VERHANDLUNGEN

Baden (Grand Duchy). Landstände. Zweite Kammer

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

DOCUMENTS
DEPT.

Digitized by Google

Digitized by Google

ANNULÉ II 6

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1889/90.

UNIVERSITÉ DE STRASBOURG ANNULÉ

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Fünftes Beilagenheft.

424

Karlsruhe.
Druck der Actiengesellschaft „Badenia" und der Handelsdruckerei (A. H. Tillinger).
1890.

Digitized by Google

Inhalt

des

fünften Beilagenheftes.

J356
K4
v.424
DOCUMENTS DEPT.

	Seite
Denkschrift der Großherzoglichen Oberrechnungskammer für den Landtag 1889/90	1— 6
Bericht der Budget-Kommission hiezu (Abg. Weber-Offenburg)	573—577
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Friderich) über **die Nachweisung der in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung** (I. Beilagenheft)	7— 33
Verzeichniß der in den Jahren 1888 und 1889 der Großh. Staatsverwaltung **im Administrativweg verwilligten Kredite**	34— 40
Bericht der Budget-Kommission hiezu (Abg. Friderich)	41— 46
Schreiben Großh. Finanzministeriums vom 5. Februar 1890 Nr. 881, **Miethzinse für Dienstwohnungen und Diensträume in staatlichen Gebäuden** betreffend	65— 75
Nachweisung II über die in gemietheten Gebäuden befindlichen Dienstwohnungen von Beamten. (Nach dem berichtigten Entwurf des Budgets.)	81— 89
Schreiben Großh. Finanzministeriums vom 22. Februar 1890 Nr. 1645, **die Dienstwohnungen bei der Eisenbahnverwaltung** betreffend	107—111
Allgemeiner Bericht der Budgetkommission (Abg. Friderich) **über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen** der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1890 und 1891	222—230
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Wilckens) **über die Denkschrift der Großh. Regierung,** betreffend die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung	256—289

Berichte der Budget-Kommission über die Budgets für 1890/91

und zwar:

1. über das Budget des **Großherzoglichen Staatsministeriums** (Abg. Geßler)	156—159
Nachtrag zu Titel III (Geheimes Kabinet)	322
Bericht des Abg. Friderich hiezu	325—326
2. über das Budget des **Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:**	
Titel I.—VI., XI. und XII. (Abg. Frech)	112—143
Titel VII. (Abg. Wittum)	144—150
Titel VIII.—X. (Abg. Fieser)	364—397
Nachtrag zu Titel VII. (Strafanstalten.) — Kirchenbau für das Landesgefängniß und die Weiberanstalt Bruchsal —	151—155
(Hiezu mündlicher Bericht der Budget-Kommission.)	
Nachtrag zu Titel VI. (Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.) — Entwässerungsanlage für das Landgerichtsgebäude in Freiburg —	314—317
(Hiezu mündlicher Bericht der Budget-Kommission.)	
Nachtrag zu Titel VIII. (Kultus — II. Evangelischer Kultus.) — Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrath als oberste evangelische Landeskirchenbehörde bezw. als evangelischer Oberstiftungsrath —	421—447
(Hiezu mündlicher Bericht der Budget-Kommission.)	
3. über das Budget des **Großherzoglichen Ministeriums des Innern:**	
Titel I.—XI., XX. und XXI. (Abg. Gönner)	340—363
Titel XII.—XV. (Abg. Lauck)	231—255
Titel XVI.—XVIII. (Abg. Frank)	468—495
Titel XIX. (Abg. Baffermann)	90—106
Nachtrag zu Titel X. (Allgemeine Sicherheitspolizei.) — 6 berittene Gendarmen	47— 60
(Kommissionsbericht Gönner. — Seite 360. —)	

Digitized by Google

Seite

Nachtrag zu Titel XVIII. (Für Förderung der Landwirthschaft.) — Ankauf des Gutes Augustenberg bei Durlach für die Zwecke der Obstbauschule. . . . . 76— 79

(Im Kommissionsbericht Frank. — Seite 486. —)

Nachtrag zu Titel I. (Ministerium.) — Maschineningenieur I. Klasse. —

„ „ „ IX. (Bezirksverwaltung und Polizei.) — Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Thierärzten; Staatsbeihilfen an Gemeinden; Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes); Staatsbeitrag an die Kreisverbände des Landes; Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen; Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden;

„ „ „ X. (Allgemeine Sicherheitspolizei.) — Vermehrung der Gendarmeriemannschaft. —

„ „ „ XVII. (Für Förderung der Gewerbe.) — Landesgewerbehalle, Kunstgewerbeschule, Uhrmacher- und Schnitzereischule Furtwangen — . . . . . 398—420

Bericht des Abg. Gönner zu Nachtrag Titel I., IX. und X., sowie über die Petition der Kreisausschüsse um Erhöhung des Staatsbeitrages zur Unterhaltung der Kreisstraßen . . . . . 459—464

(Nachtrag — Titel XVII. im Kommissionsbericht Frank — Seite 468 ff. berücksichtigt.)

Nachtrag zu Titel IX. B. § 2. (Bezirksverwaltung und Polizei.) — Wasserversorgung des Alb- und Pfinzplateaus — . . . . . 451—458

(Mündlicher Bericht der Budget-Kommission. — Abg. Frech. —)

4. über das Budget des **Großherzoglichen Finanzministeriums:**

Titel I.—III., XII. und XIII. (Abg. Wittmer) . . . . . 61— 64

Titel IV. (Abg. Kriechle) . . . . . 185—202

Titel V. (Abg. Weber-Offenburg) . . . . . 318—319

Titel VI. (Abg. Hug) . . . . . 299—313

Titel VII. (Abg. Weber-Konstanz) . . . . . 327—339

Titel VII. („ „ „ Außerordentlicher Etat. § 2 — Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz — . . . . . 448—450

Titel VIII.—XI. (Abg. Pfister) . . . . . 203—221

Nachtrag zu Titel IV. B. (Domänenverwaltung.) — Verkauf von Domänenwaldungen, Ankauf eines Bildes für die Großh. Kunsthalle Karlsruhe, Pfarrhausbau in Sipplingen, Erweiterung der evangelischen Stadtkirche in Lörrach — . . . . . 465—467

Bericht des Abg. Kriechle hiezu . . . . . 555—556

5. über das Budget der **Großherzoglichen Oberrechnungskammer** (Abg. Weber-Offenburg) . . . 320—321

6. über das Budget der **Badanstalten-Verwaltung** (Abg. Weber-Konstanz) . . . . . 290—298

7. über das Budget der **Eisenbahnbetriebsverwaltung** (I. Betrieb, 1a Werkstätten, 1b Magazine) **der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung und über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn** (Abg. Wilckens) . . . . . 507—554

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Friderich) **über den umlaufenden Betriebsfond der genannten Verwaltungen.**

Nachtrag zu Titel VII. § 71 des Eisenbahnbetriebsbudgets — Veränderungen ꝛc. der Stationsanlagen, Neuherstellungen von Hochbauten ꝛc. . . . . 323—324

(Kommissionsbericht bei Ziffer 7)

Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889 . . . . . 161—184

Hiezu mündlicher Bericht der Budget-Kommission.)

8. über das Budget der **Eisenbahnbauverwaltung** (Abg. Hoffmann) . . . . . 496—506

Schreiben des Großh. Finanzministeriums vom 19. Mai 1890 wegen Wiedereinstellung der vorerst abgesetzten Forderung für die Herstellung weiterer Hafenanlagen und Lagerplätze auf der Mühlau in Mannheim . 557—558

(Hierwegen mündlicher Bericht der Budget-Kommission.

9. Spezialbudget der **Eisenbahnschuldentilgungskasse** für 1890/91 nach den Kammerbeschlüssen zu dem Budget der Verkehrsanstalten . . . . . 559—564

Bericht des Abg. Friderich hiezu . . . . . 569—572

10. Bericht der Budgetkommission (Abg. Friderich) über den **Gesetzesentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891** betreffend, sowie **über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1890 und 1891** . . . . . 565—568

Digitized by Google

Beilage zum Protokoll der 6. Sitzung der 2. Kammer vom 3. Dezember 1889.

Der Präsident
des Großherzoglichen Staatsministeriums

an

Seine Excellenz
den Präsidenten der II. Kammer der Ständeversammlung
Herrn Geheimen Rath Dr. Lamey.

Euerer Excellenz beehre ich mich, in der Anlage die Denkschrift, welche die Großherzogliche Oberrechnungskammer gemäß der Bestimmung des Artikels 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör verfaßt und behufs Vorlage an die Kammern der Landstände dem Großherzoglichen Staatsministerium mitgetheilt hat, unter dem ergebensten Anfügen zu übermitteln, daß ich eine zweite Fertigung dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer gleichzeitig übersende.

Genehmigen Euere Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Karlsruhe, den 30. November 1889.

Turban.

Digitized by Google

Denkschrift

der

Großherzoglichen Oberrechnungskammer

für den Landtag 1889/90.

Den beiden Kammern des Landtags haben wir in Gemäßheit des Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, zu berichten die Ehre:

In personeller Beziehung ist vorauszuschicken, daß seit der letzten Berichterstattung für die Geschäftsjahre 1885/87 Aenderungen in dem Bestande des Kollegiums und der sonstigen Bediensteten der Oberrechnungskammer nicht eingetreten sind. Das Dienstpersonal besteht zur Zeit aus dem Präsidenten, drei Kollegialmitgliedern, eilf Revisionsbeamten, dem Sekretär (zugleich Registrator und Expeditor), dem Registraturassistenten und dem Kanzleidiener.

Wir möchten aber jetzt schon unter Bezugnahme auf eine Bemerkung im Bericht der Kommission der 2. Kammer für die Gehaltsordnung darauf hinweisen, daß wenn dem Wunsche der beiden Kammern entsprechend die Kontrole des persönlichen Aufwandes aller Beamten der Gehaltsordnung ausschließlich bei der Oberrechnungskammer zu besorgen ist, dadurch der Oberrechnungskammer eine neue Aufgabe zufällt, welche nach Umfang und Schwierigkeit sich noch nicht vollständig übersehen läßt.

Die Heranziehung der zwei außerordentlichen Kollegialräthe zu den Geschäften der Oberrechnungskammer war in den verflossenen beiden Jahren nicht nothwendig geworden.

Die Primärabhör der Rechnungen der Staats- und Staatsanstaltenkassen erstreckte sich in der abgelaufenen Geschäftsperiode — 1. Juli 1887 bis dahin 1889 auf die Jahresrechnungen von 1886 und 1887, ferner bei der Steuerverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung und der Eisenbahngüterverwaltung auf die verfallenen Monats- und Quartalrechnungen aus den Jahren 1887 und 1888.

Nach der neuesten Uebersicht über die Primärabhör waren ohne die Rechnungen der Eisenbahngüterverwaltung und — außer der nach Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 besonders zu behandelnden Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer — zu prüfen:

a. unmittelbar bei der Oberrechnungskammer 28 ständige Jahresrechnungen,

b. durch die Verwaltungsrevisionen 292 fortlaufende Jahresrechnungen, 432 Monats- und 144 Quartalsrechnungen.

Gegenüber der Zahl der in der vorhergehenden Geschäftsperiode zu erledigenden Rechnungen ist keine wesentliche Aenderung eingetreten, dagegen ist für die künftigen Abhörjahre ein beträchtlicher Zuwachs an Bureaukassenrechnungen zu constatiren. Letztere betragen für das Geschäftsjahr 1888/89 im Ganzen 96 Stück.

In Folge der mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit getretenen Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 15. Juli 1887, die Bureauaversen betreffend, gehen für 1888 neu hinzu 183 Stück,

Digitized by Google

so daß ihre Gesammtzahl künftig sich auf 279 Stück beläuft. Die Bureaukassenrechnungen (künftig Handkassenrechnungen) sind zwar größtentheils von geringem Umfang und einfacher Natur. Wir hielten uns aber im Hinblick auf Artikel 8 des Oberrechnungskammergesetzes gleichwohl nicht für berechtigt, dem von anderer Seite gemachten Vorschlag, abwechselnd nur einen Theil dieser Rechnungen der alljährlichen Abhör zu unterwerfen, zuzustimmen. Zu den in den diesseitigen Geschäftskreis fallenden obenerwähnten Rechnungen kam für die Berichtperiode noch die Prüfung von einigen vorübergehenden Spezialrechnungen über Neubauten.

Mit der Abhör der Schuldentilgungskassenrechnungen war die Prüfung der Verzeichnisse über die in den Jahren 1886 und 1887 eingelösten Staatsschuldscheine und die Controlirung dieser Papiere verbunden.

Die Zahl der Staatsobligationen, Coupons und Loose betrug:

1886:

a. Bei der Amortisationskasse 2480 Stück im Werth von 300 998 ℳ. 21 ₰;
b. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse 827 369 Stück im Werth von 18 492 468 ℳ. 19 ₰.

1887:

a. Bei der Amortisationskasse 1961 Stück im Werthe von 305 977 ℳ. 5 ₰;
b. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse 812 762 Stück im Werthe von 17 607 974 ℳ. 74 ₰.

Neben den in Vorstehendem aufgeführten eigentlichen Staatsrechnungen ist weiter zu erwähnen die große Anzahl der monatlich aufgestellten Elementarrechnungen der Eisenbahngüterverwaltung, welche durch die Hauptkontrole I. der Generaldirektion, theils summarisch, theils speziell abgehört werden. Nach dem neuesten Ausweis belaufen sich die Rechnungen des inneren Güterverkehrs auf 3288 Stück. Entsprechend groß ist sodann die Zahl der Güterrechnungen über die z. Zt. bestehenden 46 fremden Verkehre.

Was die uns obliegende Oberabhör betrifft, welche sich in der Berichtsperiode in der Hauptsache auch auf die Jahre 1886 und 1887 erstreckte, so verzeichnen wir der bisherigen Uebung gemäß, welcher der in unserer ersten Denkschrift vom 19. November 1877 Seite 6 Absatz 4 angedeutete Zweck zu Grund liegt, namentlich und im Einzelnen die hiefür von uns ausgewählten Rechnungen.

Es sind dies:

1. Die Rechnungen des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal für 1886, des Landesgefängnisses Freiburg für 1885 und des Männerzuchthauses Bruchsal für 1887.
2. Die Rechnungen der Präparandenschule Gengenbach, der Taubstummenanstalt Gerlachsheim, des Seminars II Karlsruhe, der Turnlehrerbildungsanstalt, des Gymnasiums Wertheim für 1886; der Gymnasien Freiburg, Lahr, Lörrach und Pforzheim für 1887.
3. Die Rechnungen der Amtskassen Achern, Säckingen, Singen, Sinsheim für 1886, sodann der Amtskassen Emmendingen, Mosbach, Tauberbischofsheim und Villingen für 1887.
4. Die Wasser- und Straßenbaukassen-Rechnungen Bruchsal, Karlsruhe, Konstanz, Oberkirch, Pforzheim, Lörrach, Säckingen, St. Blasien für 1886, Buchen, Freiburg, Hornberg und Stockach für 1887.
5. Die Domänenrechnungen Baden, Lahr, Thiengen für 1886, Villingen, Wiesloch für 1887 und die Salinenrechnung Dürrheim für 1885.
6. Die Steuerrechnungen Bruchsal, Emmendingen, Heidelberg, Offenburg, Stühlingen für 1886, Achern, Donaueschingen, Konstanz, Mosbach, Rastatt 1887.
7. Die Zollrechnungen Mannheim, Lahr 1886, Freiburg, Singen 1887.
8. Die Tabaksteuerrechnung Achern für 1886, die Reichssteuerrechnung Oberkirch für 1887.
9. Die Rechnungen der Betriebswerkstätte Lauda 1885 und der Betriebswerkstätte Karlsruhe 1886.
10. Die Materialrechnungen der Eisenbahnbauinspektionen Freiburg 1885 und Lauda 1886.
11. Die Betriebsrechnung der Main-Neckarbahn 1886. Diese Rechnung ist von uns abwechselnd mit den obersten Revisionsbehörden der beiden andern betheiligten Staaten der Oberabhör zu unterwerfen,

Digitized by Google

12. eine größere Anzahl Eisenbahngütertransport-Rechnungen:
    a. des internen Verkehrs von den Monaten Januar, Mai, November 1887 und März 1888.
    b. der fremden Verkehre von den Monaten April 1887 und Januar 1888.

Weiter wurden die Abrechnungen mit der Murgthalbahn von 1885, mit der Heidelberg-Speyererbahn von 1886, mit der Saarbrückerbahn vom Monat März 1886 und mit der Schweizer-Nordostbahn vom April 1887 nachgeprüft.

13. Die Bureaukassenrechnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, der Staatsanwaltschaften Heidelberg, Karlsruhe, Mosbach, Pforzheim, der Amtsgerichte Eppingen, Kenzingen, Müllheim, Oberkirch, Philippsburg, Säckingen, Schopfheim, Sinsheim für 1886, sowie die Bureaukassenrechnungen der Landgerichte Offenburg und Waldshut, der Staatsanwaltschaften Offenburg und Waldshut, der Gesandtschaft in Berlin, des Generallandesarchivs Karlsruhe, der Amtsgerichte Bruchsal, Eberbach, Ettenheim, Lahr, Pforzheim, Tauberbischofsheim, Ueberlingen, Villingen für 1887.

Auf Grund der Bestimmung in § 2 Ziffer 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 wurden sodann bei uns von den 1886er und 1887er Rechnungen, welche bei den Centralmittelstellen — Domänendirektion, Steuerdirektion, Zolldirektion, Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Eisenbahnbauverwaltung — primär abgehört waren, derjenige Theil, welcher den Aufwand dieser Behörden selbst enthält, geprüft, insbesondere in Bezug darauf, ob die dekretirenden Behörden innerhalb der Schranken ihrer Befugniß geblieben sind.

Um den Vollzug der in den Oberabhörbescheiden der Geschäftsjahre 1886/87 und 1887/88 gemachten Auflagen zu kontroliren, haben wir uns die betreffenden Akten der Verwaltungsmittelstellen vorlegen lassen. Die wenigen Anstände, die sich dabei ergeben haben, sind durch Communication mit der betreffenden Behörde in befriedigender Weise erledigt.

Außer der Rechnungsabhör hatte die diesseitige Revision auch die kalkulatorische Prüfung und Vergleichung sämmtlicher Hauptrechnungen und der für den Druck nicht bestimmten Hauptstaatsrechnungen für 1887 und 1888, sowie der in dem I. und II. Beilagenheft zu den landständischen Verhandlungen für 1889 enthaltenen Rechnungsnachweisungen zu besorgen.

Der Fortgang des Abhörgeschäftes bezüglich der in den Geschäftskreis der Centralmittelstellen gehörigen Rechnungen — mit Ausschluß der besonders zu behandelnden Rechnungen der fremden Güterverkehre —, die Einhaltung der Termine und Fristen zur Einsendung dieser Rechnungen und der Notatenbeantwortungen wurden durch die vorgeschriebenen tabellarisch aufgestellten, monatlich zu ergänzenden Uebersichten von uns überwacht.

Eine ähnliche Kontrole besteht auch für die bei der Oberrechnungskammer revidirten und superrevidirten Rechnungen. Nach diesen Uebersichten erfolgte die Einsendung der Rechnungen und die Beantwortung der Abhörbemerkungen in den geordneten Terminen. Nur in einer kleinen Anzahl von Fällen waren wegen Fristversäumnissen Geldstrafen gegen Rechner zu erkennen.

Rückstände in dem Abhörgeschäft sind zur Zeit nicht mehr vorhanden. Der vorgeschriebene Abhörtermin d. i. 1. Juli 1888 resp. 1. Juli 1889 wurde im Wesentlichen eingehalten; nur bei einigen Rechnungen konnte die Aufstellung der Notaten beziehungsweise die Bescheidsertheilung erst nach dem 1. Juli zu Ende geführt werden.

Soweit Rückstände in der Abhör der Güterrechnungen der fremden Verkehre und in der Aufstellung beziehungsweise Prüfung der Abrechnungsgeschäfte mit fremden Bahnen vorkommen, rühren solche nach der Anzeige der Hauptkontrole I von den der inländischen Verwaltung nicht zur Last fallenden Verzögerungen in der Zustellung der von fremden Bahnverwaltungen zu liefernden Materialien und definitiven Antheilsberechnungen her.

Was nun das Gesammtergebniß des vollzogenen Abhörgeschäftes anlangt, so können wir constatiren, daß die revidirten Rechnungen sowohl kalkulatorisch als auch in formeller und materieller Beziehung mehr oder minder gut und richtig geführt sind und daß wenn auch die Abhör zu mancherlei Erinnerungen und

Digitized by Google

Anfragen Veranlassung gegeben hat, hier erwähnenswerthe Verstöße und Dienstnachlässigkeiten in der Rechnungsführung nicht wahrzunehmen waren. Bemerkungen, welche von uns anläßlich der Primär- und Oberabhör gegen Verwaltungsbehörden zu richten waren, wurden in der Regel auf dem Weg des gewöhnlichen geschäftlichen Verkehrs erledigt. Wir haben ferner hervorzuheben, daß in den von uns geprüften Rechnungen Buchungen laufender Ausgaben auf unrichtige Paragraphen zum Zweck der Entlastung anderer Budgetpositionen der Etatrechnung beziehungsweise zum Zweck der Verdeckung von Etatüberschreitungen oder nicht genehmigter Verwendungen nicht zu beobachten waren. Dagegen findet noch hin und wieder die allerdings in der Fassung nicht ganz präzise Bestimmung des Art. 8 des Etatgesetzes insofern eine zu weitgehende Anwendung, als unter den uneigentlichen Ausgaben bisweilen Verwendungen verausgabt werden, die nach ihrer Natur schon von Anfang an definitiv zu verrechnen gewesen wären.

Wir haben deßhalb die diesseitige Revision angewiesen, jener Bestimmung eine engere Auslegung zu geben und Abweichungen geeignetenfalls zu notaminiren.

Die für die Etatjahre 1886/87 vorgekommenen Etatüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben und Einnahmen sind in der vergleichenden Darstellung (Verhandlungen der zweiten Kammer 1889. 2. Beilagenheft) nachgewiesen und motivirt.

Die in den Erläuterungen unter Spezialbudget II Seite 13 § 3 a, Seite 34 § 74 B. a, Seite 37 § 13 und § 15, sowie unter Spezialbudget Seite 125. § 3 (Schlußsatz) enthaltenen Bemerkungen beziehen sich auf Punkte, bezüglich deren wir eine Aufklärung gegenüber den Ständen für geboten erachteten. Im Uebrigen beziehen wir uns wegen den nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 den Nachweisungen über die verwilligten Staatsgelder von der Oberrechnungskammer beizufügenden Bemerkungen auf unsere Beurkundungen in dem genannten Beilagenheft.

In dem Bericht der Kommission der ersten Kammer zum Gesetzentwurf, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, ist zu Artikel 18 (Schlußsatz von Absatz 5) die Bemerkung enthalten, daß die Oberrechnungskammer zum Beleg ihrer Thätigkeit in der Denkschrift summarisch der Fälle zu gedenken habe, die sie mittelst direkter Korrespondenz mit den Behörden erledigt hat. Demgemäß verzeichnen wir unter Ausschließung der von anderen Seiten angeregten Geschäftsgegenstände folgende Punkte, über welche mit den betreffenden Ressortministerien Verhandlungen gepflogen wurden und zwar:

Anläßlich der Abhör der Rechnungen der Großherzoglichen Generalstaatskasse für 1886 und 1887.

Die Bewilligung von Diäten an zwei Bedienstete im Verwaltungsgebiet des Großherzoglichen Ministerums des Innern.

Die Auszahlung der Aufbesserungen gering besoldeter Rabbiner betreffend.

Die Berechnung der Zugskosten bei mehreren Versetzungen im Ressort des Großherzoglichen Ministeriums des Innern betreffend.

Die Bewilligung von Funktionsgehalten an Bedienstete im Ressort des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts betreffend.

Anläßlich der Abhör der Rechnung der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1886:

Die Einschreibung von Staatsschuldscheinen auf Namen betreffend.

Die Gebühren für Abschriften der Rechnungen der Schuldentilgungskassen betreffend.

Anläßlich der Abhör der Rechnung der Großherzoglichen Amortisationskasse für 1887:

Die Einnahmedekreturen für die Dienstkautionen der Steuerverwaltung betreffend.

Anläßlich der Begutachtung von Rechnungsvorschriften über die Verrechnung des Reinertrags der Brauerei Rothhaus und des Hofes Dürrenbühl:

die Behandlung des sogenannten ständigen Betriebs- oder Reservefonds dieser beiden Gewerbe, ferner

die Aufnahme des Werthes der Naturalvorräthe derselben in die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds.

Digitized by Google

Anläßlich der Abhör der Rechnung der Universitätshauptkasse Freiburg für 1887:
das Aversum für die psychiatrische Klinik daselbst betreffend,
den Neubau für das zoologische und pathologische Institut betreffend,
den Vorschußkonto betreffend.

Anläßlich der Abhör der 1887er Rechnung der psychiatrischen Klinik in Freiburg:
die Beschaffung der Kleidung für arme Pfleglinge in dieser Anstalt betreffend,
die an die Oberrechnungskammer zu erstattenden Anzeigen von der Beurlaubung und Stellvertretung der Rechner betreffend.

Anträge auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen im Sinne des § 53 Absatz 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind nicht gestellt worden.

Berufungen gegen Rechnungsbescheide der Oberrechnungskammer oder einer untergeordneten Behörde kamen nicht vor.

Wesentliche Mängel der Verwaltung hat das von uns vollzogene Revisionsgeschäft nicht erkennen lassen.

Karlsruhe, den 13. November 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer:

Jolly.

Kirsch.

Digitized by Google

Beilage zum Protokoll der 8. Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1889.

Bericht

der Budget-Kommission

über

die Nachweisung der in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

(1. Beilageheft.)

Erstattet von dem **Abgeordneten Friderich.**

Das vorliegende 1. Beilageheft umfaßt die Resultate von zwei Jahren, nämlich des letzten Jahres der Finanzperiode 1886/87 und des ersten Jahres der Finanzperiode 1888/89. Es sind darin zugleich enthalten die Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänengrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse, sowie der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen der Eisenbahnbetriebs-, der Bodenseedampfschifffahrts-, der Eisenbahnbau- und der Badeanstaltenverwaltung mit der Darstellung der umlaufenden und stehenden Betriebsfonds auf Ende 1887 und 1888 nebst den von dem ständischen Ausschuß hierüber erstatteten Berichten.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

A. Hauptstaatsrechnung nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen des Jahres 1887.

Das Finanzgesetz für die Budgetperiode 1886 und 1887 hatte für das Jahr 1887 vorgesehen:

a) an ordentlichen Ausgaben	ℳ 42 174 484.—
„ außerordentlichen Ausgaben 1/2 von 5 217 238	„ 2 608 619.—
	ℳ 44 783 103.—
b) an ordentlichen Einnahmen ℳ 42 951 829	
„ außerordentlichen Einnahmen „ 316 430	
	„ 43 268 259.—
somit ein Mehr an Ausgaben von	ℳ 1 514 844.—

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte nach Art. 2 des Gesetzes auf die im Betriebsfond angesammelten Ueberschüsse der frühren Jahre gegriffen werden.

Nach der vorliegenden Staatsrechnung lieferte das Jahr 1887

a) an ordentlichen Einnahmen	ℳ 46 739 745.53
„ außerordentlichen Einnahmen	„ 238 955.64
	ℳ 46 978 701.17

(gegen den Voranschlag mehr ℳ 3 710 442.17)

b) die ordentlichen Ausgaben betragen nach der Rechnung ℳ 43 354 117.60

und die außerordentlichen Ausgaben	„ 2 144 395.22
	ℳ 45 498 512.82

(gegen den Voranschlag mehr ℳ 715 409.82).

Das Soll der Einnahmen ist somit höher als die Ausgaben um	ℳ 1 480 188.35
Das Gesammtresultat ist gegenüber dem Voranschlag günstiger, wenn die erwartete Unzulänglichkeit hinzugerechnet wird mit	„ 1 514 844.—
um die Summe von ℳ 3 710 442.17 — 715 409.82 =	ℳ 2 995 032.35
Der umlaufende Betriebsfond hat betragen auf letzten Dezember 1886	ℳ 10 819 804.05
mit dem Mehr der Einnahmen über die Ausgaben mit	„ 1 480 188.35
erhöht sich derselbe auf Ende 1887 auf	ℳ 12 299 992.40

Digitized by Google

B. Hauptstaatsrechnung für 1888.

Das Finanzgesetz der Budgetperiode 1888/89 hatte einschließlich des Nachtrags im Voranschlag für das Jahr 1888 vorgesehen:

a) an ordentlichen Ausgaben		M. 45 718 489.—
„ außerordentlichen Ausgaben ½ an 5 367 119		„ 2 683 559.50
		M. 48 402 048.50
b) an ordentlichen Einnahmen	M. 46 929 667.—	
„ außerordentlichen „ ½ 883 504	„ 441 652.—	
		„ 47 371 319.—
Mehr an Ausgaben		M. 1 030 729.50

bezüglich deren die im Betriebsfond angesammelten Ueberschüsse in Anspruch genommen werden sollten.

Nach Seite 88 ff. beträgt im Soll der Rechnung

a) die ordentliche Einnahme		M. 50 402 208.20
einschließlich des Abgangs an Passivresten mit		„ 524.19
und der Vermehrung an Naturalvorräthen mit		„ 102 485.63
	ordentliche Einnahmen	M. 50 505 218.02
die **außerordentlichen Einnahmen**		„ 227 377.82
		M. 50 732 595.84
b) die ordentlichen Ausgaben	M. 45 547 256.02	
einschließl. des Abgangs an Aktivresten mit . .	„ 155 960.62	
	M. 45 703 216.64	
die außerordentlichen Ausgaben . .	„ 2 486 132.79	
		„ 48 189 349.43
somit nach der Rechnung ein **Mehr der Einnahmen** von		M. 2 543 246.41
Das Rechnungsergebniß des Jahres 1888 ist somit günstiger, wenn man den budgetmäßig auf		„ 1 030 729.50
veranschlagten Ausgabeüberschuß berücksichtigt um		M. 3 573 975.91

als das Finanzgesetz angenommen hatte.

Der umlaufende Betriebsfond, welcher auf 31. Dezember 1887 betragen hat	M. 12 299 992.40
erhöht sich auf Ende Dezember 1888 um das vorstehende Mehr der Einnahmen mit . .	„ 2 543 246.41
auf die Summe von	M. 14 843 238.81

Die Zunahme des umlaufenden Betriebsfond beträgt in den beiden Jahren

1887:	M. 1 480 188.35
1888:	„ 2 543 246.41
	M. 4 023 434.76

Es ist der umlaufende Betriebsfond dank der günstigen finanziellen Entwickelung und der vorsichtigen Aufstellung des Staatsvoranschlags in ununterbrochenem Wachsen.

Derselbe hat betragen auf Ende	1884:	M. 8 444 711.70
„ „ „ „ „	1885:	„ 9 518 073.43
„ „ „ „ „	1886:	„ 10 819 804.05
„ „ „ „ „	1887:	„ 12 299 992.40
„ „ „ „ „	1888:	„ 14 843 238.81

Digitized by Google

Das für die beiden Jahre 1887 und 1888 erwartete Mehr an

Ausgaben für 1887 in der Höhe von	M.	1 514 844.—
„ „ 1888 „ „ „ „	„	1 030 729.50
Summe	M.	2 545 573.50

hat sich verwandelt in ein Mehr an Einnahme 1887 von M. 1 480 188.35

„ 1888 „ „ „ 2 543 246.41

Summe beider Jahre „ 4 023 434.76

Es erscheint hiernach das Gesammtresultat beider Jahre günstiger, als der Voranschlag angenommen hatte, um . . . . . M. 6 569 008.26

Der Bericht des Finanzministeriums auf Seite III verzeichnet die Abweichungen, welche hauptsächlich hiezu beigetragen haben; es sind hervorzuheben die Mehrerträgnisse beider Jahre

bei der Steuerverwaltung mit . .	M.	7 180 349.—
„ „ Domainenverwaltung mit .	„	808 778.—
ein Wenigeraufwand an Pensionen	„	160 389.—

während anderseits die Abrechnung mit dem Reich für beide Jahre ein ungünstigeres Ergebniß lieferte von . . . . . „ 2 242 402.—

C. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Rechnungsseite 16 und 101.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

	Salinenverwaltung		Münzverwaltung		Summe
1887	M. 691 201.96		M. 231 537.05 =	M.	922 739,01
1888	„ 675 082.06		„ 229 153.34 =	„	904 235.40
Abnahme 1888	M. 16 119.90	Abnahme	M. 2 383.71		

III. Werkzeuge und Geräthschaften.

	Salinenverwaltung		Münzverwaltung		Summe
1887	M. 114 234.26		M. 122 619.69 =	M.	236 853.95
1888	„ 110 162.88		„ 122 764.16 =	„	232 927.04
1888 Abnahme	M. 4 071.38	Zunahme	M. 144.47		

Im Jahre 1888 tritt zu der Summe von . . . . . M. 904 235.40

und von . . . . . „ 232 927.04

neu hinzu:

Domänenverwaltung. II. Lebendes Inventar

der Brauerei Rothhaus und des Hofs Dürrenbühl mit . . . . . „ 28 289.60

III. Werkzeuge und Geräthschaften

der Brauerei Rothhaus und des Hofs Dürrenbühl . . . . . „ 98 294.76

Total für das Jahr 1888 Summe . . M. 1 263 746.80

Digitized by Google

Werden die beiden Summen der Domänenverwaltung außer Berechnung gelassen, so stellt sich der stehende Betriebsfond vom Jahr 1886 mit	ℳ.	1 177 416.75
höher gegen den Stand auf Ende 1888 mit	„	1 137 162.44
um die Summe der Minderung von	ℳ.	40 254.31
Mit dem Zugang der Domänenverwaltung von	„	126 584.36
zu dem Stand auf Ende 1888 mit	„	1 137 162.44
erhöht sich derselbe auf	ℳ.	1 263 746.80
und ist derselbe gegen Ende 1887 mit	„	1 159 592.96
höher um	ℳ.	104 153.84

II. Abtheilung.

Die vom ständischen Ausschuß geprüften Rechnungen der Jahre 1887 u. 1888.

Es sind dieses die Rechnungen:

1. der Amortisationskasse,
2. „ Domänengrundstocksverwaltung und
3. „ Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Die hierüber erstatteten Berichte sind in dem vorliegenden 1. Beilageheft enthalten:

für das Jahr 1887 auf Seite 29, 41 und 53 ff.
„ „ „ 1888 „ „ 114, 125 und 137 ff.

A. Amortisationskasse.

Wir schicken voraus, daß in dieser Rechnung jeweils die unverzinsliche Schuld an dem Domänengrundstock im Betrag von 12 Millionen Gulden = ℳ. 20 571 428.57 erscheint.

Diese Schuld mit in Rechnung gebracht, hatte die Kasse Ende 1886 einen Schuldenstand von	ℳ.	9 850 448.08
abzüglich der vorerwähnten unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock mit	„	20 571 428.57
war ein in der Hauptsache verzinsliches Activvermögen vorhanden von	ℳ.	10 720 980.49
Der Abschluß der Rechnung ergibt Seite 27		
auf 31. Dezember 1886 Passivstand nach Abzug des Activstandes	„	9 850 448.08
„ 31. „ 1887 „ „ „ „ „	„	9 058 108.62
Es hat deßhalb das Jahr 1887 eine Schuldverminderung gebracht von	ℳ.	792 339.46
Der Voranschlag im Budget hatte eine Schuldverminderung resp. Activvermehrung vorgesehen in der Höhe von	ℳ.	404 384.28
diese stellte sich in Wirklichkeit ohne Berücksichtigung der neu überwiesenen Activen auf	„	702 361.04
somit günstiger um	ℳ.	297 976.76
Nach der Schluß-Bilanz von 1887 Seite 27 hat betragen der Passivstand nach Abzug des Activstandes am 31. Dezember 1886	ℳ.	9 850 448.08
„ 31. „ 1887	„	9 058 108.62
Die Schuldverminderung des Jahres 1887 beträgt	ℳ.	792 339.46

Digitized by Google

Die Summe des Passivstandes war		ℳ 44 367 763.93
„ „ „ Activstandes „		„ 35 309 655.31
		ℳ 9 058 108.62
kommt hieran in Abzug die unverzinsliche Schuld an den Domainengrundstock mit		„ 20 571 428.57
so ist der Stand der Activen höher um		ℳ 11 513 319.95
Diese Mehreinnahme des Jahres 1887 an Activzinsen und sonstigen Einnahmen beträgt		ℳ 306 230.40
hieran ab ein Mehr von Ausgaben für Verwaltung und Verzinsung		„ 8 253.64
ergibt die vorstehenden		ℳ 297 976.76

Wir heben hervor, für das Jahr 1887 waren im Voranschlag die Activzinse berechnet auf ℳ 1 106 000.—
in Rechnung erscheinen „ 1 405 949.97
somit mehr „ 299 949.97

An sonstigen Einnahmen:

im Voranschlag	ℳ 16 000.—	
in Rechnung	„ 22 280.43	
mehr		„ 6 280.43

Der letzte Posten setzt sich zusammen aus Gewinn von verlooften oder verkauften Staatspapieren und Zinsenrückersatz.

Aus der Rechnung von 1886 sind in das Soll der neuen Rechnung übergegangen an Activvermögen (ausschließlich Contocorrentforderungen):

	Werthpapiere	Faustpfanddarlehen	Sonstige Darlehen	Summe
	ℳ 599 694.53	600 592.32	61 500	1 261 786.85
1887 neu angelegt	„ —	1 844 804.92	—	1 844 804.92
Rechnungs-Soll	ℳ 599 694.53	2 445 397.24	61 500	3 106 591.77
Zurückbezahlt wurden	„ 165 615.79	1 420 120.12	17 500	1 603 235.91
Es bleiben auf Ende Dezember 1887	ℳ 434 078.74	1 025 277.12	44 000	1 503 355.86
Der Rest betrug auf Ende Dezbr. 1886	„ —	—	—	1 261 786.85

Dieser Theil des Activvermögens hat sich somit vermehrt um ℳ 241 569.01

Die Werthpapiere auf Ende Dezember 1887 bestehen in:

a) badische 3½% oige Rentenscheine von 1834		ℳ 96 366.93
b) „ 3½% oige Eisenbahnobligationen von 1842		„ 35 375.54
c) „ 4% oige „ von 1859/61		„ 138 558.53
d) „ 4% oige „ von 1862/64		„ 156 949.32
e) „ 4% oige „ von 1879		„ 6 828.42
		ℳ 434 078.74

Die Faustpfanddarlehen betrugen Ende Dezember 1887

zu 3% verzinslich	ℳ 823 038.83	
„ 3½% „	„ 140 109.21	
„ 4% „	„ 47 129.08	
„ 4½% „	„ 15 000.—	
		„ 1 025 277.12
Die sonstigen Darlehen zu 4%		„ 44 000.—
		ℳ 1 503 355.86

Digitized by Google

Der Gesammtbetrag der Guthaben, wie derselbe in die Rechnung auf Ende Dezember 1886 überging, war . . . . . ℳ. 35 727 456.50
einschließlich des Kassenvorraths mit . . . . . „ 9 819.21
ℳ. 35 737 275.71

auf 31. Dezember 1887 hat betragen:

Guthaben	ℳ. 35 282 018.75	
Kassenvorrath	„ 27 636.56	
		„ 35 309 655.31
Verminderung		ℳ. 427 620.40

Diese Verminderung ist entstanden bei dem Activvermögen an Faustpfanddarlehen und sonstigen Darlehen . . . . . ℳ. 1 603 235.91
an Contocorrentforderungen . . . . . „ 687 006.76
Gesammtminderung . . . . . ℳ. 2 290 242.67
Neu sind angelegt worden Activen . ℳ. 1 844 804.92
Der Kassenvorrath ist höher um . . „ 17 817.35
„ 1 862 622.27
Verminderung wie oben . . . ℳ. 427 620.40

Im Contocorrent ist aufgeführt auf letzten Dezember 1887:

1. Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	ℳ. 33 504 519.35
2. „ „ „ Universitätskasse Heidelberg	„ 149 639.52
3. „ „ „ dem Konsortium von Hotelbesitzer in Heidelberg . . .	„ 62 160.–

Unter den Passiven erscheinen neben der schon erwähnten unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock auf Ende Dezember 1887

3½ % Rentenscheine	ℳ. 515 265.42
50 Guldenloose von 1840	„ 28 024.58
Kautionskapitalien	„ 2 641 212.97
Lehenkapitalien	„ 2 043.32
Gesetzlich hinterlegte Gelder	„ 530 869.85
Ausgegebenes Papiergeld	„ 62 172.59
Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel	„ 148 864.37

Ferner

im Contocorrent.

Zu 3½ % Großherzogliche Badanstaltskasse Baden	ℳ. 859 986.81	
„ 4 % Domanialgrundstock	„ 10 750 802.71	
„ 3 % Großh. Generalbrandkasse	„ 139 215.28	
„ 4 % Grundstockvermögen der Großh. Civilliste	„ 1,353,487.04	
unverzinslich Großh. Generalstaatskasse	„ 6 388 249.67	
zu 3 % Großh. Generalwittwenkasse	„ 351 402.81	
„ 3 % Militärwittwenkasse	„ 24 210.30	
		ℳ. 19 867 354.62

Der Abschluß des Jahres 1888 darf auch als ein günstiger bezeichnet werden, indem er eine Schuldverminderung erbrachte von . . . . . ℳ. 765 304.13
um ℳ. 27 035.33 weniger als das Jahr 1887.
Diese Schuldverminderung war angenommen zu . . . . . „ 374 483.28
sie ist somit höher um die beträchtliche Summe von . . . . . ℳ. 390 820.85

Digitized by Google

Wir haben erwähnt, daß der Stand der Activen sich auf Ende 1887 berechnete auf ℳ 11 513 319.95
es konnte deshalb an der in Art. 5 des Gesetzes vom 29. April 1886 für die Lokalbahn
von Zell nach Todtnau bewilligten Beihilfe im Ganzen von ℳ 310,590 eine erste Rate
von ℳ 200 000 in den Voranschlag als unverzinslicher Zuschuß aufgenommen werden;
da die Bahn aber dem Betrieb erst im Jahre 1889 übergeben werden konnte, so unterblieb
1888 die Auszahlung auf Grund der Gesetzesbestimmungen.

Zu dem so erfreulichen Ergebniß des Jahres 1888 hat besonders der hohe Stand des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts beigetragen; wir haben im Eingang eine Zusammenstellung der letzten 5 Jahre gegeben. Die im Budgetvoranschlag berechneten Activzinse waren eingestellt mit M. 1 281 950 in Rechnung erscheinen ℳ 1 440 039.84 somit mehr ℳ 158 089.84.

Am schärfsten drückt sich dieses günstige Ergebniß aus in dem Stand der unverzinslichen Schuld an die Generalstaatskasse, diese war im Voranschlag eingestellt mit . . . . . ℳ 5 369 000.—
und erreichte bis 31. Dezember 1888 die Summe von . . . . . „ 9 172 305.65
hat somit den Voranschlag überstiegen um . . . . . ℳ 3 803 305.65

Das Activvermögen an Werthpapieren, Faustpfanddarlehen und sonstigen Darlehen hat betragen auf letzten Dezember 1887 . . . . . ℳ 1 503 355.86
es wurden im Jahr 1888 neu angelegt . . . . . „ 661 180.47
ℳ 2 164 536.33
und zurückbezahlt während des Jahres . . . . . „ 1 072 110.86
und gehen Ende 1888 in neue Rechnung über . . . . . ℳ 1 092 425.47

Es ist eine Verminderung dieser Anlagen somit eingetreten im Betrage von . . . „ 410 930.39

Die summarische Darstellung weist hingegen eine Vermehrung der Gesammtactiven nach von ℳ 3 098 401.20

Das Gesammtguthaben betrug am 31. Dezember 1887 . . . . . ℳ 35 282 018.75
Der Kassenvorrath . . . . . „ 27 636.56
ℳ 35 309 655.31

auf 31. Dezember 1888 haben betragen:

Die Guthaben	ℳ 38 396 976.58	
Der Kassenvorrath	„ 11 079.93	
		„ 38 408 056.51
Vermehrung wie oben		ℳ 3 098 401.20

Die ausstehenden Forderungen im Contocorrent ꝛc. betrugen

Ende Dezember 1887	„ 33 716 490.30
„ „ 1888	„ 37 242 378.52
somit Vermehrung von	ℳ 3 525 888.22

Bei Aufstellung des Budgets wurde angenommen, daß das zu 4% verzinsliche Guthaben an die Eisenbahnschuldentilgungskasse betragen werde die Summe von 28 Millionen Mark, es sollte die Schuld auf 1. Oktober 1887 von ℳ 32 494 000 auf diesen Betrag zurückgebracht werden.

Der günstige Stand der Amortisationskasse gestattete die Vorschüsse zu erhöhen, andernfalls hätte die Eisenbahnschuldentilgungskasse die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Ausgabe von weitern Schuldverschreibungen bewirken müssen.

Die Contocorrentforderung erhöhte sich deshalb von dem Stand auf Ende 1887 mit ℳ 33 504 519.35
bis zum Ende 1888 um . . . . . „ 3 508 308.22
Summe ℳ 37 012 827.57

Der Bericht des ständischen Ausschusses bemerkt hiezu:

„Bei dem überaus flüssigen Geldstand, welcher zugleich ein Herabgehen des Zinsfußes allgemein
„zur Folge hat, steht der Kurswerth unserer 4%igen Anleihe von 1886 in den letzten Monaten

Digitized by Google

„(Mai 1889) immer über ℳ. 109. Der Gewinn an Agio wäre somit der Eisenbahnschulden-„tilgungskasse ein hochanzuschlagender; der Verlust, welcher die Amortisationskasse durch die Abzahlung „treffen würde, indem diese die Gelder wieder zinstragend in sichern, nur mit Aufgeld erwerbbaren „Papieren anlegen müßte, würde dem augenblicklichen Gewinn der Eisenbahnschuldentilgungskasse „wohl gleichkommen. Wir können deßhalb auch jetzt wieder billigen, daß die Rückzahlung der Schuld „an die Amortisationskasse unterblieben ist.

„Wollte die Eisenbahnschuldentilgungskasse von dem Sinken des Zinsfußes Gebrauch machen „und für die fraglichen Vorschüsse künftig nur noch 3 % anstatt 4 % der Amortisationskasse zukommen „lassen, so läge ein Grund zur Rückzahlung der Vorschüsse nun des Zinses willen nicht mehr vor."

Die Verwaltungskosten blieben in beiden Jahren hinter dem Voranschlag zurück. Gleichzeitig ist in beiden Jahren der Schuldenstand vermindert um . . . . . ℳ. 1 557 643.59

Der Schuldenstand beträgt Seite 113 Ende Dezember 1888 einschließlich der unverzinslichen Schuld an dem Domanialgrundstock . . . . . ℳ. 46 700 861.—
abzüglich des Activstandes . . . . . „ 38 408 056.51
Passivstand ℳ. 8 292 804.49
wird hieran in Abzug gebracht die unverzinsliche Schuld mit . . . . . „ 20 571 428.57
so erscheint auf Ende 1888 ein Activstand von . . . . . ℳ. 12 278 624.08
er ist gegen Ende 1886 mit . . . . . „ 10 720 980.49
höher um ℳ. 1 557 643.59

B. Domainengrundstock.

Seite 38 ff. und 122 ff.

Nach dem Abschluß der Rechnung hat das Kapitalvermögen des Domainengrundstocks einschließlich der unverzinslichen Forderung von ℳ. 20 571 428.57 betragen:

am 31. Dezember 1886 . . . . . ℳ. 32 729 996.62
„ 31. „ 1887 (Seite 40) . . . . . „ 31 865 745.09
Verminderung ℳ. 864 251.53

Diese Verminderung ist eingetreten bei den

1. Einnahmereesten: a) Erlös aus Grundstücken . . . . ℳ. 99 616.—
b) Zehntablösungskapitalien . . . „ 171.43
c) Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte . . . . . „ 2 284.81
2. bei dem Guthaben der Amortisationskasse . . . . „ 819 393.31
ℳ. 921 465.55

abzüglich der Restvermehrung:

a) Erlös aus Gebäuden . . . . . ℳ. 41 814.02
b) Verminderung der Passiven B. 2 für angekaufte Grundstücke . . . . . „ 15 400.— „ 57 214.02 ℳ. 864 251.53

Einnahmen.

An Activkapitalien erscheint der Besitz an

1. Murgthaleisenbahnactien im Nennwerth von ℳ. 169 700, mit einem Buchwerth von . . . . . ℳ. 169 162.—
Die Dividende hievon hat im vorausgegangenen Jahre betragen 4 %.
2. Renchthaleisenbahnactien im Nenn- und Buchwerth von . . . . . „ 69 900.—
Die Dividende hievon hat 2½ % betragen. ℳ. 239 062.—

Der Erlös aus Gebäuden vom Jahr 1887 stellt sich auf . . . . . „ 80 938.80

Digitized by Google

Hierunter der Erlös aus dem alten Forsthaus in Freiburg mit ℳ. 50 000; aus dem frühern Domänenverwaltungsgebäude zu Durlach mit ℳ. 20 000; aus einem Jägerhaus im Höllenthal mit ℳ. 3500 und dem Schloßgebäude in Krautheim (mit Ausnahme der Kapelle, des Rittersaales und des runden Thurms) mit ℳ. 6000.

Der Erlös aus Grundstücken erbrachte im laufenden Jahr neu in Rechnung . ℳ. 218 047.25

Hervorzuheben sind:

4 Verkäufe in Mannheim mit	ℳ.	89 138.09
2 Verkäufe an den Militärfiskus Karlsruhe	„	70 800.—
5 größere Anwesen (darunter die ärarische Wasserleitung in Bruchsal)	„	54 052.46

Der Flächengehalt an verkauftem Besitz beträgt	12	ha	89	ar	1,06 □m
im Tausch wurden abgegeben ohne Aufgeld	1	„	4	„	25 „
	13	ha	93	ar	26,06 □m

Die Summen der Einnahmen betragen im Soll . . . . . ℳ. 33 055 307.58

„ „ „ „ „ „ Hat . . . . . „ 1 185 121.23

es gehen im Rest in die neue Rechnung über ℳ. 31 870 186.35

Ausgaben.

In die Rechnung gingen für budgetmäßige Ausgaben verfügbare Reste über in der Höhe von . . . . . ℳ. 393 730.51

(Seite 168 des 1. Beilage-Heftes für 1885/86.)

Nach der Rechnung sind im Jahr 1887 verwendet . . . . . „ 125 700.37

und es gehen in die Rechnung für 1888 über . . . . . ℳ. 268 030.14

abzüglich einer Erübrigung von . . . . . „ 816.21

welche anheimfällt, somit vorbehaltener Rest . . . . . ℳ. 267 213.93

a) Vorarbeiten für das Heidelberger Schloß	„	19 853.05
b) Entwässerung von Gebäuden der Civilliste in Karlsruhe	„	1 322.13
c) Hofwasserwerk Karlsruhe	„	1 502.78
d) Umbau des Schlößchens in Karlsruhe	„	—.—
e) Für Holzabfuhrwege	„	98 330.52
f) Für Anschaffung von Kunstgegenständen	„	4 691.89
Summa wie oben	ℳ.	125 700.37

II. Sonstige Ausgaben.

1. Für Gebäude	ℳ.	95 492.05
hierunter Forstgebäude in Freiburg (an Stelle des verkauften)	ℳ.	54 279.60
Verwendung auf verschiedene Forsthäuser	„	30 361.54
2. Für Grundstücke.		
Neue Erwerbungen . . . . . 285 ha 59 ar 39 □m mit	ℳ.	125 261.39
Wir haben unter den Einnahmen den Erlös aus verkauften Grundstücken mit . . . . . 13 „ 93 „ 26,06 „ „	„	218 047.25
aufgeführt. Mehr erworben . . . . . 271 ha 66 ar 12,94 □m		
mit einem Mehrerlös von	ℳ.	92 785.86

Hierunter sind bemerkenswerth die Erwerbungen des Quellengebiets der Schlücht mit ℳ. 6 861.82 und der Wiese mit ℳ. 50000.—.

Digitized by Google

Von Bedeutung ist die Ausgabe für den Ablauf sonstiger Lasten, Ziff. 5, mit ℳ. 799 879.64.

Es betrifft fast ausschließlich auf dem Domänenärar haftende Leistungen für Schulen (218 Nummern), für 2 Pfarrhäuser, 2 Schafweiden und für den Klosterbrunnen in Lichtenthal.

Die Summen aller Ausgaben des Jahres 1887 betragen		ℳ. 1 185 121.23
Der Zugang an Activen	ℳ. 305 469.70	
Die Minderung an Passiven	„ 15 400.—	„ 320 869.70
Wir erhalten damit die im Eingang verzeichnete Verminderung des Kapitalvermögens mit		ℳ. 864 251.53

Die Rechnung des Jahres 1888 bringt nach Seite 124 als Abschluß eine Verminderung des Kapitalvermögens von . . . . . ℳ. 353 478.53

Einschließlich der unverzinslichen Forderung von ℳ. 20 571 428.57 war der Stand

auf 31. Dezember 1887	„ 31 865 745.09
auf 31. Dezember 1888	„ 31 512 266.56
Verminderung Summe wie oben	ℳ. 353 478.53

Die Activkapitalien sind in der gleichen Höhe (Actien der Murgthaleisenbahn und der Renchthaleisenbahn) mit ℳ. 239 062.—. Die erstern brachten wie im Vorjahr 4%. Die letztern 3%, somit $^2/_3$% mehr an Dividende.

Der Erlös aus Domänenärarischen Gebäuden beträgt	ℳ. 17 620.—
hiervon für das Forsthaus in Baden ℳ. 17 000.—.	
Der Erlös aus Grundstücken erbrachte im Rechnungsjahr 1888 eine Summe von	ℳ. 235 247.68
mit der Summe des Rest-Soll der vorhergehenden Rechnung mit	„ 207 507.43
	ℳ. 442 755.11
Hiervon in Hat . . . . . ℳ. 271 680.86	
und gehen in neue Rechnung im Rest über . . . . . „ 171 074.25	
ℳ. 442 755.11	
Verkauft wurden . . . . . 17 ha 8 ar 53,32 □m für	ℳ. 235 229.01
eingetauscht gegen Aufgeld . . . . . 15 „ 23 „ 35 „ „ „	18.67
32 ha 31 ar 88,32 □m für	ℳ. 235 247.68
Die Zehntablösungskapitalien verminderten sich von	„ 22 285.73
um die Summe von	„ 857.14
auf	ℳ. 21 428.59
Die Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte haben sich um	
ℳ. 2 804.90 vermindert auf	ℳ. 12 671.40
Rückerstattungen an den Domänengrundstock kamen in Einnahme . . .	„ 135.52

Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien von der Amortisationskasse.

Diese haben als Guthaben bei der Amortisationskasse betragen Ende 1887 . . .	ℳ. 10 750 802.71
Neu angelegt wurden	„ 43 889.77
	ℳ. 10 794 692.48
Im Hat erscheinen in Einnahme	„ 341 898.83
und es gehen in neue Rechnung über	ℳ. 10 452 793.65
Unter D. Verzinsliche Kapitalanlage bei der Amortisationskasse (Seite 124) erscheinen wieder in Ausgabe vorstehende	„ 43 889.77
wird diese Summe von der im Hat der Einnahme aufgeführten von	„ 341 898.83
in Abzug gebracht, so erscheint eine Verminderung der verzinslichen Activen von . . .	„ 298 009.06

Digitized by Google

Die Summe der Einnahme beträgt im Soll	ℳ	32 168 660.65
hieran im Hat	„	651 867.83
Es gehen in neue Rechnung über in Rest	ℳ	31 516 792.82

Der Bericht des ständischen Ausschusses enthält auf Seite 127 eine Zusammenstellung der budgetmäßigen Ausgaben:

Restkredite von 1887	ℳ	249 751.74
Neue Kredite	„	548 100.—
	ℳ	797 851.74
Nach der Rechnung sind verausgabt (Seite 123)	„	137 201.18
es bleiben vorbehalten	ℳ	660 650.56
zuzüglich einer Ueberschreitung von	„	297.78
	ℳ	660 948.34
Die sonstigen Ausgaben		
a) für Gebäude erforderten	„	16 565.48
b) für Grundstücke	„	418 863.69

Der Flächengehalt der zur Vermehrung des ärcirischen Besitzes zur Geländearrondirung, zu Weganlagen ꝛc. (wobei zu bemerken ist, daß größere Komplexe an Wald und Hofgütern in gering bevölkerten Gegenden erworben wurden) beträgt . . . . . 486 ha 33 ar 7 □m

Unter der Einnahme haben wir die Veräußerungen durch Verkauf und Tausch angeführt mit . . . . . 32 „ 31 „ 88,32 „

Der Flächengehalt ist somit mehr	454 ha	1 ar 18,68 □m
Für angekaufte Rechte und Gefälle erscheinen in Rechnung	ℳ	122.98
Für den Abkauf sonstiger Lasten	„	24 700.77
Die Summe der Ausgaben beträgt		
im Soll	ℳ	656 394.09
im Hat der Rechnung hievon	„	651 867.83
und es gehen als Rest in neue Rechnung über	ℳ	4 526.26
Der Abschluß der Rechnung ergibt nach Seite 124 auf letzten Dezember 1888 ein Guthaben von	„	31 512 266.56

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Seite 48 ff. und 152 ff.

Dem Bericht des ständischen Ausschusses ist zu entnehmen, daß am 12. Dezember 1840 die erste Eisenbahnlinie Mannheim-Heidelberg dem Betrieb übergeben wurde. Mit dem Jahre 1855 wurde die Bahn bis Basel und 1863 bis Konstanz eröffnet, in gleichem Jahr die Linie von Karlsruhe bis Pforzheim. Der im Jahre 1865 begonne Bau der Bahn von Offenburg wurde 1869 in der ganzen Länge über Triberg-Donaueschingen-Engen bis Singen zum Anschluß an die obere Rheinthalbahn bis Konstanz dem Betrieb übergeben. Die Bahn von Heidelberg nach Würzburg im Jahr 1862 bis Mosbach und 1866 bis Würzburg. Es folgte die Linie Radolfzell-Stockach, 1867 und 1870 Stockach-Meßkirch. 1868 die Bahn von Hochhausen-Wertheim. 1873 die Linie Schwackenreuthe-Pfullendorf und gleichzeitig die Fortsetzung der Bahn von Meßkirch nach Mengen. Im Jahre 1870 die Linie Mannheim-Karlsruhe und 1874 Bruchsal-Rheinsheim, 1875/76 Oberlauchringen-Weizen. 1879 wurde die Bahn Hausach-Wolfach und 1886 die Fortsetzung bis Schiltach betrieben. 1878 Müllheim-Neuenburg und Leopoldshöhe-Mitte Rheinbrücke. 1879 die Linie Heidelberg-Eberbach-Jagstfeld und

Digitized by Google

die Bahn Bruchsal-Bretten in Betrieb genommen und die Linie Grötzingen und Eppingen. Als letzte erscheinen im Betrieb die Bahnen Freiburg-Neustadt und Seckach-Walldürn im Jahre 1887. Zu diesen Staatsbahnen kommen die Privatbahnen Heidelberg-Speier, Karlsruhe-Maxau, Ettlingenbahnhof-Stadt, Rastatt-Gernsbach, Appenweier-Oppenau, Dinglingen-Lahr, Denzlingen-Waldkirch, Freiburg-Breisach und Basel-Lörrach-Schopfheim. Diese letzten 3 jetzt vom Staat übernommen.

Die Länge der im Jahr 1888 dem Betrieb übergebenen Staatsbahnen beträgt .	1 256 087 Km.
gepachtete und im Mitbetrieb übernommene Strecken	29 371 „
Privatbahnen	97 953 „
	1 383 411 „
Eigenthumslänge der badischen Staats- und Privatbahnen	1 355 679 „

Das hierauf verwendete Anlagekapital für die im Betrieb stehenden Bahnen 1888 beträgt

a) Staatsbahnen, Bahn und Gebäude	ℳ.	359 407 164
„ Betriebsmittel	„	61 188 466
Summe	ℳ.	420 595 630
b) Privatbahnen	„	10 342 917
Gesammtkapital	ℳ.	430 938 547

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse hat aufzukommen für Verzinsung und Tilgung des reinen Schuldenstandes.

Die Passiven haben betragen: (Seite 52)	ℳ.	345 501 794.77
Ende 1886, abzüglich der Aktiven mit	„	10 902 785.25
	ℳ.	334 599 009.52
Ende 1887	ℳ.	341 862 671.13
ab Aktiven	„	7 623 695.14
	„	334 238 975.99
Ende 1888 (Seite 136)	ℳ.	340 979 436.39
ab Aktiven	„	6 773 081.78
	„	334 206 354.61

Es ist somit eine mäßige Verringerung des Schuldenstandes zu verzeichnen, welche durch den Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln und eine Steigerung des Verkehrs herbeigeführt ist.

Dieser Zuschuß hat im Jahr 1886 und 1887 betragen jährlich . . . . . ℳ. 1 750 000
und wurde für das Jahr 1888 erhöht auf . . . . . „ 2 750 000

Dem Jahresbericht über die Eisenbahnen für das Jahr 1888 ist zu entnehmen, daß der Einnahmeüberschuß des Jahres 1887 eine Verzinsung des Anlagekapitals der im Betrieb befindlichen Strecken ergeben hat

a) Staatsbahnen . . . . . 4,07 %
b) Privatbahnen . . . . . 5,19 %

Im Jahre 1888:

a) Staatsbahnen . . . . . 4,06 %
b) Privatbahnen . . . . . 5,53 %

Die Verzinsung der Eisenbahnschuld erfordert . . . . . 4,07 %

Der Antheil am Einnahmeüberschuß der Main-Neckarbahn erbrachte bei einem Anlagekapital von ℳ. 8 294 864.—

für das Jahr 1887 eine Verzinsung von . . . . . 10,11 %
„ „ „ 1888 „ „ „ . . . . . 10,52 %

Es ist noch zu bemerken, daß die Betriebskosten der badischen Bahnen im Jahr 1886: 62,36 %, im Jahr 1887: 55,47 % und im Jahr 1888: 57,50 % der Brutto-Einnahme betragen haben.

Digitized by Google

Im Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung waren

die Einnahmen für das Jahr 1887 berechnet auf		ℳ 43 857 772.—
„ Ausgaben „ „ „ „ „ „		„ 30 903 941.—
Der Reinertrag auf		ℳ 12 953 831.—
für die Bodenseedampfschifffahrt Einnahmen ℳ 300 100.—		
Ausgaben „ 262 760.—		
Reinertrag		„ 37 340.—
Der Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn auf		„ 526 800.—
Summe der Dotationslieferungen zur Eisenbahnschuldentilgungskasse im Voranschlag		ℳ 13 517 971.—

Es erscheinen in Einnahme:

a) Eisenbahnbetriebsgefälle	ℳ 16 763 119.09	
b) Bodenseedampfschifffahrt	„ 22 570.75	
c) Main-Neckarbahn	„ 831 447.56	
		„ 17 617 137.40
Mehr gegen den Voranschlag		ℳ 4 099 166.40
Eisenbahnbetriebsgefälle mehr	ℳ 3 809 288.09	
Main-Neckarbahn „	„ 304 647.56	
Mehr	ℳ 4 113 935.65	
Bodenseedampfschifffahrt weniger	„ 14 769.25	
		„ 4 099 166.40
Das Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung einschließlich einer Miethzinsforderung von		„ 390 030.86
und der Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit		„ 1 750 000.—
erscheinen in gleichen Beträgen in Einnahme.		
Die Summe der Dotationslieferungen beträgt		„ 19 757 168.26

Die Dotationsbedürfnisse waren berechnet:

a) Verwaltungskosten	ℳ 72 000.—	Aufwand	ℳ	58 736.61
b) Passivzinse abzügl. Activzinse und sonstige Einnahmen	„ 13 990 172.10	„	„	13 606 496.66
c) planmäßige Schuldentilgung	„ 5 265 748.16		„	5 265 748.16
	ℳ 19 327 920.26		ℳ	18 930 981.43
Weniger Aufwand	ℳ 396 938.83			
Mit den verzeichneten Mehrlieferungen von	„ 4 099 166.40			
erscheint ein Wenigerbedarf an Dotation von			„	4 496 105.23
Höher sind die Activzinse gegen den Voranschlag um ℳ 51 568.25 in Einnahmen mit			„	171 568.25
und eine außerord. sonstige Einnahme			„	46.02
Agio auf Anlehen erscheint in Rechnung mit			„	177 900.—
welcher Betrag im Voranschlag nicht enthalten ist.				
Dieses Agio wurde erzielt durch die Schuldaufnahme von			„	2 700 000.—
während eine solche in Aussicht genommen war in der Höhe von ℳ 12 Millionen.				
Der Bauaufwand erforderte nur			ℳ	5 909 801.46
Bei den günstigen Betriebseinnahmen der Eisenbahnen konnte darauf verzichtet werden, das in Aussicht genommene Anlehen für Schuldentilgung und Eisenbahnbau im vollen Betrag aufzunehmen, es genügte die Begebung von			„	2 700 000.—

Digitized by Google

Es ist hier zu erwähnen, daß das Gr. Finanzministerium durch das Finanzgesetz von 1886/87 in Art. 6 ermächtigt wurde, zum Zweck des Eisenbahnbaues, zur Minderung der Schuld an die Amortisationskasse und soweit erforderlich zur Schuldentilgung ein Anlehen aufzunehmen.

Das Anlehen ist ein 4prozentiges und genehmigt bis zum Betrag von . M. 50 400 000.—
dessen Tilgung erst mit dem Jahr 1896 beginnt, es erklärt sich hieraus der hohe Kurs und das erzielte Agio
begeben wurden im Jahre 1886 . . . . . „ 4 300 000.—
M. 46 100 000.—
im Jahr 1887 wurden verkauft . . . . . „ 2 700 000.—
und es verblieben für späteren Bedarf . . . . . M. 43 400 000.—

Die im Voranschlag in Aussicht genommene Rückerstattung resp. Zurückführung der Schuld an die Amortisationskasse auf M. 26.000.000 wurde nicht durchgeführt, sie erhöhte sich im Jahr 1887 auf M. 33 504 519.35

Wir verweisen hierwegen auf unsere Ausführungen zur Rechnung der Amortisationskasse.

Es ist in Rechnung der Nominalbetrag der ausgegebenen 4% Schuldverschreibungen eingestellt, das erzielte Agio berechnet sich durchschnittlich auf 6,59%.

Das Activvermögen ist in die Rechnung für 1887 übergegangen im Betrag von M. 5 979 960.02
hinzugekommen sind im Laufe des Jahres:

a) Faustpfanddarlehen	M. 3 130 562.87	
b) Conti separati	„ 1 299 230.48	
		„ 4 429 793.35
		M. 10 409 753.37

In Einnahmen erscheinen:

a) Faustpfanddarlehen	M. 3 001 371.49	
b) Conti Separati	„ 3 439 213.34	
		„ 6 440 584.83

es gehen somit in neue Rechnung über . . . . . M. 3 969 168.54

Als Deckung für diese Darlehen werden nur die durch Beschluß des Finanzministeriums bezeichneten Werthpapiere nach dem Frankfurter Kurswerth angenommen mit Abzug von 10 %, bezw. 25 %, 34 % und 50 %. An Zinsen waren zu vergüten im Rechnungsjahr 2½—3¼ % je nach dem Geldstand und der Dauer der Darlehen.

Hinsichtlich der Verminderung des Activvermögens um . . . . . M. 3 279 090.11
enthält die Rechnung (Seite 48) und der Bericht hiezu des ständischen Ausschusses (Seite 57) das Nähere.

Unter VIII, Durchlaufende Posten, erscheinen im Rest der Einnahme die ausstehenden Forderungen im Contokorrentverkehr mit der Amortisationskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Diskontogesellschaft in Berlin, den Bankhäusern Joh. Goll & Söhne und M. A. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim und mit der Reichsbankhauptstelle hier (Giroverkehr).

Es haben diese Forderungen betragen:

Ende Dezember 1886	M. 4 889 358.73
„ „ 1887	„ 3 604 438.51
Verminderung im Jahre 1887	M. 1 284 920.22
Die Summe aller Einnahmen beträgt	M. 96 608 546.16
hievon im Haben	„ 89 034 939.11
und es gehen in die Rechnung von 1888 über in Rest	M. 7 573 607.05

Digitized by Google

Die Ausgaben an Verwaltungskosten betragen . . . . . ℳ 58 736.61

gegen den Budgetsatz von ℳ 72 000.

Hierunter sind die Provisionen an Bankiers mit . . . . . ℳ 16 662.79
für Einlösung der badischen Staatspapiere und der fälligen Coupons nach getroffener Uebereinkunft (Bericht des ständischen Ausschusses Seite 60).

Die Passivzinse waren veranschlagt zu . . . . . „ 14 110 172.10
hieran ab die Activzinse mit . . . . . „ 120 000.—
ℳ 13 990 172.10

Im Soll der Rechnung erscheinen . . . . . „ 14 479 787.93
hieran in Hat . . . . . „ 14 079 972.89
im Rest ℳ 399 815.04

Gegenüber dem Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahr mit ℳ 13 778 110.93
abzüglich des Solls der Activzinsen mit . . . . . „ 171 614.27
laufender Zinsenbedarf . . . . . ℳ 13 606 496.66
ergibt gegen den im Voranschlag berechneten Bedarf von . . . . „ 13 990 172.10
ein Minderbedarf von . . . . . ℳ 383 675.44

Bauaufwand im Jahre 1887.

a) Für die badische Staatsbahn . . . . . ℳ 5 835 066.39 „ 5 909 801.46
b) für die Main-Neckarbahn . . . . . „ 74 735.07
ℳ 5 909 801.46

An Krediten waren eröffnet:

a) für die badische Staatsbahn . ℳ 11 935 905.62
b) für die Main-Neckarbahn . . „ 212 983.37
„ 12 148 888.99

es gehen in neue Rechnung über . . . . . ℳ 6 239 087.53

Unter Tit. V der Einnahme sind die Neu angelegten Aktiven erwähnt
mit der Summe von . . . . . „ 4 429 793.35
sie sind in dieser Höhe angelegt auf Faustpfanddarlehen und Conti separati.

Nach dem Schuldentilgungsplan wurden im Voranschlag zur planmäßigen Tilgung vorgesehen . . . . . ℳ 5 265 748.16
in Ausgabe erscheinen . . . . . „ 5 278 591.09

Der Gesammtschuldenstand betrug
auf 31. Dezember 1886 . . . . . ℳ 345 501 794.77
„ 31. „ 1887 . . . . . „ 341 862 671.13
Schuldenverminderung . . . . . ℳ 3 639 123.64

Digitized by Google

Der **Abschluß der Hauptbilanz** ergibt als
Reinen Schuldenstand für Ende Dezember 1886 . . . . . „ 334 599 009.52
für Ende Dezember 1887.

Gesammtschuldenstand	ℳ.	341 862 671.13
Vermögen einschl. Kassenvorrath	„	7 623 695.14
Reiner Schuldenstand.	ℳ.	334 238 975.99

Schuldverminderung im Jahr 1887 . . . . . ℳ. 360 033.53

Für das Jahr 1888 sind bei Aufstellung und Genehmigung des Voranschlags für 1888/89 zur Erhöhung der Dotation aus dem Antheil am Reinertrag der Post- und Telegraphenverwaltung des Reichs jährlich . . . . . ℳ. 110 000.—
und als Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt jährlich . . . . . „ 1 000 000.—
mehr eingestellt worden.

Bei Gründung der Eisenbahnschuldentilgungskasse 1842 wurden derselben die Erträgnisse der Postverwaltung als Dotation überwiesen. Der Durchschnitt der letzten fünf Jahre erbrachte als Antheil Badens je ℳ. 793 412.—.

Die Erhöhung dieser Dotation von bisherigen ℳ. 390 000.— auf ℳ. 500 000.– erscheint somit durch die Bestimmungen des Gesetzes begründet.

Die seit einer Reihe von Jahren eingetretene Besserung der finanziellen Resultate unseres Staatshaushalts gestattete gleichzeitig eine Erhöhung der Dotation durch Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit jährlich ℳ. 1 000 000.—. Dieser Zuschuß gründet sich auf Art. 7 des Gesetzes über die Eisenbahnschuldentilgungskasse, derselbe sagt:

„Soweit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse für „Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforder„lichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen."

Bis Ende Dezember 1872 waren die Betriebsresultate so günstig, daß Ueberschüsse über den Bedarf für Verzinsung und Tilgung angesammelt, respective im Eisenbahnbau verwendet waren in Höhe von ℳ. 27 425 534.32.

Mit dem Jahr 1873 beginnt die Aufzehrung dieser Ueberschüsse in rascher Folge, so daß dieselben mit dem Jahr 1881 verschwunden waren. Dieser Rückgang war zum geringeren Theil Folge mißlicher wirthschaftlicher Verhältnisse, er war vorzugsweise herbeigeführt durch den Zugang verschiedener Bahnen, deren Bau und Betrieb theurer war, einzelne darunter erbrachten nicht die Betriebskosten.

Die Stände erkannten, daß es im finanzpolitischen Interesse geboten sei, hier Abhilfe zu schaffen. Es kann nicht die Gegenwart auf Kosten der Zukunft leben. Es wurde deshalb ein Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt im Budget-Jahr 1880/81 erstmals bewilligt.

Bei dem günstigen Abschluß des Staatshaushaltetats der Budgetperiode 1888/89 wurde die Erhöhung der Dotation um 1 Million beschlossen, damit eine regelrechte gesetzliche Tilgung gesichert ist.

Die Betriebsresultate 1888 waren nicht gleich günstig wie die des vorhergehenden Jahres, indem trotz der erhöhten Dotation die Verminderung der Eisenbahnschuld nur ℳ. 32 621.38 beträgt.

Digitized by Google

Die Dotationslieferungen waren im Voranschlag des Budgets genehmigt mit . . . . . ℳ. 18 028 128.86
in Rechnung erscheinen . . . . . „ 21 141 372.14

somit mehr ℳ. 3 113 243.28

1) Staatseisenbahnen mehr . . . . . ℳ. 2 862 084.14
2) Bodenseedampfschifffahrt mehr . . . . . „ 9 250.03
3) Main-Neckarbahn Antheil mehr . . . . . „ 241 885.97
4) Aversum der Reichspost und Telegraphenverwaltung mehr . . . . . ℳ. 23.14

mehr ℳ. 3 113 243.28

Die Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung ergaben . . . . . „ 41 299 502.18
die Ausgaben . . . . . ℳ. 24 316 070.04

Einnahmeüberschuß ℳ. 16 983 432.14
sie sind zwar höher als die des vorhergehenden Jahres um . . . . . „ 220 313.05

Dieses Resultat entfällt vorzugsweise auf den gesteigerten Güterverkehr, damit verbunden ist aber auch der Mehraufwand an Betriebskosten, welcher sich von 55^{47} % auf 58^{87} % erhöhte. Es ist darunter auch eine außerordentliche Ausgabe für Abänderung der Geleise-Einrichtungen zum Rechtsfahren mit ℳ. 500 000 enthalten. Es muß hier angeführt werden, daß dieser Umbau ohne Störung des Betriebs durchgeführt wurde.

Die Aktivzinse mit ℳ. 180 000 Budgetsatz erscheinen in Rechnung mit . . ℳ. 115 198.78

Es haben sich die Aktivbestände an Faustpfanddarlehen und verzinslichen Kontokorrentforderungen gemindert, während gleichzeitig der allgemine Zinsfuß sank.

Es hat sich das Activvermögen vermindert bei Tit. VIII durchlaufende Posten, die hier gebuchten Forderungen betrugen:

am 31. Dezember 1887 . . . . . ℳ. 3 604 438.51
„ 31. „ 1888 . . . . . „ 3 032 773.88

ℳ. 571 664.63

Die im Hat aufgeführten . . . . . ℳ. 3 360 449.97

ℳ. 3 932 114.60

Das Activvermögen hat sich vermehrt um den in Tit. VIII Kassenvorrath der Ausgabe mit einem Mehr von ℳ. 87 175.62
und durch neuangelegte Activen Ausgabe Tit. IV ℳ. 2 994 325.62

„ 3 081 501.24

Verminderung ℳ. 850 613.36

im Rest geben in neue Rechnung über . . . . . „ 3 603 044.19
das Soll hat betragen . . . . . ℳ. 6 963 494.16
in Hat erscheinen . . . . . „ 3 360 449.97

ℳ. 3 603 044.19

Der in Einnahme gestellte Gewinn auf Agio beträgt gegen den Voranschlag mit ℳ. 550 000 nur . . . . . „ 3 375.—

Digitized by Google

da im Ganzen nur statt einer in Aussicht genommenen Schuldaufnahme von 11 Millonen zum Zwecke des Eisenbahnbaues und der Rückzahlung eines Theils der von der Amortisationskasse geleisteten Vorschüsse, nur Schuldverschreibungen ausgegeben wurden im Betrag von ℳ. 50 000.—. Diese erbrachten vorstehende Einnahme bei einer Begebung zum Kurs von ℳ. 106.75.

Es ist hier noch einer Bemerkung im Bericht des landständischen Ausschusses zu erwähnen (Seite 142) Diese lautet:

„Seit dem Jahre 1889 hat sich der Kurs der badischen 4proc. Schuldverschreibungen vom „Jahre 1886 äußerst günstig entwickelt, so daß der Verkaufspreis von bis jetzt im Jahr 1889, Ende „Mai, begebenen ℳ. 2 910 000.— nominal sich zwischen 108.65, 108.85, 109.10 und 109.15 stellte. „Zu diesem hohen Kurswerth trägt neben den wohlgeordneten Finanzverhältnissen unseres Landes „die Bestimmung bei, daß mit der Tilgung durch Verloosung nicht vor dem 1. Juli 1896 begonnen „wird. Es war deshalb auch die Rückzahlung der von Württemberg und Hessen zum Bau der „Rappenau-Jaxtfelder Eisenbahn geleisteten Vorschüsse mit ℳ. 2 373 525.83, welche zu 4 Prozent „verzinslich waren, im Laufe des Jahres 1889 angezeigt."

Die VIII durchlaufende Posten

schließen den Kontokorrentverkehr mit der Amortisations- und Eisenbahnhauptkasse, sowie mit den bei der Rechnung für 1887 benannten Bankfirmen ein.

Zuzüglich Ersatz für fehlende Coupons und sonstige Einnahmen sind im Rechnungs-Soll	ℳ.	61 337 995.58
Hievon im Haben	„	58 305 221.70
und gehen im Rest in neue Rechnung über	ℳ.	3 032 773.88
Gegen den Voranschlag mit	„	13 813 120.22
haben die Passivzinse betragen	„	13 976 661.84
mehr	ℳ.	163 541.62

Dieser Mehrbedarf rührt von dem größern Vorschuß der Amortisationskasse her.

In neue Rechnung gehen in Rest über	„	447 166.37
Für den **Bauaufwand** sind in Ausgabe	„	7 190 179.27
Badische Staatsbahn	ℳ.	7 121 786.51
Main-Neckarbahn	„	68 392.76
	ℳ.	7 190 179.27

Bei Tit. V der Einnahme sind aufgeführt neu angelegte verzinsliche Activen, diese erscheinen hier unter IV wieder in Ausgabe mit „ 2 994 325.62 als Faustpfanddarlehen und auf Conti Separati.

Schuldenzahlung.

Der Tilgungsplan für 1888 nahm einen Aufwand in der Höhe an von	„	4 386 115.—
beizuschlagen sind die auf Ende 1887 gekündigten Schuldtitel mit	„	500 401.19
	Summe ℳ.	4 886 516.19
nach der Rechnung sind verausgabt	„	4 507 301.14
es bleiben somit im Rückstand	ℳ.	379 215.05

Digitized by Google

	Uebertrag	ℳ 379 215.05
Zu diesem unverzinslichen Rückstand treten weiter als unverzinslich hinzu rückständige Zinse und Prämien, 35 Guldenloose, Vorschüsse an Reichskassenscheinen, Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen und sonstige Ausgabereste	„	1 486 886.34
Unverzinsliche Schuld	ℳ	1 866 101.39
hiezu verzinsliche Schuld (Seite 136) gegen Schuldverschreibungen	„	295 381 267.32
Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen	„	2 373 525.83
„ von Hessen	„	4 285 714.28
Vorschüsse der Amortisationskasse	„	37 072 827.57
	ℳ	340 979 436.39
abzüglich der Activen	„	6 773 081.78
Rest reiner Schuldenstand	ℳ	334 206 354.61
Dieser hat Ende 1887 betragen	„	334 238 975.99
Es beträgt die Schuldverminderung im Jahr 1888 somit	ℳ	32 621.38
Für planmäßige Tilgung waren auszugeben	„	4 386 115.—
für Verwaltungskosten	„	61 313.34
für Zinsenbedarf	„	13 860 633.15
Dotationsbedürfniß nach dem Voranschlag	ℳ	18 308 061.49
Die Dotationslieferungen haben ergeben einschl. der Zuschuß aus allgemeinem Staatshaushalt mit ℳ 2 750 000	„	21 141 372.14
Die Lieferungen übersteigen somit den Dotationsbedarf um	ℳ	2 833 310.65
An durchlaufenden Posten erscheinen		
im Soll der Rechnung	„	91 709 059.57
in laufende Rechnung im Hat	„	54 206 842.—
und es gehen in neue Rechnung über	ℳ	37 502 217.57
Die Schuldreste haben Ende 1887 betragen	„	33 975 502.50
somit Vermehrung des Jahres 1888 mit	ℳ	3 526 715.07
Der Kassenrest mit	ℳ	137 263.71
ist höher um ℳ 87 175.62 gegen das Vorjahr.		

Abschluß.

Jahr 1888.

Die Gesammteinnahme beträgt im Soll		„	89 662 353.66
hievon im Hat		„	83 026 535.59
In die neue Rechnung gehen über		ℳ	6 635 818.07
Die Gesammtausgabe beträgt:			
im Soll	ℳ 424 005 971.98		
im Hat	„ 83 026 535.59		
somit im Rest		„	340 979 436.39
abzüglich der Einnahme Rest an Passiven		ℳ	334 343 618.32
hieran kommt in Abzug der Kassenrest mit		„	137 263.71
und es ergibt sich auf Ende 1888 ein reiner Schuldenstand von		ℳ	334 206 354.61
gegen den Schuldenstand auf Ende 1887 von		„	334 238 975.99
brachte das Jahr 1888 eine Schuldverminderung von		ℳ	32 621.38

Digitized by Google

Dem auf Seite 148 f enthaltenen **Bau-Konto** nach dem Stand auf 31. Dezember 1888 ist zu entnehmen:

Verausgabt sind:	
a) für die badischen Eisenbahnen nebst Bodenseedampfschiffahrt bis Ende 1888	ℳ 389 033 182.89
Hiezu Kursverluste abzüglich Kursgewinn	„ 14 102 675.32
	ℳ 403 135 858.21
b) Main-Neckarbahn	„ 7 776 499.35
Kursverluste abzüglich Kursgewinn	„ 307 069.19
	ℳ 411 219 426.75
Dazu Rückersatz der im Jahr 1874 von Großh. Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretene Staatstelegraph geleisteten Vergütung	„ 470 472.51
	ℳ 411 689 899.26
Der reine Schuldenstand auf Ende 1888 beträgt	„ 334 206 354.61
gegenüber dem Baukonto weniger	ℳ 77 483 544.65
Die planmäßige Schuldentilgung beträgt Ende 1888 nach dem Soll	„ 93 891 778.63

Die Dotation der Kasse reichte somit nicht hin zur Bestreitung der Verwaltung, Verzinsung und planmäßigen Schuldentilgung um die Summe von ℳ 16 408 233.98 welche durch Schuldaufnahme gedeckt wurden.

Anzufügen ist ferner, daß seit Errichtung der Kasse bis Ende Dezember 1888 die als Dotation zugewiesenen Postgefälle betragen haben ℳ 23 693 242.15 und die überwiesenen Staatszuschüsse „ 17 232 225.80

Wird bei dem Abschluß der Rechnung für 1887 nur die regelmäßige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Betracht genommen ohne den Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit ℳ 1 750 000 so betragen die Einnahmen ℳ 18 356 682.53

Eisenbahngefälle	ℳ	17 617 137.40
Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	„	390 030.86
Activzinsen	„	171 568.25
Agio	„	177 900.—
Sonstige Einnahmen	„	46.02
	ℳ	18 356 682.53

Diesen Einnahmen stehen gegenüber an Ausgaben ausschließlich der Baukosten mit ℳ 5 909 801.46.

Verwaltungskosten	ℳ	58 736.61
Passivzinsen	„	13 778 110.93
	ℳ	13 836 847.54
Mit diesen	ℳ	4 519 834.99
und mit dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt von	„	1 750 000.—
waren somit zur Schuldentilgung verfügbar	ℳ	6 269 834.99
letztere erforderte	„	5 265 748.16
es waren über die planmäßige Tilgung noch übrig	ℳ	1 004 086.83
Der Bauaufwand erforderte eine Summe von	„	5 909 801.46
Dieser wurde bestritten durch den oben bezeichneten Mehrertrag von	ℳ	6 269 834.99
es verbleibt somit eine außerordentliche Verminderung der Schuld von	ℳ	360 033.53

Digitized by Google

Das Jahr 1888 schließt ab mit Einnahmen			ℳ 18 510 775,83
Eisenbahngefälle	ℳ	17 891 318,14	
Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	„	500 054.—	
Activzinse	„	115 198,78	
Agio	„	3 375.—	
sonstige Einnahmen	„	829,91	
			„ 18 510 775,83

es ist zu bemerken, daß der Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost erhöht ist um ℳ 110 023,14.

Diesen Einnahmen gegenüber sind die Ausgaben (ausschließlich der Baukosten mit ℳ 7 190 179,27)

Verwaltungskosten	ℳ	61 313,34	
Passivzinsen	„	13 976 661,84	
			„ 14 037 975,18
niederer und geben einen zur Tilgung verfügbaren Ueberschuß von			ℳ 4 472 800,65
mit dem um 1 Million erhöhten Staatszuschuß von			„ 2 750 000.—
		Summe	7 222 800,65

Konnte die planmäßige Schuldentilgung (ℳ 4 386 115) gedeckt werden, es hätte der Ueberschuß allein (ℳ 4 472 800,65) noch einen Ueberschuß geliefert von ℳ 86 685,65

Für den Bauaufwand des Jahres 1888 wäre eine Schuldaufnahme nöthig geworden mit ℳ 7 190 179,27

nach Bestreitung dieses Aufwandes aus den Ueberschüssen blieb zur Schuldverminderung verfügbar ℳ 32 621,38

In den beiden Jahren waren somit durch die Mehreinerträgnisse zur Tilgung resp. für den Bauaufwand verfügbar 1887 „ 6 269 834,99

1888 „ 7 222 800,65

ℳ 13 492 635,64

Der Bauaufwand erforderte 1887	ℳ	5 909 801,46	
1888	„	7 190 179,27	
			„ 13 099 980,73
Der verfügbare Rest mit			ℳ 392 654,91
diente zur Verminderung der Schuld im Jahre 1887	ℳ	360 033,53	
„ „ 1888	„	32 621,38	
			„ 392 654,91

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für die Jahre 1887 und 1888.

Seite 67 ff. und 151 ff.

Die **umlaufenden Betriebsfonds** haben betragen an Activresten:

	Eisenbahn-betriebs-verwaltung.	Eisenbahn-werkstätte-verwaltung.	Eisenbahn-magazins-verwaltung.	Bodenseedampf-schifffahrts-verwaltung.	Eisenbahnbau-verwaltung.	Badanstalten-verwaltung.
Ende 1886	1 309 166.62	1 253 609.82	1 762 819.46	—.—	153 625.22	3 158 918.10
Ende 1887	1 293 502.12	1 293 273.68	1 737 748.63	1 061.61	545 431.40	3 185 349.45
Ende 1888	744 079.04	1 312 069.04	2 266 716.03	4 438.33	201 216.15	3 022 847.66

Die Summe sämmtlicher Activreste hat betragen:

im Jahre 1886		M. 7 638 139.22
im Jahre 1887		„ 8 056 366.89
	Vermehrung im Jahre 1887	M. 418 227.67
Vermehrung Eisenbahnwerkstätteverwaltung	M. 39 663.86	
Vermehrung Eisenbahnbauverwaltung	„ 391 806.18	
Vermehrung Dampfschifffahrtsverwaltung	„ 1 061.61	
Vermehrung Badanstaltenverwaltung	„ 26 431.35	
	M. 458 963.—	
Verminderung Eisenbahnbetriebsverwaltung	M. 15 664.50	
Verminderung Eisenbahnmagazinsverwaltung	„ 25 070.83	
	„ 40 735.33	
Vermehrung auf Ende 1887		„ 418 227.67
Das Jahr 1888 brachte gegen das Jahr 1887 an Activen eine Verminderung von		„ 505 000.64
Ende 1887 Activen	M. 8 056 366.89	
Ende 1888 Activen	„ 7 551 366.25	
	M. 505 000.64	

Digitized by Google

Vermehrung:	Eisenbahnwerkstätteverwaltung	M. 18 795.36	
„	Eisenbahnmagazinsverwaltung	„ 528 976.40	
„	Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	„ 3 376.72	
		M. 551 139.48	
Verminderung:	Eisenbahnbetriebsverwaltung	M. 549 423.08	
„	Eisenbahnbauverwaltung	„ 344 215.25	
„	Badanstaltenverwaltung	„ 162 501.79	
		M. 1 056 140.12	
	Ab Vermehrung, wie vorstehend	„ 551 139.48	
	Verminderung auf Ende 1888		M. 505 000.64
Es beträgt damit der umlaufende Betriebsfond auf letzten Dezember 1888			„ 7 551 366.25
Das Jahr 1886 hat abgeschlossen mit Activresten der Eisenbahnverwaltung		M. 4 479 221.12	
Der Badanstaltenverwaltung mit		„ 3 158 918.10	
	Summe	„ 7 638 139.22	
Die Einnahmen des Jahres 1887 mit			M. 60 407 609.54
Die Ausgaben mit			„ 60 015 813.22
Geben eine Mehreinnahme von			M. 391 796.32
Um diesen Betrag hat sich der umlaufende Betriebsfond der verschiedenen Dienstzweige der Eisenbahnverwaltung im Jahr 1887 vermehrt, so daß derselbe Ende 1887 betragen hat			„ 4 871 017.44
Im folgenden Jahr 1888 haben betragen die Ausgaben		M. 69 078 006.29	
	Einnahmen	„ 68 735 507.44	
Ausgaben mehr, d. h. Abnahme des Betriebsfonds			„ 342 498.85
Es beträgt dieser auf Ende 1888			M. 4 528 518.59

Der Betriebsfond der Badanstaltenverwaltung

Ende Dezember 1886		„ 3 158 918.10
erhöhte sich im Jahr 1887 um		„ 26 431.35
	auf	M. 3 185 349.45
Die Einnahmen des Jahres 1888 haben betragen	M. 1 243 945.97	
die Ausgaben	„ 1 406 447.76	
die ersteren somit weniger		„ 162 501.79
Rest-Summe des umlaufenden Betriebsfonds der Badanstaltenverwaltung für Ende 1888		M. 3 022 847.66

Der umlaufende Betriebsfond dieser Verwaltung besteht vorzugsweise in den bei der Amortisationskasse verzinslich angelegten Kapitalien.

Der umlaufende Betriebsfond der verschiedenen Dienstzweige der Eisenbahnverwaltung besteht aus dem Geldvorrath, den Naturalvorräthen und den Activresten abzüglich der Passivreste . . . . . „ 4 528 518.59

Summe für Ende Dezember 1888 M. 7 551 366.25

Die stehenden Betriebsfonds umfassen: Seite 82 ff. und 166 ff.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen der Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,

Digitized by Google

II. sodann den Vorrath an Werkzeugen und Geräthschaften.

Zu der Ziffer I, welche Ende 1886 betrug . . . . . M. 32 934 688.25
traten im Jahre 1887 hinzu abzüglich der Werthsverminderung in Folge Abgangs
unbrauchbarer Maschinen . . . . . „ 735 754.40

M. 33 670 442.65

An Gebäuden, welche zugegangen, sind zu verzeichnen:

Die Gebäude der Höllenthalbahn mit	M.	289 900.—
„ „ „ Bahn Seckach-Walldürn mit . . „		82 160.—
sodann der Werth verschiedener Neu- und Erweiterungsbauten an im Betrieb befindlichen Bahnlinien mit	„	320 315.—
	M.	692 375.—
Durch Zugang neuer Maschinen bei den verschiedenen Eisenbahnwerkstätten	„	43 379.40
	M.	735 754.40

Im Jahr 1888 ist eine Vermehrung der stehenden Betriebsfonds entstanden bei

I. Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen

um die Summe von . . . . . M. 889 032.35
es ist derselbe vom Ende 1887 mit . . . . . „ 33 670 442.65

bis letzten Dezember 1888 gestiegen auf . . . . . M. 34 559 475.—

Der Aufwand umfaßt Herstellung von Dienstwohngebäuden, Aufnahmsgebäuden, Maschinen- und Reparaturwerkstättegebäuden, Erweiterung bestehender Gebäude, Locomotivremisen ꝛc. und den erstmals festgesetzten Werth von festen Einrichtungsgegenständen in Maschinenhäusern und Pumpstationen auf Bahnhöfen ohne Werkstätten mit einer Summe von M. 328 529.10. Von der Summe des Zugangs sind in Abzug gebracht die Werthsminderungen in Folge Abgangs an alten Bauten und unbrauchbaren Maschinen.

II. Werkzeuge und Geräthschaften.
(Seite 82 f. und 166 ff.)

Stand auf letzten Dezember 1886 . . . . . M. 57 772 090.42
einschließlich Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung Ende Dezember 1887 . . . . . „ 59 461 498.08

Zugang im Jahr 1887 M. 1 689 407.66

Hievon fällt auf

a) Transportmaterial M. 1 564 432.—,
b) Inventar . . . „ 130 945.46,
5 Personen-Locomotiven,
5 Zahnrad-Locomotiven,
54 Personen- und Gepäckwagen,
23 Zahnradbahnwagen,
308 Güterwagen,
65 Bahndienstwagen,
125 Wagendecken,
Signal-, Brems- und Heizungseinrichtungen.

Digitized by Google

In Abgang wurden genommen:

8 Personen-Locomotiven,
3 Personenwagen,
9 Güterwagen,
1 Schneepflug, Brems- und Heizungseinrichtungen.

Die Vermehrung des Inventars umfaßt:

Ausstattungen der Höllenthalbahn und der Seckach-Walldürner Bahn, sonstige Ausrüstungsgegenstände für das Gebäude der Generaldirektion von Bahnhöfen ꝛc. und bei den Werkstätten.

Auch bei der Dampfschifffahrtsverwaltung hat ein Zugang am Inventarwerth stattgefunden im Werthe von ℳ 1 339.—, Rettungsapparaten, Rettungsringe ꝛc.

Die Gesammtsumme der stehenden Betriebsfonds beträgt Ende Dezember 1887 einschließlich der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen	ℳ	33 670 442.65
II. Werkzeuge und Geräthschaften	„	59 461 498.08
	ℳ	93 131 940.73

Der Zugang an II. Werkzeugen und Geräthschaften beträgt im Jahr 1888 abzüglich Abgang „ 1 390 012.56
Bestand von 1887 „ 59 461 498.08

Summe Ende 1888 ℳ 60 851 510.64

Der Hauptsaltor des Zugangs betrifft:

19 Personenzugsmaschinen,
2 Zahnradbahnmaschinen,
10 Personen- und Gepäckwagen,
6 Zahnradwagen,
1 Versuchswagen,
300 Güterwagen,
4 Bahndienstwagen,
170 Wagendecken,
28 Wagenkrahnen,
1 Tender und Aufwand für Brems- und Heizeinrichtungen.

In Abgang wurden genommen:

11 Personenzugsmaschinen,
1 Güterzugsmaschine,
3 Personen-, 1 Zahnrad-, 4 Güterwagen,
100 Wagendecken u. s. w.

Auf dem Etat der Dampfschifffahrtsverwaltung ist verzeichnet die Ausrüstung des neuen Salonboots „Zähringen" mit ℳ 9 837.30

Schluß-Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1888.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen	„	34 559 475.—
II. Werkzeuge und Geräthschaften	„	60 851 510.64
	ℳ	95 410 985.64
Gegen Ende 1887 mit	„	93 131 940.73
Mehr	ℳ	2 279 044.91

Digitized by Google

Die Budgetkommission beantragt:

„Die Kammer wolle erklären, daß sie die Nachweisungen über die in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung im I. Beilageheft, bestehend:

a) in den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfonddarstellungen für die Jahre 1887 und 1888,

b) in den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1887 und 1888, und

c) in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige zur Kenntniß genommen habe und daß dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen sei."

Digitized by Google

Beilage zum Protokoll der 8. Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Dezember 1889.

Ministerium der Finanzen.

№ 9167. Karlsruhe, den 5. Dezember 1889.

An das hohe Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Hohem Präsidium beehren wir uns in der Anlage das Verzeichniß der seit dem Schlusse des letzten Landtags ertheilten Administrativkredite nebst Begründung ergebenst mitzutheilen.

Eckstätter.

Diefenbacher.

Digitized by Google

Großherzogliches Finanzministerium.

Verzeichniß

der in den Jahren 1888 und 1889 der Großh. Staatsverwaltung im Administrativwe verwilligten Kredite.

O.-Z.	Betreff.	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung.	Betrag des Kredits.	
			ℳ	₰
	A. Allgemeine Staatsverwaltung.			
	Staatsministerium.			
1.	Zur Mitgabe und Ausstattung Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Marie von Baden anläßlich Ihrer Vermählung mit Seiner Hoheit dem Erbprinzen von Anhalt			
	Zur Mitgabe . .	12. Juni 1889 Nr. 218	42 857	14
	„ Ausstattung .		17 142	86
	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
2.	Amtsgerichtsgebäude in Bretten	11. Juli 1889 Nr. 268/69	10 500	—
3.	Für Fortführung des Neubaues eines physikalisch-physiologischen Instituts für die Universität Freiburg	30. September 1889 Nr. 368/69	60 000	—
	Ministerium des Innern.			
4.	Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau	12. September 1888 Nr. 490/91	23 000	—
	Uebertrag A. . .		153 500	—

Digitized by Google

Nr.	Betreff.	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung.	Betrag des Kredits. ℳ	₰
	Uebertrag A. . .		153 500	—
	Finanzministerium.			
5.	Anschluß der zollärarischen Gebäude in Mannheim an die städtische Wasserleitung daselbst .	21. März 1889 Nr. 112	10 000	—
6.	Wiederaufbau der auf der Saline Rappenau abgebrannten Betriebsgebäude sowie Errichtung eines Anbaues zur Aufstellung einer Feinsalzpfanne daselbst	19. Juni 1889 Nr. 223	142 200	—
	Summe A. . . .		305 700	—
	B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.			
7.	Erweiterung der Geleiseanlagen im Fruchtbahnhof und am Rheinvorland in Mannheim .	11. August 1888 Nr. 442	14 000	—
8.	Erweiterung der Geleiseanlagen auf Station Karlsruhe Mühlburgerthor.	30. August 1888 Nr. 470	15 800	—
9.	Anschaffung von 300 offenen Güterwagen für die badische Eisenbahnverwaltung . . .	9. November 1888 Nr. 600	900 000	—
10.	Mehraufwand für den Ankauf der vorderen Wiesenthalbahn von Basel bis Schopfheim	15. Januar 1889 Nr. 12	400 000	—
	Summe B. . . .		1 329 800	—
	Hiezu Summe A. .		305 700	—
	Gesammtsumme . .		1 635 500	—

Karlsruhe, den 5. Dezember 1889.

Digitized by Google

Begründung.

Zu O.-Z. 1.

Die Ausgabe beruht auf den Bestimmungen des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839. — §§ 16 und 17.

Zu O.-Z. 2.

Für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Bretten wurde unter Tit. VI. des Budgets für 1886/87 B außerordentlicher Etat § 2 — ein Kredit von 69 650 ℳ bewilligt. Die Ausführung ergab jedoch einen Mehraufwand in dem Betrage des Administrativkredits, der zum Theil auf die eingetretene Steigerung der Preise überhaupt, zum Theil darauf zurückzuführen ist, daß bei Bauten, welche mit Abreißung und theilweiser Benützung vorhandener Gebäude bezw. in Angliederung an solche ausgeführt werden, wie dies bei dem Neubau in Bretten der Fall war, eine genaue Veranschlagung des Kostenaufwandes nicht möglich ist.

Zu O.-Z. 3.

Die Arbeiten für den im Budget für 1888/89 (Titel IX., Außerordentlicher Etat § 11) genehmigten Neubau eines physikalisch-physiologischen Instituts der Universität Freiburg konnten in der Weise gefördert werden, daß bis zum Spätjahr 1889 der Rohbau fertig gestellt wurde. Dadurch wurden jedoch auch die als I. Rate genehmigten Mittel eingezehrt und werden für die Zeit bis zur Genehmigung des nächsten Budgets nach Angabe des Baubureaus für gedachten Neubau weitere Zahlungsmittel von beiläufig 60 000 ℳ erforderlich werden.

Zu Vorauszahlungen bis zu diesem Betrage wurde gemäß Artikel 12 Ziffer 2 des Etatgesetzes ein Administrativkredit ertheilt.

Zu O.-Z. 4.

Für die Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer ist im außerordentlichen Budget der Wasser- und Straßenbauverwaltung für 1886/87 bezw. für 1888/89 die angeforderte Summe von 123 000 ℳ bewilligt worden. Bei den Verhandlungen über die Gütererwerbung haben sich mehrfache Anstände ergeben, insbesondere hinsichtlich der Villengärten bei Gernsbach, deren Eigenthümer den Ankauf der ganzen Grundstücke bezw. für die in die Straße fallenden Flächen derselben und für den durch deren Abtretung zu gewärtigenden Minderwerth ihrer Anwesen sehr erhebliche Entschädigungen verlangten. Unter diesen Umständen schien es geboten, durch Verschiebung des Straßenzuges gegen die Murg hin den fraglichen werthvollen Objekten thunlichst auszuweichen.

Digitized by Google

Diese Verlegung des Straßenzuges hat nun aber dem früheren Kostenanschlage gegenüber eine Erhöhung des Bauaufwandes von 16 620 *M.* zur Folge, welchen 4 000 *M.* Minderkosten für Gütererwerbung gegenüberstehen, so daß eine Ueberschreitung der Budgetsumme von 12 620 *M.* sich ergibt, die aber geringer ist als der Mehrbetrag, welcher bei Durchführung der ursprünglichen Linie für die Geländeerwerbung und Minderwerthsentschädigungen voraussichtlich hätte bezahlt werden müssen.

Nachdem ferner gegen das Projekt, soweit nach demselben zwischen Hilpertsau und Obertsroth der Straßenkörper in das Hochfluthprofil der Murg zu liegen kommt, von den Besitzern der an der dortigen linksseitigen Murg gelegenen Sägmühlen und den Eigenthümern der Wörthinsel rechtlich allerdings anfechtbare Einsprachen erhoben worden sind, erschien es räthlich, etwaigen späteren Beschwerden und Entschädigungsansprüchen soweit vorzubeugen, als Billigkeitsgründe dies rechtfertigen und demgemäß durch eine kleine Verschiebung der Straße bei Hilpertsau und Herstellung einer Ufermauer an Stelle der ursprünglich vorgesehenen Böschung die Straßenanlage so zu gestalten, daß die Abflußverhältnisse der Murg nicht oder doch nicht in erheblichem Maße geändert werden. Hierdurch wird ein Mehraufwand von 3600 *M.* verursacht. Endlich wird eine Ueberschreitung des Voranschlags dadurch veranlaßt, daß dem als berechtigt anzuerkennenden Antrage mehrerer betheiligter Grundbesitzer auf breitere Anlage der über den Lautenbach führenden kleinen Brücke mit einem Mehraufwande von 1200 *M.* stattgegeben wurde und die in dem Projekte vorgesehene Umpflasterung der Straße in Gernsbach mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Verschlechterung des Straßenpflasters statt in Murgwacken in Melaphyrsteinen vorgenommen werden soll, deren Mehrkosten auf 5422 *M.* veranschlagt sind, so daß sich der Mehraufwand für den Straßenbau im Ganzen auf 26 842 *M.* und nach Abzug des Minderaufwandes von 4000 *M.* auf 22 842 *M.* oder rund 23 000 *M.* beziffert.

Im Hinblick darauf, daß die Mehrkosten durch Umstände, welche bei Aufstellung der Voranschläge nicht vorauszusehen waren, veranlaßt sind und — was den Hauptposten derselben betrifft — bei Durchführung des ursprünglichen Projektes wohl noch erheblich gesteigert worden wären, war die Erwirkung eines Administrativkredites geboten.

Zu O.-Z. 5.

Die Ausführung einer städtischen Wasserleitung in Mannheim gab Anlaß, die sämmtlichen Bahnhofgebäude in Mannheim an diese Wasserleitung anzuschließen, zu welchem Zweck im Eisenbahnbaubudget für 1888/89 (§ 13) ein Kredit von 20 000 *M.* vorgesehen war. Im weiteren Verlaufe erwies es sich als zweckmäßig und nothwendig, gleichzeitig mit dem Anschluß der Eisenbahngebäude auch denjenigen der zollärarischen Gebäude in Mannheim herbeizuführen, da einerseits die bezüglich der Eisenbahngebäude maßgebenden Gründe in gleicher Weise auch für die Zollverwaltung zutreffen, anderseits nach Lage der örtlichen Verhältnisse in Mannheim ein gemeinsames Vorgehen der beiderseitigen Verwaltungen geboten erscheint. Das Bedürfniß einer besseren Wasserversorgung ist, abgesehen von einer erheblichen Verminderung der Feuersgefahr, insbesondere für die vorhandenen Lagerräume, im Wesentlichen dadurch begründet, daß das Wasser der vorhandenen Brunnen durchweg schlecht, als Trinkwasser zum Theil ganz ungenießbar ist. Bei der Unverschieblichkeit der Herstellung und da der Zollverwaltung für den bezeichneten Zweck budgetmäßige Mittel nicht zur Verfügung standen, erübrigte nur die Erwirkung eines Administrativkredits im Betrag von 10 000 *M.*

Zu O.-Z. 6.

Am Abend des 12. März 1889 brach in dem Siedhaus III der Saline Rappenau auf nicht völlig aufgeklärte Weise ein Brand aus, welcher binnen Kurzem das genannte Betriebsgebäude sammt dem anstoßenden zugehörigen Magazin völlig einäscherte. Um die hierdurch eingetretene empfindliche Betriebsstörung und deren Folgen möglichst bald zu beseitigen, mußte der Wiederaufbau der zerstörten Anlagen ohne Verzug in's Werk

Digitized by Google

gesetzt werden. Hiebei ergab sich die Nothwendigkeit, in einem besonderen Anbau an das Magazingebäude eine weitere Salzpfanne für Feinsalzbereitung aufzustellen, da in letzterer Hinsicht die Saline den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht werden konnte. Die Kosten für den Wiederaufbau des Siedhauses III nebst Magazin wurden auf 94 900 ℳ, jene für das neu hinzukommende Feinsalzsiedhaus auf 47 300 ℳ, zusammen auf 142 200 ℳ veranschlagt, welcher Betrag durch Ertheilung eines Administrativkredits flüssig gemacht wurde.

Zu O.-Z. 7.

Im Fruchtbahnhof und am Rheinvorland in Mannheim hat sich im Laufe des Jahres 1888 der Verkehr sehr entwickelt und hat an beiden Orten eine solche Höhe erreicht, daß die vorhandenen Geleiseanlagen zur Unterbringung der Wagen und zur raschen und sicheren Abwickelung des Manövergeschäftes beim Aus- und Einstellen der Wagen nicht mehr genügend waren. Bei dieser Sachlage blieb nur übrig, die Geleiseanlagen im Fruchtbahnhof und am Rheinvorland ohne Verzug entsprechend zu erweitern. Für diese Ausführungen, wozu sich, wie bemerkt, ein dringendes Bedürfniß erst im Laufe des Jahres 1888 ergeben hat, waren besondere budgetmäßige Mittel nicht vorhanden.

Zu O.-Z. 8.

Die Geleiseanlagen für den Güterverkehr auf der hiesigen Mühlburgerthorstation genügen schon seit längerer Zeit nur nothdürftig: eine Erweiterung derselben wurde jedoch seither mit Rücksicht auf die Projekte für eine vollständige Verlegung der Station unterlassen. Im Laufe des Jahres 1888 ist nun der Verkehr auf genannter Station in Folge der Bau- und Gewerbethätigkeit im westlichen Stadttheil noch so erheblich gestiegen, daß die sofortige Herstellung eines weiteren Verlade- und Abstellgeleises nicht zu umgehen war.

Zu O.-Z. 9.

Seit einer Reihe von Jahren wurden im Eisenbahnbaubudget namhafte Mittel vorgesehen und bewilligt, um den Güterwagenpark der badischen Eisenbahnverwaltung in einer den gesteigerten Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Höhe zu halten. Gleichwohl hat sich im Laufe des Jahres 1888 ein Mangel an Güterwagen eingestellt, wie er in ähnlichem Umfange in früheren Jahren nicht festgestellt wurde. Die Ursache dieser Unzulänglichkeit des Wagenparks mußte zum größten Theil darin gesucht werden, daß die Vermehrung des Wagenparks mit der Steigerung des Verkehrs bis jetzt nicht gleichen Schritt gehalten hat. Eine weitere Verstärkung des Wagenparks erschien daher unabweislich. Es mußte Werth darauf gelegt werden, diese Verstärkung ohne Verzug in die Wege zu leiten, einestheils in der Absicht, die neu zu beschaffenden Wagen wenn möglich schon für den Herbstverkehr des Jahres 1889 zur Verfügung zu haben, anderntheils in der Erwägung, daß bei baldiger Bestellung günstigere Lieferungsbedingungen erzielt werden können, als wenn damit bis nach Genehmigung des Budgets für 1890/91 zugewartet würde, in welcher Beziehung zu erwähnen ist, daß — wie bekannt war — belangreiche Wagenanschaffungen auch seitens anderer — insbesondere der preußischen — Bahnverwaltungen in nicht ferner Zeit in Aussicht stunden.

Unter diesen Umständen erschien die sofortige Beschaffung von 300 offenen Güterwagen durchaus angezeigt.

Zu O.-Z. 10.

Unter § 5 des Baubudgets für die Jahre 1888/89 waren für den Ankauf der Bahn von Basel nach Schopfheim (vordere Wiesenthalbahn) auf Grund einer vorläufigen Berechnung, bei welcher die neuesten Betriebs-

Digitized by Google

ergebnisse noch nicht berücksichtigt werden konnten . . . . . ℳ 2 800 000.—
vorgesehen und bewilligt worden, während sich der Kaufpreis nach dem mit der Gesellschaft
abgeschlossenen Vertrag auf . . . . . „ 3 200 000.—
berechnet hat.

Da die Zahlung des Kaufpreises vertragsgemäß auf 1. Januar bezw. auf 1. März dieses Jahres stattzufinden hatte, so war die Differenz obiger beiden Summen mit 400 000 ℳ durch Administrativkredit zu bewilligen.

Digitized by Google

Bericht

der

Budgetkommission

über die

in den Jahren 1888 und 1889 ertheilten Administrativkredite.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Entsprechend den Bestimmungen des Etatgesetzes legte die Großh. Regierung mit Schreiben vom 5. Dezember in der Sitzung vom 9. Dezember 1889 das Verzeichniß der seit dem Schlusse des letzten Landtags ertheilten Administrativkredite vor.

Für die **Allgemeine Staatsverwaltung** erscheinen unter 6 Posten nachgewiesen . . .	ℳ.	305 700.—
Für die **Ausgeschiedenen Verwaltungszweige** unter 4 Posten	„	1 329 800.—
Gesammtsumme	ℳ.	1 635 500.—

A. Allgemeine Staats-Verwaltung.

Staatsministerium.

1) Zur Mitgabe und Ausstattung Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Marie von Baden anläßlich Ihrer Vermählung mit Seiner Hoheit dem Erbprinzen von Anhalt

Mitgabe	ℳ.	42 857.14
Ausstattung	„	17 142.86
	ℳ.	60 000.—

Es beruht diese Ausgabe auf dem Apanagengesetz vom 21. Juli 1839. § 16 bestimmt für Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses, welche nicht Töchter des Großherzogs sind, bei der Verheirathung eine Mitgabe von fünfundzwanzig Tausend Gulden = ℳ. 42 857.14
und § 17 zur Ausstattung Zehntausend Gulden = „ 17 142.86

Summe ℳ. 60 000.—

Digitized by Google

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

2) Amtsgerichtsgebäude in Bretten . . . . . *M.* 10 500.—

Für den Neubau wurden im Budget für 1886/87 angefordert und von den Kammern bewilligt . . . . . *M.* 69 650

auf Grund ausgearbeiteter Pläne und Ueberschläge.

Die kurze Begründung für die Ertheilung des Administrativkredits, welcher durch die bedeutenden Ueberschreitungen auf Grund der Bestimmungen des Etatgesetzes veranlaßt wurde, machte die Einsicht der Acten nothwendig. Diesen ist zu entnehmen, daß bald nach Beginn der Bauarbeiten die Nothwendigkeit einer Umarbeitung der Pläne sich ergab, welche auch von der Baudirection ausgeführt wurde, jedoch nach deren Gutachten ohne höheren Aufwand hätte ausgeführt werden können. Die mit der Bauausführung betraute Bezirksbauinspektion erklärte in einem Bericht vom 11. Februar 1886 dem Ministerium, „daß bei dem Stande der Vorlagearbeit die Förderung des Neubaues im laufenden Jahr in jeder gewünschten Weise bezüglich der Fertigstellung unter Dach und Fach und im innern Rohbau mit Leichtigkeit zu erreichen sei u. s. w."

Dieser Erklärung gegenüber erfolgte auf wiederholtes Drängen des Ministeriums erst im Monat Juli 1886 das Ausschreiben und Vergeben der Bauarbeiten. Es mußte nun erwartet werden, daß sofort zur Ausführung des Baues geschritten werde, um das gegebene Versprechen, denselben noch vor Winter unter Dach zu bringen, einzulösen. Gerade das Gegentheil ist geschehen, indem vollständiger Stillstand bis zum 7. November eintrat. Mit diesem Datum berichtet endlich die Inspection, daß unter den gegebenen Verhältnissen der Beginn der Bauarbeiten bis zum nächsten Frühjahr zu verschieben sei. Das Großh. Ministerium der Justiz stellte hierauf bei dem Großh. Finanzministerium, als der vorgesetzten Behörde, Antrag, dem Bezirksbauinspector wegen ständiger Verzögerung der auf die Erstellung des Neubaues eines Amtsgerichtsgebäudes in Bretten bezüglichen Arbeiten einen Verweis zu ertheilen; dieser ist auch ertheilt worden.

Wenn auch die Planabänderung, welche hauptsächlich durch den Anschluß des Neubaues an das bestehende Verwaltungsgebäude entstanden ist, einen geringen Mehraufwand herbeiführte, welcher aber aus Mitteln des Ministeriums des Innern im Betrage von *M.* 886.79 bestritten wurde, so ist die nicht zu rechtfertigende Verzögerung des Baubeginnes im Wesentlichen Schuld an dem Mehraufwand, welcher im folgenden Jahr durch Steigerung der Abeitslöhne und der Materialienpreise eingetreten ist.

Die Ueberschreitung des Voranschlags in der bezeichneten Höhe ist in keiner Weise gerechtfertigt durch die Inspection, die Ertheilung des Administrativkredites war jedoch unter den zu beklagenden Verhältnissen nicht zu umgehen.

3) Für Fortführung des Neubaues eines physikalisch-physiologischen Instituts für die Universität Freiburg . . . . . *M.* 60 000.—

Der Neubau dieses Instituts wurde im Budget 1888/89 mit einem Gesammtaufwand von *M.* 390 000 veranschlagt. Bei der Berathung wurde der Aufwand nach den Plänen und Voranschlägen dahin festgestellt, daß an der Gesammtforderung von *M.* 390 000 eine Summe von *M.* 140 000 als Erlös aus dem zu veräußernden alten Universitätsgebäude in Abzug zu bringen und somit aus Staatsmitteln die Summe von *M.* 250 000 aufzuwenden sei; hievon wurden als I. Rate eingestellt *M.* 160 000. Die Begründung sagt, daß der Neubau rasch vorgeschritten und daß, um keine Stockung eintreten zu lassen, die Ertheilung eines Administrativkredites in obiger Höhe nöthig

Digitized by Google

geworden sei. Wir halten Angesichts der Bestimmungen des Etatgesetzes die Ertheilung des Administrativkredites für gerechtfertigt.

Das Budget für 1890/91 enthält die Anforderung des Restkredites als II. Rate mit *M.* 170 000.—.

Ministerium des Innern.

4) Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau *M.* 23 000.—

Indem wir auf die ausführliche Begründung hiezu verweisen, bemerken wir, daß über dieses Projekt erhaltene Mittheilungen, uns veranlaßten, Einsicht von den hierüber erwachsenen Acten zu nehmen. Es hat sich hieraus bestätigt, daß bis jetzt nur Vorarbeiten in Betreff der Straßenlinie, Verhandlungen mit Privaten über zum Straßenbau abzutretendes Gelände — wobei in einem Falle ein verwaltungsgerichtliches Erkenntniß herbeigeführt wurde — zur Ausführung gelangt sind. In Folge der Erledigung dieses Streites fand, wie auch in der vorliegenden Begründung gesagt ist, eine neue Kostenberechnung statt, welche einen um *M.* 23 000 höheren Aufwand bezifferte. Daraufhin wurde die Ertheilung eines Administrativkredites beantragt, welche unter dem 12. September 1888 auch erfolgte, da der Mehraufwand gegen die ursprünglich veranschlagte Summe von *M.* 123 000 sich höher als 10 % berechnete und deshalb die Bestimmungen des Art. 12 Ziff. 2 des Etatgesetzes Anwendung zu finden hatten.

In diese Zeit fiel ein Gesuch der Firma Holzmann & Cie. um Genehmigung zur Errichtung einer normalspurigen Privatstraßenbahn auf dem rechten Murgufer von Gernsbach bis Weissenbach. Die Ausführung dieser Bahn beansprucht einen Theil der neuen Straßenlinie und muß eine theilweise Aenderung der Zugsrichtung erfolgen.

Die Großh. Regierung hat, in Berücksichtigung der großen, hiermit zusammenhängenden volkswirthschaftlichen Interessen, unter dem 25. Februar 1889 angeordnet, daß mit dem Straßenbau von Gernsbach nach Hilpertsau noch zuzuwarten sei, bis über das Konzessionsgesuch hinsichtlich der Straßenbahn eine Entschließung vorliege.

Diese Entscheidung ist eine allen Verhältnissen Rechnung tragende, sie bedingt aber gleichzeitig unsern Antrag, den unter dem 12. September 1888 ertheilten Administrativkredit von *M.* 23 000 nicht zu genehmigen. Als erste Rate war im Budget des Ministeriums des Innern XVIII. § 5 Seite 66 des außerordentlichen Etats für 1886/87 eingestellt die Summe von *M.* 62 000, hievon sind nach dem Budget 1890/91 bis jetzt verwendet für die im Eingang erwähnten Arbeiten *M.* 30 000 und werden als Rest neu angefordert *M.* 32 000 (Seite 66 und 67).

Es bleibt die Prüfung der ganzen Frage und insbesondere hinsichtlich der Vorschriften des Art. 13 Abs. 2 des Etatgesetzes vorbehalten, bis zur Berathung der unter XIX. B § 2 des Ministeriums des Innern enthaltenen Position.

Finanzministerium.

5) Anschluß der zollärarischen Gebäude in Mannheim an die städtische Wasserleitung . . . . . *M.* 10 000.—

Wir verweisen auf die Begründung und erachten, da eine Verschiebung der Arbeiten einen höheren Aufwand veranlaßt haben würde, die Ertheilung des Administrativkredites für gerechtfertigt.

Digitized by Google

6) Wiederaufbau der abgebrannten Salinengebäude zu Rappenau und Erbauung eines Feinsalzsiedhauses . . . . . ℳ 142 200.—

Der baldige Wiederaufbau der durch Brand zerstörten Gebäude war, um eine längere Störung im Betrieb zu vermeiden, unabweisbar: ob bei dem Rückgang des Ertrags unserer Salinen neue Einrichtungen für Feinsalzproduktion angezeigt sind, muß dem Ermessen der Verwaltung anheimgestellt sein. Die Ertheilung des Administrativkredites war geboten und ist deshalb gerechtfertigt.

Summe ℳ 305 700.—

B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

7) Erweiterung der Geleiseanlagen im Fruchtbahnhof und am Rheinvorland zu Mannheim . . . . . ℳ 14 000.—

8) Erweiterung der Geleiseanlagen auf Station Karlsruhe Mühlburgerthor . . . . . „ 15 800.—

Für diese beiden Kredite wird die außergewöhnliche Steigerung des Güterverkehrs unserer Eisenbahnen geltend gemacht. Die erhöhten Einnahmen, sowie der zeitweilige Mangel an Güterwagen spricht hiefür und es erscheint deshalb die Ausführung der Geleiseanlagen begründet.

Die Frage muß jedoch hier aufgeworfen werden, ob der gemachte Aufwand nicht zu Lasten der Eisenbahnbetriebsverwaltung zu veranlagen ist. Es ist kaum zu bestreiten, daß derartige Erweiterungen von Geleiseanlagen aus den bewilligten Mitteln von der Betriebsverwaltung zu bestreiten sind und dieses um so mehr, als einzelne Positionen, aus welchen der Aufwand zu schöpfen ist, im letzten Budget erhöht wurden. Nur eine Position, § 65, Schienen und Kleineisenzeug, hat eine Minderung auf Vorschlag der Verwaltung selbst erfahren, indem dabei ausgeführt wurde, daß eine sorgfältige Prüfung der Beschaffenheit des auf sämmtlichen Bahnstrecken liegenden Materials diese Minderung um ℳ 138 000.— jährlich zulasse. Da die Voraussetzungen der Verminderung dieser Position nicht eingetreten sind, so dürfte die Ertheilung des Administrativkredites auch hier nicht zu beanstanden sein.

9) Anschaffung von 300 offenen Güterwagen für die badische Eisenbahnverwaltung . . . . . ℳ 900 000.—

In ununterbrochener Reihenfolge ist eine Steigerung des Güterverkehrs unserer Eisenbahnen und damit in Verbindung jeweils in der zweiten Hälfte des Jahres ein fühlbarer Mangel an Güterwagen zu verzeichnen. Es erscheinen deshalb regelmäßig im Budget Anforderungen für Vermehrung des Transportmaterials, nebenbei aber auch immer größere Summen als Leihgeld für gemiethete Wagen von ausländischen Wagenleihanstalten, neben diesem Aushilfsmittel sah sich die Verwaltung in den lebhaftesten Güterverkehrszeiten gezwungen, die Ausladefrist zu verringern, um den Ansprüchen des Handels soweit möglich zu genügen.

In den letzten Jahren waren regelmäßig zwischen 200 –300 Güterwagen gemiethet, es ist damit erwiesen, daß der Wagenmangel kein vorübergehender, durch außergewöhnliche Verhältnisse veranlaßter ist, daß deshalb eine Abhilfe geboten erscheint. Die Bestellung der Wagen ist nach erhaltener Auskunft noch zu einer Zeit erfolgt (November 1888), in welcher die Steigerung der Kohlen- und Eisenpreise noch nicht zum Durchbruch gelangte.

Unter diesen Verhältnissen müssen wir die Ertheilung des Administrativkredites als gerechtfertigt erkennen.

Digitized by Google

10) Mehraufwand für den Ankauf der vorderen Wiesenthalbahn von Basel bis Schopfheim . . . . . ℳ. 400 000.—

Das Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1888/89 enthielt unter Ausgaben I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung, Ziff. 5, Ankauf der Bahn von Basel bis Schopfheim eine Summe von ℳ. 2 800 000. Diese Anforderung stützte sich auf die Beschlüsse beider Kammern, welche zu einer außerordentlichen Tagung auf den 8. Juni 1887 einberufen waren zur Berathung der von der Großh. Regierung mit dem Reich abgeschlossenen Uebereinkommen über den Bau strategischer Eisenbahnen.

Die Begründung für die Erwerbung der Wiesenthalbahn von Basel bis Schopfheim sagt:

„Nach einer auf Grund der betreffenden Konzessionsbestimmungen angestellten summarischen Berechnung dürfte der Kaufschilling nicht unter ℳ. 2 800 000 betragen."

Auf Antrag der Budgetkommission wurde die angeforderte Summe bewilligt.

Die Konzession zum Bau und Betrieb der Wiesenthalbahn vom 23. November 1860 enthält in Art. 18 die Bedingungen, unter welchen die Großh. Regierung berechtigt ist, die Bahn anzukaufen, dieser lautet:

„Die Großh. Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit vom Beginn des Betriebs „bis Schopfheim an die ganze Bahn unter folgenden Bedingungen anzukaufen:

1) Der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2) Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu zahlen:
   a. im Falle der Rückkauf vor 15 Jahren erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens 5% Dividende erhalten haben, der hiezu fehlende Betrag;
   b. im Falle der Rückkauf nach 15 Jahren erfolgt, das Anlagekapital, wovon übrigens bezüglich der auf schweizerischem Gebiet liegenden Strecken der Minderwerth der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile in Abzug gebracht werden kann.

   Insoferne jedoch die so ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der 25fache Betrag des der Gesellschaft zugeflossenen durchschnittlichen Reinertrags der dem Jahre der Kündigung vorausgegangenen letzten fünf Betriebsjahre, und der Rückkauf nicht erst bei Ablauf der Concession erfolgt, soll für die auf dem badischen Gebiet liegende Strecke der 25fache Betrag dieses pro rata sich ergebenden durchschnittlichen Reinertrags bezahlt werden.
3) Zu dem Anlagekapital sind nicht blos die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den im Art. 10 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden 4procentigen Zinsen des eingezahlten Kapitals und endlich die der Gesellschaft von Seiten der Großh. Regierung für die Beschaffung des Baukapitals zugestandenen Provisionen zu rechnen.

Nach Einsicht der Akten ergaben sich bei den Erwerbsverhandlungen hinsichtlich des Baukapitals-, der Betriebskosten- und der Dividendenberechnung nicht unwesentliche Abweichungen. Die Wiesenthalbahngesellschaft stellte der von der Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung auf ℳ. 3 092 740 berechneten Abkaufssumme eine solche von ℳ. 3 813 299.50 gegenüber. Nach langem schriftlichem Verkehr ist es endlich unter dem 31. Dezember 1888

Digitized by Google

gelungen, durch mündlich gepflogene Verhandlung ein Uebereinkommen zu treffen, in welchem die Kaufsumme auf den Betrag von ℳ 3 200 000 festgestellt wurde. Die Bahn sollte hiernach auf 1. Januar 1889 an Baden übergehen und die Summe von ℳ 2 200 000 auf 2. Januar 1889 und der Rest mit 1 Million Mark auf 28. Februar 1889 bezahlt werden. Die Restsumme mit 1 Million war vom 1. Januar bis zum Zahltage mit drei Procent zu verzinsen.

Es ist noch anzufügen, daß für die Interessen der Landesvertheidigung nur die Strecke Lörrach-Schopfheim zu erwerben nothwendig war, da eine directe Bahn von Leopoldshöhe nach Lörrach mit Umgehung des Schweizergebietes beschlossen wurde. Der Wortlaut der Concessionsurkunde besagt jedoch ausdrücklich, daß der Großh. Regierung das Recht des Ankaufs der ganzen Strecke von Basel in das Wiesenthal bis Schopfheim zustehe, es war somit die Erwerbung einer Theilstrecke ausgeschlossen; dieses lag auch nicht im Interesse des Betriebs.

Angesichts all' dieser Verhältnisse und der Vertragsbestimmungen erachten wir den Abschluß des Uebereinkommens und damit auch die Ertheilung des Administrativkredites vom 15. Januar 1889 in der Höhe von ℳ 400 000 für gerechtfertigt.

Summe B	ℳ	1 329 800.—
Summe A	„	305 700.—
Gesammtsumme der Administrativkredite	ℳ	1 635 500.—
Hieran gelangen in Abzug die unter A Ziff. 4 angeforderten	„	23 000.—
Rest	ℳ	1 612 500.—

Der Antrag der Budgetkommission geht auf Grund der Bestimmungen des Etatgesetzes Art. 12 Abs. 2 dahin, die im Laufe der Budgetperiode 1888/89 verwilligten Administrativkredite ausschließlich des unter Ministerium des Innern, Ziff. 4, enthaltenen Kredites von ℳ 23 000 in der Summe von . . . . . ℳ 1 612 500.— zu genehmigen.

Digitized by Google

Beilage zum Protokoll der 17. Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Januar 1890

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1890/91 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Berlin, den 23. Januar 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leuz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hauptabtheilung III.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1890 und 1891.

Titel X. — Allgemeine Sicherheitspolizei.

Digitized by Google

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	—	5700	5700	—	—
	2.	Wohnungsgeld	—	900	900	—	—
	10.	Sachliche Amtsunkosten	—	78	78	—	—
	11.	Bekleidung	—	219	219	—	—
	12.	Bewaffnung	—	40	40	—	—
	12a.	Pferdeanschaffung und Unterhaltung	—	3821	3821	—	—
		Summa A. Ordentlicher Etat	—	10758	10758	10758	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	21516	—
		B. Außerordentlicher Etat.				für 1890/91 zusammen:	
	1.	Kosten der Berittenmachung von 6 Gendarmen	—	—	—	7020	—
		Summa B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	7020	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	21516	—
		„ Titel X Allgemeine Sicherheitspolizei	—	—	—	28536	—

Digitized by Google

Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	Vergleiche Anlage 1.
—	—	„ „ 2.
—	—	Aversen für Schreibmaterialien, 6×13 ℳ.
—	—	Der jährliche Unterhaltungsaufwand für Bekleidung und Ausrüstung stellt sich nach genauer Berechnung auf 36 ℳ. 43 ₰, für 6 Mann mithin auf rund 219 ℳ.
—	—	Der jährliche Aufwand für Bewaffnung beträgt ungefähr . . . . . 10 ℳ.
—	—	Hierzu die Aversen für Waffenunterhaltung mit 5×6 = ... 30 „
—	—	Pferdebeschaffung: 6 Pferde zu 900 ℳ. mit 10 Jahren Dauerzeit 6 × 90 ℳ. = 540 ℳ.
		Stallservis, 6 Pferde à 70 ℳ. = ... 420 „
		Naturalverpflegung, 6×423 = ... 2538 „
		Hufbeschlag, 3 ℳ. monatlich, 6×36 = ... 216 „
		Pferdeausrüstung, jährlicher Unterhaltungsaufwand pro Kopf 17 ℳ. 85 ₰, für 6 Pferde rund . . . . . 107 „
—	—	
		6 Pferde à 900 ℳ. . . . . 5400 ℳ.
		Mannschaftsausrüstung 6×113 ℳ. 32 ₰, rund . . . . . 680 „
		Pferdeausrüstung 6×115 ℳ. 60 ₰ rund . . . . . 694 „
		Bewaffnung 6×41 ℳ. . . . . 246 „

Digitized by Google

Anlage 1
zum
Nachtrags-Spezial-Budget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1890/91.

III. Ministerium des Innern.

Gehalts-Etat.

Digitized by Google

III. Ministerium des Innern.

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
		A. Beamte deren Diensteinkommen aus der Staatskasse zu bestreiten ist.								
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**								
	1.	Gendarm K. 21	—	—	—	—	6	5700	—	5700
		Summe . . .	—	—	—	—	6	5700	—	5700

Digitized by Google

Voranschlag für 1891.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	
	M.	M.	M.	
6	5700	—	5700	
6	5700	—	5700	

Digitized by Google

Anlage 2
zum
Nachtrags-Special-Budget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1890/91.

Berechnung des Budgetsatzes

für

Wohnungsgeld,

nebst Anforderung von Dienstwohnungen.

Digitized by Google

II. Ministerium des Innern.

Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der Orts-			
				I.		II.	
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.
					M.		M.
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**					
	2.	Wohnungsgeld erhalten Beamte	VI	6	900	—	—
		Summa . . .		6	900	—	—

Digitized by Google

neuen Budgetperiode.				Erläuterungen.
klassen.		Summe Spalte 5—7.		
III.				
Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
	M.		M.	
—	—	6	900	
—	—	6	900	

Digitized by Google

Begründung.

Wiederholt hat in den letzten Jahren bei großen Menschenansammlungen, namentlich in den Städten, der Mangel berittener Polizeimannschaften sich auf das Empfindlichste geltend gemacht. Auf die Aushilfe, welche Dank dem Entgegenkommen der Militärbehörden durch berittene Unteroffiziere zeitweilig geleistet wurde, kann nicht mit Sicherheit gerechnet werden, und diese Verwendung von Militärpersonen als Organe der Polizei kann auch z. B. bei Fällen von Widersetzlichkeit zu erheblichen Bedenken Anlaß bieten. Wollte man, um dem bezeichneten Bedürfniß zu entsprechen, in den größeren Städten berittene Schutzmänner anstellen, so würde für dieselben im gewöhnlichen Dienste eine Verwendung sich nicht finden. Es empfiehlt sich deßhalb augenscheinlich mehr, einige berittene Gendarmen anzustellen, welche, wenn sie etwa in Karlsruhe und Mannheim ihren Standort erhalten, zu dem gewöhnlichen Sicherheitsdienste auf dem flachen Lande verwendet werden, bei großen Menschenansammlungen in diesen Städten oder an anderen Orten, wie bei den jährlichen größeren Truppenübungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu Pferde Dienste leisten. Ergiebt sich durch die Anstellung solcher berittener Gendarmen eine kleine Vermehrung der Zahl der Gendarmeriemannschaft, so wird damit nur den in den letzten Jahren ungemein gesteigerten Anforderungen an das Korps in erwünschter Weise entsprochen.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

Titel I bis III, XII und XIII der Ausgaben des Großherzoglichen Finanzministeriums.

(Hauptabtheilung IV).

Erstattet von dem Abgeordneten **Wittmer.**

Titel I. Ministerium.

§ 1 und 2. Gehalte mit Wohnungsgeld.

Die Vermehrung des etatmäßigen Personals erscheint hinreichend begründet und gibt der Kommission keine Veranlassung zur Beanstandung.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

Die unter dieser Position angesorderte Dienstzulage für einen Kanzleidiener wegen Beaufsichtigung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums im Betrag von 100 *M.* gab zu einer Anfrage bei dem Großh. Ministerium Veranlassung. Aus der der Kommission zugegangenen Mittheilung ist ersichtlich, daß der fragliche Kanzleidiener (Hausmeister) schon seit Jahren für Versehung des Hausmeisterdienstes eine entsprechende Bezahlung aus dem Bureauaversum erhielt und daß dieser Bezug auch für die Zukunft dem betreffenden Diener verbleiben solle. Ihre Kommission ist damit einverstanden.

Bei § 3 findet sich unter den Erläuterungen, und zwar am Fuße von Seite 3, die Bemerkung, daß für Beamte, welche mit Führung der Handkasse betraut werden, allgemein eine Dienstzulage von 40 bezw. 60 oder 100 *M.*, je nachdem der wirkliche Aufwand der Handkasse über 2000 bis 4000 *M.*, über 4000 bis 8000 *M.* oder über 8000 *M.* beträgt, erhalten sollen.

Ihre Kommission hält eine besondere Bezahlung für Führung von Handkassen unter 4000 *M.* nicht für nöthig, da das während der Bureaustunden zu erledigende Geschäft an und für sich geringfügig und wenig verantwortungsvoll erscheint; sie schlägt deßhalb vor, eine Dienstzulage erst dann eintreten zu lassen, wenn der

Digitized by Google

wirkliche Aufwand der Handkasse über 4000 ℳ. beträgt. In diesen Fällen sollen die von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Zulagen von 60 bezw. 100 ℳ. bewilligt werden.

§ 4. Sachliche Amtsunkosten.

Die hierfür angeforderte Summe erscheint hinreichend begründet.

Die Kommission stellt den Antrag, die für Titel I anverlangte Summe von jährlich . . ℳ. 135 826
oder für beide Jahre von . . . . . „ 271 652
zu bewilligen.

Titel II. Generalstaatskasse.

Ordentlicher Etat.

Die § 1 und 2 geben zu keinerlei Bemerkung Veranlassung.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

Die in der Entzifferung angeforderte Summe von 525 ℳ. für drei Buchhalter wegen Fertigung von Rechnungsreinschriften wurde auch schon in früheren Budgets unter § 5 „für Aushilfe" in Rechnung gestellt. Nach den der Kommission gewordenen Mittheilungen werden diese Arbeiten außerhalb der Bureaustunden gefertigt. Die Komnission hat gegen diese Anforderung keine Einwendung zu machen.

Laut Zuschrift vom 25. Januar l. J. an das Präsidium der zweiten Kammer fordert das Großh. Finanzministerium nachträglich einen weiteren unter § 3 zu verrechnenden Kredit von 3000 ℳ. zwecks Errichtung einer der Generalstaatskasse unterstehenden Zentralgehaltskasse.

Die Nothwendigkeit dieser Kasse wird wie folgt begründet: Die durch die jetzige Gehaltsordnung bedingte Art der Aufstellung der Gehaltsetats erschwert die Prüfung der Richtigkeit derselben seitens der Stände in außerordentlicher Weise. In Berücksichtigung dieses Umstands hat die Beamtengesetzkommission schon vor zwei Jahren auf die Nothwendigkeit einer Einrichtung hingewiesen, welche der Großh. Oberrechnungskammer die jeweiligen Gehaltsbezüge der etatmäßigen Beamten auf das Genauste zu prüfen ermögliche. Die bis daher bestehende Art der Verrechnung der Gehalte hätte dies nicht vollständig zugelassen, weil eine sehr große Zahl von Gehalten bei den Bezirksfinanzstellen zur Verrechnung kamen, die Rechnungen dieser Stellen aber nicht alljährlich von der Großh. Oberrechnungskammer geprüft werden.

Die Großh. Regierung schlägt nun vor, eine Zentralgehaltskasse zu errichten, welche die Aufgabe haben würde, die Gehalte sämmtlicher etatmäßigen Beamten, soweit solche ihre Gehalte nicht aus der Generalstaatskasse, der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik, der Kasse der Oberrechnungskammer, der Amortisationskasse und der Eisenbahnhauptkasse beziehen, auszuzahlen. Die Rechnung dieser Kasse wäre alljährlich von der Großh. Oberrechnungskammer zu prüfen, wie dies auch mit den Rechnungen derjenigen Kassen geschieht, die im vorhergehenden Satze als solche bezeichnet sind, welche die Gehalte ihrer Beamten auch fernerhin selbst auszahlen sollen. Durch diese Einrichtung würden die Gehaltsbezüge sämmtlicher etatmäßigen Beamten leicht kontrolirbar gemacht, mit Ausnahme jener der Beamten an den Mittelschulen, welche ihre Gehalte aus Schul- bezw. Gemeindekassen beziehen. Nach Mittheilung der Großh. Regierung will dieselbe jedoch eine Anordnung treffen, wonach über die Bezüge dieser Beamten alljährlich genaue Listen an die Großh. Oberrechnungskammer eingereicht werden müßten, um auch hier eine gute Kontrole durchführen zu können.

Die Budgetkommission begrüßt die vorgeschlagene Organisation als eine Garantie für die geordnete Durchführung der Gehaltsordnung wie auch der Bestimmungen über die Wohnungsgeldbezüge und stimmt der vorgeschlagenen Erhöhung der unter § 3 angeforderten Summen von 886 ℳ. auf 3886 ℳ., welche zur Anstellung von 4 weiteren nicht etatmäßigen Beamten nöthig ist, zu.

Digitized by Google

§ 4. Sachliche Amtsunkosten.

Die Kommission ist mit der hier eingestellten Anforderung einverstanden.

Es wird nun beantragt, unter Hinweisung auf die bei § 3 nöthige Ausgabe-Erhöhung für

Titel II jährlich . . . . . ℳ. 37 336

oder für beide Jahre . . . . . „ 74 672

zu bewilligen.

Titel III. Hochbauwesen.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

Unter dieser Position werden 7 Baumeister (G 4) und 7 Hochbauassistenten (H 6), siehe Gehaltsetat Seite 69, angefordert. Der Effektivetat vom 1. Juli 1889 weist nur 5 Beamte jeder der vorgenannten Klassen nach, es soll somit eine Vermehrung von je 2 Stellen eintreten.

Nach den beigegebenen Erläuterungen soll die Zahl der oben angeforderten Beamten der Klassen G 4 und H 6 in ihrer Gesammtheit während der ganzen Budgetperiode zwar feststehend, innerhalb der beiden Klassen jedoch verschiebbar sein können. Ihre Kommission hält diese Veränderlichkeit innerhalb zweier festbewilligten Gehaltspositionen nicht für budgetmäßig zulässig. Die Großh. Regierung ist dieser Ansicht beigetreten und erklärt, daß sie damit einverstanden wäre, wenn die Zahl der Baumeister auf 5 herabgesetzt, dagegen die Zahl der Hochbauassistenten auf 9 erhöht würde. Entsprechend dieser Erklärung wird beantragt:

die Zahl der Baumeister auf 5

und die Zahl der Hochbauassistenten auf 9

festzusetzen. Die Kommission geht hierbei von der Erwägung aus, daß die Erhöhung der etatmäßigen Beamten im Interesse einer besseren Förderung der Arbeiten bei den Bezirksbauinspektionen geboten erscheint, hofft aber gleichzeitig, daß damit die vielseitig gehörten, auch schon in der Kammer zur Sprache gebrachten Klagen über Geschäftsverschleppung und verspätete Abrechnung Seitens der genannten Behörden ihr Ende erreichen mögen.

Wird der vorstehende Antrag angenommen, so beträgt der Voranschlag

	1890	1891
1. bei den Baumeistern	9 700 ℳ.	9 880 ℳ.
2. „ „ Hochbauassistenten . . .	15 160 ℳ.	15 720 ℳ.
Die Gesammtanforderung für § 1	81 220 ℳ.	86 480 ℳ.

§ 2. Wohnungsgeld.

Hier tritt keine Aenderung ein, da die Beamten der Klassen G 4 und H 6 das gleiche Wohnungsgeld beziehen.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

b. Sonstige persönliche Ausgaben.

Hier werden 16 000 ℳ. für etwa 8 Gehilfen angefordert. Die Kommission will diese Forderung, obgleich die Durchschnittsbezüge pro Kopf um 350 ℳ. höher, wie im letzten Budget angesetzt sind, theils aus den schon bei § 1 ausgesprochenen Erwartungen, theils auch, weil sie die Ansicht der Großh. Regierung theilt, wonach bei dem in Aussicht stehenden großen Aufschwung der Bauthätigkeit Architekten sehr gesucht sein dürften, nicht beanstanden.

Gegen die als Dienstzulage angeforderten Nebengehalte von 1200 ℳ. für 2 außerordentliche Mitglieder der Baudirektion hat die Kommission nichts einzuwenden, drückt aber den Wunsch aus, es möge in den zukünftigen Staatsvoranschlägen derartige Nebengehalte nicht allein bei den Positionen Erwähnung finden, wo dieselben zur

Digitized by Google

Verrechnung kommen, sondern auch in den Gehaltsetats, in welchen die Gehalte für den Hauptdienst der betreffenden Beamten anverlangt sind, ersichtlich gemacht werden.

Auf Grund des bei Titel I § 3 mitgetheilten generellen Beschlusses beantragt die Kommission, die für Führung der Handkasse anverlangten 40 ℳ. nicht zu bewilligen.

Die für die Dienstkleidung des Dieners der Bandirektion anverlangten 70 ℳ. sind auf den üblichen Satz von 50 ℳ. herabzusetzen.

Für Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals sind angefordert 100 ℳ.

Die Kommission beantragt die Beschlußfassung hierüber auszusetzen, weil sie eine gleichartige Behandlung aller ähnlicher Forderungen im ganzen Budget anstrebt, worüber besonderer Bericht erstattet werden wird.

Die §§ 4 und 5 geben zu keinerlei Bemerkung Veranlassung.

Die Kommission stellt nun den Antrag:

Unter Absetzung von 200 ℳ. bei § 1 und von zusammen 160 ℳ. bei § 3 die Ausgabe für Titel III Ordentlicher Etat:

für ein Jahr . . . . . 183 505 ℳ.
für beide Jahre . . . . . 367 010 „

zu bewilligen.

Titel III.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Erweiterung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums. Anforderung 59 000 ℳ.

§ 2. Vergrößerung und Umbau des Dienstgebäudes Zähringerstraße Nr. 65 in Karlsruhe. Anforderung 130 000 ℳ.

Unter Hinweis auf die ausführliche Begründung dieser beiden Forderungen in der Regierungsvorlage (Finanzministerium, Seite 5 und 6), welcher die Kommission nichts beizufügen hat, beantragt dieselbe Genehmigung der unter Titel III. B. Außerordentlicher Etat, anverlangte Summe von 189 000 ℳ.

Titel XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Auch hier beantragt die Kommission die Aussetzung der Beschlußfassung aus dem schon bei Titel III § 3, Unterstützung nicht etatmäßiger Beamten, angeführten Grunde.

Titel XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ihre Kommission hat zu diesem Titel eine Bemerkung nicht zu machen, sie beantragt:

Die Ausgabe für Titel XIII mit jährlich . . . . . 4 036 ℳ.
„ „ „ Titel XIII für beide Jahre mit . . . . . 8 072 „

zu genehmigen.

Digitized by Google

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1890.

№ 881. **Miethzinse für Dienstwohnungen und Diensträume in staatlichen Gebäuden betreffend.**

Dem hohen Präsidium der zweiten Kammer der Landstände beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Für die Dienstwohnungen, welche an Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung in einem dem Domänengrundstock oder einem ausgeschiedenen Verwaltungszweig angehörigen Gebäude oder umgekehrt bisher überlassen waren, hatte die Verwaltung, welcher der Wohnungsinhaber unterstellt war, einen der besonderen Vereinbarung unterliegenden Miethzins an die Verwaltung, welcher das Gebäude gehört, zu bezahlen, wogegen ersterer Verwaltung überlassen war, von dem Beamten das Wohnungsgeld als Miethzins zu erheben und zu vereinnahmen.

Die Kosten für die bauliche Unterhaltung der Wohnräume waren seither theilweise nicht, wie sonst üblich, von der Gebäudeeigenthümerin, sondern von der miethenden Verwaltung zu bestreiten. Auf diese Weise erhielt die Gebäudeeigenthümerin einen höheren als den sonst üblichen Ertrag; dieser ist jedoch, insoweit er die gesetzlichen Leistungen des Wohnungsinhabers übersteigt, lediglich ein scheinbarer, weil er sich im Endergebniß als eine Zahlung von einem Verwaltungszweig an den andern, somit als ein durchlaufender Posten erweist.

Unter diesen Umständen und im Interesse der Geschäftsvereinfachung hielt die Großh. Regierung es für angezeigt, anzuordnen, daß vom 1. Januar 1890 an als Miethzins für Dienstwohnungen überall nur das Wohnungsgeld des Wohnungsinhabers durch die Gebäudeeigenthümerin erhoben wird und die Unterhaltung der Wohnräume ebenfalls auf Kosten der Eigenthümerin zu besorgen ist.

Gleichzeitig mit der eben erwähnten Anordnung wurde eine andere ähnliche Angelegenheit einer zweckentsprechenderen Regelung unterzogen.

Zur Zeit sind nämlich die Diensträume verschiedener Behörden in Gebäuden, die einem andern Verwaltungszweig angehören, untergebracht. Im Allgemeinen findet diese Benützung ebenso unentgeltlich statt, als wenn die Diensträume sich in Gebäuden der eigenen Verwaltung befinden. In einer Reihe von Fällen hat jedoch bis jetzt die benützende Verwaltung einen mit der Gebäudeeigenthümerin vereinbarten Miethzins zu entrichten, auch außerdem da und dort, wo dies bedungen ist, die Kosten für die bauliche Unterhaltung der Diensträume zu bestreiten. Da es sich aber hier überall um die Benützung von staatlichen Gebäuden zu staatlichen Zwecken handelt, ist die Entrichtung eines Miethzinses hierfür auch dann entbehrlich, wenn die Diensträume für Zwecke eines andern Etats, als dem sie eigenthümlich zugewiesen sind, benützt werden.

Digitized by Google

Auch für die bauliche Unterhaltung der Diensträume wird in erster Linie im Allgemeinen die Gebäudeeigenthümerin aufzukommen haben; indessen kommt in dieser Beziehung in Betracht, daß die Gebäudeeigenthümerin vielleicht nicht immer in der Lage sein wird, die Bedürfnisse der benützenden Verwaltung in der erwünschten Weise zu bemessen, namentlich dann nicht, wenn die beiden Verwaltungen verschiedenen Ministerialressorts angehören. In derartigen Fällen wird es sich empfehlen, mit der benützenden Verwaltung zu vereinbaren, daß sie die bauliche Unterhaltung der Diensträume auf eigene Rechnung besorgt.

In Berücksichtigung der angeführten Gründe ist zur Abänderung des bisherigen Verfahrens die in Abschrift angeschlossene Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 18. Dezember v. J. Nr. 552 ergangen.

Im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen ist im Entwurf des Budgets des Finanzministeriums für 1890/91 unter Ausgabe Titel IX im außerordentlichen Etat, soweit es angängig erschien, der Uebergang einer Reihe von domänenärarischen Gebäuden an die allgemeine Staatsverwaltung vorgesehen.

Im Uebrigen haben die durch die bezeichnete Staatsministerialentschließung bedingten Aenderungen bei Aufstellung des Budgets nur theilweise berücksichtigt werden können, nämlich — abgesehen von einigen unten zu erwähnenden Punkten — bei den Etats des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums, während der Etat des Staatsministeriums durch die ergangene Anordnung nicht berührt wird.

Es sind nunmehr an dem gedruckten Entwurf des Budgets folgende Berichtigungen vorzunehmen:

a. bei den Budgetsätzen unter

Hauptabtheilung II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe Titel V. § 16. Miethzinse.

Am Budgetsatz von 30 710 ℳ. ist für jedes Budgetjahr der Betrag von 5 172 ℳ. (wovon 3 867 ℳ. auf Miethzinse für Dienstwohnungen und 1 305 ℳ. auf solche für Diensträumlichkeiten entfallen) abzusetzen; der Satz ermäßigt sich dadurch auf 25 538 ℳ.

Ausgabe Titel VI. § 5. Miethzinse.

Der Budgetsatz von 7 000 ℳ. ist für jedes Jahr um 3 106 ℳ. (Miethzinse für Diensträumlichkeiten), mithin auf 3 894 ℳ. zu mindern.

Ausgabe Titel VII. § 18. Aufwand für Gebäude und Grundstücke.

Am Budgetsatz von 37 052 ℳ. ist für jedes Jahr der Betrag von 2 978 ℳ. (Miethzins für Dienstwohnungen 2 893 ℳ., für Diensträumlichkeiten 85 ℳ.) abzuschreiben; es verbleiben sodann 34 074 ℳ.

Ausgabe Titel IX. § 22. Dotationen und ständige Zuschüsse der Gymnasien und Progymnasien.

Der bisher von der Gymnasiumskasse in Mannheim an die Domänenverwaltung für Ueberlassung der Schulräumlichkeiten entrichtete Miethzins von jährlich 1 100 ℳ. wird in Wegfall kommen und daher gleichzeitig der ständige Staatsbeitrag der Anstalt um denselben Betrag zu ermäßigen sein. Der Budgetsatz unter diesem Paragraphen ist daher von 73 100 ℳ. auf 72 000 ℳ. herabzusetzen.

Einnahme Titel I. § 1. Miethzinse aus Gebäuden.

Der Budgetsatz ermäßigt sich um den Betrag der von den Beamten zu entrichtenden Miethzinse für die von andern Verwaltungszweigen gemietheten Dienstwohnungen (vergl. oben Ausgabe Titel V § 16) mit 3 347 ℳ., also von 43 649 ℳ. auf 40 302 ℳ., der im Budgetentwurf unter lit. b der Erläuterungen bezeichnete Betrag der Miethzinse aus Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden ist ebenfalls um 3 347 ℳ., mithin von 8 520 ℳ. auf 5 173 ℳ. zu mindern.

Digitized by Google

Einnahme Titel II. § 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Am Budgetsatz von jährlich 21 510 ℳ ist der Betrag der Miethzinse der Beamten für die von der Verwaltung gemiethet gewesenen Dienstwohnungen in domänenärarischen Gebäuden (vergl. Ausgabe Titel VII § 18) mit 2910 ℳ abzusetzen. Der Budgetsatz beträgt dann noch 18 600 ℳ.

Hauptabtheilung III. Ministerium des Innern.

Ausgabe Titel IX. § 9. Miethzinse.

Der Budgetsatz ist wegen eines darunter enthaltenen bisher an die Eisenbahnverwaltung entrichteten Miethzinses für Bureauräumlichkeiten um 160 ℳ, mithin von 12 550 ℳ auf 12 390 ℳ zu ermäßigen.

Einnahme Titel X. § 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Nach Mittheilung Großh. Ministeriums des Innern sind die in den Erläuterungen zum Budget mit durchschnittlich 2 825 ℳ angenommenen Miethzinse für Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden um 390 ℳ zu hoch berechnet. Der Jahresbetrag derselben beläuft sich nämlich auf 3 680 ℳ (anstatt 4 070 ℳ), wovon auf die neu anzumiethenden Dienstwohnungen (vergl. Ausgabe Titel XIX § 14) 3 320 ℳ treffen und nur für 1½ Jahr in der vorliegenden Budgetperiode in Betracht kommen.

Es werden somit für Miethzinse aus gemietheten Dienstwohnungen $360\ ℳ + \frac{4150}{2} = 2\,435\ ℳ$

und unter § 1 überhaupt

für 1890	95 641 — 390 =	95 251 „
„ 1891	98 131 — 390 =	97 741 „
für beide Jahre durchschnittlich		96 496 „

vorzusehen sein.

Hauptabtheilung IV. Finanzministerium.

Einnahme Titel I. § 1. Aus Gebäuden.

Den Miethzinsen aus Dienstwohnungen von Beamten mit		40 860 ℳ
sind die bisher bei anderen Verwaltungszweigen in Einnahme gestellten Miethzinse für Dienstwohnungen in domänenärarischen, von jenen Verwaltungen gemiethet gewesenen Gebäuden mit		8 437 „
beizuschlagen, wodurch sich die Einnahme aus Miethzinsen für Dienstwohnungen auf		49 297 ℳ
erhöht.		
Dagegen sind an den „sonstigen Miethzinsen“ die bisher an den Domänenetat von andern Verwaltungen bezahlten Miethzinse für Diensträumlichkeiten mit	10 025 ℳ	
Dienstwohnungen mit	9 988 „	
zusammen	20 013 ℳ	
in Abzug zu bringen, so daß sich der Betrag der „sonstigen Miethzinse“ von	67 867 „	
auf		47 854 „
ermäßigt.		
Der Budgetsatz beträgt daher im Ganzen		97 151 ℳ
gegenüber den früher angenommenen		108 727 „
weniger (20 013 — 8 437)		11 576 „

Digitized by Google

Hauptabtheilung V. Oberrechnungskammer.

Ausgabe § 7. Für das Rechnungsarchiv.

Der hier vorgesehene Miethzins für die Räumlichkeiten des Rechnungsarchivs in Bruchsal kommt in Wegfall. Der Budgetsatz von 1 460 ℳ. ist daher um 1 350 ℳ. somit auf 110 ℳ. zu mindern.

Hauptabtheilung VI. 1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Ausgabe Titel III § 19. Miethe für Dienstgebäude.

Am Budgetsatz ist für jedes Jahr ein an den Domänenetat für Dienstzimmer in Mannheim bezahlter Miethzins von 430 ℳ. in Abzug zu bringen.

Der Satz beträgt hiernach

für 1890	3 870 ℳ.
„ 1891	8 870 „
durchschnittlich für 1 Jahr	6 370 „

Einnahme Titel VI. § 26. Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Gras, Bäumen u. s. w.

An den Miethzinsen aus an andere Verwaltungen überlassene Diensträumlichkeiten ist der Betrag von 750 ℳ. abzusetzen, so daß für dieselben statt 39 000 ℳ. nur 38 250 ℳ. und als Einnahme unter § 26 überhaupt statt 390 700 ℳ. nur 389 950 ℳ. vorzusehen sind.

Nach dem Vorstehenden vermindert sich

unter Hauptabtheilung	die Ausgabe	die Einnahme
II Titel V § 16 um	5 172 ℳ.	
„ „ VI § 5 „	3 106 „	
„ „ VII § 18 „	2 978 „	
„ „ IX § 22 „	1 100 „	
„ „ I § 1 „		3 347 ℳ.
„ „ II § 1 „		2 910 „
III „ IX § 9 „	160 „	
„ „ X § 1 „		390 „
IV „ I § 1 „		11 576 „
V § 7 „	1 350 „	
VI 1 Titel III § 19 „	430 „	
„ „ VI § 26 „		750 „
zusammen . .	14 296 ℳ.	18 973 ℳ.
Die Ermäßigung der Einnahmen mit		18 973 „
übersteigt jene der Ausgaben mit		14 296 „
um		4 677 ℳ.

Der Unterschied erklärt sich wie folgt:

Unter den wegfallenden Einnahmen der Domänenverwaltung mit 11 576 ℳ. ist ein Miethzins von 244 ℳ. für den zu Universitätszwecken verwendeten Theil des Marstallgebäudes in Heidelberg enthalten, um welchen Betrag die Universitätskasse entlastet werden wird. Von einer Ermäßigung des Budgetsatzes bezw. der Dotation er Universität dürfte indessen mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Geringfügigkeit des Betrages Umgang zu nehmen sein.

Digitized by Google

Ferner steht der unter Titel X § 1 des Budgets des Ministeriums des Innern vorzusehenden Ermäßigung der Einnahme um 390 M., da sie lediglich die Folge zu hoher Berechnung des Budgetsatzes ist, eine Ausgabeminderung unter einem andern Titel nicht gegenüber.

Im Uebrigen rührt der obige Unterschied zwischen der Einnahme- und der Ausgabeminderung im Wesentlichen daher, daß in den Etats des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums die für Diensträumlichkeiten und Dienstwohnungen an die Domänenverwaltung entrichteten Miethzinse schon bei Aufstellung des Budgetentwurfs als wegfallend nicht mehr vorgesehen wurden, während dieselben im Entwurf des Budgets der Domänenverwaltung unter Einnahmetitel I § 1 noch in bisheriger Weise vorgesehen sind. Es tritt daher bezüglich dieser Miethzinse jetzt lediglich eine Ermäßigung des Voranschlags der Einnahme ein.

b. Bei der Anforderung von Dienstwohnungen.

In der Anlage 2 (Wohnungsgeldetat) des gedruckten Entwurfs des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind unter den Titeln III, IV, V, VII und IX § 2 unter den als Dienstwohnungen „in gemietheten Gebäuden" bezeichneten Wohnungen auch solche enthalten, welche sich in dem Staat gehörigen, jedoch andern Verwaltungszweigen unterstehenden Gebäuden befinden und dem Justizetat bisher nur gegen Entrichtung eines Miethzinses überlassen waren. Nach den neuen Vorschriften sind solche Wohnungen als Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden zu behandeln.

Es tritt hiernach unter den genannten Titeln eine anderweitige Vertheilung der angeforderten Dienstwohnungen nach solchen in staatlichen und nach solchen in gemietheten Gebäuden ein; die berichtigten Anforderungen haben wir in der weiteren Anlage zusammengestellt.

Ueber die künftige Behandlung der Dienstwohnungen der Beamten der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg sind wir mit Großh. Ministerium des Innern in's Benehmen getreten und behalten uns weitere Mittheilung hierüber ergebenst vor.

Neben den bereits erwähnten Aenderungen sind in Folge der Staatsministerialentschließung vom 18. Dezember v. J. Nr. 532 die Bauunterhaltungskosten für Dienstwohnungen (soweit nicht der Wohnungsinhaber dafür aufzukommen hat) und für Diensträumlichkeiten bei den ersteren durchgängig, bei den letzteren in der Regel von der Gebäudeeigenthümerin zu tragen.

Wir werden daher Veranlassung treffen, daß die bezüglichen Kredite — abgesehen von den Fällen, in welchen für Diensträumlichkeiten zwischen den betheiligten Stellen ein anderes Verfahren vereinbart wird — überall auf Rechnung der Gebäudeeigenthümerin eröffnet und vollzogen werden.

Hohes Präsidium ersuchen wir ergebenst, die Budgetkommission von Vorstehendem zur Berücksichtigung bei den von ihr zu stellenden Anträgen gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Gustätter.

Digitized by Google

. 532.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 18. Dezember 1889 Nr. 532 auf den unterthänigsten Vortrag des Finanzministeriums vom 13. Dezember d. Js. Nr. 8874 gnädigst zu bestimmen geruht, daß vom 1. Januar 1890 an, nach folgenden Vorschriften verfahren werde:

1. Für **Dienstwohnungen** etatmäßiger Beamter in staatlichen Gebäuden ist überall der gesetzliche Miethzins, bestehend in dem Wohnungsgeld des betreffenden Beamten, an denjenigen Etat, welchem das Gebäude gehört, zu entrichten, und zwar durch Vermittlung der Staatskasse, welche mit der Auszahlung der ständigen Bezüge des Dienstwohnungsinhabers befaßt ist. Eine Unterscheidung, ob der letztere einem andern Staatsverwaltungszweig als demjenigen, welchem das Gebäude gehört, unterstellt ist, findet nicht statt.
2. Für die Ueberlassung von in staatlichen Gebäuden befindlichen **Diensträumlichkeiten** von einem Staatsverwaltungszweig an den andern wird Miethzins nicht erhoben.
3. Die **bauliche Unterhaltung** der in staatlichen Gebäuden befindlichen Dienstwohnungen (soweit solche nicht den Wohnungsinhabern obliegt), sowie der Diensträume, ebenso die Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach geschieht zu Lasten des Etats, welchem das Gebäude gehört.

   Soweit jedoch **Diensträume** durch eine Verwaltung benützt werden, welche einem andern Ministerium als die Gebäudeeigenthümerin unterstellt ist, kann nach den Umständen des Falles auch die **benützende** Verwaltung zur baulichen Unterhaltung jener Räume verpflichtet werden.

II. Nachricht sämmtlichen Ministerien und der Oberrechnungskammer.

Karlsruhe, 19. Dezember 1889.

Großherzogliches Staatsministerium.

gez. Turban.

Digitized by Google

Zu Nr. 881.

Abänderung der Anlage 2
zum
Spezial-Budget
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für die Jahre 1890 und 1891.

Aenderungen

der

Berechnung des Budgetsatzes

für

Wohnungsgeld,

nebst Anforderung von Dienstwohnungen.

Digitized by Google

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1. Budget-Titel.	2.	3.	4. Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	5. Voranschlag für 1 Jahr der Orts- I. Zahl der Beamten.	5. I. Betrag.	6. II. Zahl der Beamten.	6. II. Betrag.
					M.		M.
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
		Landgerichte.					
III.	2.	Dienstwohnungen erhalten:					
		in staatlichen Gebäuden:					
		Beamte	II.	3		3	
		„	IV.	1			
		„	VI.	8		4	
		in gemietheten Gebäuden:					
		Beamte	II.	1			
IV.	2.	**Staatsanwaltschaft.**					
		Dienstwohnungen erhalten:					
		in staatlichen Gebäuden:					
		Beamte	VI.	1			
		in gemietheten Gebäuden:					
		—		—			
V.	2.	**Amtsgerichte.**					
		Dienstwohnungen erhalten:					
		in staatlichen Gebäuden:					
		Beamte	III.	10		12	
		„	V.			1	
		„	VI.	18		17	
		in gemietheten Gebäuden:					
		Beamte	III.	1		4	
		„	VI.	1			

Digitized by Google

7.		8.		9.
neuen Budgetperiode.				
klassen.		Summe Spalte 5—7.		Erläuterungen.
III.				
Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
	M.		M.	
		6		6 Landgerichtspräsidenten.
		1		1 Landgerichtsexpeditor.
		12		12 Kanzleidiener.
		1		1 Landgerichtspräsident.
		1		1 Kanzleidiener.
33		55		54 Amtsrichter, 1 Gerichtsnotar.
2		3		3 Gerichtsschreiber.
37		72		59 Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter, 10 Regieaufseher, 3 Aufseherinnen.
12		17		16 Amtsrichter, 1 Gerichtsnotar.
3		4		3 Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter, 1 Regieaufseher.

Digitized by Google

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der Orts- I. Zahl der Beamten.	Betrag.	II. Zahl der Beamten.	Betrag.
					ℳ.		ℳ.
VII.	2	**Strafanstalten.**					
		Dienstwohnungen erhalten:					
		in staatlichen Gebäuden:					
		Beamte	III.	2		5	
		„	IV.	3		2	
		„	V.	1		4	
		„	VI.	19		58	
		in gemietheten Gebäuden:					
		Beamte	III.	1			
		„	V.			1	
		„	VI.	17			
IX.	2	**Hochschulen.**					
		1. Universität Heidelberg.					
		Dienstwohnungen erhalten:					
		in staatlichen Gebäuden:					
		Beamte	II.	4			
		„	IV.	1			
		„	V.	3			
		„	VI.	5			
		in gemietheten Gebäuden:					

Digitized by Google

7.		8.		9.
neuen Budgetperiode.				
Klassen. III.		Summe Spalte 5—7.		Erläuterungen.
Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
	M.		M.	
		7		2 Strafanstaltsvorstände. 2 Strafanstaltsvorstände, 1 Anstaltsarzt und 2 Hausgeistliche.
		5		2 Verwalter und 1 Reallehrer (Gehaltsklasse I.) 2 Verwalter.
		5		1 Buchhalter. 1 Buchhalter, 2 Reallehrer (Gehaltsklasse II.), 1 Hauslehrerin der Weiberstrafanstalt.
		77		2 Oberaufseher, 1 Buchhalter (K. I.), 1 Verwaltungsassistent (K. I.). 15 Aufseher. 3 Oberaufseher, 2 Verwaltungsassistenten (K. I.), 34 Aufseher, 2 Oberaufseherinnen, 17 Aufseherinnen.
		1		1 Hausgeistlicher.
		1		1 Reallehrer (Gehaltsklasse II.).
		17		1 Verwaltungsassistent (K. I.), 1 Oberaufseher, 15 Aufseher.
		4		
		1		
		3		
		5		

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrags zum Budget des Ministeriums des Innern — Titel XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft — zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Februar 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leutz.

Digitized by Google

Hauptabtheilung III.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre

1890 und 1891.

Titel XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft.

Digitized by Google

II. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

Titel.	§		Sicherheit Budgetsatz.	Voranschlag für 1890/91.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.
XVIII.		**Für Förderung der Landwirthschaft.**				
		B. Außerordentlicher Etat.				
	8.	Ankauf des Gutes „Augustenberg" bei Durlach für die Zwecke der Obstbauschule. . . .	—	85,000	—	—
		Summe		85,000		

Digitized by Google

Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr	weniger	
M.	M.	
—	—	Bei der wachsenden Ausdehnung der Stadt Karlsruhe ist schon mehrfach erwogen worden, ob nicht in kürzerer oder längerer Zeit eine Veräußerung des den Zwecken der Obstbauschule dermalen gewidmeten Geländes im Maßgehalt von 4,50 ha zu industriellen und Bauplatzzwecken wirthschaftlich richtig erscheine, und aus dem Erlös für die genannte Anstalt anderwärts ein Anwesen zu erwerben sei. Für eine solche Verlegung spricht auch der Umstand, daß die Obstbauschule zur Erfüllung ihrer Lehrzwecke seither auf den Zupacht von Gelände von dem anstoßenden domänenärarischen Wiesenbesitz angewiesen war, dieses Pachtverhältniß aber wegen der Unsicherheit seines jedesmaligen Fortbestandes als sehr störend sich erweist, wie denn gerade in den letzten Jahren durch vollzogene Verkäufe Theile des in Pacht und in entsprechende Benützung genommenen Landes zurückgegeben werden mußten. — In allerjüngster Zeit hat sich für die künftige gute Unterbringung der in Rede stehenden Lehranstalt (mit welcher auch die landwirthschaftliche Winterschule vereinigt ist) eine Gelegenheit ergeben, wie sie gleich günstig nicht sobald wiederkehren dürfte; es steht nämlich das Gut Augustenberg bei Durlach im Maßgehalt von 27,57 ha zum Verkauf, das vermöge seiner Lage und Bodenbeschaffenheit den Bedürfnissen der Obstbauschule in ganz besonderem Maße entspricht. Die Großherzogliche Regierung hat unter diesen Umständen geglaubt, ohne Zögern von dieser Kaufsgelegenheit Gebrauch machen zu sollen, und zu diesem Zwecke Verhandlungen eingeleitet, bei welchen man sich gegenseitig über einen Kaufpreis von 85,000 M einigte, der in Anbetracht des Umstandes, daß das Gut mit rund 102,000 M zur Grundsteuer veranlagt ist, und im Hinblick auf seine besondere Vereigenschaftung als künftige Heimstätte der Obstbauschule als ein angemessener bezeichnet werden darf. Indem hiermit die Genehmigung zu dem Kauf beantragt wird, ist weiter zu bemerken, daß die vorhandenen Gebäulichkeiten zwar für die allgemeinen Wirthschaftszwecke ausreichend sind, nicht aber für die Lehr- und Unterrichtsbedürfnisse der Obstbauschule und Winterschule, für welche daher ein besonderes Anstaltsgebäude errichtet werden muß. Es ist in Aussicht genommen, eine desfallsige Anforderung in dem Staatsvoranschlag für 1892/93 zu stellen, damit die Uebersiedelung der Obstbauschule Anfang 1894, auf welchen Zeitpunkt der Pacht des Gutes Augustenberg abläuft, stattfinden kann. In dem s. Zt. zu erzielenden Erlös aus dem jetzigen Territorium der Obstbauschule werden voraussichtlich die Aufwendungen für Kauf und Neubau ihre volle Deckung finden, weßhalb mit Ausführung der beabsichtigten Verlegung nur eine vorübergehende Belastung der Staatskasse verknüpft sein wird.

Digitized by Google

Nachweisung II

über

die in gemietheten Gebäuden befindlichen Dienstwohnungen von Beamten.

(Nach dem **berichtigten** Entwurf des Budgets.)

Digitized by Google

Titel	§	Bezeichnung der Dienststellen	Dienstklasse des Wohnungsgeld-Tarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
III.		**Landgerichte.**	II.	1	—	—
V.		**Amtsgerichte.**	III.	1	4	12
			VI.	1	—	3
VII.		**Strafanstalten.**	III.	1	—	—
			V.	—	1	—
			VI.	17	—	—
IX.		**Unterrichtswesen.**				
	30	**Präparandenschulen.** Die in solchen von Städten zur Verfügung gestellten Schulgebäuden, wofür ein Miethzins Seitens des Staates nicht entrichtet wird, befindlichen Dienstwohnungen bleiben außer Betracht.	V.	—	—	1
X.		**Wissenschaften und Künste.**				
	9	**Kunstschule.**	VI.	1	—	—
		Summe II.:		22	5	16

Digitized by Google

Betrag des Miethzinses der Verwaltung	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	
2 593	760	1 Landgerichtspräsident. In dem um jährlich 5508 ℳ 90 ₰ gemietheten Gebäude befinden sich die Dienstwohnungen des Landgerichtspräsidenten und des Amtsgerichtsvorstandes; letztere ist z. Zt. dem Gerichtsnotar überlassen. Außerdem befindet sich in dem Gebäude eine Miethwohnung, wofür von dem Miether (einem Senatspräsidenten) 800 ℳ Miethzins erhoben werden. Nach Abzug des letzteren Betrages von dem von der Verwaltung zu entrichtenden Miethzins entfallen auf die beiden Dienstwohnungen 5508 — 800 = 4708 ℳ, wovon im Verhältniß zum Wohnungsgeld für die Präsidentenwohnung 2593 ℳ, für die Wohnung des Gerichtsnotars 2115 ℳ zu rechnen sein dürften.
10 469	6 010	16 Amtsrichter, 1 Gerichtsnotar. 3 Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter, 1 Regieaufseher. In 10 Orten sind mit den Dienstwohnungen zugleich Diensträumlichkeiten zusammen um 13 133 ℳ 44 ₰ gemiethet, wovon auf die erstern gerechnet werden . . . . . ℳ 4 104.— Miethzins für die ausschließlich zu Dienstwohnungen gemietheten Räume . . „ 6 365.— ℳ 10 469.— Die von den Beamten entrichteten Miethzinse betragen: 1 × 620 ℳ . . . . . = ℳ 620.— 4 × 410 „ . . . . . = „ 1 640.— 12 × 280 „ . . . . . = „ 3 360.— 1 × 150 „ . . . . . = „ 150.— 3 × 80 „ . . . . . = „ 240.— ℳ 6 010.— Die Dienstwohnung eines Amtsrichters ist z. Zt. einem Aktuar als Miethwohnung überlassen.
1 100	620	1 Hausgeistlicher.
400	160	1 Reallehrer (Geb.-Kl. II.)
4 960	2 550	1 Verwaltungsassistent, 1 Oberaufseher, 15 Aufseher. Miethzins der Beamten 17 × 150 ℳ = 2550 ℳ.
170	115	Vorstand der Präparandenschule in Tauberbischofsheim. Miethzins der Verwaltung 200 ℳ, wovon auf die Dienstwohnung 170 ℳ entfallen.
150	150	1 Diener.
19 842	10 865	

Digitized by Google

Titel	§	Bezeichnung der Dienststellen	Dienstklasse des Wohnungsgeld-Tarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse		
				I.	II.	III.
		III. Ministerium des Innern.				
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**	III.	2	—	4
			IV.	1	—	—
			VI.	—	1	—
XVI.		**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**	V.	1	—	—
XIX.		**Verwaltungszweige der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**	III.	—	—	1
				4	—	3
			VI.	—	—	1
		Summe III.:		8	1	9
		IV. Finanzministerium.				
III.		**Hochbauwesen.**	III.	–	–	1
IV.		**Domänenverwaltung.**	III.	–	1	5
VI.		**Steuerverwaltung.**	III.	–	1	3
		Uebertrag:		—	2	9

Digitized by Google

Betrag des Miethzinses der Verwaltung	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld	Bemerkungen.
ℳ.	ℳ.	
4 100	2 360	5 Amtsvorstände, 1 zweiter Beamter eines Bezirksamts. Die Dienstwohnungen sind zugleich mit Diensträumlichkeiten um zusammen 8825 ℳ. 42 ₰ gemiethet; auf die ersteren entfallen 4 100 ℳ. Miethzinse der Beamten . . . . . 2 × 620 = 1 240 ℳ. 4 × 280 = 1 120 „ zusammen . . 2 360 ℳ.
500	420	1 Polizeikommissär (Geh. Kl. I.)
230	110	1 Amtsdiener.
200	216	1 Verwaltungsassistent (K. 1). Derselbe bezieht das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874. Die Dienst- und Wohnräume sind um 2750 ℳ. gemiethet, wovon auf die Dienstwohnung etwa 200 ℳ. zu rechnen sind.
350	280	8 Inspektionsvorstände. Z. Z. ist die Dienstwohnung eines Inspektionsvorstandes zusammen mit Diensträumlichkeiten und der Dienstwohnung eines Straßenmeisters um 620 ℳ. gemiethet. Hiervon sind auf die Dienstwohnungen 350 ℳ. bezw. 170 ℳ. zu rechnen. Die weiteren 7 Wohnungen sollen zusammen mit Diensträumlichkeiten erst auf Grund der Budgetgenehmigung gemiethet werden. Als Miethzins hierfür sind im Ganzen 12 900 ℳ. jährlich für 1¼ Jahr angefordert. (Tit. XIX. § 14 der Ausgaben). An Miethzins für diese Dienstwohnungen kommen . . . . . 4 × 620 ℳ. = 2480 ℳ. und 3 × 280 „ = 840 „ zusammen . . . 3320 ℳ. zur Erhebung.
170	80	1 Straßenmeister vergl. Bemerkung zur III. Dienstklasse unter Tit. XIX.
5 550	3 466	
450	280	1 Bezirksbauinspektor. Dienst- und Wohnräume sind zusammen um 850 ℳ. gemiethet; auf die letzteren entfallen hiervon 450 ℳ.
3 110	1 810	2 Domänenverwalter, 4 Oberförster. In den um 3722 ℳ. gemietheten Gebäuden befinden sich überall Dienst- und Wohnräumlichkeiten. Auf die letzteren sind als Miethzins 3110 ℳ. zu rechnen. Die Beamten entrichten . . . . . 1 × 410 ℳ. = 410 ℳ. und 5 × 280 „ = 1 400 „ zusammen . . . 1 810 ℳ. Miethzins.
1 850	1 250	4 Obereinnehmer. In den um 3079 ℳ. gemietheten Gebäuden befinden sich überall Dienst- und Wohnräumlichkeiten. Auf die letzteren sind als Miethzins 1850 ℳ. zu rechnen. Die Beamten entrichten für die Dienstwohnungen . . . . . 1 × 410 ℳ. = 410 ℳ. 3 × 280 „ = 840 „ zusammen . . . 1250 ℳ.
5 410	3 340	

Digitized by Google

Titel	§	Bezeichnung der Dienststellen	Dienstklasse des Wohnungsgeld-Tarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.
		Uebertrag:		—	2	9
VI.		**Steuerverwaltung** (Fortsetzung).	V.	1	1	—
VII.		**Zollverwaltung.**	III.	1	—	—
			IV.	2	1	—
			V.	—	—	1
			VI.	1	4	15
		Summe IV.:		5	8	25
VI.		**Eisenbahnbetriebsverwaltung.**	III.			
			IV.	1	—	—
		Summe VI.:		1	—	—
		Zusammenstellung.				
		Summe II.:		22	5	16
		„ III.:		8	1	9
		„ IV.:		5	8	25
		„ VI.:		1	—	—
		Im Ganzen:		36	14	50
		Im Budget für 1888/89 waren an Dienstwohnungen für Amtsrichter und Gerichtsnotare (vergl. II. Tit. V) in gemietheten Gebäuden (nach Ausscheidung der vom Do-				
		Uebertrag:		36	14	50

Digitized by Google

Betrag des Miethzinses der Verwaltung	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld	Bemerkungen.
M.	*M.*	
5 410	3 340	
882	420	2 Steuereinnehmer (Geh. Kl. I). Für Dienst- und Wohnungsräumlichkeiten werden zusammen . . . . . 1 332 *M.* Miethzins entrichtet; auf die letzteren entfallen . . . . . 882 „ Miethzins der Beamten . . . . . 280 + 160 420 „
630	620	1 Oberzollinspektor.
1 900	1 090	3 Hauptamtsverwalter.
156	115	1 Zollverwalter.
1 878	1 350	1 Anlagepostenverwalter, 3 Zolleinnehmer, 1 Hauptamtsdiener, 7 Grenzaufseher, 8 Rübenzuckersteueraufseher. In 4 Gebäuden sind Diensträumlichkeiten und Dienstwohnungen um zusammen 3370 *M.* gemiethet; auf die letzteren entfallen . . . . . 1 879 *M.* die ausschließlich zu Dienstwohnungen benützten Gebäude und Wohnungen sind um gemiethet bezw. sollen nach Genehmigung im Budget gemiethet werden um weitere 1 185 „ 1 500 „ zusammen . . 4 564 *M.*
10 856	6 935	
550	420	Nach der Erläuterung zu Ausg. Tit. III. § 19 sollen im Jahre 1891 Bureaulokale und Dienstwohnungen für 3 Bahnbauinspektoren gemiethet werden, wofür im Ganzen 5 000 *M.* vorgesehen sind. Im Wohnungsgeldetat würden diese Dienstwohnungen noch zu genehmigen sein. 1 Bahnverwalter.
550	420	
19 842	10 365	
5 550	3 466	
10 856	6 935	
550	420	
36 798	21 186	
36 798	21 186	

Digitized by Google

Titel	§	Bezeichnung der Dienststellen	Dienstklasse des Wohnungsgeld-Tarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.
		Uebertrag:		36	14	50
		männerärar gemietheten) enthalten in Ortsklasse I. II. III. 1 4 10 im neuen Budget 1 4 12 mithin mehr 2 welche unter obiger Gesammtzahl inbegriffen sind: ebenso der Miethzins. Von den Dienstwohnungen der Inspektionsvorstände der Wasser- und Straßenbauverwaltung (III. Tit. XIX) sollen 7 erst gemiethet werden, welche unter obiger Gesammtzahl der Dienstwohnungen enthalten sind. An Miethzins ist für diese Wohnungen einschließlich der mitzumiethenden Diensträumlichkeiten . . . vorgesehen: die Beamten werden entrichten .				
		Die unter IV. Tit. III. angeforderte Dienstwohnung des den Neubau der Irrenanstalt bei Emmendingen leitenden Bezirksbauinspektors war bisher nicht vorgesehen.				
		Bei der Zollverwaltung (IV. Tit. VII.) sind 2 neu zu miethende Dienstwohnungen für 2 Hauptamtsverwalter vorgesehen, die ebenso, wie die Miethzinse, in obigen Summen inbegriffen sind.				
		Weiterhin sollen im Jahre 1891 bei der Eisenbahnverwaltung 3 Dienstwohnungen für 3 weiter angeforderte Bahnbauinspektoren nebst Bureauräumlichkeiten gemiethet werden, wofür zusammen . . . . . Miethzins angefordert sind. Die obige Gesammtzahl der Wohnungen ist daher um weitere 3 zu erhöhen. Die Vertheilung derselben auf die 3 Ortsklassen steht noch nicht fest; aus diesem Grunde kann auch der von den Beamten zu entrichtende Miethzins nicht genau bestimmt werden. Würde auf jede Ortsklasse 1 Beamter entfallen, so ergäbe sich . . . . . 620 + 410 + 280 =		1	1	1
				37	15	51

Digitized by Google

Betrag des Miethzinses der Verwaltung	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld	Bemerkungen.
M.	M.	
36 798	21 186	
12 900	3 320	
5 000		
	1 310	
54 698	25 816	

Digitized by Google

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Budgetjahre 1890 und 1891.

Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ausgaben: 3. Beilageheft, Tit. XIX, Seite 52 u. flgd.
Einnahmen: 3. Beilageheft, Tit. X, Seite 80 u. flgd.

Erstattet
durch den Abgeordneten **Bassermann.**

Die Anforderungen unter diesem Titel betragen im Ganzen:

I. Im ordentlichen Etat, Seite 62,

a. für das Budgetjahr 1890	4 239 981 *M.*
b. für das Budgetjahr 1891	4 282 889 „
für beide Jahre zusammen	8 522 870 *M.*
Gegen die Budgetsätze der vorigen Etatsperiode mit jährlich	4 068 960 „
jährlich mehr	192 475 „
künftig wegfallend	6 290 „

II. Im außerordentlichen Etat, Seite 68,

werden für beide Jahre im Ganzen verlangt	1 856 600 *M.*
beziehungsweise unter Zuschlag der unter Ziffer 2, Murgthalstraße, mehrgeforderten 23 000 *M.*, Seite 66	1 879 600 *M.*
dazu die obigen	8 522 870 *M.*
ergibt zusammen	10 402 470 *M.*

Digitized by Google

In Einnahme erscheinen Seite 82

a. im ordentlichen Etat, und zwar für beide Jahre	2 156 766 ℳ
b. im außerordentlichen Etat	386 149 „
zusammen	2 542 915 ℳ

und beträgt die Mehreinnahme gegen die letzte Budgetperiode 5 191 „

Die Gegenüberstellung der veranschlagten Ausgaben und Einnahmen ergibt für beide Jahre folgendes Ergebniß:

1. Ausgaben im ordentlichen Etat	8 522 870 ℳ
ab die Einnahmen mit	2 156 766 „
ergibt eine Mehrausgabe von	6 366 104 ℳ
2. Ausgaben im außerordentlichen Etat	1 879 600 „
ab die Einnahmen mit	386 149 „
ergibt eine Mehrausgabe von	1 493 451 „
für beide Etats mithin eine Mehrausgabe von	7 859 555 „
gegen eine Mehrausgabe von im letzten Budget.	6 848 928 „

Indem wir zu den einzelnen Positionen der Ausgaben übergehen, bemerken wir zu

A. Ordentlicher Etat.

I. Centralverwaltung.

Seite 52.

Im Ganzen werden angefordert:

a. für das Jahr 1890	285 652 ℳ
b. für das Jahr 1891	289 782 „
durchschnittlich für ein Jahr	287 717 „
gegen den früheren Budgetsatz von	256 894 „
mehr	30 823 „
künftig wegfallend	5 560 ℳ

1. Gehalte.

Es werden angefordert Seite 52:

a. für das Jahr 1890	199 360 ℳ
b. „ „ „ 1891	203 490 „
Bei einem jährlichen Durchschnitt von	201 425 ℳ
gegen den seitherigen Budgetsatz von	177 450 „
jährlich mehr	23 975 „
künftig wegfallend	4 800 „

Nach dem Effektivetat auf 1. Juli 1889 Seite 114 besteht die Zentralverwaltung aus:

1 Direktor,
1 Abtheilungsvorstand und vorsitzenden Rath,
5 Kollegialmitgliedern,
2 Centralinspektoren,
5 Ingenieuren I. Klasse und Bureauvorstehern,

und eine Reihe anderer Angestellten, wie sie auf Seite 116 und 118 aufgeführt sind.

Digitized by Google

Für die Gehalte sämmtlicher Genannten werden im jetzigen Budget höhere Anforderungen gestellt, welche auf den Bestimmungen des Gehaltstarifs beruhen und bezüglich welcher Genehmigung beantragt wird.

Bezüglich der einzelnen Positionen wird bemerkt:

Der **Abtheilungsvorstand und vorsitzende Rath** bezieht einen Nebengehalt als Vorstand des Centralbureaus für Meteorologie und Hydrographie mit 1000 *M.*, der künftig wegfällt, und nach § 16 des außerordentlichen Etats weitere 1000 *M.* Seite 69.

Von den beiden **Centralinspektoren,** Seite 116, wird einer mit einer Besoldung von 3000 *M.* als künftig wegfallend bezeichnet, und wird dieses um so eher geschehen können, da die Denkschrift über die Binnenflüsse, mit welcher er seither beschäftigt war, fertiggestellt ist.

Ingenieure I. Klasse und Bureauvorsteher werden fünf angefordert, Seite 116. Im Budget für 1888/89 sind 3 Bureauvorstände und 2 Ingenieure bewilligt worden. Dieselbe Zahl wird jetzt wieder angefordert, indem die Stelle des Vorstandes des topographischen Bureaus mit einem Ingenieur, welcher seither bei dem Zentralbureau für Meteorologie beschäftigt war, besetzt werden soll.

Den Nebengehalt von 800 *M.* bezieht ein Ingenieur I. Klasse und fällt künftig weg.

Sekretäre, Revisoren u. s. w. betreffend. (Seite 116.)

Ein Vermessungsrevisor bezog als Revisionsgeometer 2800 *M.* Gehalt, wovon bei seiner Anstellung mit Staatsdienereigenschaft 1800 *M.* in Besoldung umgewandelt und 1000 *M.* als Funktionsgehalt beibehalten wurden, da eine Verkürzung des Einkommens nicht eintreten sollte. Durch Besoldungszulagen, die aus dem Funktionsgehalt geschöpft wurden, hat sich letzterer auf 300 *M.* gemindert, welche nach § 22 der Gehaltsordnung als Nebengehalt weiter zu gewähren sind.

Wissenschaftlich gebildeter Assistent des Centralbureaus für Meteorologie und Hydrographie. Seite 116.
(Siehe hierzu § 4, sonstige persönliche Ausgaben, Seite 52 und 53, zu 4a.)

Das ständige Personal des Centralbureaus bestand seit dem Jahre 1884

1. aus dem Vorstande (s. hierzu das oben zu der Position Abtheilungs-Vorstand und vorsitzender Rath Gesagte),
2. aus einem ständigen Hilfsarbeiter, Ingenieur I. Klasse,
3. aus einem Dozenten der technischen Hochschule (Physiker) als wissenschaftlicher Beirath — im Nebenamt,
4. aus einem Assistenten (für Meteorologie),
5. aus einem Zeichner und dem sonst nöthigen Hülfspersonal.

Im Jahre 1886 wurde der unter Ziffer 2 genannte Hilfsarbeiter damit betraut, den Unterricht im Wasserbau an der Technischen Hochschule zu ertheilen, wodurch die früher bestandene Verbindung zwischen der Hochschule und dem Staatsbauwesen im Ingenieurfach wieder hergestellt war.

Diese Verbindung blieb im Interesse der Ausbildung der badischen Ingenieure auch noch aufrecht, als Ende 1888 ein Professor für Wasserbau an die Technische Hochschule berufen wurde. Der Hilfsarbeiter ist seither als Ingenieur I. Klasse in die Bezirks-Verwaltung zurückgetreten und wurde ein Theil der von ihm beim Centralbureau besorgten Geschäfte dem zweiten Zentralinspektor für Wasserbau zugewiesen.

Als erster Hilfsarbeiter soll der Professor für Wasserbau im Nebenamt thätig sein und erscheint der Nebengehalt desselben mit 1200 *M.* an Stelle der Bezüge eines Ingenieurs I. Klasse (Besoldung 3000 *M.* und 1000 *M.* Funktionsgehalt. Budgetvorlage für 1888/89, Seite 65.)

Die Stelle des Assistenten für Meteorologie ist seit dem Jahre 1886 durch einen akademisch gebildeten Physiker besetzt, der Zuzug eines Professors der Physik als Beirath, erscheint nicht mehr nothwendig und kommt deßhalb dessen Nebengehalt mit 600 *M.*, nicht mehr in Anforderung.

Digitized by Google

Sekretariats-, Revisions- und Registraturassistenten, Assistenten der Centralverwaltung. Seite 116.

Von den hier aufgeführten 11 Beamten, sind zwei Registraturassistenten seit dem Jahre 1873 bezw. 1878 mit Dekret angestellt und nach der uns gewordenen Mittheilung, da sie die für die Beamte der Tarifabtheilung H 3 vorgeschriebenen Prüfung nicht abgelegt haben, als der Abtheilung K 1 angehörig, bezeichnet.

Die Kommission hält an dem, bei Berathung des Gehaltstarifs geltend gemachten Grundsatze fest, daß den erwähnten Beamten die Möglichkeit des Aufrückens in die höhere Gehaltsklasse nicht verschlossen werden kann. Wir verweisen auf den Bericht des Abgeordneten Friderich zu Abtheilung C.

Kanzleiassistenten. Seite 118.

Bei dieser Position ist innerhalb Linie der Spalte 3 ein Nebengehalt im Betrag von 300 ℳ und bei den Erläuterungen der Satz: 1 Beamten-Nebengehalt 200 ℳ, gemäß § 22 der Gehaltsordnung, nebst 40 ℳ Remunerationsersatz aus Versehen weggelassen.

Bei der Position 1, Gehalte, kommt der Betrag von 4800 ℳ, und bei der Position Wohnungsgeld, die Summe von 760 ℳ, künftig in Wegfall. Seite 52.

Es wird Genehmigung des für Wohnungsgeld geforderten Betrages beantragt.

3. Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals.

Hier werden Seite 53 „für Aufbesserung und Entschädigung für wegfallende Remunerationen" 610 ℳ angefordert, und ebenso unter der Position „Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung", § 9, Gehalte, Seite 54 und 55, unter dem Titel Gehaltserhöhung für weggefallene Remunerationen 600 ℳ.

Zur Begründung beider Anforderungen wird geltend gemacht, daß das nicht etatmäßige Personal, soweit es seither ständig eingestellt war, z. B. die Kanzleigehilfen, Hilfsdiener, die Drucker der Oberdirektion, die Bureaugehilfen (d. h. die nicht etatsmäßig angestellten Bureauassistenten) der Wasser- und Straßenbauinspektionen jedes Jahr Remunerationen erhielten, und daß die zuletzt genannten Angestellten, soweit es sich um Ersparnisse am Bureauaversum gehandelt, einen Anspruch darauf gehabt hatten.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Anforderung in der in der Begründung vorgesehenen Form nicht zulässig ist, glaubt solche aber, da vertragsmäßige Rechte vorliegen, für die jetzt vorhandenen Bezugsberechtigten nicht beanstanden zu sollen.

Die weiteren Positionen 2, 4, 5, 6, 7 und 8 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß und wird die Genehmigung sämmtlicher Positionen beantragt.

II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.

Seite 54 folgd.

Es werden hier angefordert statt des seitherigen Budgetsatzes von	382 617	ℳ
a. für das Jahr 1890	388 536	„
b. „ „ „ 1891	417 080	„
Jährlicher Durchschnitt	402 808	„
Jährlich mehr	20 191	„
Künftig wegfallend	120	„

9. Für Gehalte

werden verlangt statt des bisherigen Budgetsatzes von	189 800	ℳ
a. für das Jahr 1890	195 640	„
b. „ „ „ 1891	207 390	„
Durchschnittlich für 1 Jahr	201 515	„
Mehr für das Jahr	11 715	„

Digitized by Google

Nach dem Effectivetat (Seite 118) waren seither angestellt:

26 Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- und Kultur-Inspektion, 18 Ingenieure I. Klasse, 9 Ingenieure II. Klasse, 3 technische Assistenten und 18 Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, zusammen 74 Stellen, wovon eine Stelle für Rechnung des außerordentlichen Etats, § 13 und 16, in Abzug kommt.

Die Stellenzahl soll von 74 bezw. 73 auf 70 bezw. 69 herabgesetzt werden. Es sind nämlich von den 18 Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung 5 Stellen zur Zeit mit nicht etatmäßigen Beamten besetzt, wovon 4 auch künftig durch nicht etatmäßiges Personal versehen werden sollen.

Ein Bureauassistent ist z. Z. vorübergehend bei der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse als Zeichner beschäftigt und wurde ihm dabei zu 1200 *M.* Gehalt ein Nebengehalt von 400 *M.* bewilligt, welcher nach der in Bälde zu erwartenden Beendigung der fraglichen Arbeiten in Wegfall kommen wird.

Gehalt und Nebengehalt werden z. Z. aus dem außerordentlichen Etat, § 16 Seite 69, bestritten.

Es wird Genehmigung der Position 10 und ebenso der weiteren Positionen 10 bis 21 incl. beantragt.

Bezüglich der Position 11 **Bezüge des nicht etatmäßigen Personals** wird bemerkt (Seite 54):

Bei sämmtlichen 8 Kulturinspektionen sollen Bureaugehilfen angestellt werden.

Denselben fällt nach der uns gewordenen Mittheilung die Aufgabe zu, die umfangreichen Schreibgeschäfte der Inspektionen zu besorgen, wozu seither Kulturaufseher verwendet wurden. Der Geschäftsumfang der Kulturinspektionen wird immer bedeutender und ist für die Geschäftsbesorgung bei jeder Inspektion seither wenigstens eine volle Arbeitskraft erforderlich gewesen.

Hierzu verwendete man die Kulturaufseher, welche dadurch ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit entzogen wurden, so daß Arbeiten sogar dringlicher Natur zurückgestellt werden mußten. Um die für den Landeskulturdienst ausgebildeten Kulturaufseher für ihr eigentliches Berufsgeschäft verfügbar zu machen, fällt die Einstellung der Bureaugehilfen nöthig.

14. Sachliche Unkosten, Seite 55.

Die Beschaffung der Geschäftsräume war bisher bei 21 (nicht 23) Inspektionen den Dienstvorständen überlassen.

Die Gewinnung von Wohnungen ist an einzelnen Orten sehr schwer und sollen an mehreren Orten die Geschäftsräume in ganz ungenügenden Räumlichkeiten untergebracht sein.

Um dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen, sollen für 7 Inspektionen in Heidelberg, Freiburg Donaueschingen und Bonndorf Diensträume und Wohnungen unmittelbar gemiethet und letztere den Inspektoren als Dienstwohnungen überlassen werden.

Der Aufwand hierfür beträgt nach dem Voranschlag für 1¼ Jahr 5662 *M.*, wovon 3710 *M.* durch zu erhebende Miethzinse in Höhe des Wohnungsgeldes gedeckt sind.

Die Anforderung wird nicht zu beanstanden sein.

Der Aufwand für Bedienung und Reinigung, wofür die Inspektionen besondere Bedienstete einzustellen haben, erscheint unter der Bezeichnung „Bausch-Beträge" mit 2507 *M.* als dem wirklichen Aufwand entsprechend.

Unter den 5619 *M.* „Sonstiger Aufwand" befindet sich zunächst der unmittelbar aus der Staatskasse bestrittene Aufwand für Schreib- und Zeichnenmaterial und dergleichen der Kulturinspektionen mit 3003 *M.*

Der weitere Aufwand mit . . . . . 2616 „

entfällt auf Anschaffung von Inventargegenständen der Inspektionen, Anschaffung und Unterhaltung von Instrumenten, Buchdruckerarbeiten, Herstellung der Arbeitsbücher für Straßenwarte, Herstellung von Inspektionskarten, durch Verlegung von Geschäftszimmern veranlaßte Kosten und Sonstiges.

Digitized by Google

III. Straßenbau.

Seite 56 folgd.

Unter diesem Titel werden statt des bisherigen Budgetsatzes mit . . . . . 1 845 267 *M.*

a. für das Jahr 1890 . . . . . 1 900 934 „

b. „ „ „ 1891 . . . . . 1 907 908 „

durchschnittlich für das Jahr . . . . . 1 904 421 „

Also mehr . . . . . 59 154 „

angefordert und . . . . . 610 „

als künftig wegfallend bezeichnet.

22. Gehalte. Seite 56.

Statt des bisherigen Budgetsatzes von 84 150 *M.*, beträgt die Anforderung:

a. für das Jahr 1890 . . . . . 98 280 *M.*

b. für das Jahr 1891 . . . . . 99 080 „

durchschnittlich für ein Jahr . . . . . 98 680 „

Mehr . . . . . 14 530 „

Künftig wegfallend . . . . . 610 „

Der Effektivetat ist auf Seite 120 dargestellt und wird bezüglich der Anforderung für Straßenmeister bemerkt, daß in Folge der größeren Inanspruchnahme des Personals, Seitens der Kreisverwaltung, zur Beaufsichtigung der Kreis- und Gemeindewege, drei weitere Straßenmeisterbezirke errichtet werden müssen, wodurch sich die Zahl der Straßenmeister auf 89 erhöht.

Die als künftig wegfallend geforderten 610 *M.* für Ortszulagen, sind an je zwei Straßenmeister in Mannheim und Karlsruhe und je 1 in Heidelberg, Baden und Offenburg bewilligt. Ein Straßenmeister erhält als Nebengehalt für Beaufsichtigung der Unterhaltung der Weganlagen, Abzugsgräben und dergleichen, nach der Anforderung für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau 100 *M.* Seite 31.

25. Sonstige persönliche Ausgaben. Seite 57.

Als Nebengehalt sind hier für einen Beamten der Bahnverwaltung für Beaufsichtigung der Verladungen von Baumaterialien auf dem Heidelberger Bahnhof 90 *M.* angefordert, § 25 a, Seite 57, und sind weitere 80 *M.* unter Position 29, „Betrieb des Vormberger Steinbruchs" für einen Weichenwärter, wegen Ueberwachung der Schotterverladungen, in das Budget eingesetzt. Seite 59.

Die Kommission kann beide Anforderungen als Nebengehalte nicht beanstanden.

Bei Massen- und Wagenladungsgütern, die mit der Eisenbahn versendet werden, ist nämlich die Besorgung der Verladung reglementmäßig dem Versender überlassen.

Die Schottermengen, welche auf den Bahnhöfen in Heidelberg (Dossenheimer Steinbruch) und Sinzheim (Vormberger Steinbruch) verladen werden, sind sehr bedeutend, und muß die Verladung selbstverständlich überwacht werden, was nur durch Bedienstete der Bahnverwaltung in zweckmäßiger und wenig kostspieliger Weise geschehen kann. Der Eisenbahnbeamte in Heidelberg besorgt zugleich die Ausstellung der Frachtbriefe.

Unter § 25 c werden für Dienstkleidung der Brückenmeister 108 *M.* angefordert. Diese Dienstkleidung besteht aus Mantel und Mütze und ist solche nöthig, da den Brückenmeistern die Aufrechthaltung der Brückenordnung obliegt und sie deßhalb als Beamte erkennbar sein müssen.

Zu § 25 b und § 26, Seite 57,

Tagegelder, Reise- und Zugskosten

und der hierfür gemachten Anforderung wird bemerkt:

Die Straßen- und Dammmeister erhalten für Geschäfte außerhalb des Wohnsitzes Tagesgebühren von je 3 *M.* 30 *₰* und im Falle auswärtigen Uebernachtens von 5 *M.* (siehe Budget für 1888/89 zu § 23 a) und sind hiervon als Werthanschlag des betreffenden Einkommens je 550 *M.* auf den Gehalt angerechnet,

Digitized by Google

die aber in der Anforderung der Gehalte nicht enthalten, sondern am Schluß des § 22 des Gehaltsetats Seite 120 wieder in Abzug gebracht sind. Bisher wurde zufolge Erlasses des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 12. Oktober 1876 bezw. 13. April 1878 in Krankheitsfällen bis zu 10 Tagen eine Vergütung für die Einbuße an Tagesgebühren nicht geleistet; für längere Krankheitsdauer bis zu drei Monaten wird das Betreffniß des dekretmäßigen Jahresanschlages vergütet, für die drei Monate übersteigende Zeit hat das Ministerium jeweilige Entschließung sich vorbehalten.

Diese Vergütung für Einbuße am dekretmäßigen Einkommen soll nach § 15 Absatz 1 der Gehaltsordnung auch künftig gewährt werden und sind die Mittel hierfür nach § 22 Absatz 3 des Etatgesetzes, wie hier geschehen, besonders angefordert.

Beispielsweise wird bei einer Dienstbehinderung wegen Krankheit von einem Monat $^1/_{12}$ des Anschlags von 550 *M.* vergütet werden und sind hierfür 600 *M.* angesetzt.

Es wird Genehmigung der Positionen 22 bis 27 inklusive beantragt.

28. Unterhaltung der Landstraßen. Seite 56 und 57.

Der bisherige Budgetsatz war . . . . . 1 538 382 *M.*
jetzt werden angefordert:
a. für das Jahr 1890 . . . . . 1 570 238 „
b. „ „ „ 1891 . . . . . 1 576 412 „
durchschnittlich pro Jahr . . . . . 1 573 325 „
mehr jährlich . . . . . 34 943 „

Der durchschnittliche Aufwand für die Landstraßen betrug:
in der Periode 1834—1858 pro km 386,7 *M.*
„ „ „ 1856—1867 „ „ 412,1 „
„ „ „ 1868—1884 „ „ 442,7 „

Die Verwendung pro 1885 betrug . . . . . 471,3 *M.*
für das Jahr 1886 . . . . . 456,2 „
woraus sich ein Durchschnitt von 438,5 *M.* für die ganze Zeit ergibt. Im Budget pro 1884/85 wurden 450 *M.* pro km bewilligt und wurden nach den Rechnungsnachweisungen Seite 118 69 124 *M.* erspart und betrug die Ersparniß pro 1886/87, für welche Zeit statt der geforderten 470 *M.* nur 460 *M.* pro km bewilligt waren, nach den Rechnungsnachweisungen Seite 90 22 937 *M.* 15 ₰.

Im Budget pro 1888/89 waren wiederum 460 *M.* pro km angefordert und bewilligt worden.

Jetzt werden als Einheitssatz pro km 465 *M.* verlangt und werden angefordert für:

		für 1890	für 1891
a. Unterhaltung der Landstraßen			
3076,686 km zu 465 *M.*		1 430 658 *M.*	
3089,691 „ „ 465 „		—	1 436 832 *M.*
b. Offenhaltung der Winterbahn		15 000 „	15 000 „
c. Unterhaltung der Schiffbrücken		109 330 „	109 330 „
d. Unterstützungen	4 200 *M.*		
Prämien	11 050 „	15 250 „	15 250 „
		1 570 238 *M.*	1 576 412 *M.*

Die Mehrforderung wird von der Großherzoglichen Regierung damit begründet, daß die auf fast allen wichtigeren Landstraßen, insbesondere in der Nähe größerer Städte eingetretene Verkehrssteigerung einen größeren Materialverbrauch beanspruche. Nach der neuesten Straßenklassifikation, welche auf Grund der 1888er Beobachtungen aufgestellt worden sei, habe die Zahl der frequenteren Straßen in den Klassen I—IV (mit 1000, 500—1000, 100—500, 50—100) zugenommen und erfordere diese Verkehrszunahme ein größeres Materialquantum, indem sonst gerade auf den wichtigeren Straßen die Schotterdecke bis auf das

Digitized by Google

Gestück abgefahren und deren Ergänzung einen ganz außerordentlichen Wiederherstellungs-Aufwand erfordern würde.

Die bisherigen Lohnsätze der Straßenwarte hätten von 392,6 M. auf 397,85 M. durchschnittlich pro Mann des 800 Köpfe betragenden Personals erhöht werden müssen und seien in der vorausgegangenen Budgetperiode die Arbeits- und Fuhrlöhne in einzelnen Landestheilen um 10—15 % gestiegen. Nach den neuesten Vergebungen des Unterhaltungsmaterials für 1890/91 hätten die Preise für Gewinnung, Zubereitung und Beifuhr gegenüber der Budgetperiode 1888/89 bei Annahme der gleichen Materialsmengen eine Steigerung im Ganzen um 30 707 M. erfahren und erstrecken sich diese Preissteigerungen auf sämmtliche Inspektionsbezirke mit Ausnahme eines einzigen und ist am beträchtlichsten in der Rheinebene von Lahr bis Weinheim.

Auf den Grund dieser Feststellungen, welche die Kommission als richtig anerkennen muß, wird eine Erhöhung der Dotation von 460 auf 470 M. pro km in der Weise beantragt, daß einerseits der Einheitssatz für Unterhaltung auf 465 M. bemessen und anderseits der Aufwand für Schneebahnen, wofür bisher jährlich 15 000 M. in Berechnung gezogen waren, aus dem Unterhaltungsaufwande ausgeschieden, also eine neue Position im Budget gebildet wird.

Zur Begründung dieser Neuerung wird geltend gemacht, daß die Offenhaltung der Winterbahn an sich keinen Unterhaltungsaufwand darstelle, und daß die bezüglichen Aufwendungen so außerordentlich schwankend seien, daß mit einem Durchschnittssatze nicht gerechnet werden könne, wie daraus hervorgehe, daß der niederste Aufwand im letzten Jahrzehnt auf das Jahr 1882 mit 3 982 M. entfalle, wogegen derselbe in Folge größerer Schneefälle im Jahre 1888 auf 54 585 M. und für 1889 auf 48 384 M. gestiegen sei.

Es kann nicht verkannt werden, daß durch solche außerordentliche Aufwände die für die regelmäßige Instandhaltung der Straßen nöthigen Mittel so gemindert werden, daß unter Umständen der jeweils in Anfang des Jahres aufgestellte Arbeitsplan Abänderungen unterzogen werden muß, allein die Kommission geht von der Anschauung aus, daß dieses in allen früheren Budgetperioden immer so gewesen ist und daß dabei wesentliche Störungen niemals eingetreten sind, namentlich da es ja die Baubehörde in der Hand hat, eintretendenfalls minder dringende Herstellungen zurückzustellen. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Offenhaltung der Winterbahn zufolge des § 22 Abs. 5 des Straßengesetzes als Unterhaltungsaufwand für die Straßen zu betrachten ist und daß die betreffenden Kosten deßhalb nicht auszuscheiden sind, glaubt aber, um der Anforderung der Großherzoglichen Regierung gerecht zu werden, die Erhöhung des Einheitssatzes auf 470 M. pro km vorschlagen zu sollen und ist der Ansicht, daß mit dieser Summe unsere Straßen in einem guten Stande erhalten werden können.

Der Geldbedarf berechnet sich nach diesem Einheitssatze wie folgt:

	für 1890	für 1891
a. Unterhaltung der Landstraßen		
3 076 686 km zu 470 M.	1 446 042 M.	
3 089 961 „ „ „ „		1 452 281 M.
b. Unterhaltung der Schiffbrücken	109 330 M.	109 330 M.
c. Unterstützungen an Straßen- und Brückenwärter 4200 M.		
Prämien für Straßenwärter 11 050 M.	15 250 M.	15 250 M.
	1 570 622 M.	1 576 861 M.

Die Beträge von 4 200 M. und 11 050 M. sind vorbehaltlich der Richtigstellung des ersten Postens nach den noch zu pflegenden Erörterungen über den ganzen Titel „Remunerationen“ hier einzustellen, weil beide nach den Bestimmungen des § 16 und flgd. des Straßengesetzes als Straßenbauaufwand zu behandeln sind und als solcher bei Abrechnung mit den Gemeinden berücksichtigt werden.

Digitized by Google

Die Unterstützungen waren auch im früheren Budget genehmigt worden und sind die Prämien für Straßenwärter als Theile des Lohnes derselben anzusehen, auf 800 Köpfe berechnet nicht zu hoch gegriffen und beruhen auf Rechnungsdurchschnitt.

Die Kommission beantragt Genehmigung der Position 28 mit obiger Abänderung und ebenso der Positionen 29 und 30.

Die Kosten „Betrieb des Vormberger Steinbruchs" erscheinen unter X. § 5 Seite 82 im gleichen Betrage in Einnahme.

IV. Wasserbau.

Seite 58.

Unter diesem Titel werden statt dem seitherigen Budgetsatz von	989 036	M.
für 1890 und 1891 je	973 233	„
Also per Jahr	15 813	M.

weniger verlangt.

31. Gehalte. Seite 58 und 122 und 123.

Bisheriger Budgetsatz 19 000 M. Jetzt werden gefordert

für die beiden Jahre 1890 und 1891 je	23 990	M.
Jährlich mehr	4 990	„

Hier wird zur Anforderung für „Dammmeister an Binnenflüssen" bemerkt:

Auf Grund der nach der Hochwasserkatastrophe von 1882/83 vorgenommenen Prüfung der Verhältnisse an den Binnenflüssen wurde die Einführung des Dammmeisterinstituts für nothwendig erkannt und wurden zufolge früherer Bewilligung 6 Dammmeister und zwar an der Wutach, der Wiese, der Elz, der oberen und mittleren Kinzig (2) und dem Neckar angestellt. Jetzt soll an Stelle von drei Flößaufsehern drei weitere Dammmeister und zwar an der unteren Kinzig, der Rench und der Murg angestellt werden, die Kommission ist damit einverstanden und stellt den Antrag auf Genehmigung sämmtlicher Positionen, § 31 bis 40 incl.

V. Landeskultur und Feldbereinigung.

Seite 60.

Statt der bisher bewilligten	58 444	M.
werden jetzt per Jahr	68 616	„
mehr jährlich	10 172	„

angefordert.

Zu den einzelnen Positionen bemerken wir:

41. Gehalte. Seite 60, 122 und 123.

Statt der bis jetzt bewilligten	14 300	M.
werden für das Jahr	19 670	„
mithin mehr per Jahr	5 370	„

angefordert.

Mit Dekret waren seither 18 Kulturoberaufseher angestellt.

Die Zahl derselben soll um 6, noch nicht dekretmäßig angestellte Kulturaufseher vermehrt werden, um diesen das ihrem Dienstalter entsprechende Vorrücken gewähren zu können. Dieselben stehen, nach Zurücklegung einer vierjährigen Ausbildungszeit als Kulturgehilfen, nunmehr 9 bis 14 Jahre im Dienst als Kulturaufseher.

Digitized by Google

Das jetzige Kulturpersonal ist zur Erfüllung der erheblich gewachsenen Aufgabe der Kulturinspektionen wie bereits früher bemerkt, nicht zureichend, und liegt es im Interesse des Dienstes, die tüchtig ausgebildeten Kulturaufseher durch entsprechendes Vorrücken und namentlich durch etatmäßige Anstellung zu halten.

Auch die Gleichstellung mit den Straßenmeistern und Dammmeistern, verlangt die beantragte Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Kulturoberaufseher, bezw. das Vorrücken von 6 Kulturaufsehern in etatmäßige Stellen.

Hierdurch wird die Zahl der etatmäßigen Kulturaufseher von 18 auf 24 erhöht, und es würden somit von den 30 Kulturaufseherstellen des letzten Budgets (wovon 12 bisher ohne Dekret besetzt waren), noch 6 nicht etatmäßige erübrigen. Seite 61.

Außerdem werden jedoch mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Dienstes, bei den 8 Kulturinspektionen derzeit noch 13 jüngere, für den Landeskulturdienst ausgebildete (Kultur)-Aufseher verwendet, welche durch Tagegelder entlohnt werden (§ 45). Von diesen sollen drei, welche schon bis nahezu 7 Jahre als Aufseher thätig sind, in den Bezug einer festen Vergütung (§ 43) einrücken, um denselben eine, ihrem Dienstalter angemessene Bezahlung zu gewähren.

Die Kommission ist mit dem Vorschlage einverstanden.

46. Wiesenbauschule. Seite 60.

Die Wiesenbauschule bezweckt die Heranbildung der für die Ausführung der Landeskulturarbeiten im Großherzogthum von dem Staate bestellten Personals der Kulturaufseher.

Vorstand der Schule ist ein Kollegialmitglied der Oberdirektion, dessen Hauptgehalt auf Seite 114 mit 4500 *M.* verrechnet ist, mit einem Nebengehalt von 700 *M.*

Die Unterrichtsertheilung geschieht außer durch den Vorstand, zur Zeit noch durch einen Ingenieur der Oberdirektion, sowie durch zwei Reallehrer von der Baugewerkschule und einen Volksschullehrer. Die Lehrer werden pro Lehrstunde nach einem vereinbarten Satze honorirt, und kann das bezügliche Honorar nicht als Nebengehalt im Sinne des § 25 des Beamtengesetzes angesehen werden, da die Unterrichtsertheilung an der Wieseubauschule außer jeder Beziehung zu dem regelmäßigen Schulamte steht und lediglich als Privatunterricht zu betrachten ist.

Die Kommission beantragt Genehmigung der ganzen Position V.

VI. Katastervermessung.

(Seite 62.)

Statt der bisher angesetzten	528 220 *M.*
werden für das Jahr 1890	610 391 „
„ „ „ 1891	613 651 „
durchschnittlich pro Jahr	612 021 „
mehr jährlich	83 801 „

angefordert.

Der Stand der Katastervermessungsarbeiten war zu Ende des Jahres 1889 folgender:

Von 2168 Gemarkungen des Landes sind fertig vermessen 1665 Gemarkungen oder 76,8 Prozent,

Schlußverhandlungen sind abgehalten . . . . . 1683 „ „ 77,6 „

Zur Vermessung in Akkord vergeben . . . . . 1844 „ „ 85,1 „

Die ganze Arbeit wird voraussichtlich in zehn Jahren vollendet sein.

49. Gehalte. Seite 62 und 122.

Statt des bisherigen Budgetsatzes von . . . . . 82 500 *M.*

werden:

Digitized by Google

a) für das Jahr 1890 . . . . . 85 930 *M.*
b) „ „ „ 1891 . . . . . 89 190 „
durchschnittlich pro Jahr . . . . . 87 560 „
angefordert, also mehr pro Jahr . . . . . 5 060 „

Die Zahl der Bezirksgeometer soll im Laufe der Budgetperiode auf 35 ansteigen (6 Bezirksgeometer II. Gehaltsklasse sollen in die I. Klasse § 4 aufrücken), die Kommission ist damit einverstanden, namentlich mit Rücksicht auf einen rascheren Fortschritt der Lagerbuchaufstellung und der damit zusammenhängenden Geschäfte.

51. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals. Seite 62 und 63.

Nach dem Budget werden für 77 Gehilfen des Bezirksgeometers — technische und Schreibgehilfen — zu durchschnittlich 1500 *M.* . . . . . 115 500 *M.* verlangt und sollen auf eine Bezirksgeometerstelle durchschnittlich 2,2 Gehilfen mit 3 300 *M.* entfallen.

Nach den uns gewordenen Mittheilungen ist die Zahl der Gehilfen bei den Bezirksgeometern zur Zeit keine feststehende, dieselbe schwankt je nach dem Stande der Lagerbuchaufstellung.

Wo seit dem Abschlusse des Vermessungswerkes eine längere Reihe von Jahren verstrichen ist und **zahlreiche Formveränderungen** stattgefunden haben, da steigt der Bedarf an **technischen Hilfskräften** für den Vollzug der Fortführung des Vermessungswerkes auf den neuesten Stand; erst auf Grund dieser Fortführung **kann** dann die Lagerbuchaufstellung beginnen und der Schreibgehilfe in Thätigkeit treten.

Bei diesen veränderlichen Verhältnissen findet in allen Bezirken, in welchen die Lagerbuchaufstellung nicht abgeschlossen ist, ein periodischer Gehilfenwechsel statt, während in den Bezirken, in welchen die Lagerbuchaufstellung beendet ist, der Bedarf der Gehilfen ein konstanter ist.

Die Gehilfen sind nur vertragsweise eingestellt und erhalten die technischen Gehilfen und die ständigen Schreibgehilfen Tagesgebühren, die unständigen Schreibgehilfen Geschäftstaxen, sog. Itemgebühren.

Der Durchschnitt von 2,2 Köpfen für das Gehilfenpersonal der Fortführungsbezirke ist den Verwendungsnachweisungen für die Periode 1887/88 entnommen und hat die Zahl der Beschäftigungsmonate **technischer Gehilfen** betragen 1887: 544 Monate
und 1888: 566 „
woraus sich eine ständige Gehilfenzahl von 45,33, bezw. 47,17 ergibt.

Die Zahl der Beschäftigungsmonate **ständiger Schreibgehilfen** betrug 1887: 120,5 Monate
und 1888: 132,5 „
woraus sich eine ständige Gehilfenzahl von 10,04, bezw. 11,04 ergibt.

Außerdem waren gegen Itemgebühren verwendet:
1887 13 Schreiber mit zusammen 124,3 Beschäftigungsmonaten
1888 19 „ „ „ 120,0 „
woraus sich für die **unständigen Schreibgehilfen** eine Durchschnittsziffer von 10,36 im Jahre 1887 und von 10 im Jahre 1888 ergibt.

Hiernach waren im Ganzen verwendet:
im Jahre 1887 durchschnittlich 65,77
„ „ 1888 „ 68,21
Köpfe, woraus für den Durchschnitt der beiden Jahre sich für den Fortführungsbezirk ein Stand von 2,18 (rund 2,2) Gehilfen ergibt.

Nach dieser Darlegung wird der Bedarf der Gehilfengebühren als Pauschquantum pro Fortführungsbezirk mit 3300 *M.* berechnet werden müssen und erscheint hiernach die Anforderung gerechtfertigt.

Digitized by Google

54. Vermessung und Kartirung. Seite 62.

Der Seite 63 berechnete Aufwand setzt sich zusammen aus:

a. Accordlöhne der mit der Vermessung beschäftigten Geometer 281 710 *M.*

Die gesammte Herstellung der Katasterwerke mit Ausnahme der Triangulation, welche durch die Trigonometer (Gehaltsetat Seite 116) vollzogen wird — wird an bestellte Geometer gemarkungsweise vertragsmäßig übergeben.

Der bezügliche Aufwand richtet sich nach der Anzahl der verfügbaren Geometer und deren technischen Gehilfen und ist nach dem Durchschnitt der letzten Jahre ermittelt.

b. Eine Erhöhung dieses aus dem Durchschnit der letzten 5 Jahre 1884—1888 ermittelten Aufwandes um 15 % (beziehungsweise zunächst um 7,5 %) ist geboten, weil die Klagen der Geometer über ungenügenden Verdienst nach eingehender Untersuchung sich als berechtigt erwiesen haben.

Die Erhöhung beträgt . . . . . 21 130 *M.*

c. Für Vervielfältigung der Katasterhandrisse . . . . . 25 000 „

Die Katasterhandrisse bilden die Originalurkunden des Vermessungswerkes, auf deren Grund der Planatlas aufgezeichnet und in der Folge das Flächenmaß der Grundstücke ermittelt wird.

Bei Irrthümern der Planzeichnung, bei Beschädigung oder Verlust des Atlas, sowie bei Veränderung im Besitzstand muß auf die Originalurkunden zurückgegangen werden, und liegt es deshalb im Interesse des ganzen Katasterwerkes, die Handrisse für die Dauer zu erhalten.

Da dieselben öfters versendet werden müssen, so werden sie beschädigt und zuletzt ganz unbrauchbar und sollen solche deshalb auf photographischem Wege vervielfältigt und statt der Originalien und Kopien der Handrisse hinausgegeben werden.

Das Vervielfältigungsgeschäft wird auf eine Reihe von Jahren vertheilt werden.

Die Kommission stellt den Antrag auf Genehmigung des Titels VI.

Der zweiten Kammer liegt eine den oben erwähnten Titel berührende

Petition

der badischen Vermessungsgeometer um etatmäßige Anstellung

vom 31. Dezember v. J. vor:

Die Petenten tragen vor:

Im Monat Mai d. J. hätten sich 43 badische Kataster- und Feldbereinigungs-Geometer an Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit der obigen Bitte gewendet, es sei ihnen aber darauf erwidert worden, daß nach Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1889 ihre Bitte um Anstellung als etatmäßige Beamte nicht entsprochen werden könne.

Obgleich die Geometer den Entscheidungen ihrer vorgesetzten Behörde volles Vertrauen entgegenbrächten, veranlasse sie doch „die zehrende Sorge um ihre Familien, sowie um die Existenz in ihren alten Tagen", dazu keine Schritte zu unterlassen, um sich durch etatmäßige Anstellung und ihre Folgen eine gesicherte Lebensstellung zu verschaffen und wenden sich die Bittsteller deßhalb an die zweite Kammer.

Sie begründen ihre Bitte damit, daß an die Geometer jetzt nach den landesherrlichen Verordnungen vom 29. März 1883 bezw. vom 23. Oktober 1887 bedeutend höhere Anforderungen bezüglich ihrer Vorbildung gemacht würden, wie früher, und daß die Bestimmungen des § 36 der Gewerbeordnung auf die jetzigen Verhältnisse kaum mehr angewendet werden könnten.

Zur Zeit seien bei der Katastervermessung bezw. Feldbereinigung ungefähr 56 badische Geometer beschäftigt, welche die Vermessungs-Geschäfte in der Regel nach Accordsätzen, in seltenen Fällen nach Tagesgebühren besorgten.

Die Vergebung der Arbeiten in Accord habe sich zwar im Allgemeinen bewährt, allein sie habe auch ihre Mißstände, indem den Geometern in ihrer Eigenschaft als Accordanten immer ein gewisses Mißtrauen

Digitized by Google

entgegen gebracht würde, und beim besten Willen bei Taxationen Ungleichheiten nicht zu vermeiden seien. Die Vermessungspreise würden nicht auf Grund vorausgegangener Vorarbeiten (Nivellement u. s. w.) und nach sorgfältig angestellter Kostenberechnungen festgestellt, und so komme es, daß es reine Glückssache sei, ob der Geometer mit Gewinn oder Verlust arbeite, und daß die Einnahmen einzelner Geometer die der Anderen oft um das Doppelte und selbst Dreifache übersteige.

Früher hätten die Geometer Privatarbeiten übernehmen dürfen und hätten sie zufriedenstellende Einnahmen erzielt, so lange sie ein gut geschultes Personal hätten verwenden können, jetzt erhalte man Gehilfen nur gegen eine Bezahlung, welche in keinem Verhältniß zu den Accordsätzen stehen.

Ueberdies sei der Zugang badischer Geometer ein äußerst geringer und hätte man deßhalb nicht badische Geometer, die den vorgeschriebenen Bildungsgang sich nicht erworben hätten, beiziehen müssen.

Viele der badischen Geometer seien wegen Abnahme ihrer Körper- und Geisteskräfte nicht mehr in der Lage, so viel zu verdienen, um sich genügende Altersversorgung zu erwerben und sei Vielen das Vorrücken in eine Bezirksgeometerstelle wegen ihres Alters verschlossen. Nur ein Theil der Geometer habe sich eine gesicherte Lebensstellung verschaffen können, während in jüngster Zeit mehrere Fälle vorgekommen seien, in welchen die Hinterbliebenen verstorbener Geometer in die bitterste Noth gekommen seien.

Auch durch eine Erhöhung der Vermessungspreise könne nicht abgeholfen werden und stellen die Petenten, auf diese Erwägungen gestützt, den Antrag:

> „die hohe zweite Kammer wolle die Geometer in ihren Bestrebungen unterstützen, damit solche unter die Zahl der etatmäßigen Beamten, mit entsprechender Anrechnung der schon verbrachten Dienstjahre, aufgenommen werden, und wolle das Bittgesuch der hohen Regierung empfehlend überweisen."

Bei der Berathung der Petition hat die Kommission als feststehend erachtet, daß die Bezüge der Vermessungsgeometer im Allgemeinen so geregelt sind, daß der Verdienst derselben ein zureichender ist, und sollen ja auch nach dem zu Position 54 Vorgetragenen die Bezüge derselben wesentlich erhöht werden, und muß man ferner in Betracht ziehen, daß den hierzu geeigneten Vermessungsgeometern jetzt schon die Aussicht auf Vorrücken in etatmäßige Stellen eröffnet ist, da sie unter die Bezirksgeometer, deren Zahl im Laufe der letzten 5 Jahre von 25 auf 34 gebracht worden ist, sowie unter die etatmäßigen Vermessungsassistenten aufgenommen werden können, allein anderseits kann man nicht verkennen, daß die Lage eines Theils der Vermessungsgeometer eine sehr prekäre ist und daß Diejenigen, welche sich der in der Verordnung vom 29. März 1883 vorgeschriebenen Prüfung unterzogen und die sonstigen Vorschriften der Verordnung erfüllt haben, unter Umständen es wohl verdienen, unter die etatmäßigen Beamten aufgenommen zu werden, wie ja auch der § 20 der Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß Geometer, welche sich bei der Katastervermessung durch Fleiß, gute und schöne Arbeit, sowie durch gutes Betragen in und außer dem Dienste auszeichnen, eintretenden Falls vorzugsweise

> als Trigonometer und zur Berichtigung und Feststellung der Grenzen, als Revidenten bei Prüfung von Vermessungen, zur Unterstützung des Vermessungsinspektors bei den auswärtigen Prüfungen, endlich als Bezirksgeometer zur Beaufsichtigung der Grenzen und zur Fortführung der Urkunden der Katastervermessung und der Lagerbücher

zu verwenden sind.

Selbstverständlich kann die Kommission nicht befürworten, daß alle vorhandenen Vermessungsgeometer in die Reihe der etatmäßigen Beamten gestellt werden, dagegen glauben wir der Erwägung der Großherzoglichen Regierung anheim geben zu müssen, ob nicht eine beschränkte Zahl der Geometer, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden und durch Fleiß und langjährige gute Dienstführung sich verdient gemacht haben, unter die etatmäßigen Beamten angenommen und im Gehaltstarif unter Abtheilung H 3 eingereiht werden sollte.

Digitized by Google

Die Kommission stellt hiernach an die hohe Kammer den Antrag:

„Bezüglich der Bitte der Petenten, sämmtliche Vermessungsgeometer unter die Zahl der etatmäßigen Beamten aufzunehmen, zur Tagesordnung überzugehen, im Uebrigen aber die Petition im Sinne der obigen Ausführung der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Bezüglich der Positionen

VII. Meteorologie und Hydrographie

und

VIII. Topographische Karte

wird Genehmigung der gemachten Anforderungen beantragt.

B. Außerordentlicher Etat.

Seite 66.

Im außerordentlichen Etat werden angefordert . . . . . 1 856 600 ℳ

und zwar

I. für Straßenbau.

Position 1 bis 10 incl.	1 300 100 ℳ
1. Staatszuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen wie bisher . . .	200 000 „
(Hierzu unseren Bericht 1888/89, Seite 80.)	
2. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer werden statt der geforderten 32 000 ℳ . .	55 000 „

hier eingestellt.

Der Aufwand dieses Straßenbaues war ursprünglich auf 123 000 ℳ veranschlagt (spätere Ermäßigung auf 116 000 ℳ) Im Budget vom Jahre 1886/87 war als erste Rate 62 000 ℳ bewilligt und in jenen von 1888/89 62 000 ℳ angefordert, wovon 30 000 ℳ verwendet wurden.

Der unverwendete Rest von 32 000 ℳ wird neu angefordert, wozu nach Wegfall des Administrativkredits aus der Etatperiode 1886/87 weitere 23 000 ℳ einzustellen sind.

Die fraglichen Mittel sind erforderlich, einerlei, ob die Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach (vergl. Gesetzesentwurf vom 11. Januar d. J.), welche auf der Strecke Gernsbach-Hilpertsau als Straßenbahn projektirt ist, zur Ausführung kommen wird, oder nicht; aus der im Gesetzesentwurf vorgesehenen staatlichen Subvention von 100 000 ℳ, sollen nur die Mehrkosten, welche durch die Benutzbarmachung fraglicher Straße für Anlage und Betrieb der Bahn erwachsen werden, ihre Deckung finden, und es ist die Erstellung der Bahn durch die Ausführung der Straßenverlegung, welche in jeder Richtung als dringlich erscheint, bedingt.

3. Neubau der Neckarbrücken in Mannheim. Es werden angefordert . . .	850 000 ℳ
als letzte Rate. Siehe hierzu Einnahmen Seite 83.	

Die Leitung und Beaufsichtigung des Neckarbrückenbaues bei Mannheim ist eine ungemein schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe und stellen an den leitenden Techniker außerordentliche Anforderungen. Der Beamte hat 2 100 ℳ Gehalt und erscheint die für denselben (Seite 67) geforderte Bauzulage von 800 ℳ gerechtfertigt.

Siehe hierzu Seite 120 und 121.

4. Zuschuß zum Bau der Rheinbrücke bei Hohenthengen-Kaiserstuhl	18 400 ℳ
5. Umbau der Biberbrücke bei Blumenfeld	26 000 „
6. Korrektion der Straße Waldshut-Neustadt.	68 600 „
7. Zuschuß zur Verbreiterung der Landstraße in Bretten	1 400 „
8. Korrektion der Straße Tauberbischofsheim-Großrinderfeld .	76 200 „

Digitized by Google

Eine auf den Bau dieser Straße dem letzten Landtag vorgelegte Petition wurde der Großherzoglichen Regierung empfehlend überwiesen.

Die Gemeinde Großrinderfeld hat durch Gemeindebeschlüsse vom 1. März 1886 und Juli 1889 die Zustimmung zur fraglichen Straßenverbesserung erklärt und besteht die Differenz mit der Gemeinde darin, daß dieselbe statt des nach § 17 Abs. 2 des Straßengesetzes angesonnenen, zur Deckung des Drittels erforderlichen Betrages von 5000 *M.* nur 4000 *M.* als Beitrag bewilligen will. Die Differenz wird zweifellos vor Beginn des Baues ausgeglichen werden.

9. Verbreiterung der Rohrbacher und Bergheimer Straße in Heidelberg 16 000 *M.*

Eine

Petition

vom 8. Januar d. J., unterzeichnet von 9 Einwohnern der Stadt Heidelberg, an der Rohrbacher Straße wohnhaft, verlangt Absetzung der Kosten für Verbreiterung der Rohrbacher Straße.

In der Petition tragen sie vor: Durch die auf 8,50 Meter beabsichtigte Verbreiterung der genannten Straße würde eine Anzahl der an derselben wohnenden Häuserbesitzer im Genuß ihres Eigenthums wesentlich geschädigt, indem sie dadurch einen erheblichen Theil ihrer vor den Häusern befindlichen Vorgärten, welche nicht allein zum Schutz gegen Staub und die Unruhe der Straße, sondern auch theilweise zu Sitzplätzen dienen, einbüßen würden.

Diese Vorgärtchen, jetzt theilweise 4 Meter und darüber breit, würden nämlich nach dem vorliegenden Plane der Verbreiterung der Straße nur noch eine Breite von 2,25 Meter behalten und dadurch die Annehmlichkeit des Besitzthums und einen Theil des Werthes desselben verlieren. Der Verkehr auf jener Straße sei noch ein äußerst geringer, bewege sich zum großen Theil auf einer Anzahl der mit der Rohrbacher Straße parallel laufenden Straßen, die Fahrbahn habe an der engsten Stelle noch eine Breite von 6,40 Meter und genüge dieses vollständig, um den Verkehr zu bewältigen.

Die Kommission kann sich nach der ausführlichen Begründung der Großherzoglichen Regierung von der Richtigkeit der Anschauung der Petenten nicht überzeugen, ist vielmehr der Ansicht, daß nach den gemachten Erhebungen eine Verbreiterung der Straße dringend geboten ist und schlägt Ihnen vor, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, wobei selbstverständlich den Petenten vorbehalten bleibt, ihre Einwendungen gegen die Abtretung eines Theiles ihrer Grundstücke im Expropriationsverfahren geltend zu machen.

10. Rheinbrücke bei Säckingen . . . . . 11 500 *M.*

Wir verweisen bezüglich der Positionen 1 bis 10 incl. auf Tit. X Einnahmen, Seite 83, und stellen den Antrag auf Genehmigung derselben.

II. Wasserbau.

Seite 68.

1. Rheinbau.

11. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . . . . . 22 000 *M.*
12. Erweiterung des Flußprofils bei Säckingen . . . . . 30 000 *M.*

2. Wasserstraßen und Hafenanstalten.

13. Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim . . . . . 224 000 *M.*

In der Budgetperiode 1884/85 waren für die Austiefungsarbeiten im Floßhafen zu Mannheim und für Ausbauung des unteren Hafenmundes an das normale Rheinufer 52 500 *M.* bewilligt worden. Es zeigte sich bald, daß diese Mittel nicht ausreichend waren und forderte die Großherzogliche Regierung im Voranschlag für 1886/87 deshalb den Betrag von 250 000 *M.* unter der Begründung, daß der Mangel an hinreichender Fahrtiefe im Floßhafen hauptsächlich durch die im Interesse des Wasserstraßenverkehrs ein-

Digitized by Google

getretene Tieferlegung des Rheins und Neckars bei Mannheim zurückzuführen sei. In Folge der Senkung des Wasserspiegels sei auch die obere Einfahrt vom Neckar nach dem Floßhafen bei kleinen Wasserständen wegen ungenügender Wassertiefe in der Durchlaßschleuße fast gänzlich unbenutzbar geworden und sei für die künstliche Austiefung ein Aufwand von 800 000 M. erforderlich. Von der Kammer wurde die Summe von 200 000 M. bewilligt, welche Summe um den Betrag von 8642 M. 3 ₰ mit nachträglicher Zustimmung der Kammer überschritten wurde. (Bericht Seite 268 und folgende.)

Für 1888/89 wurden 113 000 M. bewilligt, jetzt werden 224 000 M. angefordert und wird in der Begründung bemerkt, daß die neuerdings vermehrte Benützung des Floßhafens und Gründe der Baukonomie es angezeigt erscheinen lassen, die vorgesehenen Arbeiten, worüber ganz detaillirte Pläne vorliegen, in den beiden nächsten Budgetperioden zu Ende zu führen.

Der Floßhafen ist für die Weiterentwicklung des Handels, des Verkehrs und der Industrie der Stadt Mannheim von großer Bedeutung; derselbe dient nämlich nicht allein dem Holzhandel, sondern dem Wasserverkehr der an demselben gelegenen Fabriken.

Im Jahre 1889/90 wurden von 25 Firmen 46 241 Stämme Rundholz eingelagert.

An dem Floßhafen liegen folgende Fabriken:

1. Die Zellstofffabrik Waldhof, die in ihren beiden Anlagen ca. 1100 Arbeiter, sobald eine dritte Anlage fertig gestellt ist, ca. 1700 Arbeiter beschäftigt. Dieselbe verarbeitet, nebenbei bemerkt, im Jahr etwa 170 000 Fest- (Kubik) Meter Holz und hat im vergangenen Jahre an Kohlen, eisernen Röhren, Blei u. s. w. zu Wasser 316 420 Doppelzentner bezogen und 91 893 Doppelzentner zum Versand gebracht. In der Folge wird bei Fertigstellung der Fabrik der Bezug von Rohstoffen u. s. w. zu Wasser auf 500 000 Doppelzentner sich erhöhen.

2. Die Aktiengesellschaft der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken zu St. Gobain, Chaney und Cirey beschäftigt 600 Arbeiter und hat im Jahre 1889 zu Wasser 860 000 Doppelzentner Rohstoffe bezogen.

3. Die Fabrik von Böhringer und Söhne beschäftigen 250 Arbeiter und bezog im letzten Jahre zu Wasser 75 800 Doppelzentner und hat 10 000 Doppelzentner versendet. Der erstere Bedarf dürfte sich im Jahre 1890 auf das Doppelte erhöhen.

4. Die Fabrik von Dr. Weil beschäftigt 60—70 Arbeiter und verbraucht per Monat 40—50 Doppelwaggons Kohlen. Die Rohstoffe werden per Bahn bezogen und ebenso erfolgt die Versendung der Fabrikate durch die Bahn.

In den letzten Monaten wurden am Floßhafen weitere Fabriken von Müller und Dubois und F. B. Silbermann errichtet und werden im Laufe der nächsten Jahre voraussichtlich noch eine ganze Reihe weiterer Etablissements am Floßhafen entstehen, welche zu Wasser fast ihre sämmtlichen Bezüge an Rohstoffen erhalten und muß deshalb der Floßhafen so hergestellt werden, daß er gleichzeitig dem Flohverkehr, der im Steigen ist, und dem bedeutenden Fabrikverkehr dienstbar gemacht werden kann. Sobald dieses geschehen, wird der Bezug nach den bisherigen Erfahrungen noch erheblich steigen.

14. Umbau der Konstanzer Hafenanlagen . . . . . 200 000 M.

Nach der Begründung der Großherzoglichen Regierung und den ausführlichen mündlichen Erörterungen des Regierungsvertreters ist bei dem wachsenden Verkehr der Hafenneubau nicht mehr zu verschieben.

15. Erweiterung der Landungsbrücke in Unteruhldingen . . . . . 52 000 M.

III. Verschiedenes.

Seite 68 und 69.

16. Untersuchung der Rheinstrom-Verhältnisse . . . . . 26 000 M.

(Siehe hierzu Einnahmen X, Seite 82.)

Die Wasser- und Straßenbaubehörde hat für die Reichskommission die statistischen und wissenschaftlichen Arbeiten auszuführen. Die Kosten tragen die deutschen Rheingebietsstaaten und trifft es daran Baden nach einem vereinbarten Vertheilungsmaßstab rund 19 Prozent. Als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter mit

Digitized by Google

3200 ℳ. Gehalt ist ein bayrischer Bauassistent angestellt. Der mit demselben abgeschlossene Vertrag ist beiderseits jeder Zeit mit dreimonatlicher Kündigungsfrist lösbar.

17. Tiefemessungen und wissenschaftliche Untersuchung des Bodensees 2500 ℳ.

Die Arbeiten werden voraussichtlich im Jahre 1891 zu Ende gebracht werden.

Die Kommission stellt den Antrag, die Ausgaben im außerordentlichen Etat zu genehmigen:

1. für Straßenbau mit	1 800 100 ℳ.
	+ 23 000 „
zusammen mit	1 323 100 ℳ.
2. für Wasserbau mit	528 000 „
3. für Verschiedenes mit	28 500 „
zusammen mit	1 879 600 ℳ.

B. Einnahmen.

III. Titel IX., Seite 80, u. flgd.

A. Ordentlicher Etat.

I. Wasser- und Straßenbau.

Eingestellt sind:

a. für das Jahr 1890	853 885 ℳ.
b. „ „ „ 1891	857 919 „
durchschnittlich pro Jahr	855 902 „
gegen das letzte Budget mehr	13 110 „

II. Katastervermessung.

In Einnahme sollen kommen für beide Jahre 1890 und 1891 je	218 481 ℳ.
weniger gegen früher	11 919 „

III. Topographische Karte.

eingestellt sind jährlich 4000 „

Indem wir anführen, daß die Position § 1 bei Wasser- und Straßenbau, Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden bezüglich der Miethzinse einstweilen ausgesetzt bleiben muß, und daß der auf Seite 81 zu § 2 erwähnte außergewöhnliche Erlös durch Verkauf von 516 a Wiesengelände auf dem linken Rheinufer im Oberhauser Durchschnitt und der ärarischen Baumschule bei Freiburg erzielt worden ist, (Vergleiche die Darstellung § 48 Seite 102), haben wir bezüglich sämmtlicher Positionen nichts weiter zu bemerken und stellen den Antrag im ordentlichen Etat als Einnahmen vorbehaltlich der oben erwähnten Richtigstellung.

a. für das Jahr 1890	1 076 366 ℳ.
b. „ „ „ 1891	1 080 400 „
für beide Jahre	2 156 766 ℳ.

zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

In Einnahme sind gestellt im Ganzen 386 149 ℳ. und stellt die Kommission den Antrag auf Genehmigung, wobei wir bezüglich des außergewöhnlichen Erlöses zu § 3 Seite 83 auf die vergleichende Darstellung für die Jahre 1886 und 1887 § 5 Seite 103 uns beziehen.

Digitized by Google

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1890.

№ 1645. **Die Dienstwohnungen bei der Eisenbahnverwaltung betreffend.**

An das hohe Präsidium der zweiten Kammer der Landstände

dahier.

Wie aus den Erläuterungen zum Wohnungsgeldetat der Eisenbahnbetriebsverwaltung (Seite 83 des Vor anschlags) hervorgeht, war von der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen beabsichtigt, Dienstwohnungen künftig nur noch nach bestimmten Grundsätzen, nämlich nur an die im Voranschlag bezeichneten Beamtenkategorien (Vorstände von Bezirksstellen u. s. w.) zuzuweisen, wodurch sich die Anzahl der Dienstwohnungen nicht unerheblich vermindern würde. Die übrigen vorhandenen Wohnungen sollten (Artikel 20 Absatz 2 des Etatgesetzes) als Miethwohnungen nutzbar gemacht, d. h. an Beamte der Eisenbahnverwaltung gegen Entrichtung des ortsüblichen Miethzinses überlassen werden.

Nachdem sich nach Vorlage der verschiedenen Spezialbudgets nunmehr herausgestellt hat, daß ein gleiches Verfahren in anderen Zweigen der Staatsverwaltung nicht eingehalten werden soll, hat die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen den Antrag anher gerichtet, sie ebenfalls zur Zuweisung sämmtlicher vorhandenen Wohnungen als Dienstwohnungen (Artikel 20 Absatz 1 des Etatgesetzes, § 26 Absatz 3 des Beamtengesetzes) zu ermächtigen, wonach sich die Nachweisung über die Dienstwohnungen im Geschäftsbereich der genannten Direktion, wie in der Anlage verzeichnet, gestalten würde. Die Zahl der Dienstwohnungen würde sich hiernach von $407 + 12 = \mathbf{419}$ auf $535 + 13 = \mathbf{548}$ erhöhen.

Verehrliches Präsidium ersuchen wir daher ergebenst, diese Mittheilung der Budgetkommission zur Kenntnißnahme und Verwerthung bei den von ihr zu stellenden Anträgen gefälligst überweisen zu wollen.

Eulstätter.

Dr. Nicolai.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachweisung

über

Dienstwohnungen.

Dienstwohnungen.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Zahl der Beamten. Ortsklasse I.	II.	III.	Summa:
Eisenbahnbetriebs-Etat:					
in staatlichen Gebäuden:					
Beamte	II.	1	—	—	1
„	III.	19	6	7	32
„	IV.	24	14	24	62
„	V.	34	16	90	140
„	VI.	81	32	179	292
in gemietheten Gebäuden:					
Beamte	III.	—	1	1	2
„	IV.	1	—	—	1
„	V.	—	—	1	1
„	VI.	2	—	2	4
					535
Werkstätte-Etat:					
in staatlichen Gebäuden:					
Beamte	III.	1	—	—	1
„	IV.	1	—	—	1
„	V.	7	1	1	9
„	VI.	—	1	1	2
					13
					535
					548

Digitized by Google

Erläuterungen.

Generaldirektor.

31 Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren, 1 Vorstand der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.

40 Bahn- und 10 Güterverwalter, 2 Bahningenieure, 1 Bahnarchitekt, 6 Stationskontroleure, 8 Telegraphenkontroleure.

1 Material- und Hausverwalter, 79 Bahnexpeditoren I. Klasse, 12 Güterexpeditoren, 6 Hochbauassistenten, 7 Stationsassistenten, 2 Obertelegraphisten, 33 Expeditionsassistenten.

1 Hauptmagazinsmeister, 3 Magazinsmeister der Filialmagazine, 78 Bahnmeister, 40 Bahnexpeditoren II. Kl., 58 Stationsmeister, 60 Billetausgeber, 4 Kanzleidiener, 13 Pförtner, 8 Wagenrevidenten, 20 Bureaudiener, 2 Zugmeister, 2 Schaffner, 2 Wagenwärter, 1 Lokomotivführer.

2 Eisenbahnbauinspektoren { 1 Stühlingen, Miethe der Verwaltung 700 ℳ. Wohnungsgeld 260 ℳ.
1 Lörrach, „ „ „ 900 „ „ 410 „

1 Bahnverwalter, Miethe der Verwaltung 600 ℳ. (Freiburg), Wohnungsgeld bezw. Miethzins 420 ℳ.
(erhält vom 1. April 1890 an an Stelle dieser Miethwohnung eine eisenbahneigene Dienstwohnung).

1 Bahnexpeditor, Miethe 110 ℳ. (Hornberg) Wohnungsgeld bezw. Miethzins 115 ℳ.

3 Bahnmeister, Miethe 1500 ℳ. (2 Heidelberg und 2 × 150 ℳ. / 1 Gernsbach) 1 × 80 ℳ. } 380 ℳ.

1 Wagenrevident, Miethe 200 ℳ. (Maxau) . . . . . 80 ℳ.

Vorstand der Eisenbahnhauptwerkstätte.

Maschineningenieur.

Werkstättevorsteher.

Werkmeister.

Digitized by Google

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel I—VI, XI und XII der Ausgaben,

und

Titel I der Einnahmen.

Drittes Beilageheft der Verhandlungen der Ständeversammlung, Landtag 1889/90, II., Seite 2—18, Seite 58 Seite 62, Seite 70—87 und Seite 130—133).

Erstattet von dem Abgeordneten **Frech.**

Der Staatsvoranschlag, welcher nun erstmals auf der Grundlage des neuen Beamtenrechts aufgestellt ist, zeigt gegen früher wesentliche Aenderungen in Form und Inhalt.

Die Unterscheidung zwischen Beamte (Staatsdiener) und Angestellte der Civilstaatsverwaltung, welche in dem früheren Budget darin ihren Ausdruck fand, daß die Bezüge derselben als „Besoldungen" für die ersteren und „Gehalte" für die letzteren in getrennten Positionen angefordert wurden, ist durch das Beamtengesetz §§ 1 und ff. aufgehoben. Für beide Kategorien der öffentlichen Diener werden, sofern dieselben etatmäßige Beamte sind, d. h. in so weit denselben in dem Gehaltsetat des Staatsvoranschlags aufgeführte Stellen in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen sind, die erforderlichen Mittel nunmehr in einer Position zusammengefaßt als „Gehalte" in Anforderung gebracht. Die ständigen Bezüge der Beamten, welche sich nicht in etatmäßigen Stellen befinden, werden in besonderen Voranschlagsparagraphen für „andere persönliche Ausgaben" angefordert. Art. 22 und 23 des Etat-Gesetzes.

Sodann wurde das dem früheren Budget zu Grunde gelegte System der Durchschnittsätze, wonach die für die einzelnen Beamtenkategorien erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung der Zahl der Beamten nach festbestimmtem Durchschnittsatz berechnet und in runder Summe angefordert wurden, verlassen, und wird der Budgetsatz für Gehalte nunmehr auf den Grund von Einzelberechnungen der für die einzelnen Beamten nach Maßgabe der Gehalts-Ordnung erforderlichen Gehalte, sowie der in der Budgetperiode anfallenden Zulagen gebildet.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe ist nach der Vorschrift des Art. 24 des Etats-Gesetzes jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ein Gehalts-Etat beigegeben (Anl. 1 des Budgets II S. 70 ff.), in welchem neben dem Effektiv-Etat, d. h. einer Uebersicht über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand, (1. Juli 1889) die für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode unter Berücksichtigung der angeforderten Stellenzahl zu erwartenden Aenderungen im Betrag des Aufwandes für Gehalte, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, summarisch nachgewiesen werden.

Durch diese veränderten Grundlagen der Budgetaufstellung erscheint eine Vergleichung der neuen Anforderungen mit den seitherigen Budgetsätzen sehr erschwert und wurde deßhalb auf Wunsch der Kommission eine Entzifferung der seitherigen Budgetsätze mit Verweisung vom alten auf das neue Budget von Großh. Regierung nachträglich auch für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie des Ministeriums des Innern den Ständen übergeben, wie eine solche Entzifferung in den Budgets für das Ministerium des Innern, Titel XIX. ff. das Finanzministerium IV S. 54 ff., für die Oberrechnungskammer V S. 4 und für die Eisenbahnbetriebsverwaltung ꝛc. VI S. 49 ff. schon enthalten war.

Der reine ordentliche Justizaufwand für die Budgetperiode 1890/91 ist in der Anlage 7 S. 151 des Budgets entziffert.

Nach dieser Darstellung belaufen sich die ordentlichen Ausgaben für die Rechtspflege für jedes der beiden Budgetjahre durchschnittlich auf . . . . . 5 640 999 *M.*

und unter Zuschlag der in dem Budget der Steuerverwaltung bezügl. der Einnahmen an Gerichtskosten, Sporteln, Notariatsgebühren ꝛc. in Rechnung zu ziehenden Ausgaben mit jährlich 183 983 „

im Ganzen auf . . . . 5 824 982 *M.*

Diesen Ausgaben stehen an Einnahmen gegenüber:

1. solche, welche die Justizverwaltung selbst vollzieht nach Titel I und II der Einnahmen des Justizbudgets (S. 62) mit jährlich . . . . . 1 577 221 *M.*
2. solche, welche sichtlich aus der Justiz herrühren, aber in dem Budget der Steuerverwaltung verrechnet werden mit jährlich . . . . . 2 653 734 „

im Ganzen . . . . 4 230 955 *M.*

Diese Einnahmen von den obenangeführten Ausgaben abgerechnet, ergibt für den reinen ordentlichen Justizaufwand die Summe von jährlich . . . . . 1 594 027 *M.*

gegen die letzte Budgetperiode, in welcher der reine Justizaufwand sich auf jährlich . . . . 1 463 336 „

berechnete, jetzt ein Mehr von . . . . . 130 691 *M.*

worin sich für diesen Zweig der Staatsverwaltung die Wirkung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung ausdrückt.

Gegen die Vorperiode sind in dem vorliegenden Budget an Mehrausgaben in Anforderung gebracht:

Titel	I Ministerium (mit 70 % für den Justiz-Etat berechnet)	18 732 *M.*
„	II Oberlandesgericht	11 382 „
„	III Landgerichte	63 833 „
„	IV Staatsanwaltschaften	24 519 „
„	V Amtsgerichte	215 829 „
„	VII Strafanstalten	17 419 „
	im Ganzen	351 714 *M.*

Digitized by Google

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben gegenüber bei

Titel VI Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege mit	29 375 *M.*
„ XI Unterstützungs- und Belohnungsfond	30 070 „
„ XII Verschiedene und zufällige Ausgaben	25 528 „
im Ganzen	84 973 *M.*

Nach Abzug dieser Minderausgaben von den obigen Mehrausgaben verbleiben noch Mehrausgaben im Betrage von 266 741 *M.*

Diesen Mehrausgaben stehen gegenüber

a. Mehr-Einnahmen	58 463 *M.*
b. Weniger-Ausgaben bei dem Etat der Steuerverwaltung bezügl. der Erhebung der Justizgefälle	77 587 „
in Summa	136 050 *M.*
Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben mit	136 050 „
abgezogen von obigen Mehrausgaben mit	266 741 „
ergibt wieder die Summe des oben bezifferten Mehraufwandes von	130 691 *M.*

Zu den einzelnen Titeln des Budgets ist Folgendes zu bemerken:

Ausgaben.

Titel I. Ministerium. S. 2.

Ordentlicher Etat.

Die Gesammtanforderung dieses Titels beträgt für das Jahr 1890	136 006 *M.*
und für das Jahr 1891	137 756 „
auf ein Jahr durchschnittlich	136 881 „
wovon künftig wegfallen	19 480 „
der seitherige Budgetsatz betrug	110 120 „

Es werden somit jetzt mehr angefordert 26 761 *M.*, wovon der größte Theil mit 15 105 *M.* auf die Position § 1 Gehalte entfällt.

Hier begegnen wir zunächst der Anforderung für ein weiteres Collegialmitglied, indem die Stellenzahl für Collegialmitglieder des Ministeriums von 3 auf 4 erhöht werden soll. Bisher waren bewilligt neben dem Präsidenten, ein Ministerialdirektor und 3 Räthe, sowie ein Funktionsgehalt von 600 *M.* für ein zu den Ministerialgeschäften beigezogenes Mitglied des Oberschulrathes. Außerdem sind der Oberstaatsanwalt für Strafsachen und der Direktor des Oberschulraths für Kirchen- und Schulsachen an den Geschäften des Ministeriums betheiligt, beziehen dafür jedoch keine weiteren Gehalte.

Die Stelle des Ministerialdirektors ist zur Zeit nicht besetzt, und ist aus den dafür bewilligten Mitteln ein weiteres Collegialmitglied besoldet worden.

Die Anforderung einer weiteren Collegialstelle wird damit begründet, daß der große Geschäftsumfang des Ministeriums in Verbindung mit der besonderen Aufgabe der Durchführung des neuen Beamtenrechts die Verwendung eines Mitgliedes des Oberschulrathes zur Besorgung dieser Geschäfte im Nebenamte fernerhin nicht mehr thunlich erscheinen lasse, vielmehr der Beizug eines kameralistisch gebildeten Mitgliedes des Collegiums geboten sei, für welches sich eine volle Geschäftsaufgabe ergebe. Die Entlastung eines juristischen Mitgliedes von den seither geführten kameralistischen Geschäften ermögliche eine neue Geschäftseintheilung, welche insofern nöthig geworden, als es dem Direktor des Oberschulrathes, welcher im Uebrigen seine Mitgliedschaft im Ministerium (ohne besondere Vergütung) zur Geschäftsvereinfachung beibehalten soll, fernerhin nicht mehr möglich ist,

Digitized by Google

neben der Leitung des Mittel- und Volksschulwesens noch die katholischen kirchlichen Angelegenheiten zu bearbeiten, welche mit der Einführung der Kirchensteuer ꝛc. einen größeren Umfang angenommen haben.

Ihre Kommission konnte sich diesen Gründen nicht verschließen, und hält es gleichfalls für wünschenswerth, daß bei einem Ministerium mit so großen Geschäftsaufgaben ein kameralistisch vorgebildetes Mitglied in dem Collegium sich befinde, wie dies auch bei dem Ministerium des Innern der Fall ist. Es weisen darauf die umständlicheren Vorarbeiten für die Aufstellung des Budgets, sowie der immer größere Dimensionen annehmende Regie- und Geschäftsbetrieb in den Amts- und Kreisgefängnissen, sowie die jeweils in dem außerordentlichen Budget erscheinenden größeren Bauten noch besonders hin.

Die Kommission ist deshalb dem Antrage der Gr. Regierung beigetreten und empfiehlt die Bewilligung der Mittel für eine vierte Collegialmitgliedstelle, wogegen die bisher als Funktionsgehalt bewilligt gewesenen 600 *M.* in Wegfall kommen.

Bezüglich des in dem Gehalts-Etat (S. 70) als künftig wegfallend angeforderten Hilfsarbeiters wurde die Großh. Regierung angefragt, ob nicht, da die Begutachtung des deutschen Civilgesetzbuches in nächster Zeit zu Ende gehen werde, und das damit beschäftigte Mitglied des Kollegiums dann seine Geschäfte im Ministerium wieder werde aufnehmen können, dieser Hilfsarbeiter jetzt schon entbehrlich sei.

Von Seiten der Großh. Regierung wurde uns die Auskunft, daß die Begutachtungen über die Grundbuch-Ordnung, die Liegenschaftsvollstreckungen, sowie über eine Reihe weiterer Punkte, welche von dem Reichskanzler der Begutachtung unterstellt sind, noch ausstehen, daß ferner die erst begonnene Enquete über die Grundbuch-Aemter zu behandeln und eine Reihe von Fragen, welche die Einführung des neuen Gesetzbuches an die Hand gebe, vorbereitend zu bearbeiten seien, so daß für die nächste Budgetperiode der beigezogene Hilfsarbeiter nicht entbehrt werden könne.

Die Kommission hat unter diesen Umständen von einer Beanstandung der Anforderung Umgang genommen.

Eine weitere Aenderung weist der Gehalts-Etat noch darin auf, daß statt bisheriger zweier Notariatsinspektoren nun deren 3 angefordert werden, wogegen die Zahl der Revisoren von bisherigen 3 auf 2 vermindert wird. Da die Revisoren in der Gehaltsklasse F 1 sich befinden, während die Notariatsinspektoren in der Gehaltsklasse D 4 rangiren, so resultirt aus dieser Umwandlung eine Erhöhung des Budgetsatzes.

Da die ganze Einrichtung der Beaufsichtigung der Geschäftsbehandlung in dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Notariatsinspektoren nur als eine vorübergehende zu betrachten ist, indem mit der Zeit auch dieser Theil der Dienstaufsicht über die Amtsgerichte und Notare auf die Landgerichte überzugehen hat, sobald bei denselben eine genügende Anzahl von Richtern vorhanden sein wird, welche durch ihre Vorbildung im Notariat zur Erfüllung dieser Aufgaben besonders vereigenschaftet sind, so sind diese 3 Notariatsinspektorenstellen als „künftig wegfallend" bezeichnet. Vgl. Kommissionsbericht zu dem Budget für 1882/83 S. 3.

Ihre Kommission glaubt dieser Forderung nicht entgegentreten zu sollen, da die Prüfung der Gebührenansätze für Notariats-Geschäfte, welche durch § 3 der Geschäfts-Ordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 19. Juli 1879, diesen Beamten (Amtsrichtern, Gerichtsnotaren) übertragen war, nach § 114 der Rechtspolizei-Ordnung vom 2. November 1889 den Amtsgerichten nur noch bei den ihrer Prüfung unterliegenden Geschäften, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, auf Antrag der Betheiligten verblieben ist, im Uebrigen aber periodisch nach Anordnung des Justizministeriums zu geschehen hat.

Diese Aufgabe fällt neben den Dienstprüfungen bei den Amtsgerichten bezüglich der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Notariatsinspektoren zu, und erscheint zur ausgiebigen Wahrnehmung dieser Geschäfte der Beizug einer weiteren Kraft nothwendig, und wird die Anforderung nicht beanstandet.

Digitized by Google

§ 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals. S. 2.

Hier werden angefordert für:

1 Referendär	1500 M.
4 Kanzleigehilfen à 1200 M. =	4800 „
	6300 M.

Bisher waren verwilligt:

1 Referendär zu	1400 M.
und 2 Kanzleigehilfen à 1200 M. =	2400 „
sowie für Schreibaushilfe	1620 „

Aus der letzteren Verwilligung wurde bisher schon ein weiterer Kanzleigehilfe besoldet, so daß mit der Anforderung von 4 Kanzleigehilfen thatsächlich nur eine weitere Arbeitskraft verlangt wird, welcher Forderung mit Rücksicht auf den wachsenden Geschäftsstand nicht entgegengetreten werden kann.

Ebenso billigt die Kommission die Erhöhung des Referendär-Gehaltes von 1400 M. auf 1500 M., welch' letzterer Gehalt schon seit einer Reihe von Jahren bei dem Ministerium des Innern für die Referendäre verwilligt ist.

§ 5. Sonstige persönliche Ausgaben. S. 2.

Hier werden für jedes der beiden Budgetjahre angefordert 2990 M.

Nach den Erläuterungen entfallen hiervon:

a. auf einen Kanzleibeamten für Führung der Bureauhandkasse, Nebengehalt	60. M.
b. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe, Rechnungsdurchschnitt	2100 „
c. auf Dienstkleidung der beiden Kanzlei-diener	100 „
d. auf Unterstützung und außerordentliche Belohnung des nicht etatmäßigen Personals	730 „
im Ganzen	2990 M.

Die Positionen a., b. und c. werden nicht beanstandet; die Position d. dagegen soll einweilen hier abgesetzt und späterer Prüfung und Beschlußfassung vorbehalten bleiben. Die gleiche Anforderung für Unterstützung und außerordentliche Belohnung des nicht etatmäßigen Personals findet sich in dem Budget des Justizministeriums weiter noch:

bei Titel II § 5 d. mit	700 M.
„ „ III § 5 d. „	1220 „
„ „ IV § 5 d. „	1585 „
„ „ V § 11 d. „	6753 „
Unter Zuschlag der oben bei Titel I § 5 d. aufgeführten	730 „
in Summa	10988 M.

In dem Budget des Ministeriums des Innern werden unter Titel XX Z. 2 zu Unterstützungen für das nicht etatmäßige Personal angefordert 4500 M. (für 600 Köpfe), wozu noch die unter Titel XIX § 28 d. angeforderten 4200 M. für Unterstützungen an Straßen- und Brückenwärter hinzukommen.

Bei dem Finanzministerium findet diese Anforderung für Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals wieder bei den einzelnen Titel statt, und zwar:

bei Titel III § 3 e. mit	100 M.
„ „ IV § 3 d. „	60. „
„ „ „ § 7 c. „	260 „
„ „ „ § 11 c. „	220 „
„ „ „ § 15 c. „	1000 „

Digitized by Google

bei Titel VI § 3 d. mit . . . . . 100 *M.*
„ „ „ § 12 . . . . . 3000 „
„ „ VII § 3 c. Erl. e. . . . . 120 „
„ „ „ § 14 b. . . . . 500 „

Bei der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung ist unter Titel II § 12 der Betrag von 29 100 *M.*, bei der Eisenbahnwerkstätte-Verwaltung unter Titel II § 7 der Betrag von 600 *M.* und bei der Bodenseedampfschifffahrt-Verwaltung unter Titel II § 5 der Betrag von 300 *M.* für Unterstützung und außerordentliche Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals angefordert.

Die Kommission ist der Ansicht, daß in den verschiedenen Verwaltungszweigen die Mittel, welche für Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals erforderlich sind, nach gleichheitlichen Grundsätzen bezüglich der Höhe unter Zugrundelegung der Kopfzahl der betr. Bediensteten bemessen werden sollen, und wird deßhalb die nähere Erörterung dieses Gegenstandes in einem besonderen, die betr. Anforderungen in den einzelnen Ressorts zusammenfassenden Generalberichte erfolgen.

Die betr. Positionen der einzelnen Titel sind deßhalb vorläufig abzusetzen und wird spätere Beschlußfassung der Kammer darüber vorbehalten.

Zu der oben erwähnten Position C Dienstkleidung der Kanzleidiener, welche auch bei den folgenden Titeln wiederkehrt, ist zu bemerken, daß den betr. Bediensteten die Dienstkleidung in natura zu liefern ist, und daß eine Geldvergütung statt der Naturallieferung unstatthaft erscheint.

Die Kommission beantragt von den in § 5 angeforderten 2990 *M.* den Betrag von 730 *M.* unter Vorbehalt späterer Beschlußfassung abzusetzen und zunächst für jedes der beiden Jahre nur zu bewilligen 2260 *M.*

§ 6. Für sachliche Amtsunkosten.

Von den hier angeforderten 13 870 *M.* glaubt die Kommission den Betrag von 870 *M.* absetzen und die Bewilligung von nur 13 000 *M.* in Antrag bringen zu sollen.

Die höhere Anforderung gegenüber dem seitherigen Budgetsatz mit 10 800 *M.* war hauptsächlich damit begründet worden, daß eine Erhöhung des Litteraturfonds mit Rücksicht auf das durch die Vorarbeiten zur Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vermehrte Litteraturbedürfniß erforderlich sei, auch der Aufwand für Druckkosten, der nunmehr von Titel XII, wo er früher verrechnet worden, hierher übertragen sei, eine höhere Summe erheische.

Da der Litteraturfond des Ministeriums in dem Budget für 1886/87 um 900 *M.* erhöht worden ist, auch die Druckkosten, nachdem in jüngster Zeit so viele Dienstordnungen und Verordnungen im Druck erschienen sind, sich vermindern werden, so glaubt die Kommission einen Abstrich von 870 *M.* beantragen zu sollen, womit sich die Großh. Regierung auch einverstanden erklärt hat.

Die Kommission stellt nunmehr den

Antrag:

Bei Titel I unter Absetzung von 730 *M.* bei § 5, sowie von 870 *M.* bei § 6,
für das Jahr 1890 . . . . . 134 406 *M.* und
für das Jahr 1891 . . . . . 136 156 *M.*,
wovon 19 480 *M.* künftig wegfallend, zu bewilligen.

Titel II. Oberlandesgericht. S. 2.

Gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von jährlich 169 155 *M.* werden nunmehr angefordert für das Jahr durchschnittlich 180 537 *M.*, somit mehr 11 382 *M.*

Auf das Richterpersonal entfallen hiervon für die Periode durchschnittlich pro Jahr 130 450 *M.*, gegen den seitherigen Budgetsatz mit 125 055 *M.* mehr jährlich 5395 *M.*

Das Oberlandesgericht ist besetzt mit 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 17 Räthen. Bei einer Bevölkerungszahl von 1 601 255 (nach der letzten Volkszählung von 1885) kommt auf 80 062 Seelen ein Richter.

Digitized by Google

Das Oberlandesgericht ist zuständig zur Entscheidung:

1. über Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Rechtspolizeisachen, gegen Entscheidungen der Landgerichte,
2. in Strafsachen über Revisionen gegen Urtheile der Strafkammer in der Berufungsinstanz und in erster Instanz bei Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm, sowie über Beschwerden gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde- und in der Berufungsinstanz,
3. in Disciplinarsachen gegen Richter als Disciplinar Gerichtshof (Präsident und 6 Mitglieder),
4. über Beschwerden im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte.

Außerdem führt der Gerichtshof die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes der Anwaltskammer, und sind zwei seiner Mitglieder zu Ersatzrichtern zu dem Verwaltungsgerichtshof berufen, sowie vier derselben bei Entscheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes mitzuwirken haben.

In dem Oberlandesgerichte sind 3 Senate gebildet, welche in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden.

Die Erhöhung des Aufwandes, wie sich solcher nach der Gehalts-Ordnung ergibt, gab Veranlassung, auch diesmal wieder die Frage in der Kommission zu erörtern, ob nicht eine Verminderung des Richterpersonals bei dem Oberlandesgerichte zulässig erscheine. Unter Hinweis auf die Annahme der Geschäfte wurde in der Kommission auch der Antrag gestellt, zwei Richterstellen jenes Gerichtshofes als „künftig wegfallend" zu erklären, um bei eintretender Vacatur die geboten erscheinende Minderung des Richterpersonals zur Ausführung gelangen zu lassen.

Von Seiten der Großh. Regierung wurde dem entgegengehalten, daß ein erheblicher Rückgang der Geschäfte in den letzten Jahren nicht eingetreten und seit 1887 wieder eine steigende Tendenz zu erkennen sei.

Bei dem Oberlandesgerichte, welches die Praxis mit der Wissenschaft zu verbinden habe, müsse Raum bleiben auch zu wissenschaftlicher Behandlung der sich ergebenden Fragen. Nach dem Durchschnitt der Jahre 1881 bis 1888 kommen auf 1 Richter beim Oberlandesgericht in Baden:

Bürgerliche Rechtssachen . . . 37,
Strafsachen . . . . . 5.

Von den 28 Oberlandesgerichten des deutschen Reiches weisen 11 eine geringere Beschäftigung für den einzelnen Richter auf als Baden.

Es entfielen nämlich in dem Jahre 1887 auf einen Richter bei den Oberlandesgerichten:

	Bürgerliche Rechtssachen:	Strafsachen:
Augsburg	16	—
Bamberg	24	—
Braunschweig	14	2
Cassel	35	13
Colmar	35	3
Darmstadt	36	7
Nürnberg	21	—
Rostock	19	10
Stuttgart	17	6
Zweibrücken	19	—

(In Bayern ist bezüglich der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Strafsachen ausschließlich das Oberlandesgericht München zur Entscheidung berufen.)

Ihre Kommission verkennt nicht, daß die Besetzung des Gerichtshofs mit 3 Präsidenten und 17 Räthen über den normalen Stand hinausgeht, indem die Besetzung der Senate mit einem Vorsitzenden und 5 Richtern für die Besorgung der richterlichen Geschäfte des Oberlandesgerichts wohl ausreichend erscheinen dürfte.

Digitized by Google

Wenn dessenungeachtet die Kommission zur Zeit noch von einem Antrage auf Verminderung der Richterzahl absieht, so wurde sie dabei von der Erwägung geleitet, daß für die nächste Periode noch eine Anzahl Mitglieder des Gerichtshofes berufen seien zu Begutachtungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches und der zur seinerzeitigen Einführung desselben nöthig fallenden Vorarbeiten, und daß dieselben damit den Geschäften des Oberlandesgerichtes entzogen seien.

Wie die angeschlossene Geschäftsübersicht (Anlage 1) ausweist, ist in den Jahren 1881—1887 auch eine wesentliche Veränderung in dem Stande der Geschäfte nicht vorgekommen, indem die Zahl der auf einen Richter entfallenden bürgerlichen Rechtssachen sich zwischen 36 und 38 bewegt und im Jahre 1888 wieder von 36 im Vorjahre auf 37 gestiegen ist. Die Zahl der auf einen Richter entfallenden Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen ist in den Jahren 1885—1888 mit je 25 vollständig gleich geblieben.

Die Kommission glaubt jedoch, auch diesmal wieder dem Wunsche und der Erwartung Ausdruck geben zu sollen, daß die Großh. Regierung dieser Frage fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuwenden und daß dieselbe, sobald die Verhältnisse es als zulässig erscheinen lassen, eine Verminderung in der Zahl der Richter bei dem Oberlandesgerichte werde eintreten lassen.

§ 5. Sonstige persönliche Ausgaben.

Hier sind zunächst die für Unterstützung und außerordentliche Belohnung des nicht etatmäßigen Personals angeforderten 700 *M.* abzusetzen, da diese, wie oben bei § 5 des Titel I ausgeführt wurde, zum Gegenstand besonderer Verhandlung und Beschlußfassung gemacht werden.

Bezüglich der unter **a** der Erläuterungen angeforderten 36 *M.* Dienstzulage für einen Kanzleibeamten für Führung der Bureauhandkasse beantragt die Kommission, die Genehmigung zu versagen. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Führung dieser Kassen zu den Dienstobliegenheiten der betreffenden Beamten gehöre, wofür eine besondere Belohnung nicht einzutreten habe. Dagegen erscheine es bei größeren Kassen, worunter die Kommission solche mit einem Aufwand von 4000 *M.* an versteht, wegen des mit der Kassenführung verbundenen Risikos eines Geldverlustes, am Platze, dem Rechnungsführer dafür eine besondere Vergütung zuzuwenden.

Dem Vorschlag der Großh. Regierung, für die Führung solcher Kassen Dienstzulagen von 40, 60 oder 100 *M.* zu gewähren, je nachdem der wirkliche Aufwand der Kasse über 2000—4000 *M.*, über 4000—8000 *M.* oder über 8000 *M.* betrage, glaubte die Kommission deßhalb nur mit der Modifikation beitreten zu sollen, daß nur bei Kassen von 4000—8000 *M.* 60 *M.* und über 8000 *M.* 100 *M.* Dienstzulagen gewährt werden sollen, bei Kassen unter 4000 *M.* aber keine weitere Vergütung eintreten solle.

Dieser Beschluß der Budgetkommission wird in den verschiedenen Ressorts gleichmäßig zur Anwendung gelangen.

An der Anforderung bei § 5 mit 2500 *M.* wären deßhalb der Betrag von 36 + 700 *M.* abzusetzen und nur zu bewilligen 1764 *M.*

§ 6. Für sachliche Amtsunkosten.

An der hier angeforderten Summe von 6580 *M.* beantragt die Kommission einen Abstrich von 200 *M.*, da die bisher für Ueberdruckkosten verwilligten 1600 *M.* ausreichen und eine Erhöhung auf 1800 *M.* nicht nöthig fallen dürfte, da der Geschäftsstand im Wesentlichen gleich geblieben ist.

Die Großh. Regierung hat sich mit der beantragten Minderung der Position um 200 *M.* einverstanden erklärt.

Die übrigen Positionen dieses Titels geben zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß und erscheinen durch die beigefügten Erläuterungen genügend begründet.

Die Kommission stellt nun zu Titel II den Antrag:

Unter Absetzung von 736 *M.* bei § 5 und von 200 *M.* bei § 6

für das Jahr 1890 . . . . . 178 791 *M.* und

für das Jahr 1891 . . . . . 180 411 „

zu bewilligen.

Digitized by Google

Titel III. Landgerichte. S. 4.

§ 1. Gehalte.

a. der Richter.

Der bisherige Budgetsatz betrug . . . . . 442 382 *M.*
Angefordert werden für die Budgetperiode durchschnittlich für 1 Jahr . . . . . 468 580 „
somit mehr 26 198 *M.*

Gegenüber dem Effektiv-Etat auf 1. Juli 1889, der nur 433 300 *M.* aufweist, erhöht sich diese Mehrforderung auf 35 280 *M.*

Von diesen entfallen 11 000 *M.* auf die zwei Direktoren, welche bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim weiter angestellt werden sollen. Diese Anforderung wird mit der außerordentlichen Zunahme des Geschäftsstandes bei den genannten Landgerichten begründet.

Die Kommission hat diesen Gegenstand einer eingehenden Prüfung an der Hand der statistischen Nachweisungen über die Geschäftsthätigkeit der Gerichte unterzogen und gelangte dabei zu der Ueberzeugung, daß die Anstellung je eines weiteren Direktors bei den genannten Landgerichten geboten erscheine.

Wenngleich die Statistik (vergl. Statistisches Jahrbuch für 1887, S. 249 ff.) für die Jahre 1881 bis 1887 für die Geschäfte der Landgerichte im Allgemeinen eine Verminderung nachweist, so erscheinen doch die Landgerichte Karlsruhe und Mannheim dabei nicht betheiligt, und ist vielmehr bei diesen in den letzten Jahren eine stetige Vermehrung der Geschäfte zu erkennen.

Die Anlage 2, welche eine Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der genannten Landgerichte in dem Gebiete der Civiljustiz (mit Ausschluß der von der Kammer für Handelssachen erledigten Prozesse) für die Jahre 1882 bis 1888 enthält, weist eine Zunahme der Civil-Prozesse bei dem Landgerichte Karlsruhe von 945 im Jahr 1882 auf 1370 im Jahr 1888 und bei dem Landgerichte Mannheim in der gleichen Periode von 1229 auf 1346 nach.

Auf einen Vorsitzenden der Civilkammer entfielen

	anhängige Prozesse		erlassene Urtheile	
	im Jahr 1882.	im Jahr 1888.	im Jahr 1882.	im Jahr 1888.
Bei dem Landgerichte Karlsruhe . . .	315	457	268	315
Bei dem Landgerichte Mannheim . . .	408	449	242	298.

Die in Anlage 3 enthaltene Uebersicht über die Strafrechtspflege in den Jahren 1887 und 1888 weist ebenso eine Zunahme der Straffälle, insbesondere der eingeleiteten Vorverfahren bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim nach. Einen Maßstab für die Beurtheilung der Geschäftsthätigkeit der Landgerichte auf dem Gebiete der Kriminaljustiz geben insbesondere auch die geführten Voruntersuchungen, welche nur bei den schwereren und größeren Strafsachen angeordnet werden.

Die Zahl dieser Voruntersuchungen beträgt nun nach der von dem Justizministerium veröffentlichten Statistik, bei den Landgerichten

	im Jahr 1887.	im Jahr 1888.
Konstanz	109	92
Waldshut	17	27
Freiburg	211	91
Offenburg	62	86
Karlsruhe	155	136
Mannheim	119	169
Mosbach	36	46

Was nun die Geschäftslast der Vorsitzenden (Präsidenten und Direktoren) bei den Landgerichten des Großherzogthums betrifft, so entfielen im Jahre 1888 auf einen Vorsitzenden:

Digitized by Google

in Konstanz	50	contradict.	Urtheile	und	146	Hauptverhandlungen,
„ Waldshut	39	„	„	„	60	„
„ Freiburg	106	„	„	„	161	„
„ Offenburg	111	„	„	„	145	„
„ Karlsruhe	184	„	„	„	216	„
„ Mannheim	164	„	„	„	251	„
„ Mosbach	75	„	„	„	82	„

Würde die Zahl der Vorsitzenden in Karlsruhe und Mannheim auf 4 vermehrt, so würden auf jeden derselben nach dem Geschäftsstande des Jahres 1888

in Karlsruhe	138	contradict.	Urtheile	und	162	Hauptverhandlungen
„ Mannheim	123	„	„	„	188	„

entfallen, also immer noch weit mehr als bei irgend einem anderen badischen Landgerichte.

Die Landgerichte des Landes sind dermalen wie folgt besetzt:

Konstanz	1	Präsident,	1	Direktor	und	9 Räthe.
Waldshut	1	„	1	„	„	5 „
Freiburg	1	„	2	„	„	13 „
Offenburg	1	„	1	„	„	8 „
Karlsruhe	1	„	2	„	„	15 „
Mannheim	1	„	2	„	„	13 „
Mosbach	1	„	1	„	„	5 „

Eine Vergleichung mit den andern deutschen Landgerichten ergibt, daß von 11 mit 12 Räthen besetzten Landgerichten 7, also die Mehrzahl, mit 3 Direktoren versehen sind.

Von 9	mit	13	Räthen	besetzten	Landgerichten	sind 6
„ 5	„	14	„	„	„	„ 5
„ 4	„	15	„	„	„	„ 2
„ 5	„	16	„	„	„	„ 4

somit von 23 Landgerichten mit 13—16 Räthen 17 mit mehr als 2 (theilweise mit 4 oder 5) Direktoren besetzt.

Da der Geschäftsstand, wie er bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim hervortritt, nicht auf vorübergehenden Ursachen beruht, derselbe sich vielmehr auf dieser Höhe erhalten und mit der wachsenden Bevölkerung der beiden Hauptstädte des Landes voraussichtlich noch eine Zunahme erfahren wird, so glaubt die Kommission die beantragte Errichtung zweier weiterer Direktorenstellen, wofür ein Durchschnittssatz von je 5500 ℳ vorzusehen ist, zur Annahme empfehlen zu sollen.

Die Zahl der Landgerichtsräthe beträgt 68, und wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht bei der Verwilligung zweier weiterer Direktoren die Zahl der Landgerichtsräthe um zwei gemindert werden könnte, da bei der Mehrzahl der Landgerichte eine Verminderung der Geschäfte eingetreten sei, und wurde ein desfallsiger Antrag gestellt. Von Seiten der Großh. Regierung wurde eine solche Verminderung für unthunlich erklärt, da für das Landgericht Mannheim, welches nur 13 Räthe hat, während Karlsruhe mit 15 besetzt ist, eine Vermehrung der Richter nöthig falle, welche aus der vorhandenen Zahl entnommen werden sollen.

Da in Mannheim eine dritte Strafkammer gebildet werden mußte, und zur Besetzung derselben nach Abrechnung der beiden Untersuchungsrichter und des Vorsitzenden des Handelsgerichts, nur 10 Richter verfügbar sind, während 12 erfordert werden, somit eine Vermehrung der Richterzahl hier nicht umgangen werden kann, so ist auch Ihre Kommission der Ansicht, daß eine Verminderung der Zahl der Landgerichtsräthe zur Zeit nicht thunlich erscheine.

Der Erwägung der Großh. Regierung glaubt die Kommission anheim geben zu sollen, ob nicht durch Zutheilung der Amtsgerichte Schopfheim und Schönau mit zusammen 34 766 Seelen zu dem Landgerichte

Digitized by Google

Waldshut, wohin die demnächst in Betrieb kommende neue Eisenbahnlinie einen näheren Weg eröffnet, diesem ungenügend beschäftigten Landgerichte ein wünschenswerther Zuwachs von Geschäften ermöglicht und das Landgericht Freiburg entsprechend entlastet werden könnte.

b. Gehalte der sonstigen etatmäßigen Beamten.

Hier werden für die Stellen der Sekretäre, Registratoren und Expeditoren statt bisherigen 18 nun 22 etatmäßigen Beamte angefordert, also 4 mehr, nämlich 3 Sekretäre, welche an die Stelle von 3 Referendären und 1 Registrator, welcher an die Stelle eines Registratur-Assistenten treten sollen.

Die Kommission ist mit der Errichtung einer 5. Registratorstelle einverstanden, da es im dienstlichen Interesse nöthig erscheint, daß die 5 größeren Landgerichte mit ständigen Registratoren versehen seien.

Dagegen konnte sich Ihre Kommission mit der Umwandlung von 3 Referendärstellen in Sekretärstellen der Gehalts-Klasse F. 4 nicht befreunden, da die damit erstrebte größere Stabilität dadurch nicht erreicht werde, indem die zu Sekretären ernannten Referendäre jeweils bestrebt sein werden, möglichst bald wieder aus dieser Stellung herauszukommen, und in die unabhängige richterliche Stellung überzutreten.

Die Kommission verkennt aber nicht, daß es aus dienstlichen Gründen nur wünschenswerth erscheine, daß in dem Sekretariatsdienste der Gerichtshöfe, der allzuhäufige Wechsel vermieden werde, und glaubt der Großh. Regierung damit entgegenzukommen, daß sie beantragt, aus der Zahl der Sekretariats- und Registratur-Assistenten drei Kanzleisekretäre der Gehalts-Klasse F. 8 zu ernennen, wonach von den in dem Gehalts-Etat Titel III § 1 b. (S. 74/75) aufgeführten 10 Sekretären 7 der Gehalts-Klasse F. 4 und 3 der Gehalts-Klasse F. 8 angehören, wogegen die Zahl der Sekretariats- und Registratur-Assistenten-Stellen von 9 auf 6 sich vermindert. Die Großh. Regierung hat sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt, und ist nun, da der Anfangsgehalt der Sekretäre F. 4 2000 *M.* und jener der Kanzleisekretäre F. 8 1800 *M.* beträgt, die Differenz mit $3 \times 200 = 600$ *M.* an dieser Position abzusetzen, und die Anforderung für Sekretariats- und Registratur-Assistenten um 3×1800 *M.* $= 5400$ *M.* zu ermäßigen, sowie auch an dem Wohnungsgeld 3×260 *M.* $= 780$ *M.* in Abstrich kommen.

Die übrigen Positionen des Gehalts-Etats, welche sich in der Zahl der etatmäßigen Stellen den seitherigen Verwilligungen anschließen, geben zu keiner Bemerkung Veranlassung, und wird deren Genehmigung beantragt.

§ 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals. S. 6.

Angefordert werden je 24 000 *M.* gegen bisher 22 850 *M.*, also mehr 1150 *M.*

In den Erläuterungen, welche die Entzifferung des Budgetsatzes enthalten, sind zunächst aufgeführt:

Honorare der Medicinalreferenten wie bisher 3800 *M.*

Da die Medicinalreferenten regelmäßig aus der Zahl der Bezirksärzte oder Universitätsprofessoren, also aus der Zahl etatmäßiger Beamten entnommen werden, so erscheint die Anforderung ihrer Honorare unter dieser Position des Budgets, welche die Vergütungen des nicht etatmäßigen Personals vorsieht, nicht richtig, und wird solche auf § 5, „Sonstige Ausgaben", zu übertragen sein.

Zur Zeit sind 6 Medicinalreferenten bestellt, nämlich 3 Universitätsprofessoren, wovon 1 zugleich Bezirksarzt, und 3 Bezirksärzte. Von diesen beziehen dermalen 4 je 650 *M.* und 2 je 325 *M.*, zusammen 3250 *M.* Diesem Effektivetat gegenüber glaubt die Kommission von der Verwilligung der angeforderten höheren Summe absehen und solche dem wirklichen Bedarf entsprechend auf 3250 *M.* herabsetzen, also um 550 *M.* ermäßigen zu sollen, wogegen von Seiten der Großh. Regierung keine Einwendungen erhoben worden sind. Bezüglich dieser Bezüge der Medicinalreferenten hielt es die Kommission für wünschenswerth, daß solche auch in den Gehaltsetat der betr. Ressorts, welchen diese Beamten angehören, ersichtlich gemacht werden.

Die Zahl der Referendäre, deren Vermehrung um eine Referendärstelle bei dem Landgerichte Mannheim nicht beanstandet wird, ist nunmehr, da die für solche angeforderten 3 Sekretärstellen abgelehnt wurden, wieder um 3 zu erhöhen, und sind demnach für 10 Referendäre die Mittel vorzusehen. Gegen die vorgeschlagene Ab-

Digitized by Google

stufung der Gehalte auf 1500, 1400 und 1300 *M.* hat die Kommission nichts einzuwenden und beantragt unter Zuschlag von 3 × 1400 *M.* = 4200 *M.* zu den angeforderten 9700 *M.* — 13 900 *M.* zu bewilligen.

Die Zahl der Kopisten soll von 7 auf 10 erhöht, also um 3 vermehrt werden, wovon zwei durch die Geschäftsvermehrung bei dem Landgerichte Karlsruhe nöthig geworden und einer schon bisher aus den Mitteln für Schreibaushilfe gelohnt worden ist. Die Kommission erhebt dagegen keine Einwendung.

§ 5. Sonstige persönliche Ausgaben.

Die in den Erläuterungen unter a aufgeführten Dienstzulagen für 2 Kanzleibeamte für Führung der Bureauhandkasse mit je 36 *M.* sollen gestrichen werden. (Vgl. das oben bei Titel II § 5 Angeführte.)

Ebenso sollen die unter d angeforderten 1220 *M.* für Unterstützungen einstweilen abgesetzt werden. (Vgl. das zu Titel I § 5 Bemerkte.)

Die Anforderung unter a wird deshalb auf 3 × 60 *M.* = 180 *M.* ermäßigt, und wird bezüglich dieses Betrages, und der für 1 Amtsgerichtsdiener angeforderten 130 *M.*, wie auch bei den Anforderungen sub b. und c., welche nicht beanstandet werden, die Bewilligung beantragt.

Die übrigen Positionen dieses Titels werden nicht beanstandet und stellt die Kommission nunmehr den

Antrag:

Von der Anforderung bei Titel III mit durchschnittlich jährlich 750 234 *M.* unter Abstrich bei § 1 b mit 600 + 5400 = 6000 *M.*, bei § 2 Wohnungsgeld mit 780 *M.*, bei § 3 von 550 *M.* und bei § 5 von 72 *M.* und 1220 *M.*, im Ganzen von 8622 *M.*, dagegen unter Erhöhung der Position bei § 3 für die Referendäre um 3 × 1400 *M.* = 4200 *M.*, wobei nach Abzug dieser Erhöhung von obiger Minderung noch eine Minderung von 4422 *M.* verbleibt,

für das Jahr 1890 den Betrag von . . . . . 743 307 *M.* und
für das Jahr 1891 den Betrag von . . . . . 748 317 *M.*

zu bewilligen.

Titel IV. Staatsanwaltschaft.

Gegen den bisherigen Budgetsatz mit 173 171 *M.* werden nunmehr angefordert für das Jahr durchschnittlich 197 690 *M.*, also mehr 24 519 *M.*

§ 1. Gehalte.

Neben dem Oberstaatsanwalt sind dermalen in der Staatsanwaltschaft angestellt:

5 erste Staatsanwälte, Gehaltsklasse B 3
10 Staatsanwälte im Range von Landgerichtsräthen, Gehaltsklasse C 3 und
1 Staatsanwalt im Range eines Landgerichts-Assessors, Gehaltsklasse D 1.

Die Vermehrung des Personals der Staatsanwaltschaft um einen weiteren Staatsanwalt bei dem Landgerichte Mannheim, wegen des außerordentlich angewachsenen Geschäftsstandes ist von der Großh. Regierung in Aussicht genommen, und werden die dafür nach Gehaltsklassen D 1 erforderlichen Mittel mit dem Anfangsgehalt von 2000 *M.* und der tarifmäßigen Zulage von 300 *M.* angefordert.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Mannheim ist mit einem ersten Staatsanwalt und einem Staatsanwalt in Mannheim und einem Staatsanwalt in Heidelberg besetzt, steht also mit 3 Staatsanwälten gegen die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit 4 Staatsanwälten (3 in Karlsruhe und 1 in Pforzheim) um einen zurück. Gleichwohl aber ist die Zahl der Straffachen, wie die Uebersicht derselben für die Jahre 1884—1888 (Anlage 3) nachweist, bei der Staatsanwaltschaft Mannheim derart gewachsen, daß sie schon im Jahre 1887 den Stand von Karlsruhe überholt hatte. Die Zahl der eingeleiteten Vorverfahren und der zurückgewiesenen Anzeigen ist von 2542 im Jahre 1884 auf 2767 im Jahre 1888 gestiegen und hat sich in dem gleichen Zeit-

Digitized by Google

raum die Zahl der Strafkammerurtheile von 362 auf 476 erhöht, und jene der Berufungskammer von 135 auf 172.

Einen Einblick in die Zunahme der staatsanwaltlichen Thätigkeit gewähren auch die von der Kriminalpolizei in Mannheim vollzogenen Verhaftungen. Diese beliefen sich:

im	Jahre	1881	auf 180
„	„	1882	„ 181
„	„	1883	„ 189
„	„	1884	„ 159
„	„	1885	„ 237
„	„	1886	„ 335
„	„	1887	„ 361
„	„	1888	„ 441

haben sich also in 8 Jahren mehr als verdoppelt.

Der Kommission erschien damit das Bedürfniß der Anstellung eines weiteren Staatsanwaltes bei der Staatsanwaltschaft Mannheim genügend nachgewiesen, und wird deßhalb die gemachte Anforderung nicht beanstandet.

Die Kommission glaubt hier dem Wunsche Ausdruck geben zu sollen, daß auch künftig bei Anstellungen in der Staatsanwaltschaft die Berufenen in der Regel zunächst nach der Gehaltsklasse D 1 angestellt werden sollen, so daß die Staatsanwälte nach einem gewissen Verhältnisse sich in die Gehaltsklassen C 3 und D 1 vertheilen.

Was die Anforderung für die Errichtung zweier Sekretärstellen anlangt, um auch den Kanzleibeamten der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit des Vorrückens in höhere Kanzleibeamtenstellen zu geben, wie solche in der neuen Gehaltsordnung den Gerichtsschreibern I. Klasse eingeräumt worden ist, so kann die Kommission billigen, daß auf diese Weise Vorsorge getroffen wird, tüchtige Beamte in dem verantwortungsvollen Dienste der Staatsanwaltschaft zu erhalten. Die Tabellenführung, die Einleitung und Ueberwachung des Strafvollzugs, kann nur erprobten Beamten anvertraut werden.

Die Kommission beanstandet jedoch die Einreihung dieser Sekretärstellen in die Gehaltsklasse F 4 und ist vielmehr der Ansicht, daß solche in die Gehaltsklasse F 8 als „Kanzleisekretäre" einzureihen seien.

Die Großh. Regierung ist dieser Ansicht beigetreten, und wird demnach beantragt, diese Position des Gehaltsetats zu bezeichnen „Kanzleisekretäre F 8" und die angeforderte Summe um den Betrag von 2 × 200 ℳ = 400 ℳ (die Differenz der Anfangsgehalte der beiden Klassen) zu ermäßigen.

Der Sekretariats-Assistent des Oberstaatsanwalts ist in dem Gehaltsetat (S. 78) in der Gehaltsklasse G 6 aufgeführt, in welcher wohl die Sekretariats-Assistenten der Ministerien und des Oberlandesgerichts, nicht aber jener des Oberstaatsanwalts aufgeführt sind. In der Gehaltsklasse H 4 sind anderseits wieder nur die Sekretariats-Assistenten bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften aufgeführt, und würde dieser Beamte des Oberstaatsanwalts auch dahin nicht passen, da er eine höhere dienstliche Stellung einnimmt, als die Assistenten bei den dem Oberstaatsanwalt unterstellten Staatsanwaltschaften. Es erscheint somit bezüglich dieses Beamten eine Lücke in dem Gehaltstarife, und ist derselbe, da er seiner Stellung nach den Sekretariats-Assistenten des Oberlandesgerichtes gleichkommt, in analoger Ausdehnung des Gehaltstarifs in die Gehaltsklasse G 6 eingefügt worden. Die Kommission glaubt eine Einwendung dagegen nicht erheben zu sollen.

Die Zahl und Klassifizirung der übrigen etatmäßigen Stellen des Gehaltsetats, sowie die für diese Stellen angeforderten Gehalte und Nebengehalte werden nicht beanstandet.

§ 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals. S. 6.

Die für die 16 Referendäre angeforderten Gehalte mit 1500, 1400 und 1300 ℳ, bisher durchschnittlich 1300 ℳ, werden nach der zu Titel II § 3 bezüglich der Erhöhung derselben gegebenen Begründung nicht beanstandet. Ebenso wird gegen die Anforderung für zwei weitere Aktuare ohne Dekret zu 1050 ℳ sowie für 3 Kopisten à 600 ℳ eine Einwendung nicht erhoben, da diese Personalvermehrung durch die Zunahme des

Digitized by Google

Geschäftsstandes insbesondere bei der Staatsanwaltschaft Mannheim und Heidelberg bedingt ist, und wird die Bewilligung der angeforderten 34 600 M. beantragt.

§ 5. Sonstige persönliche Ausgaben.

In der angeforderten Summe von 12 185 M. gegen bisher 7945 M. — mehr 4240 M., sind enthalten:

a. die Dienstzulagen für die ausschließlich im Dienste der Kriminalpolizei verwendeten Beamte im Betrage von 4550 M. — bisher 3900 M. Diese Dienstzulagen sind bemessen nach den Bestimmungen des Gehaltstarifs bei G. 5. J. 19 und in der allgemeinen Bemerkung zu der Gehaltsklasse K. Gegenüber der Bemerkung der Großh. Regierung in den Erläuterungen bezüglich der Zutheilung weiterer Beamte an die Kriminalpolizei, bemerkt die Kommission, daß eine solche, weitere Mittel in Anspruch nehmende Verwendung jeweils besonders gerechtfertigt werden müsse;

b. die Dienstzulagen für 6 Landgerichts- und 2 Amtsgerichtsdiener für Mitbedienung der Staatsanwaltschaft 600 M.;

Da die betr. Diener z. Z. im Bezug dieser Vergütungen sich befinden, und in ihrem Einkommen nicht geschmälert werden sollen, derartige Dienstzulagen aber in Zukunft nicht mehr zulässig erscheinen, so wird deren Bewilligung zwar beantragt, jedoch mit dem Beisatz: „künftig wegfallend";

c. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe 5300 M.

Dem Rechnungsdurchschnitt mit 3270 M. ist noch der Aufwand für unständige Schreibaushilfe mit 2030 M. beigeschlagen.

Im letzten Budget waren unter § 14 Z. 5 für Schreibaushilfe bewilligt 4400 M.
Diese werden in dem vorliegenden Budget wieder in Anspruch genommen, indem bei

§ 3 für 3 Kopisten à 600 M. gefordert werden . . .	1800 M.
bei § 5 für Dienstaushilfe	2030 „
und bei § 6 für Ueberdruckkosten	570 „
Summa . . .	4400 M.

Da bei § 3 indeß neben den 3 Kopisten zwei weitere Aktuare bewilligt worden sind, glaubt die Kommission, die für Dienstaushilfe in Anspruch genommenen 2030 M. auf 1000 M. ermäßigen zu sollen und beantragt für

b. Stellvertretung und Dienstaushilfe nur zu bewilligen (5300 — 1030) = 4270 M., womit sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt hat.

c. Dienstkleidung für 3 Kanzleidiener à 50 M. = 150 M. werden nicht beanstandet.

d. Unterstützungen und Belohnungen für das nicht etatmäßige Personal mit 1585 M. werden mit Bezug auf das oben bei Titel I Bemerkte ausgesetzt und besonderer Beschlußfassung vorbehalten.

Die Positionen: § 4 und 6 geben keinen Anlaß zu Bemerkungen, und werden die gestellten Anforderungen nicht beanstandet.

Die Kommission stellt nun den

Antrag:

Bei Titel IV unter Abstrich von 400 M. bei § 1 und von 1030 M. und 1585 M. bei § 5 in Summa von 3015 M.,

für das Jahr 1890	193 860 M. und
für das Jahr 1891	195 490 M.,

wovon der Betrag von 600 M. künftig wegfallend, zu bewilligen.

Digitized by Google

Titel V. Amtsgerichte.

Gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von 1 752 733 *M.* werden nunmehr angefordert durchschnittlich per Jahr 1 968 562 *M.*, somit mehr 215 829 *M.*

Von der angeforderten Summe entfällt auf

§ 1 Gehalte (Geh.-Etat S. 80 ff.)

Die Summe von 787 215 *M.*, wovon für

a. Richter 345 840 *M.* und

b. die sonstigen etatmäßigen Beamten 441 375 *M.*

erfordert werden.

a. Richter.

Nach dem Effektiv-Etat vom 1. Juli 1889 waren vorhanden 94 Amtsrichter.

In dem letzten Budget waren die Besoldungen für 93 Richter bewilligt und befanden sich daneben noch 8 Gerichtsnotare im Amt.

Im Laufe der Budgetperiode wurde 1 Gerichtsnotar durch einen Amtsrichter ersetzt, wozu die Großh. Regierung Ermächtigung erhalten hat, und erhöhte sich damit die Zahl der Amtsrichter auf 94.

Angefordert sind nun die Gehalte für 95 Amtsrichter, indem die Zunahme des Geschäftsstandes bei dem Amtsgerichte Karlsruhe eine Vermehrung des Richterpersonals daselbst nöthig mache.

Von der Kommission wurde dem gegenüber die Ansicht vertreten, daß mit der Zahl von 94 Amtsrichtern und 7 Gerichtsnotaren, zu deren Ersetzung durch Amtsrichter die Großh. Regierung Vollmacht besitzt, dem Bedürfnisse der Rechtspflege genügt werden könne, und daß, wenn bei dem Amtsgerichte Karlsruhe die Anstellung eines weiteren Amtsrichters nöthig falle, dieser aus der Zahl der 94 Amtsrichter werde entnommen werden könne.

Von Seiten der Großh. Regierung wurde hierauf die Forderung der Errichtung einer weiteren Amtsrichterstelle zurückgezogen.

An der Anforderung für die Richter ist hiernach der Betrag von 2000 *M.* an Gehalt und an Wohnungsgeld der Betrag von 410 *M.* (auf die mittlere Ortsklasse berechnet) abzusetzen.

Von den in dem Gehaltsetat aufgeführten 26 Gerichtsnotaren sind nur noch 7 Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Amtsgerichten, während 19 derselben Notariatsdienste versehen.

Da die abgehenden Gerichtsnotare nicht ersetzt werden, sondern an ihre Stellen Amtsrichter bezw. Notare treten, so sind deren Bezüge als „künftig wegfallend" bezeichnet.

b. Gerichtsschreiber, Gehaltsklasse I F 7 (S. 82.)

Schon seit einer Reihe von Jahren bildet die Frage der Besserstellung der Gerichtsschreiber einen steten Gegenstand der Berathung bei den Budgetverhandlungen.

Regierung und Stände waren darüber einig, daß für diese Kategorie von Beamten, von welchen seit 1884 das Bestehen einer zweiten Dienstprüfung erfordert werde, auch äußerlich eine bessere dienstliche Stellung zu schaffen sei und daß wie bei den Revisionsbeamten der Bezirksämter, mit welchen sie dienstlich zu vergleichen seien, für eine Anzahl derselben die Staatsdiener-Eigenschaft sollte verliehen werden.

Mit Rücksicht auf die damals im Flusse befindliche gesetzliche Neuregulirung des Beamtenrechtes wurde von der Schaffung einer neuen Kategorie von Staatsdienern abgesehen, durch Erhöhung des Durchschnittelukommens der Gerichtsschreiber auf 1900 *M.* den Ansprüchen derselben einstweilen Rechnung getragen, und die weitere Fürsorge für ihre Besserstellung dem kommenden Beamtengesetze überlassen.

In dem neuen Gehaltstarife ist nun auch Raum für diese Besserstellung geschaffen, indem in die Abtheilung F 7 die Gerichtsschreiber der Gehaltsklasse I mit einem Anfangsgehalt von 1900 und einem Höchstgehalt von 3300 *M.* eingereiht worden sind, während die Gerichtsschreiber der Gehaltsklasse II nach H 7 des Tarifs mit einem Anfangsgehalt von 1400 *M.* und einem Höchstgehalt von 2400 *M.* verwiesen sind.

Digitized by Google

Von den dermalen vorhandenen 65 Gerichtsschreibern sollen nun nach deren Vorschlage der Großh. Regierung 20 in die Gehaltsklasse I F 7 und 45 in die Gehaltsklasse II H 7 eingetheilt werden. In der Begründung wird neben den obenerwähnten Verhältnissen auch darauf hingewiesen, daß von den 71 Revisionsbeamten der Bezirks-Aemter 22 Revisoren in die Gehaltsklasse F 7 und 49 als Revidenten in die Gehaltsklasse H 7 eingereiht seien und die Parität in gleichem Verhältnisse die Berücksichtigung der Gerichtsschreiber verlange.

Die Kommission ist vollkommen damit einverstanden, daß die schon früher in Aussicht genommene Besserung der dienstlichen Verhältnisse der Gerichtsschreiber nunmehr dadurch verwirklicht werde, daß eine Anzahl derselben in die Gehaltsklasse I vorrücken. Dieselbe glaubt jedoch, statt der geforderten 20 Stellen I. Klasse zunächst nur 15 zur Bewilligung in Antrag bringen zu sollen und beantragt demgemäß 5×2400 *M.* $= 12\,000$ *M.* in der für die Gehaltsklasse I angeforderten Summe von 50 400 *M.* abzusetzen, also nur 38 400 *M.* zu bewilligen.

Da das Wohnungsgeld für die Stellen der Abtheilung F in der mittleren Ortsklasse 250 *M.* und jenes der Abtheilung H 160 *M.* beträgt, so mindert sich auch die Forderung für Wohnungsgeld hier um $5 \times 250 = 1250$ und erhöht sich der Wohnungsgeldbetrag für die Gehaltsklasse II um $5 \times 160 = 800$ *M.*

Da die 5 Gerichtsschreiberstellen, welche in der Klasse I abgesetzt worden sind, der Klasse II nunmehr zugehen, so erhöht sich die Zahl der Stellen in der Klasse II von 45 auf 50 und ist die Anforderung für diese Kategorie nun auch um den Betrag für 5 weitere Stellen zu erhöhen. Der Anfangsgehalt der Stellen in Gehaltsklasse II beträgt zwar nur 1400 *M.*, da für die Gerichtsschreiber jedoch bisher ein Durchschnittsgehalt von 1900 *M.* genehmigt war, und nur 13 von 64 einen geringeren Gehalt bezogen haben, so beantragt die Kommission die Anforderung der Großherzoglichen Regierung für die Gehaltsklasse II der Gerichtsschreiber um 5×1900 *M.* $= 9500$ *M.* zu erhöhen.

Die dem Gerichtsschreiber in St. Blasien, wegen der erhöhten Miethpreise verwilligte Ortszulage soll als künftig wegfallend bezeichnet werden, da nach Einführung des neuen Wohnungsgeldtarifs derartige besondere Verwilligungen nicht mehr zulässig erscheinen.

Die weiteren Anforderungen für:

25 Registratorenstellen, wie bisher,

57 Aktuare, deren Stellenzahl um eine vermehrt worden in Folge der Wiedererrichtung des Amtsgerichts Gengenbach,

3 Oberaufseher bei Regiegefängnissen, wie bisher,

4 Aufseher I. Klasse } bei Regiegefängnissen wie bisher,
11 Aufseher II. Klasse }

2 Erste Aufseherinnen, wie bisher,

7 Gefangenwärter, wie bisher, und

62 Amtsgerichtsdiener auch mit Gefängnißdienst (um eine Stelle durch das zugegangene Amtsgericht Gengenbach vermehrt)

konnten nach den gegebenen Erläuterungen nicht beanstandet werden, und wird Genehmigung beantragt. Da nach Abtheilung K Z. 15 der Höchstgehalt der Amtsgerichtsdiener auf 1320 *M.* festgesetzt ist, nach dem Effektivetat S. 86 aber eine Anzahl Amtsgerichtsdiener höhere Gehalte beziehen, so sind diese über das Gehaltsmaximum hinausgehenden Beträge als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Bezüglich der in dem Gehaltsetat S. 86 und 87 am Ende angeforderten Ortszulagen für Aufseher an Regiegefängnissen, um diesen das Miethen von Wohnungen in der Nähe der Regiegefängnisse zu erleichtern, ist zunächst zu bemerken, daß nach Mittheilung Großh. Regierung diese Ortszulagen auf 1. Februar d. J. nur noch 360 *M.* betragen, die Anforderung sonach auf diesen Betrag gemindert werde.

Die Kommission hält die fernere Bewilligung derartiger Ortszulagen, nachdem das Wohnungsgeld erhöht worden, nicht mehr für zulässig, und wenn dieselbe auch jetzt von einem Striche absieht, um die betr. Beamten, welchen dieser Bezug einmal zugewiesen ist, darin nicht zu verkürzen, so kann der Betrag von 360 *M.* doch nur „als künftig wegfallend" zur Bewilligung beantragt werden.

Digitized by Google

§ 3. Gebührenantheile der Notare und Notariatsverwalter.

§ 4. Aufbesserung der Notare für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Mindererertrags.

§ 5. Schadloshaltung der Notare für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Unterbrechung der Dienstthätigkeit.

Die Notare beziehen keine festen Gehalte, sondern sind bezüglich ihres Einkommens auf Gebühren angewiesen, welche nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1874 in gewissen procentualen Antheilen der nach den Gesetzen über die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung vom 20. August 1864 und 21. Juni 1874 für die Staatskasse erhobenen Taxen und Gebühren für die gefertigten Notariatsgeschäfte bestehen.

Diese Einnahmen für die Staatskasse sind in dem Budget des Finanzministeriums Titel III § 10 der Einnahmen der Steuerverwaltung berechnet, während die korrespondirenden Ausgaben hier angefordert werden.

In dem Jahrzehnt von 1879/1888 sind folgende Gebühren für die Staatskasse erhoben bezw. als Gebührenantheile der Notare an diese ausbezahlt worden:

	Einnahme für die Staatskasse.	Ausgabe für Antheile der Notare.	Reinertrag für die Staatskasse.
	M.	*M.*	*M.*
1879	1 255 842	939 781	316 061
1880	1 085 194	791 688	293 506
1881	1 032 102	744 893	287 209
1882	1 010 518	723 249	287 269
1883	967 814	698 227	269 587
1884	940 619	672 576	268 043
1885	944 687	712 586	232 101
1886	966 625	724 273	242 352
1887	976 534	741 257	235 277
1888	992 853	702 119	290 734
Zusammen in 10 Jahren	10 172 788	7 450 649	2 722 139
Durchschnitt in einem Jahre	1 017 278	745 064	272 213

In § 4 sind die Beträge angefordert, welche von der Staatskasse zur Aufbesserung an diejenigen Notare auszuzahlen sind, deren Gebührenbezug den in dem Gehaltstarif bezeichneten Einkommens-Anschlag nicht erreicht, sowie in § 5 Mittel vorgesehen sind, welche zur Schadloshaltung derjenigen Notare dienen sollen, deren Bezüge durch eine ohne Verschulden des Beamten erfolgte Unterbrechung seiner Dienstthätigkeit, also z. B. im Falle der Erkrankung, hinter dem tarifmäßigen Anschlag zurückbleiben.

Die Budgetsätze der §§ 3, 4 und 5 sind nach dem Rechnungsdurchschnitt gebildet und wird Bewilligung der betr. Anforderungen beantragt.

Die §§ 6, 7 und 8 geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

§ 9. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Hier werden gegen früher mehr angefordert 2 Aktuare à 1050 *M.*, von denen einer bei dem neuerrichteten Amtsgerichte Gengenbach nöthig geworden, und der zweite dem Amtsgerichte Mannheim mit Rücksicht auf die außerordentliche Zunahme des Geschäftsstandes zugewiesen werden soll.

Digitized by Google

Außerdem ist die Anforderung für den Kopistendienst von 64 900 *M.* des letzten Budgets auf 66 500 *M.*, also um 1600 *M.* erhöht, welcher Mehraufwand durch das vermehrte Bedürfniß der Amtsgerichte Karlsruhe und Mannheim veranlaßt sei.

Die Kommission beantragt, die geforderten 158 300 *M.* zu bewilligen.

§ 10. Tagegelder, Reise- und Zugskosten.

In dem Budgetsatz sind auch 1300 *M.* angefordert, Weggebührenentschädigung solcher Notare, denen aufgegeben ist, bei Amtsverrichtungen in Orten, deren früherer, den Betheiligten näher gelegenen Notarsitz aufgehoben werden mußte, den Betheiligten die Weggebühren nur in der früheren Höhe anzurechnen. Es betrifft dies die früheren Notariatsbezirke Schönau und Stetten am kalten Markt, welchen durch Aufhebung der betr. Notariate und Zutheilung zu anderen Notariatsdistrikten bei den erwachsenden Notariatsgeschäften größere Auslagen für Weggebühren erwachsen würden. Auf Empfehlung der Kammer bei Berathung desfallsiger Petitionen sollen diese Mehrbeträge nur insolange auf die Staatskasse übernommen werden, als jene Notariatsdistrikte nicht wieder hergestellt sind.

Die Kommission beantragt Bewilligung.

§ 11. Sonstige persönliche Ausgaben.

Bezüglich der in dieser Position enthaltenen und in den Erläuterungen specificirten Anforderungen wird bezüglich des Nebengehaltes von 36 *M.* für Führung der Handkasse, mit Bezug auf das früher Bemerkte, der Strich beantragt, ebenso für die als neue Anforderung erscheinenden 1200 *M.* Dienstzulagen für Gefängnißvorstände, da die Beaufsichtigung des Gefängnißbetriebs zu den Dienstaufgaben der betr. Beamten gehört und eine besondere Honorirung dafür nicht statthaft erscheint. Von Großherzogl. Regierung wurde daraufhin diese Anforderung zurückgezogen.

In der Anforderung sub b. der Erläuterungen mit zusammen 3334 *M.* sind 1584 *M.* enthalten für Bedienung der Gerichtsnotare in Bruchsal, Bühl, Freiburg, Tauberbischofsheim, Haslach und Karlsruhe. Da die Gerichtsnotare in Tauberbischofsheim und Bruchsal inzwischen durch Richter ersetzt worden sind, ermäßigt sich der Betrag von 1584 *M.* um 156 + 228 *M.* = 384 *M.*

Außer diesen	1584 *M.*
sind in der Position vorgesehen:	
Für Aushilfe durch den Amtsdiener in Wolfach bei Bedienung des Amtsgerichts .	50 „
Für 2 Ablöserinnen der beiden Aufseherinnen an den Regiegefängnissen Mannheim und Freiburg	400 „
Vergütung an Geistliche für die Seelsorge in den bedeutendsten Kreisgefängnissen Offenburg und Rastatt	480 „
und an Aerzte in Offenburg und Rastatt für den ärztlichen Dienst in den Kreisgefängnissen	370 „
für das Rasiren der Gefangenen	450 „
	3334 *M.*

Nach dem oben erwähnten Abstrich von 384 *M.* ermäßigt sich diese Position auf 2950 *M.*, deren Bewilligung beantragt wird.

In der Position c. der Erläuterungen für Dienstkleidung der Amtsgerichtsdiener ꝛc. mit 5464 *M.* finden sich für 37 Personen die Monturen mit 72 *M.* und für 56 Bedienstete mit 50 *M.* in Rechnung gestellt. Die Kommission mußte diese Unterscheidung beanstanden, da allen Beamten der betreffenden Kategorie die Montur in Natura zu liefern ist und hiefür gleichmäßig ein Satz von 50 *M.* für die Anschaffung derselben der Verwaltung bewilligt werden soll. Der Umstand, daß bei einzelnen Beamten noch nach früherer Uebung der Monturanschlag mit 72 *M.* in ihr Dekret aufgenommen ist, kann hieran Nichts ändern, da die Monturen

Digitized by Google

ja in Natura zu liefern sind, und nur die wirklichen Anschaffungskosten zur Anforderung gelangen können. Der Dekret-Anschlag kann nur die Bedeutung haben, daß den betreffenden Beamten in ihrem Einkommen bei Pensionirung ꝛc. jener Anschlag mit in Anrechnung zu bringen ist, die Differenz in Geld aber niemals zur Auszahlung gelangen kann.

Die Kommission beantragt deshalb $37 \times 22 = 814$ M. an der Position abzusetzen und diese in dem ermäßigten Betrage von 4650 M. zu bewilligen.

Die unter d. angeforderten 6753 M. für Unterstützungen und Belohnungen sollen besonderer Beschlußfassung vorbehalten bleiben und werden deshalb einstweilen hier abgesetzt.

Nach diesen Abstrichen im Gesammtbetrag von 9187 M. mindert sich die in § 11 angeforderte Summe von 17 567 M. auf 8380 M., deren Bewilligung beantragt wird.

Die §§ 12 und 13 geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

§ 14. Geschäftszimmermiethe der Notare.

Hier werden erstmals Mittel angefordert, um den Notaren eine Miethzinsentschädigung für ihre Diensträume gewähren zu können.

Nach dem Vorschlag der Großh. Regierung sollen

für 22 Notariatsdistrikte I. Ortsklasse je 200 M.,
„ 19 „ II. „ „ 150 „
und „ 75 „ III. „ „ 100 „

Miethentschädigungen geleistet werden, und wird zu diesem Behufe die Summe von 14 750 M. angefordert.

Ihre Kommission hält diesen Vorschlag vollkommen der Billigkeit entsprechend. Die Notare sind öffentliche Beamte, welche einen lebhaften Verkehr mit dem Publikum zu unterhalten haben. Sie bedürfen dazu geeigneter Diensträume, welche sie, da dieselben kein Wohnungsgeld beziehen, bisher aus eigenen Mitteln zu stellen hatten, wobei öfter aus Ersparnißgründen auf dem Ansehen des Dienstes wenig entsprechende Räume abgehoben wurde. Mit der Verwilligung eines Miethbetrages für die Geschäftszimmer vermag die Regierung auch mit mehr Nachdruck als bisher auf die Wahl geeigneter Diensträume hinzuwirken.

Da auch in den anderen Zweigen der Staatsverwaltung solche Bureauentschädigungen gewährt werden, die Notare auch überdies an der Erhöhung der Aktivitätsbezüge, wie solche das neue Beamtenrecht für alle sonstigen Beamte gebracht hat, gänzlich unbetheiligt sind, so beantragt die Kommission die Anforderung der Großh. Regierung mit 14 750 M. zu genehmigen.

§ 16. Miethzinse.

Die hierfür eingestellte Anforderung von 30 710 M. hat nach einer an das hohe Präsidium der zweiten Kammer gelangten Zuschrift des Ministeriums der Finanzen vom 5. Februar d. J. eine Abänderung erfahren, indem auf den Grund einer allerhöchsten Staatsministerialentschließung vom 18. Dezember v. J. für Dienstwohnungen, welche an Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung in einem dem Domänengrundstock oder einem ausgeschiedenen Verwaltungszweig angehörigen Gebäude bisher überlassen waren, statt des bisher vereinbarten besonderen Miethzinses in Hinkunft nur noch das Wohnungsgeld der betreffenden Beamten als Miethzins zu erheben und zu verrechnen ist.

Sodann soll für Diensträume in staatlichen Gebäuden, welche von einem Staatsverwaltungszweig an den andern überlassen werden, ein Miethzins nicht mehr erhoben werden.

Durch die Anwendung dieser im Interesse der Geschäftsvereinfachung nur zu billigenden Grundsätze ermäßigt sich der Budgetsatz des § 16 um jährlich 5172 M., wovon 3867 M. auf Miethzinse für Dienstwohnungen und 1305 M. auf solche für Diensträumlichkeiten entfallen. Vgl. die Zuschrift des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 5. Februar 1890.

Digitized by Google

Die Kommission beantragt:

Die Anforderung bei § 16, bezüglich deren im Uebrigen auf die beigefügte Erläuterung verwiesen wird, im Betrage von 25 538 *M.* zu bewilligen.

Nach der gedachten Mittheilung des Großh. Finanzministeriums haben nun auch die in der Anlage 2 Wohnungsgeld-Etat (II. S. 130 ff.) aufgeführten Dienstwohnungen eine andere Eintheilung zu erfahren, indem die Dienstwohnungen, welche bisher in staatlichen Gebäuden gemiethet waren, und welche in dem Wohnungsgeld-Etat als Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden aufgeführt waren, nunmehr auch als Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden bezeichnet werden sollen.

Diese Aenderungen sind in einem Anhange des mehrerwähnten Schreibens ersichtlich gemacht, auf welchen hiermit verwiesen wird.

Die **§§ 17** und **18** beruhen auf Rechnungsdurchschnitten und begegnen keiner Beanstandung.

Die Kommission stellt nun den

Antrag:

Die Ausgaben in Titel V nach Abstrich bei

§ 1	von	2 000 *M.*	Gehalt eines Amtsrichters;
	„	12 000 „	Gehalt von 5 Gerichtsschreiber I. Klasse;
	„	200 „	Ortszulage S. 86/87;
§ 2	„	410 „	Wohnungsgeld für 1 Amtsrichter;
	„	450 „	Differenz des Wohnungsgeldes von 5 Gerichtsschreibern I. Klasse gegen solche II. Klasse;
§ 11 a	„	36 „	für Führung der Bureaukasse;
	„	1 200 „	Belohnung für Gefängnißvorstände;
§ 11 b	„	384 „	für Bedienung der Gerichtsnotare;
§ 11 c	„	812 „	Monturgeld;
§ 11 d	„	6 753 „	Unterstützungen;
§ 16	„	5 172 „	Miethzinse;
im Ganzen		29 419 *M.*	

und Erhöhung der Position für Gerichtsschreiber II. Klasse um 9500 *M.*, wobei nach Abzug dieser Erhöhung von obiger Minderung noch eine Minderung von 19 919 *M.* verbleibt,

für das Jahr 1890 . . . . . 1 943 618 *M.* und
für das Jahr 1891 . . . . . 1 953 668 *M.*

zu bewilligen.

Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Die **§§ 1, 2, 3** und **4** beruhen auf Rechnungsdurchschnitten und sind nicht zu beanstanden.

§ 5. Miethzinse.

Der Budgetsatz von 7000 *M.* erfährt aus den oben bei Titel V § 16 angeführten Gründen gleichfalls eine Ermäßigung, indem der bisher für die Miethe von Diensträumlichkeiten in Staatsgebäuden zu entrichtende Miethzins von 3106 *M.* nunmehr in Wegfall kommt.

Für diese Position ist deßhalb nur noch erforderlich 3894 *M.*, deren Bewilligung beantragt wird.

Digitized by Google

§ 6. Erfordernisse in den Kreis- und Amtsgefängnissen.

Beruht auf Rechnungsdurchschnitt und wird nicht beanstandet.

§ 7. Für die Beschäftigung der Gefangenen daselbst.

Hier werden angefordert 11 190 *M.* gegen früher mehr 2890 *M.* Dieser Mehrausgabe steht bei Titel I § 4 der Einnahme eine Mehreinnahme von 7500 *M.* gegenüber.

Mit Generalverfügung vom 12. Mai 1881 wurde unter gleichzeitiger Einführung einer bezüglichen Dienstweisung die Einrichtung eines regelmäßigen Arbeitsbetriebs in sämmtlichen Amtsgefängnissen angeordnet.

Die Nettoeinnahme im Jahre 1880, also in dem Jahre vor dieser Organisation des Arbeitsbetriebs, betrug im Ganzen 1 730 *M.*

Dagegen gestalteten sich die Reineinnahmen aus dem Arbeitsbetriebe in den Amtsgefängnissen in den folgenden Jahren wie folgt:

1881	. . . . .	10 704 *M.*
1882	. . . . .	29 926 „
1883	. . . . .	30 456 „
1884	. . . . .	28 966 „
1885	. . . . .	29 832 „
1886	. . . . .	33 435 „
1887	. . . . .	43 091 „
1888	. . . . .	45 143 „
1889	annähernd	43 000 „
in 9 Jahren	. . . . .	294 553 *M.*

ein Resultat, welches nur freudig begrüßt werden kann, indem neben diesem finanziellen Resultate auch der erzieherische Einfluß der regelmäßigen Arbeit auf die Gefangenen hoch angeschlagen werden muß.

Aus der Position sollen nun auch die Arbeitsprämien geschöpft werden, welche im Betrage von 10% des Reinertrags der Gefangenenarbeit dem Gefängnißpersonal zugewendet werden sollen.

Solche Prämien wurden auch seither schon geleistet, und zwar wurden verausgabt an solchen

1886	. . . .	2300 *M.* rund 7%,
1887	. . . .	2325 „ „ 5% und
1888	. . . .	2535 „ „ 6%

des Reinertrags.

Die Kommission verkennt nicht, daß diese Prämien zur Hebung des Arbeitsbetriebes beitragen, indem sie dem Personal zum Sporn und Aneiferung dienen, auf diesem Gebiete Ersprießliches zu leisten, glaubt jedoch, daß der bisher eingehaltene Satz von durchschnittlich 6% des Reingewinnes dabei eingehalten werden sollte. Da dieser Reinertrag voraus nicht bemessen werden kann, so wird der geforderte Satz mit 11 190 *M.* zur Bewilligung beantragt, wobei jedoch die aus demselben zu schöpfenden Arbeitsprämien den Betrag von 6% des sich ergebenden Reingewinns nicht übersteigen dürfen.

§ 8. Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege.

Bezüglich der hier angeforderten Summe von 736 150 *M.* wird auf die Erläuterungen verwiesen. Aus dieser Position wurde bisher auch ein Betrag von durchschnittlich 350 *M.* verausgabt als Vergütung an Beamte für Aufstellung der Statistik über Civil- und Strafrechtspflege. Die Kommission geht von der Ansicht aus, daß diese statistische Arbeit in die Geschäftsaufgaben der betreffenden Beamten falle, und hält eine besondere Vergütung dafür für unzulässig, und beantragt deßhalb, nur den Betrag von 735 800 *M.* zu bewilligen.

Digitized by Google

Die Positionen in §§ 9, 10, 11 und 12 beruhen auf Rechnungsdurchschnitt. Bezüglich der Anforderung bei § 11, Gebühren der Untererheber für eingelöste Anweisungen mit 3170 ℳ. ist jedoch zu bemerken, daß diese Vergütungen nach der Verordnung der Großh. Steuerdirektion vom 17. Dezember 1889, wodurch das Diensteinkommen der Steuererheber neu geregelt worden ist, mit dem 1. Januar 1890 in Wegfall gekommen sind.

Die Position § 11 mit 3170 ℳ. ist deßhalb von Großh. Regierung zurückgezogen.

§ 13. Honorare und Kosten wegen Abhaltung von Prüfungen, Gefängnißkursen u. dgl.

Aus den Mitteln der Position, welche bisher unter Titel XII § 133 „Sonstige zufällige Ausgaben" unter der allgemeinen Position des Titels VI § 38 verrechnet wurden, jedoch zweckmäßig nun in besonderer Position angefordert werden, werden die Kosten der verschiedenen Staatsprüfungen, soweit sie das Justizministerium berühren, bestritten. Es gehören dahin die

Rechtspraktikanten-Prüfung,
Referendär-Prüfung,
Aktuars-Prüfung,
Gerichtsschreiber-Prüfung, und
Gerichtsvollzieher-Prüfung.

Von den Kandidaten werden für die erstgenannten drei Prüfungen Gebühren von 46 ℳ., 40 ℳ. und 6 ℳ. erhoben. Der Einzug dieser Gebühren erfolgt verordnungsgemäß durch die Finanzbehörden. Im Jahre 1888 haben diese Examinationstaxen 3462 ℳ. 20 ₰ ertragen.

Die Gefängnißkurse wurden vor einigen Jahren eingeführt, um den jüngeren Juristen einen Einblick in das Gefängnißwesen zu ihrer Ausbildung im Hinblick auf die spätere Vorstandschaft an mittleren und kleinen Gefängnissen zu geben.

Die Kurse währen etwa 14 Tage bis 3 Wochen, und erhalten die Theilnehmer, welche sich freiwillig melden, nur die Reisekosten vergütet. Diese sowie etwaige Stellvertretungskosten belaufen sich auf circa 1000 ℳ. und die Honorare für Abhaltung der Kurse, in welchen von dem Direktor, dem Arzte und Geistlichen Vorträge gehalten werden, auf 500 ℳ.

Die Bewilligung des Budgetsatzes mit 5755 ℳ. wird beantragt.

Die Positionen der §§ 14 und 15 beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt und werden nicht beanstandet.

Die Kommission stellt nun den

Antrag:

Die Ausgaben bei Titel VI ,
unter Abstrich von 3106 ℳ. Miethzinse, § 5,
„ „ „ 350 ℳ. statistische Arbeiten in § 8,
„ „ „ 3170 ℳ. Einlösungsgebühren der Steuererheber, § 11,

im Ganzen von 6626 ℳ.

für die Jahre 1890 und 1891 mit je 1 249 659 ℳ. zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat. S. 16.

§ 1. Ankauf des Amtsgerichtsgebäudes in Neustadt.

Der Justiz-Etat besitzt in Neustadt kein Amtsgerichtsgebäude und ist für das Amtsgericht ein der Stadt Neustadt gehöriges, in Mitte der Stadt gelegenes dreistöckiges Gebäude mit Hofraum und Garten gegen einen Miethzins von 1690 ℳ. gemiethet. Nach der Verwilligung des letzten Landtages wurde auf dem neben diesem Gebäude gelegenen, von der Stadt Neustadt erworbenen Platze ein neues Amtsgefängniß erbaut. Schon früher

Digitized by Google

waren Verhandlungen wegen Ankauf des für das Amtsgericht gemietheten Gebäudes mit der Gemeindeverwaltung von Neustadt eingeleitet und kam zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Justizministerium im Jahre 1883 eine Vereinbarung dahin zu Stande, daß für Abtretung des Gebäudes, sowie des danebenliegenden, für den Gefängnißbau erforderlichen Platzes ein Kaufpreis von 55 000 *M.* an die Stadt Neustadt bezahlt werden sollte.

Da der Miethzins beträchtlich niedriger ist, als die Zinsen dieses Kapitals betragen, und ein dringendes Bedürfniß zu dem Ankauf nicht vorlag, wurde im Jahre 1884 die desfallsige Anforderung der Großh. Regierung abgelehnt.

Inzwischen wurde nun nach der Verwilligung des letzten Landtages der neben dem Amtsgerichte gelegene Platz um 8000 *M.* von der Gemeinde erworben und ein Gefängnißbau darauf errichtet.

Die nunmehr wegen Ankauf des Amtsgerichtsgebäudes wieder aufgenommenen Verhandlungen ergaben eine Vereinbarung dahin, daß für Abgabe des Amtsgerichtsgebäudes im Tauschwege das alte Amtsgefängniß sammt zugehörigem Areal an die Stadtgemeinde Neustadt übergehen solle, und daß letzterer noch ein Aufgeld von 36,000 *M.* bezahlt werde.

Die Kommission erkennt an, daß ein dringendes Interesse für die Justizverwaltung vorliege, das neben dem neuerbauten Amtsgefängnisse gemiethete Gebäude als Eigenthum zu erhalten.

Da das zu erwerbende Gebäude, welches seit Jahren für das Amtsgericht eingerichtet ist, in gutem baulichen Zustande sich befindet, und allen Anforderungen entspricht, und das als Tauschobjekt hinzugebende alte Gefängniß mit einem Areal von 54 Ruthen 70 □-Fuß für die Staatsverwaltung nicht verwendbar und beim Verkauf nur einen geringen Erlös einbringen würde, so erscheint die Tauschzusage, welche auch von der technischen Behörde empfohlen wurde, für die Staatsverwaltung eine günstige.

Der dermalige Miethzins von 1690 *M.* entspricht dem 4prozentigen Zins eines Kapitals von 42 250 *M.* und erscheint deßhalb die Gegenleistung des Staates in einem Aufgeld von 36 000 *M.*, auch wenn aus dem alten Gefängnisse noch einige tausend Mark sollten erlöst werden, nicht unvortheilhaft.

Die Kommission *beantragt* deßhalb, den vorgeschlagenen Tausch zu genehmigen und die angeforderten 36 000 *M.* zu bewilligen.

§ 2. Amtsgerichtsgebäude in Säckingen.

Der hier in Frage liegende Neubau berührt die Etats des Justizministeriums und der Zollverwaltung, indem derselbe für die Aufnahme des Amtsgerichts und des Hauptsteueramts dienen soll.

Nach den Darlegungen im Budget waren die Kosten für diesen Neubau auf 120 370 *M.* veranschlagt, wovon 80 370 *M.* dem Justiz-Etat und 40 000 *M.* dem Zoll-Etat (IV Titel VII B § 3) zu Lasten kommen sollen.

Nach einer Zuschrift des Großh. Finanzministeriums an das hohe Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände vom 23. Dezember 1889 haben neuerlich angefertigte Berechnungen ergeben, daß dieser Neubau einen Gesammtaufwand von 123 000 *M.* erfordert, wovon in das außerordentliche Budget des Justizministeriums 84 000 *M.* und in jenes der Zollverwaltung 39 000 *M.* aufzunehmen sind.

Das Amtsgericht befindet sich in Säckingen zur Zeit in Miethe in einem städtischen Schulgebäude, ein Verhältniß, welches für die Stadt, wie für die Justizverwaltung manches Unzuträgliche hat und auf die Dauer nicht wird erhalten werden können, da die Stadt des Gebäudes für Schulzwecke bedarf.

Die Frage des Neubaues, welche im Jahre 1886 von der Kammer abgelehnt worden ist, weil ein dringendes Bedürfniß nicht vorliege, auch die Verbindung mit der Zollverwaltung nicht empfehlenswerth erschien, ist nun abermals in Verbindung mit einem Neubau für die Zollverwaltung in Anregung gebracht. Während der Kostenüberschlag in dem Budget für 1886/87 auf 151 000 *M.* lautete, werden dermalen nur 123 000 *M.* angefordert, wovon die Gemeinde 15 000 *M.* übernimmt, so daß zu Lasten der Staatskasse noch 108 000 *M.* verbleiben.

Digitized by Google

Die vorgelegten Pläne haben der Kommission den Nachweis geliefert, daß die beiden Stellen, Amtsgericht und Hauptsteueramt in dem Neubau derart untergebracht werden können, daß jede derselben besonderen Eingang und Treppe hat, und daß beide, wenn auch unter einem Dach, doch so vollständig von einander getrennt sind, wie wenn sie in verschiedenen Gebäuden sich befänden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auf diese Weise dem Bedürfniß der beiden Etats mit wesentlich geringeren Kosten gedient werden kann, als durch Aufführung getrennter Bauten. Dazu kommt, daß durch die Errichtung des Neubaues an der Stelle des alten Stiftsgebäudes auch einem großen Interesse der Gemeinde entgegen gekommen wird, indem dadurch die Verbreiterung der Rheinstraße ermöglicht wird, welche für den großen Verkehr, der sich auf derselben bewegt, zu schmal ist.

Aus diesen Erwägungen gelangt die Kommission zu dem

Antrag:

Es wollen die Mittel für den Neubau eines Amtsgerichtes in Säckingen in der neuerlichen Anforderung mit 84 000 *M.* bewilligt werden.

§ 3. Herstellung und innere Einrichtung des Schöffensaales in Offenburg.

Die Schöffensitzungen des Amtsgerichts Offenburg mußten bisher, da das Amtsgerichtsgebäude keinen dazu geeigneten Raum hat, in dem Schwurgerichtssaale des Landgerichts abgehalten werden, was manche Unzuträglichkeiten hatte. Das Amtsgericht befindet sich in einem dem St. Andreas-Hospital gehörigen Gebäude in Miethe, und läßt sich in dem unteren Stockwerk die Erstellung eines Schöffensaales ermöglichen, welche nach dem vorgelegten Kostenanschlage auf 2335 *M.* zu stehen kommt. Da der Eigenthümer des Hauses sich zur Vornahme dieser Herstellungen gegen eine entsprechende Erhöhung des Miethzinses nicht herbeilassen will, hat solche auf Kosten der Staatskasse zu geschehen, und wird beantragt:

Die für die Herstellung und innere Einrichtung des Schöffensaales in Offenburg verlangten 2335 *M.* zu genehmigen.

§ 4. Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude in Sinsheim.

Die Großh. Regierung glaubt, die Gelegenheit, neben dem Gefängnisse mehrere Parzellen erwerben zu können, welche einen geeigneten Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude abgeben, benützen zu sollen, da ein Neubau nicht lange mehr vermeidlich sei.

Ihre Kommission kann dieses Vorhaben nicht empfehlen. Das Amtsgerichtsgebäude in Sinsheim, welches durch die Abtrennung des Amtsgerichtes Neckarbischofsheim nunmehr ausreichende Räumlichkeiten besitzt, ist baulich in einem solchen Stande, daß ein Neubau in absehbarer Zeit nicht nöthig fallen wird. Wenn auch kein Schöffensaal sich in demselben befindet, so sind in dem Bezirksamtsgebäude dazu geeignete Räume vorhanden und werden seit Jahren die Schöffensitzungen dort abgehalten.

Tritt später einmal das Bedürfniß eines Neubaues heran, so wird es in Sinsheim nicht schwer fallen, einen geeigneten Bauplatz zu erwerben. Die Kommission stellt deßhalb den

Antrag:

Die für Erwerbung eines Bauplatzes für ein Amtsgerichtsgebäude in Sinsheim angeforderten 7400 *M.* abzulehnen.

§ 5. Einrichtung der Gas- und Wasserleitung in dem Land- und Amtsgerichtsgebäude Mannheim.

Bei den ausgedehnten Diensträumen erscheint die Einführung der Gasbeleuchtung an Stelle der Oellampen zweckmäßig, wie auch die Herstellung der Wasserleitung zur Sicherung bei Feuersgefahr nur empfohlen werden kann. Es wird beantragt:

Die zu diesem Zweck angeforderten 3000 *M.* zu bewilligen.

Digitized by Google

§ 6. Beitrag zur Herstellung eines Verbindungswegs beim Amtsgerichtsgebäude in Pforzheim.

Die Stadt Pforzheim beabsichtigt, einen Verbindungsweg zwischen Ober- und Unterstadt herzustellen, welcher den Weg der Bewohner der Unterstadt zum Amtsgerichte wesentlich abkürzt. Der Weg zieht längs des zum Amtsgerichte gehörigen Geländes des Justiz-Etats hin, wodurch dieses Gelände an Werth gewinnt. Der dem Justiz-Etat angesonnene Beitrag wird in dem Betrage von 4490 *M.* angefordert, und wird deren Genehmigung beantragt.

§ 7. Neubau eines Amtsgefängnisses und Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude in Karlsruhe.

Dem Amtsgerichte stehen zur Zeit folgende Gefängnißräume zur Verfügung:

1. das neue Gefängniß hinter dem Amtsgerichts- und Landgerichtsgebäude mit 29 Zellen;
2. das Thurmgefängniß im Rathhause mit 26 Zellen und
3. das Gefängniß in dem hinteren Seitenbau des Rathhauses mit 12 Zellen.

Die beiden ersteren Gefängnisse sind Eigenthum des Staates, während das letztere Gefängniß in Miethräumen, welche der Stadt Karlsruhe gehören, eingerichtet ist. Da letztere nun diese Räume für die Einrichtung der Poliklinik bedarf, so wurde Seitens des Stadtrathes das bestehende Miethverhältniß gekündigt, und muß jener Theil des Rathhauses binnen zwei Jahren geräumt werden.

Die Großh. Regierung, welche für die entfallenden Gefängnißräume im Rathhause Ersatz zu schaffen hat, beabsichtigt nun, auf einem vor dem Mühlburger Thore in der Nähe des im Bau begriffenen Kadettenhauses ihr um 70 000 *M.* zur Verfügung stehenden Bauplatze (14 000 □-Meter zu 5 *M.*) ein größeres Gefängniß von 120 Zellen zu errichten, wie ein solches den vorhandenen größeren Gefangenständen entspreche. Die Kosten der Durchführung dieses Vorhabens, für welches jedoch noch keine Pläne und Kostenanschläge vorgelegt werden konnten, sind beiläufig auf 350 000 *M.* veranschlagt, und wird diese Summe in dem Budget nunmehr angefordert.

Bemerkt wurde noch, daß der zur Verfügung stehende Bauplatz so groß sei, daß er neben dem Gefängnißbau auch noch Raum biete für den dereinstigen Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes, da das dermalige Amtsgerichtsgebäude in der Akademiestraße unzulänglich zu werden beginne. Die Kommission verkennt nicht, daß unbedingt innerhalb der nächsten zwei Jahre für die im Rathhause entfallenden 12 Gefängnißzellen Ersatz geschafft werden muß, und glaubt dieselbe, daß dies am ehesten dadurch erreicht werden könne, daß auf dem Gefängnißbau hinter dem Amtsgerichtsgebäude ein weiteres Stockwerk aufgeführt werde, in welchem 12 Gefangenenzellen eingerichtet werden könnten. Mit dieser Erweiterung des Gefängnisses beim Amtsgerichte und mit Beibehaltung des Thurmgefängnisses stünden alsdann wieder die gleiche Anzahl Gefangenenräume zur Verfügung wie bisher.

Da jedoch, wie der Kommission mitgetheilt worden, diese Räumlichkeiten der Höhe der wirklichen Gefangenenstände nicht mehr entsprechen und für die Beschaffung weiterer Gefängnißräume Sorge getragen werden müsse, so kann dieselbe dagegen keine Einwendung erheben, daß eine sich bietende Gelegenheit, einen vor dem Mühlburger Thore gelegenen Bauplatz zu billigem Preise erwerben zu können, von der Justizverwaltung ergriffen und der betreffende Bauplatz erworben werde.

Wenn die Kommission hiernach auch die Mittel zum Ankauf des Platzes mit 70 000 *M.* zu bewilligen geneigt ist, so muß sie doch dem Gedanken entgegentreten, daß auf jenem Platze neben einem zu erbauenden Gefängnisse später auch der Neubau des Amtsgerichtes eine Stelle finden solle.

Wenn jener Platz wegen seiner Lage auch für einen Strafgefängnißbau geeignet erscheinen mag, so wenig geeignet muß er für die Erbauung eines Amtsgerichtes angesehen werden, welche Stelle ohne Schädigung gewichtiger Interessen nicht so weit abseits von dem Hauptverkehr der Stadt verlegt werden kann.

Von Seiten der Großh. Regierung, welche auf den von der Kommission gemachten Vorschlag des Aufbaues eines vierten Stockwerkes auf das Gefängniß hinter dem Justizgebäude einzugehen gedenkt, wurde ein Voranschlag über die Kosten dieses Baues sammt Einrichtung erhoben und solcher nebst Plan der Kommission nachträglich vorgelegt. Hiernach sind die Kosten auf 30 000 *M.* veranschlagt, deren Bewilligung von der Kommission beantragt wird.

Digitized by Google

Die Kommission stellt hiernach den

Antrag:

Von den geforderten 350 000 *M.* vorläufig nur den Betrag von 70 000 *M.* für den Ankauf des Platzes und 30 000 *M.* für den Aufbau eines vierten Stockes auf das Gefängniß hinter dem Justizgebäude zu bewilligen.

§ 8. Bauplatz eines Amtsgefängnisses in Ueberlingen.

Das Amtsgefängniß in Ueberlingen ist ein altes Gebäude und ist zum Theil in einem alten Stadtthurm untergebracht. Die Zahl der Gefängnißräume ist ungenügend, so daß häufig Gefangene in dem Amtsgefängniß Konstanz untergebracht werden müssen. Da nunmehr durch Vermittlung des Spital- und Spendfonds ein neues Amtsgerichtsgebäude erstellt werden soll, und in der Nähe desselben ein für den nöthig werdenden Gefängnißbau geeigneter Platz feil wurde, so hat die Gemeinde Ueberlingen solchen um 14 000 *M.* angekauft unter der Bedingung, daß derselbe von dem Justizetat um diesen Preis übernommen wird.

Da in Kurzem zu dem Neubau eines Amtsgefängnisses geschritten werden muß, erscheint es zweckmäßig, sich des günstig gelegenen Bauplatzes zu versichern, und wird deshalb der

Antrag

gestellt, die für den Ankauf des Bauplatzes geforderten 14 000 *M.* zu bewilligen.

§ 9. Neubau eines Amtsgefängnisses in Bonndorf.

Das Amtsgefängniß in Bonndorf entspricht in keiner Weise seinem Zwecke. Es ist ein altes baufälliges Gebäude, in welchem gefährliche Verbrecher sicher nicht verwahrt werden können, wie denn auch schon mehrfache Entweichungen aus demselben stattgefunden haben. Das Bedürfniß eines Neubaus erscheint Ihrer Kommission genügend nachgewiesen, und da der Gefangenenstand im Durchschnitt 12 beträgt, so erscheint es angemessen, den Bau für 15 Zellen einzurichten.

Die Kosten sind auf 65 000 *M.* veranschlagt, deren Bewilligung beantragt wird.

§ 10. Erweiterung des Amtsgefängnisses Freiburg. Letzte Rate.

Mit den hier angeforderten Mitteln soll der im letzten Budget bewilligte Weiberbau des Amtsgefängnisses Freiburg, für welchen schon im Budget 1886/87 die Mittel für den Ankauf des Platzes bewilligt waren, zu Ende geführt werden. Im Einzelnen wird auf die der Position beigesetzte Erläuterung verwiesen. Die darin erwähnte anderweite Heizeinrichtung, für welche ein Aufwand von 3600 *M.* vorgesehen war, soll nach einer der Kommission gewordenen Mittheilung der Großh. Regierung unterbleiben, und ermäßigt sich deshalb die gestellte Anforderung auf 14 400 *M.*, deren Bewilligung die Kommission beantragt.

§ 11. Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Wolfach.

Da die Errichtung eines Amtsgerichtes in Haslach von dem letzten Landtag nur bedingungsweise genehmigt und die Bedingung nicht erfüllt worden ist, beabsichtigt die Großh. Regierung nunmehr, den Beamten, welcher bisher die freiwillige Gerichtsbarkeit Haslach verwaltet hat, einzuziehen und die Vereinigung der Rechtspflege der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wolfach herbeizuführen. Zur Aufnahme dieses Zweiges der Rechtspflege in Wolfach sind weitere Räumlichkeiten erforderlich, für deren Herstellung 1780 *M.* angefordert werden.

Die Kommission kann sich nur damit einverstanden erklären, daß dem unnatürlichen Zustande, wie er bei dem Amtsgerichte Wolfach bestand, daß ein Theil der Geschäfte des Amtsgerichtes in Haslach und der andere in Wolfach besorgt wurde, nun ein Ende gemacht wird, und beantragt

die angeforderten 1780 *M.* zu bewilligen.

Digitized by Google

Zu dem Titel VI B außerordentlicher Etat stellt die Kommission nunmehr den

Antrag:

Unter Zuschlag von 3630 *M.* bei der Anforderung in § 2 für den Amtsgerichtsbau in Säckingen, sowie unter

Abstrich von 7400 *M.* für Ankauf des Bauplatzes in Sinsheim, § 4,
„ 250000 „ für Erbauung eines Gefängnisses in Karlsruhe, §. 7.
„ 3600 „ für Heizeinrichtung im Weiberbau in Freiburg, § 10,

im Ganzen Abstrich 261000 *M.*
ab Zuschlag . . . 3630 „

bleibt Minderung . 257370 *M.*

statt der angeforderten 582375 *M.* nur 325005 *M.* zu bewilligen.

Titel XI (S. 58) Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Die Berichterstattung über die Hauptsumme dieses Titels soll hier ausgesetzt und einem, alle diese Anforderungen bei den verschiedenen Ressorts behandelnden Generalberichte vorbehalten werden, da es sich empfiehlt, bei Bemessung der einzelnen Anforderungen nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Die zusätzliche Erhöhung von 2500 *M.* soll einem etatmäßigen Beamten gewährt werden, welcher den Ausbau des chirurgischen Pavillons in Freiburg zu leiten hat.

Diese Position hängt mit der Anforderung im außerordentlichen Etat der Universität Freiburg zusammen, wo unter § 10 für den Anbau eines Flügels an das neue Gebäude der chirurgischen Klinik 95000 *M.* angefordert werden (II S. 42).

Die oben gedachte außerordentliche Belohnung, welche nach den Grundsätzen der sog. Hamburger Norm für Berechnung von Honoraren für Architekten, unter entsprechender Ermäßigung aufgestellt ist, ist nach Art. 29 Z. 2 Abs. 2 des Etatgesetzes zulässig und wird bezüglich des angeforderten Betrags sofern der Ausbau der chirurgischen Klinik zum Vollzug gelangt, die Bewilligung beantragt.

Titel XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Gegenüber der im letzten Budget hier angeforderten Summe von 74842 *M.* beträgt die jetzige Position nur 36548 *M.*, somit 38294 *M.* weniger. Diese Minderung ergibt sich bei den Positionen § 1, deren Beträge bis auf einen kleinen Rest unter den einzelnen Budgettiteln verrechnet sind, bei § 2, da der auf den Oberschulrath und die Kreisschulvisitaturen entfallende Antheil an der Portobauschsumme auf Titel IX §§ 14 und 21 übertragen ist, und endlich bei § 6, wo der früher hier verrechnete Aufwand für Druckkosten auf Titel 1 § 6 für Honorare für Abhaltung von Prüfungen auf Titel VI § 13 und Titel IX § 13 und jener für die Dienstkleidung der Kanzleidiener bei dem Ministerium, den Gerichtshöfen und der Staatsanwaltschaft bei den betreffenden Titeln angefordert sind.

Bezüglich der Ausgaben dieses Titels, welche auf Rechnungsdurchschnitten beruhen, wird beantragt:
dieselben mit 36548 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen.

Einnahmen.

Ordentlicher Etat. S. 62.

Titel I. Justizverwaltung.

In dem letzten Budget waren die Einnahmen dieses Titels beziffert auf 754710 *M.*, während sie jetzt veranschlagt sind zu 773039 *M.*, also eine Erhöhung aufweisen von 18329 *M.*

Digitized by Google

Nach der obenerwähnten Mittheilung des Großh. Finanzministeriums ermäßigt sich der Budgetsatz bei § 1 um den Betrag der von den Beamten zu entrichtenden Miethzinse für die von anderen Verwaltungszweigen gemietheten Dienstwohnungen mit 3347 *M.*, also von 43 649 *M.* auf 40 302 *M.*

Der in der Erläuterung zu dieser Position bezeichnete Betrag der Miethzinse aus Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden ist ebenfalls um 3347 *M.*, mithin von 8520 *M.* auf 5173 *M.* zu mindern. Im Uebrigen beruhen die einzelnen Positionen dieses Titels auf Rechnungsdurchschnitten und geben keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen.

Die Kommission stellt den

Antrag:

Die Einnahmen bei Titel I unter Minderung der Position § 1 um 3347 *M.* mit 769 692 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Amtsgerichtsgebäude Säckingen.

Hier werden die 15 000 *M.* in Einnahme gestellt, welche die Stadt Säckingen zu den Kosten des Geländeerwerbes für den Amtsgerichtsneubau beizutragen sich verpflichtet hat.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Digitized by Google

Ueber-

des Geschäftsstandes des Großh. Oberlandesgerichts Karlsruhe

Oberlandesgerichtsbezirk.	Bevölkerung a. Zählung vom 1. Dec. 1880. b. Zählung vom 1. Dec. 1885.	Zahl der Richter (einschließlich der Präsidenten und Senatspräsidenten.)	Es kommt ein Richter auf Einwohner.	Bürgerliche Rechts-				
				Es wurden anhängig			Endurtheile wurden erlassen	
				Berufungen.	Beschwerden.	Rechtspolizeisachen.	überhaupt.	darunter contradictorische.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Karlsruhe:								
Dessen Geschäftsstand im Jahr 1880	a 1570254	20	78513	598	92	—		
1881	„	„	„	626	113	—	593	511
1882	„	„	„	623	103	2	531	448
1883	„	„	„	576	157	3	543	429
1884	„	„	„	544	173	5	522	441
1885	b 1601255	„	80063	607	150	2	495	379
1886	„	„	„	530	185	—	512	408
1887	„	„	„	519	201	8	496	410
1888	„	„	„	565	181	3	508	394
Durchschnitt der Jahre 1881/88:				574	158	3	525	428

Digitized by Google

Landgericht	Zahl der R mit Ausschluß d fuchungsrichter Vorsitzenden der für Handelss
	1882 — 1
Karlsruhe	15
Mannheim	13

Digitized by Google

Ueb

über die Thätigkeit der Landgerichte Karlsruhe und

ichter er Unter- und des Kammer achen.	Zahl der anhängig gewordenen Civil-Prozesse (Erste Instanz und Berufungs-Instanz).							End-Urtheile												
								Gesammtzahl							darunter kontradiktorische					
888	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1882	1883	1884	1885	1886	188
	945	997	1071	1117	1223	1268	1370	803	814	755	838	805	770	944	489	515	474	551	502	46
	1229	1286	1255	1220	1249	1313	1346	727	872	875	777	793	872	895	454	517	527	418	444	50

Digitized by Google

ſicht

lannheim in Civil-Prozeſſen (mit

	Es kommen auf einen R								
	anhängig gewordene Prozeſſe								
78	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1882	1883
63	63	66	71	74	82	85	91	53	54
94	95	99	97	94	96	101	104	56	67

Digitized by Google

ſicht

Anlage 1.

während der Jahre 1881 bis incl. 1888.

ſachen.			Straſſachen.								Bemerkungen.
Es kommen auf einen Richter			Es wurden anhängig			Zahl der		Es kommen auf einen Richter			
bürgerliche Rechtsſachen.	Urtheile überhaupt.	Urtheile contradictoriſche.	Revisionen.	Beſchwerden.	Anträge gem. § 170 St.P.O.	Hauptverhandlungen.*	Urtheile.	Sachen.	Hauptverhandlungen.*	Urtheile.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
37	30	26	37	65	9	34	34	6	9	2	* Die Zahlen dieſer Rubrik wurden, da die Hauptverhandlungen vor 5 Richtern ſtattfinden, dadurch gewonnen, daß die in Spalte 16 eingetragenen Zahlen mit 5 vervielfacht und ſodann durch die Zahl der Richter (Spalte 8) getheilt wurden.
36	27	22	27	63	9	17	17	5	4	1	
37	27	21	25	59	9	18	18	5	5	1	
36	26	22	44	60	6	20	20	6	5	1	
38	25	19	26	55	12	23	23	5	6	1	
36	25	20	35	54	8	28	28	5	7	1	
36	25	21	44	54	5	32	31	5	8	2	
37	25	20	39	65	7	27	27	6	7	1	
37	26	21	35	59	8	25	25	5	6	1	

Digitized by Google

Ueber-

über die Thätigkeit der Staats-

Staatsanwaltschaft:	Von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesene Anzeigen und eingeleitete Vorverfahren:					Zahl der **landgerichtl.** des Schwurgerichts:					der Straf-		
	1884	1885	1886	1887	1888	1884	1885	1886	1887	1888	1884	1885	1886
Karlsruhe 3 St.-Anw., 3 A.-Anw.	2947	2529	2126	2148	2188	35	66	44	35	16	455	475	283
Pforzheim 1 St.-Anw.		486	471	444	445			6	5	9			80
Summa:	2947	3015	2597	2592	2633	35	66	50	40	25	455	475	363
Mannheim 2 St.-Anw., 2 A.-Anw.	2542	1442	1404	1474	1668	31	25	17	18	13	362	384	231
Heidelberg 1 St.-Anw., 1 A.-Anw.		1069	1105	1034	1099			7	8	8			134
Summa:	2542	2511	2509	2508	2767	31	25	24	26	21	362	384	365
Freiburg 3 St.-Anw., 4 A.-Anw.	2944	2658	2489	1898	1997	68	84	54	55	29	541	533	419
Konstanz 2 St.-Anw., 2 A.-Anw.	1698	1436	1261	1066	1015	19	29	24	22	21	303	320	320
Offenburg 2 St.-Anw., 1 A.-Anw.	1141	1182	1141	1108	1116	16	15	16	14	14	172	201	198
Mosbach 1 St.-Anw., 2 A.-Anw.	983	909	872	875	922	9	4	7	5	7	120	132	88
Waldshut 1 St.-Anw., 2 A.-Anw.	512	578	499	477	587	5	9	8	8	10	111	76	68

Digitized by Google

ſicht

Anlage 3.

anwaltſchaften bei den Landgerichten.

lichen Urtheile:																
kammer:		der Berufungskammer: (mit Ausnahme der in Privatklage-ſachen ergangenen Urtheile.)					Zahl der erlaſſenen Strafbefehle:					Zahl der **ſchöffengerichtlichen** Urtheile: (mit Ausnahme der in Privatklage-ſachen ergangenen Urtheile).				
1887	1888	1884	1885	1886	1887	1888	1884	1885	1886	1887	1888	1884	1885	1886	1887	1888
254	298			134	155	136	545	552	407	417	284	2221	2230	1916	1920	1958
90	89	148	171	34	42	54	78	58	99	51	84	516	529	468	546	500
344	387	148	171	168	197	190	623	610	506	468	368	2737	2759	2384	2466	2458
305	328			114	91	116	159	189	169	194	167	968	1121	1407	1267	1430
182	148	135	148	76	68	56	126	122	127	103	113	877	853	844	884	923
487	476	135	148	190	159	172	276	311	296	297	280	1845	1974	2251	2151	2353
415	311	105	112	99	130	104	182	103	106	116	89	2022	2153	1859	1740	1579
244	201	41	53	42	47	44	73	36	35	20	50	1117	1248	866	764	770
200	198	52	68	64	71	58	183	172	144	86	87	1015	926	834	831	836
129	119	43	46	44	48	32	128	90	116	120	99	632	610	602	685	592
60	76	20	21	27	25	27	32	33	57	28	31	399	360	350	396	384

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1890 und 1891,
Titel VII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen.

(Strafanstalten.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Wittum.**

A.

Vorbemerkungen.

I. In der äußeren Anordnung ist, bezüglich des Ausgabebudgets, eine durchgreifende Aenderung erfolgt.

Früher wurden zunächst aufgeführt: die Einnahmelasten, Verkaufskosten, Steuern, Abgang; dann die Ausgaben für den Gewerbebetrieb und die Hausökonomie, und endlich (abgesehen von den am Schlusse genannten „sonstigen Ausgaben") der Verwaltungsaufwand im engeren Sinn (Bezüge des Personals, Bureaukosten, Porto und Fracht); die Bezüge der Angestellten waren getrennt in Besoldungs- und Gehalts-Etat.

Nunmehr erscheinen, und zwar für alle etatmäßigen Beamten, die Gehalte und die Anforderung für Wohnungsgeld in den §§ 1 und 2 des Titels VII, deren Entzifferung in Anlage 1 und 2 Seite 88 und 129 ff. gegeben ist. Die §§ 3—12 enthalten sodann die andern persönlichen Ausgaben. Die sachlichen Ausgaben folgen in den §§ 13—31. Die Position für Bureauaversen ist, wie in allen übrigen Titeln des Budgets, weggefallen. Der Vereinfachung wegen wird der Aufwand unmittelbar aus der Anstaltskasse unter der Rubrik „sachliche Amtsunkosten" bestritten.

Bezüglich des außerordentlichen Etats hält es die Kommission für wünschenswerth, daß neben der Bezeichnung der Anstalt, für welche die Forderung eingestellt ist, gleichzeitig auch der Zweck der Ausgabe selbst (z. B. „Wasserleitung des Männerzuchthauses Bruchsal") künftig angegeben werde.

Digitized by Google

II. Was den Gesammtabschluß des Etats, der ordentlichen Ausgaben (Titel VII) und Einnahmen (Titel II) betrifft, so liegt nach dem Entwurf ein Ausgabeüberschuß vor von . . . . . M. 17 213.—

Hieran kommen in Abzug der bisherige Remunerationsfond mit . . . M. 8900.—

Dafür gehen zu der vereinbarte Betrag für Belohnungs- und Unterstützungsfond für 177 etatmäßige Beamte mit je M. 5.— = ... „ 885.— „ 8 015.—

wodurch sich ein Mehraufwand ergibt von . . . . M. 9 198.—

Es gehen ab durch Heimfall von im Budgetentwurf eingestellten künftig wegfallenden Bezügen (Ortszulagen) . . . . . „ 700.—

Mehraufwand . . . . M. 8 498.—

Es geht hingegen zu die Differenz zwischen der Ausgabe von M. 2893.— und der Einnahme von M. 2910.— für an das Personal abgegebene Wohnungen mit . . . . . „ 17.—

M. 8 515.—

Die Kommission beantragt unter § 3 eine Minderung von . . . . . „ 400.—

es ergibt sich, vorbehaltlich einer Minderverwendung unter § 9 als restlicher Mehraufwand eine Summe von . . . . . M. 8 115.—

Wir schließen hieran eine Uebersicht der Staatszuschüsse und der Betriebsergebnisse der Strafanstalten während der letzten 9 Jahre:

a.	b.	c.	d.	e.	f.
Der Staatszuschuß betrug			also weniger als erhoben wurde für		
nach dem Voranschlag des Budgets für		bei einem Kopfstande von	1880 wirklichen Gegenstand von		
1881	461 956 M.	1475	— M.	390 990 M.	1501
1882	409 749 „	1475	52 207 „	330 391 „	1493
1883	409 749 „	1475	52 207 „	265 932 „	1453
1884	383 910 „	1475	78 046 „	292 597 „	1356
1885	383 910 „	1475	78 046 „	288 213 „	1298
1886	344 489 „	1400	93 701 „	304 389 „	1324
1887	344 489 „	1400	93 711 „	334 756 „	1365
1888	338 784 „	1400	99 416 „	318 187 „	1352
1889	338 784 „	1400	99 416 „	322 806 „	1298
	3 415 820 M.		646 760 M.	2 848 261 M.	

Es wurden demnach in den abgelaufenen 9 Jahren gegen 1880

1. weniger angefordert . . . . . 646 760 M.
2. nach Verhältniß des geringern Kopfstandes hätte der Staatszuschuß statt 3 415 820 nur betragen rund . . . . . 3 275 000 M.
   hiervon wurden aber nur verbraucht . . . 2 848 261 „ also weniger 426 739 „

mithin an Staatszuschüssen gegen 1880 weniger . . . . . 1 073 499 M.

Betriebsergebnisse: Das Budget für 1881 nahm einen Reinverdienst pro Kopf und Jahr der Insassen der Centralstrafanstalten an von 198 M., während nun 255 M. festgestellt sind, indem sich der Ertrag seit 1881 stetig gehoben hat.

Die Beschäftigungsarten in den Centralstrafanstalten sind folgende:

1. Taglohn. A. für Männer: Schreibgeschäfte, Aushilfe in der Küche, Hausreinigen, Maurer- und Steinhauerarbeiten für die Anstalten, Klebarbeiten aller Art, Bearbeitung von Tabak, Cigarrenkistchen, Bürstenmacherei u. A. m.

Digitized by Google

B. für Weiber: Waschen und Bügeln für die Anstalten, Stricken, Stickarbeiten, Anfertigung von Militärbekleidungsstücken, Feinnäherei ꝛc.

2. Weberei für Leinen- und Baumwollengarne auf Jaquard und Handwebstühlen, Coeos-Weberei, 3. Schneiderei, 4. Schusterei, 5. Schreinerei, 6. Küferei (eichene und eschene Gebinde), 7. Packfaßmacherei, 8. Schlosserei, 9. Blechnerei, 10. Rohr-, Weiden-, Stroh- und Litzenflechterei, 11. Buchbinderei und Schachtelmacherei, 12. Kappenmacherei, 13. Gelbgießerei, 14. Schirmmacherei, 15. Bäckerei (für die Anstalten).

Es ist einleuchtend, daß die Vielartigkeit des Betriebes und der hierdurch bedingte geringere Umfang der Einzelbetriebe, Vortheile nach 2 Richtungen bietet. Einmal wird dadurch die von Seite der Gewerbetreibenden oft beklagte Konkurrenz auf das möglichst geringste Maß herabgedrückt, sodann kann jedem Gefangenen eine, seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zugewiesen werden, was in ethischer Hinsicht von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Im Uebrigen verweisen wir auf den Kommissionsbericht des Abgeordneten Wilckens vom Jahre 1888 „zur Begutachtung der Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes". (Viertes Beilageheft Seite 379.)

IV. Während die persönlichen Ausgaben für die Beamten von dem Gefangenenstande kaum beeinflußt werden, ist derselbe für die sachlichen Ausgaben (Oekonomie und Gewerbebetrieb) von größerer Bedeutung. Es ist der bisherige budgetmäßige Stand von 1400 Köpfen wieder vorgesehen. Der Durchschnittsstand in den 3 Normaljahren betrug 1347 Köpfe, jedoch waren in jedem der Einzeljahre zeitweise Stände über 1400 vorhanden (1886: 1410, 1887: 1462, 1888: 1437) und es leuchtet ein, daß die Einrichtungen auf diese erhöhte Anzahl berechnet sein müssen.

B.

I. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Bei den einzelnen Positionen verweisen wir auf die Erläuterungen; zu folgenden Paragraphen haben wir zu bemerken:

§ 1. Gehalte.

I. Für die Vorstände (4 wie bisher) sieht der Gehaltstarif in 2 Klassen zwei Stellen unter C I und zwei Stellen unter C 3 vor. Es ist noch zu bemerken, daß seit Einführung des Regiebetriebs in den Amtsgefängnissen Freiburg, Bruchsal und Mannheim (ersteres und letzteres haben zeitweise sehr hohe Stände) die Geschäfte der Vorstände sich vermehrt haben. (Die in Titel V § 11 a angeforderten Dienstzulagen für die Leitung von Amtsgefängnissen wurden dagegen abzulehnen beantragt.)

II. Die Zahl der etatsmäßigen Hausgeistlichen soll um einen vermehrt, die der außeretatsmäßigen dagegen um einen vermindert werden. Die Besetzung der Seelsorgestellen durch Funktionäre soll, namentlich in Mannheim, mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, weil dort die Pfarrgeistlichkeit mit Geschäften überhäuft ist. Die Kommission hat daher gegen die Anforderung nichts einzuwenden.

III. Bei den Verwaltern (4 wie bisher) sind neu angefordert die Mancogelder zu je 100 ℳ für die mit der Kassenführung verbundene Verantwortlichkeit. Anforderung und Satz entsprechen einem in der Staatsverwaltung durchgeführten allgemeinen Grundsatz.

IV. Von den bei den Strafanstalten verwendeten Reallehrern (5 wie bisher) sind gemäß der in der Bemerkung a zu F 5 des Gehaltsetats gegebene Beschränkung einer nach F 5, die andern nach G 2 eingetheilt. Die Hauslehrerin der Weiberstrafanstalt gehört der Abtheilung H 11 an.

Digitized by Google

V. Die Stellenzahl bezüglich des Strafanstaltsarztes (1), der Buchhalter (4) und Verwaltungsassistenten (13) ist die gleiche, wie bisher geblieben. Von den letzteren beiden Stellengattungen sind einzelne Posten (1 bezw. 8) zur Zeit mit Beamten besetzt, welche — weil unter § 25 Ziffer 3 und 4 der Gehaltsordnung fallend — nach K 1 des Gehaltstarifs zu behandeln sind, da übrigens der Gehaltstarif außer den Verwaltungsassistenten (H 8) auch die Verwaltungsgehilfen (K 2) für die Strafanstalten aufführt, beantragt die Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung, 4 der genannten 13 Stellen für die zukünftige Neubesetzung in K 2 und 9 Stellen in H 8 zu setzen. Es verbleiben den schon zu Assistenten ernannten jetzt vorhandenen Stelleninhabern ihre Rechte nach H 8 bezw. K 1.

VI. In der Zahl des männlichen und weiblichen Aufsichtspersonals ist in dem Budgetentwurf lediglich das bisher Bewilligte angefordert, nämlich 6 Oberaufseher, 41 Aufseher I. Klasse — die Aufseher, welche einem größeren oder besonders wichtigen Gewerbszweig vorstehen (z. B. Bäckerei, Bauwesen), sowie Stellvertreter der Oberaufseher, erste Kranken- und erste Thoraufseher oder mit Leitung der Maschinenhäuser betraute Aufseher —, 75 Aufseher II. Klasse, sodann 2 Oberaufseherinnen, 4 Aufseherinnen I. Klasse — hier ist das von den Aufsehern I. Klasse Gesagte sinngemäß anwendbar — und endlich 13 Aufseherinnen II. Klasse. Besondere Bemerkungen über Stellung und Bezüge dieses Personals ergeben sich nur in folgenden Richtungen:

1. Für dieses sämmtliche Personal waren bisher Dekrete bewilligt, und es hat auch die Großh. Regierung nur bezüglich des weiblichen Personals die Thunlichkeit, einzelne Aufseherinnen II. Klasse künftig nicht etatmäßig anzustellen, eingeräumt, bezüglich des männlichen Personals dagegen die fortdauernde Etatsmäßigkeit sämmtlicher Stellen gewünscht; es sei gerade hierdurch ermöglicht, bei der nicht hohen Bezahlung tüchtige Kräfte aus der Industrie dem Dienst zuzuführen. Werde die Zahl der etatmäßigen Stellen für dieses Personal vermindert, dann werde es der Verwaltung kaum gelingen, die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Kräfte zu gewinnen, welche diesen zu einem rentabeln gestalten können. Die Zahl der Bewerber um derartige Stellen ist immer noch eine große, weil bei guter Führung die Stellung eine gesicherte ist, ohne daß von Anfang an die Etatmäßigkeit damit verbunden wird. Für die neu zugehenden Aufseher ist die Erreichung einer etatmäßigen Stelle der Sporn tüchtiger Leistung. Nach erhaltener Mittheilung von Großh. Regierung sind die aufgeführten 75 Aufseher II. Klasse K 9 sämmtlich etatmäßig angestellt. Die Kommission beantragt, entsprechend den Beschlüssen bei Berathung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung, welche dahin gingen, „in Zukunft die Zahl der etatmäßigen Stellen nicht zu vermehren" von den vorhandenen 75 Stellen 10 als künftig wegfallend zu bezeichnen und ebenso auch die 3 Stellen der Aufseherinnen.

   Als Nebengehalt für die Gewerbsleitung wird auf Grund des Art. 21 des Etatgesetzes für Aufseher II. Klasse Gehaltstarif Abt. K 9 Bemerkung Ziff. 2 eine Dienstzulage von je 100 *M.* für 12 Aufseher = 1200 *M.* angefordert, es entspricht die Anforderung den gesetzlichen Vorschriften.

3. Das Aufsichtspersonal, soweit es nicht in Dienstwohnungen untergebracht ist, bezog bisher Ortszulagen gegen die Verpflichtung, nahe der betreffenden Anstalt zu wohnen, und dieselben sind jetzt wieder angefordert. Aus den gleichen Gründen jedoch, welche zur Abziehung dieser Bezüge für die Zukunft bei Titel V § 1 b (Seite 86 der Vorlage unten) führten, können dieselben, soweit sie zugewiesen sind, nur als künftig wegfallend bewilligt werden. Neue können aber nicht mehr zugewiesen werden. Die Großh. Regierung hat auch neues Personal seit der Budgetaufstellung in diese Bezüge nicht mehr einrücken lassen, es sind deshalb 700 *M.* heimgefallen, so daß der Effektivstand noch 1040 *M.* beträgt, auf welchen Betrag daher die Anforderung ermäßigt wurde. Ebenso wie diese Ortszulagen nach § 22 der Gehaltsordnung nun zu behandeln sind, hat mit Grund schon die Vorlage es

4. in Bezug auf die seit 1837 in jedem Budget besonders (und zwar auch nach Einführung des Remunerationsfonds als Nebenbezüge zur Belohnung des Nachtdienstes) bewilligten Gratifikationen

Digitized by Google

(3260 ℳ) vorgesehen. Dieselben betragen bei den Bezugsberechtigten in Klasse J 5 je 46 ℳ, in K 4 = 29 ℳ, in K 9 = 22 ℳ, in K 20 = 25 ℳ, in K 28 = 17 ℳ, in K 29 = 4 ℳ auf den Kopf des Personals jährlich. Dabei verbleibt den bisher Angestellten nur derjenige Betrag, welcher ihrer am 31. Dezember 1889 innegehabten Stelle entspricht, so daß nicht nur kein neuer Bezugsberechtigter erstehen, sondern auch keiner der Vorhandenen beim Vorrücken in höhere Klassen einen höheren Bezug erhalten kann.

§ 2. Wohnungsgeld.

Hier sind als künftig wegfallend die Wohnungsgelder für 10 Aufseher II. Klasse (wovon 5 in erster, 5 in zweiter Ortsklasse rechnungsmäßig eingestellt sind, ohne daß jedoch der Ort des Wegfalls hierdurch wirklich bestimmt wäre) und 3 Aufseherinnen II. Klasse, somit 1300 + 330 = 1630 ℳ zu bezeichnen; vergl. § 1, VI 1, dieses Berichts.

Im Uebrigen ist zum Wohnungsgeldetat (Seite 135 der Vorlage) zu bemerken:

1. Der jetzige Strafanstaltsarzt hat zufolge Verleihung nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874 den vollen Betrag der III. Rang- und II. Ortsklasse des dort normirten Wohnungsgeldzuschusses mit 360 ℳ zu beziehen, während der Stelle effektiv künftig nur der Betrag des halben neugeregelten Wohnungsgeldes mit 205 ℳ zukommt. Vergl. Beamtengesetz §§ 18, 22, 24, Gehaltstarif, Bemerkung zu D 8. Ein ähnlicher Fall liegt hier vor
2. bezüglich eines nach K 1 zu behandelnden Buchhalters, welchem der Wohnungsgeldzuschuß nach der V. Rang- und I. Ortsklasse des Gesetzes vom 9. Januar 1874 zu belassen war. Der Unterschied dieser Bezüge beträgt 44 ℳ. Es sind daher nach Ziffer 1 und 2 weitere 199 ℳ zu den Eingangs bezeichneten 1630 ℳ, somit 1829 ℳ an Wohnungsgeld als künftig wegfallend einzusetzen.

§ 3. Vergütung ꝛc. der nicht etatmäßigen Beamten.

Hier werden von der Kommission im Einverständniß mit Großh. Regierung 400 ℳ abzusetzen beantragt, da auch so noch der Betrag in Betracht des Abgangs eines Funktionärs (vergl. § 1 II oben) zureichen wird.

§ 6. Arzneikosten.

In Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung wird diese Position die Bezeichnung „Zuschuß zu den Krankenkassen des Kanzlei- und Aufsichtspersonals“ erhalten. Es soll der bewilligte Betrag nicht den Einzelnen, sondern der im Wege der Selbsthilfe sich bildenden Genossenschaftskasse gewährt werden.

§ 9. Unterstützungen an nicht etatmäßige Beamten.

Bleibt ausgesetzt, da die Frage in einem allgemeinen Bericht behandelt werden soll.

§ 11. Betriebsprämien.

Die hier angeforderte Summe von 1000 ℳ wurde in der Kommission beanstandet, indem befürchtet wurde, daß damit die Einführung von Remunerationen wieder neu aufleben werde, deren Beseitigung bei der Berathung des Beamtengesetzes als dringend geboten allgemein erkannt wurde.

Die Vertreter der Großh. Regierung erhoffen jedoch von der Gewährung von Arbeitsprämien eine wesentliche Steigerung des Reinertrags des gewerblichen Betriebs der Strafanstalten; gerade die letzten Jahre sollen diesen Beweis geliefert haben.

Es gelang, eine Uebereinstimmung zu erreichen, indem beschlossen wurde, die angeforderte Summe zur Genehmigung zu beantragen mit der Bestimmung, daß Arbeitsprämien nur dann zugewiesen werden, wenn der Reinertrag mindestens 250 ℳ beträgt. In diesem Falle sollen Prämien ertheilt werden, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 6 %.

Digitized by Google

§ 18. Aufwand auf Gebäude ꝛc.

Hier sind 2893 ℳ. abgesetzt als Betrag der bisher an das Domänenärar gezahlten Miethzinse (vergl. Vorbemerkung).

§ 25. Heizungskosten.

Die den Rechnungsdurchschnitt übersteigende Anforderung ist wegen erhöhter Kohlenpreise gerechtfertigt.

§ 29. Sachliche Amtsunkosten.

Von den in § 1 der Finanzministerial-Verordnung vom 18. Oktober 1889, die sachlichen Amtsunkosten betreffend, aufgeführten Ausgaben kommen hier die Ziffern 1—4 nicht in Betracht, weil für 1 (Entschädigung an den Vorstand) die Voraussetzungen nicht vorliegen, für Ziff. 2—4 (Heizung, Beleuchtung, Reinigung, kleine bauliche Reperaturen) aber der Aufwand auf Position 18, 25—27 zu verrechnen wäre. Es handelt sich daher nur um die Bedürfnisse, welche in Ziffer 4—8 der Verordnung aufgeführt sind (Schreib-, Zeichen- und Packmaterial, mechanische Vervielfältigung von Schreibwerk, Mobiliar, Literatur). Das Kanzlei- und Aufsichtspersonal kann keinerlei besondere Vergütungen aus dieser Position oder überhaupt für Reinigung und Bedienung (§ 4 der V.-O.) erhalten.

Antrag:

Ihre Kommission beantragt, Titel VII der Ausgaben im ordentlichen Etat

für das Jahr 1890 mit	1 150 406 ℳ.
für das Jahr 1891 mit	1 163 366 „
für beide Jahre zusammen mit	2 313 772 ℳ.

darunter 5089 ℳ. als künftig wegfallend zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat. (Seite 22.)

Zu den den einzelnen Positionen ist Folgendes zu bemerken:

§ 1. Männerzuchthaus Bruchsal.

Anschluß an die städtische Wasserleitung.

Die Kommission hält solche für nothwendig und beantragt, nach Einsichtnahme der Kostenvoranschläge, Bewilligung der angeforderten Summe von 5700 ℳ., desgleichen der Summe von 1100 ℳ. für Herstellung eines gedeckten Holzschopfes.

§ 2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal,

Herstellung von Krankenräumen,

bleibt wegen noch schwebender Verhandlungen ausgesetzt, da hierüber eine veränderte Vorlage von Großh. Regierung in Aussicht gestellt wurde.

§ 3. Landesgefängniß Freiburg.

Erbauung eines weiteren Aufseherwohnhauses.

Im Budget für 1888/89 waren für ein Aufseherwohnhaus beim Landesgefängniß Freiburg 19,000 ℳ. bewilligt. Nach dem Ergebnisse des von Großh. Bezirksbauinspektion Freiburg eingeleiteten Submissionsverfahrens hätte sich — laut Bericht der genannten Behörde vom 15. März 1888 Nr. 626 — der Aufwand auf 24 096 ℳ. berechnet, also um 5096 ℳ. höher.

Es erfolgte daher Ausführung des Baues ausschließlich durch Anstaltskräfte und wurden auf Grund der Verwendungsnachweise der Verwaltung als gesammter Bauaufwand 18 981 ℳ. 63 ₰ angewiesen. Nur wenig

Digitized by Google

bedeutende Nacharbeiten und die Hofplanirung mußten noch nachträglich aus ordentlichen Mitteln bestritten werden.

Wir beantragen die Genehmigung der für den Bau angeforderten Summe von 19000 *M.* unter der ausdrücklichen Bedingung, daß damit Wohnungen für 4 Aufseher ausgeführt werden.

§ 4. Landesgefängniß Mannheim.

Herstellung eines Küchen-, Bäckerei- und Magazin-Gebäudes. Die Kommission beantragt, nachdem ihr von der Großh. Regierung Pläne und Kostenvoranschläge und die weiter erforderlichen Erläuterungen gegeben worden sind, auch hier Genehmigung der angeforderten Summe von 38000 *M.*

Antrag:

Ihre Kommission beantragt, die Ausgaben im außerordentlichen Etat, nach Abzug von § 2 mit 15000 *M.*, mit 63800 *M.* zu bewilligen.

II. Einnahme (Seite 62).

§ 1. Ertrag aus Gebäuden ꝛc.

Es waren hier 2910 *M.* Aftermiethzinse in Bezug auf domänenärarische Gebäude abzusetzen. Vergl. Vorbemerkung II. und § 18 der Ausgaben.

§ 3. Einnahmen vom Gewerbebetrieb.

Diese Einnahmen sind um 4200 *M.* niederer angenommen, als in der letzten Budgetperiode. Es sind dagegen auch die Ausgaben für Arbeitsstoffe um den Betrag von 7000 *M.* niederer angesetzt, so daß sich der Reinverdienst gegen früher erhöht und zwar um 2 *M.* pro Kopf.

Antrag.

Ihre Kommission beantragt:

Einnahme Titel II mit jährlich	801272	*M.*
für beide Jahre zusammen mit	1602544	„

zu genehmigen.

Digitized by Google

Beilage zum Protokoll der 22. Sitzung der zweiten Kammer vom 5. März 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren Geheimen Rath Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. März 1890.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Holsten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hauptabtheilung II.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre

1890 und 1891.

Titel VII. — Strafanstalten.

B. Außerordentlicher Etat.

Digitized by Google

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890/91 zusammen.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.
VII		**Strafanstalten.**				
		B. Außerordentlicher Etat.				
	5.	Kirchenbau für das Landesgefängniß und die Weiberstrafanstalt Bruchsal	—	15 000	—	—
		Summe . . .	—	15 000	—	—

Digitized by Google

8.	9.	10.
Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr	weniger	
M.	M.	
—	—	Die Kirche des Landesgefängnisses, sowie diejenige der Weiberstrafanstalt Bruchsal entsprechen nicht den an eine solche Stätte zu stellenden Anforderungen. Auch ist, da Männer und Weiber, sowie Erwachsene und Jugendliche nicht vereinigt werden dürfen, die Kirchen aber weder Emporen, noch sonstige Vorrichtungen zur Trennung haben, ein viermaliger Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen für jedes Bekenntniß an sich geboten, was nicht ausführbar ist. Bei richtiger Eintheilung des Neubaues ist es möglich, ohne Vermischung mit zwei Hauptgottesdiensten (für Männer und Weiber besonders) bezüglich jeden Bekenntnisses auszureichen. Die freiwerdenden Räume sind geeignet und nöthig, um (z. T. nach Herrichtung zu Lasten der ordentlichen Baumittel) andern Bedürfnissen des Anstaltsbetriebs zu genügen.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gehler.**

A. Ausgabe.

Titel I. Großherzogliches Haus.

Die Anforderung für die gegenwärtige Budgetperiode beträgt für das Jahr . . . . 1 897 698 ℳ.
gegen den früheren Budgetsatz von . . . . . 1 944 840 „
somit weniger . . . . . 47 142 ℳ.
entsprechend dem dermaligen Stand der zu beziehenden Apanagen und der hierzu gehörigen „Zusätzlichen Aufbesserung".

Titel II. Landstände.

Der seitherige Budgetsatz für diesen Titel betrug 93 525 ℳ., angefordert sind für 1890 und 1891 je 99 056 ℳ. Die Mehranforderung für diesen Titel ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Wartegelder der Stenographen, die in früheren Budgetperioden unter Titel XII des Ministeriums des Innern zur Verrechnung kamen, nunmehr mit 5800 ℳ. in diesem Titel erscheinen.

Unter § 3 „Andere persönliche Ausgaben" figurirt mit Bezeichnung C „Dienstaushilfe" eine Anforderung von 3300 ℳ. Nach einer Mittheilung des Großh. Staatsministeriums setzt sich diese Summe wie folgt zusammen:

Für einen Kanzleigehilfen . . . . . 1 200 ℳ.
Für sonstige Aushilfe bei der ersten und zweiten Kammer nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1887/88, der 2366 ℳ. betrug, welcher Betrag wegen der ungewöhnlich langen Dauer dieser Landtagsperiode auf . . . . . 2 100 „
herabgemindert ist.

Zusammen 3 300 ℳ.

Digitized by Google

Das Großh. Staatsministerium schlägt vor, so lange im Kammer-Etat eine bezügliche etatmäßige Stelle nicht vorgesehen ist, wozu wegen des stets nur vorübergehenden Bedürfnisses der Aushilfe ein genügender Anlaß nicht vorhanden ist, für künftighin die beim Archivariat der zweiten Kammer erforderliche Kanzleiaushilfe ohne Belastung des Landtagsetats zu stellen und somit von oben genannter Summe den Betrag von 1200 *M.* abzusetzen und dem Titel „Staatsministerium" § 3 lit. c „Für Stellvertretung und Dienstaushilfe" zu überweisen, womit Ihre Kommission sich einverstanden erklärt.

Unter Bezeichnung e „Dienstkleidung" erscheint in demselben Paragraph eine Anforderung von 170 *M.* Ihre Kommission hat als Norm aufgestellt, daß für Dienstkleidung durchgehends ein Betrag von 50 *M.* für den Mann und das Jahr bewilligt werden solle. Wir stellen den Antrag, demgemäß für Dienstkleidung dreier Kanzleidiener den Betrag von 150 *M.* zu genehmigen und die weiteren 20 *M.* abzusetzen.

Sodann sind unter Bezeichnung g „Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals" 200 *M.* als Anforderung eingestellt. Sowohl wegen Unterstützung des nicht etatmäßig als auch des etatmäßig angestellten Personals ist eine Verständigung Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung getroffen, zufolge welcher diese Unterstützungen nach einheitlichen Sätzen geregelt werden sollen. Es steht sonach eine hierauf sich beziehende Anforderung, die sich über sämmtliche Spezialbudgets erstrecken wird, zu erwarten, weßhalb die oben erwähnte Summe hier abgesetzt werden soll.

Von der Summe von	11 610 *M.*
gehen demnach ab: 1200 *M.* und 20 *M.* und 200 *M.*	1 420 „
es reduzirt sich dieselbe somit auf	10 190 *M.*

und es ergeht der Antrag Ihrer Kommission, den Betrag von 97 636 *M.*, worunter 700 *M.* als künftig wegfallend bezeichnet sind, für jedes Budgetjahr zu bewilligen.

Titel III. Geheimes Kabinet.

Die Anforderung für diesen Titel betrug früher 32 180 *M.*, nunmehr sind für 1890 31 482 *M.* und für 1891 31 782 *M.*, im Durchschnitt 31 632 *M.*, als Anforderung zur Einstellung gelangt, welche Sätze keiner Beanstandung unterliegen und deren Genehmigung wir beantragen.

Titel IV. Großherzogliches Staatsministerium.

Der frühere Budgetsatz betrug 70 435 *M.*, heute sind gefordert für 1890 76 650 *M.*, für 1891 77 430 *M.* Die Erhöhung ist theilweise auf die Wirkung des Beamtengesetzes, zum andern Theil auf die Einstellung eines wegen vermehrter Geschäftslast nöthig gewordenen weiteren Kanzleigehilfen zurückzuführen. Ihre Kommission hält die zu dieser Einstellung gemachte Anforderung für begründet, dagegen sieht sie sich veranlaßt, die unter § 3 „Andere persönliche Ausgaben" unter lit. e für Dienstkleidung zweier Kanzleidiener geforderten 150 *M.*, gemäß Ausführung bei Titel II. auf 100 *M.* zu reduziren und die unter lit. f geforderten 70 *M.* für Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals ebenfalls mit Bezug auf die oben angezogenen Ausführungen hier abzusetzen.

Unter demselben Paragraphen ist mit Bezeichnung b ein Betrag von 600 *M.* Vergütung an einen Rechnungsbeamten eines Ministeriums für Führung der Konsulatsfondsverrechnung eingestellt. Badische Konsulate sind in Bremen, Hamburg, Leipzig und Berlin errichtet, deren geschäftlicher Betrieb der Großh. Staatskasse keinerlei Gebühren zubringt, dagegen erwächst dem Großh. Staatsministerium durch den Verkehr mit den Handelskonsuln eine nicht unbeträchtliche Geschäftslast auch an Kassageschäften, wofür obige besondere Vergütung an einen Rechnungsbeamten eingestellt ist, deren Begründung anerkannt wird.

Digitized by Google

Die unter § 3 angeforderte Gesammtsumme beträgt	5020 ℳ.
davon ab 50 ℳ. und 70 ℳ.	120 „
	4900 ℳ.
dazu Ueberweisung aus Titel II für Dienstaushilfe	1200 „
also festgestellt mit	6100 ℳ.

Demgemäß schlägt Ihre Kommission vor, für 1890 den Betrag von 77 730 ℳ., für 1891 denjenigen von 78 510 ℳ., im Durchschnitt 78 120 ℳ. für das Jahr, zu genehmigen.

Titel V. Gesandtschaft in Berlin.

Angefordert sind für das Jahr 1890 31 650 ℳ., für das Jahr 1891 31 910 ℳ., welche Summen wir zu bewilligen beantragen.

Wie aus den Erläuterungen zu Titel VI Allgemeine Kassenverwaltung im Einnahme-Budget des Finanzministeriums ersichtlich ist, betrug der Miethzins für den Gesandten in Berlin seither 2400 ℳ., welche Summe ihm auf den Gesammtbezug von 24 000 ℳ. aufgerechnet wurde, so daß sein Baarbezug auf 21 600 ℳ. sich bezifferte. Entsprechend den Sätzen des mit dem Beamtengesetz in Wirkung tretenden Wohnungsgeldtarifs wird künftighin von dem Gesammtbezug nur eine Summe von 760 ℳ. für die Dienstwohnung in Abzug gebracht, so daß sich die wirklichen Einnahmen des Gesandten um jährliche 1640 ℳ. erhöhen. Angesichts der hier in Betracht zu ziehenden besonderen örtlichen Verhältnisse, die sich an den Aufenthalt knüpfen, hat Ihre Kommission gegen diese Besserstellung des Herrn Gesandten nichts einzuwenden.

Titel VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

Ordentlicher Etat.

Nach dem zur Zeit der Aufstellung des Budgets veröffentlicht gewesenen Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Etatjahr 1890/91 wurde als Matrikularbeitrag Badens die Summe von 9 828 889 ℳ. für jedes unserer Budgetjahre eingestellt. Da es jedoch angemessen erscheint, die wirklichen, d. h. die reichsgesetzlich festgestellten Beträge, aufzuführen, so schlägt Ihre Kommission vor, obige Summe abzusetzen und dagegen den durch Gesetz vom 1. Februar 1890 in Anschlag gebrachten Betrag von 9 672 597 ℳ. (siehe Reichsgesetzblatt № 8 von diesem Jahr) als Matrikularbeitrag Badens für 1890 und in derselben Summe für 1891 einzusetzen somit gegen den ersten Anschlag weniger 156 292 ℳ.

Titel VII. Antheil der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung

Ordentlicher Etat

mit einer Anforderung von 500 000 ℳ. und

Titel VIII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile

Ordentlicher Etat

mit einer Anforderung von 33 730 ℳ. für das Budgetjahr, sind nicht zu beanstanden. Die Ueberweisung des erstgenannten Titels findet seit einigen Jahren auf Grund einer Veranschlagung statt, während die Anforderung in Titel VIII sich auf den hier zum Maßstab genommenen Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1890/91 gründet. Ihre Kommission beantragt Genehmigung.

Digitized by Google

Titel IX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Ordentlicher Etat.

Wir stellen den Antrag, den hier eingestellten Betrag von 800 ℳ auszusetzen und zwar mit Bezug auf die bei den Titeln II und IV als zu erwartend erwähnte Regulirung der hier in Betracht kommenden Materie.

Titel X. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

Die unter diesem Titel nach dreijährigem Rechnungsdurchschnitt eingeforderten Beträge von je 9316 ℳ für das Budgetjahr geben zu keiner Bemerkung Anlaß und wird deren Genehmigung beantragt.

B. Einnahme.

Der einzige Einnahmetitel dieses Spezialbudgets, der sich aus dem Ertrag der Zölle, der Tabaksteuer, der Verbrauchsabgabe nebst Zuschlag für Branntwein und der Reichsstempelabgabe zusammensetzt, ist mit 10 192 450 ℳ für jedes Budgetjahr nach dem Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1890/91 eingestellt.

Vorausgesetzt, daß die Voranschläge sich mit den wirklichen Ergebnissen decken, hätte Baden in den Jahren 1890 und 1891

vom Reich zu beziehen jährlich	10 192 450 ℳ
und an dasselbe zu entrichten	9 672 597 „
somit als Ueberschuß zu erhalten	519 853 ℳ

Digitized by Google

Beilage zum Protokoll der 22. Sitzung der 2. Kammer vom 5. März 1890.

Summariſche Nachweiſung

über

den Fortgang des Eiſenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889

und des hierfür aus den Mitteln der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe beſtrittenen Aufwandes für de Bau und das Betriebsmaterial der Staatsbahnen badiſches Bahnnetz und Main-Neckarbahn badiſches Gebiet.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
§	§ des Baubudgets für 1886/87	§ des Baubudgets für 1888/89	**Gegenstand.**	Uebertragene Kredite von 1886/87 M.	Neue Bewilligungen für 1888/89 M.
			Ausgabe.		
			A. Badisches Bahnnetz.		
	Nachtrag.		**I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung.**		
1	6	1	Bahn von Leopoldshöhe nach Lörrach, Sektion 72 . . .		
2	7	2	„ „ Schopfheim nach Wallbach (Säckingen) Sektion 74	3 443 626	23 100 000
3	8	3	„ „ Weizen nach Hintschingen (Immendingen) Sektion 75		
4	9	4	Verstärkung der Bahn von Lörrach nach Schopfheim Sektion 76		
5		5	Ankauf der Bahn von Basel bis Schopfheim, Sektion 76/77		2 800 000
			Administrativkredit		400 000
			Summe I. . .	3 443 626	26 300 000
	Nachtrag.		**II. Zweigeleisiger Ausbau der Bahnstrecken.**		
6	1		Von Lauda bis zur bayerischen Grenze, Sektion 28 . .	158 650	
7	2		Von Bruchsal bis Bretten, Sektion 60		
8	3		Von Bretten bis Eppingen, Sektion 61		
9	4		Von Bruchsal über Graben bis bayerische Grenze bei Rheinsheim, Sektion 59	467 331	
10	5		Von Hausach bis Villingen, Sektion 43—45	671 702	
			Summe II . .	1 297 683	
			Summe I und II	4 741 309*)	
			III. Sonstige Bahnen.		
11	2		Bahn von Seckach über Buchen nach Walldürn	372 370	
12	8		„ „ Freiburg nach Neustadt	524 186	
13		6	Ankauf der Bahn von Denzlingen nach Waldkirch . . .		300 000
15	9	8	Bahnwartswohnungen, Ställe und Wachthütten auf den älteren Bahnen	2 099	50 000
			Summe III . .	898 655	350 000

*) Nach der gedruckten Nachweisung für 1886/87 (Seite 11) betragen die hierher bezüglichen Restkredite . . . . . 5 067 136 M. Davon sind jedoch nachträglich als „Verwaltungskosten" ausgeschieden und auf Abtheilung V dieser Nachweisung übertragen worden . . . . . 325 827 M.

Es bleiben somit hier noch . . 4 741 309 M.

Digitized by Google

7.	8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Zusammen Spalte 5 und 6	Verwendungen im Jahr 1888		Verwendungen im Jahr 1889		Gesammtverwendungen		Rest-Kredite		Ueberschreitungen		Von den Krediten Spalte 11 sind auf die Budgetperiode 1890/91 zu übertragen		Von den Krediten Spalte 11 sind zurückfallen zu lassen	
M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
26 543 626	9 188 298	81	15 740 524	67	24 928 823	48	1 614 802	52	—	—	1 614 802	—	—	52
3 200 000	2 200 000	—	1 000 002	76	3 200 002	76	—	—	2	76	—	—	—	—
29 743 626	11 388 298	81	16 740 527	43	28 128 826	24	1 614 802	52	2	76	1 614 802	—	—	52
158 650	154 813	39	2 464	23	157 277	62	1 372	38	—	—	—	—	1 372	38
467 331	261 668	08	63 880	74	325 548	82	141 782	18	—	—	90 000	—	51 782	18
671 702	682 537	50	19 612	43	702 149	93	—	—	30 447	93	—	—	—	—
1 297 683	1 099 018	97	85 957	40	1 184 976	37	143 154	56	30 447	93	90 000	—	53 154	56
372 370	254 986	10	41 451	56	296 437	66	75 932	34	—	—	75 932	—	—	34
524 186	169 433	60	68 890	64	238 324	24	285 861	76	—	—	285 861	—	—	76
300 000	200 000	—	100 000	—	300 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52 099	18 828	76	24 763	91	43 592	67	8 506	33	—	—	8 506	—	—	33
1 248 655	643 248	46	235 106	11	878 354	57	370 300	43	—	—	370 299	—	1	43

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
§	§ des Baubudgets für 1886/87	§ des Baubudgets für 1888/89	**Gegenstand.**	Uebertragene Kredite von 1886/87 M.	Neue Bewilligungen für 1888/89 M.
			IV. Stationen.		
			Mannheim Centralgüterbahnhof.		
16		9	Erwerbung des Mühlauschlößchens mit Umgebung . . .		50 000
17		10	Weiterführung der Geleise		7 500
18		11	Vollendung des Umbaues der Bohlenwand am Neckarhafen in eine Quaimauer		62 000
19		12	Dienstwohnungen an der Neckarspitze		57 200
20	10		Herstellung weiterer Hafen- und Geleiseanlagen nebst Lagerplätzen	280 000	
20a			Geleiseerweiterung im Rheinvorland	7 000	
20b			„ „ Fruchtbahnhof } Administrativkredite	7 000	
			Mannheim, Personen- und Centralgüterbahnhof.		
21		13	Wasserleitung		20 000
			Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof.		
22	14	14	Geleiseerweiterung bei den Werkstätten	8 000	10 000
23		15	Ankauf von Gelände zur Erweiterung der Werkstätten . .		70 000
24	13		Erweiterung der Rangirgeleise	520 895	
25	15	16	Erbauung eines weitern Maschinenhauses	50 000	20 000
26	16		Herstellung eines Gebäudes im Rangirbahnhof für das Filialfahrdienstbureau sammt Dienstwohnungen für Niederbedienstete	22 578	
27	17		Ueberführung der Neckarauer Straße beim Rangirbahnhof mittelst einer Brücke	2 826	
28		16a (2. Nachtrag.)	Errichtung eines Fußgängersteges über den Personen- und Rangirbahnhof		36 000
28a			Abbruch des auf dem alten Bahnhof Mannheim befindlichen Dienstwohngebäudes und Versetzen desselben auf den Rangirbahnhof (Minist.-Genehmigung). . . .		
29		17	Heidelberg, Schotterverladeplatz		44 500
30		18	„ Fußgängersteg über die Römerstraße . . .		42 600
31		19	„ Dienstgebäude am Rangirbahnhof. . . .		6 500
32		20	St. Ilgen, Verlängerung der Verladegeleise		12 500
33	19		Roth-Malsch, Einrichtung für den Güterdienst . . .	4 215	
34	20		Bruchsal, Erweiterung der Perron-Bedachung	3 218	
34a		20a (2. Nachtrag.)	„ Errichtung eines Fußgängersteges auf der Nordseite des Bahnhofs		36 000
			Uebertrag . .	905 732	474 800

Digitized by Google

7.	8.		9.		10.	11.	12.	13.		14.	
Zusammen Spalte 5 und 6	Verwendungen im Jahr 1888		1889		Gesammtverwendungen	Rest Kredite	Ueberschreitungen	Von den Krediten Spalte 11 sind auf die Budgetperiode 1890/91 zu übertragen		zurückzulassen	
M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰ M.	₰ M.	₰ M.	₰	M.	₰
50 000	—	—	50 000	—	50 000	— —	— —	—	—	—	—
7 500	5 424	48	—	—	5 424	48 2 075	52 —	—	—	2 075	52
62 000	12 702	42	45 659	72	58 362	14 3 637	86 —	—	—	3 637	86
57 200	—	—	44 650	93	44 650	93 12 549	07 —	12 549	—	—	07
280 000	141 503	25	47 892	12	189 395	37 90 604	63 —	16 000	—	74 604	63
14 000	9 608	83	117	50	9 726	33 4 273	67 —	—	—	4 273	67
20 000	9 248	42	17 793	85	27 042	27 —	— 7 042	27 —	—	—	—
18 000	1 579	55	14 561	70	16 141	25 1 858	75 —	1 858	—	—	75
70 000	201	81	71 404	09	71 605	90 —	— 1 605	90 —	—	—	—
520 895	83 433	27	386 123	04	469 556	31 51 338	69 —	—	51 338	—	69
70 000	31 701	04	38 778	01	70 479	05 —	— 479	05 —	—	—	—
22 578	22 550	17	—	—	22 550	17 27	83 —	—	—	27	83
2 826	1 209	12	102	—	1 311	12 1 514	88 —	1 514	—	—	88
36 000	12 454	27	20 992	72	33 446	99 2 553	01 —	2 553	—	—	01
	8 459	83	448	58	8 908	41 —	— 8 908	41 —	—	—	—
44 500	3 074	32	8 867	99	11 942	31 32 557	69 —	32 557	—	—	69
42 600	—	—	17 898	04	17 898	04 24 701	96 —	24 701	—	—	96
6 500	5 892	14	35	65	5 927	79 572	21 —	—	—	572	21
12 500	8 676	45	389	37	9 665	82 2 834	18 —	—	—	2 834	18
4 215	4 217	23	—	—	4 217	23 —	— 2	23 —	—	—	—
3 218	118	72	—	—	118	72 3 099	28 —	—	—	3 099	28
36 000	—	—	5 672	92	5 672	92 30 327	08 —	30 327	—	—	08
1 380 532	362 055	32	771 988	23	1 134 043	55 264 526	31 18 037	86 173 397	—	91 129	31

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
§	§ des Baubudgets für 1886/87	§ 1888/89	**Gegenstand.**	Uebertragene Kredite von 1886/87 M.	Neue Bewilligungen für 1888/89 M.
			Uebertrag . .	905 732	474 800
35	22		Weingarten, Erweiterung der Stationsanlagen . . .	6 466	
36		21	Durlach, Wohngebäude für 4 Weichenwärter . . .		22 500
37	23		„ Geleise- und Weichenverbesserung	2 908	
38		22	Karlsruhe, Werkstätteschuppen mit Entleerungsgrube und Einrichtung.		23 600
39		23	„ Speisungs-Einrichtung		15 000
40	24		„ Herstellung eines Gebäudes für das Filial-fahrdienstbureau auf dem Rangirbahnhof	7 824	
41	28		„ Entwässerung des Personenbahnhofs . . .	10 350	
42	29		„ Erweiterung der Hauptwerkstätte, Radschmiede	8 753	
42a			„ Mühlburgerthor, Geleiseanlagen für den Güterverkehr, Erweiterung des Verladeplatzes: Administrativkredit		15 800
43		24	Ettlingen, Wohngebäude für einen Weichenwärter und einen Assistenten.		11 000
44		25	Oos, Aufstellung eines dritten Wasserbehälters . . .		1 500
45		26	„ Wagenremise nebst Geleise		18 900
46	34		„ Geleiseerweiterung	5 061	
47		27	Bühl, Geleiseerweiterung		40 000
48		28	„ zweiten Wasserbehälter		5 200
49		29	Appenweier, Postdiensträume		22 000
50	36		„ Erweiterung des Aufnahmsgebäudes, Trottoir- und Geleiseerweiterung . . .	871	
51	(1. Nachtrag.)	29a	Windschläg, Errichtung einer Güterstation für unbeschränkten Verkehr		31 500
52		30	Offenburg, Aufenthaltsräume und Bahnmeistersbureau.		15 000
53		31	„ Materiallagerplätze		16 000
54	37		„ Erweiterung des Bahnhofs	18 000	
55	39		„ Erweiterung der Werkstätteanlagen . . .	7 149	
57		33	Freiburg, Maschinenhaus		64 000
58		34	„ Neubau einer Versandtgüterhalle		126 200
59		35	„ Dienstwohngebäude		47 000
60	41		„ Bahnhoferweiterung nebst Straßenüberbrückung	88 199	
61		36	Müllheim, Speisungseinrichtung		7 500
62		37	Haltingen, definitives Aufnahmsgebäude		36 100
			Uebertrag . .	1 061 313	993 600

Digitized by Google

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Zusammen Spalte 5 und 6	Verwendungen im Jahr 1888	Verwendungen im Jahr 1889	Gesammt-verwendungen	Rest-Kredite	Ueber-schreitungen	Von den Krediten Spalte 11 sind auf die Budgetperiode 1890/91 zu übertragen	Von den Krediten Spalte 11 sind zurückfallen zu lassen
M.	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
1 380 532	362 055 32	771 988 23	1 134 043 55	264 526 31	18 037 86	173 397 —	91 129 31
6 466	5 178 54	—	5 178 54	1 287 46	—	—	1 287 46
22 500	1 597 74	18 487 67	20 085 41	2 414 59	—	400 —	2 014 59
2 908	2 805 51	5 17	2 810 68	97 32	—	—	97 32
23 600	— —	17 561 50	17 561 50	6 038 50	—	6 038 —	— 50
15 000	— —	—	—	15 000 —	—	15 000 —	—
7 824	— —	— —	— —	7 824 —	—	—	7 824 —
10 350	5 662 39	—	5 662 39	4 687 61	—	—	4 687 61
8 753	6 641 04	823 98	7 465 02	1 287 98	—	—	1 287 98
15 800	10 696 69	4 330 72	15 027 41	772 59	—	—	772 59
11 000	— —	10 342 82	10 342 82	657 18	—	657 —	— 18
1 500	— —	356 24	356 24	1 143 76	—	1 143 —	— 76
18 900	14 976 89	172 05	15 148 94	3 751 06	—	—	3 751 06
5 061	5 035 20	— —	5 035 20	25 80	—	—	25 80
40 000	8 590 42	14 236 15	22 826 57	17 173 43	—	17 173 —	— 43
5 200	— —	— —	— —	5 200 —	—	5 200 —	— —
22 000	12 647 52	10 846 63	23 494 15	— —	1 494 15	—	— —
871	— —	860 99	860 99	10 01	—	—	10 01
31 500	— —	31 462 32	31 462 32	37 68	—	—	37 68
15 000	14 193 82	495 —	14 688 82	311 18	—	—	311 18
16 000	6 804 72	8 701 38	15 506 10	493 90	—	—	493 90
18 000	14 348 33	2 656 19	17 004 52	995 48	—	—	995 48
7 149	6 661 69	480 68	7 142 37	6 63	—	—	6 63
64 000	11 274 04	36 450 32	47 724 36	16 275 64	—	16 275 —	— 64
126 200	17 538 30	103 615 79	121 154 09	5 045 91	—	5 045 —	— 91
47 000	— —	29 394 40	29 394 40	17 605 60	—	17 605 —	— 60
88 199	42 765 94	13 294 86	56 060 80	32 138 20	—	32 138 —	— 20
7 500	— —	—	—	7 500 —	—	7 500 —	—
36 100	— —	19 858 32	19 858 32	16 241 68	—	16 241 —	— 68
2 054 913	549 474 10	1 096 421 41	1 645 895 51	428 549 50	19 532 01	313 812 —	114 737 50

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
§	§ des Baubudgets für 1886/87	§ des Baubudgets für 1888/89	Gegenstand.	Uebertragene Kredite von 1886/87 ℳ	Neue Bewilligungen für 1888/89 ℳ
			Uebertrag . .	1 061 313	993 600
63	42		Basel, Vergrößerung der Werkstättegebäude	29 531	
64	43		„ Geleiseanlagen	22 479	
65	45		„ Maschinenhaus im Rangirbahnhof	67 901	
66	48		Waldshut, Werkstätte-Erweiterung	21 000	
67		38	Singen, größere Gasometer		12 000
68	52		Petershausen, Herstellung von Lagerhäusern . . .	11 392	
69		39	Konstanz, Grunderwerbung für Stationserweiterung . .		15 000
70	53		„ Erbauung eines zweiten Lokomotivschuppens und Herstellung einer zweiten Lokomotiv-Drehscheibe	69 300	
71		40	Neckarau, weitere Geleiseanlagen		13 700
72		41	Schlierbach, neues Aufnahmsgebäude nebst Zufahrtsstraße dazu		22 700
73	57		Bammenthal, Erweiterung der Stationsanlagen . . .	9 000	
74		42	Neckarelz, Geleiseerweiterung		52 000
78	62		Bretten, Geleiseerweiterung	8 322	
80		47	Villingen, definitives Aufnahmsgebäude		142 000
81		48	Engen, Gebäude für Wasserbehälter		5 000
82		49	Sauldorf, definitives Aufnahmsgebäude		32 300
83	65		Erweiterung kleinerer Stationen und kleine Erweiterungen auf größeren Stationen, einschließlich der Güterschuppen	10 104	
84	66	50	Wohnungen für Niederbedienstete (Weichenwärterwohnungen und Ställe)	20 809	34 000
85	67		Aufenthalts- und Uebernachträume für das Fahrpersonal .	14 100	
86	69		Betriebs-Gaswerke	6 441	
87	70		Elektrische Beleuchtung im Bahnhof Karlsruhe	3 983	
88		51	Desgleichen im Personen- und Rangirbahnhof Mannheim		300 000
89	71		Speisungs-Einrichtungen	54 059	
90	72	52	Signaleinrichtungen und Läutewerke	11 043	60 000
91		53	Bahntelegraphenanlagen		6 000
92	73	54	Telephon-Einrichtungen	3 053	12 000
93	75	55	Anlage von Centralweichenstellungen	330 785	780 000
			Summe IV . .	1 754 615	2 480 300
			V. Transportmaterial.		
94	76	56	Lokomotiven und Tender	461 030	776 000
95	77	57	Personenwagen	17 242	472 200
96	78	58	Gepäck- und Güterwagen	80 000	1 193 500
			Administrativkredit		900 000
			Uebertrag . .	558 272	3 341 700

Digitized by Google

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Zusammen Spalte 5 und 6	Verwendungen im Jahr 1888	Verwendungen im Jahr 1889	Gesammtverwendungen	Rest Kredite	Ueberschreitungen	Von den Krediten Spalte 11 sind: auf die Budgetperiode 1890/91 zu übertragen	Von den Krediten Spalte 11 sind: zurückfallen zu lassen
M.	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
2 054 913	549 474 10	1 096 421 41	1 645 895 51	428 549 50	19 532 01	313 812 —	114 737 50
29 531	18 344 94	693 25	19 038 19	10 492 81	—	10 492 —	— 81
22 479	5 199 54	1 372 71	6 572 25	15 906 75	—	—	15 906 75
67 901	51 322 61	13 545 54	64 868 15	3 032 85	—	—	3 032 85
21 000	— —	5 296 33	5 296 33	15 703 67	—	15 703 —	— 67
12 000	— —	1 349 59	1 349 59	10 650 41	—	10 650 —	— 41
11 392	8 186 17	2 781 75	10 967 92	424 08	—	—	424 08
15 000	15 000 —	— —	15 000 —	—	—	—	— —
69 300	46 074 30	23 120 98	69 195 28	104 72	—	—	104 72
13 700	3 015 30	8 859 10	11 874 40	1 825 60	—	1 825 —	— 60
22 700	3 689 37	5 503 06	9 192 43	13 507 57	—	13 507 —	— 57
9 000	8 312 76	252 59	8 565 35	434 65	—	—	434 65
52 000	38 148 68	13 851 32	52 000 —	—	—	—	— —
8 322	5 769 80	1 436 43	7 206 23	1 115 77	—	—	1 115 77
142 000	30 712 35	45 544 86	76 257 21	65 742 79	—	65 742 —	— 79
5 000	— —	331 85	331 85	4 668 15	—	4 668 —	— 15
32 800	18 474 28	6 758 92	25 233 20	7 066 80	—	7 066 —	— 80
10 104	9 484 11	500 85	9 984 96	119 04	—	—	119 04
54 809	18 170 63	34 256 74	52 427 37	2 381 63	—	2 381 —	— 63
14 100	11 594 90	241 63	11 836 53	2 263 47	—	2 263 —	— 47
6 441	5 480 84	98 40	5 579 24	861 76	—	—	861 76
3 983	3 912 32	69 —	3 981 32	1 68	—	—	1 68
300 000	— —	63 347 76	63 347 76	236 652 24	—	236 652 —	— 24
54 059	9 345 48	15 517 38	24 862 86	29 196 14	—	29 196 —	— 14
71 043	6 814 53	9 931 82	16 746 35	54 296 65	—	54 296 —	— 65
6 000	123 74	101 27	225 01	5 774 99	—	5 774 —	— 99
15 053	8 854 05	3 894 57	12 748 62	2 304 38	—	2 304 —	— 38
1 110 785	438 739 74	277 822 84	716 562 58	394 222 42	—	394 222 —	— 42
4 234 915	1 314 244 54	1 632 901 95	2 947 146 49	1 307 300 52	19 532 01	1 170 553 —	136 747 52
1 237 030	529 570 33	719 224 01	1 248 794 34	— —	11 764 34	— —	— —
489 442	124 182 61	380 691 44	504 874 05	— —	15 432 05	— —	— —
2 173 500	908 744 55	979 651 31	1 888 395 86	285 104 14	— —	285 104 —	— 14
3 899 972	1 562 497 49	2 079 566 76	3 642 064 25	285 104 14	27 196 39	285 104 —	— 14

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
§	§ des Baubudgets für 1886/87	§ des Baubudgets für 1888/89	**Gegenstand.**	Uebertragene Kredite von 1886/87 M.	Neue Bewilligungen für 1888 89 M.
			Uebertrag . .	558 272	3 341 700
97	79	59	Reservestücke	50 237	60 000
98	80		Durchgehende Bremsen an Lokomotiven und Wagen . .	483 380	
99	81	60	Gasbeleuchtungs-Einrichtung in den Wagen	115 000	115 000
100	82		Einrichtung zur Kontrole der Fahrgeschwindigkeit . . .	5 001	
101	83		Anschaffung eines Dampfboots	150 000	
			Summe V . .	1 361 890	3 516 700
			VI. Ausrüstungsgegenstände.		
102	84		Ausrüstungsgegenstände für neu zugehende Bahnstrecken .	26 055	
103		61	Brückenwaagen		12 000
104	86	62	Krahnen	1 351	24 000
105	87	63	Feuerlöscheinrichtungen	3 471	3 000
106	88		Rettungskästen	4 117	
107	89		Verladeprofile	1 703	
108	90		Uhren	3 586	
109	30	64	Werkstätteeinrichtungen bei der Hauptwerkstätte hier . .	23 212	111 000
110	91	65	Desgleichen bei den Betriebswerkstätten	31 706	20 000
			Summe VI . .	95 201	170 000
111	92	66	**VII. Lasten und Verwaltungskosten**	383 786*)	1 000 000
			*) Laut Nachweisung für 1886/87 (Spalte 11) 57 959 M. Hierzu Nachtrag laut Bemerkung oben zu I. und II. . . . . 325 827 „ 383 786 M.		
			Zusammenstellung.		
			I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung .	3 443 626	26 300 000
			II. Zweigeleisiger Ausbau der Bahnstrecken	1 297 683	
			III. Sonstige Bahnen	898 655	350 000
			IV. Stationen	1 754 615	2 480 300
			V. Transportmaterial	1 361 890	3 516 700
			VI. Ausrüstungsgegenstände	95 201	170 000
			VII. Lasten- und Verwaltungskosten	383 786	1 000 000
			Summe A. Badisches Bahnnetz . .	9 235 456	33 817 000
			B. Main-Neckarbahn.		
112	93		Erweiterung der Station Weinheim	111 973	
113	94		„ „ „ Ladenburg	26 274	
			Summe B. Main-Neckarbahn . .	138 247	
			Hierzu „ A. Badisches Bahnnetz .	9 235 456	33 817 000
			Summe Ausgabe . .	9 373 703	33 817 000

Digitized by Google

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Zusammen Spalte 5 und 6	Verwendungen im Jahr 1888	1889	Gesamtverwendungen	Rest Kredite	Ueberschreitungen	Von den Krediten Spalte 11 sind auf die Budgetperiode 1890/91 zu übertragen	zurückfallen zu lassen
ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
3 899 972	1 562 497 49	2 079 566 76	3 642 064 25	285 104 14	27 196 39	285 104 —	— 14
110 237	35 595 —	5 118 —	40 713 —	69 524 —	— —	69 524 —	— —
483 380	76 010 —	83 814 31	159 824 31	323 555 69	— —	323 555 —	— 69
230 000	9 863 37	— —	9 863 37	220 136 63	— —	220 136 —	— 63
5 001	1 839 —	498 80	2 337 80	2 663 20	— —	2 663 —	— 20
150 000	144 921 67	6 598 08	151 519 75	— —	1 519 75	— —	— —
4 878 590	1 830 726 53	2 175 595 95	4 006 322 48	900 983 66	28 716 14	900 982 —	1 66
26 055	14 587 54	— —	14 587 54	11 467 46	— —	— —	11 467 46
12 000	— —	10 379 82	10 379 82	1 620 18	— —	1 620 —	— 18
25 351	15 707 51	8 903 52	24 611 03	739 97	— —	739 —	— 97
6 471	732 97	1 847 34	2 580 31	3 890 69	— —	— —	3 890 69
4 117	1 128 65	— —	1 128 65	2 988 35	— —	— —	2 988 35
1 703	47 —	250 88	297 88	1 405 12	— —	— —	1 405 12
3 586	720 39	2 616 54	3 336 93	249 07	— —	— —	249 07
134 212	36 624 87	86 103 63	122 728 50	11 483 50	— —	11 483 —	— 50
51 706	22 382 24	12 229 70	34 611 94	17 094 06	— —	17 094 —	— 06
265 201	91 931 17	122 331 43	214 262 60	50 938 40	— —	30 936 —	20 002 40
1 383 786	478 955 95	487 992 20	966 948 15	416 837 85	— —	160 000 —	256 837 85
29 743 626	11 388 298 81	16 740 527 43	28 128 826 24	1 614 802 52	2 76	1 614 802 —	— 52
1 297 683	1 099 018 97	85 957 40	1 184 976 37	143 154 56	30 447 93	90 000 —	53 154 56
1 248 655	643 248 46	235 106 11	878 354 57	370 300 43	— —	370 299 —	1 43
4 234 915	1 314 244 54	1 632 901 95	2 947 146 49	1 307 300 52	19 532 01	1 170 553 —	136 747 52
4 878 590	1 830 726 53	2 175 595 95	4 006 322 48	900 983 66	28 716 14	900 982 —	1 66
265 201	91 931 17	122 331 43	214 262 60	50 938 40	— —	30 936 —	20 002 40
1 383 786	478 955 95	487 992 20	966 948 15	416 837 85	— —	160 000 —	256 837 85
43 052 456	16 846 424 43	21 480 412 47	38 326 836 90	4 804 317 94	78 698 84	4 337 572 —	466 745 94
111 973	62 133 10	23 470 12	85 603 22	26 369 78	— —	26 369 —	— 78
26 274	6 259 66	12 103 80	18 363 46	7 910 54	— —	7 910 —	— 54
138 247	68 392 76	35 573 92	103 966 68	34 280 32	— —	34 279 —	1 32
43 052 456	16 846 424 43	21 480 412 47	38 326 836 90	4 804 317 94	78 698 84	4 337 572 —	466 745 94
43 190 703	16 914 817 19	21 515 986 39	38 430 803 58	4 838 598 26	78 698 84	4 371 851 —	466 747 26
		ab die Ueberschreitung mit		78 698 84			
			Rest	4 759 899 42			

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.
§	§ des Baubudgets für 1886/87	§ des Baubudgets für 1888/89	**Gegenstand.**
			Einnahme.
			A. Badisches Bahnnetz.
			I. Kostenbeiträge für Herstellung von Anlagen.
1	2b	1	Geldleistungen des Reichs zu dem unter §§ 1 bis 4 der Ausgaben aufgeführten Aufwande für die im Interesse der Landesvertheidigung zur Ausführung kommenden Bahnbauten mit 95 % aus 24 000 000 ℳ. . . . .
2	2a		Desgleichen für die unter §§ 6 bis 10 der Ausgaben aufgeführten Kosten für den Bau des 2. Geleises . . . . .
3	1		Buchen—Walldürn (Steinsatzkosten) . . . . .
4	1		Freiburg—Neustadt „ . . . . .
5		1a (1. Nachtrag.)	Beiträge der Interessenten wegen Errichtung einer Güterstation in Windschlag nach § 51 der Ausgabe . . . . .
6		1b (2. Nachtrag.)	Beitrag der Stadtkasse Mannheim — 16 500 ℳ. und mehrerer Interessenten 3000 ℳ. für den unter § 28 der Ausgabe aufgeführten Fußgängersteg in Mannheim . . . . .
			II. Sonstige Einnahmen.
7		2	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden nach dem Durchschnitt der Jahre 1884 bis 1886 mit 3266 ℳ. . . . .
8		3	Erlös aus entbehrlichen Grundstücken und Gebäuden: Nachdem das entbehrliche Terrain vom alten Bahnhofe in Mannheim nahezu ganz verkauft ist, kommen hier nur noch in Ansatz . . . . .
9		4	Erlös aus Materialien und Inventarstücken: Das Durchschnittserträgniß der Jahre 1884 bis 1886 beträgt 11 963 ℳ. .
10		5	Verschiedene Einnahmen bei einem dreijährigen Durchschnitte von 5864 ℳ. . .
			Summe Einnahme A. . . .
			B. Main-Neckar-Bahn.
			Erlös aus Material und Kostenersatz für Anschlußgeleise in Station Weinheim .
			Summe Einnahme . . .
			Die Gesammt-Ausgaben betragen 38 430 803 ℳ. 58 ₰
			„ „ Einnahmen „ 25 901 430 „ 33 „
			Somit reiner Aufwand 12 529 373 ℳ. 25 ₰

Digitized by Google

5.	6.	7.	8.	9.	10.
Uebertrag von der Budgetperiode 1886/87	Budgetsätze für 1888/89	Zusammen Budget-verwilligung	Rechnungssoll 1888 und 1889 zusammen	Zu übertragen für 1890/91	
ℳ.	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	
3 348 900	22 800 000 —	26 148 900 —	24 460 000 —	1 688 900 —	
1 170 375	— —	1 170 375 —	1 170 375 —	— —	
7 800	— —	7 800	1 703 94	— —	
15 500	— —	15 500 —	— —	15 500 —	
—	8 500 —	8 500 —	— —	8 500 —	
—	19 500 —	19 500 —	18 209 —	1 291 —	
—	3 000 —	3 000 —	33 434 87	— —	
—	30 000 —	30 000 —	130 064 50	— —	
—	12 000 —	12 000 —	58 871 27	— —	
—	6 000 —	6 000 —	27 745 11	— —	
4 542 575	22 879 000 —	27 421 575 —	25 900 403 69	1 714 191 —	
—	— —	— —	1 026 64	— —	
4 542 575	22 879 000 —	27 421 575 —	25 901 430 33	1 714 191 —	

Digitized by Google

Erläuterungen

zur

summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889 und des hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes.

Allgemeine Bemerkung.

Diejenigen baulichen Ausführungen, Erwerbungen und Materialanschaffungen, für welche in vorstehender Nachweisung die Uebertragung von Restkrediten auf die Budgetperiode 1890/91 nicht vorgesehen ist, sind — soweit Bauten in Betracht kommen — in ihrer Herstellung vollendet — und soweit es sich um Erwerbungen und Materialanschaffungen handelt, im Sinne der budgetmäßigen Bewilligungen vollzogen. Die dabei erzielten Ersparnisse, welche als Restkredite heimfallen können, sind theils durch geringeren Aufwand, theils durch nachträglich als zulässig erachtete Einschränkungen herbeigeführt worden.

Ausgabe.

A. Badisches Bahnnetz.

Titel I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung.

§ 1. Bahn von Leopoldshöhe nach Lörrach.

§ 2. Bahn von Schopfheim nach Säckingen.

§ 3. Bahn von Weizen nach Hintschingen.

Der Bau dieser Bahnen ist soweit vorgeschritten, daß dieselben im Laufe dieses Frühjahrs, spätestens am 1. Juni d. J. dem Betrieb werden übergeben werden können. Der Restkredit muß zur Fortsetzung des Bahnbaues in seinem ganzen Betrag auf die neue Budgetperiode übertragen werden.

§ 5. Ankauf der Bahn von Basel nach Schopfheim.

Die geringfügige Ueberschreitung ist durch die hierher erfolgte Verrechnung der Kosten für einen aus Anlaß des Uebergangs der Bahn in den Staat nöthig gewordenen Grundbuch-Auszug veranlaßt.

Digitized by Google

Titel II. Zweigeleisiger Ausbau der Bahnstrecken.

§ 7. Von Bruchsal bis Bretten.

§ 8. Von Bretten bis Eppingen.

§ 9. Von Bruchsal bis bayerische Grenze bei Rheinsheim.

Nach vollzogener Bauausführung wurden die neuen Geleise mit dem Sommerdienst 1888 in Betrieb genommen. Im Bahnhof Bretten sind jedoch noch einige Geleisenänderungen vorzunehmen und außerdem sind die Stellwerksanlagen für Weichen und Signale mit Rücksicht auf die Einführung der zweiten Geleise noch umzubauen. Zur Bestreitung der hierdurch erwachsenden Kosten soll ein Theil des vorhandenen Restkredits auf die neue Budgetperiode übertragen werden.

§ 10. Von Hausach bis Villingen.

Das neue Geleise konnte am 1. Juni 1888 in Betrieb genommen werden. Die eingetretene Kreditüberschreitung ist im Wesentlichen durch die beim Umbau der Stationen und namentlich bei der Erweiterung der Station Hausach zur Ausführung gekommenen Verbesserungen des ursprünglichen Projekts und ferner durch die auf Wunsch der Militärverwaltung ausgeführte, im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen gewesene Verlängerung der Kreuzungsgeleise der Stationen Marbach und Neudingen veranlaßt worden. Uebrigens steht dieser Ueberschreitung auch eine erhebliche Ersparniß an Verwaltungskosten (§ 111) gegenüber.

Titel III. Sonstige Bahnen.

§ 11. Bahn von Seckach nach Walldürn.

Der Bahnkörper ist noch nicht vollständig befestigt, es kommen nach heftigem Regen da und dort noch Dammsenkungen und Böschungsabrutschungen vor, die wieder hergestellt werden müssen. Ebenso ist die der Senkungen wegen stellenweise noch mangelhafte Bettung zu ergänzen und für 2 Bahnwartsstationen sind noch die Brunnen herzustellen. Hierfür, sowie für etwa noch nöthig werdende Verbesserungen an den Stationen soll der Restkredit aufrecht erhalten werden.

§ 12. Bahn von Freiburg nach Neustadt.

Die nachträglichen Erweiterungen und Verbesserungen der Bahnanlage, zu deren Herstellung ein Theil der beim Bau erübrigten Summe auf die Budgetperiode 1888/89 übertragen wurde, sind im Wesentlichen zur Ausführung gekommen; jedoch haben sich nach den beim Betrieb gemachten Erfahrungen noch weitere Ergänzungen und Verbesserungen der Stationsanlagen, namentlich eine Vergrößerung der Ladeplätze der Station Freiburg—Wiehre als Bedürfniß erwiesen, zu welchem Zweck der Kreditrest aufrecht erhalten werden soll.

§ 15. Bahnwartswohnungen, Ställe und Wachthütten auf den älteren Bahnen.

Der Kreditrest ist noch erforderlich für im Bau begriffene Herstellungen.

Titel IV. Stationen.

§ 19. Dienstwohnungen an der Neckarspitze.

Wie oben bei § 15.

§ 20. Herstellung weiterer Hafen- und Geleiseanlagen.

Die Arbeiten sind im Ganzen vollendet, nur die Verbesserung der vorhandenen Petroleumbeleuchtung, sowie der Anschluß der bestehenden Brunnen an die städtische Wasserleitung, wenn diese bis zum Binnenhafen fortgeführt wird, erfordern noch einige Mittel, weßhalb die Uebertragung eines Theils des Restkredits noch nöthig fällt.

Digitized by Google

§ 21. Wasserleitung im Personen- und Centralgüter-Bahnhof in Mannheim.

Der bei Aufstellung des Baubudgets für 1888/89 und vor Abschluß der Verhandlung mit der Stadt annähernd berechnete und in das Budget eingestellte Aufwand für Einführung der städtischen Wasserleitung in sämmtliche Bahnhofgebäude hat sich nicht als ausreichend erwiesen und war daher eine Ueberschreitung des bewilligten Kredits nicht zu vermeiden.

Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof.

§ 22. Geleiseerweiterung bei den Werkstätten.

Der Kreditrest ist zur Vollendung der Arbeiten noch erforderlich.

§ 23. Ankauf von Gelände zur Erweiterung der Werkstätten.

Der hierfür vorgesehen gewesene Kredit hat sich bei der eingetretenen Steigerung der Geländepreise als unzureichend erwiesen.

§ 24. Erweiterung der Rangirgeleise.

Der Kreditrest ist zur Vollendung der Arbeiten noch erforderlich.

§ 25. Erbauung eines weiteren Maschinenhauses.

Die Kreditbewilligung war nicht ganz ausreichend, daher die übrigens geringfügige Ueberschreitung.

§ 27. Ueberführung der Neckarauer Straße beim Rangirbahnhof mittels einer Brücke.

Der Kreditrest ist zur Vollendung der Arbeiten noch erforderlich.

§ 28. Fußgängersteg im Personen- und Rangirbahnhof.

Der Steg über den eigentlichen Bahnhof ist fertig und in Benützung. Zur vollständigen Vollendung fehlt aber noch der kurze Zweig über das Einfahrtsgeleise vom Centralgüterbahnhof und über das Oelfabrikgeleise, welcher erst nach der Fertigstellung des Rangirbahnhofumbaues hergestellt werden kann. Zu diesem Zweck ist der Kreditrest auf die neue Budgetperiode zu übertragen.

§ 28a. Abbruch des auf dem alten Bahnhof befindlichen Dienstwohngebäudes und Versetzen desselben auf den Rangirbahnhof.

Diese Bauausführung ist durch die anderweite Verwendung des Geländes des alten Bahnhofs nothwendig geworden und wurde beim Verkauf jenes Geländetheils an die Stadtgemeinde Mannheim derart vertragsmäßig festgesetzt, daß die genannte Stadtgemeinde die Kosten im Anschlag von 12 000 ℳ zu ersetzen hatte. Nachdem die Zahlung dieses Betrags bereits im Jahr 1887 erfolgt war und derselbe in der Baurechnung definitiv vereinnahmt wurde, handelte es sich beim Vollzug dieser Gebäudeversetzung lediglich um Inanspruchnahme eines zu diesem Zweck früher vereinnahmten Betrags und schien daher auch die Erwirkung eines Administrativkredits nicht erforderlich.

§ 29. Heidelberg, Schotterverladeplatz.

Es ist bis jetzt nur ein Theil des projektirten Geleises ausgeführt worden, um dem Mangel an Freiverladegeleisen abzuhelfen; dagegen ist die Ausführung des Schotterverladeplatzes unterblieben, weil durch den in Aussicht stehenden Bau der Lokalbahn Weinheim-Heidelberg eine Aenderung der Schotterbefuhr bevorsteht, die den Schotterverladeplatz für Landfuhrwerke entbehrlich macht. Der Kreditrest wird aufrecht erhalten für die Kosten, welche der Staatsbahnverwaltung aus dem Anschluß genannter Lokalbahn im Bahnhof Heidelberg und die damit in Verbindung stehenden Einrichtungen für die Schotterumladung treffen können.

Digitized by Google

§ 30. Heidelberg, Errichtung eines Fußgängersteg an der Römerstraße.

§ 34 a. Bruchsal, Fußgängersteg am Nordende des Bahnhofs.

Die Kreditreste sind zur Vollendung der Arbeiten nöthig.

§ 36. Durlach, Wohngebäude für 4 Weichenwärter.

Zur Schlußabrechnung ist noch ein Theil des Restkredits erforderlich.

§ 38. Karlsruhe, Werkstätteschuppen mit Entleerungsgrube und Einrichtung.

Der Restkredit ist zur Vollendung der Arbeiten noch erforderlich.

§ 39. Karlsruhe, Speisungs-Einrichtung.

Die geplante Verbesserung konnte bisher noch nicht in Angriff genommen werden, weil noch die Ergebnisse von Versuchen zur Wasserreinigung abgewartet werden mußten. Die Ausführung ist jetzt aber eingeleitet und der Kredit daher zu übertragen.

§ 43. Ettlingen, Wohngebäude für Weichenwärter.

Der Kreditrest ist zur Schlußabrechnung erforderlich.

§ 44. Oos, Aufstellung eines dritten Wasserbehälters.

Die Aufstellung ist noch nicht beendet, weßhalb der Kreditrest übertragen werden soll.

§ 47. Bühl, Geleiseerweiterung.

Die Arbeiten sind vollständig fertiggestellt, jedoch sind die Kaufschillinge für das erforderliche Gelände, die theilweise gerichtlich festzustellen sind, zum größten Theil noch nicht ausbezahlt, weßhalb der Kreditrest in das neue Budget zu übertragen ist.

§ 48. Bühl, zweiter Wasserbehälter.

Konnte wegen dringlicherer Arbeiten noch nicht zur Ausführung gebracht werden; die Aufstellung ist aber jetzt eingeleitet und der Kredit daher aufrecht zu erhalten.

§ 49. Appenweier, Herstellung von Postdienssträumen.

Die Ueberschreitung ist durch nachträglich von der Postverwaltung verlangte Herstellungen veranlaßt.

§ 57. Freiburg, Maschinenhaus.

Das Maschinenhaus selbst ist fertig, dagegen fehlen noch die zugehörigen Aufenthaltsräume für das Personal, wofür der Kreditrest noch in Anspruch zu nehmen ist.

§ 58. Freiburg, Neubau einer Versandtgüterhalle.

Der Bau ist bis auf einige Vollendungsarbeiten, für welche der Restkredit aufrecht zu erhalten ist, fertiggestellt.

Digitized by Google

§ 59. Freiburg, Dienstwohngebäude.

Der Restkredit ist noch für einige im Bau begriffene Herstellungen erforderlich.

§ 60. Freiburg, Bahnhoferweiterung.

In Folge lebhafter Entwicklung des Güterverkehrs hat sich die Erweiterung und Verbesserung der Ladeeinrichtungen, namentlich aber die Herstellung einer größeren Viehverladerampe als dringendes Bedürfniß erwiesen, zu welchem Zweck der Kreditrest auf die neue Budgetperiode übertragen werden soll.

§ 61. Müllheim, Speisungseinrichtung.

Die Ausführung wurde verzögert durch eine Untersuchung darüber, ob der Anschluß an die städtische Wasserleitung möglich sei, sowie durch Proben des Wassers. Die Arbeit ist jetzt in Angriff genommen und der Kredit daher aufrecht zu erhalten.

§ 62. Haltingen, definitives Aufnahmsgebäude.

Die Bauherstellungen sind noch nicht vollständig fertiggestellt, der Kreditrest daher für Vollendungsarbeiten erforderlich.

§ 63. Basel, Vergrößerung der Werkstättengebäude.

Das Gebäude ist erstellt; der Restkredit muß aber noch zur Bestreitung einiger Vollendungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

§ 66. Waldshut, Werkstätte-Erweiterung.

Die Werkstätte-Erweiterung in Waldshut ist in Angriff genommen, aber noch nicht vollendet, weßhalb der Kreditrest auf die neue Budgetperiode übertragen werden soll.

§ 67. Singen, größerer Gasometer.

Der neue Gasometer ist geliefert, aber noch nicht fertiggestellt; es fällt daher die Uebertragung des Kreditrestes nöthig.

§ 71. Neckarau, weitere Geleiseanlagen.

Der Kreditrest ist noch zur Vollendung der Arbeiten erforderlich.

§ 72. Schlierbach, neues Aufnahmsgebäude nebst Zufahrtsstraße.

Die Herstellung ist noch in der Ausführung begriffen, daher der Kreditrest zu übertragen.

§ 80. Villingen, definitives Aufnahmsgebäude.

Wie oben zu § 72.

§ 81. Engen, Gebäude für die Wasserbehälter.

Die neuen Wasserbehälter und Leitungen sind bestellt, konnten aber vor Eintritt des Winters nicht mehr aufgestellt beziehungsweise verlegt werden, weßhalb der Kreditrest zu übertragen ist.

Digitized by Google

§ 84. Wohnungen für Niederbedienstete.

Der Restkredit ist für noch im Bau befindliche Herstellungen erforderlich.

§ 85. Aufenthalts- und Uebernachträume.

Der Restkredit soll zur Herstellung eines provisorischen Aufenthaltsraumes für Maschinenputzer in Konstanz verwendet werden, daher auf die neue Budgetperiode zu übertragen.

§ 88. Elektrische Beleuchtung im Personen- und Rangir-Bahnhof Mannheim.

Die elektrische Beleuchtung in Mannheim ist in der Ausführung begriffen, der Restkredit daher auf die neue Budgetperiode zu übertragen.

§ 89. Speisungs-Einrichtungen.

Die Verbesserung einer Reihe von Speisungs-Einrichtungen der bestehenden Bahnen ist durch die Anforderung größerer Wassermengen im Mobilmachungsfall nothwendig geworden. Auf einigen Stationen sind die bezüglichen Arbeiten schon vollendet, auf anderen sind sie noch auszuführen, zu welchem Zweck die Uebertragung des Restkredits nöthig fällt.

§ 90. Signaleinrichtungen und Läutewerke.

§ 91. Bahntelegraphenanlagen.

§ 92. Telephon-Einrichtungen.

Die Signal- und Telephon-Einrichtungen sind beschafft und großentheils auch schon aufgestellt. Wegen der Durchführung der Anschaffungskosten durch die Werkstätte-Elementarrechnung hat aber die endgiltige Verrechnung noch nicht stattgefunden und fällt deßhalb die Uebertragung des Kreditrestes nöthig.

§ 93. Weichen- und Signalstellwerke.

Durch die zahlreichen sehr umständlichen Aenderungsarbeiten, welche in Folge der Herstellung der zweiten Geleise und insbesondere wegen Einführung des Rechtsfahrens an den bestehenden Weichen- und Signalstellwerken ausgeführt werden mußten, waren die zur Verfügung stehenden technischen Kräfte längere Zeit vollauf in Anspruch genommen, so daß die Ausführung der neuen Anlagen eine mehrmonatliche Verzögerung erleiden mußte. Zur nachträglichen Fertigstellung der Letzteren ist der Restkredit auf die laufende Budgetperiode zu übertragen.

Titel V. Transportmaterial.

§ 94. Lokomotiven und Tender.

Es sind beschafft worden:

2 Zahnradlokomotiven,
14 Güterzugslokomotiven und
4 Lokalzugslokomotiven,

sowie die schon in der vorigen Budgetperiode bestellten 12 Schnellzugslokomotiven. Trotz Verminderung der Anzahl, ist in Folge Steigens der Preise eine Ueberschreitung des bewilligten Kredits nicht zu vermeiden gewesen.

§ 95. Personenwagen.

Es wurden angeschafft: Der Salonwagen und die 2 Sekundärbahnwagen II. und III. Klasse, die schon in der vorigen Budgetperiode bestellt waren, ferner die im Budget 1888/89 vorgesehenen

Digitized by Google

10 großen Schnellzugswagen I. und II. Klasse,
6 Durchgangswagen I. und II. Klasse,
4 Lokalzugswagen,
11 Durchgangswagen III. Klasse,
4 Durchgangswagen II. Klasse,
3 „ III. Klasse, } für die Höllenthalbahn.
4 „ III. Klasse mit Zahnrad

Zwei von den gewöhnlichen Wagen III. Klasse mit Durchgang sollten eigentlich als Wagen III. Klasse mit Post- und Gepäck-Abtheilung beschafft werden und waren daher im Budget 1886/87 unter den Gepäckwagen vorgesehen. Es erwies sich indessen als besser, sie als reine Wagen III. Klasse zu bauen.

Statt 7 Wagen III. Klasse ohne Zahnrad und 2 Wagen II. Klasse mit Zahnrad für die Höllenthalbahn, wurden 5 Wagen ohne und 4 Wagen mit Zahnrad beschafft, weil der Betrieb es so erforderte.

Wegen der vorliegenden Kreditüberschreitung wird auf Absatz 2 der Erläuterungen zu § 77 der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1886 und 1887 Bezug genommen.

§ 96. Gepäck- und Güterwagen.

Es gelangten zur Anschaffung:

1 Zahnrad-Gepäckwagen,
50 lange offene Güterwagen,
100 gedeckte Güterwagen mit Bremse,
250 offene Güterwagen ohne Bremse,
250 offene Güterwagen mit Bremse,
60 Kieswagen.

Da die Abrechnung über das gelieferte Material noch nicht vollständig vollzogen ist, sollte der Restkredit auf die neue Budgetperiode übertragen werden.

§ 97. Ersatzstücke.

Es sind mehrere Ersatz-Radsätze für Lokomotiven verschiedener Gattung, sowie eine Anzahl Ersatz-Radsätze für Wagen bestellt, zu deren Deckung der Restkredit aufrecht zu erhalten ist.

§ 98. Durchgehende Bremsen an Lokomotiven und Wagen.

Unter Hinweis auf die Erläuterung zu § 24 des Bau-Budgets für 1890/91 wird der vorhandene Restkredit zur Uebertragung auf die neue Budgetperiode vorgesehen.

§ 99. Gasbeleuchtungs-Einrichtung in den Wagen.

Die Gasbeleuchtungseinrichtung in den Wagen, wofür in den Betriebs- und Bau-Budgets für 1886/87 bereits die erste Rate der erforderlichen Mittel bewilligt wurden, konnte erst im Jahr 1888 in Angriff genommen werden. Es wurden zunächst die nach den Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung für 1886/87 (2tes Beilageheft 1889/90, Seite 200) unter § 71 des Betriebs-Etats unverwendet gebliebenen und die im Budget 1888/89 ebendaselbst zu diesem Zweck weiter bewilligten Mittel aufgebraucht und ist nunmehr zur Weiterführung und Vollendung der Arbeiten der auf dem Bauetat verbliebene Restkredit auf die laufende Budgetperiode zu übertragen.

§ 100. Einrichtung zur Kontrole der Fahrgeschwindigkeit.

Zur Fortsetzung der Versuche sollte der vorhandene Restkredit aufrecht erhalten werden.

Digitized by Google

§ 101. Anschaffung eines Dampfboots.

Die bei dieser Anschaffung eingetretene Kreditüberschreitung rührt daher, daß zur erhöhten Sicherstellung des Schiffes und dessen Kessel nachträglich noch eine wasserdichte Wand mehr eingezogen wurde, als vorgesehen war und daß außerdem die Kessel mit einer Einrichtung zur gleichmäßigen Erwärmung des Wassers bei der Anheizung versehen wurden, die ursprünglich auch nicht geplant war.

Titel VI. Ausrüstungsgegenstände.

§ 102. Brückenwaagen.

Die Brückenwaagen sind beschafft und aufgestellt, doch ist die Abrechnung noch nicht beendet, weßhalb der Restkredit zu übertragen ist.

§ 103. Krahnen.

Wie oben bei § 102.

§ 109. Werkstätteinrichtungen bei der Hauptwerkstätte.

§ 110. Desgleichen bei den Betriebswerkstätten.

Die zur Anschaffung vorgesehenen Maschinen sind zumeist beschafft und aufgestellt. Für einige noch nicht vollendete Maschinen sollen die vorhandenen Restkredite aufrecht erhalten werden.

§ 111. Titel VII. Lasten und Verwaltungskosten.

Der erhebliche Minderaufwand ist hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß sowohl bei dem von der Budgetperiode 1886/87 übertragenen Restkredit als bei der Anforderung für 1888/89 davon ausgegangen wurde, daß auch beim Ausbau der zweigeleisigen Bahnstrecken und den sonstigen Ergänzungs- und Erweiterungsbauten 4 vom Hundert der Baukosten, wie dies beim Neubau von Bahnen erfahrungsgemäß nothwendig ist, als Lasten und Verwaltungskosten vorzusehen seien, während hierbei mit Rücksicht darauf, daß die Arbeiten größtentheils durch das für den gewöhnlichen Dienst vorhandene technische Personal ausgeführt werden, mit einem geringeren Prozentsatz ausgekommen wird.

Als Antheil der neuen Bahnen (§§ 1, 2 und 3) sind in dem von der Budgetperiode 1886/87 übertragenen Restkredit von 325 827 ℳ enthalten	153 846 ℳ
hierzu der Antheil an dem Budgetsatz für 1888/89 (vergl. Erläuterung zu den §§ 1—5 des Baubudgets) mit	900 000 „
zusammen . . .	1 053 846 ℳ
hiervon ab die Verwendung in den Jahren 1887/89	945 269 „
bleibt Rest . . .	108 577 ℳ

welcher Betrag auf die neue Budgetperiode zu übertragen ist.

Hierzu sind für die nach Titel II., III. und IV. noch auszuführenden Bauten zuzuschlagen: 3 vom Hundert aus dem zu übertragenden Restkredite von 1 693 247 ℳ mit rund	51 423 ℳ
Im Ganzen . . .	160 000 ℳ

Von dem Restkredit mit 416 837 ℳ 85 ₰ sind demnach 160 000 ℳ aufrecht zu erhalten, während 256 837 ℳ 85 ₰ heimfallen können.

Digitized by Google

B. Main-Neckar-Bahn.

§ 112. Erweiterung der Station Weinheim.

Die Erweiterung der Station Weinheim ist noch nicht zum Abschlusse gelangt, es sind vielmehr zu diesem Zweck im Baubudget für 1890/91 weitere Mittel in Anforderung gebracht und soll auch der Restkredit in der laufenden Budgetperiode noch zur Verwendung kommen, weßhalb derselbe aufrecht zu erhalten ist.

§ 113. Erweiterung der Station Ladenburg.

Der verbliebene Restkredit ist noch für Nacharbeiten erforderlich und soll deßhalb auf die neue Budgetperiode übertragen werden.

Einnahme.

A. Badisches Bahnnetz.

Titel I. Kostenbeiträge für Herstellung von Anlagen.

§ 1. Geldleistungen des Reichs für die im Interesse der Landesvertheidigung zur Ausführung kommenden Bahnen.

Die Reichszuschüsse werden monatlich nach dem Stande der Bauarbeiten und dem muthmaßlichen Geldaufwande geleistet. Der verbliebene Rest ist auf die Budgetperiode 1890/91 zu übertragen.

§ 3. Buchen-Walldürner Bahn, Steinsatzkosten.

Bei Feststellung des Ersatzpostens auf 7 800 ℳ war angenommen, daß die Anschaffung der Steine zur Aussteinung des Bahneigenthums durch die Eisenbahnverwaltung erfolge, während nunmehr aber die Steine durch die Gemeinden gestellt wurden und daher nur die Geometergebühren zu ersetzen waren. Da die Arbeit vollendet, ist ein weiterer Ersatz nicht mehr zu leisten.

§ 4. Freiburg-Neustadt, Steinsatzkosten.

Die Arbeit ist noch in der Ausführung begriffen, weshalb eine Abrechnung noch nicht stattfinden konnte und dieser Posten daher übertragen werden muß.

§ 5. Beitrag für die Güter-Station Windschläg.

Die Zahlung soll im Laufe dieses Sommers stattfinden; der Einnahmeposten ist daher zu übertragen.

§ 6. Beitrag der Stadt Mannheim zum Fußgängersteg.

Bei der Budgetanforderung war angenommen worden, daß sich die Kosten des Fußgängersteges stellen werden auf . . . . . 36 000 ℳ.
wovon von den Interessenten zu bezahlen . . . . . 3 000 „
der Rest mit 33 000 „
soll hälftig mit je 16 500 ℳ von der Stadtkasse Mannheim und von der Eisenbahnbaukasse bestritten werden. Hiernach sind im Budget als Ersatz 19 500 ℳ vorgesehen.

Digitized by Google

Nachdem nun aber gemäß der Erläuterung zu § 28 der Ausgabe der Steg noch nicht in seiner ganzen Ausdehnung zur Ausführung gebracht werden konnte, hat auch der Ersatz der Kosten noch nicht im ganzen Betrag stattgefunden und ist daher der verbliebene Rest auf die neue Budgetperiode zu übertragen.

Titel II. Sonstige Einnahmen.

§ 7. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Einnahme setzt sich zusammen aus Miethzinsen für an Beamte überlassene Wohnungen,

aus Pachtzinsen und Grasertrágnissen, zusammen	4 409	ℳ.
aus Zinsen von Kaufschillingen	29 025	„
zusammen	33 434	ℳ.

§ 8. Erlös aus entbehrlichen Grundstücken und Gebäuden.

Als Erlös für verkaufte entbehrliche Grundstücke kamen zur Vereinnahmung für Verkäufe auf der Gemarkung:

Mannheim	113 046	ℳ,
Pforzheim	4 450	„
Neckargemünd	2 690	„
Triberg	2 490	„
Stetten	1 000	„
Mauer	988	„
Pfullendorf	831	„
Konstanz	729	„
Wertheim	500	„
für verschiedene kleinere Verkäufe	3 340	„
zusammen	130 064	ℳ.

§ 9. Erlös aus Materialien und Inventarstücken.

Die Einnahme setzt sich zusammen, wie folgt:

1. aus erübrigtem Material vom Bau der Höllenthalbahn	10 488	ℳ.
2. desgleichen von der Seckach-Walldürner Bahn	5 122	„
3. desgleichen vom Geleise-Umbau Lörrach-Schopfheim	28 740	„
4. aus dem Spitalinventar der Höllenthalbahn	4 300	„
5. aus einem Gebäude in Oeflingen	1 165	„
6. aus dem alten Stationsgebäude in Sauldorf	1 290	„
7. aus Altmaterial von verschiedenen Erweiterungsbauten	7 766	„
zusammen	58 871	ℳ.

§ 10. Verschiedene Einnahmen.

Unter diesem Paragraphen kamen zur Verrechnung:

1. Konventionalstrafen	8 635	ℳ,
2. Zinsen aus hinterlegten Kaufschillingen ꝛc.	1 760	„

Digitized by Google

	Uebertrag . . .	10 395 ℳ.
3.	Bürgschaftsleistung für Akkordarbeit	1 655 „
4.	Kostenersatz durch die württembergische Verwaltung für das Weichen- und Signalstellwerk in Bretten	9 402 „
5.	Verschiedene Ersatzleistungen und kleinere Einnahmeposten	6 293 „
	zusammen . . .	27 745 ℳ.

B. Main-Neckar-Bahn.

Die Einnahme ist durch den Verkauf von altem Bahnbaumaterial, sowie durch Ersatzposten für Anschlußgeleise auf Station Weinheim entstanden.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Titel IV der Ausgaben, Titel I der Einnahmen.

(Drittes Beilagenheft der Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1889. IV. Seite 6—15 und Seite 38—43.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Kriechle.**

Die Prüfung des vorstehend genannten Theiles des Spezial-Budgets des Finanzministeriums gibt Ihrer Budget-Kommission Veranlassung zu folgenden Bemerkungen und zur Stellung nachstehender Anträge:

Titel IV. Domänenverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

I. Aufwand der Centralverwaltung.

Unter diesem Titel werden angefordert:

für das Jahr 1890 . . . . . 177 706 *M.*
für das Jahr 1891 . . . . . 179 446 „

dem seitherigen Budgetsatz gegenüber jährlich mehr 17 360 *M.*

§§ 1 und 2.

Die hier eingestellten Beträge sind in dem Gehaltsetat Seite 70 und Wohnungsgeldetat Seite 102 näher entziffert. Sowohl mit der vorgesehenen Stellenzahl, als auch mit den eingesetzten Gehalten und den Wohnungsgeldern ist Ihre Kommission einverstanden.

Digitized by Google

§ 3.

Unter a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals werden für das Jahr 10 275 *M.* gefordert. Ihre Kommission hat gegen diese Anforderung nichts einzuwenden, da die Personalvermehrung durch den in Folge der socialpolitischen Reichsgesetzgebung eingetretenen Geschäftszuwachs begründet erscheint. Ebenso ist sie mit den unter b. für Tagegelder, Reise- und Umzugskosten verlangten und auf dem Rechnungsdurchschnitt beruhenden 18 570 *M.* für das Jahr einverstanden. Dagegen glaubt sie die unter c. Sonstige persönlichen Ausgaben vorgesehenen 3165 *M.* für das Jahr um 20 *M.* kürzen zu müssen, nachdem durch einen generellen Beschluß der Budget-Kommission für Dienstkleidung für einen Lanzleidiener nur 50 *M.* beantragt werden. Auch werden die für Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals angeforderten 60 *M.* abgesetzt, da hierwegen für sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung besonderer Antrag gestellt werden wird. Zu § 3 c ist ferner noch zu bemerken, daß nach einer Mittheilung des Großh. Finanzministeriums der für die nebenamtliche Thätigkeit eines Professors der technischen Hochschule bei der Domänendirektion wegen des forstlichen Versuchswesens schon in voriger Budgetperiode vorgesehene Funktionsgehalt mit 500 *M.* für das Jahr 1889 noch nicht zur Auszahlung gelangt und deßwegen im Jahre 1890 nachträglich bezahlt werden muß. Es hat dies zur Folge, daß der Betrag von je 500 *M.* in den Jahren 1890 und 1891 dreimal in Rechnung erscheinen und eine Ueberschreitung des Budgetsatzes um 500 *M.* ergeben wird, welche seiner Zeit in den Rechnungsnachweisungen unter Hinweisung auf gegenwärtige Bemerkung zu begründen wäre.

§ 4.

Die Anforderung für sachliche Amtskosten mit 8310 *M.* welche sich aus dem Kredit der Handkasse und den sonstigen Amtsunkosten zusammensetzt, gibt keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Antrag:

Die Summe I für das Jahr 1890 mit . . . . . 177 626 *M.*
„ „ „ 1891 „ . . . . . 179 366 „
zu genehmigen.

II. Aufwand der Domänenverwaltungen.

Anforderung für das Jahr 1890 . . . . . 146 496 *M.*
„ „ „ „ 1891 . . . . . 150 016 „
dem seitherigen Budgetsatz gegenüber mehr 11 571 *M.*

§§ 5 und 6.

Für Gehalte sind für das Jahr 1890 843 350 *M.* für das Jahr 1891 87 870 *M.* für Wohnungsgeld 8696 *M.* für je ein Jahr gefordert. Auch hier gibt die Entzifferung im Gehaltsetat Seite 72 und im Wohnungsgeldetat Seite 104 über die Zahl der etatmäßigen Stellen und die Gehaltsbezüge nähere Auskunft.

Was den Gehaltsetat der Buchhalter der Bezirkskassen H 4 betrifft, so gelangt hier ein Verwaltungsgrundsatz, der in der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 8 November 1883 — Verordnungsblatt der Steuerdirektion № 13 — ausgesprochen wurde, zur Durchführung. Nach dieser Verordnung sollen nämlich Finanzpraktikanten und Finanzassistenten, welche mindestens 2 Jahre Stellen von ersten Verwaltungsgehilfen oder von Hauptamtsgehilfen versehen haben, bei befriedigenden Dienstleistungen zur Ernennung als Buchhalter mit Dekret (also etatmäßig) gelangen. Obgleich von den 19 ersten Gehilfenstellen bei der Domänenverwaltung bisher 11 nicht etatmäßig besetzt waren, so trifft die erwähnte Voraussetzung im Laufe der Budgetperiode 1890/91 doch bei den Inhabern von mindestens 15 solcher Stellen zu, weßhalb im Gehaltsetat der Domänenverwaltung 15 etatmäßige Stellen vorzusehen waren. Nach näheren Erläuterungen der Großh. Regierung

Digitized by Google

ist die Gesammtzahl der Gehilfenstellen bei den drei Bezirksfinanzverwaltungen — Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung —, bei welchen gedachte Voraussetzungen zutreffen, und welche deßhalb etatmäßig nach H 4 einzureihen sind, 165. Da die Buchhalter der Domänen- und Steuerverwaltung der Natur ihrer Beschäftigung nach und des Wechsels zwischen den beiden Verwaltungszweigen wegen nicht immer getrennt gehalten werden können, so hat die Kommission hier Veranlassung, die Gesammtziffer dieser etatmäßigen Stellen, nämlich 15 für Domänen-, 40 für Steuer- und 110 für Zollverwaltung, also 165 für diese 3 Zweige der Finanzverwaltung unter Hinweisung auf obige Begründung und mit der besonderen Bemerkung, daß eine Begrenzung unter den 3 Verwaltungszweigen unter sich nicht stattzufinden habe, zur Genehmigung zu beantragen. Dabei setzt aber Ihre Kommission ausdrücklich voraus, daß diese Gesammtziffer nicht überschritten werden soll, und die Bestimmungen des § 25 der Gehaltsordnung auch auf diese Klasse von Beamten Anwendung finden.

Die auf Seite 73 des Gehaltsetats bezeichnete Dienstzulage von 600 *M.* für Führung der Baukasse und der Baukrankenkasse der Heil- und Pflege-Anstalt Emmendingen ist als künftig wegfallend zu bezeichnen.

§§ 7 und 8.

Für die Domänenverwaltungen ist hier vorgesehen:

a.	Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	25 950 *M.*
b.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	15 000 „
c.	Sonstige persönliche Ausgaben	3 500 „
	und sachliche Amtsunkosten	9 000 „

je für ein Jahr.

In früheren Budgetperioden wurden die Besoldungs- und Gehaltsetats der verschiedenen Zweige der Bezirksfinanzverwaltung — Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien, kombinirte Verrechnungen — als gemeinschaftliche Budgetbewilligung in der Weise behandelt, daß beim allgemeinen Verwaltungsaufwand der Domänenverwaltungen der ganze Aufwand dargestellt und erläutert wurde. Seit 1888 aber werden die persönlichen Kosten für die Gehilfen der kombinirten Verrechnungen von dem Steueretat allein getragen. Im gegenwärtigen Budget ist der Gehalts- und Verwaltungsaufwand sowohl für den Domänen- als auch für die Steuer- und Zollverwaltung vollständig getrennt behandelt. Es sind nunmehr für die Domänenverwaltung 19 erste, 10 zweite und 9 dritte Gehilfen vorgesehen. 15 erste Gehilfenstellen werden mit etatmäßigen Beamten besetzt und erscheinen deren Gehalte unter § 5. Die übrigen 23 Gehilfen werden hier unter den Bezügen des nicht etatmäßigen Personals verrechnet.

Wir haben gegen diese Einstellung nichts einzuwenden, sind auch mit den übrigen unter § 7 und 8 vorgemerkten Positionen einverstanden, beantragen jedoch unter Bezug auf das zu § 3 Gesagte die für Unterstützungen und des nicht etatmäßigen Personals vorgesehenen 260 *M.* abzusetzen, nachdem hierüber besonderer Bericht und Antrag erstattet werden wird.

Antrag:

Summe II für das Jahr 1890	146 236 *M.*
„ „ „ 1891	149 756 „

zu genehmigen.

III. Aufwand der Bezirksforsteiverwaltung.

Anforderung: für das Jahr 1890	626 547 *M.*
„ „ „ 1891	652 067 „

Dem seitherigen Budgetsatz gegenüber jährlich mehr 40 927 *M.*

Digitized by Google

§§ 9 und 10.

Die Gehalte von 96 Oberförstern D 1 und 15 Forstassistenten G 4 sind hier mit 367 280 *M.* für das Jahr 1890 und mit 392 800 *M.* für 1891, sowie als Wohnungsgeld für jedes der beiden Jahre 34 545 *M.* angefordert. Die Zahl der Oberförster ist die gleiche wie im letzten Budgetjahre, dagegen sind zu den seither genehmigten 25 Bezirksforsteigehilfen noch 12 Forsttaxatoren gekommen, deren Bezüge bisher unter § 40 des Ausgabebudgets verrechnet wurden. Von diesen 37 Stellen sollen nur 15 mit etatmäßigen Beamten besetzt und Letzteren die Bezeichnung „Forstassistenten" gegeben werden. Die hier in Betracht kommenden Beamten können in der Regel erst nach längerer Praktikantenzeit in die etatsmäßigen Stellen gelangen. Dieser Umstand läßt es deßhalb Ihrer Kommission als unbedenklich erscheinen, die Genehmigung dieser Zahl von etatmäßigen Stellen zu beantragen, sowie die Verwilligung der eingestellten Gehalte und des Wohnungsgeldes.

Nach den Erläuterungen zu § 7 des Ausgabebudgets der Badeanstaltenverwaltung bezieht ein etatmäßiger Forstbeamter aus dem Badefond einen Nebengehalt von 350 *M.* Ihre Kommission ist der Ansicht, daß dieser Nebengehalt im Gehaltsetat der Oberförster ersichtlich gemacht werden soll.

§§ 11 und 12.

Andere persönliche Ausgaben:

a.	Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . .	30 800 *M.*
b.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	166 812 „
c.	Sonstige persönliche Ausgaben	6 104 „
	Sachliche Amtsunkosten	21 006 „

Anforderung für jedes der beiden Budgetjahre.

Unter a sind die Bezüge der nicht etatmäßigen Forstpraktikanten angeführt. Der Durchschnittsgehalt eines solchen Praktikanten beträgt 1400 *M.* Die Position für Tagegelder, Reise- und Umzugskosten enthält die Bauschbeträge der Oberförster und Bezirksforsteigehilfen für Diäten und Reisekosten, sowie die vorübergehenden Aufbesserungen bei Verlusten von Dienstpferden, im seitherigen Betrage von 146 725 *M.*, sowie die Reise- und Umzugskosten und sonstigen Tagegelder mit 20 087 *M.* nach dem Rechnungsdurchschnitt. Bei den sonstigen persönlichen Ausgaben werden 220 *M.* als Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals, unter Bezug auf die Bemerkung zu § 3 abgesetzt.

Die übrigen Anforderungen unter § 11 geben keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen, insbesondere erachten wir den Nebengehalt des Oberförsters für Kaltenbronn für Vertretung des Domänenärars in der Murgschifferschaftsgesellschaft, sowie für Bemühungen um Erwerbung weiterer Murgschifferschaftsrechte im Hinblicke auf die große wirthschaftliche Bedeutung dieses Waldbesitzes für den Domänenfiskus für gerechtfertigt.

Die sachlichen Amtsunkosten setzen sich aus den Bauschbeträgen der Oberförster für sachliche Amtsunkosten, sowie den Bezügen von 26 Oberförstern für Stellung von Amtszimmern, und sonstigen Amtsunkosten, nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1888 zusammen. Die Höhe der Bauschbeträge der Oberförster ist zur Zeit bei:

51	Oberförstern	je 115 *M.*	=	5 865 *M.*
24	„	„ 160 „	=	3 840 „
21	„	„ 210 „	=	4 410 „
			Zusammen	14 115 *M.*

Diese 3 Klassen wurden nach dem Umfang des Dienstes gebildet.

Die sonstigen Amtsunkosten mit 5019 *M.* wurden deßwegen nach dem Rechnungsergebniß von 1888 und nicht nach dem Rechnungsdurchschnitt angefordert, weil die Kosten erst seit 1. Januar 1888 gesondert verrechnet werden.

Digitized by Google

Antrag:

Summe III für das Jahr 1890 mit . . . . . 626 327 ℳ.
„ „ „ 1891 „ . . . . . 651 847 „
zu genehmigen.

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

Anforderung für das Jahr 1890 . . . . . 2 192 368 ℳ.
„ „ „ 1891 . . . . . 2 192 818 „
dem seitherigen Budgetsatz gegenüber mehr . . . . . 46 576 „

§§ 13 und 14.

Hier werden für Gehalte für 1890 176 880 ℳ. und pro 1891 177 330 ℳ. für Wohnungsgeld 20 166 ℳ. für jedes Jahr gefordert. Unter dieser Gehaltsposition sind der Brauereiverrechner, Schloßkassier, die Güteraufseher, Küfer, Gebäude- und Schloßaufseher, sowie die Waldhüter eingereiht. Für die Güteraufseher bestehen 3 Gehaltsklassen, J 17, J 21 und K 33, während die Waldhüter in 2 Gehaltsklassen, K 32 und K 34 eingetheilt sind. Von den 23 etatmäßigen Güteraufsehern sind 7 der Gehaltsklasse I und je 8 den Gehaltsklassen II und III zugewiesen. Von den vollbeschäftigten 253 Waldhütern sind 182 in die Gehaltsklasse I und 30 die Gehaltsklasse II eingereiht, es kommen also jetzt 212 in etatmäßige Stellen; die übrigen 41 werden unter den Bezügen des nicht etatmäßigen Personals verrechnet.

Wir haben gegen diese Eintheilung und die eingestellten Beträge nichts einzuwenden.

§ 15.

a. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals für je ein Jahr 20 090 ℳ. Es sind dies die Gehalte der nicht zur etatmäßigen Anstellung gelangten 41 Waldhüter, und zwar pro Kopf 490 ℳ.

b. Sonstige persönlichen Ausgaben für jedes der beiden Budgetjahre 2000 ℳ.

c. Kranken- und Unfallversicherung und ähnliche Kosten für je ein Jahr 11 000 ℳ.

Hier begegnen wir zum erstenmale im Domänenetat einer Anforderung zur Ausführung der sozialpolitischen Gesetzgebung. Die Verpflichtungen des Aerars beziehen sich auf Personen, welche bei der Brauerei Rothhaus, bei ärarischen Bauten, bei Steinbrüchen, sowie bei ärarischen land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, beschäftigt sind. Die Versicherungspflicht besteht im Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung, und voraussichtlich im 2. Jahre der Budgetperiode auch in der Invaliditäts- und Altersversicherung. Die eingestellten Beträge beruhen größtentheils auf Schätzungen, sichere Anhaltspunkte sind bei dem noch kurzen Bestehen dieser Versicherungen nicht gegeben. Da die Leistungen, für welche obiger Betrag eingestellt ist, gesetzliche sind, so beantragt Ihre Kommission Genehmigung der geforderten Summe, sowie der übrigen Positionen des § 15.

Abgesetzt werden die für Unterstützungen des **nicht** etatmäßigen Personals geforderten 1000 ℳ., unter Hinweisung auf das hierwegs zu § 3 Gesagte.

Sachlicher Aufwand.

§§ 16 und 17.

Für Grundstocksgebäude werden für das Jahr 107 618 ℳ., für gemiethete Dienstgebäude 4037 ℳ. gefordert. Der erstere Ansatz ist der gleiche wie im letzten Budgetjahr, die Anforderung für Miethzinse ist um 1751 ℳ. höher. Diese Mehrforderung ist im Wohnungsgeldetat Seite 103 näher entziffert. Die Kommission hat keine Veranlassung zu einer Beanstandung.

Digitized by Google

erscheint wieder unter den Grundstockseinnahmen — § 13 der Einnahmen. — Die Großh. Regierung behält sich vor, den in der Budgetperiode nicht verwendeten Theil in die nächste Budgetperiode zu übertragen. Es erscheint dies nach der Natur dieser Ausgabe gerechtfertigt und widerspricht auch den Bestimmungen des Etatgesetzes nicht.

Antrag:

Die Summe V. für das Jahr 1890 mit . . . . . 21 792 *M.*
für das Jahr 1891 mit . . . . . 21 792 „

zu genehmigen.

VI. Abgaben und Lasten.

Budgetsatz für die Jahre 1890 und 1891 je . . . . . 1 386 795 *M.*
Seitheriger Budgetsatz . . . . . 1 323 858 „
Daher Mehreinstellung . . . . . 62 937 „

§ 33.

Für Steuern, Umlagen und Brandversicherungsbeiträge werden nach dem Rechnungsdurchschnitt 238 478 *M.* gefordert, der seitherigen Anforderung gegenüber 4 274 *M.* mehr.

Wir haben hiergegen nichts einzuwenden.

§ 34.

Für Kirchen, Pfarreien und Schulen sind vorgesehen:

a. Kompetenzen . . . . . 585 745 *M.*
b. Bauaufwand . . . . . 327 900 „
c. Sonstige Bedürfnisse . . . . . 38 556 „

Die Kompetenzen sind nach dem Rechnungsdurchschnitt mit 30 740 *M.* Minderaufwand dem Vorjahre gegenüber eingestellt; dagegen ist für Bauaufwand 88 200 *M.* mehr und für sonstige Bedürfnisse 2 179 *M.* mehr als im letzten Rechnungsjahre vorgemerkt.

Was die Kompetenzen und sonstigen Bedürfnisse betrifft, so haben wir gegen die geforderten Beträge, welche, wie schon bemerkt, dem Rechnungsdurchschnitt entsprechen, nichts einzuwenden.

Bezüglich des Bauaufwandes haben wir zunächst zu bemerken, daß die Neubauten der Kirchen in Badenweiler und Schopfheim, sowie der Pfarrhäuser in Konstanz, Ueberlingen, Sipplingen und Landern schon von früheren Landtagen genehmigt wurden. Neu angefordert werden 80 000 *M.* für den Neubau einer katholischen Kirche in Freiburg-Wiehre, dieser Betrag aber nur fürsorglich, und 50 000 *M.* (Theilbetrag von 74 000 *M.*) für Erweiterung der katholischen Kirche in Höchenschwand.

Ueber die Baupflicht des Domänenärars, die Veranlassung zu den Bauausführungen, die Natur der Bauprojekte selbst, und den Umfang des Kostenaufwandes, kommt auf Grund gemachter Erhebungen im Einzelnen nach der Reihenfolge der Anforderungen hier zu bemerken:

1. Evangelische Kirche in Badenweiler.

Das Großh. Domänenärar ist nach Einverleibung des altbadischen Kirchenvermögens zu folgenden Theilen dieser Kirche baupflichtig: Langhaus, Sakristei, Thurm und dem nothwendigen Unbau zu Gestühl, Altar, Kanzel und Taufstein.

Vor einer Reihe von Jahren — schon etwa 20 Jahren — sind Klagen über die Unzulänglichkeit des vorhandenen Raumes, insbesondere aber über das unwürdige Aussehen der Kirche selbst im Gesammten, geführt worden. Die Verbesserungsarbeiten wurden auf Grund einer von Großh. Baudirektion vorgenommenen örtlichen Untersuchung im Jahre 1883 nicht weiter fortgesetzt, ein Umbau — der früher in Aussicht genommen war — als nicht zweckentsprechend aufgegeben, und ein vollständiger Neubau vorgesehen.

Digitized by Google

Badenweiler zählt mit den Filialen Oberweiler, Schweighof mit Sienitz, Lipburg mit Scheingen, Niederweiler und Gunzingen nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 2385 Protestanten. Es soll deßhalb ein Neubau von 950 Sitzplätzen zur Ausführung kommen. Der Bauaufwand ist von der Bandirektion zu rund 346 000 *M.* veranschlagt.

Mit dem Bau selbst soll noch im laufenden, spätestens im Frühjahr des kommenden Jahres begonnen werden. Zunächst werden für das Budget 1890/91 100 000 *M.* als Bauaufwand angefordert.

Wir haben gegen die Anforderung an und für sich nichts einzuwenden, erwarten aber, daß die Leistungen der Gemeinde Badenweiler zu diesem Neubau, insofern sie nicht in Naturalleistungen bestehen, im künftigen Budget in Einnahme erscheinen werden.

2. Evangelische Kirche in Schopfheim.

Auch hier rührt die Baupflicht von dem Uebergang des altbadischen Kirchenvermögens auf den badischen Staat her. Die Kirchengemeinde hat die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich zu leisten. Es wurde schon längst über die Unzulänglichkeit der derzeitigen evangelischen Kirche Klage geführt. Dieselbe hat nur ca. 1000 Sitzplätze, während nach der Bevölkerungsziffer der Kirchengemeinde 1900—2200 solcher Plätze vorhanden sein sollten. Diese Unzulänglichkeit gab Veranlassung zum Neubau. Derselbe soll einen Umfang haben, daß er neben der im Gebrauch bleibenden alten Kirche von 1250 Sitzplätzen, den vorhandenen Bedürfnissen entspricht

Nach den von der Baudirektion aufgestellten Plänen und Ueberschlag wird die neue Kirche im frühgothischen Stile unter thunlichster Einschränkung an Schmuckwerk erstellt. Die Kirchenbehörde hat die Pläne gutgeheißen. Der Gesammtaufwand beträgt 338 421 *M.*

In der Budgetperiode 1888/89 ist die Kirche auf Dachhöhe des Langhauses gebracht worden; der Ausbau wird in der laufenden Budgetperiode erfolgen. Wir beantragen Bewilligung der angeforderten 160 000 *M.*

3. St. Stephanspfarrhaus in Konstanz.

Hier ist zunächst der in Folge der Einziehung des Kirchenvermögens im Jahre 1816 staatlicherseits kreirte St. Stephanspfarrkirchenfond in Konstanz baupflichtig. Bei dessen Unzulänglichkeit tritt die Baupflicht des Domänenärars ein. Die Unzulänglichkeit des genannten Fonds ist durch dessen Rechnungen nachgewiesen.

Der Neubau wurde veranlaßt durch den sehr geringen baulichen Stand des alten Pfarrhauses, bei dem nicht nur fortwährend großer Unterhaltungsaufwand nöthig war, sondern der auch durch Feuchtigkeit und andere Uebelstände zu leiden hatte. Pläne und Ueberschläge für den Neubau, der wegen des beschränkten Bauplatzes und der nöthigen Herstellung der Wohnräume für zwei stiftungsmäßige Kapläne neben den Räumen für den Pfarrer und seine Haushaltung dreistöckig erstellt werden muß, sind von der Bezirksbauinspektion Konstanz unter Mitwirkung der Großh. Baudirektion in solider, aber einfachster Weise aufgestellt worden. Nach den neuesten Feststellungen beträgt der Gesammtaufwand 42 799 *M.* 75 *J.* Im Jahre 1889 ist an dem Neubau das Fundamentmauerwerk bis auf Sockeloberkante hergestellt. Im Jahre 1890, eventuell im Jahre 1891 soll der Bau vollendet werden. Es werden hierzu noch 35 000 *M.* angefordert, deren Verwilligung wir beantragen.

4. Katholisches Pfarrhaus in Ueberlingen.

Die Baupflicht (einschließlich der Hand- und Fuhrdienste) ruhte auf dem Kollegiatstift Ueberlingen und ist mit dessen Aufhebung auf den Staat, hier das Domänenärar, übergegangen.

Die ungenügende bauliche Beschaffenheit der beiden alten, als Pfarrhaus und als Kaplaneihaus dienenden Stiftsgebäude, wozu bezüglich des Pfarrhauses noch dessen Feuchtigkeit und der Umstand kam, daß derselbe nach sonstiger Freilegung des Münsterplatzes in Ueberlingen durch seine vereinzelte Stellung auf diesem Platze mit seinem unschönen Aeußern einen widerlichen Eindruck macht, gab Veranlassung zum Neubau.

Digitized by Google

Das Projekt geht auf den Neubau eines gemeinschaftlichen Pfarr- und Kaplanenhauses auf der durch einen Nachbarplatz vergrößerten Baustelle des alten Kaplanenhauses am Münsterplatz.

Pläne und Ueberschlag für das zur Unterbringung des Pfarrers und seiner drei dotationsmäßigen Kapläne einzurichtende und nach seiner Lage und Bestimmung mit dem gegenüberliegenden Münster durch einigen einfachen architektonischen Schmucke in Harmonie zu bringende Gebäude sind von der Bezirksbauinspektion Konstanz unter Mitwirkung der Baudirektion aufgestellt und von der Kirchenbehörde gebilligt worden. Nach denselben beträgt der Gesammtaufwand 53 000 ℳ. Das Gebäude ist in den Jahren 1888/89 im Rohbau fertiggestellt worden. Zur Bestreitung des jetzt noch nöthigen Aufwandes unter Berücksichtigung der schon geleisteten Zahlungen werden noch 30 000 ℳ. angefordert.

Wir beantragen Bewilligung.

5. Katholisches Pfarrhaus in Sipplingen.

Das Domänenärar ist hier (einschließlich der Hand- und Fuhrdienste) als Rechtsnachfolger des Domkapitels Konstanz baupflichtig.

Veranlassung zum Neubau gibt der kaum für das Haus eines kleinen Landwirths genügende bauliche Zustand des derzeitigen Pfarrhauses. Die Verhandlungen wegen eines entsprechenden Ersatzes dieses schlechten Gebäudes wurden schon im Jahre 1852 begonnen. Das Projekt geht auf Erstellung eines Neubaues auf einem geeigneten Platze, nachdem letzterer gegen Hingabe des derzeitigen Pfarramwesens und ein Aufgeld aus kirchlichen Mitteln eingetauscht sein wird.

Nach summarischem Ueberschlag stellt sich der Kostenaufwand für den Neubau auf 28 500 ℳ. Die Pläne und der detaillirte Ueberschlag können erst nach Abschluß der noch im Laufe befindlichen Verhandlungen wegen Eintauschung des neuen Bauplatzes aufgestellt werden.

Nach Lage der Verhältnisse soll der Neubau auf 1. Oktober 1891 beziehbar sein, es kommt deßhalb der Gesammtbauaufwand in laufender Budgetperiode zur Verwendung.

Ihre Kommission anerkennt die Nothwendigkeit des Neubaues, muß aber die Absetzung der angeforderten 28 500 ℳ. auf so lange beantragen bis die detaillirten Pläne vorgelegt sind.

6. Evangelisches Pfarrhaus in Kandern.

Auch zu diesem Neubau ist das Domänenärar in Folge des Einzuges des altbadischen Kirchenvermögens baupflichtig. Die Kirchengemeinde hat die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich zu leisten.

Das alte Pfarrhaus hatte solche bauliche Mängel, namentlich auch schlechte Eintheilung, Niedrigkeit der Stockhöhe und nicht zu beseitigende Feuchtigkeit, daß Reparaturen als zwecklos angesehen wurden, und zu einem Neubau geschritten werde mußte.

Die Pläne und Ueberschläge wurden von der Bezirksinspektion Lörrach gefertigt und von der Kirchenbehörde gutgeheißen. Die Ausführung ist in einfachen, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Weise gehalten.

Der Gesammtbauaufwand beträgt nach dem Ueberschlag 26 700 ℳ. Der Neubau ist im Jahre 1889 im Rohbau fertig gestellt worden. Im Jahre 1890 soll der Innenbau und die ganze Vollendung des Baues durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der schon geleisteten Zahlungen sind dazu noch 5000 ℳ. nöthig, welche hier angefordert werden.

Der Antrag Ihrer Kommission geht auf Bewilligung der eingestellten 5000 ℳ.

7. Katholische Kirche in Freiburg-Wiehre.

Die stete Zunahme der Bevölkerung der Stadt Freiburg und insbesondere auch der Vorstadt Wiehre, macht die Erstellung einer größeren katholischen Kirche in diesem Stadttheil durchaus nöthig. Nach der Volkszählung im Jahre 1885 betrug die Katholikenzahl der Vorstadt Wiehre mit dem Filial Haslach 6699. Seither

Digitized by Google

hat sie wieder erheblich zugenommen. Für diese Bevölkerungszahl ist nur eine Kirche mit 153 Sitzplätzen und mit einem Gesammtraum für nur 291 Personen vorhanden. Es liegt deshalb die Nothwendigkeit eines entsprechenden Neubaues klar zu Tage.

Das Domänenärar ist nur subsidiär baupflichtig. Die primäre Baupflicht ruht auf dem Kirchenbaufond Das Vermögen des Letzteren ist bei einem Stande von gegenwärtig 8000 *M.* durchaus unzulänglich, weßhalb das Domänenärar einzutreten hat. Die Verpflichtung des Domänenärars hängt mit dem Patronat über die Kirche zusammen, welches auf Grund eines Vergleiches vom 2. Juni 1665 vom Johanniter-Orden an die Stadt Freiburg und von dieser beim Anfall der vorderösterreichischen Lande an den badischen Staat übergegangen ist.

Nach den Verhandlungen mit den kirchlichen Behörden, ist ein Neubau für 1500 Sitzplätze vorgesehen, zu welchem die Stadtgemeinde Freiburg einen Platz bedingungsweise gestellt hat.

Die Großh. Baudirektion ist zur Zeit mit der Fertigung der Pläne ꝛc. beschäftigt, mit dem Neubau selbst ist noch nicht begonnen. Die Großh. Regierung stellt fürsorglich 80 000 *M.* in das Budget ein, damit nach Beendigung der Verhandlungen und der Fertigstellung der Pläne alsbald an die Ausführung herangetreten werden kann.

Die Budget-Kommission anerkennt die Baupflicht des Domänenärars und die Nothwendigkeit eines Neubaus. Sie vermag aber Antrag auf Genehmigung der Anforderung erst dann zu stellen, wenn durch Vorlage der Pläne und Kostenüberschläge Klarheit über die Art der Bauausführung und die Höhe des Kostenaufwandes gegeben ist.

8. Erweiterung der katholischen Kirche in Höchenschwand.

Die Kirche in Höchenschwand, eines der höchstgelegenen Orte des Schwarzwaldes, hat nur 400 Sitzplätze, während auf Grund der Bevölkerungszahl deren mindestens 660 vorhanden sein sollten. Der bauliche Zustand ist ein sehr geringer. Es ist deshalb eine Erweiterung der Kirche in Aussicht genommen. Das Projekt geht dahin, daß Thurm und Chor beibehalten, und hieran ein größeres Langhaus und als Abschluß desselben ein massiver Vorhallebau, den Haupteingang und die massiven Treppen zur Empore enthaltend, angebaut wird. Der ganze Bau soll, wie bei dessen Höhenlage nicht anders möglich, solid aber ganz einfach ausgeführt werden. Der äußere Aufbau soll in gerichteten ausgefugten Steinen ohne Verputz hergestellt und nur die Thür- und Fensterumrahmungen, Gesimsplatten, Sockelsteine, Abdecksteine der genauerten Strebepfeiler und die Treppensteine aus Hausteinen erstellt werden. Der halb sichtbare Dachstuhl soll aus Holz mit Holzdecken im Innern aufgeführt werden.

Nach dem summarischen Ueberschlag, aufgestellt von der Bezirksbauinspektion Waldshut und geprüft von der Baudirektion, wird die Erweiterung einen Aufwand aus den Mitteln des Domänenfiskus von 71 000 *M.* erfordern, zu dem der noch nicht feststehende, wohl ca. 20 000 *M.* betragende, entweder im Wege der Naturalleistung oder des Ersatzes in Geld, durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Aufwand für die Hand- und Fuhrdienste hinzukommt.

Die Baupflicht liegt in erster Reihe dem vom Kloster St. Blasien gewidmeten fünfuniten Kirchenfond hilfsweise bezüglich des Langhauses, des Chors und der Sakristei dem Domänenärar als Rechtsnachfolger des Stifts St. Blasien, bezüglich des Thurms der Kirchengemeinde ob, welch' letztere auch die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich zu leisten hat.

Die letztgestellten Rechnungen des genannten Fonds erweisen dessen Unzulänglichkeit für größeren Bauaufwand und tritt damit die Bauverpflichtung des Domänenärars in Wirksamkeit.

Ihre Kommission verkennt die Nothwendigkeit der geplanten Erweiterung keineswegs. Sie ist überzeugt davon, daß einem seit vielen Jahren wiederholt ausgesprochenen Wunsche, sowohl der Kirchenbehörde, als auch der Mehrzahl der Bevölkerung des Kirchspiels um so mehr Rechnung getragen werden muß, als schließlich die Befriedigung des nachgewiesenen Bedürfnisses gerichtlich erzwungen werden könnte, und erhebt daher gegen die Anforderung an und für sich keine Einwendung.

Digitized by Google

Allerdings hatte sie wegen der Höhe des Bauaufwandes — 74 000 *M.* für eine bloße Erweiterung — gewisse Bedenken, allein wenn berücksichtigt wird, daß die Nothwendigkeit der massivesten Herstellung, schon der oben erwähnten Höhenlage wegen, absolut geboten ist und die Beschaffung der Baumaterialien ꝛc. eine sehr theure werden wird, so müssen diese Bedenken wieder in den Hintergrund treten.

Antrag auf Genehmigung der Anforderung kann aber erst dann gestellt werden, wenn, wie es bei dem Kirchenbau Freiburg-Wiehre verlangt wurde, durch Vorlage der Pläne und Kostenüberschläge, die Möglichkeit gegeben ist, die Höhe des Bauaufwandes zu kennen.

Bei der Anforderung für d. Bauaufwand ist demnach einstweilen abzusetzen:

für Neubau des Pfarrhauses Sipplingen . . .	28 500	*M.*
„ „ der Kirche Freiburg-Wiehre . . .	80 000	„
„ Erweiterung der Kirche Höchenschwand . .	50 000	„
Zusammen . .	158 500	*M.*

und wird beantragt, statt der angeforderten 327 900 *M.* für das Jahr 248 581 *M.* zu genehmigen.

§. 35.

Auf Kolonien — 4076 *M.* nach dem Rechnungsdurchschnitt. Ohne Bemerkung.

§ 36.

Für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen wurde der gleiche Budgetsatz beibehalten wie im letztjährigen Budget nämlich 92 000 *M.* für das Jahr, darunter 12 000 *M.* zu vertragsmäßigen Vergütungen an Wegwarte, obgleich der Rechnungsdurchschnitt nur 86 269 *M.* ergeben hat. Die Großh. Regierung glaubt, daß für Neubauten und Beiträge größere Kosten in Aussicht stehen, und hält es deshalb für räthlich, den bisherigen Budgetsatz beizubehalten. Wir halten diese Vorsicht ebenfalls für geboten und sind mit der Anforderung einverstanden.

§§ 37 bis mit 40.

Die Ausgaben für:

Holzabgabe an Berechtigte	mit 7 680	*M.*
„ aus Vergünstigung	„ 4 321	„
Abgabe von Forstnebennutzungen an Berechtigte	„ 42 935	„
„ „ „ aus Vergünstigung . .	„ 15 084	„
Abgang und Nachlaß	„ 18 149	„
Sonstige Lasten	„ 11 871	„

für das Jahr, sind nach den Rechnungsdurchschnitten eingesetzt und geben Ihrer Kommission keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Antrag:

Summe VI für das Jahr 1890	mit 1 307 476	*M.*
„ „ „ 1891	„ 1 307 476	„
„ beide Jahre	mit 2 614 952	*M.*

zu genehmigen.

Digitized by Google

Zusammenstellung.

	1890	1891
Summe I	177 626 ℳ.	179 366 ℳ.
„ II	146 236 „	149 756 „
„ III	626 327 „	651 847 „
„ IV	2 191 368 „	2 191 818 „
„ V	21 792 „	21 792 „
„ VI	1 307 476 „	1 307 476 „
Summe A. Ordentlicher Etat der Ausgaben . . .	4 470 825 ℳ.	4 502 055 ℳ.
und für beide Jahre . . .	8 972 880 ℳ.	

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

§ 1.

Die für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten, zwischen Ritterstraße und Herrenstraße in Karlsruhe gelegenen, sogenannten Gartenschlößchens, in früheren Budgetperioden angeforderten und genehmigten Bauraten kamen nicht zur Verwendung, da mit dem Umbau bisher nicht begonnen wurde. Es ist hier neuerdings wieder eine Baurate von 200 000 ℳ. vorgesehen, damit der Großh. Regierung bei Inangriffnahme des Baues mit dem noch nicht erloschenen früheren Kredit von 200 000 ℳ. zusammen 400 000 ℳ. zur Verfügung stehen.

Der Bau selbst ist nach den Bestimmungen des Apanagengesetzes schon im Landtage 1885/86 genehmigt worden. Die Bewilligung der hier geforderten Baurate wird auf Grund der früheren Genehmigung beantragt.

§ 2.

Es wird beabsichtigt, eine Anzahl domänenärarischer Grundstocksgebäude auf den Etat der allgemeinen Staatsverwaltung zu überweisen, und sind zu diesem Zwecke hier 385 000 ℳ. vorgesehen. Auf Seite 31 des Budgetheftes unter Titel IX Allgemeine Kassenverwaltung sind bei § 1 des Außerordentlichen Ausgabe-Etats die hier in Betracht kommenden Gebäude näher aufgeführt. Da der unter § 2 des Außerordentlichen Einnahme-Etats hierfür vorgesehene Einnahmsposten mit 385 000 ℳ. an den Domänengrundstock abgeliefert werden muß, so mußte hier zur Ausgleichung diese Summe in Ausgabe vorgetragen werden. Die Stellung eines Antrages muß hier so lange unterbleiben, bis definitiver Beschluß über die bezügliche Ausgabe unter Titel IX gefaßt worden ist, und es sind die angeforderten 385 000 ℳ. einstweilen abzusetzen.

§ 3.

Nach der Regierungsbegründung bedarf die Bezirksforstei Mittelberg in Ettlingen eines Dienstgebäudes, da sie keine geeigneten Diensträume und Dienstwohnung besitzt. Es wird nun beabsichtigt, für die beiden Bezirksforsteien Ettlingen und Mittelberg ein gemeinschaftliches Dienstgebäude in der Form eines Doppelhauses in Ettlingen zu errichten, und das seither von der Bezirksforstei Ettlingen innegehabte Dienstgebäude zu verkaufen. Für den Neubau werden ausschließlich des Bauplatzes, der von der Stadt Ettlingen unentgeltlich gestellt wird, 60 000 ℳ. verlangt. Ihre Kommission beantragt die Bewilligung der hier geforderten 60 000 ℳ.

§ 4.

Auf dem Landtage 1885/86 hat die Großh. Regierung den Ständen einen Plan vorgelegt, nach welchen mit der Erstellung von Holzabfuhrwegen behufs besserer Ausnutzung alter Waldbestände und höherer Ver-

Digitized by Google

werthung der Walderzeugnisse rascher und nach bestimmtem System vorgegangen werden soll. Nach demselben sollen innerhalb 10 Jahren zwei Millionen, also im Jahre 200 000 *M.*, zu diesem Zwecke zur Verwendung kommen. Dieser Plan wurde von Seiten der Kammern gutgeheißen, und es erscheinen nun seither die bezüglichen Anforderungen im außerordentlichen Etat.

Von den auf das Jahr fallenden 200 000 *M.* gehen jedoch 57 750 *M.* ab, welche aus Wirthschaftsmitteln, also im ordentlichen Ausgabe-Etat zu bestreiten sind, da dieser Betrag den Werth der Weglinienhölzer darstellt, der auch unter den laufenden Einnahmen als Erlös dieser Hölzer im ordentlichen Etat wieder erscheint, ferner die früher schon durchschnittlich für Holzabfuhrwege ausgegebenen 50 000 *M.*, so daß die Anforderung sich pro Jahr auf 92 250 *M.*, daher auf 2 Jahre auf 184 500 *M.* reducirt, welcher Betrag hier angefordert wird. Wir beantragen die Bewilligung der eingestellten Summe.

Antrag:

Die Ausgaben des außerordentlichen Etats mit . . . . . 444 500 *M.*
zu genehmigen;
sodann:

Summe A Ausgabe, ordentlicher Etat		8 972 880 *M.*
„ B „ außerordentlicher Etat.		444 500 „
	zusammen Titel IV mit	9 417 380 *M.*

für beide Jahre die Genehmigung zu ertheilen.

Einnahme.

Titel I.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1.

Das Erträgniß aus Gebäuden ist mit 108 727 *M.* für jedes der beiden Budgetjahren vorgesehen, 653 *M.* mehr als der seitherige Budgetsatz. Die Einstellung beruht auf den bestehenden Miethsverträgen und den Erträgen der an Beamte abgegebenen Dienstwohnungen.

Nach einer Mittheilung des Großh. Finanzministeriums vom 5. Februar 1890, Nr. 881, ändert sich jedoch dieser Budgetsatz in Folge einer Staatsministerialentschließung vom 19. Dezember 1889, nach welcher für die Zukunft der Miethzins etatmäßiger Beamter für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden in der Höhe des Wohnungsgeldes des betreffenden Beamten an denjenigen Etat zu entrichten ist, welchem das Gebäude gehört, und für Diensträumlichkeiten von einem Staatsverwaltungszweig an den andern Miethzins überhaupt nicht mehr erhoben werden soll, in der Weise, daß im Domänenetat statt der vorgesehenen 108 727 *M.* nur noch 97 151 *M.* als Einnahme, also 11 576 *M.* weniger eingestellt werden können. Statt der angenommenen Mehreinnahme von 653 *M.* tritt daher eine Wenigereinnahme von 10 923 *M.* ein.

Wir beantragen die Genehmigung des jetzigen Budgetsatzes mit 97 151 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre.

§ 2.

Aus landwirthschaftlichen Grundstücken sind 1 757 623 *M.* für das Jahr als Erträgniß vorgetragen, dem seitherigen Budgetsatz gegenüber 38 099 *M.* weniger.

Dem jetzigen Budgetsatz ist, soweit er die im Selbstbetrieb stehenden Wiesen und Torfgelände, sowie die Nebennutzungen betrifft, der Rechnungsdurchschnitt 1886/88 zu Grunde gelegt; bei dem Ertrage der Reben

Digitized by Google

wurde ein zehnjähriger Durchschnitt angenommen, da eine kürzere Periode keine richtigen Durchschnittsziffern ergeben konnte, in Anbetracht der stark wechselnden Erträge.

Der Gesammtwenigerertrag hat seinen Grund theils darin, daß die nutzbare Fläche in Folge Verkäufen und weiteren Aufforstungen um 246,26 ha abgenommen hat, theils aber auch im geringeren Roherlös vom Hektar, an dem so ziemlich alle Kultur- und Nutzungsarten theilnehmen. Die letztere Erscheinung wird ihre Erklärung in dem allgemeinen Sinken der landwirthschaftlichen Rente, hervorgerufen durch mehrjährige geringe, von ungünstiger Witterung beeinflußte Ernten finden. An dem Minderertrag sind namentlich die im Selbstbetriebe stehenden Wiesen mit einer größeren Summe betheiligt. Es steht fest, daß Wiesen, von welchen Jahr für Jahr eine Futterernte weggenommen wird, ohne daß man jemals eine Ergänzung der dem Boden entzogenen Stoffe durch Düngung herbeiführt, in ihrem Ertrage zurückgehen müssen. Wir glauben daher der Großh. Regierung mit Rücksicht auf den Rückgang der Wiesenerträgnisse empfehlen zu sollen, von dem Selbstbetrieb, falls er nicht zugleich mit einer regelmäßigen Düngung und Wässerung der Wiesen verbunden werden kann, abzusehen und die letzteren auf längere Zeit an Private zu verpachten, oder vereinzelt liegende, ein verhältnißmäßig geringes Erträgniß liefernde Wiesenparcellen zu veräußern.

Im Uebrigen beantragen wir die Genehmigung des Budgetsatzes.

§ 8.

Die Einnahmen aus der Brauerei Rothhaus und dem Futterhof Dürrenbüht sind mit 363 544 *M.* für das Jahr eingestellt. Es sind dies die Bruttoeinnahmen. Wir verweisen hier auch auf den § 19 der Ausgaben. Der Rechnungsdurchschnitt ergibt die erfreuliche Thatsache, daß die Einnahmen aus diesem Gewerbebetriebe sich wiederum um etwas gesteigert haben, und zwar um 2283 *M.* Dieser Einnahmesteigerung steht aber noch eine Minderung der Ausgaben für Brauerei und Hof um 1418 *M.* gegenüber, so daß sich das finanzielle Ergebniß auch noch um diesen Betrag günstiger gestaltet. Wenn von den Bruttoeinnahmen mit 363 544 *M.* die Bruttoausgaben mit 329 004 *M.* in Abzug gebracht werden, so ergibt sich aus diesem Gewerbebetrieb eine Reineinnahme von 34 540 *M.* Das stetige Vorwärtsschreiten dieser Einnahmeposition berechtigt uns zur Hoffnung, daß bei dem jetzigen Betriebe dieses Gewerbes eine Ertragsminderung für längere Zeit nicht mehr eintreten wird.

Wir beantragen die Genehmigung der unter a und b eingestellten Beträge.

§ 4.

Die hier vorgetragene Einnahme „Aus Holz" von 4 055 046 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre, ist eine der bedeutendsten unseres ganzen Staatshaushaltes, sie erreicht nahezu die Erträgnisse der gesammten Grund- und Häusersteuer. Leider bleibt der Budgetsatz um 37 973 *M.* hinter dem vorjährigen zurück. Obgleich die zur Verwerthung kommende Holzmasse von 434 913 Festmeter auf 442 204 Festmeter gestiegen ist, so wurde die aus dem Erlöse zu erwartende Einnahme doch um den genannten Betrag niedriger eingestellt, und zwar aus dem Grunde, weil der Erlös aus der oberirdischen Holzmasse im gegenwärtigen Budgetsatz nur zu 9 *M.* 10 ₰ pro Festmeter angenommen wurde, während im letztjährigen Budget 9 *M.* 33 ₰ eingestellt waren. Die Erläuterungen der Großh. Regierung zu dieser Position besagen, daß die Durchschnittspreise der Budgetperiode 1886/88 der Budgetberechnung für 1890/91 nicht zu Grunde gelegt werden können, weil in dieser Periode eine größere Menge Schneedruckhölzer in geringerem Werthe zum Verkaufe gekommen seien, und deßhalb die im Jahre 1886 erzielten Preise eine bessere und richtigere Grundlage zur Berechnung des Budgetsatzes ergeben. Nach den Preisen des Jahres 1886 wurde sodann der Budgetsatz gebildet. Die Großh. Regierung hat damit von der im Artikel 2 des Etatsgesetzes gegebenen Regel des Durchschnittsatzes der 3 letzten Jahre keinen Gebrauch gemacht, ist vielmehr zu der im gleichen Artikel gestatteten motivirten Ausnahme übergegangen. Diese von der Regel abweichende Berechnung gab nun Ihrer Kommission Veranlassung, die Bildung dieses Budgetsatzes einer eingehenden Prüfung und Berathung zu unterziehen. Es wurde die Anschauung der Großh. Regierung, die aus genannter Ursache besonders gedrückten Preise der Jahre 1887 und 1888 der

Digitized by Google

Berechnung nicht zu Grunde legen, als richtig anerkannt, weil mit aller Bestimmtheit erwartet werden kann, daß die Preise der Jahre 1890/91 jene der Jahre 1886/88 übersteigen. Dagegen wurden Zweifel darüber laut, ob die Preise des Jahres 1886 allein die richtige Grundlage für die Berechnung des Budgetsatzes bieten, und es vielmehr nicht angemessener und den Verhältnissen entsprechender gewesen wäre, wenn die Preise des Frühjahres 1889, soweit solche bei Aufstellung des Budgets bekannt waren, der diesjährigen Einstellung zu Grunde gelegt worden wären. Wie allgemein bekannt — es konnte diese Wahrnehmung Jedermann machen, der in irgend einer Landesgegend in letzter Zeit einer Holzsteigerung angewohnt hat — sind die Holzpreise im Laufe des Jahres 1889 und namentlich im Spätjahre erheblich in die Höhe gegangen. An dieser Erhöhung nimmt das Brennholz in Folge der durch die Arbeitseinstellungen eingetretenen Steigerung der Kohlenpreise einen hervorragenden Antheil. Es ist nun mit Sicherheit anzunehmen, daß die Wirkungen dieser Thatsache sich noch längere Zeit fühlbar machen werden, und an ein Zurückgehen der Holzpreise in der gegenwärtigen Budgetperiode nicht wohl zu denken ist. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse, wäre eine Erhöhung des Budgetsatzes nicht ungerechtfertigt gewesen. Wenn aber Ihre Kommission dennoch davon Umgang genommen hat, so geschieht dies hauptsächlich deswegen, weil die allgemeine Lage unseres Budgets eine solche Erhöhung nicht nöthig macht, und wir überhaupt der vorsichtigen Einstellung der Einnahmen sympathisch gegenüberstehen. Wir beantragen deshalb die Genehmigung des Budgetsatzes.

§ 5.

Der Ertrag der Murgschifferschaftsrechte ist zu 91 508 *M.* für das Jahr vorgesehen. 5 717 *M.* mehr als im Vorjahre. Der den übrigen Holzerlösen gegenüber verhältnißmäßige hohe Durchschnittspreis von 15 *M.* 50 *J* per Festmeter erklärt sich dadurch, daß nur das bessere Nutzholz aus dem Schifferschaftswalde zur Vertheilung und Verwerthung kommt, während das schwächere Nutzholz und das Brennholz zur Deckung der Aufbereitungskosten ꝛc. verwerthet wird. Ob in letzter Budgetperiode wieder weitere Waldrechte erworben wurden, ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich. Wir stellen den Antrag auf Genehmigung dieser Einnahmeposition.

§ 6.

Als Einnahme aus Forstnebennutzungen hat die Großh. Regierung wieder wie in vorhergehender Budgetperiode 230 000 *M.* für das Jahr eingestellt. Der Rechnungsdurchschnitt ergiebt aber 252 723 *M.* 8 *J*. Die Großh. Regierung glaubt aber diesen Rechnungsdurchschnitt dem Budgetsatz nicht zu Grunde legen zu sollen, weil die Abgabe von Waldstreu in den Jahren 1886 und 1888 das normale Verhältniß überstiegen habe, und eine gleiche Abgabe in nächster Zeit nicht nöthig fallen werde.

Die Budget-Kommission ist jedoch anderer Ansicht. Abgesehen davon, daß hier eigentlich kein dringender Grund vorliegt, von der Bestimmung des Etatgesetzes bezüglich des 3jährigen Rechnungsdurchschnittes abzuweichen, ist die Kommission der Ansicht, daß die Abgabe von Waldstreu in der laufenden Budgetperiode wieder die gleiche werden sollte wie in der vorhergehenden, weil die Bedürfnisse der auf diese Streuabgabe angewiesenen landwirthschaftlichen Kreise durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände sich nicht gemindert haben, sondern eher gestiegen sind. Ihre Kommission glaubt deßhalb den Budgetsatz auf 250 000 *M.* erhöhen zu sollen, und stellt den Antrag, statt 230 000 *M.* nun 250 000 *M.* in Einnahme genehmigen zu wollen.

§ 7.

Zur Einnahme aus Geldstrafen für Forstdiebstahl mit 3 652 *M.* haben wir keine Bemerkung zu machen.

Antrag:

Summe I der Einnahmen:

für das Jahr 1890 mit	. . . . .	6 621 257 *M.*
„ „ „ 1891 „	. . . . .	6 621 257 „
und für beide Jahre	. . . . .	13 242,514 *M.*

zu genehmigen.

Digitized by Google

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§§ 8 9 10 und 11.

Die Einnahmen aus Lehen und zinspflichtigen Gütern mit 2 435 *M.*, aus Fischereien mit 22 197 *M.* aus Jagden mit 43 291 *M.*, sowie aus sonstigen Berechtigungen sind unbeanstandet, deshalb

Antrag:

Summe II der Einnahme
für das Jahr 1890 mit . . . . . 71 937 *M.*
„ „ „ 1891 „ . . . . . 71 937 „

für beide Jahre „ . . . . . 143 874 *M.*
zu genehmigen.

III. Vom Grundstock.

§§ 12 und 13.

Auch die hier eingestellten Einnahmen aus Zinsen des Grundstocks geben keine Veranlassung zu einer Einwendung. Die Zusammensetzung der Zinsen ist in den Erläuterungen ziffernmäßig nachgewiesen, auch ist der Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe eine natürliche Folge des § 32 der Ausgaben.

Wir stellen den Antrag

Summe III der Einnahme für das Jahr 1890 mit . . . . . 465 505 *M.*
„ „ „ 1891 „ . . . . . 465 505 „

für beide Jahre mit 931 010 *M.*

zu genehmigen.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§§ 14 bis mit 17.

Unter dieser Abtheilung erscheinen die Einnahmen vom Heidelberger Schloß mit 29 646 *M.*, Ersatzleistungen von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen 17 346 *M.* Rückersatz von Prozeß- und Betreibungskosten 6 455 *M.* und sonstige Einnahmen 26 110 *M.* Diese Einnahmen sind theils auf Grund der bestehenden Pacht- und Miethverhältnisse, theils nach dem Rechnungsdurchschnitt vorgemerkt.

Wir haben gegen diese Einstellung nichts einzuwenden und beantragen:

Die Summe IV der Einnahmen für das Jahr 1890 mit . . . . . 79 557 *M.*
„ „ „ 1891 „ . . . . . 79 557 „

für beide Jahre mit 159 114 *M.*

zu genehmigen.

Schließlich stellen wir den Antrag:

Die Einnahmen A. Ordentlicher Etat:

		1890	1891
Summe	I mit	6 621 257 *M.*	6 621 257 *M.*
„	II „	71 937 „	71 937 „
„	III „	465 505 „	465 505 „
„	IV „	79 557 „	79 557 „
	zusammen	7 238 256 *M.*	7 238 256 *M.*

und für beide Jahre 14 476 512 *M.* zu genehmigen.

Digitized by Google

B. Außerordentlicher Etat.

Vom Grundstock.

§§ 1 bis mit 4.

Die im außerordentlichen Ausgabe-Etat „Für den Grundstock“ eingestellten 829 500 ℳ. erscheinen hier wieder in Einnahme. Es wurden von den Ausgaben, die wegen des Uebergangs domänenärarischer Grundstocksgebäude an den Etat der allgemeinen Staatsverwaltung angeforderten 385 000 ℳ. aus den zu § 2 der Ausgaben des außerordentlichen Etats angegebenen Gebäuden einstweilen abgesetzt, es muß deßhalb auch hier die Einnahme um diesen Betrag zunächst gemindert werden.

Wir beantragen daher die Einnahme:

Summe B, Außerordentlicher Etat, einstweilen mit . . . . . 444 500 ℳ.

zu genehmigen.

Unser Schlußantrag geht dahin:

Einnahmen: A. Ordentlicher Etat mit . . . . . 14 476 512 ℳ.

B. Außerordentlicher Etat mit . . . . . 444 500 „

zusammen 14 921 012 ℳ.

für beide Jahre zu genehmigen.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Abtheilung IV.

A. Ausgabe.

Tit. VIII. Münzverwaltung.
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung.
„ X. Schuldentilgung.
„ XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.
„ XI. § 6. Beamtenwittwenkasse.

B. Einnahme.

Tit. V. Münzverwaltung.
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Erstattet vom Abgeordneten **Pfister.**

Tit. VIII. Münzverwaltung.

A. Ausgabe.

(Seite 30.)

Ordentlicher Etat.

Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§§ 1 und 2. Gehalte und Wohnungsgeld.

Für das Personal der Münzverwaltung waren für die Jahre 1888 und 1889 bewilligt je . . 14 280 ℳ.
Angefordert werden:

an Gehalten	für 1890:	13 130 ℳ.	für 1891:	13 530 ℳ.
„ Wohnungsgeld . . . . . „ „		1 790 „	„ „	1 790 „
zusammen . . .		14 920 ℳ.	und	15 320 ℳ.
somit mehr . . .		640 „	und	1 040 „

Im Personal der Münzverwaltung sind Aenderungen nicht eingetreten.

Die Mehranforderungen bestehen bei den Gehalten in Dienstzulagen als Remunerationsersatz und in ordentlichen Zulagen, bei dem Wohnungsgeld in den tarifmäßigen Erhöhungen.

Digitized by Google

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

Neben den nach dem Rechnungsdurchschnitt an Gebühren für die ständigen Arbeiter eingestellten 653 *M.* werden weitere 100 *M.* für Führung der Betriebshandkasse angefordert.

Aus dieser Kasse werden die im Betrieb vorkommenden kleineren Ausgaben, als Kosten für Reparaturen, Materialien, Arbeitslöhne ꝛc. bestritten. Der die Handkasse führende Beamte führt die Liste über die Arbeitszeit der unständigen Arbeiter und die Ueberschichten aller Arbeiter, er stellt die monatlichen Zahlungslisten auf, er erhebt die eingehenden Beträge für Schmelz- und Probirgebühren, Reductionen und Abstempelung von Werthpapieren. Diese Arbeiten verursachen eine ähnliche Mühewaltung, wie die Führung einer größeren Bureauhandkasse. Die Ausgaben aus der Handkasse betrugen im Jahre 1889 11 874 *M.* 87 ₰.

Es wird Genehmigung dieser Anforderung beantragt.

Betriebskosten.

§ 5. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

Der Rechnungsdurchschnitt aus den 3 Jahren 1886/88 berechnet sich nach Ausscheidung einer einmaligen außerordentlichen Ausgabe auf rund 493 *M.* statt der angeforderten 922 *M.* Es ist erstere Summe im Einverständnisse der Großh. Regierung in den Voranschlag einzustellen.

Die weiteren Mehr- bezw. Minderanforderungen beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt und sind unbeanstandet.

Die Kommission stellt den Antrag, die Ausgaben für die Münzverwaltung

für das Jahr 1890 mit	. . . . .	30 257 *M.*
„ „ „ 1891 „	. . . . .	30 657 „
somit für beide Jahre mit	. . . .	60 914 *M.*

zu genehmigen.

B. Einnahme.

(Seite 48.)

I. Aus Fabrikaten. II. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Einnahmen der Münzverwaltung hängen von der Größe des Geschäftsbetriebs, der zum Voraus mit Sicherheit nicht zu bestimmen ist, ab und sind deßhalb die Budgetsätze bei allen Paragraphen nach dem Rechnungsdurchschnitt eingestellt.

Die Kommission stellt den Antrag, die Einnahmen der Münzverwaltung mit jährlich . . . 25 893 *M.*
also für beide Jahre mit . . . . . 51 786 „
zu genehmigen.

Tit. IX Allgemeine Kassenverwaltung.

(Seite 30.)

A. Ausgabe.

a. Ordentlicher Etat.

Die Anforderungen unter den §§ 1—4 gründen sich auf Rechnungsdurchschnitte, sie betragen für jedes der beiden Budgetjahre 167 670 *M.* gegenüber 181 098 *M.* im Budget von 1888/89. Das Weniger von jährlichen 13 428 *M.* rührt hauptsächlich von einer Verminderung des Abgangs von Activresten her. Das Rechnungsergebniß des Abgangs bei den einzelnen Verwaltungszweigen in den 5 Jahren 1884/88 zeigt nachfolgende Tabelle:

Digitized by Google

Jahr.	Amtskassen-Verwaltung.		Wasser- und Straßenbau-Verwaltung.		Domänen-Verwaltung.		Steuer-Verwaltung.		Andere Verwaltungen.		Summe.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1884	97 253	03	1 556	87	5 868	48	49 825	29	180	35	152 684	02
1885	119 686	27	13 524	76	2 866	67	50 850	48	78	40	187 006	58
1886	125 526	83	3	66	8 452	50	49 838	70	215	84	184 037	53
1887	75 756	67	6 604	04	3 729	63	66 391	72	664	52	153 146	58
1888	69 273	97	—	—	802	81	85 219	83	664	01	155 960	62
	Summe der 3 Jahre 1886/88										493 144	73
	Durchschnitt für ein Jahr										164 381	58
	Budgetsatz für 1890/91 rund										164 400	—
	„ „ 1888/89										170 000	—

Hiernach ist bei allen Verwaltungszweigen eine Abnahme der Abgänge eingetreten mit alleiniger Ausnahme der Steuerverwaltung, welche eine erhebliche Zunahme der Abgänge in den letzten Jahren nachweist, was eine naturgemäße Folge der eingetretenen Steigerung der Einnahmen ist.

Die Kommission stellt den Antrag, die Ausgaben der allgemeinen Kassenverwaltung im ordentlichen Etat für die Jahre 1890 und 1891 mit jährlich . . . . . 167 670 *M.*
also für beide Jahre mit . . . . . 335 340 „
zu genehmigen.

b. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Wegen des Uebergangs domänenärarischer Grundstocksgebäude an den Etat der allgemeinen Staatsverwaltung.

Von den zum Domänengrundstock gehörigen Gebäuden, die zu Lasten des Domänenetats (IV § 16) unterhalten werden, war bis jetzt ein Theil ganz oder vorzugsweise in Benützung anderer Etats der Staatsverwaltung gegen entsprechende Vergütung an die Domänenadministration. Es wird beantragt, dieses eine ganz nutzlose Vielschreiberei veranlassende Verhältniß aufzugeben und die bezüglichen Gebäude auf diejenigen Etats zu übertragen, welche sie ausschließlich oder nahezu ausschließlich benützen.

Die Kommission ist mit diesem Antrag einverstanden. Bei dem seitherigen Verhältniß war die Unterhaltung der betreffenden Gebäude erfahrungsgemäß nicht immer ganz einwandfrei, weil die benützende Verwaltung wegen der von ihr gewünschten Arbeiten sich immer an die Domänendirektion wenden mußte, und die letztere an den Gebäuden, mit denen sie sonst nichts zu thun und von denen sie nur Schreiberei, aber keinerlei Vortheil hat, wohl nicht viel mehr als das Nothwendigste machen ließ. Es ist bestimmt zu erwarten, daß wenn die benützende Verwaltung auch die Gebäude in allen Beziehungen zu verwalten hat, die Sorge für die Unterhaltung und Erhaltung eine erfolgreichere und wohl auch, weil die Kosten aus dem eigenen Budget der benützenden Verwaltung zu bestreiten sind, eine im Einzelnen sparsamere sein wird. Die beantragte Ueberweisung wird eine ganz erhebliche Geschäftsvereinfachung mit sich führen.

Für die Hergabe der betreffenden Gebäude gebührt dem Domänengrundstock Entschädigung. Nach dem von der Großh. Regierung mitgetheilten spezifizirten Verzeichniß der zu überweisenden 16 Gebäude stellen sich für sämmtliche Gebäude zusammen

die Brandversicherungs-Anschläge auf die Summe von . . . . . 517 820 *M.*
die von der Großh. Bezirksbauinspektion abgeschätzten Bauwerthe auf . . . . . 785 879 „
„ „ „ „ „ Kaufwerthe „ . . . . . 713 138 „
Als Entschädigungen für den Domänengrundstock sind beantragt . . . . . 385 000 „

Digitized by Google

Letztere bleiben somit hinter den derzeitigen Kaufwerthen und den Brandversicherungsanschlägen ganz erheblich zurück, und erscheint damit auch das Interesse der allgemeinen Staatsverwaltung gewahrt.

Was die finanzielle Wirkung weiter anbelangt, so ist noch zu bemerken, daß der Vergütungsbetrag einen Bestandtheil der bei der Amortisationskasse angelegten Grundstockskapitalien bilden wird, die 4 %igen Zinsen daraus stehen im Budget (Domänenetat Tit. I § 12a) in Einnahme, so daß die allgemeine Staatsverwaltung dauernd eine 4 %ige Verzinsung des jetzt von ihr an den Domänengrundstock zu zahlenden Kapitalbetrags erhält.

Die Miethzinse von den zu überweisenden Gebäuden und der Unterhaltungsaufwand dieser Gebäude erscheinen noch im Etat der Domänenverwaltung. Nach Mittheilung der Großh. Regierung sollen die durch die Ueberweisung der Gebäude an andere Etats bedingten Aenderungen der betreffenden Positionen im Laufe des Jahres 1890 vorgenommen und in der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Jahre 1890/91 begründet werden.

Die Kommission beantragt, die Ausgaben der allgemeinen Kassenverwaltung im außerordentlichen Etat für 1890/91 mit zusammen . . . . . 385 000 *M.* zu genehmigen.

B. Einnahme.

(Seite 50.)

a. Ordentlicher Etat.

§ 1. Miethzinse von Centralstaatsgebäuden.

Der frühere Budgetsatz von jährlich 21 737 *M.* ist ermäßigt auf jährlich 18 660 *M.* wegen Ausfalls von Miethzinsen für 4 Obereinnehmereigebäude, deren Verwaltung vom Finanzministerium an die Steuerverwaltung übergegangen ist und wegen einer auf Grund des Beamten-Gesetzes eingetretenen Ermäßigung des Miethzinses für die Dienstwohnung des Gesandten in Berlin.

§ 5. Ersatz einiger Verwaltungszweige für Ruhe- und Versorgungsgehalte, sowie Gnadengaben, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen.

Die von der Generalstaatskasse an Beamte von nicht zur allgemeinen Staatsverwaltung gehörigen Dienstzweigen und an die Hinterbliebenen dieser Beamten geleisteten Zahlungen obiger Art kommen hier zum Ersatz und zwar:

	für 1890	für 1891
1. aus dem Budget der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung Titel II § 12 an „Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen"	29 100 *M.*	29 100 *M.*
2. aus dem Budget gleicher Verwaltung Titel II § 14 „Pensionen" .	543 000 „	591 000 „
3. „ „ „ der Eisenbahnwerkstätten-Verwaltung Tit. II § 7 „Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen"	600 „	600 „
4. aus dem Budget der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung Tit. II § 7 „Unterstützungen ꝛc."	300 „	300 „
5. aus mehreren anderen Kassen desgleichen	1 600 „	1 600 „
zusammen	574 600 *M.*	u. 622 600 *M.*

Der Budgetsatz für 1888/89 betrug nur jährliche . . . . . 379 000 *M.*

Die größere Ersatzleistung ist theils durch das Anwachsen der Ruhegehalte, in der Hauptsache aber dadurch veranlaßt, daß die Eisenbahnverwaltung in einem höheren, den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechenden Maße wie seither zu den Bedürfnissen der Beamtenwittwenkasse beigezogen wird.

Die Kommission stellt den Antrag, die Einnahmen der Allgemeinen Kassenverwaltung im ordentlichen Etat

für das Jahr 1890 mit . . . . . 618 112 *M.*
und für das Jahr 1891 mit . . . . . 666 112 „
also für beide Jahre mit . . . . . 1 284 224 *M.*
zu genehmigen.

Digitized by Google

b. Außerordentlicher Etat.

1. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten.

Die Ersatzbeträge des Reichs für die von Baden in den Jahren 1868 — 1871 aus Landesmitteln aufgewendeten Kasernenbaukosten sind in ihrer Größe davon abhängig, welche Summe für die Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheers jeweils in den Haushalt des Reichs eingestellt wird. (Siehe Bericht der Kommission zu diesem § im Budget für 1888/89.) Die ganze Ersatzsumme des Reichs beträgt 1 627 588 ℳ. in den Jahren 1877/89 kamen zum Ersatz . . . . . 962 036 „

Im Reichshaushalt für 1890/91 sind eingestellt je . . . . . 44 763 ℳ. = 89 526 „

Die Kommission stellt den Antrag, die Einnahmen der Allgemeinen Kassenverwaltung im außerordentlichen Etat für die beiden Jahre 1890/91 mit 2 × 44 763 ℳ. = ... 89 526 ℳ. zu genehmigen.

Tit. X. Schuldentilgung.

Ordentlicher Etat.

Notation der Amortisationskasse.

(Seite 32 und 120.)

Die Amortisationskasse bedarf seit dem Jahre 1874 eines Zuschusses aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts nicht. Abgesehen von der unverzinslichen Schuld von 12 Millionen Gulden an den Domanialgrundstock, die als eine Schuld des Staats an sich selbst ohne jeden Einfluß auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kasse ist, hat sich die Amortisationskasse nach und nach ein eigenes Aktivvermögen erworben, das am 31. Dezember 1888 12 278 624 ℳ. 08 ₰ betrug. Die Zinsen aus diesem Vermögen und der Zinsgewinn aus den der Kasse als unverzinsliches Kontokorrent überlassenen verfügbaren Kassenbeständen der Generalstaatskasse übersteigen den Bedarf für Verwaltungskosten und Passivzinse. Die Einnahmeüberschüsse können im Bedürfnißfalle zu positiven Unterstützungen des allgemeinen Staatshaushalts herangezogen werden.

Im Voranschlag erscheinen an Ausgaben	für 1890	für 1891
I. Verwaltungskosten	21 048 ℳ.	21 408 ℳ.
II. Passivzinse und Renten	650 577 „	650 577 „
III. Zuwachs neuer Schulden	390 000 „	600 000 „
IV. Schuldentilgung	2 784 300 „	173 940 „
zusammen	3 845 925 ℳ.	und 1 445 925 ℳ.
Die Einnahmen ergeben gleiche Gesammtsummen und zwar:		
I. Aktivzinse	1 445 775 ℳ.	1 445 775 ℳ.
II. Sonstige Einnahmen	150 „	150 „
III. Zuwachs neuer Aktiven	2 400 000 „	— „
zusammen wie oben	3 845 925 ℳ.	und 1 445 925 ℳ.

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

Der Verwaltungsaufwand für die Amortisationskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ein gemeinsamer. Als Antheil der Amortisationskasse (ein Drittel des Gesammtaufwands) werden angefordert:

	für 1890	21 048 ℳ.		für 1891	21 408 ℳ.
Im letzten Budget wurden genehmigt	„ 1888	20 636 „		„ 1889	20 636 „
es werden somit mehr angefordert	„ 1890	412 ℳ.		„ 1891	772 ℳ.

Digitized by Google

Eine Personalvermehrung hat nicht stattgefunden, eine Aenderung ist nur insoweit eingetreten, daß an Stelle der früheren vier nicht etatmäßigen Gehilfen nun drei Gehilfen und ein etatmäßiger Beamter (Verwaltungsassistent K 1) erscheinen.

Es wird Genehmigung der angeforderten Summen beantragt.

II. Passivzinse und Renten.

(Erläuterung S. 122/123.)

Gegenüber den früheren Budgetsätzen treten folgende Aenderungen ein:

1. Infolge Einlösung der 3½ %igen Rentenscheine ist ein bezüglicher Budgetsatz ausgefallen.
2. Wegen Vermehrung des Bestandes der Kautionskapitalien und der gesetzlich hinterlegten Gelder erscheint an Zinsen ein jährlicher Mehraufwand von 8000 *M.* und 2000 *M.*
3. Die Zinse für die Kontokorrentschulden sind um 48 052 *M.* niedriger in Ansatz gebracht. Auf 1. Juli 1889 betrugen die Kontokorrentschulden und Zinse:

	1. Juli 1889 *M.*		1. Oktober 1874 *M.*			*M.*
a. zum Domanialgrundstock . . .	10 640 060	gegenüber	11 541 000	4 %	Zins =	425 600. —
b. zur Badanstaltenkasse	474 500	„	313 000	3½ %	„ =	16 607. 50
c. zum Grundstock der Gr. Civilliste	1 563 500	„	1 437 000	4 %	„ =	62 540. —
d. zur Generalbrandkasse . . .	381 500	„	1 072 000	3 %	„ =	11 445. —
e. zur Wittwenkasse der Angestellten	—	„	67 000	—	„ =	—
zusammen	13 059 500				und	516 192. 50
gegenüber dem Budgetsatz von 1888/89 mit						564 245. —
					weniger	48 052. 50

III Zuwachs an neuen Schulden.

Nach Gesetz vom 9. und 15. Mai 1887 werden zur Bregthalbahn 600 000 *M.* und zur Bahn von Kehl nach Lichtenau und Bühl 390 000 *M.* Beitrag geleistet.

In dem Vortrage des Präsidenten Großh. Finanzministeriums bei Vorlage des Budgets für 1890/91 ist gesagt, daß diese Beträge nur einstweilen in den Voranschlag der Amortisationskasse aufgenommen seien und daß es rathsam erscheine, die Amortisationskasse hiefür nicht zu belasten, die betreffenden Ausgaben vielmehr künftig dem umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung zu entnehmen. Der Artikel 8 des Entwurfs des Finanzgesetzes gibt Großh. Regierung hierzu die Ermächtigung, sofern die Mittel des Fonds dies gestatten.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß die Aktiven der Amortisationskasse für außergewöhnliche Bedürfnisse möglichst in ihrem Bestande erhalten und deßhalb auch die fraglichen 930 000 *M.* zu Lasten der laufenden Rechnung aus der Generalstaatskasse bestritten werden. Es soll aber damit nicht gesagt sein, daß zur Ausführung bezw. zur Unterstützung von Lokalbahnen eventuell nicht auch die Mittel der Amortisationskasse herangezogen werden können.

IV. Schuldentilgung.

Die Ausgaben an Verwaltungskosten und Passivzinsen und die Zuschüsse zu den vorgenannten Lokalbahnen betragen . . . . . für 1890 1 061 625 *M.*, für 1891 1 271 985 *M.*

Die Einnahmen der Kasse einschließl. des überwiesenen Zollunterstützungsfonds von 2 400 000 *M.* . „ 1890 3 845 925 „ „ 1891 1 445 925 „

es ergeben sich somit Einnahmenüberschüsse und zwar „ 1890 2 784 300 *M.* „ 1891 173 940 *M.*

Um diese hier zur Ausgleichung eingestellten Summen wird sich der reine Schuldenstand der Kasse vermindern.

Digitized by Google

Einnahme.

Titel I. Activzinse.

Auf 31. Dezember 1888 betrugen die Activen der Kasse	38 408 056	ℳ. 51 ₰
„ „ „ „ Passiven „ „	46 700 861	„ — „
somit der wirkliche Passivstand	8 292 804	ℳ. 49 ₰
Wird die unter den Passiven inbegriffene unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock im Betrage von 12 Millionen Gulden = ...	20 571 428	„ 57 „
— diese wurden im Jahre 1839 aus dem Gesammtbetrag der vor dieser Zeit der Amortisationskasse zugeflossenen Mittel des Domanialgrundstocks als dauernd unverzinslich ausgeschieden — als eine Schuld des Staats an sich selbst außer Rechnung gelassen, so betragen die Passiven nur	26 129 432	„ 43 „
und ergibt sich ein Activbestand von	12 278 624	„ 08 „
Am 1. Juli 1889 betrugen die verzinslichen Activen der Amortisationskasse einschließlich des Kontokorrentguthabens bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	38 631 000	ℳ.
Hierzu kommt noch das der Kasse auf 1. Januar 1890 überwiesene Vermögen des Zollunterstützungsfonds mit rund	2 400 000	„
zusammen	41 031 000	ℳ.

Unter diesen Activen befinden sich:

a) eine unverzinsliche Kontokorrentschuld zur Generalstaatskasse von rund 9 811 000 ℳ.

b) verzinsliche Kontokorrentschulden zur Badanstaltenkasse, Generalbrandkasse, zum Grundstock der Großh. Civilliste und zur Wittwenkasse der Angestellten im Gesammtbetrag von rund . . . . . 2 495 000 „

zusammen 12 306 000 ℳ,

welche nur kurzfristig angelegt werden können, da sie den betreffenden Kassen zu jederzeitiger Erhebung bereit gehalten werden müssen.

Nach Abzug dieser Summe von obigen 41 031 000 ℳ würden somit noch 28 725 000 ℳ zu verzinslichen Vorschüssen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Verfügung stehen. Weil bei Bemessung der in den Voranschlag einzustellenden Zinsen nur mit annähernden Zahlen gerechnet werden kann, schlägt die Großh. Regierung vor, das Eingehen folgender Zinse aus obgenannten Activen von 41 031 000 ℳ in Aussicht zu nehmen:

a) von den Vorschüssen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse aus rund 28 000 000 ℳ (wie im Budget für 1888/89) 4 % mit . . . . . 1 120 000 ℳ.

b) vom wandelbaren Restbestand der Activen mit 13 031 000 ℳ unter gleichzeitiger Berücksichtigung des niederen Standes des allgemeinen Zinsfußes 2½ % mit . . 325 775 „

zusammen 1 445 775 ℳ.

Bezüglich des verzinslichen Kontokorrentguthabens bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse bemerken wir, daß solches am 31. Dezember 1888 auf 37 072 827 ℳ. 57 ₰ angewachsen war und der Amortisationskasse, statt der im Budget vorgesehenen 1 120 000 ℳ, Zinsen im Betrage von 1 383 710 ℳ. 42 ₰, somit mehr 263 710 ℳ. 42 ₰ abgeworfen hat. Es ist anzunehmen, daß die Amortisationskasse auch in der laufenden Budgetperiode in der Lage sein werde, der Eisenbahnschuldentilgungskasse 4 %ige Vorschüsse in höherem Betrage als angenommen zu gewähren, es wird aber von einem Antrag auf Einstellung höherer Zinsbeträge abgesehen.

Digitized by Google

Titel II. Sonstige Einnahmen.

Titel III. Zuwachs an neuen Activen.

Unter Titel II erscheinen nur 150 ℳ für jedes Budgetjahr als Amortisationsgewinn aus zum Activbestand der Kasse gehörigen 4 %igen badischen Eisenbahnobligationen und unter Titel III für 1890 die Activbestände des Zollunterstützungsfonds mit 2 400 000 ℳ.

Die Kommission stellt den Antrag, das Budget der Amortisationskasse mit einer Einnahme und Ausgabe von 3 845 925 ℳ für 1890 und von 1 445 925 ℳ für 1891 zu genehmigen.

Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

(Seite 32.)

Nach Gesetz vom 19. September 1842 sind der Eisenbahnschuldentilgungskasse, soweit ihre Einnahmen — Reinertrag der Staatseisenbahnen, Bodenseedampfschifffahrt, Main-Neckarbahn und der Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung — für Zinse, Tilgungsfond und Verwaltungskosten nicht hinreichen, die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten.

Sämmtliche von 1842 bis 1888 gemachte Eisenbahn-Anlehen belaufen sich unter Zurechnung der Baukostenvorschüsse von Würtemberg und Hessen und der Vorschüsse an Reichskassenscheinen auf . . . 396 542 616 ℳ 03 ₰

Hiervon wurden getilgt . . . . . 93 513 935 „ 02 „

Rest . . 303 028 681 ℳ 01 ₰

Hierzu kommen noch die Kontokorrentschuld an die Amortisationskasse und einige Zinsrückstände, Vorschuß- und Ersatzposten mit . . . . . 37 950 755 „ 38 „

zusammen . . 340 979 436 ℳ 39 ₰

und ergibt sich nach Abzug der Activen der Kasse im Betrage von . . . . . 6 773 081 „ 78 „

auf 31. Dezember 1888 ein reiner Schuldenstand von . . . . . 334 206 354 ℳ 61 ₰

Von den früheren Ueberschüssen über die dotationsmäßigen Einnahmen restirten am 31. Dezember 1878 noch . . . . . 11 141 108 ℳ 49 ₰

(siehe Bericht der Budgetkommission zum Budget für 1888/89 in gleichem Betreff).

Die Jahre 1879/88 hatten folgende Ergebnisse:

1	2		3			4	
Jahr.	Bedarf für		Dotation			Die Dotation betrug gegenüber dem Bedarf Col. 2	
	Verwaltungskosten und Verzinsung.	Tilgung.	Eisenbahngefälle.	Postgefälle.	Staatszuschuß.	weniger.	mehr.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1879	12 654 926 52	5 200 863 85	12 702 598 93	412 555 50	— —	4 740 635 94	— —
1880	13 133 609 46	5 661 732 56	11 839 111 38	390 000 —	1 750 000 —	4 816 230 64	— —
1881	13 037 617 27	5 709 329 91	13 421 978 56	390 231 45	1 750 000 —	3 184 737 17	— —
1882	13 911 518 79	6 298 720 65	15 255 472 40	390 030 86	1 750 000 —	2 214 736 18	— —
1883	13 070 798 18	6 814 327 99	11 961 031 48	390 030 86	1 750 000 —	5 784 065 83	— —
1884	13 334 318 80	6 861 429 53	15 241 394 83	390 030 86	1 750 000 —	2 814 320 64	— —
1885	13 248 592 07	7 365 161 97	13 033 597 01	390 030 86	1 750 000 —	5 440 126 17	— —
1886	13 763 151 85	4 829 918 90	14 239 052 51	390 030 86	1 750 000 —	2 213 987 38	— —
1887	13 665 233 27	5 265 748 16	17 617 137 40	390 030 86	1 750 000 —	— —	826 186 83
1888	13 021 946 49	4 386 115 —	17 891 318 14	500 054 —	2 750 000 —	— —	2 833 310 65
Summe	133 141 712 70	58 393 848 52	143 202 692 64	4 033 026 11	16 750 000 —	31 208 839 95	3 659 497 48
	191 535 061 ℳ 22 ₰		163 985 718 ℳ 75 ₰				

Digitized by Google

Hiernach betrug der Bedarf der Amortisationskasse	191 535 961 ℳ 22 ₰
„ die Dotation	163 985 718 „ 75 „
letztere somit weniger	27 549 342 ℳ 47 ₰
und ergibt sich nach Abzug obgenannter Dotationsüberschüsse von	11 141 108 „ 49 „
trotz der aus allgemeinen Staatsmitteln gewährten Zuschüsse von 16 750 000 ℳ noch eine Unzulänglichkeit der Dotation im Betrag von	16 408 253 ℳ 98 ₰

welche Summe durch neue Schulden gedeckt werden müßte.

Die Reineinnahme unserer Eisenbahnen wird voraussichtlich in der laufenden Budgetperiode eine Steigerung nicht erfahren. Die etwaige Mehreinnahme aus der anhaltenden Verkehrssteigerung wird durch die Erhöhung des Diensteinkommens der Beamten, durch die Vermehrung des Personals in Folge des steigenden Verkehrs und der Ausdehnung des Bahnnetzes aufgewogen werden. Neue Belastungen des Baubudgets ohne entsprechende Mehreinnahmen, der Betrieb der strategischen Bahnen und die gesteigerten Eisen- und Kohlenpreise werden von nachtheiliger Wirkung auf die Rente sein.

Nach dem Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1890 und 1891 wird der Bedarf für Verwaltungskosten, Zinse und planmäßige Schuldentilgung veranschlagt zu . . . . . 36 132 074 ℳ.
die Eisenbahn- und Postgefälle zu . . . . . 30 877 360 „

die Unzulänglichkeit letzterer beträgt somit . . . . . 5 254 714 ℳ.

Nach Antrag der Großh. Regierung soll diese Fehlsumme aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden und ist deshalb in den Voranschlag für 1890 und 1891 ein jährlicher Zuschuß an die Eisenbahnschuldentilgungskasse im Betrage von 2 750 000 ℳ wie in der abgelaufenen Budgetperiode eingestellt. Die Budget-Kommission ist mit diesem Antrag einverstanden.

Wenn auch eine durch die Ungunst der Verhältnisse gebotene Schonung der Steuerkraft des Landes vorübergehend hindern kann, der Aufgabe der Schuldentilgung aus Einnahmen des ordentlichen Etats gerecht zu werden, so legen bessere finanzielle Verhältnisse unbedingt die Pflicht auf, Versäumtes nachzuholen und nach Kräften auf Verminderung der Schuld hinzuwirken.

Wenn der Abschluß unseres Budgets für 1890/91 auch ungünstiger erscheint als der der abgelaufenen Periode — im ordentlichen Etat sind die Ausgaben verhältnißmäßig mehr gewachsen als die Einnahmen, der außerordentliche Etat ist um nahezu 2½ Millionen gestiegen — so glauben wir bei der erfreulichen Zunahme der Einnahmen im Etat der Steuerverwaltung und in Anbetracht der gewohnten und nur zu billigenden Vorsicht, mit welcher alle Einnahmen berechnet und in den Voranschlag eingestellt werden, annehmen zu dürfen, daß auch die laufende Budgetperiode, so nicht außerordentliche Verhältnisse eintreten, einen Fehlbetrag nicht nachweisen wird, daß sie vielmehr über den unmittelbar vorliegenden Bedarf einbringen und dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung weitere Ueberschüsse zuführen wird.

Unerwähnt wollen wir nicht lassen, daß die Antheile Badens an der Reichspost- und Telegraphenverwaltung weit höhere waren und sind, als die Aversalsummen, welche jeweils in den Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse eingestellt werden. Diese Aversalsummen betrugen z. B. für die 5 Jahre 1883/87 jährlich 390 030 ℳ 86 ₰ = ... 1 950 154 ℳ 30 ₰
die wirklichen Bezüge vom Reich in diesen Jahren haben aber betragen . . . . . 3 967 062 „ — „

somit mehr . . 2 016 907 ℳ 70 ₰

Alle diese Verhältnisse legen uns nahe, für eine Verminderung unserer Eisenbahnschuld nach Kräften einzutreten, wir erfüllen nur eine Pflicht gegen die Zukunft, wenn wir die planmäßige Schuldentilgung, soweit immer möglich, mit laufenden Einnahmen vollziehen.

Die Kommission stellt deshalb den Antrag, die für jedes Jahr der Budgetperiode in den Voranschlag eingestellten 2 750 000 ℳ als Zuschüsse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsmitteln zu genehmigen.

Digitized by Google

Tit. XI Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Ausgabe.

(Seite 32.)

Ordentlicher Etat.

Der als bisheriger Budgetsatz bezeichnete Betrag von 2 454 460 ℳ. setzt sich aus folgenden Positionen des letzten Budgets zusammen.

Abth. III Tit. IX S. 26 „Milde Fonds und Armenanstalten“		
	§ 78 Zuschuß zur Generalwittwenkasse	230 815 ℳ.
	§ 79 Gratifikationen	45 000 „
„ IV „ VIII „ 52 § 109 „Pensionen und Unterstützungen“		109 000 „
„ IV „ XII „ 58/59 §§ 133—141 „Pensionen“		2 069 645 „

Für 1890/91 werden einschließlich des Zuschusses zur Beamtenwittwenkasse jährlich 249 791 ℳ. mehr angefordert.

§ 1. Lebenslängliche Ruhegehalte der etatsmäßigen Beamten.

Den Anforderungen ist der Stand der Pensionen der Staatsdiener und Angestellten und der Pensionen aus dem aufgehobenen Zollunterstützungsfond auf 1. November 1888 zu Grunde gelegt. Diesem Stande im Betrage von 1 420 665 ℳ. sind für die Jahre 1890 und 1891 wegen des Anwachsens des Aufwandes die auf Erfahrung sich gründenden Zuschläge von 2½ % jährlich gemacht, für den voraussichtlichen Mehraufwand für Ruhegehalte anläßlich Einführung der neuen Beamtengesetze, welcher in der Denkschrift über die finanzielle Wirkung der Gesetze zu jährlich 37 000 ℳ. berechnet ist, ein weiterer Zuschlag, wornach sich der wahrscheinliche Bedarf für Ruhegehalte

am 1. Januar 1890 auf . . . . . 1 492 400 ℳ. und
„ 1. „ 1891 „ . . . . . 1 566 300 „

stellen wird.

§ 2. Widerrufliche Ruhegehalte der etatsmäßigen Beamten.

§ 3. Unterstützungsgehalte der nicht etatsmäßigen Beamten.

Bei beiden §§ beruhen die Anforderungen auf dem voraussichtlichen Stand der Gehalte am 1. Januar 1890 mit 60 000 ℳ. und 8000 ℳ., welche Summen sich durch den durchschnittlichen Zuwachs von 5 % in den Jahren 1890 und 1891 entsprechend erhöhen.

§ 4. Ruhe- und Unterstützungsgehalte aus besonderen Verhältnissen.

Hierher gehören:

a. Die durch besondere landesherrliche Entschließungen auf die Staatskasse übernommenen Ruhegehalte von Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen, kirchlichen Vermögensverwaltungen u. s. w.; sie betragen zur Zeit . . . . . 6 160 ℳ.

Diese Summe hat sonach in der Hauptsache die gleiche Bestimmung, wie die im Justizbudget Tit. VIII § 6 b S. 24 zur Uebernahme von Ruhe- und Unterstützungsgehalten von Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung des Evangel. Oberkirchenraths eingestellten 5500 ℳ.; diese letztere Summe ist im Justizetat abzusetzen. Nach Mittheilung Großh. Regierung wird nämlich mit dem Evangel. Oberkirchenrath wegen

Uebertrag . . . 6 160 ℳ.

Digitized by Google

Uebertrag	6 160 ℳ

Abschluß einer ähnlichen Vereinbarung, wie sie mit dem Erzbischöflichen Ordinariat abgeschlossen wurde (Justizbudget S. 152), verhandelt und bis der hiernach in Aussicht stehende Vorschlag zur definitiven Regelung der staatlichen Beitragsleistung nach Maßgabe der neuen Gesetzgebung vorliegt, bleibt Beschlußfassung wegen Belastung der Staatskasse vorbehalten.

b. Die Zuschüsse zu den Pensionen und Sustentationen der ehemaligen badischen Militärpersonen. Nach Gesetz vom 29. Juni 1874 wurden nämlich die Pensionen und Sustentationen der Genannten gleich denen der Civildiener (Gesetz vom 25. Januar 1874) erhöht, solange und soweit nicht aus Mitteln der Reichskriegsverwaltung eine allgemeine Erhöhung dieser Bezüge bewilligt wird. Diese Erhöhungen betragen . . 12 292 „

c. Die gemäß Protokoll der zweiten Kammer vom 9. Februar 1854 auf den Civilpensionsfond übernommenen Pensionen der auf Ableben des Großherzogs Leopold vorhandenen Hofdiener (damals 52 075 Gulden 14 Kreuzer betragend) und die Abfindungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1833 den Dienern von eine Apanage, ein Wittum oder eine Sustentation beziehenden Mitgliedern des Großh. Hauses insoferne bewilligt wurden, als sie beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon über 5 Jahre ununterbrochen im Dienste derselben gewesen sind, im Betrage von . . . . . 8 288 „

zusammen . . 26 740 ℳ

§ 5. Sterbegehalte und Ruhe- und Unterstützungsgehalte.

Die Anforderung beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt.

§ 6. Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse.

Gemäß § 84 des Beamtengesetzes und zugehöriger Beilage 6 beträgt der Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse . . . . . 915 200 ℳ

Zuzurechnen ist der Durchschnittsbetrag der aus den Pensionen der vor dem 1. Januar 1890 in den Ruhestand getretenen eigentlichen Staatsdiener bezahlten Gratialquartalien, da der Anspruch der Wittwenkasse auf dieselben nach § 145 des Beamtengesetzes bestehen bleibt, mit . . . . 18 300 „

zusammen . . 933 500 ℳ

Im Uebrigen verweisen wir auf nachfolgenden Bericht über die Beamtenwittwenkasse.

§ 7. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatsmäßigen Beamten.

Der Aufwand für die Unterstützung von Hinterbliebenen erschien seither in verschiedenen Hauptabtheilungen des Budgets, er ist hier in § 7 zusammengefaßt. Für die Gewährung von Unterstützungen sind die seitherigen Grundsätze maßgebend. Der Voranschlag wird gebildet:

a. aus dem seitherigen Bedarf zu Gnadenpensionen an Hinterbliebene der Staatsdiener (1888/89 Budget IV, Tit. XII, § 139 c) ausschließlich der nachfolgend unter a. „zusätzliche Erhöhung" eingestellten 5111 ℳ mit . . . . . 54 933 ℳ

b. aus dem Betrage des seitherigen Gratialfonds mit . . . . . 45 000 „
(1888/89, Budget III, Tit. XI, § 79).

c. aus den bisher aus anderen budgetmäßigen Mitteln und aus staatlichen Unterstützungskassen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten gewährten Unterstützungen . 10 148 „

Uebertrag 110 081 ℳ

Digitized by Google

Uebertrag . . .	110 081 *M.*

Die Summe o von 10 148 *M.* setzt sich zusammen:

1. aus dem Zollunterstützungsfond nach 3jährigem Durchschnitt (§ 109 des Budgets für 1888/89)	4305 *M.*
2. aus der Steuerkasse (§ 87 des Budgets für 1888/89) . .	550 „
3. aus den Sustentationskassen der Salinen . . . . . (S. 112, Anl. 4 zu Tit. V.)	154 „
4. aus der Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete	4 939 „
5. aus den Schulkassen	200 „

Die Kassen 3, 4 und 5 sind ausgeschiedene Kassen, die an Großh. Generalstaatskasse Ersatz leisten.

An den vorgenannten 45 000 *M.* werden abgesetzt	5 440 *M.*
a. die aus dem Gratialfond bewilligten Unterstützungen an Hinterbliebene nicht etatmäßiger Beamten mit rund . . . . . 3 000 *M.* welche unter den bei den einzelnen Budgettiteln gestellten Anforderungen „zu anderen persönlichen Ausgaben" inbegriffen sind;	
b. die unten bei a. „zusätzliche Erhöhung" eingestellten	740 „
c. die unter Tit. IX § 52 b des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts angeforderten	1 700 „
verbleiben	104 641 *M.*
Mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der Unterstützungsgesuche werden nach Anforderung weiter bewilligt	5 359 *M.*
somit im Ganzen	110 000 *M.*

§ 7 a. Zusätzliche Erhöhung.

1. Unterstützungen für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat sich erworben haben (Art. 23 des Staatsdienereedikts von 1819) mit . . . . . 5 111 *M.*

2. Unterstützungen aus dem Gratialfond auf Grund von Art V. der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1875, welcher den Verwaltungshof ermächtigt, denjenigen Personen, welche bis zur Verkündung der Verordnung Unterstützungen aus dem Gratialfond erhalten haben, aber in Art. I und II der Verordnung nicht mehr als anspruchsberechtigt aufgeführt sind, auf Wiederanmelden die bisherigen Unterstützungsbeiträge auch für später zu bewilligen, mit . . . . . 740 „

zusammen 5 851 *M.*

Neue Bewilligungen dieser Art sind künftig nicht mehr zulässig und kommen die genannten Beträge spätestens mit dem Tode der derzeitigen Bezieher in Wegfall.

Die Kommission stellt den Antrag, die Ausgabe unter Tit. XI „Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben"

mit 2 666 251 *M.* für das Jahr 1890
„ 2 742 251 „ „ „ „ 1891

somit für beide Jahre mit 5 408 502 *M.* zu genehmigen.

Digitized by Google

Zu § 6 von Titel XI.

Beamtenwittwenkasse.

(Anl. 7 zu IV, S. 124/128).

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 hat für die Rechtsverhältnisse und Bezüge der activen und der in Ruhestand versetzten Diener des Staates und für die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Diener neue Normen aufgestellt.

Die bezüglich letzterer Versorgung gegen früher eingetretenen Aenderungen sollen hier, soweit sie die Organisation und die finanziellen Verhältnisse des neuen Instituts der Beamtenwittwenkasse betreffen, einer näheren Erörterung unterzogen werden.

I. Entsprechend der früheren Unterscheidung zwischen Staatsdienern und sogenannten Angestellten bestanden für die Versorgung der Hinterbliebenen beider Dienerkategorien getrennte Kassen.

Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen der Staats- und Hofdiener erhielten ihre Bezüge auf Grund des Statuts vom 28. Juni 1810 und des Staatsdienereditts vom 30. Januar 1819 aus der im Jahre 1810 errichteten Wittwenkasse (Generalwittwenkasse oder Civildiener-Wittwenfiskus) und beihilfsweise aus der Staatskasse. Die Hinterbliebenen der Angestellten, der Notare und Gendarmeriebediensteten erhielten ihre Versorgung auf Grund des Statuts vom 25. November 1841 aus der am 1. Januar 1842 in Wirksamkeit getretenen „Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung".

Durch das Gesetz vom 22. Juni 1884 wurde letztere Kasse als Versorgungsanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgehoben. Der Staat übernahm mit dem Vermögen der Kasse alle Ansprüche und Verpflichtungen gegen dieselbe. Dieses Gesetz bestimmte weiter, daß das übernommene Vermögen seinem Zwecke gewidmet bleiben und getrennt vom Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung verwaltet werden soll und daß, so in einem Jahre der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, die Ansprüche der Berechtigten, sowie die Lasten und Verwaltungskosten zu decken, aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten sei. Als Vertreter der Staatskasse den Bezugsberechtigten gegenüber fungirte der Verwaltungsrath der Wittwenkasse der Angestellten.

Das diesem Gesetz zu Grunde liegende Prinzip, wonach unter Beseitigung des versicherungsähnlichen Instituts der Wittwenkasse die Verpflichtungen gegenüber den Hinterbliebenen der Staatskasse unmittelbar und ganz zugewiesen werden, kommt nun mit dem Beamtengesetz auch bezüglich der Versorgung der Hinterbliebenen der Staatsdiener zur Geltung. Das Institut der Generalwittwenkasse hört auf, als eine selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bestehen, das Vermögen der Anstalt sowie sämmtliche aus dem Statut von 1810 und dessen späteren Ergänzungen und Abänderungen sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen gegen dieselbe gehen auf den Staat über. Damit ist die Leistung einer Versorgungsrente an die Hinterbliebenen aller etatmäßigen Beamten unmittelbare und ausschließliche Pflicht des Staates geworden, es kann diese Rente als eine Art Ergänzung des Diensteinkommens der Beamten aufgefaßt werden.

An Stelle der bisher getrennten Verwaltungen der Generalwittwenkasse und der Wittwenkasse der Angestellten tritt nun eine gemeinsame Verwaltung. Alle in Betreff der Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften des B.-G. (§§ 59—84) über Versorgungsgehalt und Wittwenkassenbeitrag und der zugehörigen Uebergangsbestimmungen erwachsenden Geschäfte hat unter der Leitung und Aufsicht des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse" zu besorgen. Auf diesen gehen somit über alle Geschäfte des frühern Verwaltungsraths für die Wittwenkasse der Angestellten und die Geschäfte des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse — im Jahre 1831 wurde die Verwaltung der Generalbrandkasse mit der der Generalwittwenkasse vereinigt — insoweit, als sie den früheren Civildienerwittwenfiskus berühren.

Der Verwaltungsrath hat das Vermögen der beiden aufgehobenen Wittwenkassen, das fast ganz in Hypotheken angelegt ist und circa 14 Millionen beträgt, zu verwalten, und ist dessen Arbeit namentlich dadurch erschwert, daß für die zahlenden und empfangenden Mitglieder der Beamtenwittwenkasse auf lange Zeit hinaus

Digitized by Google

neben den Normen des Beamtengesetzes noch die früheren Statuten des Civildienerwittwenfiskus und der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung nebst den späteren ergänzenden und abändernden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Die Geschäfte des Verwaltungsraths sollen vorerst versuchsweise durch Mitglieder der Ministerien und Mittelstellen im Nebenamte besorgt und diesen für die Sekretariats- und rechnerischen Arbeiten die Beamten des Finanzministeriums zur Verfügung gestellt werden.

Die Kassen- und Rechnungsführung der Generalwittwenkasse ist bisher gemeinsam mit jener der Generalbrandkasse besorgt worden, die der Wittwenkasse der Angestellten war den Beamten der Militärwittwenkasse übertragen. Für die Einzelheiten der Verwaltung des von der Staatskasse übernommenen Vermögens der aufgehobenen Wittwenkassen und für die bezüglichen Kassen- und Rechnungsgeschäfte, wie solche aus den einzelnen Bestimmungen des Beamtengesetzes (§§ 59—84 und §§ 139—147) sich ergeben, ist mit 1. Januar 1890 eine besondere Behörde unter der Bezeichnung „Großh. Beamtenwittwenkasse" in Wirksamkeit getreten.

Dieselbe steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse und besteht aus einem Vorstand, 2 Rechnungsbeamten und einem Kassendiener. Der Beamten-Wittwenkasse werden auch die Geschäfte der Militärwittwenkasse übertragen, so daß die letztere als eine mit eigenem Personal ausgestattete Behörde zu bestehen aufhört.

II. Der Umstand, daß die auf dem Gebiete der Hinterbliebenenversorgung sich vollziehenden Einnahmen und Ausgaben von dem allgemeinen Staatshaushalt getrennt gehalten und in der Beamten-Wittwenkasse vollzogen werden, beschränkt die Haftbarkeit der Staatskasse für alle berechtigten Ansprüche der Hinterbliebenen in keiner Weise. Der Staat ist, wie auch der § 84 des Beamten-Gesetzes ausdrücklich anerkennt, verpflichtet, aus Mitteln der Allgem. Staatsverwaltung den erforderlichen Zuschuß zu leisten, soweit der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen der Beamten-Wittwenkasse nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehalte zu bestreiten. Die Unzulänglichkeit der Einnahmen der beiden früheren Wittwenkassen gegenüber den Ansprüchen an dieselben erforderte schon längere Zeit die Beihilfe des Staats. Die Zuschüsse waren einschließlich der im Budget für 1888/89 bewilligten Erhöhung von jährlichen 170 000 ℳ bereits auf die erhebliche Summe von jährlich 755 400 ℳ gestiegen. Die in Folge der neuen Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung gesteigerten Ansprüche an die Kasse — die Bezüge der Hinterbliebenen der Angestellten erhöhen sich im Beharrungszustande um etwa 46,6 % bei gleichbleibenden Beiträgen — und der Wegfall der bisherigen Einnahme der General-Wittwenkasse an Eintrittsgeldern, Aufnahms- und Verbesserungs-Taxen (ca. 50 000 ℳ) bedingen eine weitere Erhöhung des Zuschusses. Nach der Darstellung der Vermögensgestaltung der Beamtenwittwenkasse in den Jahren 1890—1902 (Unterbeil. A zum Voranschlag der Kasse S. 128) bedarf es eines jährlichen Zuschusses von 915 000 ℳ, um die Leistungsfähigkeit der Kasse bis zum Jahre 1902 zu sichern.

Der bezüglichen Berechnung ist ein Vermögensertrag von 4%, ein jährlicher Eingang an Wittwenkassenbeiträgen im Betrage von 700 000 ℳ und eine jährliche Zunahme der Hinterbliebenenbezüge im Betrage von 63 000 ℳ zu Grunde gelegt. Daß in der Berechnung für alle Jahre die gleich große Einnahme an Wittwenkassenbeiträgen im Betrage von 700 000 ℳ erscheint, obschon die Denkschrift über die finanziellen Wirkungen des Beamten-Gesetzes eine in Folge des Mehraufwands für Gehalte nach und nach eintretende Mehreinnahme an Beiträgen im Betrage von 32 000 ℳ constatirt, wird damit begründet, daß dieser Einnahme Ausfälle in gleichem oder noch höherem Betrage gegenüber stehen.

Einnahmeausfälle entstehen nämlich dadurch, daß die künftig in Ruhestand versetzten Beamten aus der Kasse der seitherigen Staatsdiener ihren Beitrag von 3% nur vom Ruhegehalt statt vom Einkommensanschlag bezahlen, daß die Beiträge der Reichspostbeamten, der immatrikulirten elsaß-lothringischen Beamten und der z. Z. vorhandenen, nicht pensionsfähigen Bediensteten, wie auch die Gratial-Quartalien der nicht unter das Gesetz fallenden Pensionen (Staatsdiener) nach und nach in Wegfall kommen.

Das Beamtengesetz zerlegt den Staatszuschuß von 915 000 ℳ in 2 Theile, einen festen im Betrage von 650 000 ℳ und in einen beweglichen, welch' letzterer aus 20% des Einkommensanschlags der erstmals zur etatmäßigen Anstellung gelangenden und der aus dem aktiven Dienst bezw. aus der etatmäßigen Anstellung

Digitized by Google

ausscheidenden Beamten besteht. Dieser bewegliche Theil soll den festen Zuschuß auf die Summe von 915 000 ℳ. ergänzen.

Nach Beilage 6 zum Beamtengesetz sind auf Grund der Ergebnisse der letzten Jahre die Einkommensanschläge

a.	der neu angestellten Staatsdiener und anderer Staatsbediensteten zu	672 000 ℳ.
b.	der aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Beamten zu	654 000 „

angenommen und wird demnach der bewegliche Theil des Zuschusses zur Wittwenkasse 20 % von 1 326 000 ℳ. oder 265 200 ℳ. betragen.

Nach der vorerwähnten Darstellung der Vermögensgestaltung der Beamtenwittwenkasse ergeben sich bei dem Staatszuschuß von 915 000 ℳ. für das Jahr 1890 ein Einnahmeüberschuß von 583 760 ℳ. und für die folgenden Jahre 1891—1901 weitere Ueberschüsse in absteigender Linie, wodurch sich der Vermögensstand von 13 394 000 ℳ. im Jahre 1890 auf 17 399 810 ℳ. im Jahre 1902 erhöht. Obwohl hiernach ein Staatszuschuß in genannter Höhe erst nach einiger Zeit nothwendig wäre, wird er doch für sofort und für sechs Budgetperioden in Anforderung gebracht. Es ist diese Heranziehung der laufenden und weiterer fünf Budgetperioden zu den voraussichtlich mehr und mehr anwachsenden Ansprüchen an die Kasse ein billiger Ausgleich zwischen Gegenwart und Zukunft und der Maßnahme, die Zuschüsse nach den zufälligen Bedürfnissen jeder kommenden Budgetperiode zu leisten, vorzuziehen. Ebenso trägt es zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Kasse bei, daß die Höhe des Zuschusses theilweise von dem Zu- und Abgang etatmäßiger Beamten und des Einkommensanschlags derselben abhängig gemacht wird. Eine Vermehrung der betreffenden Beamten und die Erhöhung der anrechnungsfähigen Bezüge derselben bringt zugleich eine entsprechende Vermehrung der Wittwenkassenbeiträge und damit eine Erhöhung des Zuschusses zur Wittwenkasse. Die Erfahrungen über die genaue Wirkung sämmtlicher Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung werden zeigen, ob diese Art der Zuschußleistung beizubehalten ist oder nicht.

Zu den einzelnen Anforderungen des Voranschlags wird weiter bemerkt:

Ausgabe.

Tit. I. Verwaltungskosten.

§ 1. Gehalte.

Angefordert werden für jedes Budgetjahr:	a) für den Verwaltungsrath	2 500 ℳ.
	b) „ die Kasse	11 740 „
	zusammen	14 240 ℳ.

Zu a. Die Sekretariats, Rechnungs- und Kanzleigeschäfte des Verwaltungsraths werden von dem Kanzleipersonal des Finanzministeriums besorgt und sind deßhalb im Gehaltsetat dieses Ministeriums (Anl. 2, S. 66) die Bezüge eines Rechnungsbeamten mit 2500 ℳ. in Abzug gebracht und hier zu Lasten der Beamtenwittwenkasse eingestellt.

Zu b. Es beziehen an	Gehalt	Nebengehalt
der Vorstand der Kasse	5 000 ℳ.	300 ℳ.
„ Oberbuchhalter	2 500 „	300 „
„ Buchhalter	1 800 „	190 „
„ Kassendiener	1 200 „	200 „
zusammen	10 750 ℳ.	990 ℳ.

Die Nebengehalte sind theils Kassenzulagen, theils Dienstzulagen als Remunerationsersatz.

Digitized by Google

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

Für den Verwaltungsrath sind angefordert für 1890 und 1891 je . . 3000 *M.*
„ die Kasse „ „ „ „ „ „ „ „ . . 2200 „

I. Die erstere Anforderung besteht:

a) aus Dienstzulagen für den Vorstand und die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsraths mit . . . . . 2000 *M.*

b) aus Stellvertretungs- und Aushilfskosten . . . . . 1000 „

Zu a. Nach Mittheilungen der Großh. Regierung bilden zur Zeit die bisherigen Mitglieder des auf Ende 1889 außer Wirksamkeit getretenen Verwaltungsraths der Angestellten-Wittwenkasse den neuen Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse. Es sind dies drei Mitglieder von Ministerien als ständige (ordentliche) Mitglieder, daneben zwei Mitglieder von Mittelstellen als Stellvertreter (außerordentliche Mitglieder). Letztere treten regelmäßig nur in Thätigkeit, wenn zwei ordentliche Mitglieder gleichzeitig im Urlaub abwesend sind; sie erhalten keine Vergütung.

Von den 3 ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsraths der Angestellten-Wittwenkasse bezog der Vorsitzende einen Funktionsgehalt von 500 *M.*, jedes der beiden anderen Mitglieder 300 *M.* = 600 *M.*, zusammen 1100 *M.* Diese Bezüge werden einstweilen provisorisch weiter bezahlt, da eine anderweite Feststellung der Funktionsgehalte erst nach Genehmigung des Finanzgesetzes zulässig erscheint.

Zu den Geschäften der Angestellten-Wittwenkasse sind, wie bereits erwähnt, die erheblichen Geschäfte des seitherigen Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse, soweit sie sich auf die Staatsdiener- und Hofdiener-Wittwenkasse beziehen, hinzugekommen. Es darf angenommen werden, daß die Geschäfte des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse mindestens ebenso groß sind, wie bisher bei dem vereinigten Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse. Jedes der 3 Mitglieder dieses Verwaltungsraths bezog 600 *M.* als Funktionsgehalt, das als Vorstand fungirende Mitglied hatte außerdem Wohnung im Dienstgebäude um einen Miethzins von 250 Gulden = 428 *M.* 60 ₰. Um die Mitglieder der Beamtenwittwenkasse annähernd ebenso zu stellen, werden wenigstens 2000 *M.* erforderlich sein. Von den erwähnten 3 × 600 = 1800 *M.* wurde bisher je die Hälfte auf die Brandkasse und auf die Generalwittwenkasse verrechnet. Diese letzteren 900 *M.* und die erwähnten 1100 *M.* ergeben zusammen die im Budget angeforderten 2000 *M.*

Zu b. Die Kanzleigeschäfte des Verwaltungsraths werden vom Personal des Finanzministeriums besorgt, ohne daß letzteres hierfür eine Vermehrung des Personals in Antrag brachte, und ist deßhalb hier für Aushilfe der runde Betrag von 1000 *M.* eingestellt.

II. Für die Kasse werden neben dem Schreibgehilfen 1000 *M.* für „Stellvertretung, Dienstaushilfe und Unterstützungen" angefordert.

Da die Organisation der Beamtenwittwenkasse noch nicht vollendet und die Entwickelung der einzelnen Verhältnisse sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt, werden die für den Verwaltungsrath und die Kasse angeforderten Beträge als Pauschsummen genehmigt. Die Kommission wünscht aber, daß im nächsten Budget die den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsraths zugewiesenen Antheile an vorgenannten 2000 *M.* als „Nebengehalte" ersichtlich gemacht werden.

Aus den für die Kasse bewilligten 1000 *M.* sollen Unterstützungen an etatmäßige Beamte nicht gewährt werden, es sind solche eventuell in den in jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags einzustellenden allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfond einzurechnen. In den Erläuterungen Seite 125 wären die Worte „und Unterstützungen" zu streichen.

§ 4. Sachlicher Aufwand.

Nach den im Voranschlag gegebenen Erläuterungen sind für die Beamtenwittwenkasse neue Diensträume zu beschaffen, da die seither in gemeinschaftlichem Besitze der Generalwittwenkasse und der Generalbrandkasse gewesenen zwei Gebäude künftig ausschließlich für letztere Kasse und für Dienstwohnungen verwendet werden

Digitized by Google

sollen. Zu diesem Zwecke soll das Dienstgebäude der Militärwittwenkasse, deren Geschäfte nun von dem Personal der Beamtenwittwenkasse besorgt werden, auf den Etat der Beamtenwittwenkasse übernommen werden. Zugleich soll die Generalbrandkasse alleinige Eigenthümerin der vorgenannten beiden Gebäude werden und den hälftigen Werth derselben an die Staatskasse (Beamtenwittwenkasse als Rechtsnachfolgerin des Civildienerwittwenfiskus) herausbezahlen.

Nach weiteren Mittheilungen Großh. Regierung sind nun die Werthe der in Frage liegenden Gebäude ermittelt und die bezüglichen Ausgleichungsverhandlungen zwischen den betheiligten Ministerien zum Abschlusse gekommen. Hiernach ist der Werth der beiden erstgenannten Gebäude in der Kaiserstraße und Hirschstraße auf zusammen 182 500 ℳ und der Werth des Gebäudes der Militärwittwenkasse auf 70 600 ℳ festgesetzt worden. Letzteren Betrag hat die Beamtenwittwenkasse gegen Uebernahme des Gebäudes an die Militärwittwenkasse zu bezahlen, von ersteren 182 500 ℳ erhält die Beamtenwittwenkasse die Hälfte mit 91 250 ℳ von der General-Brandkasse herausbezahlt. Neben dieser Summe erhält die Beamtenwittwenkasse als hälftigen Antheil am Werth der bisher gemeinschaftlichen, nun von der Brandkasse in alleinige Benützung genommenen Inventargegenstände den Betrag von 1340 ℳ.

Die Kommission erklärt sich mit diesen Vereinbarungen einverstanden und beantragt demzufolge, in den Voranschlag der Beamtenwittwenkasse als außerordentliche Ausgabe 70 600 ℳ und als außerordentliche Einnahme 91 250 ℳ + 1340 ℳ = 92 590 ℳ nachträglich einzustellen.

Um das auf die Beamtenwittwenkasse übergehende Gebäude für Zwecke der letzteren verwendbar zu machen, mußten verschiedene bauliche Herstellungen vorgenommen werden. Für diese der übernehmenden Kasse zur Last fallenden Herstellungen werden 2000 ℳ in Anforderung gebracht, für den weiteren sachlichen Aufwand für 1890 und 1891 je 2400 ℳ, welche Summen nicht beanstandet werden.

II. Wittwen- und Waisenbezüge.

Die Voranschlagsumme für 1890 beträgt . . . . . 1 546 300 ℳ.

„ „ „ 1891 „ . . . . . 1 609 400 „

Am 1. November 1888 waren an Benefizien für Hinterbliebene von Mitgliedern der Generalwittwenkasse und der Angestellten-Wittwenkasse, wie an Wittwen- und Waisenbezügen aus diesen beiden Kassen 1 455 514 ℳ zu zahlen. Dieser Summe sind die voraussichtlichen Jahreszugänge beigeschlagen, und zwar für die Zeit vom 1. November 1888 bis 1. Januar 1890 (14 Monate) nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, 1. November 1885/88, und für die Jahre 1890 und 1891 noch die Theilbeträge aus dem voraussichtlichen jährlichen Zugang von 63 100 ℳ.

Unter obigen Summen sind auch die Benefizien der Hinterbliebenen von Beamten und Bediensteten der Hofhaushalte und Verwaltungen inbegriffen. Die Zahl der Hofdiener bewegte sich in den letzten 10 Jahren zwischen 326—340, die Zahl der in Benefiziengenuß befindlich gewesenen Familien zwischen 161—177. Die in der Zeitperiode 1. November 1879 bis 31. Dezember 1889 (10 Jahre 2 Monate) bezahlten Benefizien betrugen . . . . . 510 338 ℳ 01 ₰

die im gleichen Zeitraum von den Hofdienern zur Wittwenkasse bezahlten

1. Jahresbeiträge und Eintrittsgelder	206 899 ℳ 36 ₰	
2. Aufnahms- und Verbesserungstaxen	19 403 „ 15 „	
an Gratialquartalien gingen ein	65 875 „ 31 „	
zusammen	292 177 „ 82 „	

somit betrugen in 10 Jahren die Ausgaben mehr als die Einnahmen . . . . . 218 160 ℳ 19 ₰

und durchschnittlich im Jahre . . . . . 21 816 „ 02 „

Nach § 141 des Beamtengesetzes sollen für die bisherigen und künftigen Hofdiener die Vorschriften der Statuten vom 28. Juni 1810 und des Gesetzes vom 23. Juni 1876 insolange noch in Kraft bleiben, bis eine

Digitized by Google

gesetzliche Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener erfolgt. Die Beibehaltung dieser Uebergangsbestimmung nach geschehener Aufhebung des Instituts der Generalwittwenkasse ist auf die Dauer rechtlich unhaltbar, und spricht Ihre Kommission demzufolge den Wunsch aus, es möge Großh. Regierung die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener in thunlichster Bälde herbeiführen.

Die vorgenannten Voranschlagssummen wie die weiteren Anforderungen unter Tit. III und IV sind unbeanstandet, und beantragt die Kommission, die Ausgaben der Beamtenwittwenkasse

unter Tit.	I	mit	25 710	ℳ	für 1890	und mit	23 710	ℳ	für 1891
„ „	II	„	1 546 300	„	„	„ „	1 609 400	„	„ „
„ „	III	„	2 500	„	„	„ „	2 500	„	„ „
„ „	IV	„	540	„	„	„ „	540	„	„ „

somit zusammen mit 1 575 050 ℳ für 1890 und mit 1 636 150 ℳ für 1891

und für beide Jahre mit 3 211 200 ℳ, beziehungsweise — unter Einrechnung der außerordentlichen Ausgabe für 1890 mit 70 600 ℳ — mit zusammen 3 281 800 ℳ zu genehmigen.

Einnahme.

I. Vermögensertrag.

Den Zinsen aus dem voraussichtlichen Vermögensstand der Kasse im Jahre 1890 mit . . 550 000 ℳ
und einer Einnahme an Pacht und Miethzinsen im Betrage von . . . . . 2 500 „
sind für das Jahr 1891 die Zinsen aus dem nach der Darstellung der Vermögensgestaltung der Kasse sich ergebenden Einnahmeüberschuß von 583 760 ℳ oder rund 600 000 ℳ mit . . . 24 000 „
beigeschlagen

Demnach beträgt die Voranschlagssumme für 1890 . . 552 500 ℳ
„ 1891 . . 576 500 „

II. Wittwenkassenbeiträge.

Jeder etatmäßige Beamte ist zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrages verpflichtet. Es bezahlen die im Amt befindlichen Beamten 3 % ihres Einkommensanschlags und die in Ruhestand versetzten Beamten 3 % ihres Ruhegehalts.

Eine Entlastung der aktiven Beamten ist dadurch eingetreten, daß die früher geleisteten einmaligen Beiträge (Eintrittsgeld, Aufnahms- und Verbesserungstaxen) hinweggefallen sind und der nach 1. Januar 1890 neu zugehenden Pensionäre dadurch, daß die Beiträge nicht mehr aus dem vollen immatrikulirten Einkommen, sondern nur aus dem Ruhegehalte bezahlt werden. Dementsprechend haben sich auch die Einnahmen der Kasse vermindert.

Nach annäherungsweiser Berechnung betragen die Beiträge für 1890 . . 702 000 ℳ
„ 1891 . . 705 000 „

III. Staatszuschuß.

Nach der im Eingang des Berichts gegebenen Darlegung beträgt der jährliche Staatszuschuß 915 200 ℳ

IV. Sonstige Einnahmen.

Für das Jahr 1890 sind in den Voranschlag eingestellt . . . 8 500 ℳ
„ „ „ 1891 „ „ „ „ „ . . . 10 500 „

Unter diesen Summen sind je 6000 ℳ inbegriffen, welche die Militärwittwenkasse für die Besorgung ihrer Geschäfte durch das Personal der Beamtenwittwenkasse als jährlichen Bauschbeitrag leistet. Die weiteren 2 500 bezw. 4 500 ℳ sind zufällige Einnahmen und Ersatzleistungen auf Grund des Art. 7 des Gesetzes vom

Digitized by Google

4. Mai 1888 „die Fürsorge für Beamte bei Betriebsunfällen betr.“, nach welchem die bei Betriebsunfällen gewährten Wittwen- und Waisenrenten an Stelle der nach dem Beamtengesetze den Hinterbliebenen zukommenden Bezüge treten, soweit letztere die ersteren nicht übersteigen.

Die Kommission beantragt, die Einnahmen der Beamtenwittwenkasse

unter Tit.	I	mit	552 500	ℳ.	für	1890	und	mit	576 500	ℳ.	für 1891
„ „	II	„	702 000	„	„	„	„	„	705 000	„	„ „
„ „	III	„	915 200	„	„	„	„	„	945 200	„	„ „
„ „	IV	„	8 500	„	„	„	„	„	10 500	„	„ „

im Ganzen 2 178 200 ℳ. für 1890 und 2 207 200 ℳ. für 1891,

somit für beide Jahre 4 385 400 ℳ., beziehungsweise — unter Einrechnung der außerordentlichen Einnahme für 1890 mit 92 590 ℳ. — mit zusammen 4 477 990 ℳ. zu genehmigen.

Digitized by Google

Allgemeiner Bericht

der

Budgetkommission

über den

Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1890 und 1891.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Die auf dem Landtag 1888/89 beschlossene Neuordnung der Beamtengesetzgebung bedingten für die Aufstellung des vorliegenden Budgets bedeutende Aenderungen. Hierin liegt auch der Grund der gegen früher verspäteten Uebergabe an die Kammern. Diese Neugestaltung des Voranschlags erschwert die Prüfung der Budgetkommission in erheblicher Weise, besonders auch deshalb, weil die Aufstellung des Voranschlags nicht allgemein nach einheitlicher Grundlage durchgeführt ist, es mußte deshalb eine Menge Material von der Großherzoglichen Regierung beschafft werden, dessen Lieferung in der Hauptsache erst in den letzten Tagen erfolgte. Ehe an die Erstattung dieses allgemeinen Berichtes gegangen werden konnte, mußte der Kommission die verlangte Nachweisung geliefert sein; über den durch das Beamtengesetz im Budgetvoranschlag von 1890/91 verursachten Mehraufwand ohne den Zugang neuer Stellen. So lange diese Nachweisung nicht vorlag, war für die Prüfung und Vergleichung des vorliegenden Budgets mit dem der abgelaufenen Periode die sichere Grundlage nicht gegeben. Es ergab sich weiter, die Beschaffung eines Nachweises hinsichtlich der Beamtendienstwohnungen, für geboten, dieser ist uns unter dem 5., 12. und 22. Februar d. J. geworden. Die unter dem 22. Februar erhaltene Zuschrift betrifft die Dienstwohnungen bei der Eisenbahnverwaltung und ergänzt die früher übergebene Darstellung mit dem Bemerken, daß

„nachdem sich nach Vorlage der verschiedenen Spezialbudgets nunmehr herausgestellt hat, daß „ein gleiches Verfahren in anderen Zweigen der allgemeinen Staatsverwaltung nicht eingehalten „werden soll, hat die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen den Antrag anher „gerichtet (Ministerium der Finanzen), sie ebenfalls zur Zuweisung sämmtlicher vorhandenen Dienst„wohnungen (Art. 20 Abs. 1 des Etatgesetzes, § 26 Abs. 3 des Beamtengesetzes) zu ermächtigen, „wonach sich die Nachweisung über die Dienstwohnungen im Geschäftsbereich der genannten Direk„tion, wie in der Anlage verzeichnet, gestalten würde. Die Zahl der Dienstwohnungen würde sich „hiernach von 407 + 12 = 419 auf 535 + 13 = 548 erhöhen."

Digitized by Google

Die Anführung dieser Mittheilung wird wohl zur Genüge den zu beklagenden Beweis liefern, daß, wie wir im Eingang bemerkten, die Aufstellung des Voranschlags nicht nach einheitlicher Grundlage erfolgt ist.

Aehnlichem begegnen wir bei den Anforderungen für Belohnungen und Unterstützungen an etatmäßige und nicht etatmäßige Beamte, welche unter „Sonstige persönliche Ausgaben" eingestellt sind, es bewegen sich diese bei einem Ministerium zwischen 61 und 146 ℳ.

Es gab dieses der Kommission Veranlassung, dem Großherzoglichen Staatsministerium folgende Anträge zu überreichen:

1. Was die Unterstützungs- und Belohnungsfonds für etatmäßige Beamte angeht, so sollen diese Fonds von den einzelnen Ministerien nach gleichmäßigen Sätzen für die ganze Staatsverwaltung für den Kopf bemessen werden. Sie sollen nicht zusammengeworfen werden, sondern sind in Fonds für Unterstützungen und in solche für Belohnungen zu trennen.
2. Auf die Unterstützungen und Belohnungen für nicht etatmäßige Beamte soll Artikel 29 des Etatgesetzes sinngemäße Anwendung finden.

   Auch hier sollen in den einzelnen Verwaltungszweigen gleichmäßige Sätze für den Kopf des Durchschnittsstandes angenommen werden. Die betreffenden Belohnungen und Unterstützungen sind bei den einzelnen Titeln, also nicht in einer Sammel-Rubrik, für jedes Ministerium anzufordern.

   Unterstützungen und Belohnungen sind in der Anforderung zu trennen.

Die hierauf erhaltene Erklärung sagt:

„daß die Großherzogliche Regierung mit dem Antrag, es sollen die Unterstützungs- und Belohnungsfonds für etatmäßige Beamte bei sämmtlichen Ministerien nach gleichmäßigen Sätzen für den Kopf bemessen werden, einverstanden ist und daß der Satz für die ganze Staatsverwaltung auf fünf Mark festgestellt werden soll.

Auch bezüglich der Unterstützungen und Belohnungen nicht etatmäßiger Beamten glaubt die Großherzogliche Regierung auf die Feststellung eines gleichmäßigen Satzes für sämmtliche Etats eingehen zu können. Die Bestimmung der durchschnittlichen Höhe desselben, wofür obige fünf Mark keinenfalls genügen würden, erfordert noch eine nähere Prüfung.

Die Zusammenfassung der Anforderungen für Unterstützungen und für außerordentliche Belohnungen entspricht der klaren, auch bezüglich der nicht etatmäßigen Beamten analog anwendbaren Bestimmung des § 28 Absatz 1 des Etatgesetzes; auf eine Trennung vermöchte die Großherzogliche Regierung nicht einzugehen.

Dagegen ist dieselbe auch damit vollkommen einverstanden, daß Artikel 29 des Etatgesetzes auf die Unterstützungen und Belohnungen für nicht etatmäßige Beamte ebenfalls Anwendung zu finden habe. Wenn die verehrliche Budgetkommission besondern Werth darauf legt, daß in sämmtlichen Ressorts künftighin die betreffenden Beträge bei den einzelnen Titeln, also nicht „in einer Sammelrubrik für jedes Ministerium" angefordert werden, so wird in den Budgets der kommenden Perioden dieses Verfahren eingehalten werden, obgleich auch hier die Analogie des Artikel 28 des Etatgesetzes, abgesehen von Gründen der Zweckmäßigkeit, dagegen spricht."

Durch eine Zuschrift vom 13. Februar des Großherzoglichen Staatsministers ist der Satz für den Kopf für nicht etatmäßige Beamte auf 7.50 ℳ für alle Etats gleichmäßig festgestellt; es ist dabei bemerkt, daß die Großherzogliche Regierung das Einverständniß der Kommission annehme, daß:

a) diejenigen nicht etatmäßig angestellten Beamten, welche — weil sie nicht bloß vorübergehend eine etatmäßige Stelle innehaben — zu Lasten des Gehaltsetats bezahlt werden, im Bedarfsfall Unterstützungen aus dem Fond für etatmäßige Beamte erhalten;

b) aus den Fonds für Unterstützung ꝛc. nicht etatmäßig angestellter Personen im Bedarfsfall auch Hinterbliebene solcher Personen unterstützt werden können."

Digitized by Google

Die Budgetkommission erklärt hiermit ihr Einverständniß mit diesen Ausführungen; es ist damit im Allgemeinen erreicht, was in dieser Frage hinsichtlich der Klarheit und Uebersichtlichkeit des Voranschlags des Budgets zu wünschen ist.

Wir fügen dabei an, daß wir die Unterstützungs- und Belohnungsfond für etatsmäßige Beamte als unüberschreitbar betrachten. Aus diesen sind auch die Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen derjenigen nicht etatmäßigen Beamten zu schöpfen, welche eine etatmäßige Stelle der Abtheilungen E—K während einer längeren Zeit begleiten.

Wir schließen hier den Antrag an:

„Großherzogliche Regierung wolle, nach Durchberathung und Genehmigung der sämmtlichen Gehaltsetats eine Berechnung der aus der genehmigten Stellenzahl sich ergebenden Höhe der Fonds für etatmäßige und für nicht etatmäßige Beamte aufstellen lassen und der Budgetkommission nebst den zur Prüfung nöthigen Zusammenstellungen über die Zahl der Beamten mittheilen."

Auf Grund der Bestimmungen von § 23 der Gehaltsordnung sind in den Gehaltsetats allgemeine Beträge für Dienstzulagen als Remunerationsersatz eingestellt. Da diese Sätze auf den Durchschnitten der Jahre 1887, 1888 und 1889 berechnet sind, die Remunerationen für 1889 aber erst mit Ende des Jahres zugetheilt werden, so liegt hier nur eine Schätzung vor.

Die Kommission hält es deshalb auch im Interesse der Bezugsberechtigten für geboten, hier ausdrücklich zu erklären, „daß die als Dienstzulagen für Remunerationsersatz eingestellten Beträge unter der Voraussetzung bewilligt sind, daß die richtige Berechnung derselben nach § 23 der Gehalts-Ordnung nachträglich vorgenommen werde."

An Stelle der Bureauaversen erscheinen jetzt durch alle Etats „Kredite der Handkasse."

Auch diese Kredite sind auf die Durchschnitte der Jahre 1887, 1888 und 1889 berechnet, für das letzte Jahr liegt somit auch hier nur eine Schätzung vor, es ist deshalb bei Aufstellung des Budgets für die nächste Periode hierauf Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich der Vergütung für Führung der Handkassen ist die Kommission zu dem Antrag gelangt, „daß eine Vergütung nur dann zu gewähren ist, wenn der wirkliche Aufwand der Handkasse 4000 *M.* und mehr beträgt. Diese soll betragen 60 *M.* bei 4000—8000. Bei höheren Summen 100 *M.*"

In dem Budget des Finanzministeriums sind den Kassenbeamten Dienstzulagen (früher Mankogelder) zugewiesen von durchschnittlich 130 *M.* — es ist dieses ein Ersatz für die bei größeren Kassen kaum zu vermeidenden Einbußen.

In der Vorlage ist von Großherzoglicher Regierung vorgeschlagen, solche Dienstzulagen den mit Führung von Handkassen betrauten Beamten zu gewähren, wenn die Summe des Umsatzes mindestens 2000 *M.* (Finanzministerium IV. Seite 3) beträgt, die Vergütung sollte mit 40 *M.* gegeben sein.

Die Kommission ist zu dem vorstehenden Abänderungsantrag nur bestimmt worden, indem sie der Ansicht ist, daß mit der Führung größerer Kassen Risiko verbunden ist. Bei der Kassenführung mit kleinern Summen, tritt als Grund der Ablehnung noch hinzu, daß von einem besondern Aufwand und Arbeit dabei nicht gesprochen werden kann.

Mit Gewährung von Dienstzulagen für die kleinern Handkassen, wäre dem allgemein verurtheilten Remunerationssystem in anderer Form die Thüre geöffnet.

Wir fügen hier ausdrücklich an, daß die Vorschriften des Etatgesetzes Artikel 21, 22 und 23 nicht allgemein in dem Voranschlag des Budgets beachtet sind, es geht hinsichtlich dessen unser Antrag dahin:

„Die Großherzogliche Regierung wolle für die Zukunft entsprechend den Bestimmungen des Etatgesetzes, Artikel 21, 22 und 23, die Anforderungen

Digitized by Google

für Nebengehalt und ähnliche Bezüge im Voranschlag des Budgets ersichtlich machen."

Wir haben im Eingang erwähnt, daß hinsichtlich der Beamtendienstwohnungen eine klare Uebersicht in dem Voranschlag des Budgets nicht gegeben ist, wie dieses Artikel 25 des Etatgesetzes ausdrücklich vorschreibt. Daß gleichzeitig auch die nach gleichen Normen zu behandelnde Wohnungsfrage der Beamten nicht stattfindet, ist aus der von Großherzoglichem Finanzministerium der Kommission ertheilten Zuschrift zu erkennen.

Die uns gewordene Nachweisung II., über die in gemietheten Gebäuden befindlichen Dienstwohnungen von Beamten, beziffern einen Miethanspruch der Verwaltung von	ℳ.	54 698
welchem, das auf Grund der Vorschriften des Beamtengesetzes, § 26, zu zahlende Wohnungsgeld der Beamten, gegenübersteht mit	„	25 816
Der Mehranspruch für die Staatskasse beträgt somit	ℳ.	28 882

Wir erachten eine Regelung dieses Verhältnisses als dringend geboten, es kann nicht dem Gutdünken der einzelnen Verwaltung anheimgestellt sein, Wohnungen zu miethen, um einzelnen Beamten dieselben zuzuweisen, gegen Zahlung resp. Einbehaltung des gesetzlichen Wohnungsgeldes, und damit der Staatskasse Ausgaben aufzubürden, welche in dem Voranschlag des Budgets nicht vorgesehen sind und somit den Vorschriften des Etatgesetzes, Artikel 19 und 20, widersprechen. Neben dieser Regelung halten wir es für angezeigt, daß dem Voranschlag des Budgets jeweils eine Nachweisung über die gemietheten Wohnungen beigegeben werde, ähnlich der uns auf Verlangen zugefertigten.

Der Bericht des Abgeordneten Winterer über das Beamtengesetz berührt die, gegenüber allen übrigen Gesetzgebungen als exorbitant erscheinende Ausdehnung der etatmäßigen Anstellung und bemerkt hierzu, daß dieser Zustand schon durch das Gesetz vom Jahr 1876 geschaffen wurde und daß es heute nur durch eine gesetzliche Einschränkung jener Bestimmungen geschehen könnte, wenn die Ausscheidung gewisser Bedienstetenklassen aus dem Rahmen der Staatsbeamtenschaft bewirkt werden wollte. Eine Beschränkung der Zahl, sollte nur im äußersten Nothfalle eintreten, hierzu biete die Budgetanstellung ein hinreichendes Mittel.

Bei den Verhandlungen wurde von verschiedenen Rednern betont, daß es Aufgabe sei, nicht alle frei werdenden etatmäßigen Stellen, sofort wieder mit etatmäßigen Beamten zu besetzen; bei der großen Zahl von auf den Expectanten-Listen verzeichneten Bewerbern bei allen Branchen der Staatsverwaltung, auch für nicht etatmäßige Stellen, sei nicht zu befürchten, daß der Verwaltung nicht vertrauenswürdige Angestellte zugehen werden.

Bei den Verhandlungen wurde ferner darauf hingewiesen, daß es angezeigt ist, die bis jetzt durch Verordnung geregelten Diäten ꝛc. durch Gesetz zu normiren.

Nach Artikel 21 des Etatgesetzes, können etatmäßige Beamte nur noch neben den budgetmäßigen genehmigten Bezügen erhalten, Artikel 21 Absatz 1:

1) Dienstaufwandsentschädigungen,
2) Gebühren.

Auch sollte dem nächsten Landtag von Großherzoglicher Regierung eine übersichtliche Nachweisung über die verwilligten Gebühren vorgelegt werden, aus welcher die Einzelbeträge, auch die Beamtenkategorie und die Geschäfte, für welche sie gewährt sind, zu ersehen sind.

In Betreff der Anforderungen für Montur, enthält das Budget in den verschiedenen Abtheilungen nicht die gleichen Sätze, es muß daran festgehalten werden, daß die Monturen in natura geliefert werden und daß über den, auf 50 ℳ. für den Kopf berechneten Betrag hinaus, nicht noch baar Geld gegeben werde.

Ausnahmen hiervon können, nur auf Grund der im Gehaltstarif enthaltenen Sätze, gemacht werden, z. B.: Gehaltstarif J. O.-Z. 19, K. O.-Z. 13, K. O.-Z. 25.

Digitized by Google

Bei Prüfung der im Budget enthaltenen Anforderungen, muß hierauf Bedacht genommen werden, so daß bei Aufstellung des künftigen Voranschlags, nur einheitliche Sätze erscheinen.

Es wird ferner daran festzuhalten sein, daß bei allen Beamten, welche Montur in natura beziehen, oder welche den im Gehaltstarif enthaltenen, besonders bezeichneten Kategorien angehören, mit Pauschsummen bedacht sind, künftig in dem Dekret nur der Betrag von 50 ℳ. für die Pensionsberechnung aufgenommen wird.

Die Begründung zum Beamtengesetz führt auf Seite 42 aus: „Es ist aber zulässig, daß auch auf solche Personen kraft besonderer Bestimmungen, insbesondere durch Vereinbarung zwischen der Regierung und der Kirchenbehörde, die Vorschriften des Beamtenrechts ganz oder theilweise als anwendbar erklärt werden, wie dieses hinsichtlich der Mitglieder und Beamten des evangelischen Oberkirchenraths seiner Zeit auf Grund des § 109 der evangelischen Kirchenverfassung vom 5. September 1861 und der obigen Verordnung geschehen ist."

Diesem entsprechend ist eine Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat vorbehaltlich der ständischen Genehmigung erfolgt. Der Wortlaut ist zur Begründung der Anforderung unter Titel VIII. § 2 Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Seite 24 und Anhang Seite 152 enthalten.

Die Erläuterungen zur Anforderung des Staatsbeitrags für den evangelischen Oberkirchenrath zu demselben Titel VIII. § 6 sagen auf Seite 25:

„Die zunächst eingeleiteten Verhandlungen über eine grundsätzliche Regelung der vorliegenden Frage, durch welche mit Annahme einer der gemeinsamen Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Kirche und Staat entsprechenden Betheiligung des Staats zur Hälfte an Tragung des gesammten Aufwandes des evangelischen Oberkirchenraths — soweit er als auf Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung sich beziehend angenommen werden kann — eine klare und feste Bestimmung des staatlichen Beitrags herbeigeführt werden sollte, haben bis jetzt zu einem Ergebniß noch nicht geführt."

Wir können nicht zweifeln, daß auch hier eine Verständigung erzielt werde.

Wir wenden uns nun zu dem Gesammtergebniß des Voranschlags der allgemeinen Staatsverwaltung, wie dieses in dem Vortrag des Herrn Finanzministers zur Vorlage des Budgets für die Jahre 1890 und 1891 enthalten ist.

Wir schicken dabei voraus, daß die Einnahmen mit der gewohnten Vorsicht eingestellt sind, so daß, wenn nicht außerordentliche Störungen eintreten, mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß dieselben wie in den letzten Perioden wünschenswerthe Ueberschüsse bringen und den kommenden Jahren die Mittel für außerordentliche Ausgaben liefern werden.

Das ordentliche Budget schließt hiernach ab mit einer Einnahme für die Jahre 1890 und 1891 von		ℳ. 100 454 672.—
gegen den Voranschlag der Jahre 1888 und 1889 von		„ 94 041 314.—
mehr an Einnahmen in beiden Jahren		ℳ. 6 413 358.—
somit jährlich		„ 3 206 679.—
Der bedeutendste Betrag hiernach kommt auf Rechnung des Antheils am Ertrag der Reichssteuern und Zöllen, welcher in der Summe des Entwurfes des Reichshaushaltsetats eingestellt ist mit einem Mehr gegen die vorherige Periode von	„ 1 451 450.—	
sodann mit einem veranschlagten Mehrertrag der direkten Steuern von	„ 881 608.—	
hiervon ein Mehr an Einkommensteuer von ℳ. 656.252.—		
Uebertrag	ℳ. 2 333 058.—	

Digitized by Google

Uebertrag . . . M. 2 333 058.—

Der Mehrertrag der indirekten Steuern einschließlich der Justiz- und Polizeigefälle ist berechnet auf „ 755 038.—

hiermunter Mehrertrag an Biersteuer 399 582.— M.

M. 3 088 096.—

Das Wachsen der Erträgnisse an Steuern, hier in erster Reihe an Einkommensteuer, hängt zum Theil mit der durch das Beamtengesetz zugewiesenen Erhöhung der Bezüge der Angestellten zusammen, vorzugsweise wird dieses jedoch der unter den friedlichen Verhältnissen gesteigerten Erwerbsthätigkeit zu danken sein, auch die Steigerung der indirekten Steuern legt hiervon Zeugniß ab.

Wir haben erwähnt, daß die Einnahmen mit großer Vorsicht eingestellt sind; für die indirekten Steuern wird seit längerer Zeit der 10jährige Durchschnitt bei einzelnen davon mit einem Abzug von 10% eingestellt, obgleich eine stetige Zunahme zu verzeichnen ist.

Die Ausgaben des ordentlichen Etats sind im Voranschlag Seite XXVIII. Beilage 6 für 1890 und 1891 berechnet auf jährlich . . . . . M. 49 517 029.—

Es sind dieselben gegen 1889 mit jährlich . . . . . „ 45 925 797.—

höher um die bedeutende Summe von . . . . . M. 3 591 232.—

Die Steigerung der so bedeutend erhöhten Ausgaben des ordentlichen Etats nach dem Voranschlag mahnt zu einer sorgfältigen Prüfung um so mehr, als dieselben im Allgemeinen als bleibende zu betrachten sind, im Gegensatz zu den außerordentlichen Ausgaben.

Durch alle Zweige des Staatshaushaltetats macht sich die auf dem letzten Landtag beschlossene Regulirung der Rechts- und Einkommensverhältnisse der Beamten und Lehrer mit einem beträchtlichen Mehraufwand geltend, auf die zahlenmäßige Wirkung werden wir später eingehen. Wir müssen auch vorerst davon absehen, den durch Personalvermehrung verursachten Mehraufwand zu entziffern.

Wir werden dabei untersuchen, ob nicht dem ordentlichen Budget Ausgaben überwiesen werden, welche früher darin nicht enthalten waren und bei welchen Ausgabepositionen eine über die bisherigen Sätze beträchtliche Erhöhung vorgeschlagen ist. Die minder wichtigen Steigerungen lassen wir bei diesem allgemeinen Theil außer Betracht.

Der vorstehend bezifferte Mehraufwand von . . . . . M. 3 591 232.—

erklärt sich durch:

1. Erhöhung der Matrikularbeiträge mit . . . . . M. 1 528 889.—
2. Erhöhung in Folge der Beamtengesetze (Gehalte, Wohnungsgeld, sonstige persönliche Ausgaben, Ruhegehalte ꝛc. Volksschullehreraufwand) . . . . „ 1 263 557.—
3. Der restliche Mehraufwand für Verbesserungen u. s. w. . . . . „ 798 786.—

Summe wie vorstehend . . . M. 3 591 232.—

Wir lassen außer Betracht die aus der allgemeinen Staatsverwaltung ausgeschiedenen Verwaltungszweige:

1) Verkehrsanstalten,
2) Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3) Badanstaltenverwaltung.

Hinsichtlich der Verkehrsanstalten ist eine Besserung der Betriebsresultate wieder zu verzeichnen, es finden diese ihren Ausdruck vorzugsweise darin, daß in den beiden letzten Jahren, eine Schuldverminderung über die im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorgesehene Tilgung, im Betrag von 392 654.91 M. stattgefunden hat.

Auch die schon erwähnten, im außerordentlichen Budget angeforderten Summen, lassen wir außer Betracht, sie sind ungewöhnlich hohe und zum Theil Summen, welche als 1. Rate eingestellt, die Vorläufer für Ausgaben der kommenden Budgetperioden sind. Die Einstellung erfolgt nur in dieser Höhe, weil die

Digitized by Google

Ueberschüsse der letzten Jahre dieses ermöglichen, bei Festhaltung der bis jetzt bewährten Vorsicht in unserm Staatshaushalt.

Der im Voranschlag eingestellte Aufwand an außerordentlichen Ausgaben mit einer Summe von . . . . . ℳ. 8 447 519.—
hieran ab die zu erwartenden Einnahmen von . . . . . „ 1 490 175.—

mit restlichen . . . . . ℳ. 6 957 344.—
übersteigt den in den vorausgegangenen Perioden gemachten ganz bedeutend; wird dieser Summe noch hinzugerechnet der außerordentliche Aufwand als Beitrag zur Unterstützung des Lokalbahnwesens aus der Staatskasse:

a) für die Bregthalbahn . . . . . „ 600 000.—
b) „ „ Bahn von Kehl nach Lichtenau und Bühl . . . . . „ 390 000.—

ℳ. 7 947 344.—

so darf hieraus der Schluß gezogen werden, daß nur die Hoffnung auf eine fortdauernd günstige Finanzlage die Regierung bestimmen konnte, die Anforderungen in solch beträchtlicher Höhe in den außerordentlichen Etat vorzuschlagen.

Dem Bericht über das I. Beilageheft, welcher über die vom ständischen Ausschuß geprüften Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänengrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse, sowie der aus der Hauptstaatskasse ausgeschiedenen Rechnungen mit der Darstellung der umlaufenden und stehenden Betriebsfonds für die Jahre 1887 und 1888 erstattet wurde, ist zu entnehmen, in welch fortschreitend günstiger Weise unsere Finanzlage sich gestaltete.

Wir schicken hier voraus, daß die Amortisationskasse auf Ende 1873 einen Schuldenstand hatte von . . . . . fl. 28 800 000.—
aus dem Antheil, welchen wir aus den eingegangenen Kriegskontributionsgelder von Frankreich im Betrag von 22 600 000 fl. erhielten, wurden der Amortisationskasse durch das Finanzgesetz vom 19. Februar 1874 überwiesen zur außerordentlichen Schuldentilgung fl. 18 500 000.—

und es verblieb eine verzinsliche Schuld von . . . . . fl. 10 300 000.—

Diese Schuld der Amortisationskasse enthielt eine Summe von . . . . . fl. 12 000 000.—
welche als unverzinsliche Schuld in Rechnung aufgeführt ist. Auf diesen Betrag wurde der Werth von verkauften Domainengrundstücksgütern vereinbart und als eine unverzinsliche Schuld des Staats an sich selbst in der Rechnung der Amortisationskasse aufgeführt.

Nach Abzug dieser Schuld war auf Ende 1874 ein Aktivvermögen der Kasse vorhanden von rund . . . . . ℳ. 1 700 000.—
und es war damit die eigentliche verzinsliche Staatsschuld getilgt.

Von da ab ist eine fast ununterbrochene Vermehrung des Activvermögens zu verzeichnen, Dank der im Allgemeinen zunehmenden Besserung der finanziellen Ergebnisse unseres Staatshaushaltetats.

Auf Ende Dezember 1886 hat das Activvermögen (mit Ausschluß der unverzinslichen Schuld im Betrag von 12 Millionen Gulden = 20 571 428,57 ℳ.) betragen . . . . . ℳ. 10 720 980,49
während dasselbe auf Ende 1888 beträgt . . . . . „ 12 278 624,08

es hat somit in den beiden Jahren 1887 und 1888 eine Vermehrung stattgefunden von ℳ. 1 557 643,59

Am deutlichsten findet das erfreuliche überaus günstige Ergebniß unserer Finanzlage seinen Ausdruck in der regelmäßigen Zunahme des umlaufenden Betriebsfonds:

Digitized by Google

Derselbe hat betragen Ende 1884	ℳ	8 444 710.70
„ „ „ „ 1885	„	9 518 073.43
„ „ „ „ 1886	„	10 819 804.05
„ „ „ „ 1887	„	12 299 992.40
„ „ „ „ 1888	„	14 843 238.81

Es erschien der Kommission unter den besondern vorliegenden Verhältnissen für die Prüfung der finanziellen Lage unseres Staatshaushaltes im Allgemeinen von Werth, die Ergebnisse des Jahres 1889 gegenüber den im Finanzgesetz von 1888/89 berechneten Summen kennen zu lernen. Es sind uns diese in den letzten Tagen von Großherzoglichem Finanzministerium zugekommen. Dabei ist jedoch ausdrücklich bemerkt:

„Da dieselben bloß summarischen Rechnungsauszügen entnommen sind — die eigentlichen Hauptrechnungen der einzelnen Verwaltungszweige liegen noch nicht vor — und die Veränderungen im Stande der Activreste gleichfalls nur mit Vorbehalt angegeben werden können, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die in der Anlage aufgeführten Zahlen theilweise von den später im 1. und 2. Beilageheft für 1892 und 1893 erscheinenden abweichen. Hinsichtlich der Schlußsumme wird eine Abweichung jedenfalls stattfinden, da die Aenderungen im Werth der Naturalvorräthe in der Anlage nicht berücksichtigt werden konnten."

Die Ergebnisse liefern ein so überraschend günstiges Bild gegen die Annahmen im Voranschlag des ordentlichen Budgets, wie dieses seit langen Jahren nicht ersichtlich war. Sie liefern auch den Beweis **daß im Allgemeinen** nicht von einer ungünstigen Lage unserer Erwerbverhältnisse gesprochen werden kann. Es muß dabei nochmals wiederholt werden, daß bei Aufstellung und Prüfung der Voranschläge von denselben Grundsätzen ausgegangen wurde, welche im Interesse einer gesunden Finanzpolitik für das Land **bisher** festgehalten wurden und sich bewährt haben.

Wenn auch, wie in der Zuschrift gesagt, die definitive Feststellung bei dem Abschluß der Hauptstaatsrechnung in den einzelnen Rubriken Aenderungen ergeben werden gegen die vorliegenden Zahlen, so wird immerhin das Endergebniß ein höchst erfreuliches sein.

Das Finanzgesetz hatte für das Jahr 1889 vorgesehen:

an Einnahmen im ordentlichen Etat	ℳ	47 111 647.—
an Ausgaben im ordentlichen Etat ℳ 45 895 797.—		
nachträglich hierzu für Förderung der Landwirthschaft „ 30 000.—	„	45 925 797.—
somit Ueberschuß des ordentlichen Etats	ℳ	1 185 850.—

Die erwähnte provisorische Darstellung verzeichnet als Ergebnisse des ordentlichen Etats für 1889:

Einnahmen	„	55 605 474.43
Ausgaben	„	48 041 831.47
Mehr der Einnahmen	ℳ	7 563 642.96
hieran kommen in Abzug:		
Abgänge an Aktiv-Passivresten	„	175 790.03
	ℳ	7 387 852.93
gegenüber dem Voranschlag des Budgets betragen die Einnahmen mehr	ℳ	6 377 792.96
und es ist abzüglich vorerwähnter Abgänge an Aktiv- und Passivresten mit	„	175 790.03
der Einnahmeüberschuß günstiger um	ℳ	6 202 002.93

Wir fügen noch an, daß unter den Ausgaben als einmaliger Aufwand, welcher durch Verlegung des Besoldungs- und Gehaltsjahr entsteht und wofür im Budget keine Mittel angefordert waren, eine Summe von 1 510 263,53 ℳ enthalten ist, es erhöhen sich damit die Ueberschüsse des Jahres 1889 um diesen Betrag.

Digitized by Google

Es ist von Interesse, hier anzuführen, in welchem Maaß die einzelnen Zweige des Staatshaushaltes zu diesem Ergebniß beigetragen haben, und heben wir besonders hervor:

Die Einnahmen vom Reich haben mit alleiniger Ausnahme des Antheils am Ertrag der Branntweinsteuer, welche hinter dem Voranschlag um den beträchtlichen Theil von 679 196.18 ℳ zurückblieb, mehr erbracht . . . . . ℳ 2 314 419.17
zugleich waren weniger an die Reichskasse an Matrikularbeiträgen zu liefern . . . „ 512 477.—

Summe I . . . ℳ 2 826 896.17

Die Steuerverwaltung lieferte mehr:

direkte Steuern		ℳ 1 142 785.08
indirekte Steuern		„ 3 846 709.09
Weinsteuer mehr	ℳ 137 590.22	
Biersteuer „	„ 1 887 082.03	
Fleischsteuer „	„ 111 071.40	
Liegenschafts-Schenkungsaccise ꝛc.	„ 1 710 965.44	
	ℳ 3 846 709.09	
Justiz an Gefälle mehr		ℳ 629 049.20
Forstgerichtsgefälle weniger	ℳ 8 267.99	
Verschiedenes mehr		„ 90 577.28
		ℳ 5 709 120.65
Abzüglich Forstgerichtsfälle mit		„ 8 267.99
Steuerverwaltung im Ganzen mehr Summe II.		ℳ 5 700 852.66
Hierzu Summe I.		„ 2 826 896.17
Gesammtsumme mehr . . .		ℳ 8 527 748.83

Dank diesen Ueberschüssen konnte davon Abstand genommen werden, auf den in Artikel 8 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1888 vorgesehenen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse zu greifen, welcher zur Deckung des Aufwandes, der zu machen ist, in Folge der Bestimmung, daß vom 1. Januar 1890 ab, alle Zahlungen an Gehalten und ähnlichen ständigen Bezügen der Beamten mit dem Kalenderjahr geleistet und verrechnet werden sollen. Gleichzeitig wird auch eine Schmälerung der angesammelten Betriebsüberschüsse dadurch abgewiesen, wie diese auch im Finanzgesetz fürsorglich enthalten ist.

Der Bericht über die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung folgt nach, da das im Eingang erwähnte Material der Budgetkommission noch nicht vollständig zugekommen ist.

Digitized by Google

Bericht

der

Budgetkommission

über das

Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1890 und 1891.

A. Ausgabe
(Titel XII, XIII, XIV und XV.

B. Einnahme
(Titel III, IV, V und VI).

Erstattet
durch den Abgeordneten **Lauck.**

Ausgabe.

Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Ordentlicher Etat.
(Seite 24, III.)

Das Budget für 1888 und 1889 sah vor
für 1888 . . . . . 670 Pfleglinge
für 1889 . . . . . 600 „
durchschnittlich für beide Jahre . . 635 Pfleglinge.

Inhaltlich der Vorbemerkung zum Budget für 1890 und 1891 wird sich in Folge der am 20. September v. J. geschehenen Eröffnung der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen der Krankenstand zwar ermäßigen, jedoch voraussichtlich nicht unter durchschnittlich 600 Köpfe sinken. (Vergl. die in der Anlage I mitgetheilte Uebersicht über die Krankenbewegung in der Zeit vom 20. September 1889 bis 1. Februar 1890.)

Diese Kopfzahl (600) ist dem gegenwärtigen Budget zu Grund gelegt.

Digitized by Google

Es werden angefordert:

§ 1. Steuern und Umlagen jährlich . . . . . **544 ℳ.**
gegen seither mehr 51 ℳ.

§ 2. Zum Betrieb der Oekonomie:

a. **sachlicher Aufwand jährlich** . . . . . **136 092 „**
gegen seitherige 146 418 ℳ., also weniger 10 326 ℳ.
(§ 1 und 2 nach dem Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe bemessen.)

b. **Persönlicher Aufwand:**

1. **Gehalte jährlich** . . . . . **2 200 „**
100 ℳ. weniger als seither, nämlich
1 Hausmeister J 12 . . . . 1 400 ℳ.
und 1 Gärtner K 24 . . . . . 800 „ (vergl. S. 102).

Die Worte „und Oekonom" Seite 102, XII 2, sind zu streichen, da, wie die Großherzogliche Regierung selbst zugibt, zur Zeit kein Anlaß vorliegt, den Hausmeister zum Oekonomen zu befördern.

2. **Wohnungsgeld jährlich** . . . . . **300 ℳ.**
gegen seither mehr 180 ℳ.

3. **Bezüge des nicht etatmäßigen Personals jährlich** . . . . . **6 000 „**
gegen seither 650 ℳ. mehr.

Diese Erhöhung ist wegen Wegfalls der seitherigen Remunerationen gerechtfertigt.

4. **Sonstige persönliche Ausgaben (Stellvertretung und Dienstaushilfe) jährlich** **270 „**
gegen seitherige 250 ℳ.

Die getrennte Behandlung des persönlichen Aufwandes an drei verschiedenen Stellen (Oekonomie § 2, Reinigungskosten § 13, und Gehalte, § 17), die auch im Budget der beiden weiteren Heil- und Pflegeanstalten und dem polizeilichen Arbeitshaus eingehalten ist, stört die Uebersichtlichkeit speziell soweit die Zahl der Beamten in Betracht kommt.

Ihre Kommission hat deßhalb der Großherzoglichen Regierung den Wunsch ausgedrückt, künftig den persönlichen Aufwand für alle Beamten der einzelnen Anstalt, getrennt nach etatmäßigen und nicht etatmäßigen, zusammenzustellen, wozu Großherzogliche Regierung sich bereit erklärt hat.

§ 3. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge jährlich . . . . . **3 756 ℳ.**
gegen seither jährlich 2 340 ℳ. weniger. — Rechnungsdurchschnitt. —

§ 4. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke . . . . . **9 366 „**
Die den Rechnungsdurchschnitt übersteigende Mehrforderung von 777 ℳ. jährlich erscheint nach der Regierungsbegründung gerechtfertigt.

§ 5. Aufwand gegen Feuersgefahr jährlich . . . . . **456 ℳ.**
gegen seither weniger 44 ℳ.

§ 6. Verpflegungskosten jährlich. . . . . . **130 704 „**
gegen seither weniger 12 933 ℳ.

§ 7. Heilkosten jährlich . . . . . **6 684 „**
gegen seither mehr 372 ℳ.

§ 8. Aufwand für Kleidungsstücke jährlich . . . . . **13 704 „**
gegen seither weniger 1 009 ℳ.

§ 9. Aufwand für Bettwerk jährlich . . . . . **7 026 „**
gegen seither weniger 778 ℳ.

§ 10. Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe jährlich . . . **2 232 „**
gegen seither weniger 118 ℳ.

Sämmtliche Posten nach dem Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe bemessen.

Digitized by Google

§ 11. Heizungskosten jährlich . . . . . 10 000 ℳ.

Die Erhöhung um 701 ℳ. über dem Rechnungsdurchschnitt erscheint nach der Regierungsbegründung gerechtfertigt.

§ 12. Beleuchtungskosten jährlich . . . . . 5 528 ℳ.

gegen seither mehr 53 ℳ. nach dem Rechnungsdurchschnitt.

§ 13. Reinigungskosten:

a. sachlicher Aufwand jährlich . . . . . 5 358 „

nach dem Rechnungsdurchschnitt.

b. Persönlicher Aufwand:

Hier sind angefordert:

1. Gehalte jährlich . . . . . 750 ℳ.

gegen seither weniger 150 ℳ.

2. Wohnungsgeld jährlich . . . . . 150 „

beides für eine nach K 27 anzustellende Weißzeugbeschließerin. Die Großherzogliche Regierung ist der Ansicht, daß die Möglichkeit der etatmäßigen Anstellung im Interesse des Dienstes offen gehalten werden sollte.

Ihre Kommission glaubt, daß man zur etatmäßigen Besetzung derartiger Stellen nur dann schreiten solle, wenn langjährige, gute Dienstleistung dies rechtfertigt. Geeignetes, zuverlässiges Personal für derartige Stellen läßt sich auch ohne allzumahe Aussicht auf etatmäßige Anstellung finden.

Wir beantragen demgemäß obige Beträge hier abzusetzen und den Betrag von 750 ℳ. unter der folgenden Ziffer 3 zuzuschlagen:

3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals jährlich . . . . . 3 500 ℳ.

gegen seither mehr 175 ℳ.

und obige 750 „

4 250 ℳ.

Die Erhöhung um 175 ℳ. ist wegen Wegfalls der seitherigen Remunerationen gerechtfertigt.

4. Sonstige persönliche Ausgaben (Tagelöhne an Wäscherinnen und sonstige Dienstaushilfe) jährlich . . . . . 3 600 ℳ.

wozu nichts erinnert wird.

§ 14. Kirchen und Schulbedürfnisse jährlich . . . . . 161 „

Rechnungsdurchschnitt 162 ℳ.

§ 15. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge jährlich . . . . . 1 350 „

weniger 161 ℳ.; der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1 428 ℳ.

§ 16. Transport- und Beerdigungskosten jährlich . . . . . 58 „

Rechnungsdurchschnitt 30 ℳ. ohne Bemerkung.

§ 17. Gehalte:

Hiervon werden angefordert

für 1890: 42 260 ℳ.

für 1891: 42 550 „

für 1 Jahr durchschnittlich 42 405 ℳ. gegen seither mehr 3 355 ℳ.

Für Wärter (darunter 5 Werkmeister), Kanzleidiener, Thorwarte K 24 sind pro 1890 und 1891 18, für Wärterinnen 10 etatmäßige Stellen in Aussicht genommen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, statt 18 nur 15 und statt 10 nur 5 etatmäßige Stellen zu verwilligen, da nach Ansicht Ihrer Kommission die nöthigen Kräfte sich auch ohne Aussicht auf sofortige etatmäßige Anstellung finden lassen, und letztere nur nach mehrjähriger befriedigender Dienstleistung erfolgen soll.

Digitized by Google

Da die 5 Werkmeister, der Kanzleidiener und die beiden Thorwarte bereits etatmäßig angestellt sind, erfolgt die Reduktion bei den Wärtern.

Es sind demgemäß hier abzusetzen:

für 3 Wärter à 800 ℳ (Anfangsgehalt)	2 400 ℳ	
für 5 Wärterinnen à 525 ℳ (Anfangsgehalt)	2 625 „	
	5 025 ℳ	

dagegen bei § 19 ein entsprechender Betrag beizuschlagen.

Obiger Durchschnittsbetrag von 42 405 ℳ reduzirt sich demgemäß auf . . . . . 37 380 ℳ

§ 18. Wohnungsgeld:

Anforderung jährlich . . . . . 6 980 ℳ

gegen seither mehr 3 884 ℳ.

In Folge der Reduktion, sub § 17 sind hier abzusetzen:

für 3 Wärter und 5 Wärterinnen = 8 à 150 ℳ . . . . . 1 200 „

so daß sich die Summe von 6 980 ℳ auf jährlich . . . . . 5 780 „

ermäßigt.

§ 19. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Es sind angefordert jährlich . . . . . 26 100 ℳ

gegen seither mehr 1 550 ℳ.

In Folge der Reduktion sub § 17 sind hier beizuschlagen:

3 Wärter à 700 ℳ = ...	2 100 ℳ	
5 Wärterinnen à 500 ℳ = ...	2 500 „	
	4 600 „	
zusammen . . .	30 700 ℳ	

Angesichts der Verminderung der Kopfzahl schlägt Ihre Kommission vor, eine Wärterstelle ganz zu streichen.

Es kommen demgemäß in Abzug 700 ℳ, so daß ein Restbetrag von . . . . . 30 000 ℳ für das nicht etatmäßige Personal verbleibt.

§ 20. Sonstige persönliche Ausgaben, jährlich . . . . . 2 550 „

gegen seither mehr 50 ℳ, welcher Mehrbetrag nach den Erläuterungen auf Stellvertretung und Dienstaushilfe entfällt.

§ 21. Mankoentschädigung (Kassenein buße n) an Kassenführer, jährlich . 100 ℳ

Diese Anforderung soll künftig nicht als besonderer Paragraph eingestellt werden; der Betrag ist als Dienstzulage zu behandeln und unter dem Gehaltsetat als Nebengehalt vorzutragen.

§ 22. Sachliche Amtsunkosten, jährlich . . . . . 530 ℳ

§ 23. Visitations- und Sturzkosten, jährlich . . . . . 86 „

§ 24. a. Postporto, jährlich . . . . . 141 „

b. Eisenbahnfracht- und andere Versendungskosten, jährlich . . . 6 „

c. Telegraphengebühren, jährlich . . . . . 65 „

weniger gegen seither 58 ℳ.

§ 25. Verschiedene und zufällige Ausgaben, jährlich . . . . . 96 „

gegen seither weniger 140 ℳ.

§ 21 bis 25, theils auf dem Rechnungsdurchschnitt beruhend, theils seitheriger Budgetsatz, im Uebrigen ohne Bemerkung.

Ihre Kommission stellt den Antrag, die auf Titel XII, Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim für 1890 geforderten 428 703 ℳ nach Abzug von 150 + 425 + 700 + 1 200, zusammen 2 475 ℳ mit 426 228 ℳ, die für 1891 geforderten 428 993 ℳ, nach Abzug obiger 2 475 ℳ mit

Digitized by Google

426 518 ℳ, also für 1 Jahr durchschnittlich mit . . . . . 426 373 ℳ
für die beiden Budgetjahre 1890 und 1891 mit . . . . . 852 746 „
genehmigen zu wollen.

Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Ordentlicher Etat.

Seite 26.

Auch hier wird sich inhaltlich der Vorbemerkung zum vorliegenden Budget aus dem Eingangs des Berichts zu Titel XII. angeführten Grunde, die Kopfzahl etwas vermindern.

Gegen 500 Köpfe seither, sind dem Budget für 1890 und 1891 480 Köpfe zu Grunde gelegt.

Nach dieser Kopfzahl ist jeweils der Rechnungsdurchschnitt im vorliegenden Budget berechnet.

Ueber die Krankenbewegung in der Zeit vom 20. September v. J. — Tag der Eröffnung der Anstalt bei Emmendingen — ist die in der Anlage 2 gegebene Uebersicht zu vergleichen.

Es werden angefordert:

§ 1. Steuern und Umlagen, jährlich . . . . . 850 ℳ
gegen seither mehr 150 ℳ, verursacht durch verschiedene bauliche Veränderungen (vergl. unten außerordentlicher Etat), die eine Erhöhung der Brandversicherungsanschläge bedingen.

§ 2. Zum Betrieb der Oekonomie:

a. sachlicher Aufwand jährlich . . . . . 213 403 ℳ
gegen seither weniger 8 602 ℳ, nach dem Rechnungsdurchschnitt angefordert.

b. Persönlicher Aufwand:

1. Gehalte:

Es werden hier gefordert für 3 etatmäßige Beamte, jährlich 4810 ℳ, nämlich (vergl. Seite 104) Oekonom H. 2 2 600 ℳ Gehalt und 80 ℳ Nebengehalt als Dienstzulage für Remunerationsersatz; Gärtner K. 24 Gehalt 950 ℳ + 140 ℳ als Nebengehalt, unter welchem 40 ℳ als Remunerationsersatz und 100 ℳ Dienstzulage, wie sie für Gärtner in der Gehaltsordnung vorgesehen ist; endlich Wärter und Kutscher K. 24 960 ℳ Gehalt + 80 ℳ Nebengehalt, darunter 30 ℳ als Remunerationsersatz und 50 ℳ für die Funktion als Kutscher (§ 25 des Beamtengesetzes).

Der Hauptdienst des letzteren Beamten ist das Amt als Wärter. Das Kutscheramt kennt die Gehaltsordnung nicht.

Ihre Kommission beantragt deßhalb, diesen letzteren Beamten hier abzusetzen und nach § 18 unter die Zahl der etatmäßig angestellten Wärter zu übertragen.

Demgemäß kommen hier unter § 2 b. 960 ℳ + 80 ℳ = 1040 ℳ in Wegfall, so daß der Posten von jährlich 4810 ℳ, sich auf jährlich . . . . . 3 770 ℳ vermindert.

2. Wohnungsgeldzuschuß:

jährlich . . . . . 257 ℳ
gegen seither mehr 119 ℳ.

In Folge der Uebertragung des Wärters von 2 b. 1 nach § 18, sind hier 80 ℳ abzusetzen und unter § 19 zu verrechnen, so daß hierher erübrigen . . . . . 195 ℳ

3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals:

jährlich . . . . . 9 040 ℳ
nach der Entzifferung S. 29 der Begründung, aus der erhellt, daß das „mehr“ von 690 ℳ wegen Wegfalls der Remunerationen erforderlich ist.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß bei der Reduktion der Kopfzahl der Kranken, 7 Küchenmädchen statt deren 8 genügen. und schlägt deßhalb vor, hier den Betrag von 400 ℳ abzusetzen, so daß

Digitized by Google

restlich . . . . . 8640 ℳ.
verbleiben.

4. Sonstige persönliche Ausgaben . . . . . 3150 „
gegen seither mehr 20 ℳ.

§ 3. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge, jährlich . . . . . 7862 „
gegen seither weniger 28 ℳ. auf dem Rechnungsdurchschnitt beruhend.

§ 4. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke, jährlich . . . . . 19162 „
gegen seither mehr 270 ℳ., gleichfalls Rechnungsdurchschnitt.

§ 5. Miethzinse . . . . . 3468 „

Das sogenannte Rollerhaus, welches mit Einrichtung der Rollerstiftung gehört, ist seit 7 Jahren von der Anstalt gemiethet, weil die Räume der Anstalt zur Unterbringung von Kranken seither nicht ausreichten. Obiger Betrag stellt den Miethzins dar, der vertragsmäßig zu leisten ist.

§ 6. Aufwand gegen Feuersgefahr, jährlich . . . . . 497 ℳ.
gegen seither mehr 18 ℳ.

§ 7. Verpflegungskosten, jährlich . . . . . 197990 „
gegen seither weniger 9555 ℳ.

§ 8. Heilkosten:

a. sachlicher Aufwand, jährlich . . . . . 14131 „
gegen seither weniger 664 ℳ., alles auf Rechnungsdurchschnitt beruhend.

b. Persönlicher Aufwand, jährlich . . . . . 2700 „
gegen seither mehr 450 ℳ.

Die Erhöhung ist in der Regierungserläuterung gerechtfertigt.

§ 9. Aufwand für Kleidungsstücke jährlich . . . . . 12312 „
gegen seither weniger 838 ℳ.

§ 10. Aufwand für Bettwerk jährlich . . . . . 9413 „
gegen seither weniger 382 ℳ.

§ 11. Aufwand für Zimmer- ꝛc. Geräthe jährlich . . . . . 7200 „
gegen seither weniger 300 ℳ., alles nach dem Rechnungsdurchschnitt.

§ 12. Heizungskosten jährlich . . . . . 15000 „
gegen seither mehr 306 ℳ.

Die Erhöhung um 692 ℳ. über den Rechnungsdurchschnitt ist mit Rücksicht auf die gestiegenen Steinkohlenpreise gerechtfertigt.

§ 13. Beleuchtungskosten jährlich . . . . . 7963 ℳ.
gegen seither weniger 214 ℳ.

§ 14. Reinigungskosten:

a. sachlicher Aufwand jährlich . . . . . 5160 „
gegen seither weniger 385 ℳ., nach dem Rechnungsdurchschnitt bemessen.

b. Persönlicher Aufwand:

1. Gehalte:

Anforderung . . . . . 750 ℳ.
gegen seither weniger 50 ℳ.

2. Wohnungsgeld:

Anforderung . . . . . 80 „

Ihre Kommission schlägt Ihnen aus den eben zu Titel XII § 13 vorgetragenen Gründen vor, die Beträge sub 1 hier abzusetzen und zu Ziffer 3 beizuschlagen, den Betrag sub 2 zu streichen.

Digitized by Google

3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals jährlich . . . . 6 100 ℳ.

gegen seither mehr 400 ℳ., welche Erhöhung in Folge Wegfalls der Remunerationen gerechtfertigt ist.

Bei der verminderten Kopfzahl der Kranken genügen nach Ansicht Ihrer Kommission statt 11 zehn Waschmädchen, weßwegen 500 ℳ. an obigem Betrag abzusetzen sind. Dagegen sind für die unter Ziffer 1 abgesetzte Weißzeugbeschließerin hier beizuschlagen: 750 ℳ., so daß sich obige Anforderung von 6 100 ℳ. auf jährlich . . . . . 6 350 „

erhöht.

4. Sonstige persönliche Ausgaben (Taglöhne und Arbeitsaushilfe) wie seither jährlich . . . . . 500 „

§ 15. Kirchen- und Schulbedürfnisse jährlich . . . . . 435 „

gegen seither weniger 7 ℳ.

§ 16. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge jährlich . . . . . 2 184 „

gegen seither weniger 111 ℳ.

§ 17. Transport- und Beerdigungskosten jährlich . . . . . 110 „

gegen seither mehr 15 ℳ., alles auf dem Rechnungsdurchschnitt beruhend.

§ 18. Gehalte. (S. 106.)

Angefordert sind für

1890: . . . . . 72 940 ℳ.

1891: . . . . . 73 690 ℳ.

durchschnittlich für 1 Jahr . . . . . 73 315 ℳ.

gegen seither mehr 4 765 ℳ.

Für Werkmeister, Wärter ꝛc., K 24, sind 26 etatmäßige Stellen in Aussicht genommen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, nur 22 etatmäßige Stellen zu verwilligen.

Es wären hiernach hier abzusetzen:

für 4 Wärter à 800 ℳ. (Anfangsgehalt) . . . . . 3 200 ℳ.

Zu diesen 22 etatmäßigen Wärterstellen kommt von § 2 b. 1 hierher übertragen ein weiterer etatmäßiger Wärter, der zugleich den Dienst als Kutscher versieht.

Es sind also hier beizurechnen . . . . . 1 040 ℳ.

Die Forderung für 1890 mit 72 940 ℳ. mindert sich also um 3 200 ℳ. und erhöht sich sodann um 1040 ℳ., was für 1890 ergibt: 70 780 ℳ.; jene für 1891 mit 73 690 ℳ. vermindert und erhöht sich um die gleichen Beträge und ergibt sich hiernach der Betrag von 71 530 ℳ.,

durchschnittlich jährlich . . . . . 71 155 ℳ.

Ihre Kommission beabsichtigte nur 2 etatmäßige Stellen für Oberwärterinnen zur Bewilligung vorzuschlagen und die angeforderte 3. etatmäßige Stelle ganz abzusetzen.

Seitens der Großherzoglichen Regierung wurde darauf hingewiesen, daß an der Anstalt seit mehr als 30 Jahren 3 Oberwärterinnen angestellt und für die Krankenbehandlung unentbehrlich waren, die Bewerbungen erfolgten nur bei Aussicht auf etatmäßige Anstellung. Die erledigte 3. Stelle sei am 1. Februar 1890 besetzt worden.

Diese erst im Lauf des Jahres 1890 erfolgte etatmäßige Anstellung hätte im Hinblick auf § 2 des Beamtengesetzes in Verbindung mit Artikel 5, letzter Absatz und Artikel 14 des Etatgesetzes unterbleiben müssen, bis nach ständischer Genehmigung des Voranschlags.

Indem die Kommission sich der Erwartung hingibt, daß ein derartiger Fall künftig vermieden werden wird, glaubt sie, die Stelle nicht weiter beanstanden zu sollen.

Bezüglich der angeforderten 12 etatmäßigen Stellen für Wärterinnen, ist eine Reduktion zur Zeit nicht möglich, da die derzeitigen 12 Beamten sämmtliche bei Inkrafttreten des Beamtengesetzes bereits etatmäßig angestellt waren.

Digitized by Google

Wir schlagen aber vor, 6 dieser Stellen als künftig wegfallend in dem Sinn zu bezeichnen, daß sie nicht etatmäßig zu besetzen sind.

Ihre Kommission gibt hier dem Wunsch Ausdruck, die Großherzogliche Regierung möge darauf Bedacht nehmen, daß die etatmäßigen Stellen bei allen 3 Anstalten entsprechend der Kopfzahl der einzelnen vertheilt werden.

§ 19. Wohnungsgeld. Angefordert sind . . . . . 5 715 ℳ.
jährlich, gegen seither mehr 2 979 ℳ.

In Folge des Abstrichs der 4 etatmäßigen Stellen unter § 18 sind hier abzusetzen: 4 × 80 ℳ. = 320 ℳ.; dagegen wegen Uebertragung der Wärterstelle von § 2 auf § 18 beizuschlagen 80 ℳ., so daß der obige Betrag von 5 715 ℳ. sich um 320 ℳ. mindert und um 80 ℳ. erhöht, also auf . 5 475 ℳ. sich mindert.

§ 20. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . . . . 39 530 ℳ.
gegen seither mehr 980 ℳ., welche Erhöhung in den Erläuterungen Seite 31 genügend gerechtfertigt ist.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, 1 Wärter- und 1 Wärterinnenstelle abzusetzen: es kommen somit 700 ℳ. + 500 ℳ. in Wegfall.

Dagegen sind wegen Uebertragung von 4 Stellen von § 18 hierher beizuschlagen: 4 Wärter à 700 ℳ. = 2 800 ℳ., so daß der Betrag von 39 530 ℳ. sich um 2 800—1 200 = 1 600 ℳ., also auf 41 130 ℳ. erhöht.

§ 21. Sonstige persönliche Ausgaben, jährlich . . . . . 700 ℳ.
gegen seither weniger 50 ℳ.

Hierunter sind neu angefordert 100 ℳ. als Belohnung eines Straßenmeisters für Beaufsichtigung und Unterhaltung der Wegeanlagen, Abzugsgräben und dergl., wogegen nichts zu erinnern ist.

Für Stellvertretung und Dienstaushilfe sind 150 ℳ. mehr angefordert als seither.

Ihre Kommission schlägt im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung vor, es bei dem seitherigen Satz von 300 ℳ. zu belassen.

Die Position berechnet sich somit auf . . . . . 550 ℳ.

§ 22. Mankoentschädigung (Kasseneinbußen) der Kassenführer, jährlich . 100 „
Wir verweisen hier auf die Bemerkung zu Titel XII, § 21.

§ 23. Sachliche Amtsunkosten, jährlich . . . . . 825 „

§ 24. Visitations- und Sturzkosten, jährlich . . . . . 86 „

§ 25. a. Postporto . . . . . 643 „
gegen seither weniger 60 ℳ.

b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . . . . 6 „

c. Telegraphengebühren . . . . . 322 „
gegen seither mehr 56 ℳ.

§ 26. Abgang . . . . . 26 „
gegen seither weniger 59 ℳ.

§ 27. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 581 „
gegen seither weniger 11 ℳ., alles auf Rechnungsdurchschnitt bemessen.

Gesammtsumme:

A. Ordentlicher Etat.

Statt der pro 1890 angeforderten 664 024 ℳ. nach Abzug von § (3) 400 ℳ. + 80 ℳ. (§ 14 b 2) + 500 ℳ. (§ 14 b 3) + 400 ℳ. (18 in Verbindung mit § 20) + 320 (§ 19) + 700 ℳ. + 500 ℳ. (§ 20) + 150 ℳ. (§ 21) zusammen 3 050 = ... 660 974 ℳ.
und statt der für 1891 angeforderten 666 774 ℳ. nach Abzug des gleichen Betrags von 3 050 ℳ. = ... 663 924 „

1 Jahr durchschnittlich . . . 662 449 „
für beide Jahre . . . . . 1 324 898 „

Digitized by Google

B. Außerordentlicher Etat.

1. Für Herstellung zweier Krankenbaracken bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau für 1890 und 1891 zusammen . . . . . 43 000 ℳ.

Die Begründung dieser Anforderung findet sich Seite 145/46.

Die Pläne sammt Kostenberechnung lagen Ihrer Kommission vor.

Wir beantragen zu

A. ordentlicher Etat	1 324 898 „
B. außerordentlicher Etat	43 000 „
zusammen	1 367 898 ℳ.

zu Titel XIII für beide Jahre zusammen genehmigen zu wollen.

Titel XIV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

A. Ordentlicher Etat.

Inhaltlich der Vorbemerkung zum Budget wird die am 20. September v. J. eröffnete Anstalt im Jahre 1890 voraussichtlich einen Krankenstand von durchschnittlich 400 Köpfen zählen, der sich im Jahr 1891 nach der im Jahr 1890 erfolgenden Fertigstellung der noch im Bau begriffenen Theile der Anstalt auf durchschnittlich 600 Köpfe erhöhen mag.

Anlage 3 gibt eine Uebersicht über die Krankenbewegung in dieser Anstalt in der Zeit vom 20. September 1889 bis 1. Februar 1890, und Anlage 4 enthält die näheren Zeitangaben hierzu.

Es werden angefordert:

1. Steuern und Umlagen:

für 1890:	600 ℳ.
„ 1891:	750 „

durchschnittlich jährlich . . . . . 750 ℳ.

gegen seither mehr 75 ℳ., wegen in Folge der im Jahr 1891 geschehenen Vollendung weiterer Gebäude eintretender Erhöhung an Brandversicherungsbeiträgen.

2. Zum Betrieb der Oekonomie:

a. sachlicher Aufwand:

für 1890	134 000 ℳ.
„ 1891	201 000 „

durchschnittlich jährlich . . . . . 167 500 „

gegen seither mehr 75 268 ℳ. — durchschnittlich nach den Rechnungsergebnissen der Heil- und Pflegeanstalten Illenau und zu Pforzheim aus den Jahren 1886/88 für 400 bezw. 600 Köpfe veranschlagt.

Es ist Seitens der Großherzoglichen Regierung angeordnet, nahezu das gesammte Gelände der Anstalt in Selbstbewirthschaftung zu nehmen.

Dieser landwirthschaftliche Betrieb wird einen bedeutenden Aufwand veranlassen, dem aber auch höhere Einnahmen gegenüberstehen werden.

Ein Rechnungsergebniß von der Emmendinger Anstalt existirt jetzt noch nicht.

b. Persönlicher Aufwand:

1. Gehalte:

für 1890	2 480 ℳ.
für 1891	2 580 „

durchschnittlich für 1 Jahr . . . . . 2 530 ℳ.

ggeen seither weniger 970 ℳ.

Digitized by Google

2. Wohnungsgeld, jährlich . . . . . 195 ℳ.
gegen seither mehr 39 ℳ.

3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals:

für 1890 . . . . . 6 560 ℳ.
für 1891 . . . . . 6 960 „

für 1 Jahr durchschnittlich . . . . . 6 760 „
gegen seither mehr 710 ℳ., wegen Wegfalls der Remunerationen.

4. Sonstige persönliche Ausgaben:

Es wurden angefordert:

für 1890 . . . . . 1000 ℳ.
für 1891 . . . . . 1500 „

somit 1 Jahr durchschnittlich 1250 ℳ., gegen seither mehr 250 ℳ.

Ihre Kommission glaubt, daß auch im Jahre 1891 mit 1000 ℳ. ausgekommen werden kann, wogegen die Großherzogliche Regierung nichts zu erinnern hatte.

Es kommen demnach 500 ℳ. an der Summe für 1891 in Abstrich, so daß der jährliche Aufwand auf . . . . . 1 000 ℳ.
berechnet wird.

§ 3. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge:

für 1890 . . . . . 2 504 ℳ.
für 1891 . . . . . 3 756 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 3 130 „
gegen seither weniger 710 ℳ., nach dem Rechnungsdurchschnitt von Pforzheim bemessen.

§ 4. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke:

Voranschlag für 1890 . . . . . 3 530 ℳ.
„ „ 1891 . . . . . 6 000 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 4 765 ℳ.
gegen seither mehr 1235 ℳ.

Die Erhöhung für 1891 ist nach den Erläuterungen erforderlich, weil bis dahin eine größere Gebäudezahl zu unterhalten ist und auch die Instandhaltung der ausgedehnten Weganlagen des Anstaltsgebiets einen erheblichen Aufwand verursachen wird.

Ihre Kommission glaubt, daß für 1891 mit dem Betrag von 5000 ℳ. auszukommen ist, zumal wegen des im außerordentlichen Etat bezeichneten Neubaues ein Theil der Weganlagen noch nicht in ordnungsmäßigen Stand gesetzt werden kann.

Der Durchschnitt pro Jahr wird demgemäß betragen . . . . . 4 265 ℳ.

§ 5. Aufwand gegen Feuersgefahr . . . . . 565 „
seitheriger Satz.

§ 6. Verpflegungskosten:

für 1890 . . . . . 87 135 ℳ.
für 1891 . . . . . 130 704 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 108 920 „
gegen seither mehr 18 440 ℳ. — Rechnungsdurchschnitt von Pforzheim.

§ 7. Heilkosten:

a. sachlicher Aufwand:

für 1890 . . . . . 4 456 ℳ.
für 1891 . . . . . 6 684 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 5 570 „
gegen seither mehr 1175 ℳ., Rechnungsdurchschnitt wie § 6.

Digitized by Google

b. Persönlicher Aufwand jährlich . . . . . 2 400 ℳ.
gegen seither mehr 150 ℳ.

§ 8. Aufwand für Kleidungsstücke:

für 1890 . . . . . 9 136 ℳ.
für 1891 . . . . . 13 704 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 11 420 „
gegen seither mehr 2152 ℳ.

§ 9. Aufwand für Bettwerk:

für 1890 . . . . . 4 684 ℳ.
für 1891 . . . . . 7 026 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 5 855 „
gegen seither mehr 939 ℳ.

§ 10. Für Zimmer, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe:

für 1890 . . . . . 1 488 ℳ.
für 1881 . . . . . 2 232 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 1 860 „
gegen seither mehr 380 ℳ.

§§ 8—10 Rechnungsdurchschnitt wie § 6.

§ 11. Heizungskosten:

für 1890 . . . . . 30 000 ℳ.
für 1891 . . . . . 40 000 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 35 000 „
gegen seither mehr 17 000 ℳ.

Wir verweisen auf die Erläuterung Seite 33 und bemerken, daß uns eine eingehende Uebersicht über den Bedarf an Brennmaterialien nach den einzelnen Gebäuden übergeben wurde.

Darnach würde sich der Verbrauch stellen auf:

30 000	Centner	Saarkohlen à 1 ℳ.	30 000 ℳ.
4 000	„	Nußflammkohlen à 1 ℳ. 10 ₰	4 400 „
1 000	„	Anthracitkohlen à 1 ℳ. 50 ₰	1 500 „
1 000	„	Koaks à 1 ℳ. 45 ₰	1 450 „
250	Ster	Anfeuerholz à 6 ℳ.	1 500 „
			38 850 ℳ.

incl. Fuhrlohn vom Bahnhof Emmendingen nach der Anstalt.

Hiernach läßt sich gegen die Anforderung nichts erinnern.

§ 12. Beleuchtungskosten:

für 1890 . . . . . 9 000 ℳ.
für 1891 . . . . . 12 000 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 10 500 „
gegen seither mehr 1 500 ℳ.

Die Anforderung erscheint nach der Erläuterung gerechtfertigt.

§ 13. Reinigungskosten:

a. sachlicher Aufwand:

für 1890 . . . . . 3 572 ℳ.
für 1891 . . . . . 5 358 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 4 465 „
gegen seither mehr 989 ℳ., nach dem Wohnungsdurchschnitt von Pforzheim bemessen.

Digitized by Google

b. Persönlicher Aufwand:

1. Gehalte, Seite 106, jährlich . . . . . 750 „

gegen seither weniger 150 ℳ.

2. Wohnungsgeld jährlich . . . . . 80 „

Wir beantragen, diese beiden Posten aus den zu Titel XII. § 13 angeführten Gründen hier abzusetzen und den Gehalt von 750 ℳ. auf Ziff. 3, Bezüge des nicht etatmäßigen Personals, zu übertragen.

3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals:

Es sind angefordert

für 1890 . . . . . 3 250 ℳ.
„ 1891 . . . . . 4 750 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 4 000 ℳ.

gegen seither mehr 1 150 ℳ.

In den Erläuterungen sind die Beträge näher spezifizirt. Darnach werden für die Oberwäscherin 750 ℳ. beantragt. Dieselbe bezog seither 590 ℳ. nebst Remuneration jährlich 45 ℳ. Eine Aufbesserung auf 650 ℳ. scheint genügend und beantragen wir deßhalb, an der jährlichen Anforderung 100 ℳ. abzusetzen. Mit Rücksicht auf die vortrefflichen maschinellen Einrichtungen der Waschanstalt sollen für 1891 nur 2 Waschmädchen zugehen, weßwegen wir die Absetzung von 500 ℳ. an der Summe von 4 750 ℳ. beantragen.

Dagegen sind hierher die von Ziffer 1 oben abgesetzten 750 ℳ. beizuschlagen.

Die Berechnung ergibt hiernach

für 1890: 3 250 ℳ. — 100 ℳ. + 750 ℳ. = 3 900 ℳ.;
„ 1891: 4 750 ℳ. — 100 ℳ. — 500 ℳ. + 750 ℳ. = 4 900 ℳ.,

also 1 Jahr durchschnittlich . . . . . 4 400 ℳ.

4. Sonstige persönliche Ausgaben

für 1890 . . . . . 500 ℳ.
„ 1891 . . . . . 750 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 625 „

gegen seither mehr 125 ℳ. — ohne Bemerkung.

§ 14. Kirchen- und Schulbedürfnisse jährlich . . . . . 141 „

entsprechend der Bewilligung für 1889.

§ 15. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge.

für 1890 . . . . . 1 820 ℳ.
„ 1891 . . . . . 2 730 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 2 275 „

gegen seither mehr 1 287 ℳ. (Vergleiche die Erläuterungen Seite 33).

§ 16. Transport- und Beerdigungskosten:

für 1890 . . . . . 71 ℳ.
„ 1891 . . . . . 107 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 89 „

gegen seither mehr 18 ℳ., entsprechend erhöht für 1891 wegen des höheren Krankenstandes.

§ 17. Gehalte.

Es sind angefordert:

für 1890 . . . . . 49 440 ℳ.
„ 1891 . . . . . 57 670 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 53 555 „

gegen seither mehr 9 605 ℳ.

Digitized by Google

Hierzu wird bemerkt:

Für Werkmeister, Wärter ꝛc. sind Seite 108 an etatmäßigen Stellen angefordert:

für 1890 22,
„ 1891 . . . . . 20.

Für Wärterinnen:

für 1890 10,
„ 1891 . . . . . 15.

Ihre Kommission beantragt, für Werkmeister, Wärter ꝛc. für 1890 und 1891 nur je 15 und für Wärterinnen für 1890 und 1891 nur je 5 etatmäßige Stellen zu verwilligen.

Es wären hiernach abzusetzen:

für 1890: 7 Wärterstellen	à 800 ℳ = ...	5 600 ℳ	
„ 1890: 5 Wärterinnenstellen	à 525 „ = ...	2 625 „	
	zusammen . . .	8 225 ℳ	
für 1891: für 14 Wärterstellen	à 800 ℳ = ...	11 200 „	
„ 1891: „ 10 Wärterinnenstellen	à 525 „ = ...	5 250 „	
	zusammen . . .	16 450 ℳ	

Die oben für 1890 angeforderten 49 440 ℳ mindern sich hiernach auf . . . . . 41 215 ℳ
die für 1891 angeforderten 57 670 ℳ auf . . . . . 41 220 „
vergl. im Uebrigen unten § 19.

§ 18. Wohnungsgeld.

Anforderung:

für 1890 . . . . . 4 120 ℳ
für 1891 . . . . . 5 080 „

1 Jahr durchschnittlich 4 600 ℳ, gegen seither mehr 2 740 ℳ

In Folge der unter § 17 vorgeschlagenen Streichung etatmäßiger Stellen sind hier zu streichen:

für 1890: für 7 Wärter und 5 Wärterinnenstellen 12 × 80 ℳ = 960 ℳ
für 1891: für 14 Wärter und 10 Wärterinnenstellen 24 × 80 „ = 1 920 „

Die Anforderung für 1890 mit 4 120 ℳ, ermäßigt sich hiernach auf . 3 160 ℳ
jene für 1891 auf den gleichen Betrag und werden demgemäß hier zur Genehmigung vorgeschlagen
jährlich . . . . . 3 160 ℳ

§ 19. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Anforderung:

für 1890 . . . . . 18 600 ℳ

Hier sind (vergl. § 17 oben) beizuschlagen:

für 7 Wärter	à 700 ℳ =	4 900 ℳ
für 5 Wärterinnen	à 500 „ =	2 500 „
	zusammen . . .	7 400 ℳ

so daß pro 1890: 26 000 ℳ zu genehmigen wären.

Anforderung für 1891 . . . . . 27 300 ℳ

Hier sind beizuschlagen (von § 17 zu übertragen)

für 14 Wärter	à 700 ℳ =	9 800 ℳ
„ 10 Wärterinnen	à 500 „ =	5 000 „
		14 800 ℳ.

Digitized by Google

so daß die Anforderung sich erhöht auf 42 100 ℳ, 1 Jahr durchschnittlich statt der von der Gr. Regierung eingestellten 22 950 ℳ . . . . . 34 050 ℳ.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Erläuterungen Gr. Regierung Seite 23 unten.

§ 20. Sonstige persönliche Ausgaben:

Angefordert für

1890 . . . . . 3 275 ℳ.
1891 . . . . . 4 100 „

gegen seither mehr 913 ℳ.

Von diesen Anforderungen entfallen

1. auf Honorar für Besorgung seelsorgerlicher Verrichtungen

im Jahre 1890 . . . . . 1 800 ℳ.
„ „ 1891 . . . . . 2 400 „

Hierzu wurde uns die Auskunft, daß der erhöhte Satz für 1891 wegen Zunahme der Krankenzahl und der zu besuchenden Gebäude eingestellt ist und daß unter dem Honorar überhaupt auch Anslagenersatz begriffen ist. Der protestantische Pfarrer von Sexau, welcher die Anstalt pastorirt, muß sich regelmäßig eines Fuhrwerks bedienen, wofür ein Aversum zu bewilligen ist; ein solches hat auch der katholische Geistliche, der zeitweise ebenfalls eines Fuhrwerks bedarf.

2. Auf Stellvertretung und Dienstaushilfe

im Jahre 1890 . . . . . 975 ℳ.
„ „ 1891 . . . . . 1 200 „

Mit Rücksicht auf die bedeutend niedereren Sätze bei den beiden anderen Anstalten glaubt Ihre Kommission pro Jahr 600 ℳ. einstellen zu sollen.

Es würden sich ergeben zu § 20

pro 1890 . . . . . 2 300 ℳ.
„ 1891 . . . . . 2 900 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 2 600 ℳ.

Zu § 21 verweisen wir auf die Bemerkung zu Titel XII § 21 und haben wir im Uebrigen zu den §§ 21—25 Nichts zu erinnern.

Gesammtsumme im ordentlichen Etat nach den Vorschlägen Ihrer Kommission:

für 1890: 386 340 ℳ, abzüglich 80 ℳ (§ 13 b 2) + 100 ℳ (§ 13 b 3) + 825 ℳ (§ 17 und § 19, + 960 ℳ (§ 18) + 375 ℳ (§ 20) = 2 340 ℳ, also . . . . . 384 000 ℳ.
für 1891: 548 270 ℳ, abzüglich (§ 2) 500 ℳ + 1 000 ℳ (§ 4) + 80 ℳ (§ 13 b 2) + 100 ℳ (§ 13 b 3) + 500 ℳ (§ 13 b 3) + 1650 ℳ (§ 17 und § 19) + 1920 ℳ (§ 18) + 600 ℳ (§ 20) zusammen 6 350 ℳ, also . . . . . 541 720 ℳ.
1 Jahr durchschnittlich . . . . . 462 860 „

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Arbeiterkolonie bei Emmendingen.

Hier sind im übergebenen Budget für 1890 und 1891 angefordert zusammen . . . . 368 136 ℳ. welcher Betrag laut Antrags Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Januar d. J., welcher an Ihre Kommission gelangte, um 4 000 ℳ, resp. auf . . . . . 372 136 ℳ. erhöht werden soll.

Indem wir zunächst auf die Begründung zu obiger Anforderung von 368 136 ℳ., Seite 146, verweisen, bringen wir den Inhalt der Ihrer Kommission mitgetheilten ärztlichen Denkschrift über die Nothwendigkeit

Digitized by Google

des Anbaues von Zellen an den Centralbau der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, wofür nach den uns vorgelegten Plänen und Kostenüberschlägen 344 036 ℳ. aufzuwenden sind, zu Ihrer Kenntniß.

Dieselbe lautet:

Der für 200 unruhige (100 männliche und 100 weibliche) Kranke bestimmte und für diesen Zweck fertig gestellte Centralbau der neuen Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen enthält neben größeren und kleineren Gemeinschaftsräumen 7 Isolirzimmer und 10 Tobzellen für jedes Geschlecht: zusammen 14 Isolirzimmer und 20 Tobzellen.

Eine wiederholte eingehende Prüfung der dermaligen Bedürfnisse hat uns zu der Ueberzeugung geführt, daß dieser Bestand an Einzelräumen für unruhige Kranke nicht genüge, sondern mit Rücksicht auf die Gesammtanlage um 22—25 Zimmer und Zellen auf jeder von beiden Seiten vermehrt werden müsse. Wir fühlen uns verpflichtet, diese Vermehrung zu beantragen und erlauben uns zur ärztlich-technischen Begründung unseres Vorschlags Folgendes anzuführen.

Man muß bei der Anlage eines Baues für unruhige Geisteskranke zwischen dem Bedarf an Zimmern für vorübergehende und für dauernde Isolirung unterscheiden.

Die ersteren sind sozusagen Uebergangsräume, in welchen der sonst gemeinschaftlich wohnende und schlafende Kranke — je nach Bedarf — auf Stunden oder Tage abgesondert wird; sie bilden nothwendige Reserveräume für den Hausgebrauch, bald frei, bald bewohnt, neben den übrigen Wohn- und Versammlungszimmern der einzelnen Pavillons oder Abtheilungen. Im Gegensatz dazu umfaßt die andere Gattung von Isolirzimmern wirkliche Dauer-Stationen, d. h. bleibende Krankenwohnungen für Wochen, für Monate, selbst für Jahre. Die Nothwendigkeit einer solchen dauernden Absonderung, wenigstens für die Nachtzeit, ist das überaus häufige Schicksal gerade der unheilbaren chronischen Geistesstörung. Der schwachsinnige, sehr oft auch noch durch Sinnestäuschungen, abnorme Gefühle, durch Wahngedanken der Verfolgung ꝛc. ꝛc. beeinträchtigte Kranke wird im Verlauf seines Leidens immer unsocialer, störender, rücksichtsloser gegen seine Umgebung.

Die „allgemeine Paralyse" der Männer, die zahlreichen Formen von periodischer und circulärer Störung beider Geschlechter liefern Insassen für solche ständige Isolirräume oft für den ganzen Lebensrest; so zwar, daß man sich administrativ längst gewöhnt hat, bei den genannten Krankheitskategorien Einzelzimmer pro Kopf vorzusehen.

Beide erwähnte Formen, namentlich die Paralyse, sind aber nach der Erfahrung der letzten Jahre hinsichtlich ihrer Häufigkeit in unbestrittener Zunahme begriffen.

Der ursprünglichen Anlage unseres Centralbaues lag nun die allerorts geläufige Berechnung zu Grunde, daß auf 100 unruhige Geisteskranke mindestens 10 isolirungsbedürftige anzunehmen und im Bau zu berücksichtigen seien. Es wurden demgemäß 10 Tobzellen auf jeder Geschlechtsseite als Dauerstationen für tobende und zerstörende Kranke, und außerdem noch je 7 feste Einzelräume für Unruhige leichteren Grades angenommen. In dieser Weise durfte der Bedarf als gedeckt betrachtet werden, insofern es damals gestattet war, die Aufnahme von Durchschnitts-Kranken zu Grunde zu legen.

Nun hat aber die Emmendinger Anstalt eine dreifache Aufgabe:

Sie soll in erster Linie eine umfassende und möglichst rasche Aufnahme heilbarer Geisteskranker in die Anstalt Illenau und die beiden Irrenkliniken dadurch ermöglichen, daß sie diesen Anstalten die älteren, chronisch gewordenen Fälle regelmäßig abnimmt; sie soll ferner den aus dem Lande — den Familien, Gemeinden, Spitälern, Kreispflegeanstalten — zur Anmeldung gelangenden und statutenmäßig qualificirten Kranken Unterkunft gewähren, gleichzeitig aber auch die höchst wünschenswerthe Aufhebung der Pforzheimer Anstalt anbahnen und durch consequente Entlastung derselben schrittweise herbeiführen.

Diesen drei unabweisbaren Forderungen der Irrenversorgung des Landes kommt das vorliegende Anbauprojekt wesentlich fördernd und erfüllend entgegen.

Die Illenauer Krankenzahl ist in den letzten sechs Jahren von 500 auf 520, die von Pforzheim von 560 auf 676, die der beiden Irrenkliniken bis zur äußersten Ausnützung des belegbaren Raumes gestiegen. Unter

Digitized by Google

diesen bedeutenden Zahlen sind zahlreiche unheilbar gewordene unruhige Kranke, die fast fortwährende Isolirung nöthig machen und, da sie zur Lokalversorgung sich nicht eignen, einer der Staatsanstalten für chronisch Kranke übergeben werden müssen.

In Folge des Raummangels in unseren sämmtlichen Staatsirrenanstalten hat sich ferner während des gleichen Zeitraumes auch in den Spitälern und Kreispflegeanstalten des Landes eine größere Anzahl von Kranken angesammelt, welche ebenfalls statutenmäßig zur Aufnahme in die Staatsirrenanstalten geeignet wären und deren Verpflegung außerhalb derselben mit großen Schwierigkeiten und Belästigungen ihrer Umgebung verbunden ist. Die Zahl dieser Kranken betrug nach den neuesten amtlichen Erhebungen auf 1. Oktober d. J. 105, von welchen ca. 50 der vorübergehenden, ca. 20 der ständigen Isolirung bedürfen.

Für Unterbringung aller dieser isolirungsbedürftigen chronischen Kranken kann aber die Anstalt zu Pforzheim kaum mehr in Frage kommen. Es bestehen in derselben speziell für den Zweck der Beherbergung störender Kranker die unzureichendsten Verhältnisse. Es fehlen auf der Männerseite wenigstens 10, auf der Frauenseite wenigstens 12 Zellen; neue Einzelräume aber, zumal in der gegenwärtig erforderlichen Zahl, können und sollen in dem unzweckmäßigen, alten, theilweise baulich defekten Gebäude überhaupt nicht mehr erstellt werden.

Die ganze Last vermehrter Fürsorge für den Zuwachs an isolirungsbedürftigen chronischen Kranken fällt daher auf die neue Anstalt bei Emmendingen; sie zu tragen reichen aber ihre obenbemerkten ersten Einrichtungen in der Centralanstalt offenbar nicht aus.

Dem etwaigen Einwurfe, daß die hier angeführten Verhältnisse, als wenigstens theilweise bekannt oder vorherzusehend, schon beim ersten Entwurf des ganzen Projekts hätten in Berechnung gezogen werden sollen, glauben wir Folgendes entgegenhalten zu sollen.

Nicht nur die absolute Krankenzahl, welche damals (Sommer 1883) noch nicht sicher zu überschlagen war, ist seither gestiegen; auch die Qualität der Kranken hat sich geändert: das Gros der unruhigen und störenden Kranken in den Anstalten hat sich **erheblich vermehrt.** Auf die verschiedenartigen Ursachen dieser, auch in den Irrenanstalten anderer Länder zu Tage tretenden Thatsache kann hier nicht näher eingegangen werden; es genüge der Hinweis auf die großen, so viel beklagten sozialen Schäden der Gegenwart: den gesteigerten Kampf ums Dasein mit seiner vorzeitig erschöpfenden Wirkung auf minder widerstandsfähige geistige Existenzen; die Schärfen des politischen und religiösen Parteilebens; die vielfach ungesunden Erziehungsverhältnisse in Haus und Schule, Gymnasien; endlich die direkte Nervenschädigung durch Mißbrauch des Alkohols, auch anderer moderner Arzneimittel (narcotica). Was aber unsere chronischen Anstaltspfleglinge betrifft, so liegt noch ein spezielles ursächliches Moment für die verschlimmerte Qualifikation ihres Leidenszustandes in den Wirkungen der langjährigen Ueberfüllung unserer Anstalten.

Denn, wie es feststeht, daß für die meisten der aufgeregten Kranken kein Heilmittel wohlthätiger wirkt, als die temporäre Absonderung im Einzelraum, so ist anderseits die eingreifende Schädigung, welche die Verfagung der nothwendigen Ruhe den Kranken zufügt, eine nicht minder durch die Erfahrung beglaubigte Thatsache.

Der erregte Kranke wird durch Belassung unter den anderen, ihn reizenden Mitpfleglingen verbittert; aus dem zeitweilig Unzufriedenen wird ein chronischer, immer heftigerer Feind des Hauses, speziell seiner Mitkranken, welche ihrerseits die ihnen aufgedrungene Störung meistens in dem Maße erwidern, als sie selbst darunter leiden müssen.

Nachdem unter derart schädlichen, in der Ueberfüllung unserer Anstalten wurzelnden Verhältnissen sechs Jahre vergangen, sind unsere Anstalten mit einer wesentlich höheren Zahl von insozialen unruhigen Kranken dermaßen belastet, daß jetzt mit den im Centralbau der Anstalt bei Emmendingen vorgesehenen geringzähligen Einzelräumen nicht mehr ausgereicht werden kann. Es muß vielmehr diese Anstalt, welche bestimmungsgemäß u. A. auch für die schlimmste, d. h. störendste Kategorie der Geisteskranken unseres Landes zu sorgen hat, in die Lage kommen, dem von allen Seiten gesteigerten Andrang solcher Kranken auch durch vermehrte Hilfsmittel zu begegnen. Interessirt sind hierbei in erster Reihe die Irrenheilanstalten, sodann die Kreispflegeanstalten und Spitäler des Landes; denn auch sie können eine freie Wirksamkeit auf ihrem Gebiete nur

Digitized by Google

ausüben, wenn sie von den störenden chronischen und unheilbaren Geisteskranken, für deren Pflege sie meistens nicht einmal die genügenden Einrichtungen besitzen, entlastet sein werden. Interessirt im höchsten Maße endlich sind die um Aufnahme ihrer Kranken nachsuchenden Familien des Landes, deren Gesuche nur dann in der nöthigen prompten Weise berücksichtigt werden können, wenn eine genügende Anzahl von freien Zimmern zum Zweck rascher Aufnahmen in den Heilanstalten verfügbar ist. Nach allen diesen Richtungen hin theils unmittelbar, theils mittelbar eine wirksame und weittragende Hilfe zu bringen, ist das vorliegende Anbauprojekt bestimmt und nach unserer Ueberzeugung durchaus geeignet. Daneben bedeutet dasselbe einen entschiedenen weiteren Schritt zu dem Ziele der sowohl aus wirthschaftlichen, als aus ärztlichen Gründen sich empfehlenden Aufhebung der Pforzheimer Anstalt. Man darf von diesen Gesichtspunkten aus sagen, daß das Projekt geradezu einen Kernpunkt der schwebenden Fragen über die Ausgestaltung unseres Irrenwesens trifft. Mit Genehmigung des Anbaues ist die Irrenfürsorge auf eine lange Reihe von Jahren hinaus als gesichert zu betrachten; ohne dieselbe würden alle Irren-Anstalten unseres Landes, insbesondere auch die neue bei Emmendingen, welche doch eine Musteranstalt zu werden berufen ist, nur zu bald bekannten empfindlichen Mängeln wieder preisgegeben sein.

In der baulichen Construction der neuen Isolir-Trakte ist für eine Einfügung derselben in die Centralanstalt in der Weise Sorge getragen, daß daneben die wohlthuende freie Anlage der übrigen Pavillons und der agrikole Charakter des Ganzen nicht beeinträchtigt wird.

Der Berechnung des Bedarfs an Isolirräumen im Centralbau muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß dem vorhandenen Bestand an solchen die in den freistehenden Pavillons für Halbruhige vorgesehenen Einzelräume nicht beigezählt werden dürfen; denn diese gehören unter die Isolirzimmer jener Kategorie (siehe oben), die nur vorübergehend — nach Bedarf — in Benützung zu ziehen sind, mithin in Bereitschaft gehalten werden müssen. Hier haben wir nur die zu dauernder Isolirung bestimmten Einzelräume des Centralbaues im Auge, in welche alle chronisch unruhigen, beziehungsweise störenden Kranken zu versetzen sind.

Solcher Räume sind es, wie oben bemerkt, bis jetzt auf jeder Geschlechtsseite an Zellen 10, an festen Isolirzimmern 7, zusammen 17 Isolirräume. Wir beantragen nunmehr eine Vermehrung derselben um 22—25, also bis zu einer Gesammtzahl von 39—42 für jede Geschlechtsseite, wobei wir, zwei verschiedene Betrachtweisen zu Grunde legend, ins Auge fassen:

1. den wirklichen Bedarf der Pforzheimer Anstalt — als derjenigen, welcher bisher die nunmehr der Anstalt bei Emmendingen zugewiesenen Aufgabe oblag — an Isolirräumen nach ihrem dermaligen Krankenstande: und
2. die für die Entlastung der 3 Heilanstalten und der öffentlichen Krankenanstalten (Spitäler, Kreispflegeanstalten) des Landes vorzusehende Ziffer von Einzelräumen in der Anstalt bei Emmendingen.

ad 1. Pforzheim besitzt gegenwärtig bei einem Krankenstand von 600 14 Zellen für Männer, 12 Zellen für Frauen.

(Räume für vorübergehende Isolirung besitzt Pforzheim leider nicht, so wenig als Illenau,)

Nach den Verhältnissen der Anstaltsdirektion sollte die Pforzheimer Anstalt mindestens besitzen: für Männer 20 und für Frauen 22, in Summa 42 Isolirräume. Daraus ergibt sich — den gegenwärtigen Krankenstand von Pforzheim auf 600, den künftigen von Emmendingen auf 1000 veranschlagt — die Proportion:

$$600 : 42 = 1000 : X.$$

$$X = 70.$$

Es müßte also — den Fall der Aufhebung der Pforzheimer Anstalt beziehungsweise des Aufgehens derselben in der Anstalt bei Emmendingen vorgesehen — der schließliche Bedarf der letzteren an Einzelräumen erhöht werden um mindestens 36 (34 + 36 = 70) Dauerstationen im Ganzen, d. h. über die jetzigen 17 auf jeder Seite hinaus um 19 für jede Geschlechtsseite. Rechnen wir dazu, daß zeitweise einige von den betreffenden Räumen aus sanitären Rücksichten behufs Lüftung und Reinigung einen oder den anderen

Digitized by Google

Tag leer stehen müssen, und daß der ganze Bedarf nicht knapp, sondern reichlich zu bemessen ist, so ergibt sich das Mehr von 3—6 Zimmern, d. h. 22—25 für jede Seite, wie oben beantragt.

ad 2. Illenau besitzt 44 Zellen, zum weitaus größeren Theil seit Jahren von chronischen Anstaltspfleglingen bewohnt. Da von diesen Kranken mindestens die Hälfte, ja $^2/_3$, sich statutenmäßig zur Abgabe in die Pflegeanstalt eignen und zur nothwendigen Entlastung Illenaus wirklich dahin versetzt werden müssen, so berechnet sich diese künftig ausschließlich auf Emmendingen entfallende Quote von Unruhigen auf ca. 30 Zellenbewohner. Zählt man dazu noch ca. 8—10 Kranke derselben Kategorie, die ebendahin aus den Irrenkliniken werden transferirt werden müssen, so ergibt sich eine Gesammtzahl von mindestens rund 40 Köpfen aus den Heilanstalten, für die in Emmendingen Raum eröffnet werden muß. Diese Zahl von 40 Räumen für dauernde Isolirung überschreitet aber den jetzigen Bestand in der Emmendinger Anstalt von 34 schon um 6 Räume. Gleichwohl ist sie für den endlichen Gesammtbedarf in Emmendingen noch viel zu nieder gegriffen.

Denn es sind weiter die qualificirten Kranken aus Spitälern und Kreispflegeanstalten, ferner die bei Aufhebung der Pforzheimer Anstalt in die neue überzusiedelnden, und endlich die im Durchschnitt alljährlich, also fortlaufend, aus den Heilanstalten zu übernehmenden in Anschlag zu bringen.

Wenn nun auch der Totalsumme der Aufnahmen die Ziffern für Besserungen und Heilungen und ferner die Abgänge durch den Tod entgegenzustellen sind, so werden diese (bei der Minderzahl der beiden ersteren Eventualitäten, und andererseits bei der relativ langen Lebensdauer der chronischen Geisteskranken) doch nicht im Stande sein, ein Gleichgewicht herbeizuführen; vielmehr wird die Jahresrechnung voraussichtlich mit einem jeweiligen kleinen Zuwachs an unruhigen Insassen schließen, und ebendeshalb die Vermehrung der Isolirräume, wie bereits ad 1 bemerkt ist, eine reichlich bemessene sein müssen. Mit einer Vermehrung auf die vorgeschlagene Höhe dürfte aber diesen und überhaupt allen Anforderungen, die der endliche Krankenstand der neuen Anstalt — einstweilen auf 1000 gerechnet — bringen wird, unseres Erachtens genügt werden können.

Illenau und Emmendingen, im November 1889.

(gez.) **Dr. Schüle.**
Großherzoglicher Geheimer Hofrath.

(gez.) **Walther.**
Geheimer Hofrath.

Mit vorstehenden Ausführungen sind die unterzeichneten Medizinalreferenten bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einverstanden.

Karlsruhe, im Dezember 1889.

(gez.) **Dr. Battlehner,**
Geheimer Rath.

(gez.) **Dr. Arnsperger,**
Obermedizinalrath.

Ihre Kommission kann sich dem Gewicht der von sachverständiger Seite geltend gemachten Gründe für die beantragte Erweiterung der Anstalt durch Beschaffung der nothwendigen Isolirräume nicht verschließen. Selbst wenn, wie wir als sicher annehmen, die Aufhebung der Heil und Pflegeanstalt Pforzheim in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird, erscheint es uns in Rücksicht auf die weiter geltend gemachten Gründe dringend geboten, die 1883/84 bewilligte und seither großentheils fertig gestellte Anstalt in der beantragten Weise zu vervollkommnen und zu erweitern.

Bei dieser Gelegenheit geben wir dem allseits in der Kommission geäußerten Wunsch Ausdruck, daß an die Aufnahme von Pensionären in die Anstalt bei Emmendingen nicht gedacht, der Großherzoglichen Regierung vielmehr zur Erwägung anheimgegeben werden solle, auch in der Anstalt Illenau das Pensionärwesen zu beschränken und allmählig abzuschaffen; dagegen den in I. Klasse verpflegten Kranken wenigstens einen Theil der Vergünstigungen zukommen zu lassen, welche die Pensionäre seither genießen.

Digitized by Google

Unter den ursprünglich angeforderten 368 136 ℳ. befinden sich, wie aus dem Anhang ersichtlich, 24 000 ℳ. für den Neubau zweier Wärterwohnhäuschen bei der Brettenbachbrücke, am Haupteingang zur Anstalt, deren Erhöhung auf 28 000 ℳ. beantragt ist. Die Berechnung der Ausgabe von 24 000 ℳ. gründete sich, wie im Anhang, Seite 146, bemerkt ist, auf summarische Kostenanschläge.

Inzwischen ist die Bearbeitung der Detail-Pläne und Kostenberechnungen zum Abschluß gelangt und dabei festgestellt worden, daß 4 000 ℳ. mehr erforderlich sind.

Es waren nämlich nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung in Bezug auf die Fundamentirung der Gebäude normale Verhältnisse zu Grunde gelegt, während sich in der Folge gezeigt hat, daß an den für Wärterwohnhäuser bestimmten Stellen die Fundamente auf die außergewöhnliche Tiefe von 2,80 m in das Erdreich eingesenkt werden müssen.

Mit der Konstatirung dieser Nothwendigkeit ist weiter auch die frühere Annahme, daß man sich darauf beschränken könne, jedes der beiden Gebäude nur theilweise (nämlich mit Ausschluß des Küchenbaues) zu unterkellern, hinfällig geworden.

Diese nothwendigen Aenderungen gegenüber dem vorläufigen Entwurf erfordern den Mehraufwand.

Die von Großherzoglicher Baudirektion bearbeitete Detailkostenberechnung sammt Plänen wurde Ihrer Kommission zur Einsicht vorgelegt.

Wir beantragen zu genehmigen:

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Für 1890	384 000 ℳ.
„ 1891	541 720 „
1 Jahr durchschnittlich	462 860 ℳ.
für beide Jahre zusammen	925 720 „

B. Außerordentlicher Etat.

Für 1890 und 1891	372 136 „
Total . . .	1 297 956 ℳ.

Titel XV. Polizeiliches Arbeitshaus.

Ordentlicher Etat.

Wie der seitherige Budgetsatz sind auch die Sätze des Budgets für 1890 und 1891 für einen durchschnittlichen Stand von 200 Männern und 50 Weibern, zusammen 250 Köpfe, bemessen.

Angefordert sind:

für 1890	124 395 ℳ.
„ 1891	124 775 „

gegen seither jährlich mehr 4 229 ℳ., weniger 3 199 ℳ., also mehr 1 030 ℳ.

1 Jahr durchschnittlich	124 585 „

Die Mehr- und bezw. Weniger-Ausgaben sind auf Seite 35/36 genügend erläutert.

Zu § 15 Gehalte, wollte Ihre Kommission die Streichung einer etatmäßigen Stelle für Aufseherinnen beantragen; es wurde indessen Seitens der Großherzoglichen Regierung bemerkt, daß die etatmäßige Anstellung dem dermaligen Aufsichtspersonal besonders und ausdrücklich zugesichert worden sei.

Wenn wir mit Rücksicht auf diese Zusicherung den Antrag auf Streichung unterlassen, glauben wir mit Bezug auf die Beamtengesetzgebung die Erwartung aussprechen zu sollen, daß künftig derartige Zusicherungen unterbleiben.

Zu § 19 verweisen wir auf die Bemerkung Titel XII § 21.

Digitized by Google

Wir beantragen zu Titel XV, die Ausgabe im ordentlichen
Etat mit . . . . . 124 395 ℳ.
für 1890,
mit . . . . . 124 775 ℳ.
für 1891,
also 1 Jahr durchschnittlich . . . . . 124 585 ℳ.
für beide Jahre zusammen . . . . . 249 170 ℳ.
zu genehmigen.

Einnahme.

Seite 76.

Titel III. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Ordentlicher Etat.

Es sind eingestellt, zusammen jährlich . . . . . 364 508 ℳ.
gegen seither weniger 24 968 ℳ. wegen Verminderung der Kopfzahl der Kranken.

Die einzelnen §§ sind S. 77 erläutert.

In Folge der Absetzung einer nicht etatmäßigen Wärterstelle (siehe oben Titel XII, § 19) sind bei § 1, Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden, jährlich 30 ℳ. abzusetzen, da solche in der Anstalt wohnende Bedienstete, für die ihnen zugewiesene Schlafstelle jährlich 30 ℳ. zu vergüten haben.

Wir beantragen die Einnahme mit 364 508 ℳ. — 30 ℳ. . . . . 364 478 ℳ.
jährlich, für beide Jahre zusammen . . . . . 728 956 ℳ.
zu genehmigen.

Titel IV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Ordentlicher Etat.

Als Gesammteinnahme ist eingestellt für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 560 552 ℳ.
gegen seither weniger 12 503 ℳ.

Die einzelnen Positionen sind auf Seite 77 erläutert.

Bei § 1, Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken, kommen wegen Abstrichs von 4 nicht etatmäßigen Stellen (vergl. Ausgabe-Titel XIII. § 2 Ziffer 4 und § 14 Ziffer 3 und § 20) 120 ℳ. in Abzug (vergl. Einnahme Titel III. zu § 1).

Es ermäßigt sich deshalb die jährliche Einnahme (§ 1) von § 8 175 um 120 ℳ., also auf 8 055 ℳ.

Wir beantragen, die Einnahme dieses Titels mit jährlich . . 560 432 ℳ.
für beide Jahre zusammen mit . . . . . 1120 864 „
zu genehmigen.

Titel V. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Ordentlicher Etat.

Eingestellt sind hier im Ganzen:
für 1890 . . . . . 295 024 ℳ.
für 1891 . . . . . 435 816 „
1 Jahr durchschnittlich . . . . . 365 420 ℳ.
gegen seither jährlich mehr 109 642 ℳ.

Digitized by Google

Die einzelnen Positionen sind auf Seite 77 erläutert.

Bei § 1 Ertrag aus Gebäuden ꝛc. kommen wegen Absetzung einer nicht etatmäßigen Stelle pro 1891 30 ℳ in Wegfall und mindert sich hiernach der Betrag von 7785 ℳ auf 7755 ℳ.

Zu § 5 Unterhaltungskostenbeiträge wird bemerkt, daß solche hier die gleichen sind, wie bei den Anstalten zu Illenau und Pforzheim.

cf. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 618, 1889 Seite 147.

Eine vergleichende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt bei Emmendingen kann nicht geliefert werden, da diese Anstalt noch keine Rechnungsergebnisse hat.

Wir beantragen, die Einnahme

für 1890 mit	295 024 ℳ	
für 1891 mit	435 786 „	
für ein Jahr durchschnittlich		365 405 ℳ
für beide Jahre zusammen		730 810 „

zu genehmigen.

Titel VI. Polizeiliches Arbeitshaus.

Ordentlicher Etat.

Eingestellt sind für jedes Jahr 86 986 ℳ, gegen seither weniger 877 ℳ. Die einzelnen Paragraphen sind Seite 79 erläutert und haben wir nichts hierzu zu bemerken.

Wir beantragen, für jedes der beiden Budgetjahre.		86 986 ℳ
für beide Jahre zusammen		173 972 „

zu genehmigen.

Digitized by Google

Anlage I.

Heil- und Pflegeanstalt in Pforzheim.

Uebersicht

über

die Krankenbewegung in der Zeit vom 20 September 1889 bis 1. Februar 1890.

	Männer	Frauen	Zusammen
A. Stand am 19. September 1889	—	—	—
B. Aufgenommen:			
1) aus der Privatpflege	11	4	15
2) „ „ Heil- und Pflegeanstalt Illenau	5	5	10
3) „ „ „ „ „ Emmendingen	—	—	—
4) „ „ Irrenklinik Heidelberg	9	10	19
5) „ „ psychiatrischen Klinik Freiburg	—	—	—
6) „ den Kreispflegeanstalten	4	2	6
7) „ Strafanstalten	—	—	—
8) „ auswärtigen Irrenanstalten	2	—	2
9) „ anderen Asylen und Spitälern	2	6	8
Summe **B.** Zugang	33	327	60
Summe **A.** und **B.**	358	374	732
C. Entlassen:			
	Männer:	Frauen:	Summa:
1) genesen	—	—	—
2) gebessert	3	2	5
3) ungebessert	82	89	171
	85	91	176
davon			
a. in Privatpflege			3	1	4
b. durch Versetzung in die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen			82	89	171
c. durch Ueberführung in die Kreispflegeanstalten			—	1	1
d. „ „ „ auswärtige Irrenanstalten			—	—	—
e. „ Rückverbringung in die Strafanstalten			—	—	—
Zusammen **C.**			85	91	176
D. Gestorben			14	11	25
Summe **C.** und **D.** Abgang			99	102	201
E. Stand am 1. Februar 1890			259	272	531

Digitized by Google

Anlage II.

Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Uebersicht

über

die Krankenbewegung in der Zeit vom 20. September 1889 bis 1. Februar 1890.

	Männer	Frauen	Zusammen
A. Stand am 19. September 1889	248	275	523
B. Aufgenommen:			
1) aus der Privatpflege	23	40	63
2) „ „ Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	—	—	—
3) „ „ „ „ „ Pforzheim	—	—	—
4) „ „ Irrenklinik Heidelberg	—	—	—
5) „ „ psychiatrischen Klinik Freiburg	—	—	—
6) „ den Kreispflegeanstalten	—	—	—
7) „ Strafanstalten	—	—	—
8) „ auswärtigen Irrenanstalten	3	—	3
9) „ anderen Asylen und Spitälern	7	5	12
Summe **B.** Zugang	33	45	78
Summe **A.** und **B.**	281	320	601
C. Entlassen:			
	Männer:	Frauen:	Summa:
1) genesen	9	18	27
2) gebessert	3	23	26
3) ungebessert	33	23	56
	45	64	109
davon			
a. in Privatpflege	13	43	56
b. durch Versetzung in die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	25	14	39
durch Versetzung in die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	5	5	10
c. „ Ueberführung in die Kreispflegeanstalten	2	2	4
d. „ „ „ auswärtige Irrenanstalten	—	—	—
e. „ Rückverbringung in die Strafanstalten	—	—	—
Zusammen **C.**	45	64	109
D. Gestorben	4	8	12
Summe **C.** und **D.** Abgang	49	72	121
E. Stand am 1. Februar 1890	232	248	480

Digitized by Google

Anlage III.

Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Uebersicht

über

die Krankenbewegung in der Zeit vom 20. September 1889 bis 1. Februar 1890.

	Männer	Frauen	Zusammen
A. Stand am 19. September 1889			
B. Aufgenommen:			
1) aus der Privatpflege	9	9	18
2) „ „ Heil- und Pflegeanstalt Illenau	25	14	39
3) „ „ „ „ „ Pforzheim	82	89	171
4) „ „ Irrenklinik Heidelberg	7	6	13
5) „ „ psychiatrischen Klinik Freiburg	5	4	9
6) „ den Kreispflegeanstalten	1	1	2
7) „ Strafanstalten	1	—	1
8) „ auswärtigen Irrenanstalten	2	—	2
9) „ andern Asylen und Spitälern	—	2	2
Summe **B.** Zugang	132	125	257
Summe **A.** und **B.**	—	—	—
C. Entlassen:			
	Männer:	Frauen:	Summa:
1) genesen	132	125	257	—	—	—
2) gebessert	—	—	—	—	—	—
3) ungebessert	—	—	—	—	1	1
	132	125	257	1	—	1
davon						
a. in Privatpflege				—	—	—
b. durch Versetzung in die Heil- und Pflegeanstalt				1	1	2
c. durch Ueberführung in die Kreispflegeanstalten				—	—	—
d. „ „ „ auswärtige Irrenanstalten				—	—	—
e. „ Rückverbringung in die Strafanstalten				—	—	—
Zusammen **C.**				—	—	—
D. Gestorben				2	—	2
Summe **C.** und **D.** Abgang				2	1	4
E. Stand am 1. Februar 1890				128	125	253

Digitized by Google

Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Uebersicht

über

die Aufnahme und den Abgang von Kranken in der Zeit vom 20. September 1889 bis 1. Februar 1890.

1.	2. Zugang Männer	3 Zugang Frauen	4. Bemerkungen zu Spalte 1 bis 3.	5. Abgang Männer	6. Abgang Frauen
20. September 1889	30	—	aus der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim		
21. „ „ „	—	30	„ „ „ „ „ „	—	—
23. „ „	29	—	„ „ „ „ „ „	—	—
24. „ „	—	31	„ „ „ „ „ „	—	—
25. „ „	23	—	„ „ „ „ „ „	—	—
26. „ „	—	26	„ „ „ „ „ „	—	—
	9	—	„ „ „ „ „ Illenau	—	—
1. bis 31. Okt. 1889	3	1	„ „ psychiatrischen Klinik in Freiburg	1	—
	—	1	„ „ Irrenklinik Heidelberg		—
1. bis 15. Nov. 1889	5	12		—	—
15. „ 30. „ „	20	9		—	—
1. „ 15. Dez. 1889	3	3			—
15. „ 31. „ „	2	—		1	—
1. „ 15. Jan. 1890	2	8		—	—
15. „ 31. „ „	5	5		1	1
Summa Zugang	131	126	Summa Abgang	3	1
ab „ Abgang	3	1			
	128	125			
	253				

Digitized by Google

Beilage zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 26. März 1890.

Bericht

der

Budget-Kommission der Zweiten Kammer

über die

Denkschrift der Großherzoglichen Regierung, betreffend die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung.

Erstattet
von dem Abgeordneten **Wilckens.**

In der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. März 1890 wurde dem hohen Hause Seitens der Großherzoglichen Regierung auf Ersuchen der Budgetkommission eine Denkschrift übergeben, welche die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamten-Gesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung nach dem Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1890 und 1891 behandelt.

Bereits im April 1888 hatte die Großherzogliche Regierung, gleichzeitig mit der Vorlage des Entwurfs des Beamten-Gesetzes, eine Denkschrift über die voraussichtliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung überreicht.

Der Umstand, daß der finanzielle Effekt der Beamtengesetzgebung in der 1888er Denkschrift wesentlich niedriger berechnet war, als er nach der neuen Denkschrift im Budget für 1890/91 veranschlagt ist, hat Ihre Kommission veranlaßt, mit der Großherzoglichen Regierung in eine eingehende Erörterung der ganzen Angelegenheit einzutreten, deren Ergebniß im Nachstehenden niedergelegt ist.

Wir bemerken dabei, daß, wenn in dem Kommissionsberichte die Denkschrift der Großherzoglichen Regierung ohne weitere Bezeichnung citirt wird, die neue Denkschrift gemeint ist.

Auf Seite 6 des von dem Abgeordneten Friderich erstatteten allgemeinen Berichts der Budget-Kommission über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1890 und 1891 ist die Steigerung der Ausgaben des ordentlichen Budgets, insoweit die allgemeine Staatsverwaltung in Frage steht, im Vergleich zur letzten Budgetperiode auf 3 591 232 ℳ jährlich beziffert. Hiervon sollen entfallen:

Digitized by Google

1. auf die Erhöhung der Matrikularbeiträge	1 528 889 ℳ.
2. auf die Zunahme des persönlichen Aufwands	1 263 557 „
3. auf nützliche Einrichtungen, Unternehmungen, Verbesserungen u. dgl. . .	798 786 „
	3 591 232 ℳ.

Bei näherer Prüfung dieser Zahlen stellt sich nun aber heraus, daß die unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Zahlen der Richtigstellung bedürfen. Die in Frage stehende Ausgabenerhöhung beträgt nämlich:

	1890:	1891:
bei Ziffer 1 . . .	1 528 889 ℳ.	1 528 889 ℳ.
„ „ 2 . . .	1 296 459 „	1 564 621 „
„ „ 3 . . .	560 254 „	703 352 „
	3 385 602 ℳ.	3 796 862 ℳ.

Hiernach beläuft sich der Durchschnitt der einschlägigen Zahlen in den Budgetjahren 1890 und 1891:

bei Ziffer 1 auf	1 528 889 ℳ.
„ „ 2 „	1 430 540 „
„ „ 3 „	631 803 „
	3 591 232 ℳ.

Zergliedert man nun obige Zahlen im Einzelnen, so ergibt sich folgendes Resultat:

Fassen wir zunächst das Jahr **1890** in's Auge, so berechnet sich

1. die Steigerung der Matrikularbeiträge auf . . . . . **1528889 ℳ.**

Dieser Steigerung der Matrikularbeiträge steht jedoch in Vergleich zum Voranschlag des Budgets 1888/89 eine Mehreinnahme als Antheil an dem Ertrag der Zölle und Steuern des Reiches mit 1 451 450 ℳ. gegenüber. Die Einnahmen vom Reich sind höher als die Matrikularbeiträge an dasselbe um 363 561 ℳ.

Bei 2. vertheilt sich die Erhöhung des Aufwands auf

a. Gehalte (vergl. Denkschrift Seite 22) . . . . . ℳ.	827 615
b. Wohnungsgeld (vergl. Denkschrift Seite 36) mit 271 716 ℳ. im Durchschnitt für beide Jahre und mit . . . . . „	271 236
für 1890.	
c. sonstiger persönlicher Aufwand (vergl. Denkschrift Seite 38) für beide Jahre mit durchschnittlich 199 865 ℳ, wovon auf's Jahr 1890 . . . . . „	193 778
entfallen.	
d. Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung (Finanz-Ministerial-Budget Seite 32/34), durchschnittlich 249 791 ℳ, für 1890 allein . . . . . „	211 791
e. Volksschulen (Unterrichts-Ministerial-Budget Seite 36/39) . . . . . „	177 050
ℳ.	1 681 470

Daran gehen aber ab

a. die bisher zu Remunerationen verfügbar gewesenen Mittel, und zwar (vergl. Denkschrift Seite 24/25)

1. Allgemeine Remunerationsfonds . . . . . ℳ.	205 500
2. Besondere Remunerationsfonds . . . . . „	150 800
3. die Ersparnisse an sachlichen Amtsunkosten mit . . . . . „	29 161
zusammen . . ℳ.	385 461

nach Absetzung der im neuen Budget wieder erscheinenden

Digitized by Google

Uebertrag . . .	ℳ 385 461	ℳ 1 681 470
besonderen Belohnungs- und Unterstützungsfonds mit . . .	ℳ 19 200	
sowie der neuen allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds für etatmäßige Beamte mit . . .	„ 29 310	
	„ 48 510*)	
restlich . . .	ℳ 336 951	
b. die bisherigen festen Bezüge der als Notare verwendeten Gerichtsnotare (vergl. Titel V § 20 des Justizministerial-Budgets für 1888/89), welche oben in dem Mehraufwand für Gehalte inbegriffen sind, jedoch keinen eigentlichen Mehraufwand bilden: der seitherige Budgetsatz hätte beim Uebertrag dieser Bezüge auf den Gehaltsetat unter dem letztern entsprechend erhöht, bei den Gebührenantheilen der Notare ermäßigt werden sollen, wodurch der Mehraufwand an Gehalten sich um . . . verringert hätte.	„ 48 060	
Der Mehrbetrag des persönlichen Mehraufwands beträgt nach Abzug der beiden letzten Summen (a und b) mit . . .		ℳ 385 011
schließlich . . .		ℳ 1 296 459
3. Der Rest an dem Mehraufwand für 1890 mit 3 385 602 ℳ im Betrage von .		ℳ 560 254
entfällt zum Theil auf erhöhte Beiträge des Staates unter den Titel Kultus mit . .		ℳ 17 567
zum Theil auf Förderung nützlicher Einrichtungen und Unternehmungen, z. B. auf gewerbliche Fortbildungsschulen mit . . .		„ 2 800
auf Zuschüsse zu Frauenarbeitsschulen mit . . .		„ 3 000
„ die Anstalt für Lebensmittelprüfung mit . . .		„ 2 800
„ „ Hufbeschlagschulen ꝛc. mit . . .		„ 9 000
„ „ Landstraßenunterhaltung mit . . .		„ 31 856
„ „ Katastervermessung mit . . .		„ 66 476
Ein erheblicher Betrag mit . . .		„ 288 571
ist in Folge der gesteigerten Einnahmen der Steuerverwaltung zu damit in Verbindung stehendem Abgang und Rückersatz erforderlich.		
Um einen Betrag von . . .		„ 88 200
ist der Aufwand für Lastengebäude der Domänenverwaltung gestiegen u. s. w.		

Die Erhöhung des Ausgabe-Budgets für **1891** (gegen 1889) mit 3 796 862 ℳ ist entstanden:

1. durch Steigerung des Matrikularbeitrags gegen 1889 (um den gleichen Betrag wie für 1890) mit . . . ℳ 1 528 889
2. durch Steigerung des persönlichen Aufwands, nämlich

*) Die Mittel für Unterstützung der nichtetatmäßigen Beamten und deren Hinterbliebenen mit 27 500 ℳ und zur Aufbesserung dieser Beamten wegen Wegfalls der Remunerationen mit 28 000 ℳ sind unter dem Mehrbetrag des sonstigen persönlichen Aufwands (vergl. oben c.) enthalten; die aus Mitteln des Gehaltsetats bisher geschöpften Unterstützungen im Betrag von etwa 3000 ℳ kamen im Budgetsatz nicht zum Ausdruck.

Digitized by Google

Uebertrag . . .		M. 1 528 889
a. Gehalte (vgl. Denkschrift S 22/23) gegen 1890 mit 827 615 M. mehr 179 028 M., mithin	M. 1 006 643	
b. Wohnungsgeld gegen 1890 mit 271 236 M. mehr 960 M., mithin	„ 272 196	
c. sonstiger persönlicher Aufwand gegen 1890 mit 193 778 M. mehr 12 174 M., mithin	„ 205 952	
d. Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung gegen 1890 mit 211 791 M. mehr 76 000 M., mithin . .	„ 287 791	
e. Volksschulen (wie für 1890)	„ 177 050	
	M. 1 949 632	
Daran gehen wieder wie für 1890 die weggefallenen Remunerationsfonds ꝛc. mit	„ 385 011	
ab, so daß als eigentlicher Mehraufwand gegenüber 1889		„ 1 564 621

(gegenüber 1890 mit 1 296 459 M. mehr 268 162 M.) verbleiben.

3. Der Rest von dem Gesammtmehraufwand gegenüber 1889 mit 3 796 862 M. im Betrage von . . . . . „ 703 352

erklärt sich aus den gleichen Verhältnissen wie der entsprechende Mehraufwand für 1890 mit 560 254 M. Die Steigerung gegenüber dem letztern Jahr um 143 098 M. ist hauptsächlich durch die für 1891 in Aussicht genommene Erweiterung des Betriebs der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen veranlaßt; der diesbezügliche Mehraufwand berechnet sich ohne den oben unter dem persönlichen Mehraufwand begriffenen Theil auf 140 466 M.

Der oben erwähnte Mehrbetrag des persönlichen Aufwands für 1890 mit 1 296 459 M., ist indessen, wie auch ausdrücklich vom Herrn Finanzminister in der Kommission bemerkt worden ist, nicht ausschließ ich eine Folge des Beamtengesetzes, vielmehr befindet sich darunter ein ganz erheblicher Betrag an Mehraufwand, der mit dem Beamtengesetz entweder nur mittelbar oder gar nicht zusammenhängt:

a. Nur eine mittelbare Folge des Beamtengesetzes ist der Mehraufwand für Volksschulen mit	M.	177 050
und die höhere Beitragsleistung zum Aufwand für den katholischen Oberstiftungsrath in Folge Anwendung des Beamtengesetzes auf die Beamten dieser Behörde (vergl. Denkschrift Seite 7) mit	„	30 385
zusammen a . . .	M.	207 435

Der erstere Betrag (177 050 M.) ist die Folge der von dem vorigen Landtag zu Gunsten der Volksschullehrer gefaßten Beschlüsse, soweit diese jetzt schon ihre Wirksamkeit äußern; die 30 385 M. dagegen unterliegen noch der budgetmäßigen Genehmigung des gegenwärtigen Landtags.

b. Gar nicht mit dem Beamtengesetz im Zusammenhang steht dagegen der Aufwand für neue, d. h. gegen das Budget für 1889 neu angeforderte oder in höhere Bezüge an Wohnungsgeld ꝛc. versetzte Stellen: nämlich an Gehalt (vergl. Denkschrift, Seite 22/23, Spalte 9)	M.	156 512
an Wohnungsgeld (vergl. Denkschrift, Seite 9, drittletzter Absatz)	„	78 560
für Hoch- und Kunstschulprofessoren, theils in Folge von Neuanstellungen, theils in Folge von Aufbesserungen, (vergl. Denkschrift, Seite 7)	„	49 300
Uebertrag . . .	M.	284 372

Digitized by Google

	Uebertrag . . .		M. 284 372
ferner der sonstige persönliche Aufwand mit	M. 193 778		
wovon indessen die darunter begriffenen, bisher aus Remunerationsfonds geschöpften Unterstützungen nicht etatmäßiger Beamter und die wegen Wegfalls der Remunerationen eingetretene Erhöhung der Dienstbezüge der gleichen Beamten mit 27500 + 28000 M, zusammen	„ 55 500		
abgehen, da diese Beträge keinen eigentlichen Mehraufwand bilden und mit den bisherigen Remunerationsfonds am gesammten persönlichen Mehraufwand ebenfalls in Abzug gebracht worden sind. Rest		„	138 278
Endlich würden die Ruhegehalte der etatmäßigen Beamten nach bisherigen Erfahrungen (Vergl. die Erläuterung zu Titel XI. § 1 des Finanzministerialbudgets) auch ohne die Wirkung des Beamtengesetzes um etwa . .		M.	53 250
gestiegen sein, gibt zusammen für **b.** einen Betrag von		M.	**475 900**

der lediglich Gegenstand der Anforderung und Bewilligung im Budget ist, mit dem Beamtengesetz aber an sich nicht zusammenhängt; er könnte entstehen, ohne daß das Beamtengesetz eingeführt wird und könnte ebenso (soweit nicht ein sachliches Bedürfniß für seine Bewilligung vorliegt) gestrichen oder vermindert werden.

c. Der Rest mit . . . . . M. **613 124**

ist also der Mehraufwand an Gehalt, Wohnungsgeld ꝛc. für die im 1889er Budget ausdrücklich vorgesehenen Stellen; dieser Betrag ist der Wirkung des Beamtengesetzes nebst Gehaltsordnung zuzuschreiben.

Im Folgenden fügen wir noch an, wie bei der Eisenbahnverwaltung die Einführung des Beamtengesetzes wirkt.

Dabei können wir uns auf den Inhalt von Titel I beschränken; denn in Titel III und folgende sind bloß sachliche Ausgaben behandelt, und die erheblichen Mehrausgaben bei Titel II (sonstiger persönlicher Aufwand) hängen mit dem Beamtengesetz an sich nicht zusammen; sie sind theilweise durch die Erweiterung des Betriebs, theilweise durch die geänderte Ersatzleistung an die Generalstaatskasse (§ 14[1]: 202000 M) veranlaßt

Nun beträgt der Mehraufwand für 1890

an Gehalten, Budget Seite 2:	5 659 120 / 5 055 510	M.	603 610
„ „ „ 28:	175 210 / 167 170	„	8 040
„ „ „ 34:	65 860 / 60 940	„	4 920
(Denkschrift Seite 22, Spalte 2 und 3)		M.	616 570

Daran sind jedoch in Abzug zu bringen die auf Seite 25, 26 der Denkschrift nachgewiesenen Beträge

295 863 + 92 584 = ...	M. 388 447	
weniger 57 000 + 12 800	M. 69 800	
mit . . .		M. 318 647
bleiben restlich . . .		M. 297 923

Digitized by Google

Dazu kommt der Mehraufwand an Wohnungsgeld,

Budget Seite 2:	ℳ 502 060 „ 400 290	ℳ	101 770
„ „ 28:	„ 15 970 „ 11 370	„	4 600
„ „ 34:	„ 7 440 „ 5 700	„	1 740
	zusammen	ℳ	108 110
oder abzüglich der im Betriebsbudget für 1888/89 Seite 35 abgesetzten		„	18 067
	mit restlichen	„	90 047
	Dazu obige	„	297 923
	und wegen der Pensionserhöhung	„	15 000
gibt im Ganzen als Mehraufwand rund		ℳ	403 000

Wird hiervon abgezogen der auf neue Stellen entfallende Mehraufwand an

Gehalt (Denkschrift Seite 22 Spalte 9)	ℳ 20 990	
und Wohnungsgeld mit etwa	„ 4 000	
zusammen		„ 25 000
so verbleibt ein Betrag von		ℳ 378 000

Faßt man also lediglich das Ausgabe-Budget in's Auge, so ergibt sich für 1890 dem Jahre 1889 gegenüber ein auf das Beamten-Gesetz zurückzuführender Mehraufwand

1. bei der allgemeinen Staatsverwaltung von		ℳ 613 124
2. bei der Eisenbahnverwaltung von		„ 378 000
		ℳ 991 124

Nach den Mittheilungen der Großherzoglichen Regierung befindet sich indessen, wie auf Seite 6 und 7 der Denkschrift nachgewiesen ist, hierunter noch ein Betrag von . . . . . 15 873 ℳ
um welchen die Dotationen der Mittelschulen über den zu Gehalten erforderlichen Betrag hinaus, also zur Befriedigung sonstiger Bedürfnisse, erhöht werden sollen.

Weitere . . . . . 32 000 ℳ
können (vergl. Seite 6, Ziffer 7 der Denkschrift) neben den oben berücksichtigten festen Bezügen der Gerichtsnotare mit 48 000 ℳ als in den „seitherigen Budgetsätzen" des neuen Budgets zu wenig und daher in dem Mehraufwand als zu viel enthalten, hier abgesetzt werden.

Hierdurch wird der veranschlagte Mehraufwand effektiv niedriger um . . . . 47 873 ℳ

Rest rund . . . 943 000 ℳ

Davon gehen ab die mit dem Mehraufwand zusammenhängenden höheren Einnahmen, und zwar

die höhere Ersatzleistung des Reichs für die Bezüge des Personals der Grenzzollverwaltung im Mehrbetrag von (vergl. Denkschrift Seite 6, Ziffer 3)	55 000 ℳ
die Erhöhung des Beitrags der Städte zu den Gehalten der Lokalpolizei (Seite 6, Ziffer 5 der Denkschrift)	17 000 „
	72 000 ℳ

Digitized by Google

(Der für die Beamten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt zu leistende Ersatz bleibt, weil auf neu zugehende Stellen entfallend, hier außer Betracht).

Nach Abzug dieser Mehreinnahmen beträgt der restliche Mehraufwand bei der allgemeinen Staatsverwaltung und bei der Eisenbahnverwaltung pro 1890 . . . . . 871 000 ℳ.

In der Denkschrift von 1888 war der sofort nach dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes ꝛc. zur Wirksamkeit kommende Mehraufwand berechnet bei der Allgemeinen Staatsverwaltung auf (vergl. Seite 5 Ziffer 5 A) . . . . . ℳ. 446,000
bei der Eisenbahnverwaltung auf . . . . . „ 135 000

zusammen auf . . . 581 000 ℳ.

mithin auf . . . . . 290 000 ℳ.

weniger.

Daß der jetzige Voranschlag um diesen Betrag ungünstiger ist als der von 1888, erklärt sich nach der neuen Denkschrift, wo die Erläuterung dazu gegeben ist, wie folgt:

1. Die Gehalte betragen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden höheren Einnahmen und der weggefallenen Remunerationen nach Seite 7 der Denkschrift von 1890 . . . . . 446 000 ℳ.
gegenüber den in der Denkschrift von 1888 berechneten 96 000 ℳ. + 40 000 ℳ. 136 000 „

mehr . . . 310 000 ℳ.

2. Das Wohnungsgeld erfordert gegenüber der früheren Berechnung nach Seite 8 der Denkschrift von 1890 mehr . . . . . 21 0 0 „

Diesen beiden ungünstigeren Ergebnissen mit zusammen . . . . . 331 000 ℳ.
gegenüber schließt der Titel
3. Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung günstiger ab um . . 44 000 ℳ.
als nach dem bisherigen Budgetsatz und der Annahme der 1888er Denkschrift zu erwarten war.

Es beträgt nämlich der Mehraufwand gegen bisher . . . . . 211 791 „
nach Abzug der auch ohne den Einfluß des Beamtengesetzes nöthig gewesenen Erhöhung von 53 250 „

restlich . . . . . 158 541 ℳ.

Nach der Denkschrift von 1888 hätte die Erhöhung betragen sollen 22 000 ℳ. + 15 000 ℳ. + 166 000 ℳ. = ... 203 000 „

wie oben erwähnt mehr rund . . . . . 44 000 ℳ.

Dieser günstigere Abschluß des Voranschlags für Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung erklärt sich hauptsächlich aus zwei Gründen: einmal war der nach der Denkschrift von 1888 als Zugang an Ruhegehalten im Laufe des Jahres 1890 zu erwartende Betrag von 37 000 ℳ, weil er nicht sofort wirksam wird, sondern erst im Laufe des Jahres eintritt, nicht im vollen Betrage, sondern nur zur Hälfte, also mit . . . . . 18 500 „
weniger, als die 1888er Denkschrift annimmt, in's Budget einzustellen.

Ferner wurde, wie uns mitgetheilt wird, der seitherige Budgetsatz für Ruhegehalte durch den thatsächlichen Stand derselben auf 1. November 1888 nicht erreicht und blieb daher der neue Budgetsatz, welcher von dem Stand auf 1. November 1888 ausgehend gebildet wurde, hinter demjenigen Betrag zurück, welcher bei voller Verwendung des bisherigen Satzes vorzusehen gewesen wäre. Es war beispielsweise im Budget für 1888/89

Digitized by Google

der Stand der Pensionen der Staatsdiener, Lehrer und Angestellten auf
1. November 1888 zu im Ganzen . . . . . 1 360 549 ℳ.
berechnet, während sich der thatsächliche Stand auf den ebenerwähnten
Zeitpunkt nur auf . . . . . 1 334 774 „
also um . . . . . 25 775 ℳ.
niedriger stellte.

Um den gleichen Betrag ist der neue Budgetsatz geringer, als er nach dem bisherigen Voranschlag hätte angenommen werden müssen.

Wird der günstigere Abschluß des Budgets unter dem Titel Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung mit (18 500 + 25 775) = ... 44 000 „
von dem nach Inhalt der Denkschrift ungünstigeren Ergebniß der Gehalte und des Wohnungsgeldes mit zusammen (310 000 + 21 000) = ... 331 000 „
in Abzug gebracht, so verbleibt als Rest ein ungünstigeres Ergebniß von . . . . . 287 000 „
annähernd übereinstimmend mit dem oben aus der Vergleichung der Budgetsätze gefundenen von . . . . . 290 000 „

Aus obigen Zahlen ergibt sich, daß das weniger günstige Resultat, welches sich bei Betrachtung des Budgets pro 1890 gegenüber den in der 1888er Denkschrift angestellten Berechnungen zeigt, wesentlich darauf zurückzuführen ist, daß sich der Gehaltsetat anders gestaltete, als man nach der ersten Denkschrift anzunehmen geneigt war.

Bei Berathung dieser Denkschrift ist vielleicht nicht genügend betont worden, daß ihre Berechnungen nicht auf Grund der in dem Budget für 1888 und 1889 bewilligten Stellenzahl aufgestellt sind, sondern daß sie lediglich den Effektivetat an Staatsdienern und Dekretangestellten auf Schluß des Jahres 1887 zur Basis haben.

Diese Zahl war aber nothwendigerweise geringer, als jene der budgetmäßig genehmigten Stellen. Einmal wurden in der 1888er Denkschrift alle diejenigen Stellen nicht in Betracht gezogen, welche Ende 1887 erledigt, bezw. vorübergehend unbesetzt waren. Weiter berücksichtigt die Denkschrift diejenigen Stellen nicht, welche damals mit Personen besetzt waren, die noch keine dekretmäßige Anstellung hatten, dieselbe aber auf Grund einer früher von der Großherzoglichen Regierung geübten, auf Artikel 15 des Etatsgesetzes vom 22. Mai 1882 sich stützenden Verwaltungspraxis jederzeit erlangen konnten.

Wenn man sich dies vergegenwärtigt und weiter erwägt, daß bei Aufstellung der 1888er Denkschrift einige Beamtenkategorien überhaupt außer Acht gelassen wurden, worauf weiter unten noch einzugehen sein wird, so verliert die an und für sich auffallende und überraschende Thatsache an Gewicht, daß, wie aus der neuen Denkschrift hervorgeht, in der alten Denkschrift nur mit 8 829 Beamten gerechnet worden war, während im Budget für 1890 die etatmäßige Anstellung von 9 619 Beamten, also von 790 Beamten mehr, vorgesehen ist.

Es erschien uns jedoch erforderlich, gerade diese Thatsache näher aufzuklären und wir haben uns hierwegen mit der Großherzoglichen Regierung in's Benehmen gesetzt. Wir erachteten eine weitere Prüfung der Angelegenheit für um so nothwendiger, als nach dem Inhalte der neuen Denkschrift die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen zu sein schien, daß in den Jahren 1888 und 1889 von der Verleihung dekretmäßiger Anstellung in einzelnen Verwaltungszweigen ein zu ausgiebiger Gebrauch gemacht worden sei. In dieser Beziehung möge übrigens gleich bemerkt werden, daß die von uns gemachten Erhebungen die Richtigkeit einer etwaigen Annahme dieser Art nicht bestätigt haben.

Nach den von der Großherzoglichen Regierung Ihrer Kommission gemachten Mittheilungen gab es auf Ende 1887

Digitized by Google

Staatsdienerstellen	1 725
in der Angestellten-Wittwenkasse waren	7 783
Beamte immatrikulirt; weiter gab es damals etwa 224 Reallehrer und etwa 40 weibliche Beamte zusammen etwa	264
Beamte, die der Wittwenkasse nicht angehörten; statt dieser	9 772
sind in der Denkschrift von 1888 bei Untersuchung der Gehaltsverhältnisse nur etwa	8 829
Beamte behandelt, also	943

weniger.

Dies führt die Großherzogliche Regierung darauf zurück, daß nach Seite 15 Ziffer 3 der Denkschrift von 1888 gewisse Kategorien außer Betracht gelassen waren, deren Zahl nach Seite 39 der neuen Denkschrift auf etwa 566
anzunehmen ist. Ferner waren nicht berücksichtigt die Professoren ꝛc. an Hochschulen, etwa . . . 150
die weiblichen Beamten, etwa 40
endlich die zwar in der Wittwenkasse immatrikulirten, aber in den damaligen Budgets nicht erscheinenden Beamten der kirchlichen und Stiftungsverwaltung, der Generalbrandkasse ꝛc. mit etwa . . 38

Außer diesen 794
sind also noch etwa (943 — 794) 149 Beamte in der Denkschrift von 1888 nicht berücksichtigt: Gerichtsnotare im Notarsdienst, Professoren an Gemeinde-Schulanstalten, Bezirksassistenz- und Badeärzte, Beamte, die in den Gemeindedienst beurlaubt waren u. s. w. Nach Angabe der Großherzoglichen Regierung sind diese Beamten in der 1888er Denkschrift außer Acht gelassen, weil das zur Beurtheilung ihrer Gehaltsverhältnisse erforderliche Material zur Zeit der Ausarbeitung jener Denkschrift nicht vorlag.

Im Budget für 1890 werden nun 10 335 Stellen angefordert. Zieht man davon die 566 Stellen ab, welche bei Aufstellung der 1888er Denkschrift außer Betracht gelassen wurden, so erübrigt eine Zahl von 9 769, an der aber wieder die 150 Hochschulprofessoren abzurechnen sind, so daß schließlich 9619 Beamte restiren.

Die Differenz zwischen letztgenannter Zahl und jener von 8 829 beträgt **790**. Wird an diesen 790 die Zahl derjenigen Beamten abgesetzt, die nach dem oben Gesagten Ende 1887 bereits angestellt waren, in der 1888er Denkschrift aber nicht berücksichtigt wurden (40 weibliche Beamte + 149 = 189), so verbleibt eine Zahl von **601** als wirkliche Stellenvermehrung, im Vergleich zwischen dem Stande Ende 1887 und der Anforderung für 1890. Nach einer von der Großherzoglichen Regierung Ihrer Kommission gelieferten Nachweisung sind von diesen 601 Stellen am 1. Juli 1889 386 Stellen nicht besetzt gewesen, so daß als Steigerung der Zahl der etatmäßig besetzten Stellen in der Zeit von Ende 1887 bis 1. Juli 1889 sich die Zahl von 601 — 386 = 215 ergibt.

Bei welchen Beamtenzweigen und bei welchen Beamtenkategorien sich diese Vermehrung vollzogen hat, ist aus den angeschlossenen Tabellen A und B ersichtlich. Es ergibt sich daraus, daß die Vermehrung betragen hat, bei den

Staatsdienern	50
Angestellten	205
zusammen . . .	255

Daß die 255 nicht vollständig mit den soeben erwähnten 215 übereinstimmen, hat seinen Grund theilweise darin, daß sich die letztere Zahl auf den Zeitraum von den letzten Monaten des Jahres 1887 bis zum 1. Juli 1889 bezieht, die erstere Zahl aber auf die zwei Jahre von Ende 1887 bis dahin 1889, theilweise aber darin, daß nach Angabe der Großherzoglichen Regierung in der Angestellten-Wittwenkasse auch die sogenannten provisorisch Angestellten aufgenommen sind.

Digitized by Google

Was die Berechtigung der Großh. Regierung zur Vermehrung der Beamtenzahl seit Ende 1887 anbelangt, so ergibt sich aus der als Beilage C beigefügten Nachweisung, daß bei Verabschiedung des Budgets für 1888/89 die Vermehrung der Beamtenzahl um 257 (theils Staatsdiener, theils Angestellte) von den Landständen genehmigt wurde. Da bei den Angestellten als Folge der Stellenvermehrung in den meisten Fällen auch eine Erhöhung des Budgetsatzes für Wohnungsgeld vorgesehen war, so glaubte die Großherzogliche Regierung, wie sie Ihrer Kommission mittheilte, über ihre Berechtigung zur dekretmäßigen Anstellung dieser Beamten und über das Einverständniß des Landtags mit der Stellenvermehrung (einschließlich der dekretmäßigen Anstellung, wo diese nach den seitherigen Verwaltungsgrundsätzen angezeigt erschien), nicht im Zweifel sein zu können.

Wenn im Uebrigen im Budget für 1890 im Ganzen 386 Stellen mehr angefordert sind, als am 1. Juli 1889 etatmäßig besetzt waren, so handelt es sich dabei theils um wirklich neue Stellen, theils um Stellen, die in den bisherigen Budgets bereits vorgesehen, aber am 1. Juli 1889 entweder zufällig unbesetzt oder nach bisheriger Uebung nicht dekretmäßig besetzt waren.

Die Budget-Kommission hat nun von der Großherzoglichen Regierung zu erfahren gewünscht, welche Aenderungen seit 1. Juli 1889 bis Mitte März d. J. in der Zahl der etatmäßig besetzten Stellen eingetreten ist und in welchen Monaten die etwa vorliegende Erhöhung der Zahl der etatmäßig besetzten Stellen erfolgt ist.

Aus Beilage D ist zu ersehen, daß eine nennenswerthe Vermehrung der Zahl der etatmäßig besetzten Stellen seit vorigem Sommer im Allgemeinen nicht stattgefunden hat; bei einzelnen Verwaltungszweigen ist vielmehr die Zahl der etatmäßigen Stellen gegen damals vermindert.

Es waren nämlich etatmäßig besetzt im Ganzen

am 1. Juli 1889 . . . . . 9 949

Mitte März d. J. . . . . 9 951.

Die Vermehrung beträgt also im Ganzen nur 2.

Was speziell die Bewegung während der letzten beiden Budgetperioden im Bestand der Dekret-Angestellten anbelangt, so hat darüber Ihre Kommission folgende Aufstellung erhalten:

Mitglieder der Wittwenkasse der Angestellten.

Beamtenzahl			Einkommensanschlag.	
am	Stand	Zugang im Jahr	Im Ganzen M.	Zugang M.
1. Mai 1884	7 284	—	9 599 560	—
Ende 1884	7 354	70	9 683 440	83 880
„ 1885	7 473	119	9 882 160	198 720
„ 1886	7 615	142	10 173 400	291 240
„ 1887	7 783	168	10 420 320	246 920
„ 1888	7 913	130	10 654 640	234 320
„ 1889	7 992	79	?	?

Es hat hiernach von Ende 1885 bis dahin 1887 eine Vermehrung der dekretmäßig angestellten Beamten um 310, und von Ende 1887 bis dahin 1889 eine Vermehrung um 209, in beiden Budgetperioden zusammen also eine Vermehrung um 519 stattgefunden.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß eine abnorme Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Amtsstellen in den letzten zwei Jahren nicht stattgefunden hat, und daß der auf den ersten Anblick auffallende Unterschied zwischen der Zahl der bei der Bearbeitung der 1888er Denkschrift zu Grund gelegten Amtsstellen und der nunmehr angeforderten auf natürlichen Ursachen beruht.

Digitized by Google

Eine andere Frage ist allerdings die, ob es nicht mehr zur Aufklärung des ganzen Sachverhalts beigetragen hätte, wenn den Berechnungen jener Denkschrift nicht der Effektivetat auf Ende 1887 — und auch dieser nur nach Abzug der in der 1888er Denkschrift auf Seite 15 genannten Beamten-Kategorien —, sondern die Zahl aller im Budget für 1888/89 angeforderten Amtsstellen zu Grund gelegt worden wäre. Wäre dies geschehen, so würden die jetzt erforderlichen Erörterungen, die eine nicht unerhebliche Verzögerung der Budget-Berathungen herbeigeführt haben, nicht nothwendig gefallen sein

Jedenfalls kann kein Zweifel darüber bestehen, daß nicht etwa in den verhältnißmäßig geringfügigen Erhöhungen des Gehaltstarifs, die auf dem letzen Landtag von den Kammern beschlossen wurden, sondern in der größeren Zahl der etatmäßigen Stellen die Hauptursache des entstandenen Mehraufwandes gefunden werden muß.

Sodann hat man in zahlreichen Fällen im Jahr 1888 und namentlich 1889 g wisse Gehaltszulagen, zu denen die Mittel sonst gereicht hätten, nicht gegeben, um die betreffenden Beamten nicht zu schädigen. Und eine Schädigung des Beamten, dem z. B. auf 1. Januar 1890 (weil da seine Zulagefrist nuulaufen ist) eine Zulage von 400 oder 500 *M.* in Aussicht stand, wäre eingetreten, wenn man ihm auf 1. Januar oder 1. Juli 1889 die seither übliche Zulage von 200 *M.* gegeben hätte. Diese Zurückhaltung in Zulageverwilligung hat nun zwar den Erfolg, daß der Aufwand im Jahr 1889 ein geringerer ist, als er sonst gewesen wäre, sie bewirkt aber auf der andern Seite, daß die Ausgabe im Jahr 1890 eine um soviel größere wird und die Differenz zwischen 1889 und 1890 einen erheblichen Betrag erreicht. In Wirklichkeit liegt hier, soweit das gedachte Verfahren seine Wirkung äußert, nur eine Verschiebung der Gehaltserhöhung von 1889 auf das Jahr 1890 vor, nicht aber ein eigentlicher Mehraufwand.

Ferner ist zu beachten, daß für 1890 und 1891 in's Budget die vollen Gehalte und Zulagen eingestellt sind, wie wenn alle am 1. Juli 1889 vorhandenen Beamten auf die ganze Dauer der Budgetperiode im aktiven Dienst bleiben würden, während im natürlichen Lauf der Dinge immer Beamte durch Tod Zuruhesetzung ꝛc. abgehen und durch jüngere Beamte mit geringeren Bezügen ersetzt werden. Die Denkschrift von 1888 hatte die Berechnung so gemacht, daß schätzungsweise festgestellt wurde, wie viel Gehalt die damals vorhandenen Beamten bezögen, wenn auf sie von ihrer ersten Anstellung an die Gehaltsordnung Anwendung gefunden hätte; dabei war also der früher erfolgte Abgang älterer und ihre Ersetzung durch jüngere Beamte bereits berücksichtigt. Im neuen Budget ist dies, wie bemerkt, nicht geschehen und es ist also zu erwarten, daß an dem budgetmäßig veranschlagten Aufwand eine Ersparniß eintreten wird, deren Höhe indessen der Vorausberechnung sich entzieht.

Auch gibt die Großherzogliche Regierung zu, daß in den 1888 vorgenommenen Schätzungen gewisse Irrungen vorgekommen sein mögen, wie es bei einer Schätzung nicht gut anders möglich sei. Es könne namentlich die Zahl derjenigen Beamten größer sein, als man 1888 angenommen hatte, die wegen Ablauf der Zulagefrist oder (in gewissen Fällen) der doppelten Zulagefrist eine tarifmäßige Zulage schon im Jahr 1890 erhalten, statt erst in einem der folgenden Jahre. Allein dies würde doch nur eine Vorwegnahme eines Theils des für die spätere Zeit des sogenannten Beharrungszustandes erforderlichen Mehraufwandes bedeuten, und daß dieser letztere — immer natürlich ohne die nebenhergehende Wirkung der seit 1887 eingetretenen und jetzt noch in Aussicht genommenen Stellenvermehrung — im Allgemeinen richtig berechnet sei, daran glaubte der Herr Finanzminister auch bei der mündlichen Erörterung des Gegenstandes in der Budgetkommission festhalten zu sollen.

Hierfür beriefen sich die Vertreter der Großherzoglichen Regierung namentlich auf die Berechnung des Mehraufwandes für Wohnungsgeld (Seite 10 der neuen Denkschrift). Dort ist in der That nachgewiesen, daß der wirkliche Mehraufwand an Wohnungsgeld beträgt:

Digitized by Google

a. für die im Budget 1889 mit Wohnungsgeld vorgesehenen Amtsstellen, deren Inhaber keine Dienstwohnung haben, im Ganzen 201 093 *M.* statt der 1888 berechneten 206 893 *M.*

b. für die Dienstwohnungsinhaber 49 350 *M.* statt der 1888 berechneten 48 783 *M.*

c. für Beamte, die nur halbes Wohnungsgeld erhalten, 19 762 *M.* statt der 1888 berechneten 18 562 *M.*

Diese Unterschiede sind in Wirklichkeit gering und sie sind in der Denkschrift des Näheren erläutert.

Allerdings enthält das Budget als Anforderung für Wohnungsgeld nicht blos die obigen Beträge mit 201 093 + 49 350 + 19 762 = 270 205 *M.*, sondern nach Seite 36, Spalte 4 der neuen Denkschrift, 377 269 *M.*, also weitere 107 064 *M.*; dieser Betrag aber entfällt, wie in der Denkschrift nachgewiesen ist, lediglich auf solche Stellen, für welche im Budget 1889 entweder gar kein Wohnungsgeld oder das Wohnungsgeld einer niedrigeren Dienstklasse vorgesehen ist. Dadurch ist es immerhin erklärlich gemacht, daß auch bei den Gehalten (wo die Berechnung nicht so einleuchtend gemacht werden kann, wie beim Wohnungsgeld mit der Erhöhung der einzelnen Sätze um feste Beträge), der Mehraufwand wirklich durch die Vermehrung der Stellen gegen den Stand auf Ende 1887 in der Hauptsache herbeigeführt sein muß.

Bei Uebergabe des vorstehend verwertheten Materials ist von Seiten der Großherzoglichen Regierung noch besonders auf den Umstand aufmerksam gemacht worden, daß zur Vergleichung mit dem in der Denkschrift vom Jahr 1888 aufgestellten Voranschlag des ungefähren Aufwandes auch jetzt nur ein Voranschlag der Ausgaben zur Verfügung steht; der wirkliche Mehraufwand werde sich aus der Rechnung des Jahres 1890 ergeben und nach bisherigen Erfahrungen sei der rechnungsmäßige Aufwand für Gehalte und Wohnungsgeld, auf den es schließlich doch allein ankomme, noch immer hinter den Budgetsätzen zurückgeblieben.

Wir müssen im Uebrigen auf die ausführlichen Darlegungen der Denkschrift verweisen und möchten nur noch zum Schlusse hervorheben, daß, je mehr sich zeigt, daß die der Einwirkung der ständischen Berathung und Beschlußfassung entzogene Aufwandssteigerung (Erhöhung der Gehalte und Wohnungsgelder für die angestellten Beamten, Ruhegehalte ꝛc.), einen großen Betrag ausmacht, und zwar einen größeren, als die Kammer 1888 vermuthet hatte, es um so mehr Sache der Landstände ist, ihr Prüfungsrecht an solchen Anforderungen für persönlichen Aufwand anzuwenden, die lediglich nach dem nachgewiesenen Bedürfniß und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu genehmigen, oder auch zu mindern oder ganz zurückzustellen sind.

Was dieses Prüfungsrecht anbelangt, so betonen wir ausdrücklich, daß sich dasselbe auf die Zahl und Art der etatmäßigen Stellen erstreckt und wir sind mit dem vollkommen einverstanden, was auf Seite 11, dritter Absatz von Ziffer 5 der Denkschrift gesagt ist, daß nämlich künftig die Beschlußfassung über die Zahl der etatmäßigen Stellen jeder Art eines der bedeutsamsten Momente in der Berathung der Budgetvorlagen bildet, neben der Prüfung der Dienstzulagen und der andern Bezüge der etatmäßigen Beamten.

Digitized by Google

Nachweisung

über

den Stand der zur vormaligen Generalwittwenkasse auf 31. Dezember 1887 und 31. Dezember 1889 aufgenommenen **aktiven Staatsdiener.**

Amtsstelle.	31. Dezember 1887.	31. Dezember 1889.	Bemerkungen.
I. Staatsministerium.			
1. Landstände	2	2	
2. Geheimes Kabinet	3	2	
3. Staatsministerium	7	7	
4. Gesandtschaft in Berlin	2	2	
Summe I.:	14	13	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1. Ministerium	15	15	
2. Oberlandesgericht:			
Richter	20	20	
Andere Beamte	3	3	
3. Landgerichte:			
Richter	86	85	
Andere Beamte	15	18	
4. Staatsanwaltschaft	17	17	
5. Amtsgerichte:			
Richter	91	91	
Gerichtsnotare	28	26	
6. Strafanstalten	7	8	
Unterrichtswesen.			
1. Universität Heidelberg	52	50	
2. „ Freiburg	37	42	
3. Technische Hochschule	29	32	
4. Oberschulrath	16	16	
5. Kreisschulvisitaturen	11	11	
6. Gymnasien und Progymnasien	133	147	
7. Turnlehrerbildungsanstalt	1	1	
8. Lehrerseminare	7	7	
Uebertrag:	568	589	

Digitized by Google

Amtsstelle.	31. Dezember 1887.	31. Dezember 1889.	Bemerkungen.
Uebertrag:	568	589	
9. Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalt	2	2	
10. Baugewerkschule	5	7	
11. Kunstgewerbeschule Pforzheim	2	2	
Wissenschaften und Künste.			
1. Hof- und Landesbibliothek	5	4	
2. Kunstschule	9	9	
Kultus.			
Katholischer Oberstiftungsrath	23	25	
Unterrichtswesen.			
1. Realmittel-, Bürgerschulen ꝛc.	116	114	
2. Mittelschulen für die weibliche Jugend	18	17	
3. Gewerbeschulen	9	11	
4. Lehrerinnen-Seminar (Prinzessin Wilhelm-Stift)	1	2	
5. Akademische Stiftungsverwaltung Freiburg	1	1	
6. Mittel- und Volksschulen-Rektorate	3	3	
7. Zentralverwaltung von Landesstiftungen	3	3	
Summe II.:	765	789	
III. Ministerium des Innern.			
1. Ministerium	22	22	
2. Landeskommissäre	4	4	
3. Verwaltungsgerichtshof	6	6	
4. Verwaltungshof	22	24	
5. Generallandesarchiv	5	5	
6. Bezirksverwaltung und Polizei:			
1) Vorstände und 2. Beamte	70	70	
2) Bezirks- und Assistenzärzte	60	62	
3) Badeärzte	2	3	
4) Andere Beamte	24	25	
7. Heil- und Pflegeanstalten:			
Pforzheim	2	2	
Illenau	5	2	
Emmendingen	—	3	
8. Polizeiliches Arbeitshaus	1	1	
9. Landesstatistik	1	1	
10. Weltliche milde Stiftungen	2	2	
Uebertrag:	226	232	

Digitized by Google

Amtsstelle.	31. Dezember 1887.	31. Dezember 1889.	Bemerkungen.
Uebertrag:	226	232	
Gewerbe.			
1. Landesgewerbehalle ꝛc.	1	3	
2. Kunstgewerbeschule	5	6	
3. Uhrmacherschule Furtwangen	1	1	
Landwirthschaft.			
1. Agrikulturchemische Versuchsstation ꝛc.	1	1	
2. Lehranstalt Hochburg	1	1	
Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
I. Zentralverwaltung	23	22	
II. Bezirksverwaltung	45	45	
Summe III.:	303	311	
IV. Finanzministerium.			
1. Ministerium	15	16	
2. Generalstaatskasse	3	3	
3. Hochbauwesen	14	16	
4. Domänenverwaltung:			
I. Zentralverwaltung	21	24	
II. Domänenverwaltung	14	14	
III. Bezirksforstverwaltung	93	96	
5. Salinenverwaltung	4	4	
6. Steuerverwaltung:			
I. Zentralverwaltung	25	26	
II. Bezirksverwaltung	24	23	
III. Obersteuerkommissäre	8	10	
7. Zollverwaltung:			
I. Zentralverwaltung	19	20	
II. Bezirksverwaltung	36	37	
8. Münzverwaltung	1	2	
9. Amortisationskasse	8	8	
10. Wittwenkasse der Angestellten	2	2	
Summe IV.:	287	301	
V. Oberrechnungskammer	16	16	
VI. Generaldirektion der Staatseisenbahnen	233	237	
VII. Main-Neckarbahn-Verwaltung	9	10	
Hiezu Summe I.:	14	13	
II.:	765	789	
III.:	303	311	
Zusammen:	1627	1677	
Ende 1889: 1677			
„ 1887: 1627			
Vermehrung: 50			

Digitized by Google

Nachweisung

über

den Stand der zur vormaligen Wittwenkasse der Angestellten auf 31. Dezember 1887 und 31. Dezember 1889 aufgenommenen **aktiven Angestellten.**

Amtsstelle.	Stand Ende 1887.	Stand Ende 1889.	Bemerkungen.
A. Im Budget erscheinend.			
I. Staatsministerium.			
Registratur- und Kanzleiassistenten	1	3	
Kanzleidiener	6	4	
Summe I.:	7	7	
II. Ministerium der Justiz 2c.			
a) beim Ministerium, dem Oberlandesgericht, Landgerichten und Staatsanwaltschaften:			
1. Secretariats-, Expeditur- und Registratur-Assistenten, Aktuare . . .	55	67	
2. Kanzleidiener	21	21	
b) bei den Amtsgerichten:			
1. Registratoren, Aktuare, Gerichtsschreiber	143	141	
2. Gefangenwärter, Diener	82	84	
c) Strafanstalten:			
Aufseher	135	142	
d) Hochschulen:			
Buchhalter, Pedellen	37	46	
e) Oberschulrath:			
1. Revidenten, Registratur- und Kanzlei-Assistenten	4	5	
2. Kanzleidiener	2	2	
f) Sammlungsgebäude, Alterthumshalle und Hof- und Landesbibliothek:			
Portiers und Diener	3	4	
g) Oberstiftungsrath:			
Assistenten und Diener	17	15	
h) Gymnasiumsklassen:			
Diener	17	18	
i) Notare	112	114	
k) Gerichtsvollzieher	102	95	
l) Milderstiftungenverwaltung Bruchsal . . .	2	2	
Summe II:	732	756	

Digitized by Google

Amtsstelle.	Stand Ende 1887.	Stand Ende 1889.	Bemerkungen.
A. Im Budget erscheinend.			
III. Ministerium des Innern:			
a) Ministerium:			
Registratur- und Kanzleiassistenten .	7	8	
Kanzleidiener	3	3	
b) Verwaltungsgerichtshof:			
Kanzleiassistenten	2	2	
Kanzleidiener	1	1	
c) Verwaltungshof:			
Revidenten, Registratur- und Kanzlei-Assistenten	10	12	
Kanzleidiener	2	2	
d) Generallandesarchiv:			
Registraturassistenten	1	1	
Kanzleidiener	1	1	
e) Bezirksverwaltung und Polizei:			
1. Registratoren, Polizeikommissäre und Actuare	156	160	
2 Amtsdiener, Schußleute ꝛc.	405	442	
f) Gendarmen	490	491	
g) Heil- und Pflegeanstalten:			
Wärter ꝛc.	50	59	
h) Polizeiliches Arbeitshaus:			
Aufseher	13	15	
i) Centralkasse für Gewerbe:			
Assistenten, Diener	13	17	
k) Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:			
1. Baugeometer, Bezirks-Geometer, Ingenieure, Zeichner und Assistenten . .	71	79	
2. Straßen- und Dammmeister, Kulturaufseher, Kanzleidiener	146	151	
Summe III:	1371	1444	

Digitized by Google

Amtsstelle.	Stand Ende 1887.	Stand Ende 1889.	Bemerkungen.
A. Im Budget erscheinend.			
IV. Ministerium der Finanzen.			
a) Ministerium:			
1. Revisions-Registr., Exped. u. Kanzleiassi.	5	5	
2. Kanzleidiener	2	2	
b) Generalstaatskasse:			
1. Buchhalter, Kanzleiassistenten . . .	6	6	
2. Kanzleidiener	2	2	
c) Hochbauwesen:			
1. Baumeister, Assistenten	9	8	
2. Kanzleidiener	1	1	
d) Domänenverwaltung:			
1. Buchhalter, Revidenten ꝛc.	24	30	
2. Waldhüter ꝛc.	239	237	
e) Salinenverwaltung:			
1. Buchhalter, Materialverw., Obersteig. ꝛc.	10	10	
2. Diener	2	2	
f) Steuerverwaltung:			
1. Buchhalter, Revis.- u. Secretariatsassist.	43	45	
2. Steuerkommissäre	32	31	
3. Steuerkommissärs-Assistenten . . .	27	31	
4. Steuereinnehmer, Aufseher	346	351	
g) Zollverwaltung:			
1. Hauptamtsassistenten u. dgl. . . .	106	121	
2. Grenzaufseher	726	741	
h) Münzarbeiter	5	5	
i) Amortisationskasse:			
1. Buchhalter und Assistenten	6	5	
2. Kanzleidiener	2	2	
k) Beamtenwittwenkasse (Militär)	1	1	
Summe IV:	1594	1636	

Digitized by Google

Amtsstelle.	Stand Ende 1887.	Stand Ende 1889.	Bemerkungen.
A. Im Budget erscheinend.			
I. Staatsministerium	7	7	
II. Ministerium der Justiz ꝛc.	732	756	
III. „ des Innern	1371	1444	
IV. „ der Finanzen	1594	1636	
V. Oberrechnungskammer	2	2	
Summe I—V:	3706	3845	
Hierzu ausgeschiedene Verwaltungszweige und zwar:			
1. Gr. Bad. Staatseisenbahnverwaltung . .	3917	3986	
2. Main-Neckarbahn	136	133	
3. Baraufaltenverwaltung	9	9	
	7768	7973	
B. Nicht im Budget erscheinend.			
1. Oberkirchenrath	10	14	
2. Generalwittwen- und Brandkasse . . .	5	5	
Summe:	7783	7992	

Ende 1889	7973
„ 1887	7768
Vermehrung	205

Digitized by Google

Nachweisung

über

den im Budget für 1888/89 vorgesehenen und genehmigten **Zugang an Beamtenstellen.**

Budgettitel und Position	Benennung der zugegangenen Amtsstellen	Zahl	Bemerkungen
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
I. 1. Ministerium	Hilfsarbeiter im Kollegium . . .	1	
IV. 14. Staatsanwaltschaften	Aktuare	5	10 statt bisheriger 5.
V. 21. Amtsgerichte	Gerichtsschreiber	5	
„ 22. „	Gefängnißaufseher.	1	
VII. 58. Strafanstalten	Geistlicher	1	
IX. 77. Universität Heidelberg	1 Professor und 2 Verwaltungsassistenten	3	
„ 78. „ Freiburg	Professoren und Andere. . . .	8	
„ 79. Technische Hochschule	Institutsdiener	3	
„ 82. Oberschulrath	Revisionsassistent	1	
„ 86. Gymnasien	Professoren	6	1886 192, 1888 198 Stellen, Seite 96.
„ 87. Realmittelschulen	Professoren und **Reallehrer** . .	22	laut Seite 102.
„ 89. Gewerbeschulen	Hauptlehrer	3	
„ 111. Baugewerkschule	Professoren	2	
„ 112. Kunstgewerbeschule	Professor und Lehrer	2	
	Summe II. . .	63	
III. Ministerium des Innern.			
I. 1. Ministerium	Maschineningenieur	1	
„ 2. „	Revisionsassistenten	2	
IV. 11. Verwaltungshof	1 Hilfsarbeiter u. 1 Kanzleibeamter	2	
„ 12. „	Revisions- und Kanzleiassistent .	2	
IX. 28. Bezirksverwaltung	Gemeinderechnungsrevisoren . .	2	
„ 31. „	Gemeinderechnungsrevidenten . .	2	
„ 32. „	Amtsaktuare	2	
„ 36. „	Lokalpolizei.	9	
XIV. 134. Heilanstalt Emmendingen	Oekonom und Gärtner	2	
	Uebertrag . .	24	

Digitized by Google

Budgettitel und Position	Benennung der zugegangenen Amtsstellen	Zahl	Bemerkungen
	Uebertrag . .	24	
III Ministerium des Innern.			
XIV. 135. Heilanstalt Emmendingen	Werkmeister	3	
„ 149. Heilanstalt Emmendingen	Arzt	1	2 Beamte schon 1886 im Budget.
„ 150. Heilanstalt Emmendingen	Buchhalter, Wärter	11	Das übrige Personal war schon 1886 im Budget.
XVI. 178. Statistik	Assistent	1	
XVII. 184. Gewerbehalle	Professor	1	
„ 189. Kunstgewerbeschule	Professor	1	
„ 190. „	Lehrer	3	
„ 205. Chemisch-techn. Prüfungsanstalt	Professor	1	
„ 219. Agrikulturchem. Vers.-Anstalt	Assistent	1	
„ 227. Hochburg	Assistent ꝛc. (Dekretanstellung) . .	2	
XIX. 251. Katastervermessung	Bezirksgeometer	2	
„ 259. Zentralaufwand	Assistent der Katastervermessung .	1	
	Summe III. . .	52	
IV. Finanzministerium.			
I. 1. Ministerium	Finanzinspektor	1	
V. 1. Finanzmittelstellen	Katasterkontrolbeamter	1	
„ 31. Bezirksverwaltung	Zollinspektor in Mannheim. . .	1	
„ 32/88. „	Buchhalter	1	
„ 36. „	Oberförster	1	
VII. 66. Steuerkataster	Steuerkommissäre	3	
„ 86. Steuerverwaltung	Steueraufseher	33	
„ 89. „	Assistenten der Katasterkontrole .	2	
VIII. 96. 2. Zollverwaltung	Rübenzuckersteueraufseher . . .	6	
„ 96. 4. „	Branntweinsteuerkontroleur und Aufseher	32	
„ 96. „	Hauptamtsassistenten, Revisionsaufseher	11	
„ 108. Zolldirektion	Assistenten für Revisionen . . .	8	
	Summe IV. . .	100	

Digitized by Google

Budgettitel und Position	Benennung der zugegangenen Amtsstellen	Zahl	Bemerkungen
VIII. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
1. Besoldungen	Inspektor und Bureaubeamter . .	2	
2. Gehalte	Angestellte V. Rangklasse . . .	13	Exped.-Assistenten, Bahnexpeditoren I. Kl., techn. Assistenten ꝛc.
„	„ VI. „ . . .	27	Lokomotivführer, Heizer, Schaffner ꝛc.
	Summe VIII. . .	42	

Zusammenstellung.

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . . .	63	Stellen
III. „ des Innern	52	„
IV. „ der Finanzen	100	„
VIII. Eisenbahnbetriebsverwaltung	42	„
Summe Zugang . .	257	Stellen

Digitized by Google

Zusammenstellung

der auf 1. Juli 1889 und der auf Mitte März 1890 etatmäßig besetzten Amtsstellen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Budget 1890/91.	Diensteigenschaft.	Für 1890/91 angefor derte Stellenzahl.	Davon etatmäßig besetzt auf		Bemerkungen.
Titel §			1. Juli 1889	Mitte März 1890	
	I. Staatsministerium.				
II 1	Landstände:				
	Bisherige Staatsdiener	2	2	2	
	„ Angestellte	2	1	2	Erledigte Dienerstelle im November 1889 wieder etatmäßig besetzt worden.
III 1	Geheimes Kabinet:				
	Bisherige Staatsdiener	2	2	2	
	„ Angestellte	2	2	2	
IV 1	Staatsministerium:				
	Bisherige Staatsdiener	7	7	7	
	„ Angestellte	4	4	3	
V 1	Gesandtschaft in Berlin:				
	Bisherige Staatsdiener	2	2	2	
	Summe I. Staatsministerium . . .	21	20	20	
	II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
	A. Beamte, deren Einkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.				
I	Ministerium:				
1	Minister und Kollegialmitglieder. . . .	6	5	5	
	Andere bisherige Staatsdiener	12	12	12	
	Bisherige Angestellte	6	6	6	
II	Oberlandesgericht:				
1a	Richter	20	20	20	
1b	Andere bisherige Staatsdiener	3	3	3	
	Bisherige Angestellte	4	4	4	
	Uebertrag . . .	51	50	50	

Digitized by Google

Budget 1890/91. Titel	§	Dienstseigenschaft	Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	Davon etatmäßig besetzt auf: 1. Juli 1889	Mitte März 1890	Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	51	50	50	
III		Landgerichte:				
	1a	Richter	87	85	85	
	1b	Andere bisherige Staatsdiener . . .	22	18	18	
		Bisherige Angestellte	53	54	54	
IV	1	Staatsanwaltschaft:				
		Bisherige Staatsdiener	20	17	17	
		„ Angestellte	19	21	21	
V		Amtsgerichte:				
	1a u. b	Richter und Gerichtsnotare	121	120	120	
	1b	Gerichtsschreiber	65	64	65	1 Stelle im Januar 1890 besetzt.
		Registratoren	25	25	25	
		Aktuare und Gerichtsschreibergehilfen . .	57	55	56	1 Stelle im Februar 1890 besetzt.
		Oberaufseher ꝛc. J. 12 K. 4. 9. 28. . .	20	19	20	2 Stellen im Dezember 1889 besetzt.
		Gefangenwärter und Amtsgerichtsdiener .	69	68	69	Im September 1889 wurde die Amtsgerichtsdienerstelle in Wengenbach besetzt.
VII	1	Strafanstalten:				
		Vorstände, Aerzte	5	5	5	
		Hausgeistliche	5	4	4	
		Verwalter, Lehrer, Buchhalter				
		Assistenten und Lehrerinnen	27	27	27	
		Oberaufseher	6	6	6	
		Aufseher	116	113	116	Im November 1889 wurden 3 Stellen besetzt.
		Oberaufseherinnen	2	2	2	
		Aufseherinnen	17	8	9	1 Stelle im November 1889 besetzt.
IX		Unterrichtswesen:				
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.				
	1	Universität Heidelberg.				
		Ordentliche Professoren ꝛc. B. 5 . . .	45	41	41	
		Außerordentliche Professoren und Bibliothekare	5	7	7	
		Uebrige Staatsdiener	3	3	3	
		Bisherige Angestellte	10	10	10	
		Uebertrag . . .	850	822	830	

Digitized by Google

1. Budget 1890/91. Titel	§	2. Diensteigenschaft.	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	850	822	830	
		Akademisches Krankenhaus:				
		Bisherige Staatsdiener	2	2	2	
		„ Angestellte	6	6	6	
		Universitäts-Irrenklinik:				
		Bisherige Angestellte	5	4	4	
	3	Universität Freiburg.				
		Ordentliche Professoren ꝛc. B. 5 . . .	43	41	41	
		Außerordentliche Professoren ꝛc. . . .	10	9	9	
		Bisherige Angestellte	10	10	10	
		Psychiatrische Klinik:				
		Bisherige Angestellte	5	4	4	
	5	Technische Hochschule in Karlsruhe.				
		Ordentliche Professoren B. 5	30	28	28	
		Außerordentliche Professoren	1	2	2	
		Obergeometer und Rechner	2	2	2	
		Bisherige Angestellte	15	11	11	
		II. Mittel und Volksschulen.				
	7	Oberschulrath:				
		Bisherige Staatsdiener	17	17	17	
		„ Angestellte	8	6	7	1 Kanzleiassistent wurde im Oktober 1889 angestellt.
	15	Kreisschulvisitaturen:				
		Kreisschulräthe	13	13	13	
	22/23	Gymnasien und Progymnasien:				
		Direktoren	16	16	16	
		Professoren	141	141	141	
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.)	3	3	3	
		Real- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse I.)	26	24	25	1 Stelle im November 1889 besetzt.
		Schuldiener	15	14	14	
	25	Turnlehrerbildungsanstalt:				
		Direktor	1	1	1	
		Technischer Assistent und Schuldiener . .	2	2	2	
	27	Lehrerseminare:				
		Direktoren	4	4	4	
		Professoren	3	3	3	
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.)	2	2	2	
		Real- ꝛc. Lehrer (Gehaltsklasse II.) G. 2	12	12	12	
		Schuldiener	4	—	—	
		Uebertrag . . .	1246	1199	1209	

Digitized by Google

1.		2.	3.	4.	5.	6.
Budget 1890/91. Titel	§	**Diensteigenschaft.**	Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	Davon etatmäßig besetzt auf: 1. Juli 1889	Mitte März 1890	**Bemerkungen.**
		Uebertrag . . .	1246	1199	1209	
	29	Präparandenschule:				
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.)	4	4	4	
	36	Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalt:				
		Vorstände	3	3	3	
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.)	12	12	12	
		Arbeitslehrer	1	1	1	
	38	Baugewerkeschule Karlsruhe:				
		Direktor	1	1	1	
		Professoren	8	6	6	
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.)	1	—	—	
		Real- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.)	4	3	3	
		Schuldiener	1	1	1	
	40	Kunstgewerbeschule Pforzheim:				
		Direktor	1	1	1	
		Professoren	2	2	2	
		Zeichen- u. Gewerbelehrer (Gehaltsklasse II.)	2	2	2	
		Diener	1	—	—	
X		Wissenschaften und Künste.				
	1	Sammlungsgebäude:				
		Heizer und Hauswart	2	2	2	
	2	Hof- und Landesbibliothek:				
		Vorstand und Bibliothekar	2	2	2	
		Diener	1	1	1	
	5	Alterthumshalle ꝛc.:				
		Diener	1	1	1	
	6	Naturalienkabinet in Karlsruhe:				
		Diener	1	1	1	
	7	Sternwarte:				
		Vorstand	1	1	1	
	9	Kunstschule:				
		Professoren	9	8	8	
		Diener	1	1	1	
		B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu welcher der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.				
VIII		Kultus.				
	2	Katholischer Oberstiftungsrath:				
		Präsident und Kollegialmitglieder . . .	7	6	7	1 Kollegialmitgliedstelle wurde im Januar 1890 besetzt.
		Uebertrag . . .	1312	1258	1269	

Digitized by Google

1. Budget 1890/91. Titel	1. Budget 1890/91. §	2. Diensteigenschaft.	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Davon etatmäßig besetzt auf Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	1312	1258	1269	
		Andere bisherige Staatsdiener	15	15	15	
		Bisherige Angestellte	13	12	12	
IX		Unterrichtswesen.				
	42/43	Realmittelschulen:				
		Direktoren und Vorstände (C. 5 und 7) .	16	16	16	
		Vorstände und Professoren (D. 3) . . .	118	106	109	3 Stellen wurden im September 1889 bezw. Februar 1890 besetzt.
		Reallehrer (Gehaltsklasse I)	8	8	8	
		Real- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.)	82	74	75	1 Stelle wurde im Oktober 1889 besetzt.
	46	Mittelschulen für weibliche Jugend:				
		Direktoren und Professoren	19	19	19	
		Real- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.)	30	30	30	
	47	Gewerbeschulen:				
		Gewerbelehrer (Gehaltsklasse I.) . . .	11	11	11	
		Gewerbe- u. Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.)	51	45	45	
		Lehrerinnenseminar Karlsruhe:				
		Direktor und Professor	2	2	2	
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.)	1	1	1	
		C. Beamte, deren Diensteinkommen wesentlich in wandelbaren Gebühren besteht, und Beamte, zu deren Einkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.				
V		Amtsgerichte:				
		Notare	116	111	114	3 Stellen wurden im November 1889 besetzt.
		Gerichtsvollzieher	104	92	95	Auf 1. Juli, 1. Oktober 1889 u. 1. März 1890 wurde je 1 Stelle besetzt.
		Unterrichtswesen.				
IX		Akademische Stiftungsverwaltung Freiburg:				
		Stiftungsverwalter	1	1	1	
		Buchhalter	1	1	1	
		Mittel- und Volksschulen:				
		Rektoren	5	4	4	
		Zentralverwaltungen von Landesstiftungen:				
		Stiftungsverwalter	3	3	3	
		Verwaltungsassistenten	2	2	2	
		Summe II. Ministerium der Justiz rc. .	1910	1811	1832	

Digitized by Google

1.		2.	3.	4.	5.	6.
Budget 1890/91.		**Dienstleistenschaft.**	Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	Davon etatmäßig besetzt auf		**Bemerkungen.**
Titel	§			1. Juli 1889	Mitte März 1890	
		III. Ministerium des Innern.				
		A. Beamte, deren Einkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.				
I	1	Ministerium:				
		Minister und Kollegialmitglieder . . .	13	13	13	
		Andere bisherige Staatsdiener	16	16	16	
		Bisherige Angestellte	13	12	12	
II	2	Landeskommissärsgehilfen	4	4	4	
III	1	Verwaltungsgerichtshof:				
		Seitherige Staatsdiener	6	6	6	
		Sonstige Beamte	3	3	3	
IV	1	Verwaltungshof:				
		Seitherige Staatsdiener	24	24	24	
		Bisherige Angestellte	15	14	14	
V	1	Generallandesarchiv:				
		Seitherige Staatsdiener	5	5	5	
		Bisherige Angestellte	2	2	2	
VIII	3a	Für Durchführung der sozialen Gesetze .	2	—	—	
IX	1	Bezirksverwaltung und Polizei:				
		Amtsvorstände und zweite Beamte . . .	71	70	70	
		Bezirks-, Bade- und Assistenzärzte . . .	64	64	64	
		Polizeikommissäre und Revisoren . . .	27	26	25	
		Bezirksthierärzte	54	52	53	1 Stelle besetzt im Oktober.
		Polizeikommissäre, Amtsrevidenten und Polizeiaktuare ꝛc.	118	99	100	Im August 1 Revident zu.
		Aktuare bei Bezirksämter	41	55	56	1 Stelle im Januar 1890 zu.
		Polizeimannschaft	353	340	340	
		Amtsdiener	34	33	33	
X	16	Vorstand der Impfanstalt	1	—	—	
	18	Fischereiaufseher	1	1	1	
	1	Allgemeine Sicherheitspolizei:				
		Offiziere	5	5	5	
		Zahlmeister, Oberwachtmeister ꝛc. . . .	491	491	491	
XII		Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim:				
		Bisherige Staatsdiener	3	2	2	
		„ Angestellte	37	22	23	Im September 1889 1 Wärterin zu.
		Uebertrag . . .	1403	1359	1362	

Digitized by Google

1. Budget 1890/91. Titel	§	2. Dienstleigenschaft.	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Mitte März 1990	6. Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	1403	1359	1362	
XIII.		Heil- und Pflegeanstalt Illenau:				
		Bisherige Staatsdiener	7	5	5	
		„ Angestellte	51	44	44	
XIV.		Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen:				
		Vorstand, Aerzte ꝛc.	4	—	3	1891 sind 12 Stellen mehr; im Sommer 1889 eröffnet.
		Werkmeister, Wärter ꝛc.	41	—	11	
XV.		Polizeiliches Arbeitshaus:				
		Vorsteher	1	1	1	
		Werkmeister und Aufseher	19	18	18	
XVI.	1	Statistisches Bureau:	6	6	6	
	2	Landesgeologen	2	—	—	
XVII.		Gewerbehallen:				
		Vorstand	2	1	1	
		Assistenten und Aufseher	7	6	6	
	7	Kunstgewerbeschulen:				
		Professoren	7	6	6	
		Lehrer, Aufseher	5	4	4	
	16, 22 u. 37	Schnitzerei-, Uhrmacher- und Musikschulen:				
		Vorstände	2	2	2	
		Assistenten und Lehrer	4	3	3	
XVIII.	28, 33	Gewerbliche Versuchsanstalten	2	1	1	
	2 u. 7	Landwirthschaftliche „	2	1	2	Im Oktober 1889 1 Assistent zu.
	12, 17 u. 22	„ Schulen	17	15	15	
XIX.		Wasser- und Straßenbau.				
	1	Zentralverwaltung:				
		Seitherige Staatsdiener	27	25	25	
		„ Angestellte	43	43	43	
	9	Bezirksverwaltung:				
		Bisherige Staatsdiener	44	44	44	
		„ Angestellte	26	24	24	
	23	Brücken- und Straßenmeister	96	93	93	
	31	Dammmeister	22	19	19	
	41	Kulturoberaufseher	24	18	18	
	49	Bezirksgeometer	35	33	33	
		B. Beamte mit Staatszuschuß:				
IX	4	Hausmeister beim Landesbad	1	1	1	
		C. Stiftungsbeamte	4	4	4	
		III Ministerium des Innern	1904	1776	1794	

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Budget 1890/91. Titel	§ Diensteigenschaft.	Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	Mitte März 1890	Bemerkungen.
	IV. Ministerium der Finanzen.				
	(Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.)				
I	1 Ministerium:				
	Minister und Kollegialmitglieder . . .	8	8	8	
	Andere bisherige Staatsdiener	9	9	9	
	Bisherige Angestellte	8	6	6	
II	1 Generalstaatskasse:				
	Bisherige Staatsdiener	3	3	2	
	„ Angestellte	8	8	8	
III	1 Hochbauwesen:				
	Bisherige Staatsdiener	16	16	16	
	„ Angestellte	15	11	11	
IV	Domänenverwaltung.				
	1 Zentralverwaltung:				
	Seitherige Staatsdiener	24	24	24	
	„ Angestellte	12	10	10	
	5 Domänenverwaltungen:				
	Domänenverwalter	14	14	13	
	Buchhalter H 4	15	8	11	2 Stellen wurden im September u. 1 Stelle im Dezember 1889 etatmäßig besetzt.
	9 Bezirksforstverwaltung:				
	Oberförster	96	96	96	
	Forstassistenten G 4	15	3	8	5 Stellen wurden im November 1889 etatmäßig besetzt.
	13 Besonderer Verwaltungsaufwand:				
	Brauereiverrechner und Schloßkassier . .	2	2	2	
	Küfer	1	1	1	
	Gebäude- und Schloßaufseher	5	5	5	
	Güteraufseher	23	23	22	
	Waldhüter (Gehaltsklasse I.)	182	181	176	
	„ („ II.)	30	30	30	
V	1 Salinenverwaltung:				
	Seitherige Staatsdiener	4	4	4	
	„ Angestellte	12	12	12	
VI	Steuerverwaltung:				
	Seitherige Staatsdiener	26	26	25	
	„ Angestellte	18	16	15	
	Uebertrag . . .	546	516	514	

Digitized by Google

1. Budget 1890 91. Titel	1. §	2. Diensteigenschaft.	3. Für 1890.91 angefor derte Stellen zahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	546	516	514	
	5	Bezirksverwaltung:				
		Obereinnehmer	24	24	24	
		Zollverwalter	3	3	3	
		Buchhalter H 4	40	24	26	2 Stellen wurden auf 1. September 1889 etatmäßig besetzt.
		Steuereinnehmer	103	103	100	
		Gehilfen der Steuereinnehmereien und Untersteuerämter	35	35	35	
		Steueroberaufseher	34	34	34	
		Steueraufseher K 12	179	176	177	1 Stelle wurde auf 1. Oktober 1889 etatmäßig besetzt.
		Kassendiener	1	1	1	
	16	Katastrirung der direkten Steuern:				
		Steuerkommissäre (Staatsdiener) . . .	50	10	10	
		„ (Nichtstaatsdiener) . .		40	40	
		Steuerkommissärassistenten	26	26	23	
VII		Zollverwaltung.				
	1	Zentralverwaltung:				
		Seitherige Staatsdiener	20	20	20	
		„ Angestellte	15	15	15	
	7	Bezirksverwaltung:				
		Oberzollinspektoren	11	11	11	
		Hauptamtsverwalter ꝛc. E 2	15	15	15	
		Hauptamtskontroleure	12	12	7	
		Obergrenzkontroleure	3	3	3	
		Zollverwalter	14	14	14	
		Revisionsinspektoren, Hauptamtsassistenten ꝛc. H 4	110	91	102	Im Oktober 1889 wurden 15 Hauptamtsass.-Stellen etatmäßig besetzt; inzwischen sind 4 solcher Stellen durch Todesfälle ꝛc. wieder in Erledigung gekommen, daher z. Zt. mehr gegen 1. 7. 89 11 Stellen.
		Hafenmeister	4	4	4	
		Nebenzollamtsassistenten	9	9	9	
		Schleußenwarte ꝛc. J 15	3	3	3	
		Ansagepostenverwalter	5	6	5	
		Zolleinnehmer ꝛc. J 20	94	89	90	Im September 1889 1 Revisionsaufseherstelle etatmäßig besetzt.
		Waagmeister ꝛc. K 8	9	9	9	
		Uebertrag . . .	1365	1293	1294	

Digitized by Google

1. Budget 1890/91. Titel	§	2. Diensteinenschaft.	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	1365	1293	1294	
		Grenzaufseher ꝛc. K 18.	600	597	592	
		Nebenzollamtsdiener	12	12	12	
		Reichsbeamte	6	6	5	
VIII	1	Münzverwaltung:				
		Bisherige Staatsdiener	2	2	2	
		„ Angestellte	5	5	5	
X	1	Amortisationskasse:				
		Bisherige Staatsdiener	7	7	7	
		„ Angestellte	10	8	8	
XI	6	Beamten-Wittwenkasse	4	3	4	Im Oktober 1889 bezw. auf 1. Januar 1890 wurde die seit Mai 1889 erledigte Vorstandsstelle besetzt.
		Summe IV. Finanzministerium . . .	2011	1933	1929	
		V. Oberrechnungskammer	18	18	18	
		Badische Verkehrsanstalten.				
I	1a	Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
		Generaldirektor und Kollegialmitglieder .	18	18	18	
		Bahnbau- und Betriebs- ꝛc. Inspektoren .				
		Vorstände der Zentralanstalten	52	51	51	
		Ingenieure und Architekten I. Klasse, Bureauvorsteher, Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter, Zahlmeister . . .	48	45	43	
		Bahn- und Güterverwalter E 6. . . .	50	49	49	
		Sekretäre, Revisoren, Zeichner ꝛc. F 4 u. 8	52	54	53	1 Oberbuchhalter auf Werkstätteverwaltung übertragen.
		Stations- und Telegraphen-Kontroleure F 6 und 7	17	17	17	
		Ingenieure II. Kl. und technische Assistenten G 4 und H 6.	40	35	35	
		Bahnexpeditoren I. Klasse ꝛc. H 1 . . .	110	109	107	
		Sekretariatsassistenten, Betriebssekretäre ꝛc. H 3	132	127	127	
		Buchhalter bei Zentralanstalten, Stationsassistenten ꝛc. H 4	42	42	42	
		Expeditions- und Bureauassistenten, Telegraphisten H 9 und K 1	257	236	244	Im August 1, Oktober 6 und Februar 1 Stelle besetzt.
		Uebertrag . . .	818	783	786	

Digitized by Google

1. Budget 1890/91. Titel §	2. Planstelleneigenschaft.	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Davon etatmäßig besetzt auf Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	818	783	786	
	Hauptmagazinsmeister, Bahnmeister ꝛc. J 1, 2, 3 und 4	158	156	157	Im September 1 Stationsmeister angestellt.
	Bahnexpeditoren II. Klasse und Lokomotivführer J 8	386	384	378	
	Zugmeister	92	92	90	
	Kanzleiassistenten, Billetdrucker ꝛc. K 2 .	22	22	22	
	Wagenrevidenten, Oberschaffner ꝛc. . . .	188	185	182	
	Lokomotivheizer, Reservеführer, Kassendiener ꝛc. K 10	392	390	388	
	Bureaudiener, Pförtner, Wagenwärter und Kulturoberaufseher K 15 und 19 . .	289	281	276	
	Schaffner K 16	238	238	232	
	Weichenwärter, Bahnwärter K 30 . . .	1591	1580	1562	
	Summe Eisenbahnbetriebsverwaltung . . Hiezu	4174	4111	4073	
1b	Eisenbahnwerkstättenverwaltung:				
	Bisherige Staatsdiener	5	4	5	1 Oberbuchhalter wurde von der Betriebsverwaltung hierher übertragen.
	„ Angestellte	85	77	80	Im Juli, August und November 1889 wurden zusammen 4 Werkführer J, 3 angestellt; 1 Werkschreiberstelle K 6 ist inzwischen in Erledigung gekommen.
2	Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:				
	Inspektor	1	1	1	
	Bisherige Angestellte	44	42	43	1 Schiffsheizerstelle wurde im August 1889 besetzt.
	Summe Badische Verkehrsanstalten . . .	4309	4235	4202	
3	Main-Neckar-Bahn	147	146	146	
	VI Verkehrsanstalten	4456	4381	4348	
	VIII. Badanstaltenverwaltung	15	10	10	

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Budget 1890.91. Titel §	**Diensteigenschaft.**	Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	Mitte März 1890	**Bemerkungen.**
	Hauptzusammenstellung.				
	I. Staatsministerium	21	20	20	
	II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1910	1811	1832	mehr: 21.
	III. Ministerium des Innern	1904	1776	1794	mehr: 18.
	IV. Finanzministerium	2011	1933	1929	weniger: 4.
	V. Oberrechnungskammer	18	18	18	
	VI Verkehrsanstalten	4456	4381	4348	weniger: 33.
	VII. Badanstaltenverwaltung	15	10	10	
	Summe . . .	10335	9949	9951	

Digitized by Google

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Special-Budget der Badanstalten-Verwaltung für die Jahre 1890 und 1891

(Hauptabtheilung VIII).

Erstattet
von dem Abgeordneten **Weber**-Konstanz.

I. Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Die Anforderung beträgt für das Jahr	262 921	ℳ
gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von	261 101	„
also Mehraufwand	1 820	ℳ
der sich zusammensetzt aus Mehrausgaben unter §§ 1, 2 und 7 im Betrag von	5 430	„
und Wenigerausgaben unter § 4 c, § 5, 11 und 12 mit	3 610	„

Die Mehrausgabe unter

§ 1. Steuer und Umlagen

und

§ 2. Unterhaltung der Gebäude

ist lediglich das Ergebniß des Rechnungsdurchschnitts. Obwohl sich der letztere

von 22 983
auf 27 494 } sonach um 4 511 ℳ

erhöht, erscheint unter § 2 des außerordentlichen Budgets eine weitere Anforderung für „besondere Bauherstellungen" von . . . . . 35 850 ℳ.

(vergl. unten Seite 7.)

Digitized by Google

Zu § 3. Unterhaltung der Wege und Anlagen

ist in Anbetracht der in früheren Jahren mit Ueberschreitung des ordentlichen Etats ausgeführten Umbauten zweier Brücken und Einrichtung einer Wasserleitung (vergl. Seite 231 des 2. Beilageheftes, § 3 der Erläuterungen zu dem Rechnungsergebnisse von 1881/83) statt des Rechnungsdurchschnitts mit 33 247 *M.*
lediglich der seitherige Budgetsatz mit . . . . . 31 531 „
berechnet.

§ 4. Für den Betrieb des Friedrichsbades

ist ein Wenigeraufwand von . . . . . 2 245 „
erforderlich, der sich, wie folgt, erläutert:

a. Gehalte.

Das bisher aus 6 Personen bestehende etatmäßige Personal (1 Verwalter, 1 Maschinist, 1 Badmeister, 1 Badwärter, 1 Kassierin, 1 Weißzeugbeschließerin) soll um 3 Badwärter, welche unter J 16 des Gehaltstarifs fallen, vermehrt werden.

Auf Grund der von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterung, daß die betreffenden Wärter bereits 10 Jahre im Dienst sind, sich als gewandt und zuverlässig erwiesen haben, — und da es im Interesse der Anstalt gelegen ist, einen Stamm des besonders eingeschulten Personals dauernd zu erhalten (vergl. dazu die Bemerkung zu § 4 c.) haben wir gegen diese Anforderung nichts zu erinnern.

Der Aufwand für Gehalt erhöht sich hiernach auf . . . . . 12 870 *M.*
Hieran kommt gemäß der Bestimmung zu J 16 und K 11 des Gehaltstarifs dem Badmeister, den Badwärtern, der Kassierin und Weißzeugbeschließerin als Gehaltstheil in Aufrechnung zu bringende Werthanschlag der denselben zustießenden wandelbaren Bezüge in Abzug mit . . . . . 2 860 „

also bei 10 010 *M.*
gegenüber bisherigen 7 490 „
für ein Jahr mehr 2 520 *M.*

b. Wohnungsgeld.

Durch den Zugang der 3 etatmäßigen Badwärter ist für 9 Personen das Wohnungsgeld der 6 Dienst- und 1 Ortsklasse berechnet.

Da nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung zur Zeit nur 4 statt 5 etatmäßige Beamte Dienstwohnungen inne haben, die weitere Wohnung zu Betriebszwecken verwendet wird, ist in den Einnahmen unter § 2 der Betrag von 150 *M.* in Abzug zu bringen.

c. andere persönliche Ausgaben.

Nicht etatmäßig aber ständig angestellt sind: 1 Badwärter, 1 Maschinenwärter, 2 Heizer, 1 Portier, 1 Hausdiener, 1 Waschgehilfe, 2 Badwärterinnen, zusammen 9 Personen mit einem Aufwand von . . . . . 8 700 *M.*
außerdem auf Taglohn als Hilfspersonal in den Bädern 12 Personen und in der Heilgymnastik 9—11, zusammen 22 Personen mit einem Aufwand von . . . . . 16 600 *M.*
in der Waschanstalt durchschnittlich 5 Personen mit einem Aufwand von . . . 2 800 „

Ihre Kommission hat Nichts dagegen zu erinnern, daß wie bisher den mit der Massage betrauten (nicht etatmäßigen) Hilfspersonen 50 % der für Massage eingehenden Vergütungen mit rund 1400 *M.*, welche in obigen 16 600 *M.* enthalten sind, zugewendet werden.

Digitized by Google

Der Gesammtaufwand für persönliche Ausgaben mit	29 150 M.
ebenso jener unter	
d. sachlicher Aufwand	
nach Rechnungsdurchschnitt mit	20 765 „
wird nicht beanstandet.	
Gegenüber dem bisherigen Gesammtaufwand für den Betrieb des Friedrichsbades mit	63 520 „
stellt sich die jetzige Position auf	61 275 „
also Wenigeranforderung . . .	2 245 „

Zu § 5. Für den Betrieb der Trinkhalle.

Gegen die einzelnen Positionen ist Nichts zu erinnern. Das Personal besteht wie bisher aus einem Verwalter in der Tarifklasse J 16 und einem nicht etatmäßigen Diener.

Der Aufwand ermäßigt sich von	8 602 M.
auf . . .	8 017 „
also um . . .	585 „

Zu § 6. Für den Betrieb des Theaters.

Das aus Mitteln der Badanstaltsverwaltung unmittelbar angestellte Personal besteht wie bisher aus 2 etatmäßigen Beamten (1 Theatermeister J 16, 1 Theaterbeleuchter J 16) und 2 nicht etatmäßigen Beleuchtungsgehilfen.

Der Aufwand hierfür (einschließlich Wohnungsgeld für einen der etatmäßigen Beamten — der andere hat Dienstwohnung —) berechnet sich auf	5 060 M.
gegenüber bisher . . .	4 830 „
also mehr . . .	230 M.
Dagegen wurde der sonstige Zuschuß für den Theaterbetrieb von	29 460 „
auf . . .	29 230 „
also um . . .	230 M.
ermäßigt, so daß die Gesammtanforderung sich wie bisher auf jährlich	34 290 „
stellt.	

Der Betrieb des Theaters in Baden wird von der Großherzoglichen Hoftheaterverwaltung in Karlsruhe geleitet. Die seit 1873 von dem Badfond gewährte Dotation (vormals 20 000 fl.) wird, soweit sie nicht durch die Kosten für Bau- und Inventarunterhaltung, für Beleuchtung, Reinhaltung ꝛc. erforderlich wird, an die Verwaltung des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe ausbezahlt, welche aus den ihr zufließenden Eintrittstaxen und dem Restzuschuß des Badfonds die sämmtlichen übrigen Ausgaben für den Theaterbetrieb zu bestreiten hat.

Zu § 7. Kosten der Verwaltung.

Da die sämmtlichen Geschäfte der Badanstaltsverwaltung im Nebenamt besorgt werden, gelangen hier zur Verrechnung die Vergütungen

für den Großherzoglichen Gartenin spektor mit	1070 M.
für den Vorstand der Großherzoglichen Bezirksforstei Baden mit . . .	350 „
und für den Vorstand des Großherzoglichen Hauptsteueramts dort mit .	500 „

welche bezüglich der letztgenannten beiden etatmäßigen Staatsbeamten gemäß Artikel 21 des Etatgesetzes in der Hauptabtheilung Finanzministerium, Titel Domänenverwaltung und Steuerverwaltung, als Nebengehalte künftig ersichtlich zu machen wären.

Digitized by Google

Der sonstige Aufwand beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt und erhöht sich von 2300 ℳ auf 2827 ℳ, also um 527 ℳ pro Jahr.

§ 8. Zuschuß an die Gemeinde Baden.

Der in Ansatz gebrachte Zuschuß an die Gemeinde Baden von wie bisher 77 150 ℳ beruht auf einer anläßlich der Aufhebung der Spielpacht von Großherzoglichem Ministerium des Innern mit der Stadtgemeinde Baden getroffenen, bei Genehmigung des Badanstaltsbudgets 1872/73 erstmals ständischer Seits genehmigten Vereinbarung (vergleiche hierzu die Vorbemerkungen zu jenem Budget), an welcher seither bei sämmtlichen Budgetberathungen ausdrücklich festgehalten wurde.

Es verdient dabei volle Würdigung, daß die Stadtgemeinde Baden für die Verschönerung des Kurortes und seiner Umgebung und für Hebung des Fremdenverkehrs ganz erhebliche eigene Opfer bringt, für welchen der obige Zuschuß und die zur Erhebung gelangenden Kurtaxen nur theilweisen Ersatz bieten.

Die örtliche Verwaltung besorgt eine durch Ortsstatut bestellte stadträthliche Kommission (Kurkomité).

Zu § 9. Zuschuß für Badenweiler.

Auch dieser Zuschuß mit 10 290 ℳ wurde seit dem Jahr 1873 zur Unterhaltung und zum Betrieb der Badanstalten und zur Hebung des Kurortes Badenweiler jeweils bestimmt und budgetmäßig bewilligt. Derselbe wird von der Großherzoglichen Badfondsverwaltung selbst theilweise durch Vermittlung eines örtlichen Kurkomités verwaltet. Ueber die Verwendung der Zuschüsse einschließlich der sonstigen Einnahmen (Kurtaxen, Pachtzinse, Wasserzinse ꝛc.) wird eine besondere Rechnung geführt, welche alljährlich von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer abgehört wird.

Das bisherige etatmäßige Personal (1 Badfondsgärtner H 12) soll um 2 Stellen (1 Badmeister J 16, 1 Kassierin, zugleich Weißzeugbeschließerin, unter K 11) vermehrt werden, um diese Personen dem Dienst zu erhalten. Der hierdurch entstehende Mehraufwand (5 000—2 450 ℳ) . . . . . 2 650 ℳ. wird aus der obenerwähnten Dotationssumme bestritten. Die Kommission ist im Interesse der zuverlässigen Dienstbesorgung mit dem Vorschlag einverstanden.

Nach dem Rechenschaftsbericht des örtlichen Badkomités für die Jahre 1888 und 1889 betrug die Zahl der Kurgäste:

1880 . . .	3 653	1885 . . .	4 368
1881 . . .	3 634	1886 . . .	4 687
1882 . . .	3 984	1887 . . .	4 350
1883 . . .	4 088	1888 . . .	4 100
1884 . . .	4 327	1889 . . .	4 443

und der Ertrag der Kurtaxen (einschließlich der Saalmiethe):

1880 . . .	11 971 ℳ	1885 . . .	15 975 ℳ
1881 . . .	12 043 „	1886 . . .	15 110 „
1882 . . .	13 843 „	1887 . . .	14 742 „
1883 . . .	14 550 „	1888 . . .	13 676 „
1884 . . .	15 648 „	1889 . . .	14 257 „

Unter Leitung des örtlichen Badkomités werden getrennte Rechnungen über eine Kurtaxen-, Inserate-, Vergnügungs-, Literatur- und Unterstützungskasse geführt.

§ 10. An dem Reservefond.

Die Ansammlung eines Reservefonds — „soweit thunlich aus Betriebsüberschüssen" — wurde bei der Berathung des Budgets für 1880/81 mit Zustimmung Großherzoglicher Regierung beschlossen, und der Betrag von jährlich 7 500 ℳ erstmals in das Budget 1882/83 eingestellt. Es wurde dabei als Zweck des Fonds festgestellt, daß derselbe nur für außerordentliche Fälle Verwendung finden dürfe, z. B. beim

Digitized by Google

Eintritt von Naturereignissen, Ueberschwemmungen, Feuersbrunst ꝛc., oder wenn an größeren Gebäuden unerwartet kostspielige Hauptreparaturen nothwendig werden sollten, „damit in solchen Fällen außerordentliche Zuschüsse aus der allgemeinen Staatskasse entbehrlich werden". Dieser Reservefond beträgt nach dem Stand vom 31. Dezember 1889 78 000 ℳ, und wird mit dem Grundstocksvermögen verwaltet.

Wir sind damit einverstanden, daß auch pro 1890/91 der Betrag von jährlich 7 500 ℳ dem Reservefond zugewendet wird.

§ 11. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Diese Position muß im Hinblick auf die vorbehaltene generelle Behandlung der Grundsätze für Unterstützungen und Belohnungen der etat- und nicht etatmäßigen Beamten einstweilen ausgesetzt bleiben.

Zu §. 12. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Auf Grund des Rechnungsdurchschnitts tritt eine Verminderung der Ausgaben von 280 ℳ auf 200 ℳ ein.

Ihre Kommission beantragt hiernach, es wollen die ordentlichen Ausgaben mit jährlich 262 921 ℳ für beide Jahre, also 525 842 ℳ genehmigt werden.

B. Außerordentlicher Etat.

Neubau eines Armenbades (Landesbades).

Im Finanzgesetz für das Jahr 1888/89 sind in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Budgetkommission (vergl. Beilageheft V, Seite 181) zur Herstellung des neuen Landesbades bewilligt worden; zu

der bereits im Budget 1886/87 vorgesehenen ersten Rate mit	175 000 ℳ
als zweite und letzte Rate	221 000 „
Von der Gesammtsumme mit	396 000 ℳ
sind bis zum 1. Januar 1889 unverwendet geblieben	196 452 „

welche als Restkredit auf die neue Budgetperiode übernommen werden sollen.

Für die innere Ausstattung des Gebäudes waren — nach den von Großherzoglicher Regierung neuerdings gegebenen Erläuterungen — im Bauvoranschlag keine Mittel vorgesehen, weil beabsichtigt wurde, erstere, soweit sie nicht aus dem alten Gebäude übernommen werden konnten — aus den in den letzten Jahren erzielten Betriebsüberschüssen im Betrag von rund 25 000 ℳ zu bestreiten. Eine Mittheilung hierüber, Zwecks der Einholung der ständischen Genehmigung zur Verwendung der Betriebsüberschüsse, ist jedoch bei der früheren Budgetvorlage nicht erfolgt.

Bezüglich der Entstehung und Verwendung dieser Betriebsüberschüsse ist weiter zu beachten, daß das Landesbad nicht zu den aus Mitteln des Badfonds zu unterhaltenden Anstalten gehört, — obwohl das Eigenthumsrecht des Badfonds an das Gebäude laut Bericht der Budgetkommission zum Voranschlag des Badfonds pro 1885/86, Beilageheft V Seite 506, ausdrücklich vorbehalten und anerkannt wurde; es wird vielmehr über Einnahmen und Ausgaben eine besondere der Abhör Großherzoglichen Verwaltungshofs unterstehende Betriebsrechnung geführt, und wurde seit einer Reihe von Jahren behufs der Deckung der Unzulänglichkeit der aus den Verpflegungsbeiträgen der Gemeinden bestehenden Einnahmen gegenüber den Ausgaben ein Zuschuß aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung zum Betrieb gewährt.

(Vergleiche Abtheilung III Titel XI 1890/91, Seite 24.)

Nach Mittheilung Großherzoglicher Regierung wurden jedoch seit mehreren Jahren die üblichen Ausgaben für die Unterhaltung und Ergänzung der Betriebseinrichtung auf das äußerste Nothwendige beschränkt,

Digitized by Google

um nach Fertigstellung des Neubaues eine einheitliche Einrichtung beschaffen zu können, was schließlich mit obigem Aufwand von 25 000 *M.* geschehen ist.

Obwohl nach Ansicht der Kommission die Mittel zur inneren Einrichtung bei Vorlage des Bauvoranschlags hätten in Anforderung gebracht werden sollen, und Minderausgaben des Betriebs bei den Rechnungsnachweisungen zu erläutern sein würden, wird, da der sachliche Aufwand unter allen Umständen hätte gemacht werden müssen, beantragt, diese Verwendung nachträglich für unbeanstandet zu erklären, jedoch die Frage offen zu lassen, ob nicht im Hinblick auf die erzielbaren Minderausgaben künftig der bisherige Staatszuschuß zum Betrieb mit 5143 *M.* ermäßigt werden kann.

Das in schöner Lage errichtete, durch einen gefälligen Baustil sich hervorhebende Landesbad ist inzwischen in solider, zweckmäßiger Weise zur Ausführung gelangt und kann der Betrieb noch in diesem Jahr eröffnet werden.

Wir stellen den Antrag, den Restkredit von 196 452 *M.* für die Jahre 1890/91 aufrecht zu erhalten.

Zu § 1. Neubau eines Frauenbades.

Nach dem bei Berathung des außerordentlichen Budgets der Badanstaltsverwaltung pro 1886/87 von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Nachweisungen erfordert die Herstellung des neuen Frauenbades, welches auf der Baustelle des früheren Armenbades errichtet werden soll, einen Bauaufwand von 757 500 *M.*

Hieran wurde pro 1886/87 als erste Rate 100 000 *M.* bewilligt.

Nach der Regierungsbegründung (vergl. 2. Beilageheft, VI. Badanstaltsverwaltung § 6 S. 229) sind in jener Budgetperiode nicht zur Verwendung gelangt . . . . . 98 364 *M.* weil mit dem Bau noch nicht begonnen werden konnte.

Bei Berathung des Budgets pro 1888/89 wurde die ursprüngliche Bausumme von 757 500 *M.* auf Grund der neu vorgelegten Berechnungen auf 730 000 *M.* ermäßigt und hiervon der nicht verwendete Kreditrest von 98 364 *M.*, sowie die 2. Baurate mit 100 000 *M.* in Ausgabe gestellt und bewilligt.

Da mit dem Neubau auch in der Budgetperiode 1888/89 nicht begonnen werden konnte, weil das neue Landesbad nicht in diesem Jahr zur Vollendung gelangen wird und daher der Bauplatz für das Frauenbad erst im Winter 1889/90 freigelegt werden konnte, wird nunmehr unter Aufrechterhaltung des Kredits der letzten Budgetperiode mit 100 000 *M.* der Rest der Bausumme in Anforderung gebracht.

Dieselbe wird von der Großherzoglichen Regierung auf . . . . . 655 864 *M.* berechnet, wobei der ursprüngliche Bauvoranschlag von 757 500 *M.* wieder zu Grunde gelegt wird.

Da eine erhebliche Steigerung der Baupreise zugegeben werden muß — anderseits eine Ueberschreitung der bewilligten Bausumme unter allen Umständen vermieden werden sollte, hat Ihre Kommission gegen die von der Großherzoglichen Regierung aufgestellte Berechnung unter der Voraussetzung Nichts zu erinnern, daß bei der Bewilligung der ersten Baurate vorgelegte Bauplan eine Veränderung in wesentlichen Theilen nicht erleidet.

Wir stellen daher den Antrag, die angeforderte Baurate mit 655 864 *M.* unter Aufrechterhaltung des pro 1888, 1889 bewilligten Kredits von 100 000 *M.* zu genehmigen.

Ankauf der Wasserberechtigung des Bezirksspitals.

In gleicher Weise soll der bereits im Budget 1888/89 angeforderte und nach Antrag der Budgetkommission bewilligte Kredit von 5 400 *M.* für den Ankauf der Wasserberechtigung des Bezirksspitals in Baden für die Budgetperiode 1890/91 aufrecht erhalten werden, wogegen wir Nichts zu erinnern haben.

Vergl. Bericht der Budgetkommission pro 1888/89, V. Beilageheft, Seite 185.

Digitized by Google

Zu § 2. Außerordentliche Bauherstellungen im Konversationshaus, Trinkhalle, Friedrichsbad und im alten Schlosse Hohenbaden.

Es werden unter dieser Position eine Reihe von Bauherstellungen an den obengenannten Gebäuden und Anstalten in Anforderung gebracht, welche nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung mit dem unter § 2 der Ausgaben bewilligten allgemeinen Unterhaltungsaufwand von 27 000 ℳ (rund) nicht bestritten werden können, jedoch so dringend sind, daß eine längere Verzögerung der Herstellung nicht gerechtfertigt werden könnte.

Von diesen Bauherstellungen entfallen:

a. auf das Konversationshaus:

wegen tiefeinschneidenden Mängeln in der Bedachung, an den Böden und Decken der Restaurations- und Leseräume, Neuherstellung der Aborte, Aenderungen an dem Hofraume vor der Küche, und an der Offenkolonade bezw. Terrasse . . . . . 13 332 ℳ

b. auf die Trinkhalle:

für Instandsetzung der Dächer und Aborte . . . . . 2 384 ℳ

c. auf die Verkaufsbuden:

für solidere Herstellung der Dächer und Erneuerung des Trottoirs vor denselben . . . 8 685 „

d. auf das Friedrichsbad:

zur Herstellung eines Glasdaches bei der Haupteinfahrt, Aenderung der Heizanlage, Herstellung von Closets und einer elektrischen Badwanne . . . . . 9 920 „

e. Schloß Hohenbaden:

zur Verbesserung der unzulänglichen Brunnenleitung unter Verwendung einer Handpumpe und Herstellung eines eisernen Reservoirs . . . . . 1 525 „

35 846 ℳ

Ihre Kommission hält auf Grund der von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterungen obige Anforderungen, welche aus den Mitteln des ordentlichen Baubudgets nicht bestritten werden können, für gerechtfertigt, und stellt den Antrag:

die außerordentliche Anforderung von . . . . . 35 850 ℳ

bewilligen zu wollen.

II. Einnahmen.

Zu § 1. Zinsen aus Aktivkapitalien.

Die Zinsen aus Aktivkapitalien vermindern sich gegenüber pro 1888/89 mit . . . 111 000 ℳ

auf pro 1890/91 . . . . . 100 000 „

also um . . 11 000 ℳ

Es betrug nämlich das Kapitalvermögen des Badfonds einschließlich des Reservefonds

auf 1. Januar 1888 . . . . . 3 296 573 ℳ

auf 1. Januar 1889 . . . . . 3 040 239 „

also Verminderung . . 256 333 ℳ

Diese Verminderung ist durch den Neubau des Landesbades veranlaßt worden, dessen Kosten zum größten Theil aus Mitteln des Grundstocks bestritten wurden. Die in den Jahren 1888 und 1889 aufgewendeten Baukosten beliefen sich auf . . . . . 199 197 ℳ 80 ₰

+ 120 516 „ 09 „

zusammen . . 319 713 ℳ 89 ₰

Digitized by Google

Außerdem ist die durch den Bau des Frauenbades bevorstehende Kapitalverminderung mit in Berücksichtigung gezogen, wodurch der obige Ausfall an Zinsen mit 11 000 ℳ. erläutert ist.

Zu § 2. Ertrag aus Grundstücken und Gefällen.

Der bisherige Ansatz betrug . . . . . 47 170 ℳ.
der künftige nach dem Regierungsentwurf pro Jahr . . . . . 46 402 ℳ.
Es sind hiervon jedoch auf Grund der Bemerkung zu § 3 b der Ausgaben wegen des Miethzinsausfalls in Abzug zu bringen . . . . . 150 „
bleibt 46 252 ℳ. 46 252 „
also weniger 918 ℳ.
welcher Ausfall theils auf dem Rechnungsdurchschnitt der Erlöse von Grundstücken, theils aus einem Mindererträgniß aus Wirthschaftsverpachtung herrührt.

Zu § 3. Ertrag des Friedrichsbades.

Der Ertrag des Friedrichsbades ist nach dem Rechnungsdurchschnitt gegenüber der Budgetperiode 1888/89 mit . . . . . 108 310 ℳ.
pro 1890/91 auf . . . . . 118 585 „
also mehr . . . . . 10 275 „
berechnet.

Diese erfreuliche Zunahme der Frequenz und Rentabilität des Badbetriebs ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Jahr.	Bäder.	Heilgymn. Abtheilung.		Einnahmen.									
	Zahl.	Zahl der Abonnenten.	Zahl der Massagen.	Für Benützung der Bäder (einschließl. der Zusätze zu solchen — Salz ꝛc. —) ℳ.	₰	Für Besichtigung der Badanstalt ℳ.	₰	Für Benützung der heilgymnastischen Apparate ℳ.	₰	Für ausgeführte Massagen ℳ.	₰	Im Ganzen ℳ.	₰
1886	67 131	473	1508	96 354	30	48 99	—	12 184	74	31 48	—	116 586	4
1887	65 210	633	1480	94 970	80	52 40	—	16 927	50	30 05	—	120 143	30
1888	64 457	704	1380	93 408	80	42 87	—	18 525	—	28 07	—	119 027	80
1889	67 364	801	1155	96 433	70	42 05	—	20 360	—	23 76	—	123 374	70

Zu § 4. Ertrag der Trinkhalle.

Der Ansatz ist nach dem Rechnungsdurchschnitt berechnet.

Der in Aussicht stehende Ausfall von . . . . . 955 ℳ.
ist insbesondere auf den Zurückgang in der Benützung und dem Verkauf des Quellwassers zurückzuführen, worüber die nachfolgende Tabelle nähern Aufschluß gibt.

Digitized by Google

Jahr.	Fremde Mineralwasser.	Mineralsalze.		Hauptstollenquelle.	Einnahmen.	
	Zahl der verkauften Flaschen.	Verkaufte Menge. kg	g	Zahl der verkauften Flaschen.	M.	₰
1886	9653	61	450	1904	7761	80
1887	7643	70	075	1355	6423	90
1888	7527	60	500	1359	5913	46
1889	8126	47	300	892	5910	89

Zu §. 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Nach dem Rechnungsdurchschnitt wird eine Mehreinnahme von . . . . . 190 M. angesetzt.

Wir stellen hiernach den Antrag:
die Einnahmen für ein Jahr mit . . . . . 272.617 „
und für beide Jahre mit . . . . . 545.234 „
zu genehmigen.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Abtheilung IV.

Titel VI. Steuerverwaltung.

Ausgabe Seite 16 und
Titel III. Einnahme „ 44.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug.**

Die unter dem Titel „Steuerverwaltung" vorgetragenen Einnahmequellen liefern Erträge ab, welche mehr als die Hälfte der ordentlichen Staatsausgaben decken. Die zunehmende Ergiebigkeit dieser Einnahmequellen bei sich gleichbleibenden Abgabesätzen ist ebenso sehr ein Beweis der rationellen Grundlagen unseres Steuersystems, als ein Zeichen der relativ günstigen Gestaltung der Erwerbsverhältnisse unseres Volkes.

Entsprechend der in den früheren Berichten der Budgetkommission eingehaltenen Uebung lassen wir, bevor wir zur Besprechung der einzelnen Positionen übergehen, eine Zusammenstellung der Steuerkapitalien für die direkten Steuern für die Jahre 1888 und 1889 hier folgen:

Jahr.	Grundsteuer.	Häusersteuer.	Gewerbesteuer.	Kapitalrentensteuer.	Einkommensteuer.
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
1888:	1 485 182 770	824 214 790	448 231 800	1 041 685 380	193 225 075
1889:	1 485 558 820	842 369 250	473 928 000	1 090 441 820	201 268 300

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

I. Centralverwaltung.

Unter diesem Titel beträgt der Budgetsatz:

für 1890	179 333 *M.*
für 1891	181 423 „
durchschnittlich in einem Jahr	180 378 „
dem seitherigen Budgetsatz gegenüber mehr . .	18 291 „

Digitized by Google

§ 1. Gehalte.

An Gehalten für die Beamten der Centralverwaltung sind

für 1890	137 960 ℳ.
für 1891	140 050 „
durchschnittlich	139 005 „

angefordert und auf Seite 76 bis mit 79 näher entziffert.

Die bisherige Stellenzahl erleidet insofern eine Aenderung, als die Zahl der Katasterinspektoren (D 1) um eine Stelle vermehrt, dagegen jene der Revisoren (F 4) um eine vermindert werden soll, so daß die Zahl der Katasterinspektoren künftig vier statt drei und die Zahl der Revisoren, Registratoren ꝛc. künftig 13 statt 14 beträgt.

Die Anstellung eines weiteren Katasterinspektors ist behufs eingehender Kontrolirung der dienstlichen Thätigkeit der Steuerkommissäre geboten; — die Geschäfte der Katasterkontrole sind nach den mündlichen Mittheilungen der Großh. Regierung in vier Abtheilungen eingetheilt, denen je ein Katasterinspektor vorstehen soll —; wollte nur eine Dreitheilung der Geschäfte bewirkt werden, so wäre die Geschäftsaufgabe für je einen Inspektor zu groß, auch die Uebertragung einer Geschäftsabtheilung an einen Hilfsrevisor empfiehlt sich nicht, weil mit der Katasterkontrole viele auswärtige Dienstgeschäfte verbunden sind, deren erfolgreiche Besorgung bei den Kontrolbeamten den Rang und Charakter eines Katasterinspektors fordert.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung der vorgeschlagenen Aenderung, sowie der ganzen Position.

§ 2. Wohnungsgeld.

Das im Budget ausgeworfene Wohnungsgeld mit je 17 436 ℳ. für 1890 und 1891 gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

a. Die Vergütungen an nicht etatmäßige Beamte mit jährlich 11 300 ℳ. entziffert sich nach gemachter Erhebung wie folgt:

für 1 Finanzpraktikanten	
„ 3 zweite Gehilfen zusammen	4700 ℳ.
„ 2 Schreibgehilfen	2200 „
„ 1 Stempelarbeiter	1200 „
„ Dienstaushilfe und Stellvertretung	3200 „
b. Reise- und Umzugskosten nach dem Rechnungsdurchschnitt je	2387 „
c. sonstige persönliche Ausgaben je	1210 „

Diese Ausgaben sind in den Erläuterungen näher entziffert und werden mit Ausnahme der Unterstützungen für das nicht etatmäßige Personal mit . . . . . 100 ℳ., welche — da die Frage der Unterstützung dieses Personals generell behandelt wird — abgesetzt werden, nicht beanstandet. Die hier ausgeworfenen Dienstzulagen mit . . . . . 550 ℳ. für zwei Kanzleibeamte der Steuerdirektion wegen der Geschäfte der Stempelverwaltung sind als künftig wegfallend zu behandeln.

§ 4. Sonstige Amtsunkosten.

Hier sind je . . . . . 9040 ℳ. vorgetragen, welche zu einer Beanstandung keine Veranlassung geben. Die in den Erläuterungen aufgeführte Summe von 2400 ℳ. für Diensterforderniße im Allgemeinen betrifft fast ausschließlich die Kosten für das Steuerverordnungsblatt; daneben kommen noch in Betracht die Kosten für Verpackung älterer Rechnungsbestandtheile zur Versendung an das Rechnungsarchiv zu Bruchsal. Bemerkt wird hiebei, daß nach mündlicher Mit-

Digitized by Google

theilung von Seiten der Regierungsvertreter die Frage, ob es sich nicht empfehle, die Verordnungsblätter der drei Finanzmittelstellen (Domänen-, Steuer- und Zolldirektion) in ein einziges zu vereinigen, gegenwärtig von Großh. Finanzministerium geprüft werde.

Antrag: Summe I für 1890 mit . . . . . 179 233 *M.*
„ 1891 „ . . . . . 181 323 „
durchschnittlich . . . 180 278 „

zu genehmigen, hievon jedoch 550 *M.* als künftig wegfallend zu erklären.

II. Bezirksverwaltung.

Anforderung für das Jahr 1890 . . . . . 1 466 608 *M.*
„ „ „ „ 1891 . . . . . 1 472 238 „
durchschnittlich für ein Jahr . . . . . 1 469 423 „
dem seitherigen Budgetsatz gegenüber weniger . . . . 59 872 „

§§ 5 und 6.

Für Gehalte sind für das Jahr 1890 . . . . . 689 230 *M.*
„ „ „ 1891 . . . . . 694 860 „
für Wohnungsgeld je . . . . . 53 125 „

für ein Jahr gefordert.

Hierüber gibt die Entzifferung auf Seite 80 bis 84 im Gehalts-Etat und auf Seite 104 und 105 im Wohnungsgeld-Etat nähere Auskunft.

Was die Stellenzahl anbelangt, so ist jene der Zollverwalter von 4 auf 3 reducirt worden, weil die Errichtung des Untersteueramts in Weinheim unterblieb.

Von den 47 ersten Gehilfenstellen sind 40 zur etatmäßigen Besetzung mit Buchhaltern aus der Zahl der Finanzpraktikanten und Finanzassistenten, welche mindestens zwei Jahre Stellen von ersten Verwaltungsgehilfen oder von Hauptamtsgehilfen bekleidet versehen haben, vorgeschlagen. Wie in dem Bericht der Budgetkommission über Titel IV „Domänenverwaltung“ §§ 5 und 6 erwähnt ist, beträgt die Zahl der vorgesehenen etatmäßigen Buchhalterstellen für die Domänenverwaltung 15 und für die Zollverwaltung 110, also für die drei Zweige der Finanzverwaltung 165, die in der Weise zur Genehmigung beantragt werden, daß die Gesammtzahl zwar nicht überschritten werden darf, daß aber innerhalb derselben die Zahl der bei den drei Verwaltungszweigen angestellten Beamten keine festbegrenzte zu sein braucht.

Von den Steuererhebersdiensten sollen 100 Stellen etatmäßig besetzt werden können. Zur Zeit sind 103 Steuereinnehmer dekretmäßig angestellt, es sollen jedoch 3 Stellen mit je 1000 *M.* Anfangsgehalt, also zusammen mit 3000 *M.*, als künftig wegfallend behandelt werden. Ueber die Besetzung der Steuererhebersdienste und das Diensteinkommen der Steuererheber hat die Großh. Steuerdirektion unter'm 17. Dezember 1889 eine Verordnung erlassen, wonach die Steuerhebersdienste zerfallen

1. in etatmäßige Dienste, d. h. solche, welche mit etatmäßigen Beamten (Steuereinnehmern) im Sinne des § 2 des Beamtengesetzes besetzt werden können; hierher gehören diejenigen Steuererhebersdienste, welche in andauernder Weise eine Brutto-Ablieferung (ohne Berücksichtigung der Abgänge) an Steuer- und Zoll-Gefällen (einschließlich der Brandversicherungs-Beiträge) von mindestens 35 000 *M.* jährlich erreichen. Die Zahl der etatmäßig zu besetzenden Dienste ist nach Maßgabe der Bewilligung im Staatsvoranschlag auf eine bestimmte Zahl (z. Z. 100) beschränkt,
2. in nicht etatmäßige Dienste, d. h. solche, bei welchen die Voraussetzung unter Ziffer 1 hinsichtlich der Brutto-Ablieferung an Steuer- und Zollgefällen nicht zutrifft und deren Inhaber deßhalb oder weil die Zahl der nach dem Budget etatmäßig zu besetzenden Dienste bereits erreicht ist, in nicht etatmäßiger Weise (als Unterercheber) ernannt werden.

Digitized by Google

Hinsichtlich des ständigen Diensteinkommens bestimmt die gedachte Verordnung, daß die Steuererheber zu beziehen haben

a. wenn sie etatmäßig angestellt sind, die für die etatmäßigen Steuererheber (Steuereinnehmer) nach dem Beamtengesetz und der Gehaltsordnung vorgesehenen Bezüge an Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage und Alterszulage;

b. wenn sie nicht etatmäßig (als Untererheber) angestellt sind, eine nach dem Umfang der von ihnen bekleideten Untererhebersdienste bemessene jährliche feste Vergütung.

Die Gebührenbezüge der Steuererheber fallen im Allgemeinen vom 1. Januar 1890 hinweg; — insoweit die seither von Staats- oder andern öffentlichen Kassen und von Privaten bezogenen Gebühren noch aufrecht erhalten werden, fallen solche nicht mehr den Erhebern bezw. deren Gehilfen zu, sondern werden für die Steuerkasse vereinnahmt.

Die zur etatmäßigen Besetzung beantragten Steuereinnehmers-Stellen sind nach der Gehalts-Ordnung in drei Klassen eingetheilt und sollen in die

I.	Gehaltsklasse	H 6	30
II.	„	J 6	35
III.	„	K 7	35

Steuereinnehmer eingereiht werden.

Zur Zeit gehören der letzteren Klasse 38 Steuereinnehmer an, 3 Stellen dieser Klasse werden jedoch, wie schon angedeutet, als künftig wegfallend behandelt.

Mit der vorgeschlagenen Neuordnung der Dienstverhältnisse und des Einkommens der Steuererheber erklärt sich Ihre Kommission einverstanden.

Die Zahl der Steueraufseher wird mit Rücksicht auf das rasche Anwachsen der größeren Städte und die dadurch bedingte Vermehrung der Kontrolgeschäfte von 177 auf 179, also um 2 Mann, erhöht, wogegen Ihre Kommission nichts zu erinnern hat.

Zu bemerken ist noch, daß von den Steueroberaufsehern 20 Beamte Ortszulagen mit zusammen 1392 ℳ und von den Steueraufsehern 57 Beamte Ortszulagen mit zusammen 4248 ℳ beziehen, welche Zulagen beim Anfall von tarifmäßigen Gehaltszulagen im Betrage der letzteren wegfallen.

Andere persönliche Ausgaben.

§ 7. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten:

a.	bei den Obereinnehmereien jährlich	84 785 ℳ
	gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von 80 035 ℳ mehr	4 750 „
b.	„ „ Steuererhebersdiensten jährlich	371 312 „
	gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von 515 476 ℳ weniger	144 164 „

Ad a. Unter Bezug auf das im Bericht der Budgetkommission über Titel IV „Domänenverwaltung" §§ 7 und 8 Gesagte bemerken wir, daß hier für 8 erste Gehilfen an Gehalt

(durchschnittlich 1 300 ℳ) = ...	10 400 ℳ
für 41 zweite Gehilfen (durchschnittlich 1 100 ℳ) = ...	45 100 „
und für 27 dritte Gehilfen (durchschnittlich 950 ℳ) = ...	25 650 „
zusammen	81 150 ℳ

ausgeworfen sind.

Hierzu kommen Kosten für Reinigung der Dienstzimmer nebst Zugehörden, für Besorgung der nöthigen Gänge (zur Post ꝛc.), überhaupt für Bedienung bei 9 Stellen . . . . . 3 635 „ welche Kosten jetzt grundsätzlich in der Weise bestritten werden, daß der Dienstvorstand eine Bauschsumme erhält, mit welcher er für jene Hilfsleistungen in der nach den Umständen geeigneten Weise zu sorgen hat.

Digitized by Google

Ad b. Wie schon bei § 5 erwähnt, kommt die bisherige Belohnung der Untererheber, d. h. der nicht etatmäßig angestellten Steuererheber nach Gebühren in Wegfall. An Stelle der Gebühren erhalten die Untererheber (z. B. 1414) einen dem bisherigen Gebührenerträgniß entsprechenden abgerundeten Betrag als feste Vergütung, welche sich im Ganzen berechnet auf rund . . . . . 350 000 *M.*

Hierzu kommen für nicht etatmäßige Steuererhebergehilfen nach dermaligem Stand . . 4 312 „

für weitere 4 Gehilfen wegen erheblicher und dauernder Geschäftsvermehrung bei den Steuereinnehmereien in Karlsruhe und Mannheim . . . . . 4 000 „

für Steuermahner in den größeren Städten . . . . . 13 000 „

zusammen . . . 371 312 *M.*

Der bisherige Budgetsatz von 515 476 *M.* ist ein Bestandtheil des im Budget der Steuerverwaltung für 1888/89 unter § 84 ausgeworfenen Betrags der Hebgebühren der Steuererheber mit 681 725 *M.*, welcher Betrag 3 Prozent aller in den Jahren 1888/89 zur Erhebung vorgesehenen Steuergefälle ꝛc. mit 22 724 172 *M.* darstellt.

Nach der früheren, vor dem 1. Januar 1890 bestandenen Uebung wurden bei allen Steuererhebersdiensten, also auch bei jenen, wo für die Erheber ein fester Gehalt oder ein fixirtes Gebührenaversum ausgeworfen war, die Hebgebühren von den flüssig gewordenen Gefällen konstatirt und, je nach dem das Gebührenerträgniß den Gehalt oder das Aversum der Steuererheber überstieg oder unter demselben blieb, der Mehrbetrag als Gebührenüberschuß in Einnahme und der Minderbetrag als Aufbesserung des Gebührencinkommens der Steuererheber in Ausgabe gestellt. In Folge der Neuregelung des Diensteinkommens der Steuererheber ist sowohl diese Einnahme, als auch diese Ausgabe hinweggefallen.

§ 8.

An Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe werden für 1890/91 je . . . . . 24 942 *M.*

mehr gegen den bisherigen Budgetsatz . . . . . 4 169 „

angefordert, wogegen Ihre Kommission unter Hinweis auf die bezügliche Erläuterung des Budgets nichts zu erinnern hat.

§ 9. Reise- und Umzugskosten.

Anforderung jährlich . . . . . 41 200 *M.*

mehr . . . . . 7 165 „

Die Mehranforderung rührt hauptsächlich von der im Jahre 1887 eingetretenen, mit der Einführung der Reichsbranntweinsteuer im Zusammenhang stehenden Vermehrung des Steueraufsichtspersonals her.

§ 10. Kosten der Abrechnung mit den Steuererhebern.

Anforderung jährlich . . . . . 93 838 *M.*

Auf Rechnungsdurchschnitt beruhend.

§ 11. Aufwand für Dienstkleidung.

Anforderung jährlich . . . . . 10 790 *M.*

Von dieser Forderung beruhen 9690 *M.* auf Rechnungsdurchschnitt, der Rest mit 1100 *M.* entfällt auf die Dienstkleidung der Steuermahner in größeren Städten.

Die Dienstkleidung wird an die Bezugsberechtigten **in natura** verabfolgt und denselben mit je 50 *M.* am Gehalt aufgerechnet. Die Steuerdirektion führt Listen über die abgegebenen Kleider und deren Tragzeit.

§ 12.

Für Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der nicht etatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden jährlich 3000 *M.* angefordert.

Digitized by Google

Dieser Betrag wird einstweilen abgesetzt und bleibt späterer Entschließung vorbehalten, da die Frage über Unterstützung und Belohnung der nicht etatmäßigen Beamten einer generellen, für alle Ministerien gleichmäßigen Regelung unterworfen werden soll.

Sachliche Ausgaben.

§ 13. Sachliche Amtsunkosten.

a.	Bei den Obereinnehmereien, jährliche Anforderung	20 881 ℳ.
b.	Bei den Steuererhebersdiensten	61 361 „
c.	Bei der Steueraufsicht	4 225 „

Indem wir die Genehmigung dieser Ausgaben beantragen, fügen wir bei:

Ad a. Die Obereinnehmereien sollen künftig keine Handkassen-Kredite (bisher Bureauaversen) erhalten, sondern den wirklichen Aufwand in der Dienstrechnung buchen. Der Bedarf ist nach den neuesten Erfahrungen auf 20 881 ℳ. veranschlagt.

Ad b. Der hier angeforderte Betrag von 61 361 ℳ. ist im Budget näher erläutert; der darunter enthaltene sonstige Aufwand mit 10 242 ℳ. entziffert sich nach der uns von Großh. Regierung gewordenen Mittheilung folgendermaßen:

1.	Handkassen-Kredite für 24 etatmäßige Steuereinnehmer und Zollverwalter	6 580 ℳ.
2.	verschiedene Ausgaben, für Amtsschilde, Dienstsiegel, Bureauausrüstungsgegenstände, Adreßbücher, Steuerimpressen, nach Rechnungsdurchschnitt	3 662 „
	zusammen	10 242 ℳ.

Ad c. Hierwegen wird auf die Erläuterung des Budgets verwiesen.

§ 14.

Miethzinse für Dienstgebäude jährlich 4411 ℳ. nach dem dermaligen Stand.

§ 15.

Bauaufwand, jährlich . . . . . 3508 ℳ.
mehr 2578 ℳ. gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von 930 ℳ.

Der Mehraufwand rührt hauptsächlich daher, daß vom 1. Januar 1890 an die auf dem Etat der Centralstaatsgebäude befindlichen Obereinnehmereigebäude in Wertheim, Buchen, Mosbach und Altbreisach an den Etat der Steuerverwaltung zur Beaufsichtigung und Unterhaltung übergegangen sind.

Antrag:

Summe II für 1890	1 463 608 ℳ.
„ 1891	1 469 238 „
durchschnittlich in einem Jahre	1 466 423 „

zu genehmigen, hiervon 8880 ℳ. als künftig wegfallend zu erklären.

Letztere 8880 ℳ. erstrecken sich

a.	auf § 5, Gehalte dreier Steuereinnehmer III. Klasse, 3 × 1000 ℳ. = . . .	3 000 ℳ.
	und § 6, Wohnungsgeld derselben, 3 × 80 ℳ. = ...	240 „
b.	auf § 5, Ortszulagen für 20 Steuer-Oberaufseher	1 392 „
c.	„ § 5, „ „ 57 Steueraufseher	4 248 „
	zusammen	8 880 ℳ.

Digitized by Google

III. Katastrirung der direkten Steuern.

Budgetsatz für 1890	330 264	M.
„ 1891	330 914	„
durchschnittlich für 1 Jahr	330 589	„

somit mehr 76 519 M. gegenüber der letzten Budgetperiode.

§ 16. Gehalte.

Hier sind angefordert für 1890	186 100	M.
„ 1891	186 750	„
durchschnittlich in 1 Jahr	186 425	„

Unter diesem Paragraphen sind zwei Beamtenkategorien vorgesehen, nämlich die Steuerkommissäre und die Steuerkommissär-Assistenten.

Für die Steuerkommissäre ist eine neue Regelung ihres Diensteinkommens auf Grund der Gehaltsordnung beantragt. Für dieselben sind drei Gehaltsklassen bestimmt, nämlich

die	I.	Klasse	(D 1)	mit einem Höchstgehalt von	5000	M.
„	II.	„	(E 6)	„ „ „	4100	„
„	III.	„	(G 3)	„ „ „	3200	„

Für „ I. „ sind 15,
„ „ II. „ „ 15,
„ „ III. „ „ 20

Stellen vorgesehen.

Die Erläuterungen des Budgets zu dieser Anforderung besagen:

„Ein Effektivetat kann hier nicht angegeben werden, da — abgesehen von 4 aus der Zahl der Finanzpraktikanten hervorgegangenen Steuerkommissären mit Staatsdienereigenschaft (vergl. hierwegen Erläuterung im Bericht der Budgetkommission der II. Kammer, Budget der Steuerverwaltung für 1888/89, S. 4) — die Steuerkommissäre bis zum 1. Januar 1890 nach Geschäftsgebühren zu bezahlen sind. Die 4 ausnahmsweise behandelten Steuerkommissäre bezogen auf 1. Juli 1889 Besoldungen von je 1800 M. Für die Bildung der Voranschlagssätze für Gehalt und Nebengehalt der Steuerkommissäre, welche mit dem 1. Januar 1890 allgemein feste Bezüge erhalten, ist ein doppelter Gesichtspunkt zu beachten: einerseits muß bei Festsetzung der Gehalte ausgegangen werden von dem den Einzelnen bisher bewilligten dekretmäßigen bezw. matrikularmäßigen Einkommen und davon, daß die (pensionsfähigen) Gehalte mit denen anderer Beamten von gleichem Dienstalter ꝛc. im richtigen Verhältniß stehen, anderseits durfte nicht unberücksichtigt bleiben, daß das wirkliche Gesammteinkommen der Steuerkommissäre (aus der Staatskasse, aus Gemeinde- und Kreiskassen) regelmäßig größer war als ihr pensionsfähiges (bezw. dekret- oder matrikularmäßig zugesichertes) Diensteinkommen. Diesem letzteren Gesichtspunkte ließ sich nur durch Zuweisung von Dienstzulagen, neben dem Gehalt und Wohnungsgeld, in befriedigender Weise Rechnung tragen. Diese Nebengehalte, die zwar in der Regel keinen vollen, aber doch einen angemessenen Ersatz für den Unterschied zwischen dem seitherigen thatsächlichen und dem künftigen pensionsfähigen Einkommen der Steuerkommissäre bieten und den Gesammtbezug der letzteren nirgends über den tarifmäßig nach D 1 zulässigen Betrag steigern dürfen, sollen weiterhin nach Maßgabe des Anfalls von Gehaltszulagen in Wegfall kommen."

Die Budgetkommission erklärt sich mit den hier ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden und beantragt die Genehmigung der Position, jedoch nur unter der Bedingung, daß in die I. Klasse eine Anzahl verdienterer, auch nicht akademisch gebildeter Steuerkommissäre in der laufenden Budgetperiode eingereiht werden. Auch später soll die I. Gehaltsklasse nicht ausschließlich auf die Steuerkommissäre, die aus der Zahl der Finanzpraktikanten hervorgegangen sind, beschränkt, sondern auch nicht akademisch gebildeten Steuerkommissären zugänglich gemacht werden. Ferner hält die Budgetkommission den Ersatz für den Unterschied zwischen den seitherigen thatsächlichen Bezügen und den künftigen pensionsfähigen Einkommen der Steuerkommissäre in dem vorgesehenen Betrag von

Digitized by Google

29 100 ℳ. nicht für genügend, sondern glaubt solchen in ausgiebigerem Maße bemessen zu sollen und beantragt ihn um jährlich 6000 ℳ. zu erhöhen.

Von Großh. Regierung ist nämlich Ihrer Kommission eine Darstellung der Einkommensverhältnisse der Steuerkommissäre nach dem Stand vom März 1890 mitgetheilt worden. Hiernach werden drei Arten von Steuerkommissären unterschieden:

A. solche mit unveränderten Bezirken;

B. solche mit veränderten Bezirken oder erst seit Ende vorigen Jahres angestellt;

C. solche, die bisher schon festen Gehalt bezogen.

Die Bezüge dieser drei Arten von Steuerkommissären waren im März 1890 folgende:

1	2	3	4	5	6	7	8
Zahl.	Steuer-Kommissäre.	Rohes Gebühreneinkommen des dermaligen Dienstes aus der Steuerkasse nach dem Durchschnitt der Ergebnisse 1886/88.	Reines Gebühreneinkommen aus dem Gesammtdienst nach der Einkommensteuerveranlagung für 1889.	Bezüge vom 1. Januar 1890			
				Gehalt.	Wohnungsgeld.	Dienstzulage.	Zusammen.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
37	A.	144 151	136 718	86 100	6 935	25 100	118 135
8	B.	23 828	22 920	17 500	1 605	3 900	23 005
5	C.	16 330	—	9 600	1 035	—	10 635
50	Summa	184 309		113 200	9 575	—	151 775

Wenn man nun von den unter B. und C. genannten Steuerkommissären absieht und nur die unter A. aufgeführten in Betracht zieht, so ergibt sich, daß gegenüber dem bisherigen reinen Gebühreneinkommen aus dem Gesammtdienst nach der Einkommensteuerveranlagung für 1889 mit . . . . . 136 718 ℳ.
die vom 1. Januar 1890 an vorgesehenen Bezüge (an Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulage) mit 118 135 „
um . . . . . 18 583 ℳ.
zurückbleiben.

Unter dem reinen Gebühreneinkommen mit 136 718 ℳ. sind nun auch die Einnahmen für sogenannte **außerordentliche** Staatssteuergeschäfte inbegriffen, insbesondere für Arbeiten zur Katasterberichtigung in Folge der Katastervermessung und dergleichen. Diese außerordentlichen Einnahmen aus der Staatskasse haben sich nach Aeußerung der Großh. Steuerdirektion im Ganzen auf rund 16 000 ℳ. belaufen, wovon auf die unter A. genannten Dienste nach Abzug des hierwegen erforderlichen Aufwandes an Impressen, Schreibaushilfe ꝛc. rein etwa . . . . . 13 000 „
fallen mögen.

Diese Einnahmen sind von der Steuerdirektion bei der von ihr vorgeschlagenen Bemessung der Dienstzulagen außer Betracht gelassen worden, weil es lediglich einem Zufall zuzuschreiben ist, ob Geschäfte jener Art in den letzten Jahren bei einem Steuerkommissär vorkamen oder nicht.

Nach Abzug obiger 13 000 ℳ. verbleiben . . . . . 5 583 ℳ.
oder rund 6 000 ℳ.

Daß bei der Bemessung des Gesammteinkommens, welches die Steuerkommissäre an Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulage mit zusammen 118 135 ℳ. vom 1. Januar 1890 an beziehen sollen, gedachte 5 583 ℳ. rund 6 000 ℳ. nicht berücksichtigt worden sind, erklärt Großh. Steuerdirektion damit, daß fast durchweg auf die nun zu erwartende geringere Inanspruchnahme bezw. Thätigkeit der Steuerkommissäre Rücksicht genommen sei; bisher hätten die Steuerkommissäre thunlichst auch solche Geschäfte selbst besorgt, welche sonst den Gehilfen zufallen, um

Digitized by Google

dadurch an der Bezahlung für letztere zu sparen, und es sei seit Anfang dieses Jahres bereits in nicht wenigen Fällen eine Vermehrung der ständigen Gehilfen oder der Kredite für Schreibaushilfe beantragt und wegen der dargestellten Dringlichkeit des Bedürfnisses genehmigt oder zur Genehmigung vorgemerkt worden.

Ihre Kommission vermag jedoch den hier geltend gemachten Grund, aus welchem mehrerwähnte 6 000 ℳ bei Festsetzung der Nebengehalte nicht berücksichtigt worden sind, nicht für zureichend zu erachten und glaubt, auf der Erwägung fußend, daß durch Einführung des neuen Beamtengesetzes grundsätzlich kein Beamter in seinen Bezügen verkürzt werden sollte, die Erhöhung der im Budget vorgesehenen Summe der Nebengehalte von 29 100 ℳ, wovon übrigens nach Mittheilung Großh. Regierung in Folge Aufhebung der Steuerkommissärstelle Eberbach 100 ℳ hinwegfallen, um 6 000 ℳ, also auf 35 000 ℳ, empfehlen zu sollen.

Weiter zu gehen schien der Budgetkommission nicht gerechtfertigt zu sein, zumal für die Steuerkommissäre eine Summe von 20 000 ℳ als Ersatz für Reise- und Zehrungs-Kosten ausgeworfen ist, während die bisher bewilligten Gebühren meistens auch den Ersatz dieser bei auswärtigen Dienstgeschäften erwachsenen Kosten enthielten.

Selbstredend soll auch auf den weiteren Betrag der Nebengehalte mit 6000 ℳ der Grundsatz Anwendung finden, daß derselbe nach Maßgabe des Anfalls von Gehaltszulagen in Wegfall komme.

Die Anforderung von 26 etatmäßigen Stellen für Steuerkommissär-Assistenten, sowie die dafür ausgeworfenen Gehalte und die Dienstzulage für etatmäßige Beamte zur Ausbildung im direkten Steuerwesen mit $4 \times 400 = 1600$ ℳ geben zu keiner Beanstandung Anlaß.

Die Position „Gehalte" berechnet sich unter Zuschlag obiger 6000 ℳ und Abzug obiger 100 ℳ

für 1890 auf	192 000 ℳ
„ 1891 „	192 650 „
durchschnittlich	192 325 „

§ 17. Wohnungsgeld.

Angefordert sind hier je . . . . . 14 219 ℳ
wogegen nichts zu erinnern ist.

§ 18. Andere persönliche Ausgaben.

a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten, jährlich . . 38 600 ℳ
nämlich für 30 ständige Gehilfen bei Steuerkommissären . . . . . 33 400 ℳ
zur Ausbildung von Beamten . . . . . 5 200 „

b. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe, jährlich . . . . . 19 000 ℳ
nämlich für unständige Gehilfen . . . . . 16 000 ℳ
für Stellvertretung . . . . . 3 000 „

c. Reise- und Umzugskosten je . . . . . 23 000 ℳ
Nach der hierher gehörigen Erläuterung des Budgets erhielten die Steuerkommissäre bisher in den ihnen bewilligten Gebühren meistens auch den Ersatz für die erwachsenen Reise- und auswärtigen Zehrungskosten, jetzt sind dafür besondere Mittel vorzusehen, sie sind veranschlagt zu 20 000 ℳ, dazu für Umzugskosten derselben 3000 ℳ.

d. Sonstige persönliche Ausgaben jährlich 30 045 ℳ, Gebühren der Hilfspersonen bei Feststellung der Steuern, nach dem Rechnungsergebniß für 1888 29 845 ℳ. Weitere 200 ℳ Unterstützung für das nichtetatmäßige Personal werden abgesetzt, weil die Frage über diese Unterstützungen, wie schon erwähnt, genereller Regelung vorbehalten bleibt.

§ 19. Sachliche Amtsunkosten.

Hiefür sind angefordert jährlich . . . . . 19 300 ℳ
Nach dem Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 7. März d. J. Nr. 1414 fällt jedoch eine Erhöhung dieser Position nöthig und zwar:

Digitized by Google

a. für beide Jahre, weil die Steuerkommissäre im Interesse des Dienstes allgemein ermächtigt worden sind, auf Kosten der Handkassen die Karlsruher Zeitung und den oder die Amtsverkündiger ihrer Bezirke zu halten und weil die desfallsigen Aufwendungen bei der ursprünglichen Veranschlagung des Bureaubedarfs der Steuerkommissäre nicht berücksichtigt worden sind.

Für die hier in Betracht kommenden 38 Dienste berechnet sich der Aufwand auf 38 × 30 = 1140 *M.* rund 1200 *M.*, welcher Betrag dem Budgetsatz eines jeden Jahres beizuschlagen ist.

b. für das Jahr 1890, weil den Handkassen in diesem Jahre einmalige, außerordentliche Ausgaben dadurch erwachsen, daß sie den Steuerkommissären Ersatz zu leisten haben für die am 1. Januar aus dem persönlichen Eigenthum derselben in das Eigenthum des Dienstes übergegangenen kleinen Bureaueinrichtungsgegenstände, z. B. Tintenzeuge, Waschgeräthe, und für die das Bedürfniß des laufenden Jahres übersteigenden Vorräthe an Schreibmaterialien und Impressen, welche gewissermaßen als eiserne Bestände eines ungestörten Geschäftsganges bei jedem Dienst in mehr oder minder großen Mengen vorhanden sind.

Die Kosten für solche Objekte sind für 38 Dienste zu je 60 *M.* auf	2 280 *M.*
berechnet, wozu noch ein nicht vorgesehener Mehraufwand für Heizmaterial bei 6 Diensten mit je 20 *M.* = ...	120 „
kömmt, so daß sich die Mehrforderung auf	2 400 *M.*
stellt.	
Hiernach erhöht sich der Budgetsatz für 1890 um 3 600 *M.* auf	22 900 *M.*
und „ 1891 „ 1 200 „ „	20 500 „

somit auf durchschnittlich in 1 Jahr auf 21 700 *M.*

Wir fügen bei, daß der in den Erläuterungen erwähnte sonstige Aufwand mit 9100 *M.* sich nach Mittheilung Großh. Regierung folgendermaßen entziffert:

a. für Bureaumiethe, Heizung und Beleuchtung, soweit dies durch die Steuerkommissäre besorgt wird	6 500 *M.*
b. Miethzins für Bureaux an Gemeinden	500 „
c. für Impressen	1 300 „
d. sonstige verschiedene und zufällige Ausgaben	800 „
Zusammen . .	9 100 *M.*

Antrag:

Summe III für 1890 mit	339 564 *M.*
„ „ „ 1891 „	337 814 „
durchschnittlich für 1 Jahr mit	338 689 „

zu genehmigen.

IV. Abgang und Rückersatz.

Unter diesem Titel werden angefordert jährlich	1 005 236 *M.*
mehr	288 571 „
gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von	716 665 „

Die Berechnung der Budgetsätze für 1890/91 bei den hierher gehörigen §§ 20 bis mit 24 beruht auf Rechnungsdurchschnitt. Bei Ermittelung des Rechnungsdurchschnitts für den Abgang und Rückersatz bei den indirekten Steuern (§ 21) ist darauf Rücksicht genommen worden, daß die aus der badischen Branntweinsteuer bezogene Einnahme, folglich auch der Abgang und Rückersatz derselben, in Folge der Einführung der Reichsbranntweinsteuer hinweggefallen ist.

Digitized by Google

V. Sonstige Ausgaben.

Anforderung jährlich	324 625 *M.*
mehr	5 720 „
gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von	318 905 „

Auch diese Ausgaben (§§ 25 bis mit 29) beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt und geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Zusammenstellung.

		1890:	1891:
Summe	I.	179 233 *M.*	181 323 *M.*
„	II.	1 463 608 „	1 469 238 „
„	III.	339 564 „	337 814 „
„	IV.	1 005 236 „	1 005 236 „
„	V.	324 625 „	324 625 „
Summe A. ordentlicher Etat: . .		3 312 266 *M.*	3 318 236 *M.*
„ „ „		für beide Jahre 6 630 502 *M.*	
darunter künftig wegfallend		9 430 *M.*	

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Achern.

Nach der Erläuterung zum Budget sind die Geschäftsräume der Obereinnehmerei Achern und die Dienstwohnung des Obereinnehmers sehr beschränkt und der bauliche Zustand des Hauses ein durchaus ungenügender. Das Vorhandensein dieser Mißstände kann nach den Ihrer Kommission gewordenen Mittheilungen nicht beabredet werden, und steht das Bedürfniß eines Neubaues, zumal in Rücksicht auf die Vermehrung des Arbeitspersonals bei der Obereinnehmerei Achern (Anstellung je eines Kontroleurs für die Tabaksteuer und Reichsbranntweinsteuer) außer Frage.

Für den Neubau sind drei Plätze in Betracht gezogen; auf Grund des von einem Kollegialmitglied der Steuerdirektion in Gemeinschaft mit dem Obereinnehmerei-Vorstand und dem Bezirks-Bauinspektor in Achern vorgenommenen Lokalangenscheins ist der von Schlossermeister Eglau angebotene Platz, welcher an der von der Hauptstraße nach Oberachern führenden Allerheiligenstraße gegenüber dem Amtsgerichtsgebäude liegt, einen guten Baugrund hat und nach den mit den Brunnen der Nachbarhäuser gemachten Erfahrungen bei Anlage eines Brunnens die Gewinnung guten Trinkwassers ermöglicht, als der geeignetste befunden worden. Die Kosten des Neubaues einschließlich jener für das Oekonomiegebäude, für die Hof- und Gartenein friedigung und den Bauplatz (5300 *M.*) sind zu 64 500 *M.* veranschlagt.

Ihre Kommission beantragt die Genehmigung dieser Summe auf Grund der vorgelegten Pläne und Kostenüberschläge.

§ 2. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Donaueschingen.

In den Erläuterungen zum Budget ist ausgeführt, daß die Obereinnehmerei Donaueschingen nebst der Dienstwohnung des Vorstandes zur Zeit im dritten Stock des der Gemeinde gehörigen Rathhauses untergebracht seien; in Folge nothwendig gewordener Vermehrung des Bureaupersonals seien die Geschäftsräume ungenügend geworden, so daß ein Theil der Dienstwohnung noch hierzu verwendet werden mußte, wodurch aber letztere für einen verheiratheten Beamten mit Familie zu klein geworden sei; außerdem sei der erschwerte Zugang zum Bureau für das Publikum mit Mißständen verknüpft, so daß ein Neubau in Aussicht genommen werden müsse.

Angesichts dieser mißlichen Verhältnisse kann sich Ihre Kommission der Erkenntniß von der Nothwendigkeit eines Neubaues nicht verschließen und beantragt, die hierfür angeforderte Summe, die ursprünglich im Betrage

Digitized by Google

von 61 000 ℳ. in das Budget eingestellt, später aber und zwar mit Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 22. Februar d. J., Nr. 1379, auf 67 600 ℳ. erhöht wurde, zu genehmigen.

Ueber die Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes sind längere Verhandlungen gepflogen und ist zuerst der Bauplatz des Altposthalters Josef Schaller an der Eisenbahnstraße zum Ankauf in Aussicht genommen worden.

Wiewohl die Lage dieses Platzes in der Nähe des Bahnhofs und des Postgebäudes ihn vor allen anderen Bauplätzen, welche noch in Frage kamen, empfohlen hat, so sprachen doch wichtige Gründe gegen den Ankauf desselben.

Wie aus den uns mitgetheilten Akten zu entnehmen ist, stünde nämlich beim Neubau des Gebäudes auf dem Schaller'schen Platz nach den bei andern Häusern im unteren Stadttheil beim Bahnhof gemachten Erfahrungen zu befürchten, daß Grundwasser in die Kellerräume eindringen und daß, ungeachtet aller Vorkehrung dagegen bei der Fundamentirung die Feuchtigkeit nicht ferngehalten werden könnte.

Unter diesen Verhältnissen hat die Steuerbehörde nach anderen Bauplätzen, und zwar im oberen Stadttheil, gesucht und schließlich dem Anwesen des Glasers Friedrich Mayer an der Lehenstraße, gegenüber dem Rathhause, den Vorzug gegeben. Dasselbe ist von freier, trockener, gesunder und geschützter Lage, ohne störende Nachbarschaft, 9 ar 72 qm groß und zum Preis von 17 200 ℳ. käuflich. Das anstoßende Wohngebäude der Salomon Ebner Wwe. soll zum Preis von 5500 ℳ. miterworben und von der Gemeinde das ihr gehörende, zur Arrondirung des Bauplatzes nöthige Grundstück mit 1 ar 93 qm an die Steuerverwaltung unentgeltlich abgetreten werden. Die Gemeinde hat die unentgeltliche Abgabe des letzteren Grundstücks genehmigt und überdies die Leistung eines Beitrags von 3000 ℳ. aus Gemeindemitteln behufs Erstellung eines Obereinnehmereigebäudes bezw. Erwerbung des Hauses der Salomon Ebner Wwe. beschlossen.

Nach den fertiggestellten Kostenvoranschlägen und Detailplänen ist der Bauaufwand auf 42 500 ℳ. berechnet; dazu kommen für Erwerbung des erforderlichen Geländes 19 700 ℳ. (abgesehen von dem Beitrag der Gemeinde), so daß der Gesammtaufwand hiernach 62 200 ℳ. betragen würde.

In Folge einiger am Plane vorzunehmender Aenderungen wird sich ein Mehraufwand von 5400 ℳ. ergeben, so daß der Bau im Ganzen 67 600 ℳ. kosten würde.

§ 3. Neubau eines Obereinnehmerei- und Forsteigebäudes in Sinsheim.

Nach den Erläuterungen dient als Obereinnehmereigebäude in Sinsheim ein von der Gemeinde gemiethetes Gebäude, welches sich in sehr schlechtem baulichem Zustande befindet, nicht genügende Räumlichkeiten enthält und in gesundheitlicher Beziehung mehrfache Mißstände zeigt. Auch die Bezirksforstei Sinsheim ist in einem Privathause untergebracht, welches sowohl für das Bureau, als für die Dienstwohnung des Oberförsters ganz ungenügende Räume bietet. Da andere geeignete Gebänlichkeiten im Orte nicht zu finden sind, so fällt nöthig, für beide Bezirksstellen und für die Wohnungen der beiden Dienstvorstände einen gemeinschaftlichen Neubau zu erstellen. Als Bauplatz ist der beim Bahnhof gelegene Gartenkomplex in Aussicht genommen, welcher im Ganzen 7900 ℳ. kostet. Die Gemeinde Sinsheim hat sich bereit erklärt, zu den Ankaufskosten einen Beitrag von 4000 ℳ. zu leisten. Die Kosten des Neubaues sind veranschlagt auf . . . . . 81 500 ℳ.

Hierzu kommen die Kosten für den Ankauf des Bauplatzes, soweit dieselben nicht durch den Beitrag der Gemeinde Sinsheim gedeckt sind mit 3900 ℳ., rund . . . . . 4 000 „

und stellen sich daher die Gesammtkosten auf 85 500 ℳ. wie solche mit Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 22. Februar d. J. angefordert werden. Die ursprüngliche Forderung betrug 80 000 ℳ. und ist hiernach um 5500 ℳ. zu erhöhen.

Antrag:

Summe B. außerordentlicher Etat mit	217 600 ℳ.
„ A. ordentlicher Etat mit	6 630 502 „
Summe Titel VI für beide Jahre	6 848 102 ℳ.

Digitized by Google

Titel III. Einnahmen.

Ordentlicher Etat.

Seite 44.

I. Direkte Steuern.

~~§§ 1 bis mit 5.~~ Grund- und Häusersteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Einkommensteuer, sonstige Steuern.

Das Erträgniß der direkten Steuern ist für die laufende Budgetperiode veranschlagt

zu jährlich	12 250 659 ℳ
für die Budgetperiode 1888/89 waren eingestellt jährlich	11 369 051 „
daher für 1890/91 mehr	881 608 ℳ

Die Bildung dieses Budgetsatzes, sowie der Budgetsätze für die indirekten Steuern ist selbstverständlich an die Voraussetzung geknüpft, daß nach dem Finanzgesetz für 1890/91 alle dermalen bestehenden Abgabesätze in Kraft bleiben.

Entsprechend der seitherigen Uebung wurde bei Berechnung der einzelnen Positionen das Steuerkapital nach den Katastern für 1889 zu Grunde gelegt. Nur die auf 1 189 749 ℳ veranschlagte Einnahme aus Kapitalrentensteuer stützt sich auf das Rechnungsergebniß von 1888 einschließlich des Kapitalrentensteuer-Nachtrags.

Den auf Grund der Steuerkapitalien bezw. Einkommensteueranschläge berechneten Einnahmen aus Grund- und Häusersteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer sind jeweils die nach dem Rechnungsdurchschnitt berechneten Steuernachträge zugeschlagen worden.

Ihre Kommission erklärt sich mit dem eingeschlagenen Verfahren einverstanden und empfiehlt die unveränderte Annahme der eingestellten Summen.

Summe der Abtheilung I „Direkte Steuern" jährlich . . . . . 12 250 659 ℳ

Antrag: Genehmigung.

II. Indirekte Steuern.

Das Erträgniß der indirekten Steuern ist gegen das letzte Budget um	568 087 ℳ
höher eingestellt, der Budgetsatz für 1890/91 beträgt nämlich je	8 789 750 „

Im Einzelnen bemerken wir Folgendes:

§ 6. Weinsteuer.

~~Der Budgetsatz~~ beträgt je	1 524 273 ℳ
weniger gegen den seitherigen Budgetsatz	41 733 „

~~Bei der~~ Weinaccise, dem Weinzuhngeld und den Weinsteueraversen von Wirthen wurde die Berechnung des Erträgnisses auf den Durchschnitt aus den zehn Jahren 1879 bis 1888 gestützt und bei den ersteren zwei Abgaben an dem so berechneten Durchschnittsergebniß noch 10 Prozent in Abzug gebracht.

Bei den Accisaversen von Weinhändlern und den Gebühren für Weinlagerkeller wurde der Rechnungsdurchschnitt aus den Jahren 1883 bis 1888 berechnet.

Digitized by Google

Die Vergleichung der einzelnen Einnahme-Budgetsätze mit jenen der früheren Budgetperioden zeigt folgende Abnahme:

	1884/85.	1886/87.	1888/89.	1890/91.
Weinaccise	1 158 116 ℳ.	1 124 764 ℳ.	1 069 073 ℳ.	1 046 018 ℳ.
Weinohmgeld	526 072 „	509 453 „	466 824 „	448 436 „
Weinsteueraversen von Wirthen	2 079 „	1 519 „	1 263 „	1 127 „
Accisaversen von Weinhändlern	27 224 „	25 998 „	26 215 „	26 280 „
Gebühr für Weinlagerkeller . .	3 100 „	2 987 „	2 631 „	2 412 „
zusammen	1 716 591 ℳ.	1 664 721 ℳ.	1 566 006 ℳ.	1 524 273 ℳ.

Die Kommission beantragt die Genehmigung des vorgeschlagenen Budgetsatzes.

§ 7. Biersteuer.

Der Budgetsatz nach der bisher üblichen Berechnung des Durchschnitts der letzten fünf Jahre (1884/88) unter Abzug von 10 % beträgt jährlich . . . . . 4 260 063 ℳ. mehr 399 582 ℳ. gegen die letzte Budgetperiode.

Eine Vergleichung der eingestellten Sätze aus früheren Budgetperioden zeigt folgende Steigerung:

in der Budgetperiode	1882/83	war die Einnahme	veranschlagt	zu	. . . . .	3 455 275	ℳ.
„ „ „	1884/85	„ „	„	„	. . . . .	3 558 440	„
„ „ „	1886/87	„ „	„	„	. . . . .	3 722 682	„
„ „ „	1888/89	„ „	„	„	. . . . .	3 860 481	„
„ „ „	1890/91	„ „	„	„	. . . . .	4 260 063	„

Die Kommission erklärt sich mit der eingestellten Summe einverstanden.

§ 8. Fleischsteuer.

Der Budgetsatz ist wie seither nach dem Rechnungsdurchschnitt der letzten zehn Jahre (1879/88) gebildet im Betrag von 600 415 ℳ. mehr 20 459 ℳ. als in der letzten Budgetperiode.

Die Wirkungen des mit dem 1. Dezember 1886 in Kraft getretenen Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 sind, da die Durchschnittsberechnung auch die Jahre 1886, 87 und 88 umfaßt, bei der Bildung des Budgetsatzes mitberücksichtigt worden.

Die Kommission beantragt die Genehmigung der eingestellten Summe.

§ 9. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungs-Accise.

Die Liegenschafts-Accise ist nach den Rechnungsergebnissen der letzten zehn Jahre (1879/88) veranschlagt zu . . . . . 1 894 095 ℳ.

die Erbschafts- und Schenkungsaccise, wegen der im Jahre 1880 eingetretenen Erhöhung der Abgabesätze nach dem Durchschnitt der Jahre 1881/88 . . . . . 778 126 „

2 672 221 ℳ.

hiervon ab wie seither 10 % mit . . . . . 267 222 „

somit Budgetsatz 2 404 999 ℳ.

dessen Genehmigung hiermit beantragt wird.

Summe II Indirekte Steuern jährlich . . . . . 8 789 750 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

Digitized by Google

III. Justiz- und Polizei-Gefälle.

§§ 10 bis mit 14.

Der eingestellte Budgetsatz beträgt . . . . . 3 699 712 ℳ. gegenüber der letzten Budgetperiode mehr 186 951 ℳ.

Die einzelnen Budgetsätze beruhen mit Ausnahme des Erlöses aus gestempelten Impressen, welcher schätzungsweise zu 500 ℳ. angenommen ist, auf Rechnungsdurchschnitten und können nicht beanstandet werden.

Dem Rechnungsdurchschnitt der Einnahme (§ 11) aus Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, sowie Abhörgebühren ist noch der auf Schätzung beruhende Betrag von 10 000 ℳ. beigeschlagen worden, weil im Rechnungsdurchschnitt die in Folge des neuen Jagdgesetzes eingetretene Steigerung des Ertrags für Jagdpaß-Taxen nur für einen Theil des Jahres 1886 enthalten ist.

Summe III jährlich 3 699 712 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§§ 15 bis mit 20.

Die hier eingestellten Einnahmen betragen nach dem Budgetsatz für 1890/91 jährlich . . 270 148 ℳ. weniger 111 908 ℳ. gegenüber der vorigen Budgetperiode.

Die Minderung der Einnahmen rührt hauptsächlich daher, daß wegen Neuordnung der Bezüge der Steuererheber der unter Titel VI, Steuerverwaltung, Ziffer II § 7 b erläuterte Gebührenüberschuß von Steuererhebersdiensten, welcher nach dem seitherigen Budgetsatz 267 368 ℳ. betrug, hinweggefallen ist.

Dieser Ausfall wird theilweise dadurch gedeckt, daß der Steuerkasse zwei neue Einnahmen zufließen, nämlich die unter § 16 vorgetragenen Heb- und Kontrol-Gebühren (z. B. für Erhebung militärgerichtlicher Geldstrafen, für Leistung von Zahlungen für die Kreiskassen ꝛc.), welche bisher den Steuererhebern unmittelbar zugefallen sind, jedoch vom 1. Januar 1890 an für die Steuerkasse vereinnahmt werden, und die unter § 17 aufgeführte Einnahme, bestehend in Ersatz von Gemeinden und Kreisen für Kataster-Arbeiten, welche Einnahme mit der Neuordnung der Bezüge der Steuerkommissäre in Zusammenhang steht, wie schon unter Ziffer III § 16 der Ausgabe erläutert worden ist.

Summe IV mit jährlich 270 148 ℳ. gibt zu keiner Beanstandung Anlaß und wird Genehmigung beantragt.

Antrag: Summe	I	mit jährlich	. . .	12 250 659	ℳ.
„	II	„ „	. . .	8 789 750	„
„	III	„ „	. . .	3 699 712	„
„	IV	„ „	. . .	270 148	„
			Summe Titel III	25 010 269	ℳ.

für beide Jahre zu genehmigen.

Digitized by Google

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. April 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren Geheimen Rath Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Nachtrag zum Spezial-Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1890 und 1891 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. April 1890.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leutz.

Digitized by Google

Hauptabtheilung II.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre

1890 und 1891.

Titel VI. — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

B. Außerordentlicher Etat.

Digitized by Google

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1	2	3	4	5	6	7
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890/91 zusammen.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.
VI.		**Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**				
		B. Außerordentlicher Etat.				
	12.	Entwässerungsanlage für das Landgerichtsgebäude in Freiburg.	—	4400	—	—
		Summe		4400		

Digitized by Google

8	9	10
Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
M.	M.	
—	—	In Folge der Verlegung des Tiefkanals in der Kaiserstraße zu Freiburg muß gemäß ortspolizeilicher Vorschrift das Landgerichtsgebäude an den Tiefkanal angeschlossen werden und ist das Justizärar hierzu Ende Januar l. J. aufgefordert worden. Der Anschluß selbst und die Herstellung der inneren Entwässerungsanlage haben noch in dem zweiten Quartal des Jahres 1890 stattzufinden und erheischen nach dem aufgestellten Einzelvoranschlag einen Aufwand von 4 400 Mark.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891,
Hauptabtheilung IV.

(Salinenverwaltung.)

Ausgabe Titel V, Seite 14,
Einnahme Titel II, Seite 42.

Erstattet von dem Abgeordneten **Weber**-Offenburg.

A. Ordentlicher Etat.

In dem Budget der Salinenverwaltung für die Jahre 1888 und 1889 waren die Ausgaben eingestellt mit jährlich . . . . . 595 840 *M.*
und die Einnahmen mit jährlich . . . . . 852 162 „
so daß die Reineinnahme zu . . . . . 256 322 *M.*
angenommen war.

Dagegen sind in dem vorliegenden Budget die Ausgaben angesetzt wie folgt:

§ 1. Die Gehalte betragen nach Maßgabe des am 1. Januar d. Js. in Wirksamkeit getretenen Beamtengesetzes für das Jahr 1890 34 970 *M.* und für 1891 35 810 *M.*, somit durchschnittlich im Jahr 35 390 *M.*; daher bei einer unverändert gebliebenen Beamtenzahl jährlich mehr 2890 *M.*

§ 2. Das zu gewährende Wohnungsgeld wird angefordert mit jährlich 1911 *M.*, daher mehr 351 *M.*

§ 3. Für andere persönliche Ausgaben sind vorgesehen im Jahr 1890 1879 *M.*, und im Jahr 1891 1479 *M.*, also für 1891 400 *M.* weniger, weil am 31. Dezember d. J. der Vertrag mit den schweizerischen Salinen über Ankauf von Salz erlischt.

In Folge dessen fällt die Zulage an die Beamten des Nebenzollamtes bei Rheinfelden für Besorgung der Geschäfte des Salzamts mit 400 *M.* hinweg.

§ 4. Die sachlichen Amtsunkosten sind für beide Jahre um 450 *M.* niedriger veranschlagt als seither, während die in § 5 aufgeführten Versendungskosten annähernd dieselben bleiben werden.

Digitized by Google

§ 6. Die sonstigen Kosten und Lasten des Betriebs sind zu 60 329 *M.* jährlich eingestellt, was gegen seither eine Minderung von 10 266 *M.* ausmacht.

Die Kommission hat gegen die in den §§ 1—6 eingesetzten Beträge keine Einwendung zu machen.

§ 7—11. Die hierher gehörenden Ausgaben sind nach dem Rechnungsdurchschnitt eingestellt und werden nicht beanstandet.

§ 12. Wegen beabsichtigter Aufhebung des Salzamts bei Rheinfelden sind für 1891 zum Ankauf von Salz keine Mittel mehr eingestellt, wogegen nichts zu erinnern ist.

B. Außerordentlicher Etat.

Hier wird ein Beitrag von 2000 *M.* zum Bau einer evangelischen Kirche in Rappenau angefordert.

Obgleich das Großh. Aerar nicht baupflichtig ist, so wird die Genehmigung der verlangten Summe beantragt, weil die evangelischen Arbeiter hierher eingepfarrt sind, und weil im Jahr 1855 der katholischen Gemeinde Siegelsbach aus dem gleichen Grunde 1000 Gulden gegeben wurden.

Die Kommission stellt den Antrag, die Gesammtausgaben im ordentlichen Etat mit je	523 805	*M.*
also für beide Jahre mit	1 047 610	„
und im außerordentlichen Etat mit	2 000	„
im Ganzen also	1 049 615	*M.*

zu genehmigen.

Titel II. Einnahmen.

Im letzten Budget waren die Einnahmen veranschlagt zu	712 218	*M.*
im jetzigen dagegen zu	642 934	„
daher weniger um	69 284	*M.*

Nach § 6 der Ausgaben erscheint der Betrieb vermindert worden zu sein, was auch eine kleinere Einnahme zur Folge hat.

Aus einer vom Großh. Finanzministerium erhaltenen Darstellung der Einnahmen geht hervor, daß das Ergebniß des Betriebs im Jahre 1889 wieder ein günstigeres ist und jenes von 1887 erreicht hat.

Die Kommission stellt den Antrag, die Gesammteinnahme in Höhe von 642 934 *M.* jährlich und mit 1 285 868 *M.* für beide Jahre zu genehmigen.

Mit den beiden Salinenbetrieben waren seit einer Reihe von Jahren sogenannte Sustentationskassen mit eigenem Vermögen verbunden, aus welchen an zum Beitritt verpflichtete ständige Arbeiter

a) Krankenunterstützung,

b) Ruhegehalt, und

c) Sterbegeld und Unterstützung der Hinterbliebenen verabreicht wurde.

Die Wirksamkeit dieser Sustentationskassen hat, soweit sie durch die Gesetzesbestimmungen über Kranken- und Unfallversicherung ersetzt wurden, aufgehört.

Die Einnahme aus den Soolbadeinrichtungen, aus Geschenken und Strafgeldern sind dagegen der Sustentationskasse noch verblieben, und werden daraus die unter c fallenden Leistungen noch fortwährend bestritten.

Die Aufhebung dieser Kasse wird erst nach Inkrafttreten des Gesetzes über Altersversorgung stattfinden können.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Special-Budget der Abtheilung V Oberrechnungskammer für die Jahre 1890 und 1891.

Erstattet von dem Abgeordneten **F. Weber**-Offenburg.

Ausgabe.

§ 1.

Für die Oberrechnungskammer sind wie seither 18 etatmäßige Stellen in Antrag gebracht, welche an Gehalten im Jahr 1890 ℳ. 79 630 und im Jahr 1891 ℳ. 81 030 erfordern, wovon 2000 ℳ. als künftig wegfallend bezeichnet sind.

Die Mehrforderung für Gehalte beträgt 6390 ℳ. und nach Abzug des wegfallenden Remunerationsfonds noch 4290 ℳ.

§ 2.

Das Wohnungsgeld für die Inhaber obiger 18 Stellen beträgt in jedem der beiden Jahre 8886 ℳ., gegen früher mehr 1350 ℳ., was nicht beanstandet wird.

§ 3.

Andere persönliche Ausgaben:

Hier sind unter a) Tagegelder, Reise- und Umzugskosten 545 ℳ. angefordert, worunter sich 520 ℳ. als Bauschvergütung für den als Archivaufseher bestellten Revisionsbeamten befinden.

Nach den vom Großh. Finanzministerium erhaltenen Erläuterungen ist der unter § 3 b. a. aufgeführte Betrag mit 150 ℳ. als Dienstzulage für Besorgung des Rechnungsarchivs in Bruchsal, und jener in § 5 mit 90 ℳ. angeforderte Bauschbetrag für den als Archivaufseher bestellten Revisionsbeamten für ein und denselben Beamten angefordert.

Von Seite der Kommission werden diese Anforderungen nicht beanstandet.

b) Unter sonstigen persönlichen Ausgaben erscheinen 40 ℳ. für Führung der Handkasse, welche genehmigt werden. Dagegen ist der Anschlag für Dienstkleidung von 45 ℳ. auf 50 ℳ. erhöht worden, weil er auch in anderen Verwaltungszweigen ebenso festgesetzt ist.

Digitized by Google

§ 4.

Für Unterstützung und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten sind nach dem durch die Großh. Ministerien vereinbarten Ansatze jährlich $5 \times 14 = 70$ *M.* angefordert.

§ 5.

Der sachliche Aufwand ist zu je 2520 *M.* veranschlagt, also um 470 *M.* niedriger als seither.

§ 6.

Ebenso ist auch die Ausgabe auf Dienstgebäude für jedes der beiden Jahre um 282 *M.* und in § 7 jene für das Rechnungsarchiv um je 200 *M.* geringer eingestellt als bisher; während in § 8 Versendungskosten, die gleiche Summe und in § 9, verschiedene und zufällige Ausgaben, statt bisher 10 *M.*, jetzt 90 *M.* in Anforderung gebracht werden.

Die Kommission beantragt, die Ausgaben

für 1890 mit	94 737 *M.*
und für 1891 mit	96 137 „
also für beide Jahre mit . .	190 874 *M.*

zu genehmigen.

Einnahme.

§ 1.

Bestehend aus dem gesetzlichen Miethzins nebst Wasserzins für die Dienstwohnung des Kanzleidieners 140 *M.* wie seither + 15 *M.* Wasserzins = ... 155 *M.*

§ 2.

Vergütung von demselben für den Bezug von Anfeuerholz und Steinkohlen zum eigenen Gebrauch 30 „

Summe der ordentlichen Einnahme 185 *M.*
oder für beide Jahre . . 370 *M.*,

deren Genehmigung von der Kommission beantragt wird.

Digitized by Google

Der Präsident

des Großherzoglichen Staatsministeriums

an

Seine Excellenz den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Herrn Geheimen Rath Dr. Lamey.

Die dermaligen Bedürfnisse des Dienstes beim Großherzoglichen Geheimen Cabinet verlangen die Verwendung eines höher gebildeten Hilfsarbeiters, welcher auch zur vorübergehenden Vertretung des Vorstandes vereigenschaftet ist. Diesem Bedürfniß ist bisher durch die Abordnung des in der Abtheilung des Gehaltstarifs D 2 stehenden Ministerialsekretärs beim Staatsministerium begegnet worden, ein Verhältniß, welches sich namentlich auch deßhalb nicht länger durchführen läßt, weil der betreffende Beamte demnächst nach seinem Dienstalter zur Beförderung in die Gehaltsabtheilung C 3 heranrückt.

Es wird deßhalb nunmehr in Aussicht genommen, demselben die Stelle beim Geheimen Cabinet etatmäßig zu übertragen, womit sich die nachträgliche Einstellung eines Hilfsarbeiters mit den Bezügen nach Abtheilung C 3 des Gehaltstarifs (Amtsvorstand) in den Gehaltsetat des Staatsministeriums bei Titel III, § 1 (Seite 12 und 13 des Spezialbudgets des Staatsministeriums) mit einem Voranschlag von 1559 *M.* für 1890 (ab 1. Juni), von 2900 *M.* für 1891 ergibt, während in dem Wohnungsgeldetat (Seite 16 und 17) bei Titel III § 2 ein Beamter III. Klasse mit einem Betrage von 620 *M.* jährlich hinzutritt.

In Folge dessen würde sich der Voranschlag der Ausgabe bei Titel III, Geheimes Cabinet, Ordentlicher Etat, § 1 auf 14 509 *M.* beziehungsweise 16 150 *M.*, § 2 auf 1842 *M.* beziehungsweise 2100 *M.* erhöhen und die Summen und Durchschnitte entsprechende Aenderungen erfahren.

Die Anforderung unter C 3 wird als künftig wegfallend bezeichnet, für den Fall, daß späterhin bei einer anderen Besetzung die Stelle in eine niedrigere Tarifklasse eingereiht werden könnte.

Euere Excellenz beehre ich mich auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hievon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß zu setzen, den obigen Antrag auf Abänderung des Spezialbudgets des Staatsministeriums an die zweite Kammer der Ständeversammlung beziehungsweise deren Budgetkommission gefälligst gelangen lassen zu wollen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Turban.

Karlsruhe, den 16. April 1890.

Digitized by Google

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. April 1890.

Der

Großherzogliche Finanzminister

an

den Präsidenten der zweiten Kammer

Wirklichen Geheimen Rath Dr. Lamey, Excellenz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 14. April d. J. № 193 mich allergnädigst zu beauftragen geruht, den in der Anlage enthaltenen Nachtrag zum Eisenbahnbetriebsbudget für die Jahre 1890/91 bei der Ständeversammlung einzubringen.

Euere Excellenz beehre ich mich hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß zu setzen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

Mit ausgezeichnetester Hochachtung

Euerer Excellenz

ergebenster

Buchkätter.

Karlsruhe, den 17. April 1890.

Digitized by Google

Nachtrag

zum

Eisenbahnbetriebsbudget für 1890 91.

Ausgabe-Titel VII. § 71.

Zu Ziffer 1. Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Geleisen und sonstigen Stationsanlagen:

Mannheim, Herstellung von Weichenverbindungen im Personenbahnhof (11 000 ℳ), Friesenheim, Ladegeleise (1 770 ℳ), Leopoldshöhe, Verlegung eines Wegübergangs (6 200 ℳ), Waldkirch, Erweiterung der Ladeeinrichtungen (2 230 ℳ) zusammen . . . . 21 200 ℳ

Zu Ziffer 2. Neuherstellungen, Veränderungen und Erweiterung von Hochbauten:

Mannheim, Rangirbahnhof, neues Gebäude mit Aufenthaltsräumen für das Fahrpersonal (22 500 ℳ), ebendaselbst neues Magazinsgebäude (5 300 ℳ), Mannheim, Centralgüterbahnhof, Aufenthaltslokal für Werftarbeiter (1 100 ℳ), Eschelbronn, Erweiterung des Aufnahmsgebäudes und Herstellung von Freiverladeplätzen (15 150 ℳ), Basel, Erweiterung des Aufnahmsgebäudes (10 600 ℳ) und neues Abtrittgebäude (9 000 ℳ), im Ganzen . . . . . 63 650 „

Zu Ziffer 3. Verschiedene sonstige Herstellungen und Verbesserungen:

Für Feuerlöschgeräthe und Einrichtungen . . . . . 5 000 „

Ziffer 5. Für verschiedene nicht vorherzusehende unverschiebliche Bauausführungen 20 000 „

Summe des Nachtrags . . . . 109 850 ℳ

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

die Nachtragsforderung zum Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums Titel III Geheimes Kabinet.

Erstattet vom Abgeordneten **Friderich.**

Mit Schreiben vom 16. April d. J. ans Großh. Staatsministerium an das Präsidium der zweiten Kammer wurde ein Antrag über Aenderung resp. Ergänzung des Spezialbudgets des Staatsministeriums übergeben.

Das Budget enthält unter Titel III Geheimes Kabinet eine Anforderung:

1. an Gehalt für 4 Beamte von durchschnittlich	13 100 M.
hiervon für das Jahr 1890 . . . . . 12 950 M.	
und „ „ „ 1891 . . . . . 13 250 „	
2. an Wohnungsgeld für beide Jahre je	1 480 „
für 1 Jahr durchschnittlich	14 580 M.

Unter Titel IV Großherzogliches Staatsministerium sind angefordert:

an Gehalt für 13 Beamte im Durchschnitt jährlich	60 280 M.
für das Jahr 1890 . . . . . 59 890 M.	
„ „ „ 1891 . . . . . 60 670 „	
Es ist zu bemerken, daß unter der Zahl von 13 Beamten 2 enthalten sind, deren Bezüge nur theilweise hier verrechnet werden, sonst unter Ministerium des Innern Titel I.	
an Wohnungsgeld ist die gleiche Summe für beide Jahre angefordert mit jährlich	4 870 „
Titel IV . . .	65 150 M.

Die zweite Kammer hat beide Titel mit den vorbezeichneten Summen in der 11. Sitzung vom 12. April genehmigt.

Es hat sich nach der Vorlage in den letzten Jahren die Nothwendigkeit ergeben, dem Vorstand des Geheimen Kabinets einen Hilfsarbeiter zuzuweisen, welcher zugleich auch die Vertretung des Vorstandes im Bedürfnißfalle

Digitized by Google

zu übernehmen hat. Bisher erfolgte die Aushilfe in der Weise, daß der bei dem Budget des Staatsministeriums aufgeführte Ministerialsekretär Gehaltsklasse I D 2 mit 2330 *M.* dem Großh. Geheimen Kabinet begegeben wurde.

Die Vorlage bringt nunmehr die Anforderung für eine weitere Stelle bei dem Großh. Geheimen Kabinet mit den Bezügen eines Beamten der Gehaltsabtheilung C 3 mit Gehalt bis zu 5500 *M.* und zwar deshalb, weil der jetzige Hilfsarbeiter nach seinem Dienstalter zur Beförderung in diese Gehaltsabtheilung heranrückt und Werth darauf gelegt wird, denselben dem Großh. Geheimen Kabinet zu erhalten.

Die Stelle unter Titel IV soll aber nicht in Wegfall kommen und in der bisherigen Gehaltsabtheilung bei dem Staatsministerium mit den geordneten Bezügen bleiben, so daß dadurch eine Stellenvermehrung um einen Beamten eintritt.

Indem wir unter den vorliegenden Verhältnissen die Bewilligung einer etatmäßigen Stelle unter der Gehaltsabtheilung C 3 zu Titel III Geheimes Kabinet beantragen, geschieht dieses unter dem Aufügen, daß dieselbe als künftig wegfallend zu bezeichnen ist.

Es erhöhen sich damit die Ausgaben bei Titel III Geheimes Kabinet unter:

§ 1. Gehalte mit bisherigen		12 950 *M.*
für das Jahr 1890 vom 1. Juni d. J. ab um		1 559 „
auf		14 509 *M.*
§ 2. Wohnungsgeld bisher für 1890 mit	1 480 *M.*	
vom 1. Juni ab um	362 „	
auf		1 842 *M.*
Für das Jahr 1890 Summe		16 351 *M.*
Im Jahr 1891 erhöht sich der Gehalt von		13 250 *M.*
um		2 900 „
1891 Erhöhung auf		16 150 *M.*
Wohnungsgeld bisher	1 480 *M.*	
Erhöhung um	620 „	
für das Jahr		2 100 „
Für das Jahr 1891 Summe		18 250 *M.*

Es tritt somit eine Mehrausgabe gegen die Bewilligung ein für das Jahr 1890 an Gehalt 1559 *M.* und Wohnungsgeld 362 *M.* = 1 921 *M.*
und für das Jahr 1891 an:

Gehalt	2 900 *M.*	
Wohnungsgeld.	620 „	
		3 520 „

deren Bewilligung beantragt wird.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Hauptabtheilung IV.

Zollverwaltung.

Ausgabe Titel VII, Heft IV, Seite 24—29 und 84—94.
Einnahme Titel IV, Heft IV, Seite 46—48.

Erstattet von dem Abgeordneten **Weber**-Konstanz.

In der äußern Anordnung des Budgets ist insofern eine Aenderung eingetreten, als früher der Aufwand „für die Grenzzollverwaltung und die Verwaltung der Reichssteuern" von jenem „für die Verwaltung im Innern" vollständig getrennt dargestellt wurde, — wogegen jetzt erstmals die auch bei den übrigen Verwaltungen eingehaltene Eintheilung nach den Rubriken „Zentralverwaltung", „Bezirksverwaltung", „andere persönliche und sachliche Ausgaben" auch beim Zolletat durchgeführt wird. Während die frühere Anordnung eine Vergleichung der vom Reich zu gewährenden Vergütungen mit den bezüglichen Ausgabeposten erleichterte, — ermöglicht die neue Eintheilung die übersichtliche Darstellung der Voraussetzungen und Wirkungen der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes.

Die Bestimmungen, nach welchen die Vergütungen des Reichs für die Grenzzollverwaltung und die Erhebung der Reichssteuern erfolgen, sind, soweit sie nicht auf neueren provisorischen Vereinbarungen beruhen, in der vom Kaiserl. Zoll- und Steuerrechnungsbureau gefertigten Zusammenstellung vom Jahre 1882 enthalten, welche in Form einer Denkschrift dem Budget 1883/84 als Beilage zum Etat des Großh. Finanzministeriums Seite 77 des III. Beilageheftes beigegeben sind.

Die Vergleichung der Gesammtergebnisse im ordentlichen Etat des neuen Budgets mit jenen der früheren Jahre ergibt

als Ausgabe für jedes Jahr der Budgetperiode pro 1890/91 . . . . . 1 933 925 *M.*
gegenüber dem Jahre 1889 mit . . 1 869 798 „
also Zunahme der Ausgabe, hauptsächlich in Folge der Wirkungen des Beamtengesetzes 64 127 *M.*

Digitized by Google

und als Einnahme im ordentlichen Etat für das Jahr 1889 . . . . . 2 095 862 *M.*
für jedes Jahr der Periode 1890/91 . . . . . 2 025 210 „

also Wenigereinnahme . . . . . 70 652 *M.*,

veranlaßt durch Mindererträgnisse einiger Reichssteuern und in Folge dessen auch verminderte Ersatzleistungen des Reichs für die Kosten der Verwaltung.

Ein Rückblick auf

	für 1884/85	für 1886/87	für 1888/89	für 1890/91
die Ausgaben	1 809 052 *M.*	1 844 548 *M.*	1 987 669 *M.*	1 933 925 *M.*
die Einnahmen	1 583 103 „	1 614 180 „	2 089 642 „	2 025 210 „
	— 225 949 *M.*	— 230 368 *M.*	+ 101 973 *M.*	+ 91 285 *M.*

ergibt, daß seit der Budgetperiode 1888/89 gegenüber der früheren Unzulänglichkeit der Einnahmen ein Einnahmeüberschuß vorhanden ist, der sich jedoch in Folge der angegebenen Veranlassungen um 10 688 *M.* gegen das Vorjahr vermindert hat.

Titel VII. Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

§ 1. Gehalte.

Es werden in Anforderung gebracht für das Jahr . . . . . 104 165 *M.*,
mehr gegen bisher . . . . . 4 165 *M.*

Nach den Darstellungen Seite 86—87 tritt in der Zahl der bisherigen etatmäßigen Stellen mit 35 eine Veränderung nicht ein.

Nach den Erläuterungen Seite 87 und nachträglicher Mittheilung erhalten die Kanzleidiener für Besorgung der Zimmerreinigung, Heizung ꝛc. Nebenbezüge aus Mitteln für sachliche Amtsunkosten. Die Großh. Regierung beabsichtigt, einen gemeinsamen Tarif hierfür aufzustellen und die Höhe des Einkommensanschlages darnach festzusetzen.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß derartige Bezüge gemäß § 17 und 18 des Beamtengesetzes nur insoweit sich zur Aufrechnung in den Einkommenanschlag eignen, als die betreffenden Geschäfte, für welche sie gewährt werden, thatsächlich zu den persönlichen Dienstverpflichtungen der betreffenden Beamten gehören, soweit dies jedoch nicht der Fall ist, der bezügliche Aufwand aus Mitteln für sachliche Amtsunkosten im Budget nicht besonders ersichtlich zu machen wäre.

§ 2. Wohnungsgeld.

Dasselbe erhöht sich nach der auf S. 106 und 107 gegebenen Erläuterung von 11 340 *M.*
auf 13 246 „
also jährlich um 1 906 „

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

An nicht etatsmäßigem Personal waren bis jetzt vorhanden 2 Diurnisten (§ 103 a des früheren Budgets) mit einem Aufwand von . . . . . 2 190 *M.*
ferner zwei Schreibgehilfen verrechnet unter § 103 c des früheren Budgets mit . . . . . 2 190 „
1 Hilfsdiener ebendaselbst mit . . . . . 1 022 „
zusammen . . 5 402 *M.*

Es sind in Anforderung gebracht wie bisher 4 Schreibgehilfen und ein Hilfsdiener mit . . 6 440 „
also Mehraufwand . . 1 038 *M.*

welche als Aufbesserung des Gehaltes und als Ersatz für wegfallende Remuneration gewährt werden sollen, womit sich Ihre Kommission einverstanden erklärt.

Digitized by Google

Unter c., sonstige persönliche Ausgaben, wird verrechnet

a. eine Dienstzulage für einen Kanzleibeamten für Führung der Bureauhandkasse mit . . 60 *M.*, wogegen nach den festgestellten Grundsätzen nichts zu erinnern ist.

b. eine Dienstzulage für den 2. Beamten der Münzverwaltung mit . . . . . 200 „

Seit Einführung der Reichsbranntweinsteuer bedarf die Zollverwaltung zwecks der Erstattung technischer Gutachten, Prüfung von Rechnungen über Lieferung technischer Apparate, periodischer Prüfung der Siemens Meßapparate, sowie der Sammelgefäße ꝛc. in den Brennereien der Beihilfe eines Maschineningenieurs.

Da diese Geschäfte nicht zu dem eigentlichen Dienstkreis des obengenannten Beamten gehören, haben wir gegen die Gewährung dieses Nebengehaltes Nichts zu erinnern. Derselbe wäre künftig auch unter Titel der Münzverwaltung bei dem Gehalt der betreffenden Beamten ersichtlich zu machen.

c. für Stellvertretung und Dienstaushilfe . . . . . 4 000 „

Daß diese Position, obwohl die früher hierunter verrechneten Beträge für Schreibaushilfe mit . . . . . 2 190 *M.*

und der Hilfsdiener mit . . . . . 1 022 „

im Eingang von § 3 bereits besonders angesetzt sind, sich nicht um den Betrag von . . . . . 3 212 *M.* vermindert, wird dadurch erläutert, daß in Folge der Einführung des Branntweinsteuergesetzes und des Vollzugs des Beamtengesetzes nach den bisherigen Erfahrungen eine Dienstaushilfe im Sekretariat, Controlbureau und der Schreibstube, zeitweise vielleicht auch im Collegium nöthig sein wird, wogegen wir nichts zu erinnern haben.

d. für Dienstkleidung der Kanzleidiener statt 120 *M.* nach den vereinbarten Feststellungen Anschlag $2 \times 50 =$ . . . . . 100 „

e. Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals vorbehaltlich der entgültigen Feststellung nach den mit der Großh. Regierung zu vereinbarenden Sätzen . . . . . 120 „

zusammen statt 4 500 *M.* . . 4 480 *M.*

Gegen die Ansätze unter

§ 4 Sachliche Amtsunkosten
§ 5 Versendungskosten
§ 6 Verschiedene und zufällige Ausgaben

haben wir nichts zu erinnern.

Der Gesammtaufwand für Zentralverwaltung berechnet sich hierauf

für das Jahr	1890	140 846 *M.*
„ „ „	1991	142 916 „
Durchschnitt beider Jahre	. . . . .	141 881 „

II. Bezirksverwaltung.

§ 7. Gehalte (S. 88).

Der bisherige Aufwand erhöht sich um 75 209 *M.*, darunter 56 920 bezw. 54 830 *M.* für Nebengehalte. Die Zahl der Oberzollinspektoren beträgt wie bisher 11, jene der Hauptamtsverwalter statt 12 künftig 11, dazu Zollinspektoren (einschließlich der früheren Eisenbahnzollexpeditionsvorsteher) 4, zusammen wie früher 15. 13 Beamte der letzten beiden Kategorien sollen wie bisher Kassenzulagen (Mankogelder) beziehen und zwar 4 Hauptamtsverwalter je 210 *M.*, 5 desgleichen je 170 *M.*, 2 desgleichen je 130 *M.*, 2 Zollinspektoren je 40 *M.*, zusammen 2030 *M.*

Digitized by Google

Wegen Gewährung von Kassenzulagen ist bei Berathung des Budgets für die Jahre 1886/87 bezüglich der Kassenbeamten der Großh. Finanzverwaltung — vergl. Bericht des Abgeordneten Kriechle zum Domänenetat S. 5) mit der Großh. Regierung vereinbart worden, daß für die dort näher bezeichnete Zahl von Verrechnern der durchschnittliche Betrag von je 150 *M.*, ebenso für Gehilfen von je 50 *M.* zu obigem Zwecke zu Verfügung gestellt, der Großh. Regierung jedoch überlassen werden soll, die Größe dieser Vergütungen selbst zu bestimmen mit dem Vorbehalt, daß solchen Kassenführern, die mit einem größeren Publikum in Ausübung ihres Berufs zu arbeiten haben, vorzugsweise Berücksichtigung zu theil werden möge.

Auf Grund der ihr hiernach eingeräumten Zuständigkeit hat die Großh. Regierung

a. aus den im Budget 1886/87 bewilligten Mitteln, nämlich für 51 Führer von Hauptkassen zu durchschnittlich 150 *M.* = ... 7 650 *M.*
und für 40 Führer von Nebenkassen zu durchschnittlich 50 *M.* = ... 2 000 „

zusammen . . 9 650 *M.*

b. und aus den im Budget für 1888/89 weiter bewilligten Mitteln für 2 Führer von Hauptkassen mit . . . . . 300 „
und 1 Führer von Nebenkassen . . . . . 50 „

also mit . . 10 000 *M.*

für die Führer von Haupt- und Nebenkassen je nach der Größe der Kasse und Verantwortlichkeit des Dienstes 3 Klassen gebildet mit 210, 170 und 130 *M.* für erstere und mit 80, 60 und 40 *M.* für letztere.

Da nach den gegebenen Erläuterungen der oben berechnete Gesammtaufwand in sämmtlichen hieran theilnehmenden Verwaltungszweigen des Finanzetats nicht überschritten wird, so ist gegen obige Ansätze, welche gemäß Art. 23 des Etatsgesetzes als Nebenzgehalte von etatsmäßigen Beamten besonders ersichtlich zu machen waren, Nichts zu erinnern.

Die Zahl der Hauptamtskontroleure mit 12, der Obergrenzkontroleure mit 3, der Zollverwalter mit 14, stimmt mit der in früheren Budgets bewilligten etatsmäßigen Stellen überein.

Bezüglich des Nebeneinkommens, welches einzelne Beamte (insbesondere Zollverwalter) bis jetzt für die Verbrauchssteuererhebung von Stadtverwaltungen bezogen haben, ist Ihre Kommission der Ansicht, daß, sofern diese selbstverständlich gemäß § 12 des Beamtengesetzes nur mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörden zulässige Nebenbeschäftigung besondere mit dem eigentlichen Dienst nicht zusammenfallende Mühewaltung, insbesondere auch außerhalb der eigentlichen Dienststunden hervorruft, und nicht gleichzeitig im unmittelbaren staatlichen Interesse geleistet wird, die Bestimmung des Art. 21 des Beamtengesetzes der Gewährung einer Vergütung an den betreffenden Beamten aus anderen als staatlichen Mitteln nicht entgegensteht, daß es aber zweckmäßig sein dürfte, wenn bei der Zulassung der Nebenbeschäftigung die Vergütung für die betreffenden Dienstleistungen vereinbart und durch Vermittlung der Dienstbehörde an den Bezugsberechtigten zur Auszahlung gelangt.

Statt bisheriger 124 Revisionsinspektoren, Hauptamtsassistenten ꝛc. werden in Anforderung gebracht:

Revisionsinspektoren	6
Hauptamtsassistenten	55
Steuerkontroleure	37
Grenzkontroleure	12
	110 Beamte, also weniger 14,

wovon 19 Stellen zur Zeit mit nicht etatsmäßigen Beamten, 2 mit berittenen Grenzaufsehern besetzt sind.

Bezüglich der Voraussetzungen zum Einrücken in diese Stellen vergl. die Bemerkungen in den Berichten des Abgeordneten Kriechle zum Domänenetat Seite 2/3.

Die Zahl der Hafenmeister mit 4, der Nebenzollamtsassistenten mit 9, der Schleußenwärter, Banaufseher mit 3 bleibt unverändert, jene der Ansagepostenverwalter bei der Grenze wird von 6 auf 5 vermindert, da der Posten Schusterinsel in ein Nebenzollamt II umgewandelt wurde. Die Zahl der Zolleinnehmerstellen, von

Digitized by Google

welchen 4 z. Zt. mit nicht etatmäßigen Beamten (Ortseinwohnern) besetzt sind, bleibt jedoch dieselbe, nämlich 35, da das Nebenzollamt II Hauenstein in Abgang kommen soll. Außerdem sind vorhanden 14 berittene Aufseher und 45 Revisionsaufseher, 7 Waagmeister, 2 Hafenmeistergehilfen.

Die Zahl der in der Tarifklasse K 18 befindlichen Beamten soll durch Neuanstellung eines Hauptamtsdieners für die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Freiburg wegen außerordentlicher Geschäftszunahme von 599 auf 600 erhöht werden, die Zahl der Nebenamtsdiener mit 12 bleibt unverändert.

Unter Zurechnung von 6 im Reichsdienst verwendeten etatsmäßigen Beamten (1 Reichsbevollmächtigter in Magdeburg, 2 Stationskontroleure in Köln und Posen, 3 Hauptamtsassistenten) stellt sich die Gesammtzahl der etatsmäßigen Beamten der Bezirksverwaltung auf 907 gegenüber bisherigen 921.

§ 8. Wohnungsgeld. Seite 107/109.

Die Anforderung erhöht sich um 22 960 *M.*, es befinden sich darunter auch die gemäß Art. 25 Abs. 2 a an 65 Beamte der Tarifklassen E—K, welche im Ausland stationirt sind, zu gewährende Ortszulagen mit 5400 *M.* Die derzeitigen Mehrbezüge einiger Beamten mit (24 + 12 + 36) zusammen 72 *M.* sind als „künftig wegfallend" bezeichnet.

Dienstwohnungen sind vorhanden für 197 Beamte (darunter 169 der Klasse V und VI) in staatlichen Gebäuden, außerdem für 25 (darunter 21 der Klasse V und VI) in gemietheten Gebäuden, nämlich in Baden, Gailingen, Rielasingen, Grenzach u. s. w., Waghäusel, Unteruhldingen; außerdem sollen für die beiden Hauptamtsverwalter in Konstanz und Säckingen Wohnungen gemiethet werden mit einem Aufwand von 1500 *M.* (Vergl. Erläuterung zu § 20); letztere Dienstwohnungen würden wegfallen, sofern Dienstgebäude in Konstanz, Säckingen und Uhldingen erstellt werden.

Der Verwaltungsaufwand für Miethwohnungen berechnet sich auf 4564 *M.*, wovon unter § 8 der Einnahmen (Miethzinse) 3175 *M.* als Ersatz verrechnet werden.

Andere persönliche Ausgaben.

§ 9. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals.

Dieses Personal besteht aus 19 Hauptamtsgehilfen, 13 ständigen Arbeitern, 73 Privatlager- und Hilfsaufseher, 2 Fährleuten.

Der Mehraufwand mit 11 270 *M.*, ist nach der Begründung hauptsächlich durch die in Folge der Vermehrung der Privatlager nöthig gewordenen Vermehrung des Aufseher-Personals entstanden.

§ 11. Aufwand für Dienstkleidung.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß hierunter ein Betrag von 6000 *M.* zur Beschaffung von Helmen für die Aufsichtsmannschaft, welche bis jetzt nur mit Mützen ausgerüstet war, bewilligt wird.

§§ 10, 12 und 13 werden nicht beanstandet.

§ 14. Sonstiger persönlicher Aufwand.

Gegen die Bewilligung der unter a) verrechneten Nebengehalte für Geschäfte, welche mit dem eigentlichen Dienst der betreffenden Beamten nicht zusammenhängen, wird Nichts erinnert; dieselben wären jedoch, soweit es sich um etatmäßige Beamte anderer Ressorts handelt, künftig bei jenen Etats ersichtlich zu machen.

Die Position b), Unterstützungen und Belohnungen für das nicht etatmäßige Personal, bleibt — vorbehaltlich der nachträglichen Richtigstellung nach den vereinbarten Grundsätzen — eingestellt.

Digitized by Google

Sachliche Ausgaben.

§ 15. Für sachliche Amtsunkosten.

Die Erhöhung des regelmäßigen Aufwandes der Hauptämter ꝛc. von 25 670 auf 26 545 ℳ. wird durch die Steigerung des Aufwandes für die Heizung ꝛc. begründet.

Die weiter verrechneten Bauschbeträge sind nach der gegebenen Erläuterung auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses ermittelt und festgestellt und betragen für die Nebenzollämter II. Klasse je 30 ℳ., für die Grenzkontroleure je 24 ℳ.

Die Positionen

§ 16. Besondere Kosten der Grenzzollverwaltung,
§ 17. Besondere Kosten der Reichssteuer,
§ 18. Kosten der Hafen- und Niederlageverwaltung,
§ 21. Bauaufwand,
§ 22. Brandversicherungsbeiträge,
§ 24. Versendungskosten,
§ 25. Verschiedene und zufällige Ausgaben,

beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt,

§ 20. Miethzinse auf besonderer Veranschlagung (vergl. oben Wohnungsgeld).

§ 19. Kosten der Strafgefälle.

Während die bisher unter § 101 a verrechneten Belohnungen wegen den Strafen mit 3 648 — ebenso wie die früher unter § 96 1 c, § 96 1 d, § 99 b aufgeführten Positionen — als wegfallend bezeichnet sind, ist hier statt bisherige 40 ℳ. ein Betrag von 800 ℳ., also 760 ℳ. mehr, zur Gewährung von Belohnungen an Privatpersonen aufrecht erhalten.

Ihre Kommission ist mit der Großh. Regierung darüber einverstanden, daß im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 28 und 29 des Etat-Gesetzes besondere Fonds zur Gewährung der schon früher als unzulässig bezeichneten Anzeigegebühren nicht mehr aufrecht erhalten werden können, daß aber aus den bei verschiedenen Positionen bewilligten Mitteln für Unterstützungen und Belohnungen unter denselben Voraussetzungen, welche im dienstlichen Interesse durch § 42 des Gendarmeriegesetzes näher festgestellt sind, für besondere Findigkeit und außergewöhnliche Mühewaltung bei erheblichen Straffällen Belohnungen an einzelne etatsmäßige Beamte der untern Gehaltsklassen gewährt werden können. (Vergl den Bericht des Abgeordneten Fieser zum Etatgesetz Seite 6), worin ausdrücklich hervorgehoben ist:

> „daß insbesondere Belohnungen nicht für allgemein befriedigende Dienstleistungen, sondern nur für besonders hervorragende einzelne, thatsächlich bestimmt hervortretende Leistungen (z. B. für Beamte der Kriminalpolizei, des Grenzschutzes oder im äußern Dienst der Eisenbahn-Betriebsverwaltung) gewährt werden können."

Dagegen hält Ihre Kommission die Vorsehung besonderer Mittel zur Belohnung von Privatpersonen, wodurch leicht ein unerwünschtes Denunciantenwesen begünstigt werden könnte, im Hinblick auf das dienstliche Interesse nicht für geboten und beantragt daher, obige 800 ℳ. nicht zu bewilligen.

Der Gesammtaufwand für Bezirksverwaltung berechnet sich hiernach auf

für das Jahr	1890	statt	1 783 124 ℳ.	auf	1 782 324 ℳ.
„ „ „	1891	„	1 800 924 „	„	1 800 124 „
also Durchschnitt		„	1 792 024 „	„	1 791 224 „

Weiter sind als hier wegfallend bezeichnet die bisherigen Positionen

§ 109 Pensionen und Unterstützungen mit . . . . . 109 000 ℳ.

welche in diesem Budget unter Titel XI Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben verrechnet sind,

und § 110 Ablieferungen an den Zollunterstützungsfond mit . . . 41 000 ℳ.

Digitized by Google

Bezüglich des Zollunterstützungsfonds hat die Großh. Regierung in einer besonderen Denkschrift Anlage 5 Seite 114 im Wesentlichen folgende Grundsätze niedergelegt:

1. Der Zollunterstützungsfond ist durch das Allerhöchste Edikt vom 22. Dezember 1835 (Reg.-Bl. Seite 347) zu der Zeit, als das Großherzogthum sich dem deutschen Zollverein anschloß, in der vorsichtigen Erwägung begründet worden, daß aus der ausgedehnten dauernden Organisation der Grenzzollverwaltung nicht unerhebliche Verpflichtungen zur Gewährung von Ruhegehalten und Unterstützung für die zahlreichen Beamten und Bediensteten, sowie deren Untergebene sich in der Zukunft ergeben werden.

   Zu diesem Zwecke wurde in Artikel 6 obigen Edikts bestimmt, daß die „Hälfte aller Zollstrafen und der zulässigen Ersparnisse an der für die Grenzzollverwaltung mit den übrigen Vereinsstaaten verabredeten Bauschsumme“ diesem Fonde zugewiesen werden sollen.

   Die näheren Bestimmungen über den Kreis der Berechtigten, die dem Fond zufließenden Mittel und der Verwaltung desselben sind in den Staatsministerial-Entschließungen vom 12. Oktober 1837 und 10. Januar 1883 niedergelegt.

   Es ergibt sich hieraus insbesondere, daß zu keiner Zeit eine Beitragsleistung seitens der Berechtigten selbst in Anspruch genommen oder geleistet wurde.

2. Der Fond hat sich zwar in den ersten Jahren nach seiner Entstehung zur Erfüllung seiner Aufgabe als zulänglich erwiesen — wie dies in der Ueberſicht (Seite 118) vom Jahre 1842 bis zum Jahre 1870 nachgewiesen ist. — Hieraus haben aber theils wegen Verminderung des Zuschusses aus der Reichskasse (in Folge Verminderung der Grenzlänge) von 28 000 *M.* auf 24 000 *M.*, theils wegen der Vermehrung des Beamtenpersonals und Erhöhung der Bezüge der Beamten und Pensionsrechte die Lasten des Fonds die Einnahmen mehrere Jahre so erheblich überstiegen, daß nur durch Bewilligung eines erheblichen Zuschusses aus allgemeinen Staatsmitteln in der Zeit von 1870 bis 1882 die Inanspruchnahme des Grundstockes verhütet werden konnte. Es sind in dieser Zeit 320 565 *M.* aus allgemeinen Staatsmitteln unter dem Budgettitel „für Pensionen“ zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds zugeschossen worden.

   Erst durch die Neuregelung der Vergütungen aus der Reichskasse auf 15 % des pensionsfähigen Einkommens der sämmtlichen Beamten der Grenzzollverwaltung und Zuweisung des ganzen Pauschalbetrags an den Zollunterstützungsfond, wurde wieder ein nicht unerheblicher Ueberschuß erzielt, welcher alljährlich dem Grundstock zugewiesen wurde, während die Pensionen und Hinterbliebenenunterstützungen für die mit Staatsdiensteigenschaft angestellt gewesenen Beamten der Zollverwaltung nach den allgemeinen Grundsätzen aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung gewährt wurden.

   Der Grundstock des Zollunterstützungsfonds betrug auf 31. Dezember 1888 . 2 276 785 *M.*, welche in der auf Seite 116 angegebenen Weise angelegt war.

   Der Vermögensstand auf 1. Januar 1890 ist von der Regierung (siehe Budget der Amortisationskasse S. 211) auf rund . . . . . 2 400 000 *M.* angegeben.

   Der Fond wurde nicht von Anfang an gesondert verwaltet, sondern im allgemeinen Staatshaushalt rechnungsmäßig durchgeführt, erst vom Jahr 1874 war derselbe in der Lage, sein ganzes Vermögen getrennt zu verwalten. Einnahmen und Ausgaben wurden bis 1890 in der allgemeinen Staatsrechnung durchgeführt.

3. Die Aufgaben, welche dem Fond gestellt waren, können und sollen in Folge der Einführung des allgemeinen Beamtenrechts in anderer, den Beamten der übrigen Verwaltungszweige entsprechender Weise erfüllt werden, und zwar:

   a) bezüglich der bisher gemäß § 14 des Staatsministerialerlasses vom 10. Januar 1883 an etatmäßige Beamte zu gewährenden Pensionen und Sustentationen auf der Grundlage der §§ 34, 45, 46, 95 des Beamtengesetzes;

Digitized by Google

b) bezüglich der gemäß § 2 der bisherigen Bestimmungen geleisteten Unterstützungen an vormalige Bedienstete, welche in Folge unverschuldeter Dienstuntauglichkeit außer Dienst getreten sind, und

c) für Hinterbliebene von den nicht unter a fallenden etatmäßigen Beamten

auf der Grundlage der Artikel 28, 29 und 30 des Etatgesetzes;

d) für die Hinterbliebenen des nicht etatmäßigen Personals, endlich aus den im jeweiligen Budget hierfür besonders vorgesehenen Mitteln (§ 3 a, 24 b des Zolletats), wobei in Betracht kommt, daß in den letzten Jahren eine derartige Unterstützung thatsächlich nicht geleistet wurde, und nur dann ein erheblicherer Aufwand entstehen würde, wenn die Zahl des nicht etatmäßigen Personals gegen jetzt sich erheblich erhöhen sollte.

4. Durch die Uebernahme dieser Aufgaben auf die allgemeine Staatsverwaltung bei gleichzeitiger Einstellung der bisher aus Staats- und Reichsmitteln dem Zollunterstützungsfond gemachten Zuwendungen wird eine erhebliche Belastung des Staatsbudgets in absehbarer Zeit nicht entstehen, da inhaltlich der Tabelle S. 118 seit dem Jahre 1883 eine Mehreinnahme von Strafgeldern und Zuschüssen gegenüber den Fondsausgaben nachgewiesen ist, welche im Rechnungsjahr 1888 circa 60 000 *M.* betrug.

Die Großh. Regierung gelangt hiernach zu der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, den Zollunterstützungsfond mit Wirkung vom 1. Januar 1890 aufzuheben und dessen Vermögensbestände mit den Aktiven der Amortisationskasse zu vereinigen.

Ihre Kommission ist nach eingehender Erwägung und Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung zu folgender Anschauung gelangt:

I. Es empfiehlt sich nicht, bezüglich eines einzigen Verwaltungszweiges eine von der allgemeinen Finanzverwaltung gesonderte Pensionskasse zu erhalten, welche nach bisherigen Bestimmungen:

a) zudem nur für einen Theil der Beamten des betreffenden Ressorts, nämlich nur für die ehemaligen Nichtstaatsdiener bestimmt war;

b) nicht auf dem allgemein durchgeführten Grundsatz der Beitragsleistung der Bezugsberechtigten aufgebaut ist;

c) ihre wesentlichen Einnahmen aus Mitteln entnimmt, welche — wie die Strafen und Reichszuschüsse — zunächst der allgemeinen Staatsverwaltung angehören und nicht dazu bestimmt sein sollen, über den jährlichen Bedarf hinaus zu einem Vermögensstock angesammelt zu werden, der jetzt bereits ein jährliches Zinserträgniß von 83 800 *M.* liefert.

II. Die Erhaltung des Fonds mit seiner bisherigen Bestimmung ist zwecklos, da dessen Aufgaben ohne thatsächliche Belastung des allgemeinen Staatsbudgets nach den für alle Beamten gemeinsamen Grundsätzen auf der Grundlage des Beamten-Etatgesetzes erfüllt werden können (vergl. oben Ziff. 3), sofern die Strafgefälle und Reichszuschüsse nicht wie bisher an den Fond überführt werden, und keine wesentliche Vermehrung des Beamtenetats eintritt.

III. Die im Vermögensstock angesammelten Bestände sind Rücklagen, welche aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung zur Bildung einer Reserve gemacht wurden, die dazu bestimmt ist, gewisse allgemeine Staatsaufgaben für die Zukunft nachhaltig zu unterstützen.

Es muß daher auch den zur verfassungsmäßigen Entscheidung über den allgemeinen Staatshaushalt berufenen Faktoren das unbedingte Recht gewahrt werden, über die künftige Verwendung dieser allgemeinen Staatsmittel — nachdem deren Zweckbestimmung in anderer Weise erfüllt wird — frei zu verfügen, beziehungsweise sich hierüber zu verständigen.

IV. Es liegt keine zureichende Veranlassung vor, dem Fond eine andere vom Staat zu erfüllende Aufgabe zuzuweisen, insbesondere etwa über diese Bestände in ähnlicher Weise zu verfügen, wie dies durch § 145 und 146 des Beamtengesetzes bezüglich des Vermögens des Civildienerwittwen-Fiskus und der Wittwenkasse der Angestellten geschehen — oder im Etat der Verkehrsanstalten für die künftige Verwendung der „Eisenbahnunterstützungskasse" vorgesehen ist.

Digitized by Google

V. Bei der günstigen Lage unseres Staatshaushaltes, der in Folge der stetig wachsenden Betriebsüberschüsse im Stande ist, die besondern Aufgaben, welche inhaltlich des außerordentlichen Etats hervorgetreten sind, zu erfüllen, liegt auch dazu keine Veranlassung vor, zu diesem Zwecke die erforderlichen Mittel aus dem Grundstock des Fonds zu entnehmen, oder zum Mindesten die 320 565 *M.* zurückzuerstatten, welche in den Jahren 1871—1882 wegen Unzulänglichkeit der laufenden Einnahmen des Fonds in Form von außerordentlichen Zuschüssen aus der Staatskasse diesem zugewendet wurden.

VI. Wenn unter Aufhebung der sonach überflüssig gewordenen besonderen Verwaltung die Aktivbestände des Fonds nach dem Vorschlag der Großh. Regierung mit jenen der Amortisationskasse vereinigt werden, so werden sie dort, entsprechend ihrer allgemeinen Zweckbestimmung, zur Erfüllung *späterer* Staatsaufgaben zurückgelegt und es werden auch deren Zinserträgnisse, welche im Jahr 1888 83 832 *M.* betrugen, dem Aktivbestand der Amortisationskasse infolang zuwachsen, als nicht durch die den verfassungsmäßigen Organen jederzeit offen behaltene anderweitige Disposition über diese Mittel eine Aenderung eintritt. —

Wir gelangen hiernach zum *Antrag*, sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß die bisher in § 110 aufgeführte Ausgabeposition für die Zukunft wegfällt, und, wie bereits in dem Berichte des Abgeordneten Pfister ausgeführt wurde, die Aktivbestände des Unterstützungsfonds sammt dem Zinserträgniß mit der Amortisationskasse vereinigt werden.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe.

Nach der von der Großh. Regierung gegebenen Begründung sind die Räume des dermaligen an der Rüppurrerstraße gelegenen Hauptzollamtsgebäudes unzulänglich, insbesondere wird seitens des Handelsstandes Klage über die Beschränktheit und ungünstige Beschaffenheit der erforderlichen Niederlageräume geführt, — welchen Mißständen bei dem stetigen Wachsen der Dienstgeschäfte und der dadurch bedingten Vermehrung des Personals durch Umbau des alten Gebäudes nicht abgeholfen werden kann.

Für die Herstellung eines **neuen Hauptsteueramtsgebäudes**, in welches nach den Ihrer Kommission vorgelegten Detailplänen und Kostenüberschlägen auf einen dem Großh. Zollärar bereits gehörenden Platz neben dem alten Zollgebäude zu stehen kommen soll, und im I. Stock die erforderlichen Diensträume, im II. Stock Dienstwohnungen für den Oberzollinspektor und Hauptsteueramtsverwalter enthält, ist im Budget in Anforderung gebracht der Betrag von . . . . . 232 000 *M.*
außerdem zur Einrichtung des bisherigen Hauptsteueramtsgebäudes zu Niederlageräumen . . . 23 000 „
zusammen 255 000 *M.*

Nachträglich wurde seitens der Großh. Regierung mitgetheilt, daß in Folge Aenderung des Planes die Einrichtung des alten Gebäudes zu Niederlageräumen mit einem Aufwand von 15 920 statt 23 000 *M.* geschehen kann, es sich jedoch nicht empfehle, den Minderaufwand von 7000 *M.* an der Gesammtsumme in Abzug zu bringen, weil eine Erhöhung der Baupreise für die nächste Zeit befürchtet wird, und weil erfahrungsgemäß bei Veränderungen in alten Gebäuden unvorhergesehene Ausbesserungen nicht selten erforderlich werden.

Ihre Kommission ist mit den Vorschlägen der Großh. Regierung einverstanden und beantragt Genehmigung für 255 000 *M.*

II. Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz.

Es sind von der Großh. Regierung auf Grund vorgelegter Pläne und Kostenberechnung für ein neues Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz in Anforderung gebracht . . . . . 300 000 *M.*
und auf Grund nachträglicher Berechnungen wegen der gestiegenen Baupreise weitere . . . 20 000 „
also 320 000 *M.*

Ihre Kommission erkennt auf Grund der von der Großh. Regierung gegebenen Begründung die Unzulänglichkeit der vorhandenen Diensträume für die *Zollbehörde* an, ebenso das Bedürfniß, daß für einige

Digitized by Google

Beamte, insbesondere den Oberzollinspektor (zugleich Hafenkommissär), den Hauptzollamtsverwalter und den Hafenmeister Dienstwohnungen in der Nähe des Hafens und des Dienstgebäudes beschafft werden; es kann auch nicht bestritten werden, daß in dem vorhandenen, günstig gelegenen Zollgebäude durch Verwendung der darin befindlichen Dienstwohnung des Dampfschiffinspektors oder Umbau nur in provisorischer und für die Zukunft unzulänglicher Weise für Diensträume für das Hauptzollamt, keinesfalls aber für Wohnungen gesorgt werden könnte; dagegen ist das zur Zeit von der Dampfschifffahrtsbehörde benutzte provisorische Dampfschifffahrtsgebäude sowohl nach Lage wie Raum durchaus zweckentsprechend.

Um dem bezüglich des Zollgebäudes bestehenden Mißstand abzuhelfen, hat die Großh. Regierung das obige Projekt vorgelegt, wonach auf dem, dem Großh. Zollärar gehörenden Platze, auf welchem sich jetzt das provisorische Dampfschifffahrtsverwaltungsgebäude befindet, der obige Neubau hergestellt werden soll.

Die Stadtgemeinde Konstanz ist gegen diese Platzwahl vorstellig geworden und hat in eingehender Darstellung dargethan, daß durch den Neubau an jener Stelle die Gesammtsituation der Stadt, welche ohnehin durch die Eisenbahnlinie in ihrer baulichen Entwickelung vom Seeufer abgeschnitten ist, zu deren Nachtheil empfindlich gestört, insbesondere das historische städtische Kaufhaus (sog. Conciliumsgebäude) nach der Seeseite verbaut, und der Stadtgarten sammt Gondelhafen durch unschöne Hintergebäude der freien Aussicht nach den Schweizer-Bergen beraubt würde.

In voller Würdigung dieses berechtigten Interesses der Stadtverwaltung, in Berücksichtigung des Umstandes, daß die bisher für die äußere Zolldienstabfertigung bestimmten Räume (1. altes Zollgebäude, 2. Güterexpedition, 3. Schweizerbahn) auch künftig nicht entbehrt werden können, und wohl anzunehmen ist, daß in der Nähe des Hafens sich vielleicht noch andere Bauplätze zu entsprechendem Kaufpreise finden lassen, welche zur Aufnahme der Räume für den inneren Zolldienst und die Dienstwohnungen sich eignen, gelangt Ihre Kommission zu dem Antrag,

die für diesen Platz geforderten Mittel nicht zu bewilligen.

Es würde im Hinblick auf den für die Ablehnung entscheidenden Grund nicht ausgeschlossen sein, daß, sofern seitens der Großh. Regierung ein anderes Projekt noch diesem Landtag vorgelegt würde, den nachgewiesenen Bedürfnissen der Zollverwaltung entsprochen werden könnte.

III. Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen.

In Hinblick auf die eingehende Begründung dieser Position seitens der Großh. Regierung und die Ausführungen in dem Berichte des Abgeordneten Frech zum Budget des Großh. Justizministeriums, § 2 des außerordentlichen Etats S. 23, stellen wir den Antrag:

die hier geforderten Mittel mit . . . . . 39 000 *M.*
statt . . . . . 40 000 „

zu bewilligen.

IV. Dienstwohngebäude in Mannheim.

Das ausgedehnte Gebiet der Hafenanlagen in Mannheim läßt es als höchst wünschenswerth erscheinen, für die dort beschäftigten Zollbediensteten in der Nähe des Hafens weitere Dienstwohnungen zu beschaffen, zumal da die Preise der Wohnungen sehr hoch sind, und nur 56 von 121 Bediensteten bis jetzt Dienstwohnungen haben.

Die Großh. Regierung beabsichtigt, dem vorhandenen Bedürfniß durch Herstellung eines weiteren Dienstwohngebäudes mit 24 Wohnungen abzuhelfen, wofür ein Aufwand von . . . . . 180 000 *M.* erforderlich wird.

Ihre Kommission beantragt die Genehmigung dieser Summe auf Grund der vorgelegten Pläne und Kostenüberschläge.

V. Nebenzollamtsgebäude auf Station Leopoldshöhe.

Auf Grund der von der Gr. Regierung gegebenen Erläuterungen wird die Annahme dieser Forderung mit . . . . . 10 325 *M.* beantragt.

Digitized by Google

VI. Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen.

Das Bureau und die Dienstwohnung des Zolleinnehmers in Unteruhldingen sind in provisorischer Weise im dortigen Rathhaus untergebracht. Nachdem in neuerer Zeit eine erhebliche Steigerung des Miethzinses eingetreten, anderseits der Umbau der ganzen Hafenanlage projektirt ist und auch im dienstlichen Interesse wünschenswerth erscheint, daß das Zollbureau in thunlichster Nähe des Hafens errichtet wird, wird beantragt, die geforderte Summe von . . . . . 15 200 ℳ.
zu bewilligen.

Wir stellen daher den Antrag, zu bewilligen

A. im außerordentlichen Etat statt 800 525 ℳ.	499 525 ℳ.
im ordentlichen Etat	3 864 210 „
zusammen . . .	4 363 735 ℳ.

Titel IV. Einnahmen. (Seite 46)

Ordentlicher Etat.

§ 1. Vergütungen des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung.

Die bisherigen Vergütungen, welche nach den in der Einleitung erwähnten Grundsätzen von Seiten des Reichs geleistet werden, erhöhen sich von . . . . . 1 148 312 ℳ.
auf . . . . . 1 177 250 „
also um . . . 28 938 ℳ.

Die wegen Erhöhung der bisherigen Vergütungen nöthige Antragstellung beim Bundesrath wird nach Mittheilung Großh. Regierung im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Die Gewährung der Bauschbeträge für Ruhegehalte und Unterstützungen ist von dem Fortbestand des Unterstützungsfondes unabhängig.

§ 2. Vergütungen des Reichs für die Kosten der Verwaltung der Reichssteuer.

a) Der Tabakſteuer.

Die Gr. Regierung legt der Berechnung der Steuer eine Fläche des bebauten Geländes von 7183 ha zu Grunde, während im Voranschlag von 1888/89 7094 ha angenommen waren. Thatsächlich betrug nach den statistischen Mittheilungen in Heft VI 1889 Nr. 4 S. 67 die Baufläche pro 1888 bei abnehmender Zahl der Tabakpflanzer nur 6643 ha.

Entsprechend der nach dem Rechnungsdurchschnitt etwas größeren Baufläche erhöhen sich die Vergütungen für die Anbaukontrole auf Grund der bundesräthlichen Festsetzung von 20 ℳ für das Hektar um 1780 ℳ.

Die zur Vergütung gelangte Steuer beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt . 4 723 707 ℳ.
gegen 1888/89 mit . . . 4 649 701 „
also mehr . . . 74 006 ℳ.

Davon 2 % Vergütung

pro 1890/91	94 474 ℳ.
pro 1888/89	92 994 „
mehr . . .	1 480 ℳ.

Der Gesammtpreis der 1888er Ernte betrug 7 830 523 ℳ., die Steuer 3 177 116 ℳ., der Durchschnitt des Werthes der Ernte pro 1888/89 11 160 491 ℳ. und der Durchschnitt der Steuer 4 537 113 ℳ.

Digitized by Google

b) Rübenzuckersteuer.

Der Steuerertrag aus dem Material und Verbrauchsteuerabgabe ist veranschlagt nach dem Reichshaushaltetat

pro 1890/91 auf . . . . . 1 490 000 *M.*

gegen 1888/89 mit . . . . . 1 555 500 „

Der bisherige Vergütungssatz von 4 Procent ist von dem Bundesrath nur provisorisch festgesetzt, weil zunächst die Erfahrungen mit der Verbrauchssteuerabgabe abgewartet werden sollen.

Nach bisheriger Vergütung wurden als Kosten erlegt durchschnittlich pro Jahr . . . . 62 220 *M.*

bei gleich bleibendem Procentsatz werden erlegt werden . . . . . 59 600 „

also durchschnittlich weniger . . . . . 2 620 *M.*

oder gegen das Jahr 1889 mit 79 440 *M.* weniger 19 840 *M.*

c) Salzsteuer.

Der Budgetsatz ist derselbe wie bisher.

d) Branntweinsteuer.

Es ist hier eine Wenigereinnahme von 87 000 *M.* berechnet und zwar mit Hinweisung

a) auf den Rückgang der Einnahmen aus der Branntweinsteuer,

b) die Aenderungen der Vergütungssätze.

Was die erstere Ursache betrifft, so liegen hierüber, wie aus der Darstellung im Band VI der Statistischen Mittheilungen von 1889 Nr. 4, S. 72 zu ersehen ist, nur vorläufige Schätzungen vor.

Während bezüglich der Vergütungssätze im letzten Budget schätzungsweise angenommen waren 15 Procent von 2 500 000 *M.*, sind jetzt durch Vereinbarung mit dem Bundesrath festgesetzt:

1. für die Maischbottich und Branntweinmaterialsteuer 15 Procent des im Landesgebiet zur Verrechnung gekommenen Selbstbetrags dieser Steuer;
2. für die Verbrauchsabgabe nebst Zuschlag 15 Procent des um den Betrag der angerechneten Berechtigungsscheine verminderten Einnahme-Solls. Davon gelten 10 Procent als Vergütung für die Kontrole und werden vierteljährlich vom betr. Bundesrathsausschuß nach der Gesammtsolleinnahme im Reichsgebiet und nach dem Verhältniß des im deutschen Bundesgebiet gewonnenen Alkohols auf die einzelnen Staaten vertheilt. Die anderen 5 Procent gelten als Vergütung für die Erhebung und werden gewährt von der bezügl. Solleinnahme in den einzelnen Staaten, nachdem diese um den Betrag der von der betr. Zolldirektion ausgestellten (nicht der in Anrechnung genommenen) Berechtigungsscheine vermindert ist.

e) Wechselstempelsteuer.

Die Einnahme ist nach dem Rechnungsdurchschnitt berechnet. Die Vergütung erfolgt gemäß § 27 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 mit 2 Procent des Ertrages.

f) Spielkartenstempelsteuer.

Gemäß § 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 werden 5 Procent des Bruttoertrages vergütet, der sich jedoch in Folge des Rückgangs der Spielkartenfabrikation von Jahr zu Jahr vermindert.

g) Reichsstempelabgabe.

Beruht auf den Rechnungsdurchschnitt. Es werden gemäß § 43 des Gesetzes vom 29. Mai 1885 2 Procent des Bruttoertrages vergütet.

Digitized by Google

h) Statistische Gebühr.

Das Reich vergütet die wirklichen Ausgaben, welche hier nach dem Rechnungsdurchschnitt eingestellt sind. Die weiteren Ansätze unter § 3—10 werden nicht beanstandet.

Unter § 8 Miethzinse ist eine Mehreinnahme von 5700 *M.*

Nach der von der Großh. Regierung gegebenen Darstellung setzt sich diese Einnahme zusammen wie folgt:

I. Miethzinse (unter Berücksichtigung der Erhöhung der Wohnungsgelder):

a) von Beamten der Zollverwaltung:

1. für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden	24 780	*M.*
2. für solche in genieteten Gebäuden	3 620	„
zusammen	28 400	*M.*
b) von Beamten anderer Verwaltungen für Dienstwohnungen in zollärarischen Gebäuden	2 540	*M.*
c) Pachtzinse für zollärarische Gebäude und Lagerplätze in Mannheim und Karlsruhe ꝛc.	61 120	„
zusammen	92 060	*M.*

Weßhalb die Trennung dieser Position c von jener unter § 5 stattfindet, dürfte künftig ersichtlich zu machen sein.

Der Gesammtrückgang der Einnahmen um 70 652 *M.* gegenüber dem im Budget pro 1889/89 vorgesehenen Mehreinnahmen von 475 462 *M.* ist hauptsächlich durch den Rückgang der Erträgnisse aus der Reichsbranntweinsteuer bedingt. Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei der Neuregelung der Vergütungsgrundsätze auf thunlichste Ausgleichung eines Ausfalls hingewirkt wird.

Wir stellen hiernach den Antrag:

die Einnahmen für das Jahr mit . . . . . 2 025 210 *M.* und
für zwei Jahre mit . . . . . 4 050 420 *M.*

zu bewilligen.

Digitized by Google

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Ministeriums des Innern

für die

Jahre 1890 und 1891.

Titel I bis XI, XX und XXI der Ausgabe und Titel I und II der Einnahme.

(III. Seite 1—24, 70 und 74.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Gönner.**

Ausgabe.

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte. (Seite 2/3 und Gehaltsetat Seite 88).

Gefordert werden 171 300 *M.* jährlich, gegen 153 600 *M.* früher, also mehr 17 700 *M.*

Zahl und Art des Personales sind mit einer einzigen Ausnahme unverändert geblieben. Der Mehraufwand entfällt daher zum weitaus größten Theile auf tarifmäßige Gehaltszulagen. Außerdem erhalten 18 Beamte Dienstzulagen als Ersatz für den Wegfall der Remunerationen, und einem Beamten, dem veterinärtechnischen Assistenten, soll wegen Einbuße an Praxis- und Gebührenertrag zu seinem Gehalte eine Dienstzulage von 1000 *M.* bewilligt werden, wogegen nichts erinnert wird.

Eine Personalvermehrung ist insofern vorgeschlagen, als ein weiterer Expeditursassistent mit Rücksicht auf die in Folge der sozialpolitischen Gesetzgebung eingetretene Geschäftsvermehrung angestellt werden soll, zu welchem Zwecke 3100 *M.* für beide Jahre gefordert werden, was Seitens der Budgetkommission nicht beanstandet wird.

Ein Beamter, der Maschineningenieur, bezog bisher einen Funktionsgehalt von 700 *M.* jährlich, welcher demselben als Nebengehalt gemäß § 22 der Gehaltsordnung bis zur Erreichung des Höchstgehaltes dieser Amtsstelle verbleibt.

Digitized by Google

Einzelne Kollegialmitglieder des Ministeriums beziehen Nebengehalte, und zwar:

ein Kollegialmitglied für die nebenamtliche Thätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrathes der Beamtenwittwenkasse 300 *M.* (vergl. Budget des Finanzministeriums für 1890/91, Seite 125);

ein Kollegialmitglied für die Besorgung der Geschäfte der unmittelbaren Leitung der Landesgewerbehalle und der Kunstgewerbeschule 600 *M.* (vergl. Budget des Ministeriums des Innern, Titel XVIII, § 3, Seite 38/39);

ein Kollegialmitglied für Unterrichtsertheilung an der technischen Hochschule 1100 *M.* (vergl. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Seite 167) und ferner für die nebenamtliche Funktion als Vorstand des Landesversicherungsamtes 1000 *M.* (vergl. Budget des Ministeriums des Innern, Titel VIII, § 1, Seite 8/9);

ein Kollegialmitglied für die nebenamtliche Funktion als ständiges Mitglied des Landesversicherungsamtes 500 *M.* (vergl. ebendaselbst).

Diese Nebenbezüge wären dem von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 28. März dieses Jahres angenommenen Antrage der Budgetkommission entsprechend, (vergl. Allgemeiner Bericht des Abgeordneten Friderich über den Staatsvoranschlag Seite 3/4) künftighin auch an der Stelle des Budgets, welche die Anforderung für die Hauptgehalte enthält, ersichtlich zu machen.

§ 2. Wohnungsgeld. (Seite 128/29.)

20 430 *M.*, gegen früher 16 248 *M.*, also mehr 4182 *M.*, entsprechend den tarifmäßigen Erhöhungen und bezw. der Vermehrung des Personales um einen etatmäßigen Beamten.

§ 3. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personales.

Hier erscheint eine Mehrforderung von 3800 *M.* (10 000 *M.* gegen 6200 *M.* früher), und zwar werden verlangt 600 *M.* zur Aufbesserung des pharmazeutischen Sachverständigen von 2000 *M.* auf 2600 *M.*, ferner 3000 *M.* für die Neuanstellung eines nicht etatmäßigen Gehilfen des Fabrikinspektors, und 200 *M.* zur Bestreitung des thatsächlichen Bezuges eines Kanzleigehilfen im Betrage von 1400 *M.*.

Die in Aussicht genommene Aufbesserung des pharmazeutischen Sachverständigen wird mit dem Hinweis auf die erhebliche Geschäftsvermehrung, insbesondere durch die Ausdehnung der Prüfung von Arznei-Rechnungen für öffentliche Kassen (Krankenkassen) begründet.

Nach der uns gewordenen Mittheilung hat die Zahl der geprüften Rechnungen in den Jahren 1885 — 706, 1886 — 833, 1887 — 1037, 1888 — 1151 und 1889 — 1569 betragen. Es erscheint also eine nicht unbedeutende Steigerung der Geschäftsaufgabe als nachgewiesen. Für die Prüfung von Arzneirechnungen der Gemeinden, Stiftungen und Gemeindekrankenversicherungen wird eine Gebühr nicht erhoben. Dagegen haben Orts- und Fabrik-Krankenkassen für die nicht vorgeschriebene Prüfung von Arznei-Rechnungen eine Vergütung von $1^1/_2$ % des Rohbetrages der revidirten Rechnungen zu entrichten, welche wohl, da die Prüfung auch solcher Arznei-Rechnungen zum Geschäftskreise des pharmazeutischen Sachverständigen gehört, an die Staatskasse zu leisten sein wird.

Daß die Aufgaben der Fabrikinspektion von Jahr zu Jahr nicht blos an Umfang, sondern auch an sozialpolitischer Bedeutung zunehmen, ist nicht zu bestreiten, und es erscheint deshalb als gerechtfertigt, daß diesem Zweige der staatlichen Verwaltungsthätigkeit eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werde. Die Gewinnung einer weiteren technisch gebildeten Arbeitskraft und die hierauf bezügliche Anforderung der Großherzoglichen Regierung werden deshalb Seitens der Budgetkommission nicht beanstandet.

§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.

Die Mehrforderung von 1040 *M.* (2880 *M.* gegen früher 1840 *M.*) entfällt mit 660 *M.* auf das gesteigerte Bedürfniß an Stellvertretung und Dienstaushilfe, sodann auf eine Dienstzulage von 200 *M.* für einen Kanzleibeamteu, und zwar 100 *M.* für die Führung der Bureauhandkasse, nach allgemeiner Genehmi-

Digitized by Google

gung (Beschluß der zweiten Kammer vom 28. März d. Js.) und 100 M. für die Besorgung der Geschäfte des Hausinspektors in Gemäßheit einer der Budgetkommission mitgetheilten umfassenden Dienst-Instruktion, endlich mit 180 M. auf die Beschaffung der Dienstkleidung für 3 Kanzleidiener.

Da der letztgenannte Posten nicht 3 × 60, sondern nach allgemeiner Vereinbarung 3 × 50 = 150 M. zu betragen hat, so sind hier 30 M. abzusetzen.

§ 5. Für sachliche Amtsunkosten.

Die Forderung von 20 570 M. (632 M. weniger als früher), welche zum größten Theile mit 16 700 M. auf den Kredit der Handkasse entfällt, im Uebrigen dem Rechnungsdurchschnitte entspricht, wird nicht beanstandet.

Die Kommission stellt den Antrag:

Unter Titel I. nach Absetzung von 30 M. bei § 4 für das Jahr 1890	223 950	M.
und für das Jahr 1891	226 350	„
somit für beide Jahre	450 300	M.
oder jährlich	225 150	„

zu bewilligen.

Titel II. Landeskommissäre.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte und § 2. Wohnungsgeld.

Hier erscheint eine Mehrforderung von 8915 M. und bezw. 1040 M., welche, abgesehen von dem Erforderniß für tarifmäßige Dienstzulagen und Erhöhung des Wohnungsgeldbezuges, nur scheinbar ist, indem die ständigen Bezüge der Gehilfen der Landeskommissäre von dem Etat der Gemeinderechnungsrevidenten hierher übertragen worden sind.

Die Zweckmäßigkeit dieser Aenderung muß anerkannt werden. Die Budgetkommission glaubt aber auch, daß es im Interesse der Uebersichtlichkeit als wünschenswerth erscheint, die Gehalte und Wohnungsgeldbezüge der Landeskommissäre, welche unter Titel I Ministerium angefordert sind, gleichfalls auf Titel II zu übertragen, und alsdann auch die unter § 4 Sonstige persönliche Ausgaben vorgesehenen tarifmäßigen Dienstzulagen der Landeskommissäre bei § 1 Gehalte einzustellen.

Es ist zwar richtig, daß den Landeskommissären die Stellung als Kollegialmitglieder des Ministeriums zukommt, und daß auch einer dieser Beamten zwei Referendare im Ministerium zu besorgen hat. Allein dies schließt nicht aus, daß die Hauptforderung für die persönlichen Bezüge der Landeskommissäre unter dem Titel eingestellt werde, welcher nach ihnen benannt ist, und es wird dies jetzt umsoweniger einem Bedenken unterliegen, als es nach dem Wegfall des Durchschnittsgehaltssystems nicht mehr erforderlich ist, auf die Erzielung gemeinsamer größerer Etats Bedacht zu nehmen.

§ 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personales.

Den 4 Amtsdienern der Landeskommissäre sollen als Ersatz für den Wegfall der Remunerationen Dienstzulagen von je 100 M. bewilligt werden. Abgesehen hievon ist die hier erscheinende Mehrforderung von 3 200 M. nur scheinbar, weil die Bezüge der Diener von dem Etat der Amtsdiener zweckmäßiger Weise hierher übertragen worden sind.

§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.

Außer den nach obiger Bemerkung künftighin auf § 1 zu übertragenden tarifmäßigen Dienstzulagen der Landeskommissäre mit 4 × 900 M. = 3 600 M. werden hier für Schreibaushilfe 4 × 260 = 1 040 M. gefordert, wogegen nichts zu erinnern ist.

Digitized by Google

§ 5. Taggelder, Reise- und Zugskosten.

Nach dem Rechnungsdurchschnitt. Die Mehrforderung von 423 *M.* hat ihren Grund in der Uebertragung des Aufwandes für Zugskosten hierher mit 510 *M.* von Titel XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben (vergl. die Erläuterung zu § 1 dieses Titels auf Seite 71 des Budgets).

§ 6. Für sachliche Amtsunkosten.

Die Erläuterungen auf Seite 6 geben Aufschluß über die Bildung des geforderten Betrages von 3 737 *M.*, welcher gegen früher eine kleine Verminderung von 128 *M.* aufweist.

Es wird der Antrag gestellt, die Ausgaben unter Titel II.

für das Jahr 1890 mit	25 767 *M.*
und für das Jahr 1891 mit	26 197 „
somit für beide Jahre mit	51 964 *M.*
oder jährlich	25 982 „

zu genehmigen.

Titel III. Verwaltungsgerichtshof.

Ordentlicher Etat.

Gefordert werden im Ganzen für jedes Jahr 53 620 *M.*, gegen früher 49 656 *M.*, also mehr 3964 *M.* Diese Mehrforderung entfällt zum weitaus größten Theil auf § 1, Gehalte mit 2970 *M.*, und § 2, Wohnungsgeld mit 864 *M.*, und ist veranlaßt durch die erforderlichen tarifmäßigen Zulagen und Erhöhungen in Gehalt- und Wohnungsgeld-Bezügen.

Eine Dienstzulage als Ersatz für den Wegfall der Remunerationen erhalten 4 Beamte mit zusammen 420 *M.*, eine solche im Betrage von 40 *M.* wird einem Kanzleibeamten für die Führung der Bureauhandkasse, deren Kredit auf 2340 *M.* bemessen ist, zugewendet werden. (Beschluß der zweiten Kammer vom 28. März dieses Jahres.)

Für die Beschaffung der Dienstkleidung des Kanzleidieners sind nach allgemeiner Vereinbarung 50 *M.* vorzusehen, und daher bei § 4, Sonstige persönliche Ausgaben, 10 *M.* abzusetzen.

Unter § 5, Für sachliche Amtsunkosten, sind nach dem Rechnungsdurchschnitt 90 *M.* hierher von Titel XXI., Verschiedene und zufällige Ausgaben, übertragen. (Vergl. die Erläuterungen zu § 5 dieses Titels auf Seite 71 des Budgets.)

Es wird beantragt, unter Titel III., nach Abzug von 10 *M.* bei § 4, für beide Jahre je 53 610 *M.*, oder zusammen 107 220 *M.*, wovon 110 *M.* für Wohnungsgeld künftig wegfallend, zu genehmigen.

Titel IV. Verwaltungshof.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

§ 2. Wohnungsgeld.

Hier begegnen wir einer Mehrforderung von 10 315 *M.* und bezw. 2372 *M.*, welche ihren hauptsächlichsten Grund in den durch die neue Beamtengesetzgebung geschaffenen Aenderungen hat, die bei dem zahlreichen Personale des Verwaltungshofes in nicht unerheblichem Maße sich bemerklich machen.

Die Kopfzahl dieses Personales ist nach dem Gehaltsetat (Seite 90/93) unverändert geblieben. Dagegen wird eine Neuerung insofern vorgeschlagen, als an die Stelle des bisher als Hilfsarbeiter dem Verwaltungshofe beigegebenen Beamten nunmehr ein weiteres Kollegialmitglied treten soll.

Digitized by Google

Zur Begründung dieser Forderung wird von der Großherzoglichen Regierung geltend gemacht, daß schon bisher der dem Kollegium des Verwaltungshofes zugetheilte Hilfsbeamte vollständig den Dienst eines Kollegialmitgliedes versehen habe, da die fortdauernd anwachsende Geschäftslast es nöthig machte, demselben ein volles Rezipiat zur selbstständigen Erledigung zuzuweisen. Eine Geschäftsvereinfachung lasse sich bei dem Verwaltungshofe nicht herbeiführen. Die Geschäftsvermehrung sei aber auch eine dauernde geworden, wesentlich veranlaßt durch das Hinzutreten der neuen Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, durch die neueren Vorschriften über das Hinterlegungswesen (Gesetz vom 7. Juni 1884), durch die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen und durch die Vorschriften über die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten, welche für die gesammte Staatsverwaltung der Verwaltungshof zu verwilligen hat (Verordnung vom 14. Oktober 1889).

Die Budgetkommission, welcher von Großh. Regierung eine übersichtliche Darstellung über die Austheilung der mannigfaltigen Geschäfte des Verwaltungshofes auf die einzelnen Rezipiate mitgetheilt worden ist, glaubt in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse der Schaffung einer weiteren Kollegialmitglied-Stelle nicht entgegentreten zu sollen, und beantragt deßhalb die Genehmigung hierzu.

Nach dem Gehaltsetat sollen als Ersatz für den Wegfall von Remunerationen für 31 Beamte Dienstzulagen im Gesammtbetrage von 4060 *M.* für das erste und von 3780 *M.* für das zweite Jahr bewilligt werden.

Außerdem erhalten zwei Beamte eine Dienstzulage von je 150 *M.* aus Stiftungsmitteln für die besondere Verantwortlichkeit und Mühewaltung bei der Besorgung der Depositengeschäfte, da die bei dem Verwaltungshofe hinterlegten Vermögenswerthe von weltlichen Distrikts- und Landes-Stiftungen sich über 4 Millionen Mark belaufen, und die mit der Aufbewahrung und Ordnung des Depositenbestandes, mit dem häufigen Herausholen und Hineinlegen von Schuldurkunden, Zinsscheinen und dergleichen verbundene Arbeit als eine verantwortungsvolle Leistung von besonderer Art betrachtet werden kann.

Zu §§ 3—5.

Unter § 4 sind zur Beschaffung der Dienstkleidung für 2 Kanzleidiener 2 × 50 = 100 *M.* (anstatt 2 × 60 = 120 *M.*) vorzusehen und daher 20 *M.* abzusetzen.

Für die Besorgung der Bureauhandkasse, deren Kredit nach § 5 auf 7500 *M.* bemessen ist, kann einem Kanzleibeamten eine Dienstzulage von 60 *M.* zugewendet werden. (Beschluß der zweiten Kammer vom 28. März d. J.)

Die Budgetkommission stellt den Antrag, unter Titel IV nach Absetzung von 20 *M.* bei § 4

für das Jahr 1890	150 590 *M.*
„ „ „ 1891	153 600 „
somit für beide Jahre	304 190 *M.*
oder jährlich	152 095 „

zu bewilligen.

Titel V. Generallandesarchiv.

Ordentlicher Etat.

Es werden jährlich 34 890 *M.* gefordert, also 1194 *M.* mehr, als in voriger Budgetperiode. Die Mehrforderung entspricht zum Theil den neuen gesetzlichen Bestimmungen der Gehaltsordnung, zum Theil betrifft sie den sachlichen Aufwand. An 4 etatmäßige Beamte soll als Remunerationsersatz eine Dienstzulage mit zusammen 550 *M.*, bezw. 510 *M.* bewilligt werden. Ein Kanzleibeamter erhält für die Führung der Bureauhandkasse, deren Kredit 3600 *M.* beträgt, eine Dienstzulage von 40 *M.* (Beschluß der zweiten Kammer vom 28. März d. J.). Einem nicht etatmäßig angestellten, wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter soll zu seinem Gehalte von 1500 *M.*, eine Zulage von 300 *M.* bewilligt werden, wogegen nichts erinnert wird.

Digitized by Google

Was die höheren Anforderungen für den sachlichen Aufwand anbelangt (Bureauaufwand mehr 300 ℳ, für Ankauf und Erhaltung von Archivalien mehr 250 ℳ), so wird zur Begründung derselben angeführt, daß früher ein Theil dieser Kosten aus Mitteln des Extraordinariums bestritten worden ist, nun aber die erhöhte Einstellung im ordentlichen Etat deßhalb nöthig geworden sei, weil bei Vornahme der Ordnungsarbeiten für neue Pallien, Repertorien und dergl., wozu nur Materialien erster Qualität verwendet werden können, ständig sehr erhebliche Ausgaben erforderlich seien, und weil der höchst schlimme Zustand, in welchem sich viele und theilweise sehr wichtige Archivalien, Kriegsakten, Correspondenzen u. s. w. in Folge ungenügender Aufbewahrung gegen Feuchtigkeit und Mäusefraß sich befinden, eine möglichst zu beschleunigende Remedur erfordere, widrigenfalls für die beschädigten Archivalien großer Nachtheil und sogar die Zerstörung zu befürchten sein würde.

Die Budgetkommission beantragt:

Unter Titel V. für das Jahr 1890	34 630 ℳ.
und für das Jahr 1891	35 150 „
somit für beide Jahre	69 780 ℳ.
oder jährlich	34 890 „

zu genehmigen.

Titel VI. Oberaichungsamt.

Ordentlicher Etat.

Hier werden 2 350 ℳ, und zwar 2 114 ℳ weniger gefordert als früher, was seinen Grund hauptsächlich darin hat, daß der in der vorigen Budgetperiode hier in Ausgabe vorgesehene Beitrag von 2 000 ℳ zu den Gehalten der Münzbeamten, welche zugleich Mitglieder des Oberaichungsamtes sind, und welche Summe früher im Budget der Münzverwaltung in Einnahme gestellt war, nunmehr weggelassen worden ist. Im Uebrigen setzt sich die Minderanforderung von weiteren 114 ℳ zusammen aus den dem Rechnungsdurchschnitt entsprechenden Positionen unter §§ 2 und 3 mit 62 ℳ mehr, beziehungsweise 176 ℳ weniger. Ein Beamter bezog bisher für die Besorgung der Geschäfte des Oberaichungsamtes einen Funktionsgehalt von 400 ℳ, welcher als Dienstzulage fortbewilligt werden soll, jedoch als künftig wegfallend zu bezeichnen ist.

Unter der Position § 3: Sonstige Amtsunkosten, ist ein Betrag von 380 ℳ inbegriffen, welcher theilweise zu umständigen Belohnungen an Beamte der Münzverwaltung für die Ausbesserung von Meßwerkzeugen verwendet werden soll. Der Budgetkommission ist hierüber auf ihre Anfrage von der Großherzoglichen Regierung die Auskunft ertheilt worden, daß es sich hierbei nicht um remunerationsähnliche Vergütungen, sondern um einen für Einzelarbeit außer der geordneten Dienstzeit zu bezahlenden Stunden- oder Stücklohn handelt, welcher dem Münzmechaniker und einem Münzarbeiter für technische Hilfsarbeit bei Prüfung, Justirung und Ausbesserung von Meßwerkzeugen und Kontrol-Apparaten jeder Art gewährt werden soll.

Es wird der Antrag gestellt, unter Titel VI. für beide Jahre je 2350 ℳ, zusammen 4 700 ℳ, wovon 400 ℳ künftig wegfallend, zu bewilligen.

Titel VII. Rheinschifffahrtsbehörden.

Ordentlicher Etat.

Gefordert werden 2020 ℳ, und zwar 1756 ℳ weniger, als in der vorigen Budgetperiode, welche sich auf § 1 mit 436 ℳ und auf § 2 mit 1320 ℳ vertheilen. Der Beitrag zum Pensionsfond mit 92 ℳ ist wegen Ablebens des Bezugsberechtigten in Wegfall gekommen. Die Diäten und Reisekosten des Rheinschifffahrtsbevollmächtigten, wofür früher 474 ℳ vorgesehen waren, sind jetzt auf Titel XXI., Verschiedene und zufällige Ausgaben § 1 Tagegelder, Reise- und Zugskosten übertragen. Im Uebrigen gibt die Entzifferung in den Erläuterungen genügenden Aufschluß, wobei nur noch zu bemerken ist, daß ein etatmäßiger Beamter der

Digitized by Google

Wasser- und Straßenbauverwaltung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Rheinschiffahrtsinspektors des ersten Bezirkes einen Nebengehalt von 1200 ℳ. bezieht, welcher künftighin im Gehaltsetat der genannten Verwaltung ersichtlich zu machen ist.

Die Geschäftsaufgabe und Organisation der Rheinschiffahrtsbehörden werden durch die revidirte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 bestimmt, welche auf einer Vereinbarung der Regierungen von Baden, Bayern, Hessen, Preußen, Frankreich und den Niederlanden beruht. Zum Zweck gemeinsamer Berathung über die Angelegenheiten der Rheinschiffahrt wird von jeder Ufer-Regierung ein Bevollmächtigter ernannt. Diese Bevollmächtigten bilden die Central-Kommission, welche ihren Sitz in Mannheim hat. Dieselbe tritt regelmäßig jedes Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und hat alljährlich einen Bericht über den Zustand der Rheinschiffahrt zu erstatten.

Außerdem gehört es zu ihrer Geschäftsaufgabe, über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung der Rheinschiffahrtsakte und der von den Ufer-Regierungen vereinbarten Verordnungen und Maßregeln wahrgenommen werden, zu verhandeln, über die von einzelnen Ufer-Regierungen zur Beförderung der Rheinschiffahrt gemachten Vorschläge zu berathen, die periodischen Strombefahrungen durch Wasserbau-Techniker sämmtlicher Uferstaaten anzuordnen, und über Berufungen gegen Erkenntnisse der Rheinschiffahrtsgerichte zu entscheiden, soweit derartige Berufungen von den Betheiligten nicht an die ordentlichen Landesgerichte gebracht werden.

Zum Zweck der ständigen Beaufsichtigung der Rheinschiffahrt ist der Rheinstrom in vier Aufsichtsbezirke getheilt. Für jeden dieser Bezirke wird von den Regierungen, über deren Gebiet sich derselbe erstreckt, ein Inspektor ernannt. Die Rheinschiffahrts-Inspektoren sind in ihren Amtsverrichtungen der Central-Kommission untergeordnet. Dieselben sind verpflichtet, die Bezirke regelmäßig mindestens zwei Mal im Jahre zu bereisen, die etwa entstandenen Schiffahrtshindernisse zu untersuchen, den Leinpfad zu beaufsichtigen, etwaige Mängel aller Art abzustellen bezw. die Abhilfe bei den Landesbehörden in Antrag zu bringen und eventuell der Central-Kommission Bericht zu erstatten.

Der erste Inspektionsbezirk erstreckt sich von Basel auf dem linken Ufer bis zum Ausfluß der Lauter, auf dem rechten bis zur Landesgrenze zwischen Baden und Hessen; der zweite Bezirk bis zum Ausfluß der Nahe; der dritte bis zur Niederländischen Grenze und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im Niederländischen Gebiete. Der Dienst der ersten Inspektion war früher einem badischen Ingenieur übertragen, wird aber seit dem Ableben dieses Beamten durch zwei Beamte versehen, und zwar auf der oberen Rheinstrecke von Basel abwärts bis zum Ausfluß der Lauter durch einen elsässischen Ingenieur, von der Lauter ab bis zur badisch-hessischen Landesgrenze durch den Vorstand der Großherzoglichen Rheinbau-Inspektion Mannheim.

Nach Artikel 41 der Rheinschiffahrtsakte erhalten die Inspektoren ihre Gehalte und etwaige Pensionen von den Regierungen, welche sie ernannt haben. Der auf Baden entfallende Antheil an dem Gehalte des Rheinschifffahrts-Inspektors für den ersten Bezirk beläuft sich auf 1200 ℳ., welche den im Budget vorgesehenen Nebengehalt für einen etatmäßigen Beamten bilden.

Es wird beantragt, bei Titel VII jährlich 2020 ℳ., oder für beide Jahre 4040 ℳ. zu genehmigen.

Titel VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Landesversicherungsamt.

Der frühere Satz von 5500 ℳ. ist unverändert geblieben. Diese Summe entfällt, einem auf dem letzten Landtage von der Budgetkommission gestellten und von der Kammer genehmigten Antrage entsprechend, mit 1000 ℳ. auf den Gehalt des Vorsitzenden, mit je 500 ℳ. auf die Gehalte der beiden ständigen Mitglieder, und mit je 300 ℳ. auf die Gehalte der zwei richterlichen Mitglieder des Landesversicherungsamtes.

Digitized by Google

Diese Bezüge erscheinen als Nebengehalte, da der Dienst von 2 Kollegialmitgliedern des Ministeriums des Innern, einem solchen des Finanzministeriums und bezw. von 2 Mitgliedern des Oberlandesgerichtes nebenamtlich versehen wird. Solche Nebengehalte sind künftighin auch an der Stelle des Budgets, welches die Anforderung für das Hauptamt enthält, ersichtlich zu machen. (Vergl. die Bemerkung zu Titel I, § 1, Ministerium).

Für Taggelder und Reisekosten, welche im Falle des Beizuges der nicht ständigen, als Vertreter der Arbeitgeber bezw. Ausführungsbehörden und der Arbeiter zu berufenden Mitglieder zu gewähren sind, sowie für Vergütung an das Hilfspersonal und sachliche Amtskosten, werden 1900 ℳ. bezw. 1000 ℳ. beansprucht, wogegen nichts zu erinnern ist.

§ 2. Schiedsgerichte.

Auch hier wird die gleiche Summe, wie früher, mit 2500 ℳ. angefordert, welche zur Gewährung von Nebengehalten für die das Amt der Schiedsgerichtsvorsitzenden nebenamtlich verwaltenden etatmäßigen Beamten bestimmt, und daher künftighin auch im Gehaltsetat für das Hauptamt ersichtlich zu machen sind.

Die Budgetkommission hatte auf dem letzten Landtage die Meinung ausgesprochen, daß für diese Funktionsgehalte ein Maximalsatz von 500 ℳ. bestimmt werden sollte.

Von der Großherzoglichen Regierung wird nun mitgetheilt, daß der Geschäftsstand der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte sich auch in der verflossenen Budgetperiode noch in einer fortschreitenden Entwicklung befunden habe, so daß die Frage, ob nicht weitere Kräfte zur Bewältigung der Aufgabe der Vorsitzenden heranzuziehen seien, einer ferneren Prüfung bedurfte und deßhalb davon Umgang genommen worden sei, schon jetzt feste Nebengehalte für die Schiedsgerichtsvorsitzenden auszuwerfen. Es seien daher jeweils am Jahresschluß den erheblich beschäftigten Vorsitzenden aus den bewilligten 2500 ℳ. einmalige Vergütungen gewährt worden, deren Höhe mit Rücksicht auf die Mühewaltung der einzelnen Vorsitzenden verschieden bemessen wurde. Für das Jahr 1889 betrugen die Vergütungen für die 3 Vorsitzenden der Karlsruher Schiedsgerichte 500 ℳ., 300 ℳ. und 300 ℳ., für den Vorsitzenden der Mannheimer Schiedsgerichte 600 ℳ. und für denjenigen der Freiburger Schiedsgerichte 300 ℳ., im Ganzen also 2000 ℳ. Im Laufe der Budgetperiode 1890/91 werden noch weitere Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung hinzukommen.

Eine übersichtliche Darstellung des Geschäftsstandes der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte im Jahre 1889 folgt hier:

Sitz der Schiedsgerichte.	Zahl der Schiedsgerichte.	Zahl der anhängigen Fälle.	Davon wurden erledigt: durch Vergleich, Anerkenntniß oder Zurückziehung.	durch Bescheid oder Erkenntniß.	Unerledigt gingen in das nächste Jahr über.
Mannheim	10	171	11	130	30
Karlsruhe, gewerbliche dito landwirthschaftliche	9	215	17	160	38
	1	11	5	6	—
Pforzheim	1	1	—	1	—
Freiburg	4	57	7	46	4
1889	25	455	40	343	72
1888	25	338	20	274	44
1887	22	305	29	227	49
1886	22	108	15	60	33

Digitized by Google

§ 3. Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung.

a. Gehalte	12 000 M.
b. Wohnungsgeld	1 380 „

Diese Anforderung erscheint zum ersten Male im Budget. Dieselbe ist bedingt durch die nach §§ 41 u. ff. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 gebotene Errichtung einer Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, welche im Laufe der Budgetperiode für das Gebiet des Großherzogthums mit dem Sitz in Karlsruhe in's Leben treten soll, und an deren Spitze nach § 46 des Reichsgesetzes ein Vorstand zu treten hat, dessen Beamte nach § 47 a. a. O. von der Landesregierung zu bestellen sind. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen, und die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten, sind von dem Bundesstaate vorzuschießen und der Staatskasse von der Versicherungsanstalt zu vergüten. (§ 45 und 47 des Reichsgesetzes.)

Von der Großherzoglichen Regierung sind nun für die Besetzung des Vorstandes der Versicherungsanstalt zwei etatmäßige Stellen vorgesehen, und zwar ein Vorsitzender nach B[3] des Tarifes mit einem Anfangs-Gehalt von 6500 M. und einem Wohnungsgeld von 760 M., und ein Mitglied nach C[2] des Tarifes mit einem Anfangsgehalt von 5500 M. und einem Wohnungsgeld von 620 M. Dazu wurde jedoch der Budgetkommission die Mittheilung gemacht, es sei vorauszusehen, daß außer den zwei etatmäßig anzustellenden Beamten noch weitere Hilfskräfte der Versicherungsanstalt beizugeben sein werden. In dieser Hinsicht seien die nach Errichtung der Anstalt von dem Vorsitzenden zu machenden Erfahrungen abzuwarten, jedenfalls werden solche Hilfskräfte zunächst nur in der Eigenschaft von nicht etatmäßigen Beamten oder von vertragsmäßig verwendeten Personen anzustellen sein.

Für den durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt erwachsenden persönlichen und sachlichen Aufwand ist eine Anforderung im Budget nicht gestellt. Die Großherzogliche Regierung geht hierbei von der Ansicht aus, daß es dem Vorstand, sobald er ernannt ist, zukommen werde, ein Geschäftslokal zu gewinnen und für die sachliche Ausstattung zu sorgen. Da dieser Aufwand nach § 45 des Reichsgesetzes der Staatskasse aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten sei, so handle es sich lediglich um eine durch Gesetz angeordnete, blos durchlaufende, vorschüßlich zu bestreitende Ausgabe, für welche nach seitheriger Uebung keine Anforderung im Budget gemacht wurde, wie dies insbesondere auch in dem ganz ähnlichen Falle des § 2 des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, unterblieben sei.

Die Budgetkommission hat dagegen nichts zu erinnern gefunden. Der Posten von 13 380 M. für Gehalte und Wohnungsgeld ist bei Titel I. § 1 der Einnahme zum Ersatz vorgesehen.

Was nun die Anstellung der beiden etatmäßigen Beamten anbelangt, von welchen nach der Absicht der Großherzoglichen Regierung der eine als Vorsitzender des Vorstandes den Kollegialmitgliedern der Ministerien, der andere als Vorstandsmitglied den Mitgliedern der Kollegialmittelstellen gleichgestellt werden soll, so erscheinen diese Beamtenstellen im Gehalts-Tarife nicht, und es würde daher zunächst eine Ergänzung desselben erforderlich sein durch die Aufnahme einer neuen Kategorie von etatmäßigen Beamten, welche nach der auch von der Großherzoglichen Regierung getheilten Ansicht der Budgetkommission nur in Gesetzesform vollzogen werden kann. Es wurde zwar gegen diese Rechtsansichnung auch eingewendet, daß durch eine budgetmäßige Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Ständen eine Erweiterung des Gehaltstarifes durch Aufnahme neuer etatmäßiger Stellen bewirkt werden könnte, wozu eventuell durch die Botirung des Finanzgesetzes die erforderliche gesetzgeberische Sanktion ertheilt werden würde. Allein ein derartiges Auskunftsmittel würde nicht im Sinne der Gehaltsordnung liegen, welcher nach den Verhandlungen auf dem letzten Landtage mit voller Absichtlichkeit und mit zweifelloser Erkenntniß der daraus erwachsenden Consequenzen die rechtliche Gestalt eines Gesetzes gegeben worden ist, sodaß bei irgend einer Aenderung des einen integrirenden Bestandtheil der Gehaltsordnung (vergl. § 1 derselben) bildenden Gehaltstarifes die Mitwirkung aller gesetzgebenden Faktoren, also auch der ersten Kammer, erforderlich ist, was bei der

Digitized by Google

Behandlung der Sache in der Form einer budgetmäßigen Vereinbarung nach den bezüglichen Bestimmungen der Verfassung nicht, oder wenigstens nicht mit dem Erfolge einer praktischen Beeinflussung im Einzelnen erreicht werden könnte.

Von Großherzoglicher Regierung ist nun die Ansicht ausgesprochen worden, es werde nichts entgegenstehen, daß zur Erledigung des vorliegenden Falles zunächst gelegentlich der Budgetfeststellung eine Einigung über die Aufnahme neuer Kategorien von etatmäßigen Beamten erfolge, und daß die gesetzliche Regelung einem erst später zu erlassenden, die verschiedenen Fälle dieser Art zusammenfassenden Ergänzungsgesetze zur Gehaltsordnung vorbehalten bleibe.

Die Budgetkommission vermag dieser Rechtsanschauung in ihrer Allgemeinheit und mit allen ihren Konsequenzen sich nicht anzuschließen, ist vielmehr der Meinung, daß im Falle einer unbedingten Nothwendigkeit der Schaffung neuer etatmäßiger Beamtenstellen sofort mit der gesetzlichen Regelung vorgegangen und bis dahin auf andere Weise dem thatsächlichen Bedürfnisse abgeholfen werden müsse. Im gegenwärtigen Falle, da es sich nur um einen vorschüßlich zu bestreitenden Aufwand handelt, will aber die Budgetkommission die Bewilligung der angeforderten Mittel nicht verweigern,

und wird deßhalb die Genehmigung mit dem Vorbehalt der nachfolgenden gesetzlichen Ordnung der Sache beantragt.

B. Außerordentlicher Etat.

Für die Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung werden 10 000 ℳ. gefordert, welche der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zugewendet werden sollen als einmaliger Beitrag zu den Kosten der ersmaligen Feststellung des Katasters der land- und forstwirthschaftlichen Betriebsunternehmer, und zwar zur theilweisen Deckung des durch Bezahlung der Geschäftsgebühren und Reisekosten der Steuerkommissäre erwachsenen Aufwandes, da der Beizug dieser Beamten zur Erledigung des erwähnten Geschäftes auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, also von Staatswegen im öffentlichen Interesse stattgefunden hat. Nach neuerlicher Mittheilung der Großherzoglichen Regierung beträgt dieser Aufwand der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft im Ganzen 14 000 ℳ., also 1000 ℳ. weniger, als in den Erläuterungen auf Seite 9 des Budgets angenommen worden war. Die Budgetkommission ist mit der Uebernahme des Betrages von 10 000 ℳ. auf die Staatskasse einverstanden.

Es wird der Antrag gestellt, bei Titel VIII.

A. Im ordentlichen Etat 21 380 ℳ. oder für beide Jahre 42 760 ℳ. und

B. im außerordentlichen Etat . . . . . 10 000 „

zu genehmigen.

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

§ 2. Wohnungsgeld.

Unter § 1 werden 1 205 200 ℳ. gegen 1 109 115 ℳ., also 96 085 ℳ. mehr, unter § 2 werden 133 337 ℳ. gegen 93 692 ℳ., also 39 645 ℳ. mehr gefordert.

Bei § 1 sind 10 900 ℳ. als künftig wegfallend bezeichnet. Die Mehrforderung entspricht zum weitaus größten Theile den Aenderungen, welche in den Bezügen an Gehalt und Wohnungsgeld durch die neue Beamtengesetzgebung herbeigeführt worden sind. Zum Gehaltsetat (Seite 94—101) ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1. Vorstände der Bezirksämter. Hier sind für Nebengehalte im Ganzen 7 800 ℳ. vorgesehen, und zwar sollen 12 Amtsvorstände der größeren Bezirksämter eine Dienstzulage von je 500 ℳ.

Digitized by Google

und 6 Amtsvorstände, welche in den Höchstgehalt eingerückt sind, ohne daß die Voraussetzungen zur Bewilligung der Dienstzulage von 500 ℳ. vorhanden wären, eine solche von je 300 ℳ. erhalten. (Vergleiche Bemerkung zu C[2] des Gehaltstarifes.)

2. Zweite Beamte der Bezirksämter. Hier soll die Zahl der Beamten von 18 auf 19 vermehrt werden, und zwar um einen beim statistischen Bureau verwendeten, juristisch gebildeten Hilfsarbeiter, durch die Gewährung der Möglichkeit seiner Anstellung als Amtmann festzuhalten, wogegen unter Titel XVI, Bearbeitung der Landesstatistik, § 1, ein Sekretariatsassistent in Wegfall kommen soll. (Vergl. Seite 110/11 des Gehaltsetats). Die Budgetkommission hat dagegen nichts zu erinnern, wiewohl es ihr richtiger schiene, anstatt der kommissarischen Verwendung eines Bezirksverwaltungsbeamten bei der Bearbeitung der Landesstatistik die Stelle eines solchen Hilfsarbeiters des statistischen Bureau's in dem Gehaltstarife gelegentlich einer anderweiten Ergänzung desselben vorzusehen.

Nach der Bemerkung zu D[2] des Gehaltstarifes kann in 3 größeren Städten je ein zweiter Beamter des Bezirksamtes mit den Bezügen der Amtsvorstände angestellt werden. Von dieser Bestimmung ist nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung zur Zeit Gebrauch gemacht in den Städten Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg, was künftig im Gehaltsetat der zweiten Beamten ersichtlich zu machen sein wird.

3. Bezirksärzte I. und II. Gehaltsklasse. Nach der Bemerkung auf Seite 95 des Gehaltsetats sollen in die I. Gehaltsklasse die Bezirksärzte in den wichtigeren, mindestens 25000 Einwohner zählenden Bezirken eingereiht werden. Thatsächlich sind der ersten Gehaltsklasse 26, der zweiten 28 Bezirksärzte zugetheilt.

Dazu kommen noch (Seite 96 des Gehaltsetats) 7 Bezirksassistenzärzte und 3 Badeärzte, je einer in Baden, Badenweiler und Rippoldsau.

Ein Bezirksarzt ist zugleich in der Stellung eines technischen Referenten bei dem Ministerium des Innern verwendet (s. Gehaltsetat S. 88/89: ein Medizinalreferent zu 2700 ℳ.), und einem anderen Bezirksarzte ist die Stelle des Vorstandes der Impfanstalt übertragen.

Bezüglich des letztgenannten Beamten ist nun von der Großherzoglichen Regierung in den Erläuterungen auf Seite 95 und 101 (§ 16 Vorstand der Impfanstalt) bemerkt, daß es der Einrichtung des gesammten Impfwesens im Großherzogthum und der Bedeutung der Impfanstalt entspreche, dieselbe mit einem Staatsarzte zu besetzen, welcher deßhalb als Vorstand der Impfanstalt im Gehaltstarif unter D 12 (Bezirksärzte I Gehaltsklasse) einzureihen sei. Dem derzeitigen Inhaber der Stelle soll anstatt der ihm bisher zugewiesenen Bezüge ein Gehalt von 2200 ℳ., und außerdem der Gehalt als Bezirksarzt (derzeit 2290 ℳ.) bis zum tarifmäßigen Höchstgehalte von 3500 ℳ., also im Ganzen ein Höchstgehalt von 5700 ℳ. zugewiesen werden. (Der Höchstbetrag des kombinirten Gehaltes ist in den Erläuterungen auf Seite 95 des Gehaltsetats laut Berichtigung der Großherzoglichen Regierung versehentlich auf 5800 ℳ. anstatt auf 5700 ℳ. angegeben). Außerdem soll dem mit der Versehung der Stelle des Impfanstalts-Vorstandes betrauten Medizinalbeamten die tarifmäßige Hälfte des Wohnungsgeldes als Bezirksarzt mit 310 ℳ., und die Hälfte des Wohnungsgeldes des unter D 12 des Gehaltstarifes einzuordnenden Impfanstalts-Vorstandes mit ebenfalls 310 ℳ. gewährt werden.

Mit dieser Behandlung der Sache vermag sich die Budgetkommission nicht einverstanden zu erklären. Zum Voraus soll bemerkt werden, daß gegen die Höhe der für die kombinirte Beamtenstelle vorgeschlagenen Bezüge nichts eingewendet wird. Die Budgetkommission anerkennt, daß es an und für sich wünschenswerth ist, anstatt des aus der Banschsumme für die Impfanstalt (12400 ℳ., Titel XVIII, § 52 des vorigen Budgets) geschöpften festen Gehaltes von 2000 ℳ. und Gebührenaversums bis zu 1500 ℳ. eine bleibende Ordnung der Gehaltsverhältnisse des betreffenden Sanitätsbeamten eintreten zu lassen. Es ist auch zweifellos zuzugeben, daß es sich empfiehlt, für den Vorstand der Impfanstalt eine eigene etatmäßig zu besetzende Stelle zu schaffen, da für die Versehung dieses Dienstes der Natur der Sache nach eine Personalkraft erforderlich ist, welcher spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Zweige der Sanitätspolizeiverwaltung zur Verfügung stehen und welcher auch eine gewisse Vorliebe für diese eigenartigen Amtsverrichtungen nicht

Digitized by Google

mangelt. Nicht minder wird eingeräumt, daß mit diesem Amte eine große, in ihrer Wirkung auf das ganze Land sich erstreckende Verantwortlichkeit verbunden, und daß hiernach bei der Auswahl der Persönlichkeit für diese Beamtenstelle mit Vorsicht zu verfahren ist.

Allein trotz aller dieser Erwägungen sieht die Budgetkommission den richtigen Ausweg nur in der von der Großherzoglichen Regierung selbst in Aussicht genommenen, durch gesetzgeberischen Akt zu vollziehenden Ergänzung des Gehaltstarifes, und es geht deßhalb unsere Meinung dahin, daß bis zur Erfüllung dieses gesetzlichen Erfordernisses es bei dem dermaligen rechtlichen Zustande sein Bewenden behalten müsse. Hiernach wird, abgesehen von den tarifmäßigen Bezügen des betreffenden Bezirksarztes, gegen die Erhöhung seines Gehaltes für die Versehung des Dienstes als Vorstand der Impfanstalt von 2000 *M.* auf 2200 *M.*, und gegen die Fortbewilligung des Gebührenäquivalents bis zur Gesammthöhe von 3500 *M.* nichts erinnert; dagegen muß darauf bestanden werden, daß die dem Impfanstalts-Vorstand zukommenden Bezüge des Bezirksarztes als Nebengehalte im Sinne des § 25 des Beamtengesetzes behandelt, somit bis zur späteren gesetzlichen Regelung der Sache bei dem Gehaltsetat der Bezirksärzte künftighin ersichtlich gemacht, und daß 310 *M.* für Wohnungsgeld bei § 16 Impfanstalt abgesetzt werden.

Hinsichtlich des letzteren Punktes wird noch besonders bemerkt, daß es jedenfalls unrichtig sein wird, einem Beamten zwei halbe Wohnungsgelder zuzuweisen. Denn wenn es auch zulässig ist, daß ein Beamter mehr als eine etatmäßige Stelle bekleidet, so ist doch in § 22 Absatz 4 des Beamtengesetzes bestimmt, daß das Wohnungsgeld nur von einer Amtsstelle, und zwar von derjenigen bezogen werden kann, welche den höheren Anspruch gibt.

4. Polizeikommissäre I. und II. Gehaltsklasse. Von 11 Polizeikommissären waren bisher 4 mit Staatsdienereigenschaft angestellt. Es sollen nunmehr 5 in die erste und 6 in die zweite Gehaltsklasse eingereiht werden, wogegen nichts zu erinnern ist. Von der ersten Gehaltsklasse erhalten 4 Beamte die tarifmäßige Gehaltszulage von je 150 *M.* (Bemerkung zu F 4 des Gehaltstarifes), von beiden Gehaltsklassen werden 10 Beamte in den Bezug von Dienstzulagen als Ersatz für den Wegfall der Remunerationen eingewiesen.

5. Revisoren bei Bezirksämtern und Gemeinderechnungs-Revidenten. Von den ersteren erhalten alle 22, von den letzteren 47 (unter 49) Dienstzulagen als Remunerationsersatz. Außerdem wird 8 Revidenten eine Dienstzulage von je 200 *M.* wegen öfteren Wohnsitzwechsels zugewiesen. Von den 49 Amtsrevidenten sind nämlich 2 je zwei Bezirksämtern (Donaueschingen—Villingen und Bonndorf— Waldshut) zugetheilt, und 6 weitere Beamte haben bei verschiedenen überlasteten Aemtern Aushilfe je nach Bedarf zu leisten, was den öfteren Wechsel des Wohnsitzes nöthig macht.

Die hierfür bewilligten Aversen wurden bisher theils aus der Position für Dienstaushilfe, theils aus derjenigen für Wohnsitzwechsel-Entschädigung und theils aus derjenigen für Remunerirung solcher Amtsrevidenten geschöpft, welche Sparkassen-Rechnungen zu prüfen haben. Nunmehr werden diese Bezüge als Nebengehalte besonders angefordert, wogegen die bisherige Forderung von 6000 *M.* für Sparkassen-Rechnungsaushör in Wegfall gekommen ist. (Vergl. die Erläuterungen auf Seite 13 zu § 4 a[2].)

6. Bezirksthierärzte. Die Eintheilung der 54 Beamten in die drei Klassen (siehe Gehaltstarif G 7, 8 und 9 und Bemerkung hierzu) soll in der Weise bewirkt werden, daß Bezirksthierärzte mit 20 und mehr Dienstjahren der I., solche mit 10 bis 20 Dienstjahren der II., und solche mit weniger als 10 Dienstjahren der III. Klasse zugewiesen werden, wogegen nichts zu erinnern ist. In die I. Gehaltsklasse kommen hiernach zur Zeit 25, in die II. 7, und in die III. 22 Beamte.

Die nach den Erläuterungen zum Gehaltsetat (Seite 99) als unbesetzt bezeichnete, bisher nebenamtlich versehene Stelle ist inzwischen besetzt worden. Es ist die Bezirksthierarztstelle in Schwetzingen, deren Inhaber inzwischen nicht etatmäßig angestellt ist und seinen Wohnsitz in Mannheim hat, weil dort wegen des ausgedehnten Viehverkehres und insbesondere zur Beaufsichtigung der stark besuchten Viehmärkte für den Bezirksthierarzt ein ständiger Gehilfe und Stellvertreter erforderlich ist, und diese Aushilfeleistung nach Ansicht der

Digitized by Google

Großherzoglichen Regierung zweckmäßiger Weise dem mit der Versehung der Schwetzinger Bezirkstierarztstelle betrauten Mannheimer Thierarzt übertragen bezw. belassen werden kann.

Die Budgetkommission ist der Meinung, daß diese Ordnung der Verhältnisse dem Zwecke der Einrichtung einer Bezirkstierarztstelle für den Amtsbezirk Schwetzingen nicht in richtiger Weise entspreche, und erklärt es deshalb für wünschenswerth, daß dem Bezirkstierarzt für Schwetzingen der dienstliche Wohnsitz in der Bezirkshauptstadt angewiesen werde, in welchem Falle auch beim Eintritt der etatmäßigen Anstellung nur das Wohnungsgeld der II. Ortsklasse zu bezahlen ist, zumal die Kosten der Stellvertretung und Aushilfe für den Bezirkstierarzt in Mannheim annähernd die gleichen sein werden, wenn diese Dienste durch den Bezirkstierarzt in Schwetzingen von diesem Amtssitze aus geleistet werden, wie diejenigen sein würden, welche entstehen müssen, wenn der Schwetzinger Bezirkstierarzt seinen Dienstbezirk von Mannheim aus zu bereisen hat.

Zwei Beamte, und zwar die Bezirkstierärzte von St. Blasien und Triberg, erhalten eine Ortszulage von je 300 *M.* mit Rücksicht auf den theuren Aufenthaltsort und den geringen Praxisertrag. In Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Berichtes der Budgetkommission zum Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts II. Titel V. § 1 (Bericht des Abgeordneten Frech, Seite 16) wird beantragt, daß diese Ortszulagen im Hinblick auf die Aufbesserung des Wohnungsgeldes als künftig wegfallend zu bezeichnen sind.

7. Registratoren bei Bezirksämtern und Polizeiaktuare. Wir verweisen auf die Erläuterungen Seite 99 des Gehaltsetats. Bisher waren 31 Registratoren und 11 Polizeiaktuare, im Ganzen also 42 Beamte bewilligt. Nunmehr werden 63, also 21 mehr angefordert und für jedes Bezirksamt eine Registratorstelle vorgesehen, wogegen die seitherigen Registraturführer in Wegfall kommen, sodaß die Zahl der Aktuare bei Bezirksämtern sich entsprechend vermindert. (Vergl. unten.) Die beanspruchte Personalvermehrung wird mit dem ständigen Anwachsen der Geschäfte bei den Bezirksämtern, insbesondere zufolge der sozialen Gesetzgebung des Reiches und der neuen Wehrordnung begründet, was von der Budgetkommission als zutreffend anerkannt wird.

Ein Beamter erhält eine Ortszulage von 100 *M.*, welche als künftig wegfallend bezeichnet ist; 40 Beamte im ersten und 38 im zweiten Jahre erhalten Dienstzulagen als Remunerationsersatz.

8. Aktuare bei Bezirksämtern. Bisher waren 56 bewilligt, und unter diesen 21 Registraturführer, welche nach den Ausführungen unter der vorigen Ziffer 7 in Wegfall kommen. Die Zahl der bisher bewilligten 35 Aktuare, die nicht Registraturführer waren, soll nun um 6 vermehrt werden, wegen Zumahme der Geschäfte, so daß die früher bewilligte Kopfzahl sich von 56 auf 41, also nur um 15 vermindert, wogegen nichts erinnert wird.

Im ersten Jahre erhalten 21, im zweiten 15 Beamte eine Dienstzulage wegen Wegfalls der Remunerationen.

9. Amtsdiener bei Bezirksämtern. Von 34 Beamten erhalten 18 im ersten und 15 im zweiten Jahre als Ersatz für die Remunerationen eine Dienstzulage. Außerdem ist für 6 Beamte eine Ortszulage von je 100 *M.* bewilligt, und zwar für die Amtsdiener in Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Lörrach, Mannheim und Offenburg. Diese Ortszulagen wurden bisher gegeben, weil in den genannten Städten keine Dienstwohnungen verfügbar sind, und da dieser Grund fortdauert, so sind die fraglichen Bezüge nicht als künftig wegfallend bezeichnet. Die Budgetkommission will dies nicht beanstanden.

10. Polizeiwachtmeister, Polizeisergeanten, Schutzmänner. Die Zahl der Wachtmeister bleibt mit 10 unverändert, diejenige der Sergeanten soll von 24 auf 25, und diejenige der Schutzmänner von 306 auf 318 vermehrt werden, was in den Erläuterungen auf Seite 101 des Gehaltsetats genügend begründet ist. Von den 12 weiter anzustellenden Schutzmännern werden je 4 in Mannheim, Pforzheim und Konstanz verwendet, der weiter anzustellende Sergeant wird dem Bezirksamt Pforzheim zugewiesen werden. 10 Wachtmeister, 22 Sergeanten und 50 Schutzmänner erhalten Dienstzulagen als Remunerationsersatz. Außerdem sollen die bisherigen Ortszulagen als Dienstzulagen weiter bewilligt werden, und zwar für die Wachtmeister (einschließ-

Digitized by Google

lich einer besonderen Dienstzulage von 200 *M.* für Versehung einer Polizeikommissärsstelle) mit 880 *M.*, für die Sergeanten mit 1770 *M.* und für die Schutzmänner mit 8150 *M.* Diese drei Summen sind als künftig wegfallend bezeichnet.

Eine Uebersicht über die Vertheilung des Personales der Lokalpolizei auf die einzelnen Städte nach dem Budgetentwurf für 1890/91 folgt:

Städte.	Polizeikommissäre				Wachtmeister		Sergeanten		Schutzmänner	
	Gehaltsklasse I.		Gehaltsklasse II.		Im Ganzen	Bei der Kriminalpolizei	Im Ganzen	Bei der Kriminalpolizei	Im Ganzen	Davon bei der Kriminalpolizei
	Im Ganzen	Bei der Kriminalpolizei	Im Ganzen	Bei der Kriminalpolizei						
Konstanz	—	—	—	—	1	1	2	—	18	1
Freiburg	1	—	1	1	1	—	4	—	51	3
Baden	—	—	1	—	—	—	2	1	18	—
Rastatt	—	—	—	—	1	—	—	—	9	—
Karlsruhe	2	1	1	—	2	—	7	1	74	4
Pforzheim*)	—	—	1	—	1	1	3	—	32	1
Heidelberg	1	—	—	—	1	—	3	1	33	2
Mannheim	1	—	2	1	3	—	4	1	83	5
	5	1	6	2	10	2	25	4	318	16

*) Einschließlich der Vorstadt Brötzingen.

Bemerkung. Von den der Kriminalpolizei zugetheilten Schutzmännern haben 3 den Charakter als Sergeant.

§ 3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Gefordert werden jährlich 171 200 *M.*, gegen 132 420 *M.* früher, also 38 780 *M.* mehr. Die Zahl der Amtsgehilfen soll mit Rücksicht auf die ständige Zunahme der Geschäfte bei den Bezirksämtern von 14 auf 18 mit einem Durchschnittssatz von 1 400 *M.* erhöht werden. Nicht etatmäßige Aktuarstellen waren bisher 52 bewilligt, aber 60 thatsächlich vorhanden. Die Mittel zur Bezahlung der 8 weiteren Aktuare wurden bis jetzt aus den Abzügen genommen, welche an dem Einkommen der Sportelextrahenten an Konstatirgebühren gemacht wurden. Zur Zeit sind bei den Aemtern 56 nicht etatmäßige Aktuare und 59 Dekopisten verwendet; von den letzteren sind 14 aus der Zahl der geprüften Aktuare und 45 aus der Zahl der Incipienten und Schreibgehilfen entnommen. Nunmehr werden 122 nicht etatmäßige Beamte, und zwar 60 Aktuare und 62 Dekopisten gefordert, welche die Großherzogliche Regierung als unbedingt nothwendig bezeichnet, wenn die stets wachsenden Geschäfte der Aemter ordnungsmäßig sollen erledigt werden können.

Das weiter angeforderte nicht etatmäßige Personal besteht in 4 Kreisoberhebärzten, 7 Assistenzärzten und 26 Amtsdienern.

Die Budgetkommission hat gegen die Gesammtforderung unter § 3 nichts zu erinnern.

Digitized by Google

§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.

Hier werden 21 921 ℳ. weniger (früher 77 778 ℳ., jetzt 55 857 ℳ.) gefordert, was hauptsächlich daher rührt, daß der oben unter § 1 besprochene Fond für Abhör der Sparkasse-Rechnungen mit 6000 ℳ. hinweggefallen ist (vergl. Gehaltsetat Seite 99, Erläuterung zur Forderung für Gemeinde-Rechnungs-Revidenten), und daß der Fond für Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des Personals der Lokalpolizei von hier auf Titel XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond übertragen wurde.

Was die unter Ziffer 1 der Erläuterungen (Seite 13 des Budgets) aufgeführten Belohnungen der mit der Aktenausscheidung betrauten Beamten durch Zuwendungen bis zu 80 % des Reinerlöses aus dem Verkauf der Akten anbelangt, so hat die Budgetkommission gegen die Bewilligung dieses Postens an und für sich nichts einzuwenden. Dagegen muß hier betont werden, daß solche Belohnungen nicht, wie in dem Budget und insbesondere in den Erläuterungen zu § 4 geschehen ist, als Nebengehalte bezeichnet werden können, da der Begriff von solchen die regelmäßige Wiederkehr von Bezügen einer gewissen Art voraussetzt, während es sich hier aber nur um eine außerordentliche, in der Regel alle fünf Jahre einmal eintretende Vergütung für eine Leistung von besonderer Art handelt, welche weit mehr als ein sachlicher Aufwand sich charakterisirt, denn als eine persönliche Ausgabe, die der Rubrik „Nebengehalte" zu unterstellen wäre. Wenn die Budgetkommission die Forderung der Großherzoglichen Regierung nicht beanstandet, so geht sie von der Voraussetzung aus, daß mit der betreffenden Verwilligung nicht eine Art von Remuneration wieder eingeführt werde, sondern die entsprechende Zuwendung nur als Belohnung für eine Arbeitsleistung außergewöhnlicher Art, sei es wegen der für den Vollzug derselben erforderlichen besonderen Vereigenschaftung eines Beamten, sei es wegen des auf die Arbeit zu verwendenden außergewöhnlichen Zeitaufwandes oder aus einem ähnlichen Grunde, erfolgen solle.

Die Staatsbeiträge zur Gewinnung von Aerzten sind bis jetzt den Gemeinden Schönau bei Heidelberg, Stetten a. k. M., Görrwihl, Mudau, Tiefenbronn, Rickenbach und Todtmoos im Gesammtbetrage von 3850 ℳ. bewilligt worden. Ein weiterer Zuschuß ist den Gemeinden des sogenannten Winterhauchs, Bezirksamts Eberbach, in Aussicht gestellt.

§ 5. Tagegelder, Reise- und Zugskosten.

Die Minderung dieses Postens von 87 385 ℳ. auf 83 953 ℳ., also um 3432 ℳ. entspricht dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt. Im Uebrigen gibt die Entzifferung auf Seite 13 des Budgets über die Zusammensetzung der geforderten Summe genügenden Aufschluß.

§ 6. Sachliche Amtsunkosten.

Es werden gefordert 69 020 ℳ. und zwar 4291 ℳ. mehr als früher (64 729 ℳ.). Die Entzifferung ist auf Seite 15 des Budgets dargestellt. Für die Bezirksärzte sollen die Bureauaversen in Beträgen von 60 ℳ. bezw. 50 ℳ. abgestuft werden je nach der Gehaltsklasse I und II; für die Kreisoberhebärzte sind je 25 ℳ. für die Assistenzärzte je 20 ℳ. vorgesehen. Auch den Bezirksthierärzten sollen nunmehr mit Rücksicht auf ihre, insbesondere durch die Reichsseuchengesetzgebung vermehrten Bureaugeschäfte Aversen im Betrage von je 20 ℳ. bewilligt werden. Die Budgetkommission hat hierbei nichts zu erinnern.

Die Anforderungen unter § 7 Steuern und Umlagen und § 8 Bauaufwand, sowie § 12 Unterstützung armer Personen, entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt, diejenigen unter § 9 Miethzinse dem neuesten Stand.

§ 10. Förderung von Waldanpflanzungen. Gefordert werden wie früher 10 000 ℳ., und zwar 6000 ℳ. für Unterhaltung der Pflanzschulen und 4000 ℳ. für Zuschüsse zu Aufforstungen und für Prämiirungen. Die in der Budgetposition enthaltene Vergütung von 150 ℳ., welche ein mit Besorgung der staatlichen Pflanzschulen betrauter Oberförster bezieht, ist nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung kein Nebengehalt, welcher im Gehaltsetat der Forstbeamten ersichtlich zu machen wäre, sondern lediglich eine aversale Schadloshaltung für den durch die auswärtigen Dienstgeschäfte erwachsenden Aufwand.

Digitized by Google

In der vorausgegangenen Budgetperiode wurden verwendet: für die Unterhaltung der staatlichen Pflanzschulen 14 551 *M.*, für den Ankauf von Gelände zur Anlegung einer neuen Pflanzschule im Forstbezirk Säckingen 480 *M.*, für Zuschüsse an die Gemeinden Tegernau, Dainbach und Utzenfeld, sowie an 2 Private zu den Kosten von Aufforstungen 914 *M.*, für Prämien wegen Aufforstungen 1 745 *M.* und für die Pauschalvergütung an einen Forstbeamten 300 *M.*, im Ganzen 17 990 *M.*

§ 11. Staatsbeihilfen an Gemeinden.

Früher waren hier unter der Bezeichnung „Unterstützung armer Gemeinden" 30 000 *M.* gefordert. Jetzt ist die Position auf 20 000 *M.* ermäßigt, und zwar mit Rücksicht auf die besondere Anforderung im außerordentlichen Etat, Titel IX. § 2, für Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Ermäßigung konnte aber, wie in den Erläuterungen ausgeführt ist, nicht im entsprechenden Betrage stattfinden, weil andererseits neue Bedürfnisse dringlicher Art, insbesondere wegen unbedingt erforderlicher Schulhausbaulichkeiten, hervorgetreten sind.

Die Budgetkommission hat gegen die Bewilligung der gestellten Anforderung nicht nur keine Einwendung zu machen, sondern wäre ganz damit einverstanden, wenn die Position in der früheren Höhe wieder eingestellt würde, damit der Großherzoglichen Regierung die Mittel zur Erleichterung der Lasten bedürftiger Gemeinden in ausgiebigerem Maße zur Verfügung gestellt wären.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf den Bericht der Budgetkommission über die Petition der Kreisausschüsse des Landes.

In der vorigen Budgetperiode vertheilten sich die Zuwendungen auf 41 Gemeinden in 22 Amtsbezirken, und zwar für Wasserversorgungen in 11 Gemeinden mit 44 775 *M.*, Schulhausbauten in 6 Gemeinden 9 950 *M.*, Kirchenbauten in 2 Gemeinden 200 *M.*, Wegherstellungen in 3 Gemeinden 700 *M.* Beihilfe in Folge von Hagelschlag und dergleichen in 3 Gemeinden 220 *M.*, Armen- und Krankenpflege in 12 Gemeinden 1 623 *M.*, Feuerlöschzwecke in 6 Gemeinden 500 *M.*, sonstige Sicherheitszwecke in 1 Gemeinde 330 *M.*, Farrenhaltung in 1 Gemeinde 100 *M.*, Friedhofunterhaltung in 1 Gemeinde 95 *M.* und Beiträge zum Gemeindeaufwand im Allgemeinen in 2 Gemeinden 1 500 *M.*, im Ganzen 59 993 *M.*

§ 13. Bauschsumme an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege.

Den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1888 entsprechend sind hier, wie früher 613 000 *M.* eingestellt.

§ 14. Militärwesen.

Es werden 8471 *M.*, gegen früher 9879 *M.*, mithin 1408 *M.* weniger, und zwar dem Rechnungsdurchschnitt entsprechend, in Anforderung gebracht. Die wegen der Prüfung für Einjährig-Freiwillige eingestellte Position von 1125 *M.* vertheilt sich mit 400 *M.* auf den Nebengehalt des Vorsitzenden der Prüfungskommission, mit 50 *M.* auf die Vergütung für den Diener derselben, und mit 675 *M.* auf die Prüfungshonorare von Professoren der Karlsruher Lehranstalten, welche nach einem Satz von 5 *M.* für einen Examinanden bemessen sind.

Der Nebengehalt des etatmäßig angestellten Gehilfen ist künftig im Gehaltsetat ersichtlich zu machen. Der Diener ist nicht etatmäßig angestellt. Die Honorare der Professoren sind wandelbare Bezüge.

Der „Sonstige Aufwand" mit 3260 *M.* entfällt hauptsächlich auf die Beschaffung der bei dem Ersatzgeschäft und den Vorbereitungen für die Mobilmachung erforderlichen Impressen und Formulare, und auf die Gestellung der berittenen Gendarmeriepatrouillen bei den Manövern.

§ 15. Lebensmittelprüfungsstation.

Früher waren unter § 51, Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, 5 300 *M.* gefordert. Die jetzt vorgesehene Summe beläuft sich auf 8 100 *M.*, also 2 800 *M.* mehr Die Nebengehalte der 3 Vorstandsmitglieder (Professoren der technischen Hochschule), welche künftig im Gehaltsetat derselben ersichtlich zu machen sind, betragen, wie früher, zusammen 1 200 *M.* Dagegen sollen anstatt der bisherigen

Digitized by Google

2 Assistenten mit 3500 M. nunmehr deren 3 mit 5000 M. eingestellt werden, und der sachliche Aufwand erhöht sich von 600 M. auf 1900 M. Die Stadt Karlsruhe leistet wegen Mitbenutzung der Untersuchungsanstalt für die Zwecke der Gemeindeverwaltung bezw. Ortspolizei einen Beitrag von jährlich 1500 M. welcher unter Titel II § 4 (Seite 74/75 des Budgets) in Einnahme gestellt ist.

Die Budgetkommission will in Anbetracht des großen Werthes, welchen eine umfangreiche Thätigkeit der Lebensmittelprüfungsanstalt für die Allgemeinheit hat, gegen die Mehrforderung keine Einwendung erheben

§ 16. Impfanstalt.

Hier werden 8053 M, nämlich 4347 M. weniger als seither (12400 M.) gefordert. Der Posten für die sachlichen Ausgaben hat sich nach dem Rechnungsdurchschnitt von 7500 M. auf 3543 M. ermäßigt. Unter diesem Aufwand ist der Miethzins für das Gebäude der Impfanstalt, welcher an die Stadt Karlsruhe zu bezahlen ist, mit 1500 M. (früher 1400 M.) enthalten.

Wegen des Gehaltes und Wohnungsgeldes für den Vorstand der Impfanstalt (vergl. Gehaltsetat, Seite 100/101 und Wohnungsgeld Seite 130/31) verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Titel IX. § 1 Bezirksärzte. Hiernach ist unter § 16 das Wohnungsgeld mit 310 M. abzusetzen. Bezüglich der übrigen Anforderung wird die Genehmigung mit der Aenderung beantragt, daß der Gehalt von 2200 M. für den Vorstand der Impfanstalt nicht als etatmäßig, sondern bis zur gesetzlichen Regelung des Verhältnisses als Nebengehalt zu bewilligen, und somit künftighin eventuell beim Gehaltsetat der Bezirksärzte ersichtlich zu machen ist.

Die Dienstzulagen des zweiten Arztes und des Thierarztes mit 500 M. und bezw. 1000 M. sollen in Zukunft ebenfalls im Gehaltsetat angeführt werden.

§ 17. Medicinalpolizei.

Gefordert werden 99216 M., gegen früher 100603 M., also weniger 1387 M. entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt.

Die Pauschalvergütungen für Apothekenvisitatoren werden an 2 derselben, welche nicht Beamte sind, für Hausarbeiten im Betrage von je 200 M. verausgabt.

Die Gebühren der Bezirkssanitätsbeamten belaufen sich nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1886/88 für Impfung und Wiederimpfung auf 63153 M. und für gesundheitspolizeiliche Untersuchungen auf 2981 M., im Ganzen also auf 66134 M. Da es sich hier nicht um Nebengehalte, sondern um wandelbare Gebühren handelt, so wird die Anführung im Gehaltsetat auch künftig unterbleiben können.

Der „Sonstige" Aufwand mit 5206 M. entfällt hauptsächlich auf die Ausgaben wegen Untersuchung von Trinkwasser, Abwasser aus Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, wegen Untersuchung von Geisteskranken und Verbringung derselben in die Heilanstalten, wegen Vorsichtsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Vorkehrungen beim Ausbruch und während der Dauer von Epidemien, wegen Bekämpfung von Thierseuchen, Anschaffung von Instrumenten für die Bezirksärzte und Bezirksthierärzte, und Druck der amtlichen Bekanntmachungen über das Veterinärwesen.

§ 18. Wasser- und Fischereipolizei.

Die Anforderung von 8467 M., und zwar 81 M. weniger als früher, und 360 M. künftig wegfallend, ist auf Seite 17 entziffert, und wird gegen dieselbe nichts erinnert. (Vergl. auch Gehaltsetat Seite 100/101 und Wohnungsgeld Seite 130/31.)

Der Schifffahrts- und Fischerei-Aufseher am Bodensee erhält 190 M. Nebengehalt als Remunerationsersatz.

Die Belohnung für die in Artikel 23 der Rheinschifffahrts-Polizei und Flößordnung vorgeschriebene Untersuchung der Rheinflöße wird nach der Zahl der untersuchten Flöße an das mit diesem Nebengeschäft betraute Personal der Hafenverwaltung (des Hauptzollamts) Mannheim verwilligt.

Digitized by Google

Die Vergütung für Aichung der Rheinschiffe richtet sich nach § 22 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889, Seite 6). Die Belohnungen wegen der Fischereipolizei werden an Bedienstete der öffentlichen Sicherheitsbehörden nach der Anzahl und Wichtigkeit der zur Anzeige gebrachten Fischereifrevel gegeben, wodurch die Anstellung eines besonderen Fischereiaufsichtspersonales, welche mit großen Kosten verbunden sein würde, umgangen werden kann, weßhalb auch gegen die Erhöhung der bezüglichen Position von 1 800 ℳ. auf 2 300 ℳ. nichts erinnert wird.

Sofern diese Belohnungen als Vergütung für Nebengeschäfte der verschiedenen Bediensteten erscheinen, wird gegen die Verwilligung derselben nichts einzuwenden sein.

§ 19. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiedererſatz.

Gefordert sind 52 848 ℳ. nach dem Rechnungsdurchschnitt, und zwar 1712 ℳ. weniger als früher. Im Einnahme unter Titel II § 5 (Seite 74/75) sind gleichfalls nach dem Rechnungsdurchschnitt 58 630 ℳ., und zwar 4 070 ℳ. mehr, vorgesehen.

§ 20. Sonstiger Aufwand in Verwaltungs- und Polizeisachen.

Die Entzifferung des Postens von 125 775 ℳ. (3 366 ℳ. mehr als früher) enthalten die Erläuterungen auf Seite 17. Der Voranschlag entspricht im Wesentlichen dem Rechnungsdurchschnitt. Der Posten von 1000 ℳ. für Sonstiges (Gewerbepolizei, Arbeiterschutzwesen und dergl.) erscheint nicht als neue Forderung, da dieser Betrag nur aus der Position „Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung“ und „Wegen Unglücksfällen“ ausgeschieden und unmehr getrennt aufgeführt worden ist.

Die Forderungen bei § 21 Versendungskosten (1 268 ℳ. weniger) und § 22 Verschiedene und zufällige Ausgaben (549 ℳ. mehr) sind nach dem Rechnungsdurchschnitt aufgestellt.

> Die Budgetkommission stellt den Antrag, unter Titel IX, Ordentlicher Etat, nach Absetzung von 310 ℳ. bei § 16 für 1 Jahr durchschnittlich 2 795 012 ℳ. oder für beide Jahre 5 590 024 ℳ., wovon 11 260 ℳ. + 600 ℳ. = 11 860 ℳ. als künftig wegfallend, zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege.

Hier werden nach § 32 des Straßengesetzes 160 000 ℳ., wie früher, gefordert.

In der vorigen Budgetperiode wurden nach den Nachweisungen der Großherzoglichen Regierung 152 066 ℳ. verwendet, und zwar erfolgten die Zuschüsse in 26 Fällen und 17 Amtsbezirken, nämlich Konstanz mit 5 900 ℳ., Stockach 4 350 ℳ., Bonndorf 5 800 ℳ., Hüfingen 49 966 ℳ., St. Blasien 650 ℳ., Schönau 20 000 ℳ., Schopfheim 5 000 ℳ., Lörrach 700 ℳ., Müllheim 19 900 ℳ., Freiburg 3 000 ℳ., Waldkirch 12 000 ℳ., Wolfach 3 000 ℳ., Ettlingen 5 000 ℳ., Mosbach 8 400 ℳ., Eberbach 400 ℳ., Buchen 4 800 ℳ. und Tauberbischofsheim 3 200 ℳ. Der Gesammt-Bauaufwand, welcher in diesen Fällen von den betheiligten Kreisverbänden bezw. Gemeinden gemacht wurde, beläuft sich auf 498 409 ℳ. Die Beiträge des Staates zu diesen Ausgaben betragen somit 30,5 Prozent.

Die Budgetkommission beantragt die Genehmigung, und verweisen wir wegen eventueller Erhöhung dieser Position auch hier auf den Bericht über die Petition der Kreisausschüsse des Landes.

§ 2. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen.

Eine eingehende Begründung zu der Anforderung von 130 000 ℳ. hat die Großherzogliche Regierung in den Erläuterungen auf Seite 19 des Budgets gegeben. Wir verweisen auf diese Ausführungen, mit deren Inhalt wir uns einverstanden erklären.

Wegen eventueller Erhöhung der Position nehmen wir auf den zu § 1 erwähnten nachträglichen Bericht der Budgetkommission Bezug.

Digitized by Google

§ 3. Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien im Großherzogthum.

Die im Berichte der Budgetkommission zu der im Budget für 1888/89 gestellten Anforderung ausgesprochene Erwartung, daß es gelingen werde, das Unternehmen der Arbeiterkolonie Ankenbuck in Bälde auf eigene Füße zu stellen, indem dasselbe auf ständige Staatszuschüsse nicht werde rechnen können, hat sich nicht erfüllt. Es wird jetzt, gegenüber dem auf dem letzten Landtage bewilligten Staatszuschuß von 5 000 ℳ ein solcher von 10 000 ℳ gefordert.

Zur Begründung dieser Forderung wird auf die wenig günstige und sichere finanzielle Lage des Landesvereines für Arbeiterkolonien im Großherzogthum, auf den humanen Zweck dieser Vereinigung und auf die Nothwendigkeit der Herbeiführung einer größeren Leistungsfähigkeit der Arbeiterkolonie Ankenbuck durch bauliche Erweiterung der Anstalt verwiesen. Ein Auszug aus der Rechnung für das Jahr 1889 nebst Vermögensdarstellung ist der Kommission zur Verfügung gestellt worden. Im Hinblick auf die gelieferten Nachweisungen wird die Bewilligung der geforderten Summe beantragt.

§ 4. Neubau eines Amtsgebäudes in Konstanz.

Auf dem letzten Landtage wurde die Summe von 15 000 ℳ zum Zwecke der Ausführung eines Vertrages zwischen der Großherzoglichen Regierung und der Stadtgemeinde Konstanz bewilligt, wonach die letztere sich verpflichtet hatte, für einen Bezirksamts-Neubau einen geeigneten Bauplatz zur Verfügung zu stellen, wogegen das alte Amtsgebäude in das Eigenthum der Stadtgemeinde übergehen und derselben außerdem ein Aufgeld von 15 000 ℳ aus der Staatskasse bezahlt werden sollte. Dieser Vertrag, dessen Wortlaut der Kommission mitgetheilt wurde, ist inzwischen ausgeführt worden. Es wird deshalb nunmehr der Aufwand zur Errichtung des projektirten Neubaues, für welchen die Baupläne und ein detaillirter Kostenüberschlag vorliegen, im Betrage von 140 000 ℳ in Anforderung gebracht.

Die Budgetkommission stellt den Antrag auf Genehmigung.

§ 5. Neubau eines Amtsgebäudes in Lörrach.

Bezüglich der Nothwendigkeit dieses Neubaues hat die Budgetkommission besondere Nachweisungen verlangt, welche von der Großherzoglichen Regierung dahin gegeben wurden, daß die räumlichen Verhältnisse des alten Amtsgebäudes höchst mißliche seien. Es fehle insbesondere an einem Bezirksraths-Sitzungssaale, da das hierzu bisher verwendete Geschäftszimmer des Amtsvorstandes zu solchem Zwecke höchst ungeeignet sei; außerdem seien mehrere andere Bureauräumlichkeiten sehr unzweckmäßig gelegen, spärlich beleuchtet, kalt und feucht und somit ungesund.

Die in anderer Weise versuchte Abhilfe habe sich nicht als durchführbar erwiesen: ein Anbau im Hofe sei als bautechnisch unthunlich erklärt worden, der Umbau der vorhandenen Oekonomiegebäude würde, abgesehen von seiner Kostspieligkeit, eine unzweckmäßige Trennung der Geschäftsräume gebracht haben, und der Aufbau eines weiteren Stockwerkes, wofür der Kostenaufwand auf 30 000 bis 40 000 ℳ berechnet wurde, hätte eine sehr unbefriedigende Dislokation der Geschäfts- und Wohnungsräume in verschiedene Stockwerke zur Folge gehabt, und wäre, da man es mit einem alten Hause zu thun habe, auch hinsichtlich des Kostenpunktes mit einem gewissen Risiko verbunden gewesen, so daß schließlich von allen Möglichkeiten nur ein Neubau und der Verkauf des alten Amtsgebäudes übrig geblieben sei. Für das Letztere sei anfänglich ein Kaufpreis von 75 000 ℳ geboten gewesen; nach Zurückziehung dieses Angebotes liege jetzt ein solches von 60 000 ℳ vor.

Im Budget ist als Bausumme der Betrag von 120 000 ℳ angefordert. Nach späterer Mittheilung der Großherzoglichen Regierung reduzirt sich in Folge von Vereinfachungen, insbesondere in der Gestaltung der Hauptfaçade, der eigentliche Bauaufwand von 94 400 ℳ auf 87 000 ℳ, also um 7 400 ℳ. Für den Bauplatz ist als Kaufpreis die Summe von 25 600 ℳ, oder von 20 ℳ per □m in Aussicht genommen. Die Baupläne und ein detaillirter Kostenvoranschlag liegen vor.

Die Budgetkommission will gegen Bewilligung der geforderten Gesammtsumme von 112 600 ℳ nichts einwenden, glaubt jedoch der Großherzoglichen Regierung empfehlen zu sollen, eine nochmalige Erwägung

Digitized by Google

dahin eintreten zu lassen, ob nicht in anderer geeigneter Lage ein passender Bauplatz zu einem billigeren, den örtlichen Verhältnissen von Lörrach angemesseneren Preise zu erwerben ist.

§ 6. Neubau eines Amtsgebäudes in Weinheim.

Zu diesem Zwecke werden 80 000 *M.* gefordert. Ueber das Bauprojekt sind die Pläne nebst detaillirtem Kostenüberschlag angefertigt und der Budgetkommission vorgelegt worden. Als Bauplatz ist ein Theil des zum alten Amthaus gehörigen Gartengeländes in Aussicht genommen. Nach Herstellung des Neubaues soll das alte Amthaus, welches für gewerbliche Zwecke geeignet sei, dem Verkaufe ausgesetzt werden, und dürfte ein Erlös von 50 000 bis 60 000 *M.* zu erzielen sein. Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Neubaues wurde von Großherzoglicher Regierung auf besondere Anfrage der Budgetkommission mitgetheilt, daß zwar die im alten Amtsgebäude vorhandenen Dienst- und Wohnräume an und für sich ausreichend sein würden, wiewohl es auch hier an einem Bezirksraths-Sitzungssaale fehle; dagegen bestehe seit vielen Jahren Klage darüber, daß das Amthaus in ungeeigneter Lage sich befinde, nämlich an zwei sehr verkehrsreichen, engen, gepflasterten Straßen, wo von früh bis spät eine sehr störende Unruhe herrsche, und zwar gegenüber von hohen Häusern, so daß die Räume zum Theil ungenügend beleuchtet und sehr feucht seien.

Die Budgetkommission will die Forderung nicht beanstanden.

§ 7. Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen.

Wir verweisen auf die ausführlichen Erläuterungen Seite 21 des Budgets und beantragen die Bewilligung der als erste Rate von dem auf 102 560 *M.* 73 *₰* vereinbarten, zu 3¼ % verzinslichen Kaufschilling geforderten Summe von 26 380 *M.*

§ 8. Instandsetzung der Außenseite des Amthauses in Freiburg.

Die auf Seite 21 des Budgets zu dieser Anforderung gegebene Begründung scheint der Budgetkommission genügend zu sein. Eine Zeichnung über die projektirte Herstellung der Façade nebst Kostenüberschlag liegt vor. Nach einem fürsorglich abgeschlossenen Vertrage werden die Malereien um den Preis von 8500 *M.* ausgeführt werden. Die weiteren Kosten entstehen durch die Eingerüstung, Verputzerneuerung und dergl. Gegen die Bewilligung der Gesammtsumme von 14 200 *M.* wird nichts eingewendet.

§ 9. Anschaffung von Instrumenten für die Lebensmittelprüfungsanstalt.

Zum ersprießlichen Betriebe der Anstalt (vergl. Titel IX., Ordentlicher Etat, § 15) sind weitere Instrumente erforderlich, worüber der Budgetkommission ein spezielles Verzeichniß mit Einzelpreisangabe mitgetheilt wurde. Die Gesammtforderung von 1745 *M.* wird nicht beanstandet.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, unter Titel IX., Außerordentlicher Etat, nach Abzug von 7400 *M.* bei § 5, die Summe von 674 925 *M.* zu bewilligen.

Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

§ 2. Wohnungsgeld.

Gefordert werden jährlich 584 245 *M.*, bezw. 48 680 *M.*, also mehr 35 939 *M.*, bezw. 11 960 *M.*, entsprechend den Bestimmungen der neuen Beamtengesetzgebung. Die Kopfzahl des Personales ist unverändert geblieben (vergl. den Gehaltsetat auf Seite 102/3); dagegen sind 2 neue Stellen für Wachtmeister

Digitized by Google

vorgesehen, und zwar eine für das neu errichtete Amtsgericht Gengenbach und eine für die Station Heidelberg. Dienstzulage als Remunerationsersatz erhalten 468 Beamte. Zur Gewährung von Lokalzulagen, über deren Verwendung nach dem örtlichen Bedürfnisse der verschiedenen Stationen in voriger Budgetperiode der Kommission eine detaillirte Nachweisung gegeben wurde, werden 3 000 M., also 500 M. weniger, beansprucht.

§ 3. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Die Mehrforderung von 420 M. zu bisherigen 3 000 M. ist für Gehaltszulagen an 5 Bureaudiener mit Rücksicht auf den Wegfall der Remunerationen vorgesehen und wird nicht beanstandet.

§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.

Hier werden 820 M. und zwar 620 M. mehr gefordert. Bezüglich der Spezifikation verweisen wir auf die Erläuterungen Seite 21. Die Position c. von 100 M. für Unterstützungen und Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals wird nicht beanstandet, vorbehaltlich der späteren Nachweisung auf Grund der hierher bezüglichen allgemeinen Vereinbarung.

Die Positionen unter §§ 5 bis 8 entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt und sind nicht zu beanstanden.

§ 9. Für besondere Belohnungen.

Gefordert werden 1 200 M., gegen früher 15 730 M., also 14 530 M. weniger, welche mit Rücksicht auf die allgemeine Anforderung unter Titel XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond hier abgesetzt sind.

Die Bestimmung des § 42 des Gendarmerie-Gesetzes vom 31. Dezember 1831, wonach „Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders auszeichnen, nach Beschaffenheit der Umstände durch öffentliche Belobung, durch Geldprämien oder durch Verdienstmedaillen belohnt werden", bleibt als Spezialgesetz nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch nach Einführung des Artikel 29 des Etatgesetzes (neuer Fassung) in Kraft, und ist deßhalb die Forderung von 1 200 M. für besondere Geldbelohnungen hier nicht zu beanstanden.

Zu § 10 Für sachliche Amtsunkosten

11 364 M. verweisen wir auf die Erläuterungen Seite 23.

Die Positionen unter §§ 11 bis 15 beruhen auf dem Bedarf an Bekleidung nach bestimmten Tragzeiten, bezw. auf feststehenden Aversen und den Rechnungsdurchschnitten.

Die Budgetkommission beantragt zu Titel X. Ordentlicher Etat die Bewilligung von jährlich 727 526 M. oder von 1 455 052 M. für beide Jahre.

Nachtrag zu Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Von Großherzoglicher Regierung ist zu diesem Titel ein Nachtrag unterm 23. Januar ds. Js. eingebracht worden, welcher die Vermehrung der Gendarmerie-Mannschaft um 6 Köpfe, und zwar die Anstellung von 6 berittenen Gendarmen bezweckt.

Die Begründung zu diesem Vorschlage findet sich auf Seite 15 der gesonderten Vorlage. Auf den Wunsch der Budgetkommission sind von Großherzoglicher Regierung hierzu noch weitere Erläuterungen gegeben worden.

Zunächst wurde im Allgemeinen darauf hingewiesen, daß eine mäßige Vermehrung des Gendarmeriepersonales, welche mit der jetzigen Forderung wahrscheinlich noch nicht zum endgiltigen Abschluß gekommen sein werde, im Hinblick auf die in den letzten Jahren ungemein gesteigerten Anforderungen an das Korps außerordentlich wünschenswerth sei. Es müsse insbesondere hervorgehoben werden, welche Arbeitsleistung ausgedehnten Umfanges und erheblicher Bedeutung den Gendarmen auf Grund der bestehenden strafprozessualischen Bestimmungen zugemuthet werde.

Digitized by Google

Sodann sei es für die Regierung unbedingt nothwendig, über eine kleine Zahl von berittenen Gendarmen verfügen zu können, welche bei den nicht seltenen großen Menschenansammlungen bei Festlichkeiten in den Städten und dergl. ihre Verwendung finden, und abgesehen hiervon den Stationen Karlsruhe und Mannheim zum regelmäßigen Dienste, insbesondere zum Patrouillendienste in den Landbezirken dieser beiden Stationen zugetheilt werden sollen.

Das bisherige Auskunftsmittel, bei großen Volksansammlungen berittene Unteroffiziere zur Aufrechterhaltung der Ordnung beizuziehen, erscheine nicht als genügend, weil einmal diese Aushilfe schlechthin von der Entschließung der Militärbehörden abhänge und es sodann auch mißlich sei, daß diese Militärpersonen den Civilbehörden gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit haben. Der in Erwägung gezogene Ausweg, in den größeren Städten einige berittene Schutzmänner anzustellen, sei mit Rücksicht auf den Umstand verlassen worden, daß für den gewöhnlichen Dienst solche Schutzmänner in den Städten allein, ohne den Landbezirk nicht entsprechend verwendet werden könnten. Auch der Vorschlag, nur die Pferde anzuschaffen und im Bedürfnißfalle dieselben durch Fußgendarmen, welche des Reitens kundig sind, verwenden zu lassen, habe nicht annehmbar geschienen, da es namentlich bei größeren Menschenansammlungen dringend erforderlich sei, daß die berittenen Polizeibeamten in der Handhabung des Pferdes die unbedingteste Sicherheit besitzen, so daß eine nur zeitweise Verwendung einzelner Fußgendarmen zum berittenen Dienste nicht zu empfehlen gewesen wäre. Auch in anderen Ländern, in Preußen, Elsaß-Lothringen, Hessen, Bayern, Frankreich und Italien habe man die Einrichtung der berittenen Gendarmerie, und seien überall damit gute Erfahrungen gemacht worden. In Bayern bestehe das Institut für den Polizeibezirk der Stadt München, und zwar für den gesammten Polizeidienst; in Württemberg gehe man eben jetzt damit um, für die Residenzstadt Stuttgart 4 berittene Gendarmen anzustellen.

Die Budgetkommission konnte die Erheblichkeit der vorgetragenen Gründe nicht verkennen und hat sich deßhalb entschlossen, die Genehmigung zur Einführung des Instituts der berittenen Gendarmerie in dem von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagenen Umfange zu befürworten, und in die Einzelberathung des Budgetnachtrages einzutreten.

Zu den einzelnen Positionen ist nichts zu erinnern. Die Forderungen für Gehalte und Wohnungsgeld entsprechen dem Tarife, diejenigen für Pferdebeschaffung, Stallservis, Naturalverpflegung, Hufbeschlag und Pferdeausrüstung den bezüglichen Sätzen der Militärverwaltung.

Es wird der Antrag gestellt

unter Titel X. Nachtrag im ordentlichen Etat jährlich 10758 *M.* oder für beide Jahre 21516 *M.*, und im außerordentlichen Etat 7020 *M.*, im Ganzen somit 28536 *M.* zu genehmigen.

Titel XI. Milde Fonds und Armenanstalten.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Lehrgeldersond.

Der Fonds ist zur Unterstützung unbemittelter Personen bestimmt, welche ein Handwerk erlernen wollen und zu einer anderen Berufsart, bezw. zu einer anderweiten Erwerbung ihres Lebensunterhaltes minder geeignet sind. Vorzugsweise zu berücksichtigen sind Gesuche für Lehrlinge aus solchen Orten, an welchen für derartige Unterstützungen weder eigene Stiftungen noch sonstige Lokalmittel vorhanden sind. Die Anforderung beträgt wie früher 1029 *M.*

und wird Genehmigung beantragt.

Zu § 2 Beitrag zu den Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen 10000 *M.*, somit 3000 *M.* weniger, § 3 Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener

Digitized by Google

Blinder 857 ℳ, wie bisher (Blindenanstalt in Freiburg) und § 5 Beitrag zum Aufwand der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach 3000 ℳ, wie bisher, verweisen wir auf die ausführliche Begründung auf Seite 144 und 145 des Budgets,

und beantragen wir Genehmigung.

§ 4. Betrieb des Armenbades in Baden.

Gefordert werden wie früher 20 983 ℳ, nämlich 5143 ℳ als ständiger Beitrag zu den Bedürfnissen des Betriebes der Anstalt, welche künftig die Bezeichnung „Landesbad" erhalten wird, und 15 840 ℳ als Beitrag zur Verzinsung des Baukapitals, bezw. als Ersatz für den Zinsenausfall, welcher dem Badfonds aus der Verwendung eines Theiles des rentirenden Grundstocksvermögens zur Erbauung des Landesbades erwachsen ist.

Der Nebengehalt von 250 ℳ, welchen ein etatmäßiger Beamter des Hauptsteueramts Baden für die Kasse- und Rechnungsführung bezieht, ist künftig auch im Gehaltsetat für den Hauptdienst dieses Beamten ersichtlich zu machen.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, unter Titel XI jährlich 35 869 ℳ, oder für beide Jahre 71 738 ℳ zu genehmigen.

Titel XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Für etatmäßige Beamte

9200 ℳ.

§ 2. Zu Unterstützungen für das nicht etatmäßige Personal

4500 ℳ.

Bezüglich der für das technische Personal in Aussicht genommenen außerordentlichen Belohnungen (Artikel 29 Abs. 2 des Etatgesetzes) befindet sich die Entzifferung in den Erläuterungen auf Seite 71 des Budgets.

Zu beiden Positionen wird, vorbehaltlich der späteren Nachweisung auf Grund der pro Kopf des Personales vereinbarten Einheitssätze, der Antrag gestellt,

die Bewilligung zu ertheilen, und zwar mit jährlich 13 700 ℳ, oder für beide Jahre mit 27 400 ℳ.

Titel XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

Die Anforderungen unter §§ 1, 3, 4 und 5 entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt unter Berücksichtigung einiger Uebertragungen, bezüglich deren wir auf die Erläuterungen Seite 71 verweisen.

Es wird beantragt, unter Titel XXI. jährlich 27 244 ℳ, somit für beide Jahre 54 488 ℳ zu bewilligen.

Einnahme.

(Seite 74).

Titel I. Durchführung der sozialen Gesetze.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Ersatz der Aufwendungen für die Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die in Einnahme gestellte Summe von 13 380 ℳ wird von der Landesversicherungsanstalt ersetzt

Digitized by Google

und entspricht den Ausgabeposten unter Titel VIII. § 3 mit 12000 ℳ für Gehalte und 1380 ℳ für Wohnungsgeld.

Es wird Genehmigung der Einnahme mit 13380 ℳ jährlich oder 26760 ℳ für beide Jahre beantragt.

Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei.

Ordentlicher Etat.

Zu den §§ 1 bis 7 ist nichts zu erinnern, da die Erläuterungen auf Seite 75 des Budgets genügenden Aufschluß geben.

Es wird beantragt, die Einnahmen unter Titel II. mit 373308 ℳ jährlich, oder 746616 ℳ für beide Jahre zu genehmigen.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der Zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1890 und 1891.

A. Ausgabe.

Titel VIII. Kultus.
Titel IX. Unterrichtswesen.
Titel X. Wissenschaften und Künste.

B. Einnahmen.

Titel III. Unterrichtswesen.

Erstattet
von dem Abgeordneten **Fieser.**

Titel VIII. Kultus. (Seite 22 u. ff.)

Die Anforderungen unter diesem Titel haben sich sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Etat gegen die bisherigen Bewilligungen nicht unerheblich gesteigert.

Für den katholischen Kultus werden im ordentlichen Etat 43 365 ℳ, für den evangelischen im ordentlichen Etat 5 500 ℳ, im außerordentlichen Etat für letzteren jährlich 50 000 ℳ und für den israelitischen Kultus jährlich 2 400 ℳ mehr verlangt.

Zu den einzelnen Positionen im Budget haben wir zu bemerken:

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

Die Anforderungen unter § 1, Dotation des Erzbisthums, enthalten gegen die seitherigen Budgetsätze zwei Abänderungen.

Digitized by Google

Es wird zunächst eine Berichtigung der Theilung der für das Erzbisthum zu leistenden Staatsdotation, so weit dieselbe in baarem Gelde besteht, in Antrag gebracht, indem sich herausgestellt habe, daß die bisherige Theilung dieser baaren Staatsdotation zwischen Erzbischof und Domkapitel eine unrichtige gewesen sei.

Sodann wird die Erhöhung des Beitrags für die Bestreitung der Kosten der erzbischöflichen Kanzlei um 14 000 ℳ, nämlich auf 26 000 ℳ, statt bisher 12 000 ℳ, beantragt.

Die Kommission hat gegen diese Anforderungen nichts zu erinnern und stellt mit Bezug auf die Begründung der Vorlage den Antrag auf Genehmigung.

Unter § 2, Oberstiftungsrath, wird die Erhöhung des Staatsbeitrags um jährliche 31 157 ℳ gefordert.

Die Mehrforderung wird damit begründet, daß das Beamtengesetz eine entsprechende Anwendung auch auf die Beamten des Oberstiftungsraths finden müsse.

Es ist zur Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwand für den katholischen Oberstiftungsrath zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung eine Vereinbarung geschlossen worden, die in Anlage 8 (II, S. 152 u. flgde.) enthalten ist. Auf II, Seite 156, ist der Gesammtaufwand, auf II, Seite 114 bis 116, der Aufwand für die etatmäßigen Beamten des Oberstiftungsraths entziffert.

Diese Vereinbarung stützt sich auf das Uebereinkommen zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat vom 20. November 1861 (Regierungsblatt 1861 Seite 465 und folgende), welche nach ihrem wesentlichen Inhalt aufrecht erhalten bleibt und enthält nur insofern Abänderungen und Zusätze, als der Zweck der neuen Vereinbarung, die Anwendung des Beamtengesetzes, der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes auf die Beamten der kirchlichen Vermögens-Verwaltung herbeizuführen, solche nothwendig erscheinen läßt.

Die Ernennung der Beamten des Oberstiftungsraths erfolgt nach § 8 der Vereinbarung bezw. Verordnung vom 20. November 1861 zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof. Der Präsident wird in gegenseitigem Einverständniß zwischen Regierung und Erzbischof ernannt.

Die Ernennung der Revisoren und Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds wurde, soweit diese Beamten Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, ebenfalls in gegenseitigem Einverständniß zwischen Regierung und Erzbischof vorgenommen, während die Anstellung der ohne Staatsdienereigenschaft anzustellenden Revidenten und Verwalter dem Oberstiftungsrath zustand.

Sämmtliche Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung müssen Katholiken und sowohl der Großherzoglichen Regierung, als dem Erzbischof genehm sein.

Durch die neue Vereinbarung vom Jahr 1889 wird nun bestimmt, daß der Präsident, die nicht dem geistlichen Stande angehörigen Mitglieder des Oberstiftungsraths, die nach § 9 der früheren Vereinbarung angestellten Revisoren, die Rechte und Pflichten der Beamten im Sinne des Beamtengesetzes haben, daß sie in den geeigneten Fällen als etatmäßige Beamte angestellt werden sollen. Auch auf die Anstellung des Kanzlei- und Bedienungspersonals sollen die Vorschriften des Beamtengesetzes Anwendung finden, soweit dasselbe mit den Rechten etatmäßiger Beamten im Einzelfalle angestellt werden soll.

Für die Ansprüche dieser Beamten auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Unterstützungsgehalt, sowie Hinterbliebenenversorgung, hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung hierzu auf Grund der neuen Vereinbarung übernommen ist.

Die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßige Beamte, ferner die Ausfertigung der Anstellungsurkunden und der Urkunden über den Einkommensanschlag erfolgt beim Zutreffen der Voraussetzungen von denjenigen Stellen, welche für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung durch die Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz und zur Gehaltsordnung bezeichnet sind.

Die Anstellung der nicht etatmäßigen Beamten und die Annahme der Personen ohne Beamteneigenschaft bleibt dem Oberstiftungsrath zugewiesen.

Digitized by Google

Geistliche Mitglieder des Oberstiftungsraths, sowie die nicht etatmäßigen Beamten des Oberstiftungsraths erhalten nur diejenigen Rechte, die ihnen bei ihrer Anstellung von dem Erzbischof verliehen werden. Auch dürfen ihre Rechte auf Einkommen, Ruhegehalt u. s. w. das Maaß desjenigen nicht überschreiten, was die der Großherzoglichen Regierung angestellten etatmäßigen Beamten der Behörde erhalten. Für die Erfüllung der Ansprüche dieser Beamten ist das kirchliche Vermögen haftbar.

In Artikel 4 der neuen Vereinbarung werden die Beamten des Oberstiftungsraths und der dem Oberstiftungsrath unmittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassenverwaltungen in die ihrer bisherigen Stellung entsprechenden Abtheilungen des Gehaltstarifs eingereiht. (Tarif Abtheilung B. bis K.)

Die Artikel 6 bis 14 der neuen Vereinbarung bestimmen, inwieweit für die Aktivitäts- und Ruhegehalte, für die Reliktenversorgung, den sachlichen Aufwand die Staatskasse, und inwieweit das kirchliche Vermögen hierfür aufzukommen hat.

Während hiernach die Bestreitung des für die Beamten der kirchlichen Distriktsverwaltungen entstehenden Aufwands aus den Mitteln der von ihnen verwalteten Fonds zu erfolgen hat, wird der persönliche und sachliche Aufwand für den katholischen Oberstiftungsrath nur zur Hälfte aus dem Kirchenvermögen bestritten, zur anderen Hälfte aber auf die Staatskasse übernommen.

Die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen der etatmäßigen Beamten des Oberstiftungsraths werden aus der Staatskasse bestritten, wogegen das Kirchenvermögen die dem Beamtengesetz entsprechenden Beiträge in die Beamtenwittwenkasse zu entrichten hat.

Für die Versorgungsgehalte der etatmäßigen Beamten der dem Oberstiftungsrath unmittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassenverwaltungen finden die Bestimmungen des Artikel 17 des Etatgesetzes entsprechende Anwendung. Der der Beamtenwittwenkasse für die Bestreitung der Versorgungsgehalte dieser Beamten aus den Mitteln der von ihnen verwalteten Fonds zu ersetzende Beitrag ist auf 30 Prozent des Versorgungsgehaltes festgesetzt.

Zur Bestreitung des persönlichen und sachlichen Aufwands des Oberstiftungsraths wird bei dieser Behörde eine besondere Kasse — Regiekasse — errichtet, in welche die staatlichen und kirchlichen Antheile eingezahlt werden.

Die Kommission hat die Bestimmungen der Vereinbarung vom Jahre 1889 einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterzogen und ist mit dem Inhalte derselben vollkommen einverstanden.

Was zunächst den Umstand anbelangt, daß nicht der Weg der Aenderung dieser Verhältnisse durch die Staatsregierung sondern die Form einer Vereinbarung gewählt wurde, so beruht der Grund hierzu auf den § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, welcher bestimmt, daß das kirchliche Vermögen unter gemeinsamer Leitung des Staates und der Kirche verwaltet werde.

Die Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung setzte also die Einsetzung einer gemeinschaftlich zu bestellenden Vermögensverwaltung voraus. Zu ihrem Vollzug ist zuerst im Jahre 1861 die Form einer landesherrlichen Verordnung gewählt; es ist derselben aber ebenfalls eine Vereinbarung vorausgegangen und dies ausdrücklich im Eingang der landesherrlichen Verordnung erwähnt, so daß die ergänzenden Bestimmungen, wie solche durch die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung nothwendig werden, auch nur im Wege einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen Regierung und Ordinariat erfolgen konnte.

Der Staat hat bis jetzt für den Oberstiftungsrath, als der zur gemeinsamen Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung bestimmten Behörde, einen festen Beitrag bezahlt; es entspricht vollkommen der Theilung der Rechte über die Ernennung der Beamten des Oberstiftungsraths, welche eine gleichheitliche ist, wenn in der neuen Vereinbarung die Bestreitung der häufigen Kosten des persönlichen und sachlichen Aufwandes von der Staatskasse übernommen wird.

Soweit in einzelnen Bestimmungen der neuen Vereinbarung über das Maaß dieser Betheiligung der Staatskasse an Bestreitung des Aufwandes für die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere des Auf-

Digitized by Google

wandes für die Bestreitung der Versorgungsgehalte für die Hinterbliebenen der Beamten hinausgegangen wird, so bethätigt sich hierin nur auf's Neue die entgegenkommende Fürsorge des Staates für die Kirche und soll deshalb eine Beanstandung nicht beantragt werden.

Die in den §§ 3, 4 und 5 des katholischen Kultusbudgets enthaltenen Anforderungen für Zuschüsse zu Pfarreien, Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendicantenklöster besorgten Aushilfe in der Seelsorge und Staatsbeitrag für die Altkatholiken, welche Beträge sämmtliche in bisheriger Höhe eingestellt sind, geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Kommission stellt zu Titel VIII. A. Ordentlicher Etat, I. Katholischer Kultus, den Antrag:

1. Der Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem erzbischöflichen Ordinariat, wie solche auf II. S. 152 bis 155 des Budgets enthalten ist, soweit nöthig die ständische Genehmigung zu ertheilen.
2. Die im Budget eingesetzten Anforderungen für die Jahre 1890 und 1891 zu bewilligen.

II. Evangelischer Kultus.

Die Anforderungen für den evangelischen Kultus, wie solche in den §§ 6 bis 7 aufgeführt sind, enthalten nur insofern eine Abweichung von den seither unter diesem Titel bewilligten Sätzen, als in dem § 6b zur Uebernahme von Ruhe- und Unterstützungsgehalten von Beamten der kirchlichen Vermögens-Verwaltung der Betrag von 5500 ℳ jährlich eingestellt wurde.

Die Aufsichtsrechte des Staates über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sind bezüglich der evangelisch-protestantischen Kirche nicht in gleicher Weise geregelt, wie hinsichtlich des katholischen Kirchen-Vermögens.

Die zum Vollzuge des Artikels 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 erlassene landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862 behält der Großherzoglichen Regierung das Aufsichtsrecht über das evangelische Kirchen-Vermögen insoweit vor, als es sich um die stiftungsgemäße Verwendung des Vermögens und um Veränderungen des Grundstocks des Vermögens handelt. Zu Verfügungen der soeben bezeichneten Art ist die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erforderlich, welche zu diesem Zwecke nicht nur Kenntniß von dem Stande des Kirchenvermögens überhaupt und von beabsichtigten Verfügungen dieser Art erhält, sondern auch das Recht besitzt, daß ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten, Rechnungen der von ihr bezeichneten kirchlichen Fonds zur Einsicht vorgelegt werden.

Dagegen wird nach § 1 der bezeichneten landesherrlichen Verordnung von Einsetzung einer besonderen von der Großherzoglichen Regierung und der evangelischen Kirchenverwaltung gemeinschaftlich zu ernennenden Behörde für Verwaltung des Kirchenvermögens so lange abgesehen, bis entweder die Großherzogliche Regierung oder die evangelische Kirche dieses verlangt und wird bis zu diesem Zeitpunkte von dem evangelischen Oberkirchenrath die Verwaltung des Kirchenvermögens allein besorgt.

Sämmtliche Mitglieder des Oberkirchenraths müssen aber der Großherzoglichen Staatsregierung genehm sein; die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten, sowie die Verwalter der unter unmittelbarer Leitung des Oberkirchenraths stehenden Fonds werden, soweit sie Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Oberkirchenraths angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen, während die Anstellung der Revidenten, der übrigen Kanzleibeamten und der Verwalter kirchlicher Fonds ohne Staatsdienereigenschaft dem Oberkirchenrath allein zusteht.

Da die Ernennung sämmtlicher mit Staatsdienereigenschaft angestellten Beamten des Oberkirchenraths von dem Landesherrn erfolgt, der zugleich summus episcopus der evangelischen Kirche ist und die Großherzogliche Staatsregierung bei dieser Ernennung mitzuwirken hat, so ist die Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung, wenn solche auch entsprechend der Verfassung der evangelisch protestantischen Kirche eine

Digitized by Google

andere ist, als bei der katholischen Kirche, den Bestimmungen des Artikel 10 des Kirchengesetzes entsprechend und ist das Aufsichtsrecht des Staates über die Vermögensverwaltung der evangelisch-protestantischen Kirche ganz in demselben Umfange gewahrt, wie dies hinsichtlich der katholischen Kirche durch die der Verfassung dieser Kirche und dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 entsprechende Einsetzung einer aus Staats- und Kirchenbeamten bestehenden Vermögens-Verwaltungsbehörde, — des Oberstiftungsraths — der Fall ist.

Wie die Begründung zu § 6 des ordentlichen Etats hervorhebt, betheiligte sich der Staat nach der bisherigen Praxis in der Weise an der Aufbringung der Aktivitäts-, der Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung, daß für den evangelischen Oberkirchenrath ein Staatsbeitrag von 38 300 ℳ. bezahlt und daß die Pensionen und Pensionszuschüsse für Angestellte und Kanzleibeamte des evangelischen Oberkirchenraths zwar nicht grundsätzlich, sondern nur durch Entschließung im Einzelfalle regelmäßig im ganzen Betrag auf die Staatskasse übernommen wurden, während die Zahlung der betreffenden Bezüge, soweit Kollegialmitglieder des Oberkirchenraths in Frage standen, aus kirchlichen Mitteln erfolgte.

Mit Bezug auf Artikel 16 und 17 des Etatgesetzes wurde von Seiten der evangelischen Kirchenbehörde der Antrag gestellt, zur Ermöglichung der Fortsetzung dieser Uebung bezüglich der Pensions- und Pensionszuschüsse für die Dauer der Budgetperiode entsprechende Mittel im Etat vorzusehen, indem der muthmaßliche Aufwand auf jährlich 5 500 ℳ. berechnet wird.

Die Großherzogliche Regierung hielt, ähnlich wie dies der katholischen Kirche gegenüber geschah, eine grundsätzliche Regelung der vorliegenden Frage für geboten. Die Verhandlungen mit dem Evangelischen Oberkirchenrath sind aber bis jetzt zu einem Abschlusse nicht gekommen. Die Verhandlungen sind aber, wie der Kommission von Seite der Großherzoglichen Regierung mitgetheilt wurde, dem Abschlusse nahe und werden voraussichtlich noch die Ergebnisse derselben, soweit solche auf das Budget Bezug haben, dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werden.

Fürsorglich wurde aus Billigkeitsgründen dem Antrage des Oberkirchenraths entsprechend zur Uebernahme der Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten der kirchlichen Vermögens-Verwaltung der Betrag von 5 500 ℳ. jährlich in Anforderung gebracht.

Die Kommission ist mit der Großherzoglichen Regierung der Ansicht, daß die Grundsätze unseres Etatrechts klare und feste Bestimmungen über den Antheil des Staates an dem Gesammtaufwand für den Evangelischen Oberkirchenrath, soweit derselbe als auf Leitung der kirchlichen Vermögens-Verwaltung sich beziehend angesehen werden kann, verlangen und spricht deshalb die Erwartung aus, daß die Erzielung eines Einverständnisses hierüber zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Evangelischen Oberkirchenrath sich verwirklichen und die Vorlage der Vereinbarung noch auf diesem Landtage erfolgen werde.

Die Genehmigung der Anforderung der 5 500 ℳ. ist bereits bei dem Etat des Großherzoglichen Finanzministeriums bei Berathung des Berichts des Abg. Pfister zu Titel XI § 4 a des Budgets des Finanzministeriums ausgesprochen worden. Die 5 500 ℳ. sind unter den dort bewilligten 6 160 ℳ. enthalten, daher hier abzusetzen.

Die weiteren Anforderungen für evangelischen Kultus, welche in der bisher bewilligten Höhe in Anforderung gebracht werden, sind nicht beanstandet.

Antrag: Die für II, Evangelischer Kultus, im ordentlichen Etat pro 1890 und 1891 angeforderten Summen, soweit dieselben nicht schon bei Titel XI § 4a des Budgets des Finanzministeriums bewilligt wurden, zu bewilligen.

Zu

III. Israelitischer Kultus

ist nichts zu bemerken und wird die Bewilligung der angeforderten Beträge von jährlich 4 600 ℳ. beantragt.

Digitized by Google

B. Außerordentlicher Etat.

Unter I., § 1 und II., § 2 werden für katholischen und evangelischen Kultus die Summen eingesetzt, die nach den Gesetzen vom 25. August 1876 und 5. April 1886 noch bis zum Jahre 1896 einschließlich zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, insoweit nicht früher den Kirchen das Recht der Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine Kirchenzwecke eingeräumt wird, zu leisten sind.

Da das Besteuerungsrecht der Kirchen bis jetzt nicht eingeräumt ist und eine gesetzliche Verpflichtung zu der Leistung besteht, so können diese Beträge nicht beanstandet werden.

Unter § 3 wird für denselben Zweck für die evangelische Kirche ein weiterer außerordentlicher Zuschuß von 100 000 ℳ für die Budgetperiode in Anforderung gebracht.

Dieselbe wird damit begründet, daß die jährlichen Reineinnahmen der evangelischen Centralpfarrkasse, sowie der evangelischen allgemeinen kirchlichen Fonds in Folge des Rückgangs der Erträgnisse so vermindert haben, daß durch solche künstighin die Pfarrbesoldungen auch mit dem Staatsbeitrag im gesetzlichen Höchstbetrag nicht mehr auf der durch § 3 des Staatsgesetzes vom 5. April 1886 bestimmten Höhe erhalten werden können, vielmehr in Anwendung des § 10, Absatz 2 des Gesetzes eine prozentuale Minderung der Gehälter der einzelnen Geistlichen eintreten müßte.

Eine solche Maßregel hielt die Großherzogliche Regierung nicht für billig, glaubt vielmehr durch Beantragung eines außerordentlichen Zuschusses für die nächsten zwei Jahre im Budget dazu mitwirken zu sollen, daß das Diensteinkommen der evangelischen Geistlichen thunlichst auf der bisherigen Höhe erhalten bleibe. Nach Umlauf der Budgetperiode werde sich wohl besser übersehen lassen, ob der Rückgang des Ertrags des Kirchenvermögens von längerer Dauer ist und in welcher anderen Weise etwa die hierdurch in Frage kommende Herabsetzung des Diensteinkommens der Geistlichen umgangen werden könne.

Hinsichtlich der von der Großherzoglichen Regierung zum näheren Nachweis des Bedürfnisses der Kommission gegebenen Aufschlüsse über das evangelische Kirchenvermögen kommen zur Beurtheilung der Unzulänglichkeit der vorhandenen kirchlichen Mittel zur Bestreitung der in § 3 des außerordentlichen Etats erwähnten Anforderung in Betracht:

1. die evangelische Centralpfarrkasse, als die seit 23. April 1883 bestehende gemeinschaftliche Verwaltung der Pfarrpfründen;
2. der Unterländer Kirchenfond;
3. die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim;
4. die Stiftsschaffnei Lahr.

Die obigen allgemeinen kirchlichen Fonds sind für die Erfüllung ihrer stiftungsmäßigen Einzelzwecke vollauf in Anspruch genommen und daher ohne allen Einfluß auf die Beurtheilung der Frage.

Das Vermögen

1. der Centralpfarrkasse belief sich am 1. Juni 1889 auf . .	9 807 999	ℳ
2. des Unterländer Kirchenfonds	9 760 017	„
3. der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1 407 663	„
4. der Stiftsschaffnei Lahr	623 413	„
	21 599 114	ℳ

Im Vergleiche mit dem Jahre 1888 ist bei dem Unterländer Kirchenfond ein Rückgang von 415 941 ℳ, bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim ein solcher von 91 146 ℳ, bei der Stiftsschaffnei Lahr von 17 831 ℳ zu verzeichnen, der im Wesentlichen übrigens auf die im Jahre 1888/89 erfolgte Ablösung der Schulkompetenzen und Schulhausbaulasten des Unterländer Kirchenfonds, der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der Stiftsschaffnei Lahr zurückzuführen sind.

Zur Bestreitung der Pfarrbesoldungen der evangelischen Geistlichen war auf 1. November 1888 für 341 Geistliche die Summe von 1 032 000 ℳ, auf 1. November 1889 für 346 Geistliche der Betrag von 1 040 400 ℳ nothwendig.

Digitized by Google

Es erhielten nämlich im Jahre 1888

43	Geistliche	. . . . .	4 000 ℳ.
33	„	. . . . .	3 800 „
43	„	. . . . .	3 600 „
47	„	. . . . .	3 400 „
58	„	. . . . .	3 000 „
44	„	. . . . .	2 600 „
21	„	. . . . .	2 200 „
11	„	. . . . .	1 800 „
41	„	. . . . .	1 600 „

Zur Aufbesserung der Geistlichen über 3 400 ℳ. waren also im Jahre 1888 nöthig 47 600 ℳ.
Im Jahre 1889 erhielten

41	Geistliche	. . . . .	4 000 ℳ.
40	„	. . . . .	3 800 „
41	„	. . . . .	3 600 „
49	„	. . . . .	3 400 „
53	„	. . . . .	3 000 „
43	„	. . . . .	2 600 „
17	„	. . . . .	2 200 „
14	„	. . . . .	1 800 „
48	„	. . . . .	1 600 „

Zur Aufbesserung der Geistlichen über 3 400 ℳ. waren also nöthig 48 800 ℳ.

Zur Bestreitung dieser Gehalte wurden von den oben erwähnten kirchlichen Fonds zusammen 829 896 ℳ. beigesteuert, wozu dann noch der Staatsbeitrag von 200,000 ℳ. kam, so daß zur Deckung des Aufwands 1 029 896 ℳ. vorhanden waren; während der Bedarf im Jahre 1888 sich auf 1 032 000 ℳ., im Jahre 1889 auf 1 040 400 ℳ. sich belief.

Der zur Bestreitung der Gehalte der Geistlichen erforderliche Aufwand konnte also aus kirchlichen Mitteln zuzüglich des Staatsbeitrags von 200 000 ℳ. nicht vollständig gedeckt werden. Die Unzulänglichkeit der kirchlichen Mittel zur Bestreitung des für Pfarrbesoldungen erforderlichen Aufwands betrug aber nicht nur die nach Obigem sich ergebende Differenz von rund 3 000 ℳ. im Jahre 1888 und rund 11 000 ℳ. im Jahre 1889, welche Differenzen das Eintreten des Staates gegenüber der Vermögenslage der kirchlichen Fonds nicht rechtfertigen würden, sondern ist eine viel größere, da die Erträge des Kirchenvermögens in Folge des Rückganges des Zinsfußes und der Holzerlöse schon seit Jahren sich erheblich verringert haben und das Grundstocksvermögen der obengenannten Fonds zur Bestreitung der Pfarrgehalte in nicht unbedeutendem Betrage herangezogen und vermindert werden mußte.

Die Unzulänglichkeit der in der Centralpfarrkasse für Bestreitung der Pfarrbesoldungen erforderlichen Mittel betrug nach dem Abschlusse der Rechnung für das Rechnungsjahr 1. Januar 1888 bis 1889 im Ganzen 123 896 ℳ. 79 ₰, welche aber durch Zuschüsse, die von dem Unterländer Kirchenfond, der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der Stiftsschaffnei Lahr im Betrage von zusammen 90 000 ℳ. direkt in die Centralpfarrkasse gegeben wurden, sich auf 43 791 ℳ. 79 ₰ sich verminderte. Außer den in die Centralpfarrkasse abgelieferten Zuschüsse von zusammen 90 000 ℳ. haben aber die genannten Fonds für die Pfarrgehalte direkt an die Bezugsberechtigten noch zur Bestreitung ihrer Gehalte Summen bezahlt und zwar der Unterländer Fond 36 563 ℳ., die Schaffnei Rheinbischofsheim 6 594 ℳ. und die Schaffnei Lahr 3 107 ℳ. Die Zahlung dieser Beträge zu den Pfarrgehalten konnte aber weder von dem Unterländer Kirchenfond, noch von der Schaffnei Rheinbischofsheim aus den Erträgnissen ihres Vermögens bestritten werden, so daß auch in diesen beiden Fonds Defizits vorhanden sind, die bei dem Unterländer Kirchenfond sich auf

Digitized by Google

119 179 ℳ., bei der Schaffnei Rheinbischofsheim auf 15 594 ℳ. sich beziffern und zuzüglich des Defizits der Centralpfarrkasse im Betrage von 43 896 ℳ. sich sonach im Ganzen auf 182 334 ℳ. beziffert.

Aus dieser Vermögensdarstellung ergibt sich, daß die allgemeinen kirchlichen Fonds der evangelischen Kirche zur Bestreitung der Pfarrbesoldungen in der oben bezeichneten Höhe mit dem bisherigen Staatsbeitrag von jährlich 200 000 ℳ. nicht mehr zureichend sind, daß der Grundstock des Vermögens angegriffen werden mußte, daß der neuerdings beantragte Staats-nachschuß von jährlich 50 000 ℳ. zwar hinreichen würde, das Defizit der Centralpfarrkasse zu beseitigen, daß aber damit nicht wesentlich geholfen ist, indem die Defizits des Unterländer Fonds und der Schaffnei Rheinbischofsheim damit nicht gedeckt werden können, daß also das Kirchenvermögen in steigendem Maße sich vermindern müßte, wenn nicht in irgend einer Weise definitiv geholfen wird.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß der zunächst liegende Weg, die Gehalte der Geistlichen prozentual soweit zu mindern, bis die Erträgnisse des Kirchenvermögens zuzüglich des bisherigen Staatsbeitrags von 200 000 ℳ. zur Bestreitung des Aufwandes zureichen, nicht beschritten werden kann.

Abgesehen davon, daß nach der Uebergangsbestimmung des Staatsgesetzes vom Jahre 1876 das Einkommen der zur Zeit der Erlassung jenes Gesetzes vorhandenen Geistlichen nicht gemindert werden soll, und daß, soweit diese Geistliche noch heute im Amte sind, ihnen ihre Gehalte fortbezahlt werden müssen, daß also die Minderung der Gehalte die geringer besoldeten Pfarrer in erhöhtem Maße treffen müßte, muß anerkannt werden, daß die Gehalte der evangelischen Geistlichen überhaupt nicht als solche bezeichnet werden können, die eine Minderung rechtfertigen könnten.

In einer Zeit, in welcher der Staat durch namhafte Aufbesserung der Gehälter aller seiner Beamten den Bedürfnissen eines gesteigerten Lebensaufwands Rechnung trug, müßte eine solche Maßregel als unerträgliche Härte empfunden werden.

Nach dem Staatsgesetze vom Jahre 1876 über die Gewährung der Staatsdotation, ist die Gehaltsabstufung der evangelischen Geistlichen auf die Beträge zwischen 1 600 ℳ. als Minimum, 3 400 ℳ. als Maximum beschränkt, eine Ueberschreitung der Maximalgrenze nur zugelassen, wenn kirchliche Mittel zur Aufbesserung der Geistlichen von mehr als 30 Dienstjahren bis auf 4 000 ℳ. vorhanden sind. Letztere Voraussetzung trifft nun zwar jetzt nicht mehr zu, die kirchlichen Fonds sind für diese Aufbesserung unzureichend. Das Defizit würde sich, wenn die Gehaltsaufbesserungen zwischen 3 400 ℳ. und 4 000 ℳ. zurückgezogen würde, sich, wie oben dargethan, um rund 48 000 ℳ. mindern. Allein, abgesehen davon, ob die Kirche nach dem bestehenden kirchlichen Gesetze über die Pfarrbesoldungen zur Durchführung einer solchen Maßregel berechtigt wäre, würde auch dieses Mittel als ungerechtfertigte Härte erscheinen und würde damit, wie bereits erwähnt, nicht geholfen sein, da das Defizit ein viel größeres ist.

Aus denselben Gründen, aus denen eine Minderung der Gehalte der derzeitigen Geistlichen nicht wohl in's Auge gefaßt werden darf, kann wohl auch nicht davon die Rede sein, durch Abänderung der Gehaltsskala, wie solche in den Staatsgesetzen vom 25. März 1876 und 5. April 1886 vorgesehen ist, die Ursache des Defizits im Kirchenvermögen zu beseitigen, da dieses Mittel nur bei Neuanstellungen verwendbar, also sehr langsam wirken würde, die bestehenden Gefahren aber keineswegs als zu hoch zu betrachten sind und damit die zur Zeit schon bestehende Nothlage der Kirche in keiner Weise beseitigt würde.

Die nach diesen Ausführungen zweifellos vorhandene Nothlage der Kirche bedarf dringend der Abhilfe, wenn der in progressiver Weise sich sonst steigernden Kalamität der Verminderung des Kirchenvermögens vorgebeugt werden soll, und sie kann zur Zeit nur im Wege der Staatshilfe beseitigt werden, da der Kirche das Recht zur Selbsthilfe auf dem Wege der Besteuerung ihrer Angehörigen bis jetzt von dem Staate vorenthalten worden ist.

Ihre Kommission anerkennt auf Grund des Vorgetragenen das Bedürfniß der Abhilfe und die Nothwendigkeit der Gewährung eines weiteren Staatsbeitrags und gelangte daher in ihrer Mehrheit zu dem

Beschlusse:

Digitized by Google

die Gewährung der in § 3 des außerordentlichen Kultusetats angeforderten Summe von 100 000 ℳ für die laufende Budgetperiode zu beantragen.

Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß diese Gewährung gegen das Gesetz vom 25. August 1876 verstoße, indem in § 10 jenes Gesetzes vorgeschrieben sei, daß die für Aufbesserung ungenügender Pfarrgehalte erforderliche Summe nicht mehr als 200 000 ℳ betragen dürfe, durch Gewährung weiterer 100 000 ℳ, aber diese Grenze überschritten würde. Dieser Einwand könnte nicht als stichhaltig anerkannt werden, da die Anforderung der weiteren 100 000 ℳ nicht auf dem Gesetze vom 25. August 1876 beruht und durch jenes Gesetz dem Rechte der Stände auf Bewilligung weiterer Summen für einmalige hervortretende Bedürfnisse nicht präjudizirt werden konnte. Da nur vorübergehend für die Dauer dieser Budgetperiode auf dem Wege eines weiteren außerordentlichen Staatszuschusses geholfen werden sollte, so empfehle es sich auch nicht, den Weg einer Abänderung des Gesetzes vom 25. August 1876, bezw. 5. April 1886 einzuschlagen, sondern dem vorübergehenden Bedürfnisse durch Nachsuchung der Bewilligung im Staatsbudget entgegen zu kommen.

Wenn hiernach die Kommission auch zu dem Antrag gelangte, den Vorschlag, der Seitens der Großherzoglichen Regierung gemacht wurde, zur Annahme zu empfehlen, so glaubte sie doch auch mit der Großherzoglichen Regierung in's Benehmen darüber treten zu sollen, auf welche Weise dem Bedürfnisse abgeholfen werden sollte, wenn das Defizit im Kirchenvermögen ein dauerndes bleiben sollte.

Sie war hierzu umsomehr verflichtet, als durch die früheren Verhandlungen auf diesem Landtage anläßlich der Petitionen der evangelischen Geistlichkeit um Aufbesserung der Hinterbliebenenbezüge ein Bedürfniß um Abhilfe auch nach dieser Seite hin anerkannt worden ist, die Mittel zur Befriedigung dieses Bedürfnisses im Kirchenvermögen auch nicht vorhanden sind und die Nothlage der Kirche keine vorübergehende, sondern eine bleibende und möglicher Weise sogar steigende zu sein scheint.

Die Großherzogliche Regierung hat beim Zusammentritt mit der Kommission erklärt, daß die Evangelische Kirche neuerdings das Verlangen ausgesprochen habe, durch Einräumung des Besteuerungsrechts für allgemeine kirchliche Zwecke, in den Stand gesetzt zu werden, auf dem Wege Abhilfe zu schaffen, der ihrer Verfassung und dem staatlichen Gesetze vom 9. Oktober 1860 entspreche. Der Landesherr habe als summus episcopus der Evangelischen Kirche seine Zustimmung hierzu ausgesprochen und werde die Großherzogliche Regierung dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach den beiden Landeskirchen, der Evangelischen und Katholischen das Recht, ihre Angehörigen für allgemeine kirchliche Zwecke zu besteuern, eingeräumt werde. Mit der Annahme eines solchen Gesetzes würde an sich, nach den Bestimmungen der Gesetze vom 15. April 1876, bezw. 5. August 1886, auch die Staatsdotation von jährlich 200 000 ℳ für jede der beiden Kirchen in Wegfall kommen. Die Großherzogliche Regierung sei aber der Ansicht, daß die bisherige Staatsdotation im Betrage von jährlich 200 000 ℳ für jede der beiden Kirchen, neben dem ihnen einzuräumenden Besteuerungsrechte fortgewährt werden sollte, nicht nur um dadurch die Steuerkraft der Staatsangehörigen zu schonen und zu bewirken, daß die Steuerkraft der Angehörigen der Kirchen nur in geringem Maaße in Anspruch genommen werde, sondern auch vorzugsweise deshalb, weil die Zwecke des Staats und der Kirche auf dem Gebiete der Förderung der sittlichen Wohlfahrt ihrer Angehörigen sich berühren und um dadurch einen neuen Beweis für das Wohlwollen zu geben, das der Staat naturgemäß an der Förderung der berechtigten Interessen der beiden großen kirchlichen Korporationen nehme.

Wenn auch selbstverständlich die Entscheidung über diese von der Großherzoglichen Regierung projektirte definitive Regelung der Sache dem nächsten Landtag vorbehalten bleiben muß, so glaubte Ihre Kommission doch, zu diesen Vorschlägen der Großherzoglichen Regierung Stellung nehmen und ihre Anschauung hierüber in dem Berichte niederlegen zu sollen.

In der Berathung fehlte es nicht an den Vertretern der entgegengesetzten Art der prinzipiellen Regelung der Frage, indem von der einen Seite das ausschließliche Eintreten des Staates für die als nothwendig erkannten Bedürfnisse der beiden Kirchen, wie hoch solche auch seien, von der andern aber der Wegfall der gesammten

Digitized by Google

Staatsdotation und Abhilfe auf dem Wege der Besteuerung der Kirchen als der einzig korrekte Weg vorgeschlagen wurde.

Die Mehrheit der Kommission hielt aber den Vorschlag der Großherzoglichen Regierung für den richtigen Weg zur Abhilfe. Es wurde nicht verkannt, daß die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer zu den schon bestehenden örtlichen Kirchensteuern und den direkten und indirekten Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern nur dann möglich sei, wenn sicher ist, daß dadurch vitale Interessen der Kirche nicht geschädigt würden. Man war aber allerseits der Meinung, daß dies nicht zu befürchten stehe. Abgesehen von den Erfahrungen, die man in dem benachbarten Hessen mit Einführung der Kirchensteuer gemacht habe, wo Anfangs allerdings Mißstimmung und Austritte Einzelner aus der Kirche erfolgten, wo aber auch bald wieder Beruhigung und Rückkehr zur Kirche eintrat, so glaubte man, daß gerade das von der Großherzoglichen Regierung projektirte System, daß die Staatsdotation neben der Kirchensteuer fortbestehe und dadurch verhindert werde, daß erhebliche Steuerbeträge eingefordert werden, dafür bürge, daß wesentliche Interessen der Kirche nicht geschädigt werden können, und daß im Gegentheil durch spezielle Leistungen für die Kirche das Interesse für das kirchliche Leben wachse, daß der Weg der Selbsthilfe den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und der Würde der Kirche am meisten entspreche und daß er insbesondere auch deßhalb gewählt werden müßte, weil auf die Dauer in einem paritätischen Lande wie Baden es nie möglich sei, der einen Landeskirche erheblich höhere Staatsdotationen als der anderen zu überweisen.

Die Mehrheit der Kommission ist aus diesem Grunde der Ansicht, daß der von der Großherzoglichen Regierung projektirte Weg der Abhilfe durch Einräumung des kirchlichen Besteuerungsrechts neben Weitergewährung der Staatsdotation der richtige zur definitiven Lösung der Frage sei.

Die Mehrforderung zu

III. Israelitischer Kultus

ist in den Motiven der Vorlage genügend begründet.

Die Kommission stellt zu B. außerordentlicher Etat den Antrag

> die für katholischen, evangelischen und israelitischen Kultus für beide Jahre angeforderte Summe von 916 800 ℳ. zu bewilligen.

Titel IX. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Im ordentlichen Etat der 3 Hochschulen sind statt jährlicher 1 269 844 ℳ., jährliche 1 384 618 ℳ., also mehr jährliche 114 774 ℳ. angefordert werden, wovon 44 350 ℳ. auf die Universität Heidelberg, 47 266 ℳ. auf die Universität Freiburg und 22 158 ℳ. auf die technische Hochschule Karlsruhe entfallen.

Im außerordentlichen Etat sind für die 3 Hochschulen 748 468 ℳ. für beide Budgetjahre in Anforderung gebracht.

Von den Mehranforderungen des ordentlichen Etats betreffen Beträge von 6 850 ℳ. (Heidelberg), 7066 ℳ. (Freiburg) und 4258 ℳ. (Karlsruhe), also im Ganzen von 18 174 ℳ., die durch das neue Beamtengesetz bewilligten höheren Wohnungsgeldentschädigungen und, soweit dieselben nicht durch Umwandlung außerordentlicher Professuren in ordentliche in dem neuen Budget veranlaßt sind, lediglich Folge des auf dem letzten Landtage erlassenen Beamtengesetzes, und handelt es sich also — wenn man diesen Betrag von 18 174 ℳ. an dem jährlichen Gesammtmehraufwand von 114 774 ℳ. in Abzug bringt, um eine abermalige Steigerung des Gesammtaufwands um jährliche 96 600 ℳ.

Digitized by Google

Auf

a. Universität Heidelberg

entfällt als Mehrforderung der Betrag von 37 500 ℳ. Derselbe setzt sich zusammen aus einer Mehrausgabe theils für persönlichen, theils für sachlichen Aufwand von 41 300 ℳ, abzüglich einer Mehreinnahme von 2800 ℳ und Minderausgaben von 1000 ℳ (vergl. Spezialvoranschlag II. Seite 157 u. flgde.).

Die Vergleichung mit dem letzten Budget ergibt bei diesem Spezialvoranschlag eine Steigerung bei III. Miethzinse um 354 ℳ, bei IV. Sporteln um 1540 ℳ und bei V. sonstige Einnahmen um 1058 ℳ, dagegen eine Abnahme bei II. Zuschüsse aus Stiftungen um 52 ℳ, so daß die Gesammtziffer der Mehreinnahme (2852 — 52) obige 2800 ℳ beträgt.

Der persönliche Aufwand, wie solcher im Spezialvoranschlag des Budgets pro 1888/89 enthalten ist, betrug, abzüglich Wohnungsgeldzuschüsse nach dem letzten Budget 330 170 ℳ und soll in dem jetzigen Budget (B. II. a, c, d, e) durchschnittlich auf jährlich 359 435 ℳ, also um jährlich 29 165 ℳ erhöht werden.

Der sachliche Aufwand steigert sich nach dem jetzigen Budget bei den Positionen Bauaufwand um 1000 ℳ, innere Einrichtung um 400 ℳ, gemiethete Lokale um 1156 ℳ, Heizung um 800 ℳ, Beleuchtung um 200 ℳ, Reinigung um 100 ℳ, sonstige Ausgaben um 629 ℳ und bei den einzelnen Aversen um 7750 ℳ.

Dieser Gesammtsteigerung des persönlichen und sachlichen Mehraufwands von zusammen 41 300 ℳ stehen Minderanforderungen für sachliche Amtsunkosten mit 100 ℳ, Feierlichkeiten mit 500 ℳ und Aversen mit 400 ℳ gegenüber, so daß sich bei Abrechnung der Mehreinnahme und des Minderaufwands von zusammen 3800 ℳ, der im Budget enthaltene Gesammtmehraufwand von (41 300 — 3800 ℳ) 37 500 ℳ ergibt.

Die Kommission hat von der Großherzoglichen Regierung, da die Spezialnachweisungen II., Seite 92 u. ff. des Budgets über die Gehalte der Professoren und Beamten der Hochschulen nur zusammen, aber nicht getrennt für jede einzelne Hochschule Aufschluß geben, die Mittheilung des Spezialetats für die Gehalte der Professoren und der andern etatsmäßigen Beamten, sowie eine genaue Entzifferung und Begründung der Mehranforderung erbeten und folgende Auskunft erhalten:

Eine genaue Entzifferung der Mehranforderung im Budget der Universitäten und technischen Hochschule für 1890/91 im Vergleich mit den Anforderungen im Budget 1888/89 und die genaue Angabe derjenigen Theile der Mehranforderung, welche auf die einzelnen Positionen des Spezialbudgets für die Hochschulen enthalten, sei in diesem Jahr sehr erschwert, da in dem Budget 1890/91 erstmals die neuerlich vorgeschriebene Darstellung des Aufwandes zur Anwendung kam, welche in einzelnen Positionen wesentlich von der seither üblichen Darstellung abweicht und eine Vergleichung der in den betreffenden Positionen des neuen Budgets geforderten Beträge mit denen des Vorbudgets 1888/89 erschwert, ja vielfach nicht zuläßt.

So sei insbesondere die Darstellung des persönlichen Aufwandes jetzt eine wesentlich andere, als die frühere und deshalb schwer ganz genau zu bestimmen, wie weit eine Steigerung eingetreten ist.

Die frühere Darstellung unterschied Besoldungen, Gehalte, Remunerationen und stellte unter diesen Positionen den Aufwand für etatmäßige, wie außeretatmäßige persönliche Dienste dar, während jetzt nur Gehalte und andere persönliche Ausgaben unterschieden werden.

Die Steigerung des Aufwandes für etatmäßige Beamte würde sich am besten aus einer Vergleichung des Effektivetats mit den neuen Anforderungen für 1890/91 ergeben, wozu der Gehaltsetat — Anlage 1 — Unterrichtswesen, Titel IX., I. höhere Unterrichtsanstalten, das vollständige Material bietet.

Was die anderen persönlichen Ausgaben betrifft, so wären solche in früheren Budgets theils unter der Anforderung für Gehalte, theils unter anderen Positionen des Budget verrechnet worden.

Digitized by Google

Die Mehranforderung für die Universität Heidelberg beträgt:

für **Dotation**	37 500 ℳ
für **Wohnungsgeld**	6 850 „
	44 350 ℳ

Was nun zunächst die Mehrforderung an **Wohnungsgeld** betrifft, so beruhe solche zum weitaus größten Theil auf der gesetzlichen Erhöhung des Wohnungsgeldes.

Nur 1 200 ℳ, beziehungsweise 1 140 ℳ werden neu in Anforderung gebracht.

Es sei nämlich beabsichtigt, 3 bestehende außerordentliche Professuren in ordentliche Professuren der Bedeutung des betreffenden Faches entsprechend zu verwandeln. Es handele sich um die Professuren für Hygiene, für romanische Philologie und für alte Geschichte.

Einer dieser außerordentlichen Professoren — der Vertreter der Hygiene, seither Großherzoglicher Bezirksarzt — bezog kein Wohnungsgeld, während die beiden anderen Professoren je ein Wohnungsgeld von 540 ℳ bezogen. Der Aufwand betrage somit 3 × 760 . . . . . 2 280 ℳ

weniger den Betrag zweier Wohnungsgelder à 540 . . . . . 1 080 „

somit . . . . . 1 200 ℳ

Da die beiden Wohnungsgelder von 540 auf 620 ℳ erhöht werden müßten, so gehen weiter . . . . . 160 „

ab, so daß der wirkliche Mehraufwand nur . . . . . 1 140 ℳ betrage. Aller übrige Mehraufwand sei Folge der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

II. Dotation.

Die Mehranforderung an Dotation setze sich zusammen:

a. aus Mehranforderung für persönliche Ausgaben:

b. aus Mehranforderungen für Aversen und

c. aus Mehranforderungen für Gebäudeunterhaltung, Heizung u. s. w.

Zu b. Was zunächst die Aversen betrifft, so betrage die Steigerung des Aufwandes . . . . . 7 750 ℳ

und abzüglich eines wegfallenden Betrags von . . . . . 400 „

7 350 ℳ

Die Erhöhung erfolgte für die Aversen

1. des germanisch-romanischen Seminars um	350 ℳ
2. des juristischen Seminars	600 „
3. des chemischen Laboratoriums	4 400 „
4. des archäologischen Instituts für neuere Kunstgeschichte um	600 „
5. des hygienischen Instituts um	1 200 „
6. neues Aversum für alte Geschichte	600 „

Die Erhöhungen unter 3 und 5 seien durch Ausdehnung der Uebungen in Folge der Errichtung beziehungsweise Vergrößerung der betreffenden Institute veranlaßt.

Die Erhöhungen unter 2 und 4 würden nöthig durch die Umwandlung des privatrechtlichen Seminars in ein volles juristisches Seminar und durch Ausdehnung des Unterrichts in dem archäologischen Institut auf die neuere Kunst.

Für die Uebungen im Seminar für alte Geschichte, welche seit Ernennung des besonderen Vertreters dieses Fachs eifrigst betrieben werden, fällt die Einstellung eines Aversums nöthig.

Das Aversum des germanisch-romanischen Seminars habe sich als unzureichend erwiesen.

Zu c. Die Ausgaben für Gebäudeunterhaltung, Einrichtung, Heizung u. s. w. und sonstige Ausgaben erhöhten sich um . . . . . 4 385 ℳ

Digitized by Google

Davon entfallen

1.	auf Gebäudeunterhaltung	1 000 *M.*
2.	auf innere Einrichtung	400 „
3.	auf gemiethete Lokale	1 256 „
4.	auf Heizung	800 „
5.	Beleuchtung und Reinigung	300 „
6.	auf sonstige unvorhergesehene Ausgaben im Durchschnitt	
	1890 . . . . . 704 *M.*	
	1891 . . . . . 554 „	629 *M.*

Diese Beträge beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt.

Kleine Ersparnisse an den Positionen für sachliche Amtsunkosten 100 *M.*, akademische Feierlichkeiten 500 *M.*, zusammen 600 *M.*, stehen dem Mehraufwand gegenüber.

Zu a. Der übrige Mehraufwand entfällt auf den Aufwand für Gehalte und andere persönliche Ausgaben.

Nach dem Gehaltsetat betrage der Aufwand

auf 1. Juli 1889 effektiv für 42 ordentliche Professoren				*M.*	in Anforderung kommen		1890 *M.*	1891 *M.*		1890 *M.*	1891 *M.*
„	8	Beamte	Abth. B	259 700	für 45	Professoren	277 000		somit mehr	17 300	
„	8	Beamte	D	20 900	„ 5	Beamte	13 500	14 100	„ weniger	7 400	6 800
„	3	„	„ E	8 960	„ 3	„	9 260	9 560	„ mehr	300	600
„	1	„	„ F	3 900	„ 1	„	3 900	3 900			
„	2	„	„ G	2 620	„ 2	„	2 620	2 620			
„	6	„	„ H	11 720	„ 6	„	13 210	13 385	„ „	1 490	1 665
„	5	„	„ I	7 500	„ 5	„	8 195	8 170	„ „	695	670
„	9	„	„ K	9 600	„ 9	„	10 936	10 985	„ „	1 336	1 385

Im Ganzen für Effektivetat		Anforderung	für 1890	für 1891	somit mehr 1890	1891
76 Beamte	324 900 *M.*	für 76 Beamte	341 121 *M.*	342 220 *M.*	13 721 *M.*	14 820 *M.*
		abzüglich von	2 500 und	2 500 *M.* Sterbegehalt.		
			338 621 *M.*	339 720 *M.*		

Vergleicht man den Aufwand für die aus der Universitätshauptkasse zu zahlenden Beamten (diejenigen des Krankenhauses und der Irrenklinik werden aus dem Aversum bezahlt) so ergebe sich bei Außerachtlassung des Sterbegehaltes folgendes:

Effektivetat	Anforderung	für 1890	für 1891	somit mehr 1890	1891
für 63 Beamte 302 310 *M.*	für 63 Beamte	314 260 *M.*	315 010 *M.*	11 950 *M.*	12 700 *M.*

Von dem Mehraufwand für etatmäßige Beamte ist nur derjenige für die Abtheilung B nicht durch das Gesetz fest bestimmt. Er beträgt wie oben bemerkt . . . . . 17 300 *M.*

Davon gehe aber die Minderverwendung unter Abtheilung D ab, welche durch die Ernennung der außerordentlichen Professoren zu ordentlichen veranlaßt sei, mit . . . . . 7 400 *M.*

so daß nur noch . . . . . 9 900 *M.*

Digitized by Google

als ordentliche Mehrforderung für 45 ordentliche Professorenstellen betrachtet werden kann, welcher eine gesetzliche Gehaltssteigerung von 3821 *M.* für 1890 und 4920 *M.* für 1891, für 31 Beamtenstellen von Abtheilung D bis K gegenüber stehe.

Die Mehrforderung von rund 10000 *M.* soll dazu dienen, die Gehalte der 3 neuernannten ordentlichen Professoren insbesondere des Vertreters der Hygiene entsprechend zu erhöhen, anderseits die Mittel für Besserstellungen bei Berufungen und für eine entsprechende Aufbesserung der gering besoldeten Professoren zu bieten.

Der Betrag sei für die fraglichen Zwecke auf das Sparsamste bemessen.

Bezüglich der weiter in Betracht kommenden Positionen III c der Ausgaben Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals und II e Sonstige persönliche Ausgaben sei zu bemerken, daß der größere Theil dieser Ausgaben bereits seither bezahlt und unter den Gehalten verrechnet wurden.

Es handelt sich bei c hauptsächlich um Ausgaben für Assistenz und Bedienung — soweit solche nicht den Abersen obliegen — und um Gehalte von Personen, die nicht Beamte sind, für besonderen Unterricht.

Vergleiche man die persönlichen Ausgaben unter II A des Voranschlages für die Hochschule für 1888/89 (mit Außerachtlassung von Wohnungsgeldzuschüssen und Zugskosten) mit dem Effektivetät auf 1. Juli 1889 und der neuen Anforderung, so ergibt sich dem Betrag von 323400 *M.* gegenüber der Stand des Effektivetats an Gehalten von 302310 *M.*, es blieb sonach im Budget 1888/89 ein Rest von 21090 *M.* für sonstige persönliche Ausgaben.

Demgegenüber stehe eine Anforderung im Budget 1890/91 mit 34300 *M.* + 5000 = 39300 *M.*

Als neuer Aufwand erscheine unter der fraglichen Position hauptsächlich der Aufwand für Assistenz und Bedienung im chemischen Laboratorium mit 8200 *M.*, für das hygienische Institut mit 2100 *M.*, für Assistenz am mineralogisch-geologischen Institut behufs Neuordnung der reichen Sammlung desselben zur Benützung bei der geologischen Landesaufnahme mit 1000 *M.*, für Erweiterung des Unterrichts auf einzelnen Gebieten, insbesondere für den Unterricht über Nasen-, Rachen- und Kehlkopfkrankheiten mit 1000 *M.*, sodann noch einige Mittel zur Aufbesserung und Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben persönlicher Natur.

Unter den Ausgaben der Position e befänden sich, abgesehen von dem unter II aufgeführten Betrag keine neuen, die seither noch nicht geleistet worden wären.

Die Kommission hat ferner, um einen Ueberblick über den Gesammtaufwand zu erhalten, von der Großherzoglichen Regierung ein Verzeichniß der sämmtlichen Nebengehalte erbeten, die den Professoren und Universitätsbeamten verwilligt sind und zwar, da auch hier die Bemerkungen in den Spezialnachweisungen Seite 92 u. ff. für die 3 Hochschulen nicht gesondert sind, getrennt im Etat der einzelnen Hochschulen.

Die Auskunft ist in Folgendem für die Hochschule Heidelberg enthalten, wobei jedoch hervorgehoben wird, daß das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erklärt hat, daß dasselbe nur in der Lage sei, diejenigen Nebengehalte zu bezeichnen, die im eigenen Ressort verwilligt würden, und von welchen dasselbe, soweit solche von anderen Ressorts verliehen wurden, Kenntniß erhalten habe.

Solche Nebengehalte beziehen bei der Universität Heidelberg:

1. ein ordentlicher Professor 500 *M.* Funktionsgehalt,
2. die Dekane der 4 Fakultäten je 105 *M.*,
3. ein ordentlicher Professor für Leitung der geologischen Landesanstalt 3000 *M.*,
4. ein ordentlicher Professor als außerordentliches Mitglied des Oberschulraths 350 *M.*,
5. ein ordentlicher Professor für Unterrichtsertheilung an der technischen Hochschule 900 *M.*,
6. ein außerordentlicher Professor (Bezirksarzt) als Medizinalreferent bei Gericht 650 *M.*

Digitized by Google

Von den anderen etatmäßigen Beamten der Universität Heidelberg beziehen an Nebengehalten:

1. der Universitätskassier 130 M. Mankoentschädigung und für die Führung der Gymnasiumskasse 500 M.,
2. die zwei Universitätssekretäre beziehen tarifmäßige Dienstzulagen als Remunerationsersatz von zusammen 500 M., außerdem einer derselben als Buchhalter 60 M. Mankoentschädigung und 660 M. für Besorgung der Sekretariatsgeschäfte der Krankenhauskommission,
3. der Universitätsaktuar bezieht 150 M. als Remunerationsersatz,
4. der Universitätsgärtner dito 200 M. und ferner 600 M. für Besorgung der Geschäfte als Schloßgärtner,
5. die drei Oberpedellen beziehen zusammen 300 M. tarifmäßige Dienstzulage als Remunerationsersatz, außerdem zwei Aufseher für Reinigungsarbeiten, einer 350 M. und einer 260 M.,
6. der Bibliotheldiener erhält für Circulation der Novitäten 100 M. Nebengehalt, und der Hausdiener für Bedienung der Krankenhauskommission 100 M.,
7. der Krankenhausverwalter 130 M. als Mankoentschädigung,
8. der Buchhalter des Krankenhauses 60 M. Mankoentschädigung und 90 M. als Remunerationsersatz,
9. ein Verwaltungsgehilfe des Krankenhauses für Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Frauenklinik 300 M.; beide Verwaltungsgehilfen zusammen 110 M. als Remunerationsersatz,
10. der Hausmeister des Krankenhauses 110 M. und
11. eine Weißzeugbeschließerin 40 M. als Remunerationsersatz,
12. bei der Frauenklinik erhält der Verwaltungsassistent für Leitung und Beaufsichtigung der Gartenarbeiten 250 M. Nebengehalt,
13. ein Maschinist II. Klasse als Remunerationsersatz 110 M.,
14. ein Pförtner dito 30 M.

Faßt man die von der Großherzoglichen Regierung der Kommission gegebenen Erläuterungen übersichtlich zusammen, so ergibt sich, daß der Mehraufwand für die Dotation der Universität Heidelberg sich zusammensetzt:

1. aus dem Aufwand, der durch Verwandlung dreier außerordentlicher Professuren in ordentliche sich ergibt. Derselbe beträgt, wie oben bemerkt, 17 300 M. jährlich, abzüglich des Minderaufwands für die in Wegfall kommenden drei außerordentlichen Professuren von 7400 M. pro 1890 und 6800 M. pro 1891, so daß für 45 ordentliche Professuren ein Betrag von rund 10 000 M. für Besserstellung bei Berufungen und zur Gewährung der Gehaltszulagen an die geringer besoldeten Professoren erübrigt;
2. für die übrigen 31 etatmäßigen Beamten der Abtheilungen D—K des Gehaltstarifs beziffern sich die Gehaltssteigerungen nach dem Beamtengesetz pro 1890 auf 3821 M., pro 1891 auf 4924 M.;
3. für Erhöhung der Aversen werden 7750 M. gefordert, abzüglich eines Minderaufwands von 400 M.;
4. für Gebäudeunterhaltung, Heizung und Beleuchtung rc. beträgt die Mehrforderung 4385 M.;
5. Der Rest der Mehrforderung entfällt auf die Ausgaben für das nicht etatmäßige Personal. (Assistenten und einzelne Bedienung.)

Die Kommission hat die Mehrforderungen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Soweit dieselbe in der gesetzlichen Erhöhung des Wohnungsgeldes für die bisherigen etatmäßigen Beamten der Universität und in den durch das Beamtengesetz begründeten Gehaltszulagen besteht, kann ein Einwand nicht erhoben werden.

Der Betrag von 10,000 M., welcher zur Erhöhung der Gehalte der ordentlichen Professoren, deren Gehalte in dem Gehaltstarife nicht aufgenommen sind, und für etwaige Besserstellung bei Berufungen gefordert wird, soll ebenfalls nicht beanstandet werden, da sich unter den bisherigen 42 ordentlichen Professoren nach dem Effektiv-Etat etwa die Hälfte befindet, welche Besoldungen von 3100 M. bis 5400 M. beziehen, und Mittel zur Abwendung des Verlusts hervorragender Lehrkräfte im Falle von Berufungen vorhanden sein müssen.

Digitized by Google

Auch die Umwandlung der außerordentlichen Professuren für Hygiene, romanische Philologie und für alte Geschichte in ordentliche, die Bewilligung der hierzu angeforderten Mittel, wird zur Genehmigung empfohlen, da dieselbe nach der Begründung der Vorlage zur dauernden Sicherung einer entsprechenden Vertretung dieser Zweige der Wissenschaft nothwendig geworden ist.

Was die Erhöhung der Aversen anbelangt, so ist dieselbe im Wesentlichen durch Umwandlung des privatrechtlichen Seminars in ein volles juristisches, durch Ausdehnung des Unterrichts in dem archäologischen Institut auf die neuere Kunst, mit einem Mehraufwand von je 600 ℳ. und durch Erhöhung einiger als ungenügend erwiesenen Aversen in nicht auffallend hohen Beträgen, im Wesentlichen aber durch die Erhöhung der Aversen des Hygienischen Instituts mit 1200 ℳ. und des chemischen Instituts um 4400 ℳ. hervorgerufen.

Mit der Umwandlung des privatrechtlichen juristischen Seminars in ein volles juristisches, ist die Kommission bei dem hohen Werthe praktischer Uebungen für Studirende einverstanden, mit dem Vorbehalt, daß der Zweck mit der geforderten Erhöhung des Aversums durchgeführt werden kann.

Ebenso mit Gewährung der für das archäeologische Institut, für das germanisch-romanische Seminar geforderten Mehrbeträge, für das archäeologische Institut, soweit eine Erhöhung des Aversums durch Ausdehnung des Unterrichts auf neuerer Kunst nothwendig ist. Auch das Aversum für alte Geschichte wird nicht beanstandet, ebensowenig das Aversum für das hygienische Institut, da dieser moderne Zweig der Wissenschaft von größter Erheblichkeit ist.

Was die Erhöhung des Aversums für das chemische Institut von bisherigen 9600 ℳ. auf jährlich 14 000 ℳ. anbelangt, so ist hervorzuheben, daß seit dem Rücktritt des bisherigen berühmten Vertreters der Chemie in der philosophischen Fakultät, und seit Berufung des jetzigen hervorragenden Vertreters dieser Disziplin, der Aufwand für diesen wichtigen Zweig der Naturwissenschaften sehr erheblich gewachsen ist. Außer der Erhöhung des Aversums im Betrage von 4400 ℳ., sind, wie oben ausgeführt, 8200 ℳ. mehr für Assistenten und Bedienung gefordert, und wurde nicht nur ein sehr erheblicher Mehraufwand für die provisorische Herrichtung des Gebäudes, in welchem die Wohnung des Vorstandes und die Laboratorien sich befinden, im Betrage von etwa 44 000 ℳ. nothwendig, sondern ist auch in dem außerordentlichen Etat die erste Rate für Erweiterung des chemischen Laboratoriums durch Neubau und Einrichtung einer Abtheilung für organische Chemie, sowie entsprechender Vorlesungsräume angefordert, welcher Neubau ein Gesammtaufwand von 285 000 ℳ. veranlassen wird.

Auf II., Seite 201 des Budgets, sind die Verhältnisse, welche zu den Mehranforderungen für das chemische Institut nicht nur im außerordentlichen, sondern auch im ordentlichen Etat die Veranlassung boten, des Näheren dargestellt.

Darnach hat der jetzige Vertreter der Chemie den Lehrstuhl für das Gesammtgebiet der Chemie übernommen.

Während bisher für das Gebiet der Chemie in der medizinischen Fakultät und in der philosophischen Fakultät verschiedene Professoren vorhanden waren, und der Unterricht in der philosophischen Fakultät wieder nach den Gebieten der organischen und anorganischen Chemie sich trennte und verschiedenen Lehrkräften anvertraut war, hat der jetzige Vertreter der Chemie den Lehrstuhl für diese Wissenschaft in beiden Fakultäten und für das gesammte Gebiet der Chemie, sowohl der organischen als anorganischen, übernommen.

Auch sind mit Beginn der Lehrthätigkeit des neuen Vertreters der Chemie dem letzteren eine Reihe von Lehrkräften gefolgt, welche die Ausdehnung des Unterrichts auf Spezialgebiete gestattet, deren Pflege für die vollständige Ausbildung der Studierenden der Chemie von größter Bedeutung erscheint.

Die Kommission hat in Anerkennung der Bedeutung der Chemie sowie der für die Gesammtvertretung derselben in Heidelberg gewonnenen Lehrkraft die Erhöhung der Dotation für Assistenz und Bedienung mit 8200 ℳ. nicht beanstandet; erhebt auch gegen Erhöhung der Dotation von 9600 ℳ. auf 14 000 ℳ. keinen Einspruch; sie wird auch die Bewilligung des Neubaues des chemischen Laboratoriums im außerordentlichen Etat beantragen. Sie kann aber angesichts dieser sehr erheblichen Mehrforderungen die Bemerkung nicht unterlassen, daß nach all' den Aufwendungen der letzten Dezennien für unsere Hochschulen die Grenze der Leistungs-

Digitized by Google

fähigkeit eines Staates, wie des unserigen, bezüglich des Aufwands für ein einzelnes Institut nunmehr erreicht ist. Nur mit Rücksicht auf die derzeitige günstige Finanzlage ist die Kommission in der Lage, den Antrag zu stellen:

die zu den §§ 1 und 2 geforderten Beträge zu bewilligen.

§§ 3 und 4. Universität Freiburg.

Wie bereits oben erwähnt, beträgt die Mehrforderung im Ordinarium an Dotation 41 200 *M.*, an Wohnungsgeld 7066 *M.* jährlich.

Eine Vergleichung des Spezialetats Seite 162 u. ff. mit dem letzten Budget ergibt bezüglich der Einnahmen, daß das Erträgniß des Vermögens der Universität abermals um 4577 *M.* jährlich zurückgegangen ist; zur Deckung des Ausfalls sind die Einnahmen aus Sporteln mit 3887 *M.* höher und die sonstigen Einnahmen mit 1046 *M.* mehr eingestellt, so daß sich eine kleine Mehreinnahme von (4983 — 4577 =) 406 *M.* ergibt.

In Ausgabe betrug der persönliche Aufwand, abgesehen von den Wohnungsgeldzuschüssen, im letzten Budget 256 050 *M.*, während er jetzt unter B. II. a, c, d, e des Spezialetats mit 289 590 *M.*, also mit einem Mehr von 33 540 *M.* eingestellt ist.

Die Anforderung für Aversen betrug im letzten Budget 122 360 *M.* und soll jetzt auf 131,285, also um 8915 *M.* jährlich erhöht werden.

Der übrige sachliche Aufwand ist im Wesentlichen der gleiche geblieben. Einem Mehraufwand von 1000 *M.* für Einrichtung, von 2000 *M.* für gemiethete Lokalitäten, von 1000 *M.* für Heizung, 500 *M.* für Beleuchtung und 16 *M.* Sonstige Ausgaben steht eine Minderausgabe von 3769 *M.* Lasten der Einnahme, von 500 *M.* für sachliche Amtsunkosten und 300 *M.* für akademische Feierlichkeiten gegenüber, so daß der Mehraufwand 4516 *M.*, der Minderaufwand 4564 *M.* beträgt.

Wird die Mehreinnahme von 406 *M.* und der Minderaufwand von 4569 *M.*, zusammen also von 4975 *M.* von der Mehrausgabe von 46 175 *M.* in Abzug gebracht, so ergibt sich die im Budget eingesetzte Mehrforderung an Dotation mit 41 200 *M.*

Ehe zur speziellen Nachweisung des persönlichen Mehraufwands übergegangen wird, hält es die Kommission für nothwendig, den Rückgang der Einnahmen der Universität Freiburg, der seit dem Aufblühen derselben in den letzten Dezennien, trotz der sehr erheblichen staatlichen Aufwendungen ein beträchtlicher geworden ist, zur Sprache zu bringen.

Nach der Darstellung Seite 164 ist zwar das Grundstocksvermögen der Universität um rund anderthalb Millionen höher als im letzten Budget, die Einnahmen aus dem Vermögen der Universität aber, wie bereits erwähnt, um 4577 *M.* geringer als seither.

Diese auffallende Thatsache erklärt sich daraus, daß eine Anzahl der in Freiburg für Universitätszwecke in den letzten Dezennien neu errichteten Gebäude theils mit vorheriger Zustimmung, theils mit nachträglicher Genehmigung der Stände aus Grundstocksmitteln der Universität erstellt wurden, daher wohl nach ihrem Werthe in den Grundstock eingestellt werden können, daß aber nichtsdestoweniger eine Verminderung der Einnahmen des Vermögens der Universität die Folge sein mußte, da zur Errichtung der Gebäude rentirende Vermögensbestandtheile des Grundstocks verwendet wurden, die verwendeten Beträge wegen ihrer Anlage in Anstalts-Gebäude keine Rente abwerfen und sich also die Einnahmen entsprechend vermindern mußten.

Neben dieser Verwendung aus Grundstocksmitteln wurden seit 1873, bis wohin noch keine außerordentlichen Ausgaben für die Universität angefordert wurden, mehrere Millionen aus Staatsmitteln im außerordentlichen Etat für Errichtung der Anstalten verwendet und ist zugleich die Staatsdotation im Ordinarium ohne die Wohnungsgeldentschädigung, die seit 1873 eingeführt wurde und die in der jetzigen Budgetperiode 41 362 *M.* jährlich betragen, seit der genannten Zeit von 135 600 *M.* auf 396 500 *M.* erhöht worden.

Digitized by Google

Das Vermögen der Universität ist nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes zu verwalten und können Grundstocksveränderungen nur mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung vorgenommen werden.

Es ist aber selbstverständlich und von der Großherzoglichen Regierung auch anerkannt, daß solche Veränderungen des Grundstocks, die zu unproduktiven Zwecken gemacht werden, in den Fällen, in denen aus Staatsmitteln der Ausfall an dem rentirenden Vermögen der Universität zu decken ist, auch der ständischen Zustimmung bedürfen.

Die Kommission glaubt, daß, so lange die Finanzlage des Staates gestattet, für die Bedürfnisse der Universität aufzukommen, eine weitere Verminderung des rentirenden Vermögens der Universität unter allen Umständen verhindert werden sollte und empfiehlt daher der Großherzoglichen Regierung, Bedacht darauf zu nehmen, daß bei Verwendung des Universitätsvermögens in diesem Sinne vorgegangen und daß eine weitere Verminderung des rentirenden Vermögens für die Zukunft verhindert werde.

Die Kommission hat außer dem speziellen Nachweis über die Nothwendigkeit der Erhöhung der Dotation auch hier ein Verzeichniß der sämmtlichen Professoren und sonstigen etatmäßigen Beamten verwilligten Nebengehalte erhoben.

Nebengehalte sind hiernach verwilligt:

1. Der jeweilige Prorektor bezieht als solcher 860 ℳ, die 4 Dekane der Fakultäten jeder 105 ℳ;
2. der Direktor der Wirthschaftsdeputation 188 ℳ, die 4 Räthe je 90 ℳ;
3. der Vorsitzende der akademischen Baukommission bezieht 180 ℳ;
4. ein außerordentlicher Professor (Bezirksarzt) für besondere Unterrichtsertheilung 1000 ℳ;
5. zwei ordentliche Professoren als gerichtliche Medizinalreferenten erhalten je 325 ℳ;
6. der Vorstand der Universitätskasse 130 ℳ, Mankoentschädigung und 500 ℳ für Führung der Gymnasiumskasse;
7. 2 Universitätssekretäre zusammen 250 ℳ als Remunerationsersatz und einer derselben 60 ℳ Mankoentschädigung als Buchhalter;
8. der Universitätsaktuar 100 ℳ Dienstzulage als Remunerationsersatz;
9. der Oberpedell und ein Pedell ebenso;
10. zwei Bibliotheksdiener ebenso; einer derselben bezieht zur Zeit 80 ℳ über den tarifmäßigen Höchstgehalt;
11. der Hausdiener bezieht 100 ℳ als Remunerationsersatz und 50 ℳ für Bedienung des mathematischen Kabinets;
12. an der psychiatrischen Klinik beziehen Nebengehalte:

ein Verwaltungsassistent	160 ℳ
ein Maschinist II. Klasse . . .	110 „
ein Oberwärter	60 „
eine Oberwärterin	110 „

Was nun die Begründung der Mehrforderung an Dotation und Wohnungsgeld anbelangt, so verweisen wir im Allgemeinen auf die dem Budget beigegebene Begründung.

Die Großherzogliche Regierung hat auf Verlangen der Kommission noch folgende nähere Spezifizirung für die Mehranforderung gegeben:

Was das Wohnungsgeld betreffe, so betrage die wirkliche Erhöhung durch die Anträge im Budget nur 1520 ℳ, nämlich:

das Wohnungsgeld für eine ordentliche Professur in der juristischen Fakultät . .	760 ℳ
für eine neue außerordentliche Professur (Geographie)	620 „
für die Umwandlung einer außerordentlichen Professur in eine ordentliche, 760 — 540	220 „
	1600 ℳ

Digitized by Google

hiervon ab die gesetzliche Erhöhung des Wohnungsgeldes der außerordentlichen Professur	80 „
Rest	1 520 „

während der Rest mit 5 546 ℳ. Folge der gesetzlichen Wohnungsgelderhöhung ist.

Bei Beurtheilung des Erhöhungsbetrages von 1 520 ℳ. sei aber noch zu berücksichtigen, daß das Wohnungsgeld für die neue ordentliche Professur in der juristischen Fakultät wie auch der Gehalt des betreffenden Professors — es handelt sich um die Anstellung des bis jetzt in Berlin bei der Kommission für das Reichszivilgesetzbuch verwendeten Ministerialraths des Justizministeriums, als Professor der juristischen Fakultät in Freiburg — im Staatsbudget in einem anderen Titel bereits früher enthalten war und nur auf den Titel IX § 3 und 4 übertragen wurde, somit auch in dieser Beziehung eigentlich kein neuer Aufwand der Staatskasse vorliegt.

Der eigentliche neue Aufwand reduzirt sich hiernach auf 750 ℳ.

Die Mehrforderung an **Dotation** beruht hauptsächlich

a. auf der Steigerung des persönlichen Aufwandes und

b. auf Erhöhung der Aversen.

Die Aversen haben sich um den Betrag von **8 919** ℳ. gesteigert; sie betrugen im vorigen Budget 122 360 ℳ., jetzt 131 285 ℳ. Im Einzelnen wird mehr verlangt:

1. für das chemische Laboratorium — medizinische Abtheilung	600 ℳ.
2. für die pathologische Anatomie	600 „
3. für das physiologische Institut	972 „
4. für das hygienische Institut	1 150 „
5. für die chirurgische Klinik	500 „
6. für die psychiatrische Klinik	3 000 „
7. für das physikalische Institut	900 „
8. für das juristische Seminar	600 „
9. für das historische Seminar	240 „
10. für das kameralistische Seminar	157 „
11. für das pflypophysische Laboratorium	200 „
	8 919 ℳ.

Die erforderlichen Erhöhungen seien auf das Sparsamste bemessen und könnten nur im Hinblick auf die unter Titel IX § 17 des außerordentlichen Etats erfolgte Anforderung einer entsprechenden Summe für Ergänzung der Ausstattung und des Lehrapparats verschiedener akademischer Institute auf das geringe Maaß der Erhöhung beschränkt werden.

Die Steigerung an Gehalten ergibt sich aus dem Effektivetat.

In Abtheilung.	Stellen: ordentliche Professoren.	Stellen: etatmäßige Beamte.	Effektivetat. ℳ.	Anforderung an Stellen.	Gehalt. ℳ.	1890 mehr. ℳ.	1891 mehr. ℳ.
B.	41	—	172 600	43	193 400	+ 20 800	20 800
D.	—	10	25 630	10	26 080	—	450
G.	—	2	1 980	2	1 980	—	—
H.	—	5	9 160	5	10 070	+ 910	985
J.	—	2	3 050	2	3 360	+ 310	310
K.	—	6	6 480	6	7 150	+ 670	670
Gesammt-Ergebniß	41	25	218 900	68	241 590	+ 22 690	23 215
Ergebniß der **Hauptkasse**	—	61	213 300	63	235 250	+ 21 950	22 450

Digitized by Google

Die Mehrforderung, soweit sie nicht für gesetzliche Erhöhung der Gehalte bestimmt ist, beträgt (Abtheilung B) 20 800 ℳ. Für die 2 neuen Professuren und für die Umwandlung des Extraordinariats in ein Ordinariat, sei der Betrag von rund 10 000 ℳ. in Aussicht genommen —, da die schon seither im Budget erscheinende Besoldung der für die juristische Professur in Aussicht genommenen Persönlichkeit 6 800 ℳ. beträgt. Es bleibt sonach für Zulagen bei Anlaß von Berufungen und für eine Besserstellung der geringer besoldeten akademischen Lehrer nur noch ca. 10 800 ℳ. verfügbar. Bei dem Umstand, daß eine größere Zahl der Professoren in Freiburg noch geringe Gehalte beziehen (20 Professoren beziehen weniger als 4000 ℳ.), müsse für beide Zwecke Vorsorge getroffen werden und erscheint hierfür die in Aussicht genommene Summe sehr mäßig. Der übrige persönliche Aufwand erscheint unter § 2c und e des Spezialetats für die Universität Freiburg.

§ 2c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	44 500 ℳ.
e. Sonstige persönliche Ausgaben	5 000 „
	49 500 ℳ.

Der seitherige Budgetsatz II. A. a. b. d. f. betrug . .	251 200 ℳ.
auf 1. Juli 1889 beträgt der Effektivetat	213 300 „ somit war für
die Bezüge des nicht etatmäßigen Personals verfügbar . . .	37 900 ℳ.

Dem gegenüber steht jetzt die Anforderung unter § 2c. und e. mit zusammen 49 500 ℳ., worunter aber eine Reihe von persönlichen Ausgaben enthalten seien, die seither schon bestritten wurden, aber aus anderen Positionen des Etats Deckung erhielten.

Neue Anforderungen sind unter den beiden Positionen enthalten 8 000 ℳ. und zwar für Ertheilung besonderen Unterrichts, insbesondere in der gerichtlichen Medizin § 2e, Ziffer 1 . . . . . 1 500 ℳ.
für Unterstützungen, § 2e, Ziffer 2 . . . . . 250 „
für Assistenz und Bedienung beim hygienischen Institut . . . . . 2 100 „
Aushilfe in der Bibliothek . . . . . 1 000 „
für Aufbesserungen und unvorhergesehene persönliche Ausgaben . . . . . 3 150 „
8 000 ℳ.

Unter dem § 2e des Budgets sind nur die Bezüge unter 1 Honorar für einen Bezirksarzt für Unterrichtsertheilung und unter 2 auf Unterstützungen u. s. w. neu.

Alle übrigen hier genannten Ausgaben seien schon seither entrichtet worden.

Die Kommission hat die Mehrforderungen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen.

Gegen die Errichtung einer neuen ordentlichen Professur der juristischen Fakultät, wie gegen Umwandlung einer außerordentlichen Professur in eine ordentliche und gegen die Errichtung einer neuen außerordentlichen Professur soll Nichts eingewendet werden, da nach der Erklärung der Großherzoglichen Regierung diese Veränderungen durch die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Unterrichts auf wichtigen Gebieten geboten ist.

Die sonstigen Erhöhungen des Personalaufwands sind durch die gesetzlichen Zulagen in Folge des Beamtengesetzes und durch den Umstand gerechtfertigt, daß unter den Professoren der Universität nach dem der Kommission übergebenen Nachweis sich noch etwa die Hälfte mit Gehalten unter 4000 ℳ. befinden und auch hier Mittel vorgesehen werden müssen, um eventuell den Verlust hervorragender Lehrkräfte abweisen zu können.

Gegen den Mehraufwand für nicht etatmäßige Beamte wird Nichts erinnert; da derselbe, weil er neu ist, in den von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterungen durch die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Unterrichts in einzelnen Disziplinen gerechtfertigt ist.

Antrag der Kommission zu §§ 3 und 4: Genehmigung der im Budget angeforderten Summen.

Digitized by Google

C. Technische Hochschule.

§§ 5 und 6.

Für die bautechnische Hochschule werden 17 900 ℳ. an Dotation und 4 258 ℳ. an Wohnungsgeld gegen seither mehr angefordert.

Die Vergleichung des Spezialvoranschlags II. S. 167 mit dem letzten Budget ergibt, daß sich die Mehrforderung an Dotation im Betrage von 17 900 ℳ. zusammensetzt aus einer Mehrforderung von 32 425 ℳ., der eine Mehreinnahme an Studienhonoraren im Betrage von 8 009 ℳ. und an sonstigen Einnahmen im Betrage von 431 ℳ., ferner einer Minderverwendung bei den sachlichen Ausgaben gegenübersteht und zwar ist der Abgang an Studienhonoraren um 800 ℳ., Minderverwendung bei den Aversen, um 70 ℳ., an verschiedenen Ausgaben sind 215 ℳ., an Aufwand für Direktion und Administration 4 800 ℳ. Beiträgen von Studienhonoraren 200 ℳ. weniger angesetzt.

Der Mehraufwand von 32 425 ℳ. betrifft zunächst den persönlichen Aufwand. Derselbe betrug im letzten Budget 192 640 ℳ.; angefordert sind jetzt 217 350 ℳ., also mehr 24 710 ℳ.; ferner für sachlichen Aufwand und zwar für Amtsunkosten (neu) 2 100 ℳ., für Miethe und Pachtzinse 736 ℳ., für Aversen 1 450 und 740 ℳ., für sonstigen Aufwand bei der Unterrichtsertheilung 800 ℳ., für das Inventar 235 ℳ., für Heizung 850 ℳ., für Beleuchtung 650 ℳ., für Reinigung 150 ℳ., zusammen 31 435 ℳ.; zieht man Mehreinnahme und Minderaufwand von zusammen 14 525 ℳ. hiervon ab, so restiren die im Budget aufgenommenen 17 900 ℳ.

Zu dem Spezialetat der technischen Hochschule ist in Folge einer nachträglichen Mittheilung der Großherzoglichen Regierung beizufügen:

Im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen ist es beabsichtigt, die Aufsicht über das Bauwesen der technischen Hochschule, welche bisher von einem Hilfslehrer (Architekten) derselben wahrgenommen wurde, künftighin und zwar vom 1. April ds. Js. ab, mit welchem Zeitpunkt der fragliche Hilfslehrer aus dem Verhältniß zur Hochschule ausscheiden wird, der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion dahier zu übertragen.

Dem Vorstande der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion dürfte jedoch für diese ihm erwachsende umfassende und verantwortungsvolle Mühewaltung ein Nebengehalt in dem gleichen Betrage, wie solche für die Besorgung des Bauwesens der Freiburger und Heidelberger Hochschule bisher schon ausgeworfen waren, zu gewähren sein. Es sei dies jedoch nur möglich, wenn der fragliche Nebengehalt im Budget die Genehmigung der Kammern erhält. Da zur Zeit der Feststellung des Budgets die Aenderung in der Besorgung des Bauwesens der technischen Hochschule noch nicht in Aussicht genommen war, falle die nachträgliche Namhaftmachung der betreffenden Verhältnisse und die Einstellung des in Frage stehenden Nebengehaltes in's Budget nöthig und wurde deßhalb der Antrag gestellt, in den Spezialvoranschlag der technischen Hochschule für 1890/91 (Seite 167 des neuen Budgets) unter „e s o n s t i g e p e r s ö n l i c h e n A u s g a b e n“ nachträglich den Betrag von 500 ℳ. als Nebengehalt des Vorstandes der Großherzoglichen Bezirksbau-Inspektion für Besorgung des Bauwesens der technischen Hochschule einsetzen zu wollen. Ein Mehraufwand werde hierdurch für die technische Hochschule nicht veranlaßt, da die Mittel für Gewährung des beantragten Nebengehaltes denjenigen entnommen werden sollen, welche der seither mit der Bauaufsicht betraute Hilfslehrer bezog.

Die Kommission hat auch hier den Gehaltsetat für die technische Hochschule, den Nachweis der verliehenen Nebengehalte und die spezifizirte Begründung der Mehrforderung an Dotation und Wohnungsgeld erhalten.

Was die Nebengehalte anbelangt, so beziehen:

1. Ein Professor 1 400 ℳ. Funktionsgehalt;
2. ein Professor als Bibliothekar 1 200 ℳ. und als außerordentliches Mitglied des Oberschulraths 350 ℳ.;
3. der jeweilige Direktor der Anstalt 700 ℳ.;

Digitized by Google

4. der Respizient in Verwaltungssachen 350 ℳ;
5. ein Professor für Leitung der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt 1 200 ℳ;
6. ein Professor für die Leitung des Naturalienkabinets im Sammlungsgebäude 1 000 ℳ und als Mitglied der Kommission der geologischen Landesanstalt 500 ℳ;
7. ein Professor für die Leitung der Kunsthalle und Gemäldegallerie 2 500 ℳ, für Leitung des kunstgeschichtlichen Unterrichts in der Kunstschule 900 ℳ;
8. ein außerordentlicher Professor für Assistenz am Centralbureau für Meteorologie 1 200 ℳ;
9. 3 Professoren bei der Lebensmittelprüfungsanstalt je 400 ℳ;
10. ein Professor als Vorstand der chemisch-technischen Prüfungsanstalt 1 000 ℳ;
11. der Rechner 130 ℳ Mankoentschädigung; für eine Gebühr von $^1/_2$ % von den eingehenden Stundenhonoraren im Anschlag und Rechnungsdurchschnitt 240 ℳ und 300 ℳ wegen Wahrnehmung der Funktionen des Hausinspektors. Ueberdies bleibt zu bemerken, daß der Gehalt des derzeitigen Rechners 4 000 ℳ beträgt, der den tarifmäßigen Höchstbetrag von 3 600 ℳ übersteigende Antheil ist nur für den gegenwärtigen Inhaber der Stelle und daher künftig wegfallend;
12. der Bibliothekssekretär bezieht 25 ℳ Dienstzulage als Remunerationsersatz;
13. der Verwaltungsassistent 100 ℳ für Besorgung der Pedellengeschäfte;
14. ein Laboranm, der Hausmeister und der Forstgärtner erhalten zusammen 335 ℳ als Remunerationsersatz;
15. die 7, künftig 8 Diener zusammen 400 ℳ. Einer derselben bezieht überdies 50 ℳ für Besorgung der Pedellengeschäfte.

Bezüglich der Begründung der Mehrforderung an Dotation und Wohnungsgeld verweisen wir im Allgemeinen auf die im Budget Seite 29 enthaltenen Motive.

Der spezielle Nachweis der Mehrforderung, wie er der Kommission von der Großherzoglichen Regierung vorgelegt wurde, besteht in Folgendem:

I. Wohnungsgeld.

Die Umwandlung einer außerordentlichen Professur (in der Ingenieurschule) in eine ordentliche bedingt einen Mehraufwand von 760 — 540 = 220 ℳ, dazu kommen neue Wohnungsgelder für die etatmäßige

Anstellung eines Gärtners	260 ℳ.
und eines weiteren Dieners mit 150 ℳ = ...	630 „
woran jedoch als gesetzliche Erhöhung des Wohnungsgeldes des außerordentlichen Professors von 540 auf 620 ℳ abgehen	80 „
so daß der eigentliche Mehraufwand beträgt	550 ℳ.

Die übrige Erhöhung ist Folge der gesetzlichen Erhöhung der Wohnungsgelder.

II. Dotation.

Zur Begründung der Mehrforderung an persönlichem Aufwand sei zunächst auf die aus dem Gehaltsetat sich ergebende Steigerung zu verweisen. Derselbe biete folgende Steigerung dar:

Abtheilung.	Stellenzahl.	Effektivetat. ℳ	Anforderung.	1890 mehr ℳ	1890 weniger ℳ	1891 mehr ℳ	1891 weniger ℳ
B.	29	132 200	30	143 800 + 11 600	—	143 800 + 11 600	—
D.	2	6 100	1	2 500	— 3600	2 500	3600
E.	1	3 600	1	3 600	—	3 600	—
F.	1	4 370	1	4 370	—	4 370	—
G.	1	1 900	1	1 900	—	1 900	—
H.	2	3 800	3	5 275 + 1 475	—	5 275 + 1 475	—
K.	10	12 500	11	13 885 + 1 385	—	13 925 — 1 425	—
Im Ganzen	46	164 020	48	175 330 + 11 310	— 48	175 370 + 11 350	—

Digitized by Google

Nur der Mehraufwand unter Abtheilung D. sei ein frei zu bestimmender. Er betrage 11 600 ℳ., wovon jedoch wegen der vorgeschlagenen Uebernahme eines Beamten aus Abtheilung D. in Abtheilung B. 3 600 ℳ. Minderaufwand abzuziehen ist, so daß nur ein wirklicher Mehraufwand von 8000 ℳ. vorliegt, welcher Betrag sowohl die Umwandlung des Extraordinariats, als auch die Besserstellung bei eintretenden Berufungen sowie die allgemeine Besserstellung gering besoldeter Professoren ermöglichen müsse.

Was den weiteren persönlichen Aufwand betrifft, so ergebe eine Vergleichung der neuen Anforderung unter B. a, c, d, e des Budgets 1890/91 mit den entsprechenden Sätzen unter V A. und B. des Budgets 1888/89 einen Betrag von 217 350 ℳ. gegen den früheren von 192 640 ℳ. (215 332 — 22 692 ℳ. Wohnungsgeld), somit eine Erhöhung von 24 710 ℳ.

Hiervon seien 11 330 ℳ. im Durchschnitt im Gehaltsetat nach Vorstehendem begründet. Von dem Rest von 13 380 ℳ. bilde der Betrag von Reise- und Zugskosten mit 2070 ℳ. nur eine neue Voranschlagsposition. Die betreffenden Ausgaben hätten seither Mangels einer besonderen Position aus Ueberschüssen anderer Positionen oder aus dem Reservefond bestritten werden müssen, was jetzt nicht mehr zulässig sei.

Von den weiteren 11 310 ℳ. seien verschiedene Bezüge früher auf den Positionen XII und XIII des Budgets 1888/89 verrechnet gewesen, welche für persönliche Ausgaben mit bestimmt waren, so daß ungedeckt und neu am persönlichen Aufwand nur der Betrag von 7800 ℳ. ist, welcher für besondere Unterrichtsertheilung und Assistenz (Maschinenbauschule, Zoologie und Mathematik) für Diener und Kanzleiaushilfe, für Besserstellung des nicht etatmäßigen Personals und für unvorhergesehene Ausgaben persönlicher Natur erforderlich sei.

Unter Position e der Ausgaben seien nur unter 1 der Nebengehalt für den Rechner als Hausinspektor und unter 2 die Anforderung für Unterstützungen und Belohnungen neu.

Die Kommission hat bei Prüfung der Mehrforderung, die von der Großherzoglichen Regierung als nothwendig bezeichnet worden ist, einen Anlaß zur Beanstandung nicht gefunden.

Der größte Theil der Erhöhung an Dotation und Wohnungsgeld ist Folge der durch das Beamtengesetz nothwendig gewordenen Neuregulirung der Gehalte und Wohnungsgelder. Die Steigerung des sachlichen Aufwands für Heizung, Reinigung und Beleuchtung ist Folge der vermehrten Frequenz der Anstalt und der hierdurch nothwendig gewordenen Benutzung weiterer Unterrichtsräume.

Soweit die Erhöhung durch Verwandlung einer außerordentlichen Professur in eine ordentliche, durch die etatsmäßige Anstellung eines Gärtners und eines weiteren Dieners veranlaßt ist, so ist dieselbe durch das Bedürfniß gerechtfertigt.

Die Steigerung der Aversen ist gegenüber der Erhöhung dieses Aufwands bei den Universitäten eine mäßige. Dieselbe ist durch Unterrichtszwecke geboten und glauben wir daher auch hier eine Beanstandung nicht in Antrag bringen zu sollen.

Inwieweit die Finanzkraft eine so erhebliche Steigerung des Mehraufwands für die 3 Hochschulen, wie solche auch in dem gegenwärtigen Budget enthalten ist, auf die Dauer erträgt, ist nicht abzusehen. Zur Zeit sind die Mittel zur Bestreitung des verlangten Mehraufwands vorhanden. Die Kommission ist nicht in der Lage, die Nothwendigkeit der einzelnen Anforderungen im Detail zu prüfen und zu entscheiden. Sie muß sich in dieser Richtung auf die Großherzogliche Regierung verlassen. Sache der Großherzoglichen Regierung ist es, zu prüfen, wie weit das Bedürfniß gehe, ob überall nur das Nothwendige begehrt, und ob die Bewilligungen mit der Sparsamkeit und mit der Rücksichtnahme auf die Nothwendigkeit der Dotirung dreier Hochschulen verwaltet werden, ob eine genügende Kontrole in der Verwendung besteht.

Die Bewilligungen von Seiten der Stände erfolgen nur im Vertrauen auf die Zusicherung der Großherzoglichen Regierung, daß die Höhe der Anforderungen sorgfältig auf deren Nothwendigkeit geprüft und daß die Verwendung der bewilligten Summen, soweit dieselbe in den Händen der Universitätsverwaltungen liegt, mit äußerster Sparsamkeit erfolge und daß hierüber eine genügende Kontrole besteht.

Digitized by Google

Die Höhe der bestehenden direkten und indirekten Besteuerung, die wirthschaftlichen Zustände der mittleren und unteren Klassen der Bevölkerung lassen eine vermehrte Inanspruchnahme der Steuerkraft nicht zu, der Nachdruck, mit dem sich in weiten Volkskreisen die Bestrebungen sozialer Gleichberechtigung geltend machen, dagegen mit Sicherheit die Erweiterung der Aufgaben und Ausgaben des Reiches und des Staates vorhersehen und finden wir deshalb im Interesse der Erhaltung unserer 3 Hochschulen bei diesem Budget mit vermehrtem Nachdruck die Warnung der weiteren Erhöhungen des Ordinariums wiederholen zu sollen.

Antrag zu §§ 5 und 6 des Budgets:

Genehmigung der angeforderten Summen.

II. Mittel- und Volksschulen.

A. Oberschulrath.

Der Mehraufwand beträgt, abzüglich einer Minderverwendung von 400 *M.*, 14873 *M.*, der in den Anlagen des Budgets und in dessen Begründung entziffert ist.

Statt bisheriger 24 etatmäßiger Beamten würden für die kommende Budgetperiode die Mittel für 25 in Anforderung gebracht, indem ein weiterer Revisions-Assistent nach H[3] des Gehaltstarifs angestellt werden soll. (Vergl. Seite 105 des Spezialbudgets und die Bemerkung hierzu.)

Die Anforderung wurde zunächst lediglich damit begründet, daß die dem Oberschulrath als Oberaufsichtsbehörde obliegende Oberabhör der Rechnungen der örtlichen Schul- und Stipendienstiftungen bei dem ohnehin hohen Geschäftsstande der Revision die Anstellung eines weiteren Revisionsbeamten nöthig mache.

Diese Begründung ist von der Kommission nicht als stichhaltig erkannt worden, da die Oberabhör größtentheils unbedeutender örtlicher Schul- und Stipendienstiftungen eine volle Arbeitskraft nicht beschäftige.

Die Großherzogliche Regierung hat darauf eine spezielle Nachweisung über die Geschäftsthätigkeit des derzeitigen Revisionspersonals vorgelegt. Daraus ergibt sich, daß es den bisherigen 5 Revisionsbeamten schon seit dem Jahre 1884 nicht mehr möglich war, neben den fast in jedem Jahre an sie herantretenden außerordentlichen Arbeiten (über Feststellung der Volksschullehrergehalte, Ablösung der Schulhausbaulasten, der Schulkompetenzen ꝛc.) die Primär- und Oberabhör der Rechnungen zu erledigen und daß zu geordneter Dienstführung ein weiterer Revisionsbeamter nöthig ist.

Antrag: Genehmigung der unter A. Oberschulrath geforderten Beträge.

B. Kreisschulvisitaturen.

Mehrforderung abzüglich einer Minderverwendung von 140 *M.* 6816 *M.*

Unter Bezug auf die Begründung im Budget und den in den Anlagen enthaltenen Spezialnachweis.

Antrag: Genehmigung der im Budget für B. Kreisschulvisitaturen angeforderten Beträge.

C. Gymnasien und Progymnasien.

Mehrforderung 25530 *M.*, die in den Anlagen 1, 2, 19 und 20 des Budgets entziffert ist.

Nach der Anlage 1, S. 106 ff. bleibt die Zahl der Direktoren, Professoren und Reallehrer der Gehaltsklasse I. an diesen Anstalten unverändert. Neu angefordert ist zu bisherigen 25 Reallehrern der Gehaltsklasse II. G 2. des Gehaltstarifs ein weiterer als Zeichenlehrer für Tauberbischofsheim, und zu bisherigen 14 Schuldienern der Tarifabtheilung K 18 die etatmäßige Anstellung eines Schuldieners am Gymnasium in Lahr.

Die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben mit der Angabe der ständigen und unständigen Staatsbeiträge zu diesen Schulen und die sachlichen Ausgaben sind in der Anlage 19 S. 170 ff., die Entzifferungen der „andern persönlichen Ausgaben“ in der Anlage 20 S. 174 ff. des Budges enthalten.

Digitized by Google

Die Nachweisungen entsprechen den Vorschriften der Artikel 15 und 16 des Etatgesetzes.

Antrag: Genehmigung der unter C. Gymnasien und Progymnasien angeforderten Beträge.

D. Lehrerbildungsanstalten.

Der Mehraufwand für die Turnlehrerbildungsanstalt, für die Lehrerseminare und die Präparandenschulen beträgt zusammen 5114 ℳ.

Der Aufwand für dieselben ist in den Anlagen Seite 110 u. flgde., 176 u. flgde., bezw. 178 u. flgde spezifizirt dargestellt.

Als neue Anforderungen erscheinen die etatmäßige Anstellung von je einem Schuldiener an den vier Lehrerseminarien und ein Posten von 1050 ℳ. Vergütung für private Vorbereitung von Schulamtsaspiranten.

Die etatmäßige Anstellung von Schuldienern bei den Lehrerseminarien ist durch die Begründung Seite 111 gerechtfertigt. Gegen die Gewährung von Vergütungen an Lehrer, die sich mit Vorbereitung junger Leute behufs deren Aufnahme in die Lehrerseminare befassen, soll Nichts erinnert werden.

Antrag: Genehmigung der unter D. Lehrerbildungsanstalten gemachten Anforderungen.

E. Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt.

Die Mehrforderung beträgt 4069 ℳ, der in den Anlagen Seite 112, Seite 175 und 178 entziffert ist. Der Mehraufwand ist durch die gesetzlichen Erhöhungen der Gehalte bedingt.

Antrag: Genehmigung der unter E. angeforderten Summen.

F. Baugewerkschule.

Mehraufwand 12742 ℳ, der theils durch Erhöhung der Gehalte der bisher angestellten etatmäßigen Beamten, theils durch Anforderung zweier weiterer Professoren, durch das Vorrücken eines der Reallehrer aus der zweiten Gehaltsklasse in die erste und durch Neuanstellung zweier weiterer Reallehrer der Gehaltsklasse II. Tarifabtheilung g. 2, bedingt ist.

Die Anforderung bezüglich der Vermehrung der Lehrkräfte ist Seite 113 näher begründet.

Die Anstalt ist in stetigem Zunehmen begriffen. Dieselbe hat die Aufgabe, sowohl für bau- wie maschinentechnische Geschäftsbetriebe tüchtige Kräfte heranzuziehen, sowie Techniker mittleren Ranges (Werkmeister, Werkführer u. s. w.) für Staats- und Gemeindebehörden, für Bauplätze und Fabriken heranzubilden.

Außerdem hat die Schule für die Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes die Lehrer zum künftigen Berufe zu erziehen und auszubilden, und soll dieselbe nunmehr auch für die Fortbildung der bereits im Dienst befindlichen Gewerbelehrer nutzbar gemacht werden.

Die Schülerzahl der Anstalt ist im Wachsen begriffen; die Schule entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnisse des Gewerbestandes, wird ihrer Aufgabe in hervorragender Weise gerecht und soll deshalb gegen die, durch das Bedürfniß gerechtfertigte Mehranforderung und die Anstellung eines weiteren bautechnisch gebildeten Professors, gegen das Aufrücken des einen Reallehrers aus der II. in die I. Gehaltsklasse, sowie gegen die Anstellung zweier weiterer Real- bezw. Zeichenlehrer der Gehaltsklasse II. nichts erinnert werden.

Nach der Begründung der Regierungsvorlage ist es beabsichtigt, durch Zutheilung eines weiteren Professors als Gewerbeschulinspektor, den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer zu entsprechen, welche dieselbe anläßlich der Begutachtung über die Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes gestellt hat.

Die hierher bezüglichen Anträge der genannten Kommission, wie solche in dem Berichte des Abgeordneten Wilckens enthalten, und von der Kammer angenommen worden sind, lauteten wörtlich:

Digitized by Google

Die Großherzogliche Regierung wolle in Erwägung nehmen

6. eine Vermehrung der Zahl der Gewerbeschulen, eventuell die Verbindung des gewerblichen Unterrichts mit dem Fortbildungsunterricht, unter angemessener Unterstützung der Gemeinden aus Staatsmitteln;

eine Ergänzung des Unterrichtsplans der Gewerbeschulen, wie der Bestimmungen über die Ausbildung der Gewerbelehrer;

eine Aenderung der bestehenden Organisation in der Richtung, daß dem Ministerium des Innern, als der zur Förderung des Gewerbes berufenen Oberbehörde, auf das Gewerbeschulwesen, sowie auch auf die Verwendung der Gewerbelehrer zur Unterstützung und Berathung der Gewerbetreibenden der nöthige Einfluß eingeräumt werde, endlich

eine regelmäßige Visitation der Gewerbeschulen durch technisch gebildete Gewerbeschulinspektoren.

Diese von der zweiten Kammer in ihren Berathungen angenommenen Anträge haben durch Vorlage der Großherzoglichen Regierung in dem Budget in der Weise Entgegenkommen gefunden, daß die Zahl der Gewerbelehrer an den bestehenden Gewerbeschulen um 5 vermehrt und für 5 gewerbliche Fortbildungsschulen, die bis jetzt einen Staatsbeitrag nicht erhielten und 3 weitere solcher Fortbildungsschulen, die im Laufe der Budgetperiode in's Leben gerufen werden sollen, Staatsbeiträge angefordert werden (vrgl. K Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen, §§ 47 und 48 des Unterrichtsbudgets, Seite 36).

Auch wird die Ernennung eines Gewerbeschulinspektors vorgeschlagen, dessen Hauptthätigkeit darin bestehen soll, das Jahr über als Inspektor die Visitation der Gewerbeschulen in ausgedehntestem Maaße zu besorgen, die in der Baugewerkschule abzuhaltenden Uebungskurse der Gewerbelehrer zu leiten und an allen die Gewerbeschulen betreffenden Angelegenheiten vom praktisch technischen Standpunkte wie von dem der Schule aus berathend theilzunehmen.

In dem Berichte sowohl als in den Verhandlungen der Kammer über die gewerbliche Enquête ist ein Hauptgewicht darauf gelegt worden, daß die Einführung des Gewerbeschulzwangs als wünschenswerth erscheine und daß die Schüler in der Gewerbeschule mehr Kalkuliren lernen, gewisse kaufmännische Kenntnisse sich aneignen und daß die Gewerbeschulkandidaten und die Gewerbelehrer in Wirthschaftslehre und Gewerbepolitik unterrichtet und angehalten und angeleitet werden, die lebendige Verbindung, den stetigen Verkehr zwischen Schule und Gewerbe zu betreiben und sich dadurch befähigen, nicht nur ihre Gewerbeschüler für das Gewerbe tüchtiger zu machen, sondern auch Förderer, Unterstützer und Berather der Gewerbetreibenden zu sein.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die dem Landtag gemachten Vorlagen nur in sehr bescheidenem Umfange den Wünschen der Kammer, wie solche bei den Verhandlungen über die gewerbliche Enquête zu Tage treten, entsprechen.

Eine Vorlage über Einführung des Gewerbeschulzwangs in Verbindung mit dem Fortbildungsunterricht und Vermehrung der Zahl der Gewerbeschüler ist nicht gemacht worden. Die Staatsunterstützungen für bestehende und neu zu errichtende gewerbliche Fortbildungsschulen halten sich in sehr engen Grenzen.

In dem Berichte der Berathungen über die gewerbliche Enquête war insbesondere die Prüfung der Frage einer besseren Organisation des ganzen Gewerbeschulwesens angeregt worden. Man ließ es zwar dahin gestellt, ob es sich empfehle, daß das ganze Gewerbeschulwesen dem Ministerium des Innern, als der zur Förderung der Gewerbe in erster Reihe berufenen Oberbehörde unterstellt werden solle, hielt es aber doch als dringend geboten, daß dem Ministerium des Innern als der Oberbehörde des Gewerbewesens ein mitbestimmender Einfluß auf das Gewerbeschulwesen eingeräumt werde, und nahm insbesondere an, daß das Institut der Gewerbeschulinspektoren dazu bestimmt sei, nicht nur in der Visitation der Gewerbeschulen mitzureden und sich der Fortbildung der Gewerbelehrer zu widmen, sondern auch direkt mit Rath und Belehrung die Interessen der Gewerbetreibenden zu fördern.

Wenn man es auch gerechtfertigt finden kann, daß derselbe, so lange das Gewerbeschulwesen zum Ressort der Unterrichtsverwaltung gehört, da seine Hauptthätigkeit in der Visitation der Gewerbeschulen und

Digitized by Google

der Fortbildung der Gewerbelehre besteht, dem Ministerium für Unterricht unterstellt werde, so nahm man doch an, daß derselbe eine selbständige Stellung erhalten solle. In dieser Stellung wäre die wünschenswerthe direkte Beziehung zu dem Ministerium des Innern, als der Oberbehörde des Gewerbewesens leichter herzustellen, und viele Unzuträglichkeiten, wie solche der Verkehr zwischen verschiedenen Ressorts der Verwaltung nothwendig mit sich bringt, besser zu vermeiden gewesen sein, ohne daß der Gewerbeschulinspektor seinem eigentlichen Berufe der Einwirkung auf die Schule entzogen worden wäre.

Auch erscheint es zweifelhaft, ob die Ernennung eines einzigen Gewerbeschulinspektors zur Erreichung des erstrebten Zweckes genügt.

Nach der Vorlage ist eine bautechnisch und kunstgewerblich ausgebildete Lehrkraft für die Stelle in Aussicht genommen, was nach der bisherigen Art der Ausbildung der Gewerbelehrer allerdings gerechtfertigt erscheint. Es ist aber hervorzuheben, daß ein Theil der Ursachen, warum die Gewerbeschulen für die Förderung der Gewerbe selbst nicht von größerem Vortheile gewesen sind, gerade in der etwas einseitigen Ausbildung der Gewerbeschulkandidaten liegt, die sich dann nothwendig auch auf die Schule und die Schüler übertragen mußte. Die Gewerbeschule soll den verschiedensten gewerblichen Zweigen dienen und soll in praktischen und lebendigem Contakt mit allen Arten von Gewerbetreibenden gebracht werden. Wie schon oben hervorgehoben wurde, ist es in Folge der Entwickelung, die das Gewerbewesen genommen hat, ein dringendes Bedürfniß, daß die Schüler ein gewisses Maaß kaufmännischer Bildung erlangen und einen besseren Einblick in die neueren geschäftlichen Betriebsvortheile gewinnen. Wirthschaftslehre und Gewerbepolitik muß in der Ausbildung der Gewerbeschulkandidaten eine wesentliche Grundlage sein. Wenigstens sollten die Fortbildungskurse, die für die Gewerbelehrer eingerichtet werden, auch hierauf Bedacht nehmen. In einem einzigen Gewerbeschulinspektor, werden diese Eigenschaften nicht vereinigt zu finden sein. Ueberdies habe derselbe die Visitation von 43 Gewerbeschulen, von 19 gewerblichen Fortbildungsschulen vorzunehmen, darüber Bericht zu erstatten und noch vorzugsweise den Unterricht in den praktischen Fortbildungskursen zu übernehmen. Diese Thätigkeit übersteigt schon an sich die normale Arbeitskraft eines Mannes. Daß derselbe nun noch die Zeit gewinnen soll, ein Einblick in die verschiedensten Zweige des Gewerbebetriebs zu nehmen und den Contakt mit allen Zweigen der Gewerbe in den verschiedenen Landestheilen aufrecht zu erhalten, ist nicht anzunehmen.

Auch liegt, wenn derselbe der Baugewerkschule als Professor zugetheilt wird, die Befürchtung nahe, daß die Schule selbst ihn wenigstens zeitweise doch außer den Fortbildungskursen in Anspruch nehme.

Die Einrichtung, so wie dieselbe vorgeschlagen ist, erregte daher in der Kommission den Zweifel, daß dieselbe eine halbe Maßregel sei, die zwar den Aufwand für die Gewerbeschule vermehre, den Bedürfnissen aber, denen Abhilfe gewährt werden soll, nicht völlig genüge.

Beim Zusammentritt mit der Großherzoglichen Regierung wurde von letzterer der Kommission die Erklärung abgegeben, daß es bis jetzt noch nicht gelungen sei, die Frage der Organisation des Gewerbewesens einer definitiven Lösung entgegenzuführen. Die beiden betheiligten Ministerien des Innern und des Unterrichts seien über dieselbe in's Benehmen getreten, eine Einigung sei aber noch nicht erzielt worden. Die Zutheilung des ganzen Gewerbeschulwesens in das Ressort des Ministeriums des Innern empfehle sich nach Auffassung des Ministeriums für Unterricht schon aus dem Grunde nicht, weil die Frage der Ausbildung und Anstellung geeigneter gewerblicher Lehrkräfte, der Besetzung, Organisation der Baugewerkschule, der Gewerbeschulen, der gewerblichen Fortbildungsschulen, des Unterrichtsplanes für diese Anstalten von der Unterrichts-Verwaltung ohne Gefährdung des eigentlichen Zweckes gar nicht getrennt werden könne. In Preußen, wo man das Gewerbeschulwesen dem Ministerium für Handel und Gewerbe zutheilte, habe man die gehofften Verbesserungen nicht erzielt. In Bayern und Oesterreich, wo das Gewerbeschulwesen in hoher Blüthe stehe, sind wieder ähnliche Einrichtungen wie bei uns. Die richtige Lösung der Frage liege in der Errichtung einer gemischten Kommision, in der die Harmonie zwischen der Schule und der Förderung der gewerblichen Interessen am besten herzustellen sei. Es sei Aussicht vorhanden, daß man auf diesem Wege sich einigen werde und sei deshalb die Zutheilung des Gewerbeschulinspektors an die Baugewerkschule zu-

Digitized by Google

nächst nur eine provisorische, bis zum nächsten Landtage werde die Frage der Neuordnung des ganzen Gewerbewesens ihrer Lösung entgegengeführt werden und dann auch die Frage der definitiven Regelung der Gewerbeschulinspektionen und ihrer Aufgabe ihre Erledigung finden.

Die Kommission kann, bevor die definitive Regelung der ganzen Organisation sich nicht völlig übersehen läßt, bestimmte Stellung zu der Sache nicht nehmen. Dieselbe ist nur darin einig, daß der bisherige Zustand der Trennung sich nicht aufrecht erhalten läßt, wenn die Interessen des Kleingewerbes, soweit dieselben vom Staate zu fördern sind, in der richtigen Weise gewahrt werden sollen.

Dieselbe hält an der in den Verhandlungen über die gewerbliche Enquête hervorgetretenen Anschauung fest, daß der lebendige Contakt zwischen Gewerbeschule und Gewerbe unter allen Umständen hergestellt, die Qualität der Gewerbelehrer, der Schulplan für die Gewerbeschule und die damit zusammenhängende Organisation der Gewerbeschulinspektoren nach dem Interesse des Kleingewerbes eingerichtet werden muß. Die neue Art des Gewerbebetriebes erfordere, daß sowohl die technische als die kaufmännische Seite beim Kunstgewerbe, bei der Ausbildung in der Bautechnik, sowie im maschinentechnischen Betriebe Berücksichtigung finden müssen, daß es unentbehrlich sei, daß die Gewerbelehrer und Gewerbeschüler auch für die wirthschaftliche Seite des Gewerbes, also in der kaufmännischen Calculation, in Gewerbepolitik und Wirthschaftslehre ausgebildet würden. Nur diejenige Organisation des ganzen Gewerbewesens kann dem Bedürfnisse entsprechen, die sowohl die Ermittelung der Bedürfnisse des Gewerbes, soweit dieselben durch die Schule gefordert werden können und die hiernach gebotene Einrichtung der Schule in Schulplan und Inspektion inbegriffen, garantiren. Die Lösung der Frage könne sehr wohl in Errichtung einer aus beiden Ressorts gebildeten Kommission gefunden werden, der dann auch die Gewerbeschulinspektoren angehören müßten. Die Letzteren könnten aber nur dann ihrem eigentlichen Zwecke entsprechen, wenn dafür Sorge getragen werde, daß dieselben in hinreichender Anzahl und für alle Zweige des gewerblichen Unterrichtswesens, also sowohl für die verschiedenen Arten des technischen Gewerbebetriebs, als für die kaufmännische Betriebsweise vorgebildet seien und neben der Gewerbeschulvisitation, die ständige Beziehung zu den Gewerben oder Ermittelung der Bedürfnisse derselben aufrecht zu erhalten in der Lage wären.

In der Erwartung, daß es gelingen werde, in dieser Weise eine gedeihliche Lösung der ganzen Organisationsfrage herbeizuführen, soll gegen die provisorische Bewilligung des Gewerbeschulinspektors nichts erinnert werden, wobei aber die Kommission glaubt die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Organisationsfrage spätestens bis zum nächsten Landtage einer Lösung entgegengeführt werde und daß Bedacht darauf genommen werde, daß der Gewerbeschulinspektor auch jetzt schon nach den in Vorstehendem dargestellten Gesichtspunkten ausgewählt und verwendet und nicht durch unverhältnißmäßige Inanspruchnahme für den Unterricht in der Baugewerkschule seinem eigentlichen Zwecke entzogen werde.

Antrag: Bewilligung der unter F. Baugewerkschule angeforderten Summen.

G. Kunstgewerbeschule Pforzheim.

Mehrforderung 1380 ℳ. Entzifferung auf Seite II 112.

Antrag: Genehmigung des unter G. Kunstgewerbeschule Pforzheim angeforderten Betrags.

H. Realmittelschulen.

Die Mehrforderung beträgt 66 388 ℳ.

Die Grundsätze, welche bei Gewährung der Staatsbeiträge zu diesen Anstalten maßgebend sind, sind auf Seite 35 des Budgets näher dargelegt.

Der Gesammtaufwand für die 2 Realgymnasien, 1 Realprogymnasium, 6 Realschulen, 7 sechsklassige und 16 fünf- und vierklassige Bürgerschulen, an welchen 134 Direktoren, Vorstände, Professoren und Reallehrer als etatmäßige und 23 nicht etatmäßige Lehrkräfte angestellt sind, beträgt an Gehalten für die etat-

Digitized by Google

mäßigen Beamten 615 525 ℳ und 79 350 ℳ Wohnungsgeld, für die nicht etatmäßigen Beamten 30 200 ℳ Gehalt.

Nach dem letzten Budget betrug die Zahl der Direktoren, Vorstände und Professoren 128, der Reallehrer 87, der Praktikanten 24. Außerdem waren noch 1 geistlicher Lehrer und ein Unterlehrer verwendet.

Nach den Erläuterungen Seite 119 sind an der Realschule zu Mannheim, welche im Jahre 1890 ihren Vollbestand mit 7 Klassen erhalten wird und in Folge Errichtung von Parallelklassen 3 weitere Professoren anzustellen. Ebenso ist in Folge Erweiterung bezw. Umgestaltung der höheren Bürgerschulen zu Ladenburg, Buchen und Rheinbischofsheim je ein weiterer Professor anzustellen.

Auch soll die Zahl der etatmäßigen Reallehrer um je einen bei der Realschule Mannheim und den Bürgerschulen in Buchen und Rheinbischofsheim vermehrt werden. Ferner soll an 5 Lehrer, die bis jetzt nach den Gesetzen vom 11. März 1868 bezw. 25. Juni 1874 angestellt waren, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter verliehen werden.

Von den hiernach verwendeten 90 Reallehrern sind 8 der Gehaltsklasse I, 82 der Gehaltsklasse II zugetheilt und sind die Anforderungen Seite 118 und 119 des Budgets spezifizirt.

Die Mehrforderung an Gehalten für die etatmäßigen Beamten beträgt dem Effektivetat gegenüber 79 925 ℳ, wovon den Staat an ständigen und unständigen Beiträgen 46 150 ℳ, die betreffenden Gemeinden der Rest mit 33 875 ℳ trifft.

Die Erhöhung des Wohnungsgelds einschließlich des Betreffnisses für die neu anzustellenden Professoren und Reallehrer, welchen Aufwand der Staat ganz zu tragen hat, beläuft sich auf 20 238 ℳ.

Die Kommission stellt mit Rücksicht darauf, daß die Vermehrung der Professoren- und Reallehrerstellen für die Realschulen und Bürgerschulen angefordert wird, die in ihrer jetzigen Organisation einem Bedürfnisse in den weitesten Kreisen der Bevölkerung entsprechen und daß deren Besuch deshalb auch ein stets wachsender ist, den Antrag, sowohl die Vermehrung des etatmäßigen Lehrerpersonals als den geforderten Mehrbetrag zu genehmigen.

Der Aufwand für die „andern persönlichen Ausgaben" dieser Anstalten ist auf Seite 186 spezifizirt.

Antrag: Genehmigung des unter H. Realmittelschulen geforderten Gesammtaufwands.

J. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend.

Die Grundsätze, nach welchen sich die Staatszuschüsse für diese Anstalten regeln, sind auf Seite 35 des Budgets angegeben. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Schulen und des Lehrerinnenseminars überhaupt, sowie die „andern persönlichen Ausgaben" dieser Anstalten sind auf Seite 128 ff. enthalten.

Die Mehrforderung von 7800 ℳ ist zum Theil die Folge der Erhöhung der Gehalte und Wohnungsgelder gemäß dem Beamtengesetz, theils ist dieselbe dadurch bedingt, daß nunmehr auch die höhere Mädchenschule in Freiburg einen jährlichen Staatszuschuß erhalten soll.

Die Mehrforderung an Gehalten ist auf Seite 120, 121 des Budgets entziffert. Dieselbe ist zum Theil dadurch bedingt, daß drei Real- und Zeichenlehrer, deren Rechtsverhältnisse zur Zeit nach den Gesetzen vom 11. März 1868 bezw. 25. Juni 1874 geregelt ist, die Eigenschaft als etatmäßige Lehrer erhalten sollen.

Antrag: Genehmigung der unter J. Höhere Mädchenschule angeforderten Summe.

K. Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen.

Die Mehrforderung beträgt 15 574 ℳ.

Die Beihilfe des Staats zu den Gewerbeschulen umfaßt dieselben Leistungen, wie die in der Vorlage zu §§ 42—45, Realmittelschulen, dargestellt sind.

Digitized by Google

Sterbegehalte, sowie die Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse, werden auf den Normalsatz angerechnet und unter denselben Voraussetzungen, wie bei den Realmittelschulen, von der Staatskasse getragen.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Lehrer sollen auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Zahl der etatmäßigen Gewerbelehrer beläuft sich nach dem bisherigen Budget auf 57 und soll auf 62, also um 5 vermehrt werden, wovon zwei der Gewerbeschule in Mannheim, je einer in Karlsruhe, Baden und Freiburg mehr erforderlich sind.

Die Nothwendigkeit dieser Neuanforderung ist bereits in den Ausführungen zu F. Baugewerkschule dargethan; ebenso die Mehrforderung für die gewerblichen Fortbildungsschulen, die im Budget ausführlich begründet ist.

Die Darstellung des ständigen und unständigen Staatsbeitrags, nebst dem Gesammtaufwand für diese Schulen, ist Seite 192 ff. des Budgets enthalten.

Die Mehrforderung unter IV Zugskosten, welche bis jetzt aus Gemeindemitteln bestritten werden und die zum ersten Male im Budget erscheint, glaubte die Kommission zuerst beanstanden zu sollen.

Durch den fraglichen Aufwand sind jedoch nicht bloß die Gemeinden — je nach der Häufigkeit des Eintritts von Versetzungen — mehr oder weniger empfindlich belastet worden, auch die Unterrichts-Verwaltung war in der Ausführung von Versetzungen, welche im dienstlichen Interesse geboten erschienen, durch Rücksichtsnahme auf die wirthschaftlichen Verhältnisse einzelner Gemeinden vielfach gehindert. Es sind deshalb vielfach Klagen, und zwar nicht nur von kleineren, sondern auch von größeren Gemeinden eingelaufen und glaubte die Großherzogliche Regierung, da auch die Zugskosten für Lehrer an den in ähnlicher Stellung befindlichen Realmittelschulen vom Staate getragen werden, sich zur Uebernahme der Zugskosten der Gewerbelehrer entschließen zu sollen.

Die Kommission hat aus diesen von der Großherzoglichen Regierung geltend gemachten Gründen mit Rücksicht auf den Aufwand, den auch diese Schulen für die Gemeinden verursachen, ihren Widerspruch gegen Uebernahme der Zugskosten nicht aufrecht erhalten.

Antrag: Genehmigung der unter K Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen geforderten Beträge.

L. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

Mehrforderung 4700 ℳ, wovon 3000 ℳ für Förderung von Einrichtungen zur Unterweisung im Haushaltungswesen und 1700 ℳ zur besseren Ausbildung von Mädchen aus dem Beamtenstande durch Stipendien vorgesehen sind.

Der Betrag von 1700 ℳ ist keine neue Forderung; derselbe erscheint nur erstmals im Unterrichtsbudget, bisher war dieselbe in der unter Titel XI § 79 des Budgets Großherzoglichen Ministeriums des Innern für den „Gratialfond" bewilligten Summe von jährlich 45000 ℳ enthalten. Die fraglichen 1000 fl. (1714 ℳ 29 ₰) — nach Einführung der Markrechnung auf 1700 ℳ abgerundet — bildeten eine im Budget 1874/75 bewilligte zusätzliche Erhöhung des Gratialfonds mit dem Zweck, hieraus „zur besseren Ausbildung von Töchtern Angestellter" Stipendien bewilligen zu können.

Die Summe von 1700 ℳ ist seither, entsprechend der Budgetbewilligung, zu Stipendien für Mädchen verwendet worden, welche der Elementarschule entlassen waren und sowohl zu ihrer Ausbildung in allgemeinen nützlichen Kenntnissen, als insbesondere zu ihrer Vorbildung zu künftiger Thätigkeit als Hausfrauen oder zu einem gewerblichen Berufe die in Karlsruhe errichtete Fortbildungsschule des Frauenvereins — Luisenschule — besuchten bezw. noch besuchen.

Nach Aufhebung des Gratialfonds und Bildung eines „Gnadengabenfonds" (vergl. landesherrliche Verordnung vom 14. Oktober 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1889, Seite 231/33) war die Ausscheidung des Betrages von 1700 ℳ geboten, da aus dem Gnadengabenfond Unterstützungen nur an Hinterbliebene von Beamten bewilligt werden sollen, nicht aber Unterstützungen an Angehörige von aktiven Beamten (vergl. auch Erläuterung zu Titel XI § 7 des Budgets Großherzoglichen Finanzministeriums).

Digitized by Google

Wenn die Bezeichnung der Forderung in § 52 b statt wie früher „für Töchter Angestellter", „für Mädchen aus dem Beamtenstande" lautet, so sollte damit nur eine Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise des jetzigen Beamtenrechts hergestellt werden, welches eine Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten nicht mehr macht.

Die eingestellten Mittel sollen nach wie vor zur Unterstützung von Mädchen von Beamten der unteren Abtheilungen des Gehaltstarifs (etwa G bis K) verwendet werden.

Ueber die in den letzten drei Jahren bewilligten Stipendien gibt nachstehende Uebersicht Auskunft. Es wurden mit Stipendien bedacht:

1887	2	Töchter von Hauptlehrern.
	1	Tochter eines Notars.
	1	„ „ Wagenrevidenten.
	1	„ „ Steuerkommissärs.
	1	„ „ Billetausgebers.
1888	3	Töchter von Hauptlehrern.
	1	Tochter eines Bahnexpeditors.
	1	„ „ Billetausgebers.
1889	1	„ „ Bahnexpeditors.
	1	„ „ Gefangenwärters.
	2	Töchter von Hauptlehrern.
	1	Tochter eine Bezirkstierarztes.

Die Kommission hat gegen Bewilligung der Mehrforderung und die neue budgetmäßige Behandlung der Position § 52 b. Nichts zu erinnern. Sie nimmt an, daß mit der Mehrforderung von 3 000 ℳ unter § 52 a. auch Hochschulen, soweit dieß nöthig ist, unterstützt werden und daß die Stipendien unter § 52 b. nur für Töchter von Beamten der Klassen G bis K des Gehaltstarifs verwendet werden.

Antrag: Genehmigung der unter B. Frauenarbeits und Haushaltungsschulen angeforderten Beträge.

M. Volksschulen.

Statt bisherigen 744 370 ℳ werden für jedes der beiden Budgetjahre je 921 420 ℳ, also 177 500 ℳ jährlich mehr verlangt.

Die Mehranforderung gründet sich mit Ausnahme der unter §§ 56 u. 62 enthaltenen Anforderungen auf das vom letzten Landtag gutgeheißene Gesetz über Aufbesserung der Volksschullehrergehalte.

Die letzterwähnten Mehrforderungen beruhen auf gesetzlicher Bestimmung, die Mehrforderungen unter den §§ 56 u. 62 sollen aus den in der Begründung der Großherzoglichen Regierung enthaltenen Gründen nicht beanstandet werden.

Antrag: Genehmigung der unter M. Volksschulen angeforderten Beträge.

Zu § 62 a. ist eine Beanstandung nicht zu machen.

Die Kommission stellt den Antrag, die im ordentlichen Etat zu Titel IX. Unterrichtswesen angeforderten Summen von 3 643 015 ℳ pro 1890 und 3 645 865 ℳ pro 1891, somit für jedes Jahr durchschnittlich 3 644 440 ℳ zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Höhere Unterrichtsanstalten.

Von den für die 3 Hochschulen angeforderten außerordentlichen Anforderungen werden nur die unter 6, 8, 11, 17, 20 und 21 beanstandet.

Digitized by Google

Zu § 6 Herstellung eines Lesesaales im Erdgeschosse des Bibliothekgebäudes in Heidelberg und § 11 Verbesserung der Wäscheeinrichtung im Wirthschaftsgebäude der Entbindungsanstalt in Freiburg verkennt die Kommission nicht, daß diese Einrichtungen an und für sich Verbesserungen des bisherigen Zustandes enthalten würden und ihre Erfüllung wünschenswerth erscheinen möge. Mit Rücksicht auf den großen Mehraufwand für die Hochschulen sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Etat glaubte aber die Kommission nur die nothwendigen Ausgaben zur Bewilligung beantragen zu sollen.

Es wird daher zu

§ 6: Herstellung eines Lesesaales im Erdgeschoße des Bibliothekgebäudes in Heidelberg 15 000 ℳ.

§ 11: Verbesserung der Wäscheeinrichtung im Wirthschaftsgebäude der Entbindungsanstalt in Freiburg 16 000 ℳ.

beantragt:

Diese beiden Ansätze zu streichen.

Zu § 8, außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute in Heidelberg und § 17, Ergänzung der Ausstattung und des Lehrapparats verschiedener akademischer Institute und § 20, Ergänzung des Lehrmaterials der technischen Hochschule in Karlsruhe glaubt die Kommission, daß mit Rücksicht auf die Erhöhung der Aversen aller 3 Hochschulen im Ordinarium eine Minderung für dieses Budget beantragen zu sollen

und beantragt:

zu §	8	statt geforderter	7000 ℳ.	nur	5000 ℳ.
zu §	17	„	29 700 „	„	20 000 „
zu §	20	„	11 500 „	„	8000 „

zu bewilligen, wobei die Vertheilung der bewilligten Beträge für die in dem Budget bezeichneten Zwecke der Großherzoglichen Regierung anheimgegeben wird.

Zu § 21 wird die Genehmigung der für die Abortanlagen in den Anstaltsgebäuden erforderlichen Summen beantragt, dagegen glaubt die Kommission, daß die Herstellung neuer Fenster in dieser Budgetperiode ausgesetzt sein sollte, und wird daher Minderung der Position um 4 000 ℳ. und Genehmigung von 10 000 ℳ. für den bezeichneten Zweck beantragt.

Bezüglich der sämmtlichen übrigen Positionen des außerordentlichen Etats unter I. Höhere Unterrichtsanstalten, und unter

II. Mittel- Volksschulen

wird unter Bezugnahme auf die zu den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 enthaltene Begründung der

Antrag: auf Genehmigung gestellt.

Bezüglich der Anforderung unter § 5 Neubau eines chemischen Laboratoriums in Heidelberg verweisen wir noch besonders auf die Seite 201 ff. des Budgets enthaltene ausführliche Begründung, wonach der Gesammtaufwand sich auf 285 000 ℳ. beläuft.

Zu der bedeutenden Anforderung für den Neubau eines Gymnasiumsgebäudes in Heidelberg wird hervorgehoben, daß die Nothwendigkeit des Neubaues schon im Budget 1884/85 anerkannt worden ist und sich die Dringlichkeit der Abhilfe seither gesteigert hat.

Die Ausführung ist bis jetzt nur deshalb nicht erfolgt, weil ein entsprechender Bauplatz nicht gefunden worden war.

Derselbe ist nunmehr gefunden und bringt die Gemeinde Heidelberg zur Stellung desselben ein erhebliches Opfer. Sie erhält zwar die bis jetzt benutzten Gebäude, die in ihrem Eigenthum stehen zurück, bezahlt aber an den Kosten des Bauplatzes für das Gebäude, der für sich allein einen Aufwand von 263 000 ℳ. erfordert, den Baarbetrag von 213 000 ℳ., der den Werth der alten Gebäude weit übersteigt.

Der Aufwand des Staates ist in der Anforderung auf 460 000 ℳ. berechnet worden, wovon für den Bauplatz 50 000 ℳ., für Herstellung des Gebäudes, welches nur aus den erforderlichen Schulräumen bestehen und

Digitized by Google

eine Dienstwohnung für den Direktor nicht enthalten wird, 410 000 ℳ. entfallen würden. Nach einer nachträglichen Mittheilung der Großherzoglichen Regierung wird aber nach dem definitiven Bauplan, da sowohl die Arbeitslöhne als die Preise der Baumaterialien seit Aufstellung des Plans im Jahre 1885 sehr erheblich in die Höhe gegangen sind, der Bauaufwand sich um 19 172 ℳ. steigern. Die Anforderung im Staatsbudget ändert sich jedoch hierdurch nicht, da nur die erste Baurate angefordert ist und wird sich die Mehrforderung also erst im nächsten Budget geltend machen.

Die Kommission hat gegen den Gesammtaufwand für das Gymnasium in Heidelberg nach den gegebenen Erläuterungen Nichts zu erinnern.

Indem wir bemerken, daß bezüglich sämmtlicher Neuanforderungen, gemäß § 4 des Etatgesetzes die Baupläne und speciellen Kostenüberschläge, der Kommission vorgelegt und von derselben geprüft worden sind, stellen wir zu Titel IX. Außerordentlicher Etat den

Antrag: Die für beide Jahre angeforderte Summe von 1 197 418 ℳ. abzüglich folgender Posten: 15 000 ℳ. (§ 6) 2000 ℳ. (§ 8) 16 000 ℳ. (§ 11) 9700 ℳ. (§ 17) 3500 ℳ. (§ 20) 4000 ℳ. (§ 21, also abzüglich von 49 200 ℳ. noch im Gesammtbetrage von 1 147 218 ℳ. zu bewilligen.

Titel X. Wissenschaften und Künste.

A. Ordentlicher Etat.

Die Mehrforderungen unter diesem Titel betragen 17 256 ℳ. und beruhen im Wesentlichen auf der Erhöhung der Gehalte und Wohnungsgelder der etatmäßigen Beamten, sowie der Vermehrung der Gehalte und Zahl des nicht etatmäßigen Personals.

Unter § 9 Kunstschule wird nach dem auf Seite 114, 115 enthaltenen Spezialetat eine weitere etatmäßige Lehrkraft angefordert, was in Verbindung mit den nöthig werdenden Zulagen einen Mehraufwand von 4700 ℳ. verursacht.

Im Uebrigen beruht die Erhöhung der Staatsdotation für die Kunstschule auf der erheblichen Steigerung der Frequenz der Anstalt und der beabsichtigten Ausdehnung des Unterrichts in einzelnen Fächern. Es fallen hierzu außer der Anstellung einer etatmäßigen Lehrkraft noch der Beizug weiterer Hilfskräfte nöthig. Die bisher als Ateliers vermietheten Räume der Anstalt mußten zur Unterbringung der Schüler verwendet werden, wodurch nicht nur ein erhöhter Aufwand für Modelle, Heizung und Beleuchtung, sondern auch ein Ausfall in der Einnahme, durch Wegfall der Miethe entstand.

Die Kommission hält den Mehraufwand mit diesem Titel für begründet und stellt daher den

Antrag: die im ordentlichen Etat zu Titel X geforderten Beträge zu genehmigen.

Zu

B. Außerordentlicher Etat,

der in Summa 80 500 ℳ. beträgt, wird mit Ausnahme zu § 3 der gleiche Antrag auf Genehmigung gestellt.

Die Posten 1, 2, 4 bis 9 blieben unbeanstandet. Bei § 3, Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Alterthumshalle und das Naturaliencabinet, glaubt die Kommission, da in der Begründung der Vorlage ein Theil des Aufwands nicht als nothwendig, sondern nur als wünschenswerth bezeichnet wurde, die Ermäßigung auf 3 000 ℳ. in Antrag bringen zu sollen.

Zu § 6. Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe wurde ursprünglich die Befürchtung gehegt, daß, wenn auch Hausgeräthe von größerem Umfange in der Sammlung aufgenommen würden und die Sammlung etwa in der Weise angelegt werden sollte, daß aus den einzelnen Zeitabschnitten ganze Zimmereinrichtungen, in denen sowohl die üblichen Hausgeräthe, als die Volkstrachten, letztere durch bekleidete Puppen hergestellt werden, bald ein Neubau für eine solche Sammlung nothwendig werden würde.

Digitized by Google

Nach der von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Zusicherung soll aber die Beifügung der „Hausgeräthe“ nur den Zweck haben, die Möglichkeit zu gewähren, einzelne Geräthestücke, welche für die verschiedenen Volksstämme und Theile der Bevölkerung des Landes besonders charakteristisch sind und welche auch vielfach mit der besonderen Sitte und Tracht der betreffenden Landesgegend zusammenhängen, welche aber im Verschwinden begriffen sind, mit den in Anforderung gebrachten Mitteln in einzelnen Exemplaren ankaufen und für die Zukunft erhalten zu können.

Bei dieser engen Beschränkung des Begriffs der Hausgeräthe glaubte die Kommission ihren Widerspruch gegen die Position fallen lassen zu sollen.

Zu den §§ 8 und 9 ist die Kommission bei den von der Großherzoglichen Regierung gegebenen näheren Nachweisen über die Thätigkeit der mit Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Landes beauftragten Gelehrten, Künstler und dem Fortgang der Arbeit der historischen Kommission von dem Antrag auf Minderung abgestanden.

Sie glaubt aber an dieser Stelle den Wunsch aussprechen zu müssen, daß von den Publikationen je ein Exemplar den Bibliotheken des Landtags und zwar unentgeltlich einverleibt werden sollten, damit die Mitglieder der beiden Häuser des Landtags in der Lage sind, sich persönlich von dem Fortschritt dieser Publikationen überzeugen zu können.

Antrag: Die unter Titel X. B. außerordentlicher Etat für beide Jahre zusammen angeforderte Summe von 80 500 ℳ abzüglich von 2000 ℳ (§ 3), sonach im Gesammtbetrag von 78 500 ℳ zu bewilligen.

B. Einnahme.

Titel III. Unterrichtswesen.

(Seite 64 ff.)

Die hier im ordentlichen und außerordentlichen Etat angeforderten Beträge geben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Unter Bezug auf die Begründung der Vorlage wird der Antrag gestellt:

Die unter A. ordentlicher und B. außerordentlicher Etat eingestellten Beträge zu genehmigen.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1890/91 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben Karlsruhe, den 25. April 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Lenz.

Digitized by Google

Hauptabtheilung III.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1890 und 1891.

Digitized by Google

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
I.		**Ministerium.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte					
		Maschineningenieur I. Klasse (Gehaltsklasse I) E 3 . .	—	—	—	—	—
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben d 2, Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Thierärzten	—	8 000	8 000	—	—
	11.	Staatsbeihilfen an Gemeinden	—	10 000	10 000	—	—
		Summa **A** Ordentlicher Etat	—	18 000	18 000	18 000	—
		" " " " für beide Jahre	—	—	—	36 000	—

Digitized by Google

9	10	11
Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr	weniger	
ℳ.	ℳ.	
—	—	Die Stelle des Hilfsbeamten des Fabrikinspektors erheischt eine besondere, nicht bloß technische, sondern auch administrative Vereigenschaftung und ist mit der Nebenfunktion der Dampfkesselinspektion verbunden. Eine geeignete Persönlichkeit für diesen Posten bei eventueller Erledigung zu erhalten, wird nach dem Ergebniß der gemachten Erhebungen nur dann möglich sein, wenn mit der Stelle ein entsprechender Nebengehalt verbunden ist. Es soll deßhalb der für 1890/1891 vorgesehene Nebengehalt von 700 ℳ jährlich, welchen der dermalige Inhaber der Hilfsbeamtenstelle nach § 22 der Gehaltsordnung bezieht, bei eintretender Neubesetzung als eine mit der Stelle verbundene Dienstzulage gelten. Auf die Dienstzulage würde § 12 Absatz 1 der Geh.-Ordn. Anwendung finden.
—	—	Die Mehrforderung ist bestimmt, solchen Gemeinden, in denen auf Grund des dem Landtag unterbreiteten Gesetzes, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, Ortsviehversicherungsanstalten sich bilden, Zuschüsse zu verwilligen, um den Abschluß von Verträgen mit Anstalts-Thierärzten über die thierärztliche Behandlung der Thiere in einer für die Versicherten vortheilhaften Weise zu ermöglichen.
—	—	Die vorgeschlagene Erhöhung ist durch einen Antrag der Budgetkommission der zweiten Kammer veranlaßt.
—	—	
—	—	

Digitized by Google

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		B. Außerordentlicher Etat.				1890/91 zusammen.	
	1.	Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	—	—	—	40 000	—
	1a.	Staatsbeitrag an die Kreisverbände des Landes . . .	—	—	—	320 000	—
	2.	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen .	—	—	—	20 000	—
	2a.	Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	—	—	—	120 000	—
		Summa B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	500 000	—
		Hierzu Summa A. Ordentlicher Etat	—	—	—	36 000	—
		Summa Tit. IX.	—	—	—	536 000	—

Digitized by Google

9	10	11
Gegen seither jährlich		
mehr	weniger	Erläuterungen.
M.	M.	
—	—	Wie oben zu § 11.
—	—	Die hier eingestellte Summe ist — dem Antrag der Budgetkommission der zweiten Kammer gemäß — zur Dotirung der Kreisverbände des Landes für Kreisaufgaben verschiedener Art bestimmt; der Großh. Regierung bleibt die Art der Vertheilung der eingestellten Summen unter die einzelnen Kreise vorbehalten.
—	—	Wie zu § 11.
—	—	Die Anforderung ist durch einen Antrag der zu Prüfung der Beschwerden über Einquartirungslasten gewählten Kommission der zweiten Kammer veranlaßt, wonach, bis eine Aenderung der Reichsgesetzgebung über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden im Sinne einer Erhöhung der jetzigen Vergütungssätze für die Naturalverpflegung erfolgt ist, aus Staatsmitteln in denjenigen Fällen Gemeinden Zuschüsse gewährt werden sollen, in welchen anläßlich der Herbstmanöver Truppen in Kantonnementsquartiere gelegt werden und in denen zugleich die Gemeinden in Vereinbarung mit der Militärverwaltung die Verpflichtung zur Beköstigung der Truppen übernehmen. Die Anforderung ist in der Höhe bemessen, welche erforderlich ist, um die Vergütung in einem Betrag zu gewähren, daß daraus die von der Militärverwaltung geleistete Vergütung auf die für Verpflegung in Marschquartieren bestimmten Sätze erhöht werden kann.
—	—	
—	—	
—	—	

Digitized by Google

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	—	5700	11 400	8550	—
	2.	Wohnungsgeld	—	—	1 360	680	—
	10.	Sachliche Amtsunkosten . . .	—	78	156	117	—
	11.	Bekleidung	—	1779	483	1131	—
	12.	Bewaffnung	—	284	60	172	—
		Summa Tit. X. A. Ordentlicher Etat	—	7841	13 459	10 650	—
		für beide Jahre	—	—	—	21 300	—
XVII.		**Für Förderung der Gewerbe.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		Landesgewerbehalle.					
	6.	Sonstige Ausgaben					
		1. für die Ausstellung und die Sammlungen . . .	—	—	—	—	—
		Die für 1890/91 in dem Hauptbudget angeforderte Summe von je 8700 M. ermäßigt sich nach den in Spalte 11 gegebenen Erläuterungen um . . 3500 „					
		es verbleiben hiernach für 1890 und 1891 je . . 5200 M.					

Digitized by Google

9	10	11
Gegen seither jährlich.		
mehr	weniger	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
		Vergleiche Anhang (Anlage 3).
—	—	Vergleiche Anlage 1.
—	—	Vergleiche Anlage 2.
—	—	Aversen für Schreibmaterialien 12 × 13 ℳ. = 156 ℳ.; für 1890 die Hälfte, da der Zugang der neu vorgesehenen 12 Gendarmen voraussichtlich nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 1890 erfolgen wird.
—	—	Die Kosten der Einkleidung eines Mannes belaufen sich auf 148 ℳ. 30 ₰, für 12 Mann somit auf rund 1779 ℳ. Der für das Jahr 1891 angeforderte Betrag entspricht dem gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand.
—	—	Für die Bewaffnung der neu zugehenden Mannschaft, an welche Gewehre und Patagans aus der vorhandenen Reserve abgegeben werden können, wird der Betrag von 37 ℳ. 26 ₰ genügen, hier also 12 × 37 ℳ. 26 ₰ = rund . . . . . 224 ℳ. Hierzu die Aversen für die Waffenunterhaltung 12 × 5 ℳ. = . 60 „ zusammen 284 ℳ.
—	—	
—	—	
		Zu §§ 6, 7, 8 und 13 a.
—	—	In Folge eines Antrags des ständigen Ausschusses der Landesgewerbehalle wurde die Frage der Errichtung eines sogenannten Kunstgewerbemuseums einer kommissarischen Berathung unterzogen, deren Ergebniß zu dem Antrag auf Errichtung einer solchen Anstalt in Verbindung mit der Kunstgewerbeschule führte, welche dadurch für Zwecke sowohl des Unterrichts als der Förderung des Kunstgewerbes in gewerblichen Kreisen unentbehrliche Hilfsmittel erhalten würde. Von Seiten des badischen Kunstgewerbevereins und einzelner Privaten wurde die Ausführung durch freiwillige Zuwendungen in anerkennenswerther Weise angebahnt und handelt es sich nun darum, durch dauernde staatliche Unterstützung die Angelegenheit zu fördern. Dabei muß davon abgesehen werden, 2 ausschließlich gewerblichen Zwecken dienende Sammlungen kunstgewerblicher Erzeugnisse auszustatten und zu unterhalten, weshalb die Pflege des Kunstgewerbes durch Ansammlung bezüglicher Vorbilder aus dem Bereiche der Aufgaben der Landesgewerbehalle ausgeschieden und an die Kunstgewerbeschule überwiesen werden soll. Letztere hat die Sammlung nicht als besondere Anstalt, sondern als einen Theil ihrer

Digitized by Google

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		Kunstgewerbeschule.					
	7.	Gehalte	—	760	1300	1030	—
	8.	Wohnungsgeld	—	90	150	120	—
	13a.	Für Erweiterung der kunstgewerblichen Sammlung . .	—	3500	3500	3500	—
		Uhrmacherschule in Furtwangen.					
	22.	Gehalte	—	—	760	380	
	23.	Wohnungsgeld			50	25	
	27.	Sonstiger Aufwand			900	450	
		Summe A. Ordentlicher Etat		4350	6660	5505	
		" " " " für beide Jahre				11010	

Digitized by Google

9	10	11
Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr	weniger	
		(Fortsetzung von §§ 6, 7, 8 und 13 a.)
		organisationsmäßigen Verwaltungsaufgaben zu übernehmen. Die Aufstellung soll in dem Lichthofe und den Gängen des Gebäudes stattfinden.
		Bei der Theilung der bisher für die Ausstellung und die Sammlungen der Landesgewerbehalle bewilligten Dotation von 8700 ℳ (hiervon 700 ℳ für die Feuerversicherungsprämien), wovon der Landesgewerbehalle für die ersteren Zwecke 5000 ℳ und für die Feuerversicherung 200 ℳ verbleiben sollen, wurde darauf Rücksicht genommen, daß dieselbe bisher hauptsächlich der kunstgewerblichen Richtung zugewendet wurde, daß die Landesgewerbehalle auch fernerhin ohne Unterschied vorübergehend Gegenstände zur Ausstellung anzunehmen hat und nur in erhöhtem Maße in Folge der Anstellung eines Technologen als II. Beamter in die Lage kommt, das für das Kleingewerbe so wichtige technologische Gebiet in umfassenderer Weise als bisher zu pflegen.
—	—	Während alle sonstigen mit der kunstgewerblichen Vorbildersammlung verbundenen Arbeiten von den Beamten der Kunstgewerbeschule besorgt werden, fällt es nöthig, für die Ueberwachung der dem Publikum zum Besuche offenstehenden Sammlung, zur
—	—	Instandsetzung von Erzeugnissen, sowie zur Reinhaltung einen Aufseher zu bestellen, der in der Nähe der Eingänge in einem zugleich als Werkstätte einzurichtenden Raum untergebracht werden soll. Eine hierzu geeignete Persönlichkeit, welche in verschiedenen Gewerben bewandert sein muß, ist auf die Dauer nur bei sicherer Anstellung zu gewinnen. Es soll deßhalb hier ein Aufseher etatmäßig angestellt werden, dessen Bezüge als vom 1. Juni 1890 an beginnend angefordert sind; vergleiche Anlage 1 und 2.
—	—	Von den von § 6 hierher übertragenen 3500 ℳ sind 3000 ℳ zur Anschaffung kunstgewerblicher Erzeugnisse und 500 ℳ zur Bestreitung der Feuerversicherung bestimmt; von einer Mehrforderung für den letzteren Zweck im Hinblick auf den beträchtlichen Zuwachs der Sammlung in Folge freiwilliger Zuwendungen wurde abgesehen, da es zur Zeit noch an einer zuverlässigen Grundlage für diesen Mehrbetrag fehlt.
		Unter Bezugnahme auf die Erläuterung zu B 3 a wird bemerkt, daß der Diener unter Einreihung unter die Maschinisten II. Klasse bei Staatsanstalten (J 9) mit Rücksicht auf die erforderlichen besonderen Kenntnisse eingestellt werden soll. Da anzunehmen ist, daß das neue Gebäude nicht vor Beginn des neuen Schuljahrs 1891 beziehbar sein wird, so kommen Gehalt und Wohnungsgeld nur für sieben Monate in Anforderung. (Siehe Anlage 1 und 2.)
—	—	Der Aufwand für Heizung und Beleuchtung, welcher auf mindestens 1500 ℳ jährlich zu veranschlagen ist, wird für sieben Monate mit rund 900 ℳ eingestellt.

Digitized by Google

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M. für 1890/91 zusammen.	M.
XVII.		B. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Instandsetzung des Gebäudes der Landesgewerbehalle . .	—	—	—	—	—
	3.	Umzäunung der Kunstgewerbeschule und andere Herstellungen	—	—	—	7 115	—
	3a.	Beitrag an die Gemeinde Furtwangen zur Erbauung eines Gebäudes für die Uhrmacherschule	—	—	—	50 000	—
		Uebertrag . . .				57 115	

Digitized by Google

9	10	11
Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
M.	M.	
—	—	Im Falle der Ueberweisung der kunstgewerblichen Sammlung an die Kunstgewerbeschule (vergleiche oben) wird eine andere Verwendung der von Letzterer seither benützten Räume möglich. Außerdem hat sich in Folge einer von Großh. Baudirektion vorgenommenen Prüfung der Baupläne gezeigt, daß die Erneuerung des Glasdaches und die Ersetzung der Zink edachung durch eine Kupferbedachung unterbleiben kann. Einem schon vielfach geäußerten Wunsche, daß die Ausstellung auch in den Abendstunden dem Publikum zugänglich sein möge, soll durch Verbesserung der Gasleitung Rechnung getragen werden. Nach dem neuesten Kostenvoranschlag berechnet sich der Aufwand für die gesammten baulichen Herstellungen nunmehr auf 45 500 M, weßhalb die ursprüngliche Anforderung von 60 000 M um 14 500 M ermäßigt werden kann.
—	—	Mit dem Einzug der Kunstgewerbeschule in das neue Gebäude haben sich verschiedene Bedürfnisse herausgestellt, deren Befriedigung einen längeren Aufschub nicht gestattet. Von den Gasöfen haben sich nur diejenigen, welche dem Vorbild in den Karlsruher Schulen entsprachen, bewährt, wogegen 10 sogenannte Wybauwöfen theils in Folge des Ausströmens von Gas, theils unzulänglicher Heizung, sich als unbrauchbar erwiesen haben. Dieselben sind in Zimmern von Professoren ꝛc. ꝛc. aufgestellt und sollen nun durch mit Kohlen zu heizende Dauerbrennöfen ersetzt werden. Der Heizungsaufwand für die betreffenden Zimmer, welche nicht nur wie die Unterrichtsräume vorübergehend, sondern während des ganzen Tags zu erwärmen sind, wird bei Einführung von Kohlenheizung eine merkliche Ersparniß herbeiführen. Der Aufwand ist auf 1900 M veranschlagt. Die Aborte haben sich als unzulänglich erwiesen, weßhalb ein außerhalb des Gebäudes liegendes, auf 4000 M veranschlagtes Aborthäuschen hergestellt werden soll. Sodann hat, insbesondere seit der Aufstellung der Sammlung kunstgewerblicher Erzeugnisse, die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Sicherheit des nach allen Seiten frei stehenden Gebäudes gegen gewaltsames Eindringen durch Vergitterung von Fenstern (Anschlag 655 M) sich als geboten erwiesen; auch erfordert die Bereitstellung eines Zimmers für einen Aufseher, wodurch das Einziehen einer Wand in ein anderes Zimmer nöthig wird, weitere 300 M und endlich fehlt es, namentlich für die Abfälle der Gypsformerei, an einer Abfallgrube (Anschlag 260 M).
—	—	Die Zahl der Anmeldungen von Schülern übersteigt diejenige, welche bei äußerster Ausnützung der Räume der Uhrmacherschule aufgenommen werden kann, um mehr als die Zahl der Letzteren. Da diese Erscheinung nicht als eine nur vorübergehende, sondern als ein bleibender, allmälig zum Durchbruch gekommener Erfolg der Leistungen der Schule und insbesondere des durch Hereinziehung des Gebiets der Feinmechanik erweiterten Unterrichtsplanes zu betrachten ist, so mußte die Beschaffung erweiterter Räume in's Auge gefaßt werden. Zur Ausführung eines hierzu erforderlichen Neubaues wäre die Gemeinde Furtwangen bereit, wenn ihr ein einmaliger Staatszuschuß

Digitized by Google

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ. für 1890/91 zusammen	ℳ.
		Uebertrag . . .				57 115	
	4.	Ergänzung der Einrichtung der Uhrmacherschule	—	—	—	7 290	—
	5.	Außerordentlicher Beitrag an die Gemeinde Furtwangen zur Bestreitung des Aufwandes für Beschaffung erweiterter Räume für die Schnitzereischule	—	—	—	10 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—			74 405	—
		Hierzu Summe A. Ordentlicher Etat	—	—	—	11 010	—
		Summe Titel XVII. . . .	—	—	—	85 415	—

Digitized by Google

9	10	11
Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr	weniger	
		(Fortsetzung von § 8a.) von 50 000 ℳ zu dem von ihr auf etwa 70 000 ℳ veranschlagten Bauaufwand bewilligt wird. Für die Gewährung des Staatszuschusses spricht die Thatsache, daß die bei der Gründung der Schule bestandene Annahme, daß die Vortheile der Schule in weit überwiegender Weise Fuhrwaugen zu gute kommen werden, gegenwärtig nicht mehr zutrifft, weßhalb es nicht gerechtfertigt erschiene, an der früheren Bedingung der völlig unentgeltlichen Stellung der Räume, wie auch der Heizung, Beleuchtung und Bedienung Seitens der Gemeinde Fuhrwangen festzuhalten, zumal deren finanzielle Verhältnisse die Uebernahme einer derartigen Belastung nicht gestatten.
—	—	Während die Einrichtung für Heizung als ein Bestandtheil des von der Gemeinde zu erstellenden Neubaues zu betrachten ist, so wird für die Beleuchtungseinrichtung auf staatliche Rechnung gesorgt werden müssen. Außerdem muß auch der Aufwand für Uebersiedelung der Schule, bei welchem namentlich auch die Kosten für Abbruch und Wiederaufbau der Heißluftmaschine in's Gewicht fallen, in Anforderung gebracht werden.
—	—	Der Unzulänglichkeit der Räume für die Schnitzereischule will die Gemeinde Fuhrwangen, welche zur unentgeltlichen Stellung der Räume nebst Beleuchtung, Heizung und Bedienung sich verpflichtet hat, durch Ankauf des Gebäudes, in welchem sowohl diese Schule, als die Werkstätte der Uhrmacherschule und zum Theile die Filiale der Landesgewerbehalle untergebracht ist, abhelfen und das ganze Gebäude ausschließlich für die Zwecke der Schnitzereischule bestimmen. Der der Gemeinde durch diesen Ankauf, sowie die Ausführung nothwendiger baulicher Veränderungen entstehende Aufwand ist auf beiläufig 25 000 ℳ veranschlagt. Sowohl die wenig günstige finanzielle Lage der Gemeinde Fuhrwangen als auch der Umstand, daß der Bestand der Schüler vorzugsweise aus jungen Leuten von außerhalb der Gemeinde und selbst des Amtsbezirks Triberg zusammengesetzt ist und daß auch die auf Förderung der gewerblichen Schnitzerei gerichtete Thätigkeit der Schule auf den ganzen Schwarzwald sich erstreckt, lassen es als billig erscheinen, daß der Gemeinde zur Bestreitung des Aufwandes ein angemessener Zuschuß geleistet werde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 1
zum
Nachtrags-Special-Budget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1890/91.

III. Ministerium des Innern.

Gehalts-Etat.

Digitized by Google

III. Ministerium des Innern.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Budget für 1890/91.		Amtsstellen.	Effektivetat auf 1. Juli 1889.				Voranschlag für 1890.			
Titel.	§	Art.	Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
		A. Beamte, deren Diensteinkommen aus der Staatskasse zu bestreiten ist.								
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**								
	1.	Gendarmen K. 21	—	—	—	—	12	5700	—	5700
XVII		**Für Förderung der Gewerbe.**								
	7.	Kunstgewerbeschule.								
		Aufseher J. 9	—	—	—	—	1	760	—	760
	22.	**Uhrmacherschule in Furtwangen.**								
		Diener (Maschinist II. Klasse bei Staatsanstalten) J. 9 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

12	13	14	15	16
Voranschlag für 1891.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	M.	M.	M.	
12	11400	—	11400	Für 1890 kommt nur die Hälfte des Jahresbetreffnisses in Anforderung.
1	1300	—	1300	Die Anstellung ist auf 1. Juni 1890 in Aussicht genommen.
1	760	—	760	Vom 1. Juni 1891 an; s. Begründung zu Titel XVII A § 22 des Nachtrags-Spezialbudgets.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 2
zum
Nachtrags-Special-Budget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1890/91.

Berechnung des Budgetsatzes

für

Wohnungsgeld,

nebst Anforderung von Dienstwohnungen.

Digitized by Google

II. Ministerium des Innern.

1	2	3	4	5		6	
				Voranschlag für 1 Jahr			
						Orts-	
				I.		II.	
Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.
					M.		M.
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**					
	2.	Wohnungsgeld erhalten Beamte	VI	4	600	4	440
XVII.		**Für Förderung der Gewerbe.**					
		Wohnungsgeld erhalten					
	8.	Kunstgewerbeschule: Beamte	VI	1	150	—	—
	23.	Uhrmacherschule in Furtwangen: Beamte	VI	—	—	—	—

Digitized by Google

7		8		9
der neuen Budgetperiode.				
klassen. III.		Summe Spalte 5—7.		Erläuterungen.
Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
	M.		M.	
4	320	12	1360	Die neu zugehenden Mannschaften erhalten während ihrer probeweisen Verwendung kein Wohnungsgeld, weßhalb solches für 1890 nicht in Ansatz kommt.
—	—	1	150	Für 1890 kommt das Betreffniß für 7 Monate mit rund 90 Mark in Anforderung.
1	50	1	50	vom 1. Juni 1891 an; s. Begründung im Nachtrags-Spezialbudget.

Digitized by Google

Zu Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Der Sollstand des Großh. Gendarmeriekorps ist seit der im Jahre 1850 eingetretenen Erhöhung um 80 Mann bis jetzt im Wesentlichen unverändert geblieben. Nur eine kleine Vermehrung um 5 Mann erfolgte im Jahre 1886. Zur Zeit besteht das Korps aus

5	Offizieren,
1	Zahlmeister,
5	Oberwachtmeistern,
72	Wachtmeistern,
413	Gendarmen
496	

Die Anforderungen an die Dienstthätigkeit der Gendarmerie haben sich aber gegen früher und namentlich in den verflossenen 10 Jahren sehr erheblich gesteigert, nachdem durch die zum Vollzuge des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassene landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1879 die Bediensteten der Gendarmerie zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärt worden sind. Auf die von der Gendarmerie in dieser Eigenschaft zu leistenden Dienste durch Vornahme von Erhebungen und Erstattung von Meldungen in gerichtlichen Untersuchungen ist die stärkere Inanspruchnahme derselben vornehmlich zurückzuführen. Dieselbe findet auch in der Zunahme der von der Gendarmerie erstatteten Anzeigen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und über Unglücksfälle von 39 998 im Jahre 1879 auf 46 782 im Jahre 1889 eine Bestätigung. In Betracht kommt ferner der Vollzug der Reichsgesetze über die Arbeiterversicherung, da die in dieser Beziehung allerdings nur ausnahmsweise zugelassene Verwendung der Gendarmerie in manchen Fällen im Interesse der Zuverlässigkeit und Raschheit der zu machenden Feststellungen nicht vermieden werden kann. Daß auch die in neuerer Zeit sich mehrenden Anläße zu größeren Volksversammlungen an einzelnen Orten eine bedeutende Anspannung der Kräfte im Sicherheitsdienste erfordere, ist offenkundig. Es erklärt sich hieraus die zeitweilige Ueberbürdung der Mannschaft einzelner Stationen, worauf in den Jahresberichten des Korps- und der Distriktkommando's seit einiger Zeit regelmäßig und mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die Gendarmerie nach dem anstrengenden Tagesdienste häufig noch die Nachtzeit zur Abfassung der schriftlichen Meldungen benützen müsse.

Andererseits genügt die Besetzung der vorhandenen Stationen, mitunter auch die Zahl derselben, den durch besondere Verhältnisse hervorgerufenen Bedürfnissen mindestens vorübergehend nicht mehr vollständig, und es kann die von den Behörden beantragte oder von der Bevölkerung gewünschte Abhilfe oft nur durch Maßnahmen ermöglicht werden, die, wie die Reduktion einzelner bestehender Stationen oder die Errichtung weiterer Einzelstationen, wieder nachtheilige Folgen für den gewöhnlichen Dienst haben. Gegenwärtig bestehen 60 Haupt- und 144 Nebenstationen, von welch' letzteren 23 nur mit einem Manne besetzt sind.

Durch die beabsichtigte Einführung einer berittenen Abtheilung von 6 Mann wird im Wesentlichen nur den besonderen Anforderungen des Sicherheitsdienstes in den beiden größten Städten des Landes Rechnung getragen. Die hier in Aussicht genommene weitere Erhöhung des Mannschaftsstandes um 12 Mann wird die Möglichkeit zur Berücksichtigung der dringendsten Bedürfnisse und Wünsche gewähren, die in den übrigen Landestheilen hervorgetreten sind.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerath Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den beiliegenden Entwurf eines Nachtrags zum Spezial-Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe den 23. April 1890.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. La Roche.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hauptabtheilung II.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre

1890 und 1891.

Titel VIII. Kultus.

Digitized by Google

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für Für beide Jahre zusammen.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
VIII.		**Kultus.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		II. Evangelischer Kultus.					
	6	a. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrath als oberste evangelische Landeskirchenbehörde		20 000	20 000	—	—
			38 300				
		b. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrath als evangelischer Oberstiftungsrath:					
		1. zu dem persönlichen Aufwande		34 727	35 177	34 952	
		2. zu den sachlichen Amtsunkosten		3 375	3 375	—	
		Uebertrag . . .	38 300	58 102	58 552	58 327	

Digitized by Google

9.	10.	11
Gegen seither jährlich		**Erläuterungen.**
mehr	weniger	
ℳ.	ℳ.	
—	–	Der seitherige Staatsbeitrag von 38 300 ℳ für den evangelischen Oberkirchenrath wurde nicht lediglich für diese Kirchenbehörde als oberste Behörde für die Leitung und Beaufsichtigung der evangelischen kirchlichen Vermögensverwaltung somit allein in ihrer Eigenschaft als evangelischer Oberstiftungsrath geleistet, vielmehr war ein Theil dieses Staatsbeitrages anerkanntermaßen als Zuschuß zum Aufwande für das oberste evangelische Kirchenregiment aufzufassen. Dieser Theil wurde schon seit mehreren Jahrzehnten auf rund 9 350 ℳ berechnet, welcher Betrag sich schon längst dem wachsenden Aufwande für das Kirchenregiment gegenüber — dieser Aufwand ist für die Jahre 1890 und 1891 auf durchschnittlich 42 847 ℳ veranschlagt — sowie im Hinblick auf die Steigerung der anderweitigen Bedürfnisse, für welche das allgemeine kirchliche Vermögen — dem auch der Aufwand für das Kirchenregiment zur Last liegt — aufzukommen hat, als sehr gering bemessen erwiesen. Eine Erhöhung dieses Beitrages aus Anlaß der mit der grundsätzlichen Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwande für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens nöthig fallenden Ausscheidung des für das Kirchenregiment geleisteten Theiles des seitherigen Staatsbeitrages wird auch bei Vergleich mit den im Budget erscheinenden ähnlichen Leistungen wohl gerechtfertigt sein.
—	—	Die Anwendung der Gesetze vom 24. Juli 1888 (Beamtengesetz, Gehaltsordnung, Abänderung des Etatgesetzes) auf die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung, welche nach § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., beziehungsweise nach der landesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, theils als Staatsdiener, theils als Angestellte der Civilstaatsverwaltung angestellt wurden, macht eine Reihe von Festsetzungen nothwendig, welche als Ergänzungen zu Bestimmungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath getroffen werden mußten.
—	—	Die — unter Vorbehalt ständischer Zustimmung, soweit erforderlich — festgestellten Bestimmungen sind in der Anlage 3 enthalten. Neben der Regelung der Verhältnisse der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung — insbesondere der bei dem Evangelischen Oberkirchenrath mit Leitung und Aufsichtsführung über diese Verwaltung betrauten Beamten — nach Maßgabe der neuen gesetzlichen Vorschriften sollen die fraglichen Bestimmungen zugleich für die aus § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat, sich ergebende Betheiligung des Staats an dem Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrath als evangelischer Ober-
—	—	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		Uebertrag . . .	38 300	58 102	58 552	58 327	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	38 300	58 102	58 552	58 327	—

Digitized by Google

9.	10.	11.
Gegen seither jährlich		**Erläuterungen.**
mehr	weniger	
ℳ.	ℳ.	
—	—	stiftungsrath feste, grundsätzlich geordnete und klare Normen schaffen. Es war bei deren Feststellung das Bestreben maßgebend, die fraglichen Bestimmungen bei entsprechender Berücksichtigung der durch § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862 geschaffenen Sonderverhältnisse doch thunlichst an die für den katholischen Religionstheil getroffenen Normen — vergl. Uebereinkommen zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat — Anlage 8 zu Titel VIII § 2 des Budgets — anzuschließen und dieselben so zu treffen, daß sie sowohl auf die gegenwärtig vorliegenden betreffenden Verhältnisse passen, als auch bei späterer Neugestaltung derselben ohne neuerliche Abänderung zur Anwendung gebracht werden können. Die weitere Anlage 4 enthält den nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen aufgestellten Voranschlag über den Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrath als mit der Leitung und Beaufsichtigung der evangelischen kirchlichen Vermögensverwaltung betrauten Behörde für die Jahre 1890 und 1891, sowie die Berechnung des für diese beiden Jahre voraussichtlich auf die Staatskasse fallenden Antheils an dem fraglichen Aufwand.
20 027	—	

Digitized by Google

Anlage 1
zum
Nachtrags-Spezial-Budget
des
Ministeriums der Justiz, des
Kultus und Unterrichts
für die Jahre 1890/91.

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Gehalts-Etat.

Digitized by Google

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Budget für 1890/91		**Amtsstellen.**	Effektivstat auf 1. Januar 1889				Voranschlag für 1890.			
Titel	§	Art.	Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
		B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu welcher der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.								
VIII.		**Kultus.**								
	6.	**Evangelischer Oberkirchenrath.**								
		Präsident A. 1	1	4 900 2	—	2 450	1	2 450	—	2 450
		Weltliche Kollegialmitglieder B. 3	3	11 800	—	11 800	3	12 400	—	12 400
		1 zu 5 400 ℳ.								
		1 „ 3 800 „								
		1 „ 2 600 „								
		3 zu 11 800 ℳ.								
		Sekretäre (Geh.-Kl. I). D. 2	1	1 800	—	1 800	1	2 000	—	2 000
		Revisionsvorstand E. 1 . .	1	4 000	—	4 000	1	4 000	300	4 300
		Revisoren F. 1	5	15 500	—	15 500	5	15 500	1 500	17 000
		1 zu 3 600 ℳ.								
		1 „ 3 200 „								
		1 „ 3 000 „								
		1 „ 2 900 „								
		1 „ 2 800 „								
		5 zu 15 500 ℳ.								
		Registratoren und Expeditoren F. 4	3	7 500	—	7 500	3	7 500	900	8 400
		1 zu 2 800 ℳ.								
		1 „ 2 400 „								
		1 „ 2 300 „								
		3 „ 7 500 ℳ.								
		Uebertrag . .	14	43 050	—	43 050	14	43 850	2 700	46 550

Digitized by Google

12.	13.	14.	15.	16
Voranschlag für 1891.				
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
1	2 450	—	2 450	Von den Bezügen des derzeitigen Präsidenten liegt der Regiekasse nur die Leistung von 4900 ℳ als Funktionsgehalt ob, wovon die Hälfte als auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglich in Berechnung gezogen wird.
3	13 150	—	13 150	
1	2 150	—	2 150	
1	4 075	225	4 300	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
5	15 500	1 500	17 000	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
3	7 500	900	8 400	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz. 1 Registrator künftig wegfallend.
14	44 825	2 625	47 450	

Digitized by Google

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Budget für 1890/91.		**Amtsstellen.**	Effektivetat auf 1. Januar 1889.				Voranschlag für 1890.			
Titel	§	Art.	Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
		Uebertrag . .	14	43 050	—	43 050	14	43 850	2 700	46 550
		Revidenten G. 6. . . . . 1 zu — M. 1 „ 2 500 „ 1 „ 2 300 „ 1 „ 1 800 „ 4 zu 6 600 M.	4	6 600	—	6 600	4	9 100	900	10 000
		Kanzleiassistenten J. 5. . . 1 zu 1 800 M. 1 „ 1 400 „ 2 zu 3 200 M.	2	3 200	—	3 200	2	3 275	325	3 600
		Kanzleidiener K. 10 . . . 2 zu 1 200 M. = 2 400 M.	2	2 400	—	2 400	2	2 700	100	2 800
		Summe . .	22	55 250	—	55 250	22	58 925	4 025	62 950
		Hiervon ab die künftig aus Kirchenmitteln zu bestreitenden Dienste M. M. M. 1 Registrator 2400 + 300 = 2700 1 Kanzleiassistent 1400 + 200 = 1600 1 Kanzleidiener 1350 + 50 = 1400 3 5150 + 550 = 5700					3	5 150	550	5 700
			22	55 250	—	55 250	19	53 775	3 475	57 250
		Hierzu für Sterbegehalte . .								750
		Summe . .								58 000

Digitized by Google

12.	13.	14.	15.	16.
Voranschlag für 1891.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	M.	M.	M.	
14	44 825	2 625	47 450	
4	9 100	900	10 000	1 Stelle ist z. Zt. mit einem nicht etatmäßigen Beamten besetzt. Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
2	3 350	250	3 600	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz. 1 Kanzleiassistent künftig wegfallend.
2	2 700	100	2 800	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz. 2 Beamte beziehen wandelbares Einkommen aus den Mitteln für sachliche Amtsunkosten. 1 Kanzleidiener künftig wegfallend.
22	59 975	3 875	63 850	
3	5 150	550	5 700	
19	54 825	3 325	58 150	
			750	
			58 900	

Digitized by Google

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Budget für 1890/91.		Amtsstellen.	Effektivetat auf 1. Januar 1889.				Voranschlag für 1890.			
Titel	§	Art.	Stellen-Zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Stellen-Zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
		C. Beamte, zu deren Dienst-einkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.								
		Geistliche Verwalter bezw. Stiftungsverwalter. Geh.-Klasse I. D. 1	5	17 200	520	17 720	5	18 325	520	18 845
		2 zu 4 500 = 9 000 M. 2 „ 3 000 = 6 000 „ 1 „ 2 200 „ 5 zu 17 200 M.								
		Gehaltsklasse II. E. 3 . .	1	3 600	210	3 810	1	3 600	210	3 810
		Buchhalter und Verwaltungs-assistenten — davon 6 in H. 4 und 1 in H. 8 . .	7	11 950	430	12 380	7	11 950	2 130	14 080
		2 zu 2 000 = 4 000 M. 1 „ 1 850 „ 1 „ 1 700 „ 1 „ 1 600 „ 2 „ 1 400 = 2 800 „ 7 zu 11 950 M.								
		Summe . .	13	32 750	1 160	33 910	13	33 875	2 860	36 735

Digitized by Google

12.	13.	14.	15.	16.
Voranschlag für 1891.				
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
5	18 825	520	19 345	Nebengehalte: 4 Beamte Kassenzulagen (Mankogelder) von je 130 ℳ. (1 Beamter besorgt keine Kassengeschäfte.)
1	3 700	210	3 910	Nebengehalt: Kassenzulage (Mankogeld) 210 ℳ.
7	12 125	2 130	14 255	1 künftig wegfallend. Nebengehalte: a. Kassenzulagen (Mankogelder): 1 Beamter zu 130 ℳ. (für den Verwalter). 1 „ „ 80 „ 3 „ „ 60 ℳ. 180 „ 1 „ „ 40 „ 430 ℳ. 430 ℳ. 1 Buchhalter führt keine Kasse. b. Dienstzulagen als Remunerationsersatz: 2 Beamte zu 300 ℳ. 600 ℳ. 2 „ „ 250 „ 500 „ 3 „ „ 200 „ 600 „ 1 700 ℳ. 7 2 130 ℳ.
13	34 650	2 860	37 510	

Digitized by Google

Digitized by Google

Berechnung des Budgetsatzes

für

Wohnungsgeld,

nebst Anforderung von Dienstwohnungen.

Digitized by Google

1. Budget-Titel.	2. §	3.	4. Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	5. Voranschlag für 1 Jahr der Orts- I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	6.
					M.		M.	
VIII.		**B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu welcher der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.** **Kultus.**						
	6.	**Evangelischer Oberkirchenrath:**						
		Wohnungsgeld erhalten:						
		Beamte	II.	3	2 280	—	—	
		„	III.	1	620	—	—	
		„	IV.	9	3 780	—	—	
		„	V.	4	1 040	—	—	
		„	VI.	4	600	—	—	
		Summe . .		21	8 320	—	—	
		Hiervon ab die künftig aus Kirchenmitteln zu bestreitenden Wohnungsgelder . .		3	720	—	—	
		1 Beamter IV. D. Kl. = 420 M.						
		2 Beamte VI. „ = 300 „						
		3 „ = 720 M.						
				18	7 600	—	—	
		Dienstwohnungen erhalten: in dem Dienstgebäude des evangelischen Oberkirchenraths:						
		Beamte	VI.	1	—	—	—	
		C. Beamte, zu deren Diensteinkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden. **Verwaltung der allgemeinen evangelischen kirchlichen Fonds.**						
		Wohnungsgeld erhalten:						
		Beamte	III.	2	1 240	2	820	
		„	IV.	1	420	—	—	
		„	V.	3	780	3	480	
				6	2 440	5	1 300	
		Dienstwohnungen erhalten in Stiftungsgebäuden:						
		Beamte	III.	2	—	2	—	
		„	IV.	1	—	—	—	

Digitized by Google

7.		8.		9.
neuen Budgetperiode.				
Klassen III.		Summe Spalte 5—7.		Erläuterungen.
Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
	M.		M.	
—	—	3	2 280	
—	—	1	620	
—	—	9	3 780	1. künftig wegfallend.
—	—	4	1 040	
—	—	4	600	2. künftig wegfallend.
—	—	21	3 820	
—	—	3	720	
—	—	18	7 600	
—	—	1	—	Kanzleidiener mit Rücksicht auf seine Verwendung als Hausmeister.
1	280	5	2 340	Geistliche bezw. Stiftungsverwalter.
—	—	1	420	
1	115	7	1 375	Buchhalter — 1 künftig wegfallend.
2	395	13	4 135	
1	—	5	—	Geistliche- bezw. Stiftungsverwalter.
—	—	1	—	

Digitized by Google

Anlage 3.

Bestimmungen

über

Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, getroffen im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenraths

---

Zum Vollzug des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, in Verbindung mit dem Beamtengesetz und der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 sowie dem Gesetz vom gleichen Tage, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) werden im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenraths nachstehende Bestimmungen getroffen:

Artikel 1.

Die nach § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, bei dem Evangelischen Oberkirchenrath angestellten Revisoren, Revidenten und übrigen Kanzleibeamten, ferner die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds und deren Verwaltungsgehilfen haben die Rechte und Pflichten der Beamten im Sinne des Beamtengesetzes und werden in den geeigneten Fällen in der Eigenschaft als etatmäßige Beamte (§ 2 des Beamtengesetzes) angestellt.

Für die Ansprüche dieser Beamten (Absatz 1) auf Diensteinkommen, Ruhegehalte, Unterstützungsgehalte, sowie ihrer Hinterbliebenen auf Sterbe- und Versorgungsgehalt hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung auf Grund dieser Bestimmungen ausdrücklich übernommen ist.

Vorbehalten bleibt daneben das aushilfsweise Eintreten der Staatskasse, insoweit dasselbe nach Erschöpfung sowohl der für die Befriedigung der bezüglichen Ansprüche zunächst bestimmten Mittel als des unter Leitung und Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenraths verwalteten kirchlichen Vermögens zur Befriedigung der gedachten Ansprüche aus der staatlichen Anstellung unvermeidlich ist.

Auf die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Beamten sind in allen das Beamtenverhältniß betreffenden Beziehungen die für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung geltenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, unbeschadet jedoch der in der gegenwärtigen Vereinbarung getroffenen besonderen Abreden, sinngemäß anwendbar.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 28. Februar 1862, sowie jene des Artikels 1 der gegenwärtigen Bestimmungen finden auch Anwendung auf das Bedienungspersonal des Evangelischen Oberkirchenraths, soweit dasselbe für die kirchliche Vermögensverwaltung erforderlich und nicht — wie dies auch

Digitized by Google

bezüglich des Kanzleipersonals geschehen soll — nach den sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Staatsverwaltung ohne Beamteneigenschaft anzustellen ist.

Artikel 3.

Die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2), ferner die Ausfertigung der Anstellungsurkunden und der Urkunden über den Einkommensanschlag (§ 20 Beamten-Gesetz) für dieselben erfolgt beim Zutreffen derjenigen Voraussetzungen, in denjenigen Formen und von denjenigen Stellen, welche für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung durch die Vollzugsverordnung zum Beamtengesetze und zur Gehaltsordnung bezeichnet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrath soll in dieser Hinsicht die Zuständigkeit eines Ministeriums haben und — unter Beobachtung der im letzten Absatz von Artikel 1 genannten Bestimmungen — zur Anstellung der nicht etatmäßigen Beamten befugt sein. Die Annahme von Personen ohne Beamteneigenschaft steht lediglich dem Evangelischen Oberkirchenrath zu.

Dem Präsidenten und den 3 weltlichen Kollegialmitgliedern des Evangelischen Oberkirchenraths soll — was ihr Diensteinkommen, ihre Ruhe- und Unterstützungsgehalte und die Hinterbliebenenversorgung anbelangt — nicht mehr gewährt werden, als was etatmäßigen Staatsbeamten der gleichen Art (Tarifabtheilung A 1, stimmführendes Mitglied des Staatsministeriums, bezw. Tarifabtheilung B 3) unter gleichen Verhältnissen zukommt.

Artikel 4.

Auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Beamten — deren künftige Höchstzahl nach Wegfall der weiteren gegenwärtig durch landesherrliche Entschließung beziehungsweise Dekret angestellten Beamten der fraglichen Art bis auf weitere Vereinbarung auf die unten für jede Beamtengattung angegebene Zahl von Stellen bestimmt wird — finden die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und die zugehörigen Vollzugsvorschriften derart Anwendung, daß in dem Gehaltstarif einzureihen sind:

I. beim Evangelischen Oberkirchenrath selbst:
   a. der Revisionsvorstand — 1 Stelle in Abtheilung E Ziffer 1;
   b. der Sekretär (Gehaltsklasse I) — 1 Stelle in Abtheilung D Ziffer 2;
   c. die Revisoren — 5 Stellen in Abtheilung F 1;
   d. zwei Registratoren und der Expeditor — künftig 2 Stellen in Abtheilung F 4;
   e. die Revisionsassistenten — 4 Stellen in Abtheilung G 6;
   f. zwei Kanzleiassistenten — künftig 1 Stelle in Abtheilung J 5;
   g. zwei Kanzleidiener — künftig 1 Stelle in Abtheilung K 10;

II. bei den dem Evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassenverwaltungen:
   h. die Verwalter — 6 Stellen, und zwar 5 Stellen (Gehaltsklasse I) in Abtheilung D 1 und 1 Stelle (Gehaltsklasse II) in E 3;
   i. die Verwaltungsgehilfen — 7 Stellen, davon 6 Stellen in Abtheilung H 4 und 1 Stelle — Verwaltungsassistent — in H Ziffer 8.

Bei der Einreihung der Beamten in die vorerwähnten verschiedenen Abtheilungen und Klassen des Gehaltstarifs sind (vergl. den letzten Absatz von Artikel 17 des Etatgesetzes) diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche für gleichartige Amtsstellen der Staatsverwaltung durch den Gehaltstarif und die hierzu ergehenden Vollzugsanordnungen vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Bemessung des Diensteinkommens der Beamten und der Leistungen derselben an Miethzins für Dienstwohnungen und dergleichen.

Artikel 5.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der im Dienst des Evangelischen Oberkirchenraths gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 dieser Bestimmungen angestellten Beamten werden nach Vorschrift des Beamtengesetzes und den zugehörigen Vollzugs-Verordnungen bemessen.

Digitized by Google

Die Bestreitung dieser Bezüge liegt der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenraths ob; jedoch bleibt es landesherrlicher Entschließung vorbehalten, bezüglich derjenigen jener Beamten, welche einen erheblichen Theil der bei Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes des Evangelischen Oberkirchenraths im Staatsdienst zugebracht haben, einen dieser Zeit entsprechenden verhältnißmäßigen Theil auf die Staatskasse zu übernehmen.

Den ihr so überwiesenen Theilbetrag wird die Staatskasse Jahr für Jahr an die Kasse des Oberkirchenraths abliefern.

Soweit die Pensionen von Beamten des Evangelischen Oberkirchenraths bereits jetzt auf die Staatskasse übernommen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 6.

Die nach dem 1. Januar 1890 zur Anweisung gelangenden Versorgungsgehalte (§§ 59—69 des Beamtengesetzes) der Hinterbliebenen der gemäß Artikel 1, Absatz 1, und Artikel 2 ernannten etatmäßigen Beamten des Evangelischen Oberkirchenraths werden zwar im Allgemeinen aus der Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) bestritten.

Aus Mitteln des Evangelischen Oberkirchenraths sind aber dafür an die Beamtenwittwenkasse zu leisten:

a. Für jeden Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 seine erste etatmäßige Anstellung im Dienst des Evangelischen Oberkirchenraths erhält, und ebenso für jeden etatmäßigen in diesem Dienst angestellten Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung ꝛc. aus dem aktiven Dienst oder der etatmäßigen Anstellung ausscheidet, je dreißig Prozent des im Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung bezw. des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags;
b. Jahr für Jahr fünfzig Prozent von dem Gesammtbetrag der Versorgungsgehalte, welche in dem betreffenden Jahr von der Beamtenwittwenkasse an Hinterbliebene vormaliger, nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedener Beamten des Evangelischen Oberkirchenraths thatsächlich gezahlt wurden.

Die Beamten selbst haben die geordneten Jahresbeiträge (§ 70/79 des B. Ges.) an die Beamtenwittwenkasse zu entrichten.

Die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammenden Bezüge der Wittwen und Waisen von Mitgliedern, Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenraths und von Verwaltern und Buchhaltern der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds sollen auch fernerhin denjenigen Kassen zur Last bleiben, welche solche seither entrichtet haben.

An Stelle der Wittwenkassen der Zivildiener bezw. Angestellten tritt künftighin die Beamtenwittwenkasse.

Artikel 7.

Soweit Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an etatmäßig angestellte Beamte des Evangelischen Oberkirchenraths künftighin überhaupt noch zulässig sind (vergl. E. G. Artikel 29), werden sie aus dem nach Artikel 28 des Etatgesetzes im Budget des Kultusministeriums aufzunehmenden Fond für solche Zwecke geschöpft. Ebenso werden Gnadengaben an Hinterbliebene vormaliger nach Artikel 1 oder 2 dieser Vereinbarung angestellten Beamten des Evangelischen Oberkirchenraths aus den nach Artikel 30 des Etatgesetzes zu verwilligenden Mitteln geschöpft.

Die in einem Jahr thatsächlich geleisteten Beträge dieser Art werden der Staatskasse aus den Mitteln des Evangelischen Oberkirchenraths ersetzt.

Unterstützungen, außerordentliche Belohnungen und Gnadengaben (Abs. 1) werden nur mit Zustimmung des Kultusministeriums verwilligt; soweit daneben landesherrliche Genehmigung erforderlich ist (Etatgesetz Artikel 29, vorletzter Absatz) wird diese vom Kultusministerium eingeholt werden.

Digitized by Google

Artikel 8.

Der persönliche und sachliche Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrath als evangelischer Oberstiftungsrath wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang im Allgemeinen und bis auf Weiteres zur Hälfte von der Staatskasse übernommen.

Als persönlicher Aufwand in diesem Sinne gilt jener für:

a. die Hälfte der wirklichen dienstlichen Bezüge des Präsidenten, soweit diese Stelle nicht mit einer Person des geistlichen Standes besetzt ist. Als Höchstbetrag dieser dienstlichen Bezüge gilt Gehalt und Wohnungsgeld der unter Abtheilung A. Ziffer 1 des Gehaltstarifs namhaft gemachten Beamten.

Für den derzeitigen Inhaber der Stelle wird die Hälfte des aus der Regiekasse zu schöpfenden Nebengehaltes hier als persönlicher Aufwand in Anrechnung gebracht; die daneben aus der früheren Stellung des Genannten zu zahlende Pension verbleibt in vollem Betrag der Staatskasse zur Last.

b. das Dienseinkommen von 3 weltlichen Kollegialmitgliedern (Tarif-Abtheilung B. Ziffer 3).

c. das Dienseinkommen der nach Art. 1 und 2 dieser Bestimmungen bei dem Evangelischen Oberkirchenrath angestellten Beamten in der durch Art. 4 bestimmten Höchstzahl.

d. die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der unter b. und c. genannten Personen, sowie die Hälfte des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes der unter a. aufgeführten Persönlichkeit, abzüglich der nach Artikel 5, Absatz 2 etwa auf die Staatskasse übernommenen Theilbeträge — soweit die Ruhe- und Unterstützungsgehalte von der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenraths zu tragen sind.

e. die Sterbgehalte der unter b und c genannten Personen ganz und diejenigen der unter a bezeichneten Persönlichkeit zur Hälfte.

f. die nach Artikel 6 a und b an die Beamtenwittwenkasse zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Hinterbliebenenversorgung — soweit sie sich auf Beamte beziehen, die innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstzahl angestellt sind —, sowie der gesetzliche Aufwand der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenraths für die Hinterbliebenen der unter b genannten Personen ganz und des unter a Genannten zur Hälfte.

g. die an die Staatskasse nach Absatz 2 des Artikel 7 zu leistenden Ersatzbeträge, soweit diese sich auf innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstzahl angestellten Beamten beziehen.

Als sachlicher Aufwand im Sinne des ersten Absatzes gelten zwei Drittheile des beim Evangelischen Oberkirchenrath selbst entstehenden Aufwandes für:

a. das Dienstgebäude (Miethe, laufende Unterhaltung und Reinigung);

b. Bureaubedürfnisse (sachliche Amtsunkosten);

c. Porto und Fracht;

d. verschiedene sonstige sachliche Bedürfnisse.

Ueberall kommen für die Antheilnahme der Staatskasse an dem persönlichen und sachlichen Aufwand die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Ersatzbeträge, Miethzinse für Dienstwohnungen und dergleichen) vorweg in Abzug.

Artikel 9.

Die im zweiten Absatz von Artikel 8 bezeichneten persönlichen Ausgaben werden jeweils für eine Staatsvoranschlagsperiode nach dem voraussichtlichen Bedarf behufs Einholung der ständischen Genehmigung nach Vorschrift des Etatgesetzes dargestellt und mit der Hälfte der berechneten Summe als Voranschlag des Staatsbeitrags für die Budgetperiode in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Der Antheil der Staatskasse an den im dritten Absatz von Artikel 8 benannten sachlichen Ausgaben wird für einen zehnjährigen Zeitraum (fünf Budgetperioden) nach dem Durchschnitt des thatsächlichen Aufwandes der vorausgegangenen zehn Jahre im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung

Digitized by Google

und des Evangelischen Oberkirchenraths festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag zur ständischen Genehmigung in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

Die Ablieferung des Bauschbeitrags für sachlichen Aufwand (Absatz 2) erfolgt in Vierteljahrbeträgen im Voraus.

Ebenso zahlt die Generalstaatskasse im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahrs an die Kasse des Oberkirchenraths den vierten Theil des genehmigten Budgetsatzes des Staatsbeitrags zum persönlichen Aufwand (Absatz 1) vorbehaltlich der im Monat Januar jeden Jahres erfolgenden Abrechnung über den nach dem wirklichen Aufwand sich bemessenden Staatsbeitrag für das abgelaufene Jahr. Die erforderliche Ausgleichung findet sofort und ohne Rücksicht darauf statt, ob der anrechnungsfähige Aufwand den Budgetsatz überschreitet oder hinter ihm zurückbleibt.

Artikel 10.

Die Staatsbeiträge (Artikel 8 und 9) sind in die Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenraths einzuzahlen, aus welcher alle nicht unmittelbar auf die Staats- bezw. Beamtenwittwenkasse übernommenen Ausgaben für die genannte Stelle bestritten werden.

Ueber die durch die Regiekasse (Absatz 1) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben ist Jahresrechnung nach den für das Staatsrechnungswesen geltenden Vorschriften zu stellen.

Die Regiekassenrechnung unterliegt in Bezug darauf, ob die Ausgaben und Einnahmen derselben mit Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Bewilligungen vollzogen wurden und der Staatszuschuß hiernach richtig bemessen ist, alljährlich der Prüfung und Abhör durch die Oberrechnungskammer.

Artikel 11.

Das Diensteinkommen, sowie die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehalte der für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds (Artikel 4 Ziffer II) angestellten Beamten ist aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten.

Sind mehrere Fonds zu einem Verwaltungsdienst vereinigt, so geschieht die Umlegung durch den Evangelischen Oberkirchenrath nach der laufenden jährlichen Roheinnahme oder einem Durchschnitt derselben aus den letzten 2 bis 3 Jahren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Großherzoglichen Kultusministeriums.

Artikel 12.

Auf die Versorgungsgehalte der in Artikel 11, Absatz 1 bezeichneten Beamten finden die Bestimmungen in Artikel 17, Absatz 4 bezw. 3 des Etatgesetzes entsprechende Anwendung. Der aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen der Beamtenwittwenkasse zu ersetzende Theil des Versorgungsgehaltes wird auf dreißig Prozent des Versorgungsgehaltes bis auf Weiteres festgesetzt.

Artikel 13.

Von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung bleibt für die gegenwärtige Vereinbarung die ständische Genehmigung (im Staatsvoranschlag), soweit erforderlich, vorbehalten.

Derselbe wird zu diesem Zweck als Anlage zu dem Entwurf des Staatsvoranschlages für die Jahre 1890 und 1891 dem Landtag zur Kenntnißnahme beziehungsweise Entschließung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Voranschlag

über

den Aufwand für den evangelischen Oberkirchenrath in der Eigenschaft als evangelischer Oberstiftungsrath

in den Jahren

1890 und 1891.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
VIII.	6	1. Gehalte		58 000	58 900		
		2. Wohnungsgeld		7 600	7 600		
		3. Andere persönliche Ausgaben und zwar Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . .		250	250		
		4. Sonstige persönliche Ausgaben		490	490		
		5. Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse		1 114	1 114		
		6. Ruhe- u. Unterstützungsgehalte		2 000	2 000		
		7. Sachliche Amtsunkosten . . . 10 125.40 ℳ hiervon $^2/_3$ rund		6 750	6 750		
		Der sachliche Aufwand betrug nach dem Durchschnitt der Jahre 1879/88 und zwar:					
		a. Miethzins für das Dienstgebäude 3 000 ℳ abzüglich der vom Hauswart künftig zu entrichtenden Wohnungsmiethe mit . 150 ℳ 2 850.— ℳ					
		b. für laufende Unterhaltung des Dienstgebäudes . 1 507.10 „					
		c. für Bureaubedürfnisse 3 181.30 ℳ abzüglich der vom Hauswart künftig zu zahlenden Vergütung für Heizung u. Beleuchtung . . 50 ℳ 3 131.30 „					
		d. Porto u. Frachtkosten . . . . 1 189.10 „					
		e. Für verschiedene sonstige sachliche Bedürfnisse . . 1 447.90 „					
		10 125.40 ℳ					
		Summe . . .		76 204	77 104		
		Auf die Staatskasse entfällt:					
		Von dem persönlichen Aufwand mit		69 454	70 354		
		die Hälfte mit . . .		34 727	35 177		
		Von den sachlichen Amtsunkosten die Hälfte mit		3 375	3 375		
		zusammen . . .		38 102	38 552		

Digitized by Google

9.	10.	11.
Gegen seither jährlich		
mehr	weniger	**Erläuterungen.**
ℳ.	ℳ.	
		Vergl. Anlage 1. Vergl. Anlage 2.
		Für Schreibaushilfe 500 ℳ., hierher als auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglich die Hälfte mit 250 ℳ.
		a. Gesammtaufwand in den Jahren 1879/88 durchschnittlich jährlich 479,90 ℳ., wovon hierher die Hälfte mit . . . . . 240 ℳ.
		b. Nebengehalt: Dienstzulage für den im Dienstgebäude wohnenden Diener als Hauswart (150 + 50) . . . . . 200 „
		c. für Dienstkleidung desselben . . . . . 50 „
		490 ℳ.
		In 30 % des maßgebenden Einkommensanschlags von jedem neu angestellt werdenden und bezw. austretenden Beamten. In der Annahme, daß im Jahr durchschnittlich 1 Beamter neu eintritt, bezw. ausscheidet, sind 30 % von einem durchschnittlichen Einkommensanschlag von 3 715 ℳ mit 1 114,50 ℳ eingestellt.
		Zu c für Schreib- ꝛc. Materialien . . 648,10 ℳ. „ Literatur . . . . . 788,50 „ „ Druckkosten . . . . . 784,90 „ „ Beleuchtung . . . . . 230,40 „ „ Feuerung . . . . . 729,40 „ 3 181,30 ℳ.

Digitized by Google

Nachtrag

zum

Bericht der Budget-Kommission der Zweiten Kammer

über das

Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Hauptabtheilung IV.

Zollverwaltung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Weber**-Konstanz.

Titel VII.

Außerordentlicher Etat.

§ 2. Hauptsteueramts-Gebäude in Konstanz.

Aus den in dem Hauptbericht Seite 9-10 angegebenen Erwägungen hat Ihre Kommission den Antrag gestellt, die Anforderung von . . . . . 320 000 ℳ. für das auf dem zollärarischen Platze vor dem städtischen Kaufhaus zu errichtende Dienst- und Wohngebäude nicht zu genehmigen.

Ebendaselbst wurde jedoch beigefügt:

> „Es würde im Hinblick auf den für die Ablehnung entscheidenden Grund nicht ausgeschlossen sein, daß, sofern Seitens der Großherzoglichen Regierung ein anderes Projekt noch diesem Landtag vorgelegt würde, den nachgewiesenen Bedürfnissen der Zollverwaltung entsprochen werden könnte."

Die Großherzogliche Regierung hat nunmehr auf Grund der mit der Stadtverwaltung Konstanz inzwischen gepflogenen Verhandlungen ein weiteres Projekt übergeben, wonach das Gebäude an anderer Stelle errichtet werden soll. Aus den von dem Herrn Finanzminister hierzu gegebenen Erläuterungen entnehmen wir Folgendes:

> Der Bauplatz für das neue Gebäude hat eine Frontlänge von 34¼ Meter, ein Flächenmaß von 1840 qm; derselbe liegt auf dem Bahnhofplatz gegenüber dem Aufnahmsgebäude zwischen dem sogenannten Beamtenwohnhaus der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung und einem Gebäude, in welchem zur Zeit die Kaiserliche Telegraphenverwaltung untergebracht ist.

Digitized by Google

Der Kaufpreis für den Bauplatz, welchen die Stadtverwaltung Konstanz als Vertreterin für das dortige Spital zu der Pauschsumme von 25 000 ℳ, also 13—14 ℳ pro qm, anbietet, wird als angemessen bezeichnet.

Der Raum im Ganzen reicht hin, um den Dienst, soweit er nicht wegen des Verkehrs im bisherigen Güterexpeditionsgebäude belassen werden muß, unterzubringen.

In dem Neubau, welcher ebenso, wie die angrenzenden Gebäude der ganzen Häuserflucht drei Stockwerke und einen Zwischenstock erhalten soll, werden außerdem untergebracht: Dienstwohnungen für die 3 Oberbeamten, 1 Assistenten und 2 Diener.

In dem bisherigen Gebäude, dessen unteres Stockwerk zum Theil der Großherzoglichen Güterverwaltung eingeräumt wird, verbleiben die Diensträume für den Abfertigungsdienst des Hafenverkehrs und der mit der Bahn ankommenden zollpflichtigen Güter, außerdem im 2. Stock die Wohnung des Dampfschifffahrtsinspektors und des Hafenmeisters, der in unmittelbarer Nähe des Hafens wohnen soll, und ein Zimmer zum vorübergehenden Aufenthalt des Oberzollinspektors.

Nach dem Kostenüberschlag beträgt der Aufwand für

a.	das neue Zollamtsgebäude mit Nebenbauten	215 000 ℳ
b.	den Bauplatz	25 000 „
c.	Unvorhergesehenes	10 000 „
	Summe . . .	250 000 ℳ

Die Großherzogliche Regierung macht übrigens darauf aufmerksam, daß nur der früher gewählte Bauplatz den Bedürfnissen des Dienstes und Verkehres vollständig entspreche, daß es dagegen bei der Wahl des neuen Platzes, in Folge der größeren Zersplitterung des Dienstbetriebes unvermeidlich werde, zur Vertretung des Oberzollinspektors beim Abfertigungsdienst, die kürzlich aufgehobene weitere Oberbeamtenstelle (Zollinspektor oder Revisionsbeamter) wieder herzustellen, abgesehen von anderen Steigerungen des Verwaltungsaufwandes, die sich jetzt noch nicht übersehen lassen.

Bei der, auch von Großherzoglicher Regierung hervorgehobenen Dringlichkeit der Abhilfe, hat Ihre Kommission das neue Projekt an der Hand der übergebenen detaillirten Pläne und des summarischen Kostenüberschlags alsbald einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Da der neu gewählte Platz von dem Hafengebiet nur durch den für den Zolldienst ebenfalls erheblichen vereinigten Bahnhof der badischen und schweizerischen Bahnen getrennt ist, mit ersterem durch die vorbeiführende Hafenstraße in direkter Verbindung steht, auch hinlänglich Raum zur Unterbringung, sowohl des Dienstes, als der erforderlichen Dienstwohnungen bietet, liegt um so weniger Grund vor, das neue Projekt nicht zu genehmigen, als auch das früher projektirte Gebäude im Wesentlichen nur zur Aufnahme des *inneren* Dienstes bestimmt war, weder Abfertigungsräume für den Hafen-, noch für den Güter-, noch für den Bahn-Dienst enthielt, wogegen die Fundamentirung an der neugewählten Stelle eine zuverlässigere und billigere sein wird und das ganze Hafengebiet übersichtlicher bleibt, ganz abgesehen davon, daß der neue Platz für die Dienstwohnungen in Folge der geschützteren Lage erhebliche Vorzüge besitzt.

Der in dem neu projektirten Gebäude vorhandene Raum wird auch bei etwaigem Mehrbedarf noch hinlänglich Gelegenheit zur Ausdehnung gewähren, zumal da eine Wohnung von 8 Zimmern für den Dienstvorstand als durchaus genügend und entsprechend erachtet wird, und daher im 2. Stockwerk noch 4 Zimmer zur Verfügung stehen.

Da die Großherzogliche Dampfschifffahrtsverwaltung ihren bisherigen Besitz an Diensträumen sammt Wohnung beibehält, die Güterverwaltung ihre Diensträume erweitert, so erscheint keine der betheiligten Verwaltungen geschädigt, und wird eventuell dem Güterverwalter eine der neuen Wohnungen im Zollgebäude eingeräumt werden können.

Digitized by Google

Der von der Stadtverwaltung für den Bauplatz geforderte Preis kann im Hinblick auf die Lage und Größe des Grundstücks und die sonstigen Güterpreise in demselben Bauquartier als ein durchaus entgegenkommender bezeichnet werden.

Die Prüfung der Frage, ob sich wirklich das Bedürfniß zur Anstellung des vor Kurzem von der Großherzoglichen Regierung selbst für entbehrlich gehaltenen Oberbeamten in Folge der künftigen Diensteintheilung herausstellt, muß bis zu dem Zeitpunkt der entsprechenden budgetmäßigen Anforderung vorbehalten bleiben. Die Vermehrung des — übrigens wie der Personalaufwand beim Reich zu liquidirenden — sachlichen Aufwandes dürfte wesentlich mit der Neubaufrage überhaupt zusammenhängen.

Da nach Mittheilung Großherzoglicher Regierung auf Grund bisheriger Erfahrung nicht anzunehmen ist, daß der eingehende Kostenüberschlag von dem vorliegenden, der Prüfung Großherzoglicher Baudirektion noch unterstehenden, summarischen erheblich abweicht, überdies für alle Fälle der Betrag von 10 000 ℳ bereits zugeschlagen ist, stellt Ihre Kommission einstimmig den Antrag:

„die für das neue Projekt angeforderten Mittel mit . . . 250 000 ℳ zu genehmigen."

Beilage zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Mai 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrags zum außerordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für 1890/91 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Mai 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Leutz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hauptabtheilung III.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1890 und 1891.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Titel.	§		Etatsmäßiger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	1891.	Für beide Jahre zusammen.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**					
		B. Außerordentlicher Etat.					
	2	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen. .	—	—	—	50 000	—

Digitized by Google

9.	10.	11.
Gegen seither jährlich		
mehr.	weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
—	—	Die Ortschaften Ober- und Mittelmutschelbach im Amtsbezirk Pforzheim, Untermutschelbach, Stupferich, Palmbach, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, nebst Hayenhof, Thomashäusle und Lamprechtshof im Amtsbezirk Durlach, Busenbach und Reichenbach im Amtsbezirk Ettlingen liegen auf dem wasserarmen Höhenrücken, welcher die Thäler der Alb und Pfinz scheidet. Die Meereshöhen derselben sind in der obigen Reihenfolge 255, 205, 209, 256, 232, 232, 236, 264 Meter; die höchsten Kuppen des Plateaus erheben sich bis zu 334 Meter Meereshöhe. Die Bewohner dieses Gebirgsrückens leiden, da das ganze zwischen Alb und Pfinz gelagerte Massiv der Buntsandsteinformation angehört, der in starker Zerklüftung die atmosphärischen Niederschläge nicht festzuhalten vermag, von Alters her unter dem Mangel an Trinkwasser, das sie sich häufig nur in der mühsamsten und in einer sowohl nach Quantität als Qualität höchst ungenügenden Weise zu verschaffen im Stande sind. Die Bevölkerung ist zumeist auf die Ansammlung des Regen- und Schneewassers in Cisternen und offenen Hülben angewiesen, eine Art der Wasserversorgung, welche, abgesehen von der Kärglichkeit des Wassers, nicht einmal den mäßigsten sanitären Anforderungen Genüge zu leisten vermag. Der glänzende Erfolg der Abwasserversorgung in den Gemeinden der württembergischen rauhen Alb und das wohlgelungene Werk der Wasserversorgung des badischen und württembergischen Heubergs mußten darum den schon seit 1877 auf eine bessere Wasserversorgung in diesem Gebiete gerichteten Bestrebungen der Großherzoglichen Regierung neuen Impuls geben. So wurde endlich als Erfolg langer und gründlicher Untersuchungen vorläufig ein Projekt aufgestellt, nach welchem das nöthige Trink- und Nutzwasser, den auf der Thalsohle der Pfinz bei Singen entspringenden Augelgrabenquellen entnommen, durch ein für alle Ortschaften gemeinschaftliches Pumpwerk mit Hilfe der Triebkraft der Pfinz in die Höhe gefördert und nach den verschiedenen Verbrauchsorten vertheilt werden soll. Die Kosten für die Ausführung dieses Projekts sind auf 450 000 ℳ veranschlagt. Ein Vertheilungsmodus dieser Kosten für die betreffenden Gemeinden ist von der technischen Behörde zwar vorgeschlagen, er konnte aber noch nicht zum Gegenstand der Verhandlungen mit den Gemeinden gemacht werden, weil die Zeit hierzu seit Vorlage des Projekts zu kurz war. Man mußte sich darauf beschränken, zunächst die betheiligten Gemeinderäthe zu hören, welche denn auch mit Ausnahme von zweien (Ober und Mittelmutschelbach im Amt Pforzheim und Untermutschelbach im Amt Durlach) ihre Zustimmung zur Ausführung des Unternehmens gegeben haben. Freilich erfolgte diese nur unter der ausdrücklichen Bedingung eines namhaften Staatszuschusses. Es unterliegt nun aber keinem Zweifel, daß die aus der Anlage erwachsende ökonomische Lage der Gemeinden die Uebernahme des ganzen Aufwandes auf die Gemeinden nicht gestattet und daß die Durchführung des so dringend gebotenen Unternehmens nur bei

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für			Künftig wegfallend
				1890.	1891.	Für beide Jahre zusammen.	
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.

Digitized by Google

9	10	11
Gegen seither jährlich		
mehr.	weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	

Gewährung eines namhaften Staatszuschusses und eines Kreisbeitrags möglich wird. Letzterer ist im Prinzip zugesagt und die Großherzogliche Regierung hält es für ihre Pflicht, auch ihrerseits die Ausführung nach Kräften zu fördern. Sie glaubt dieser Pflicht Genüge zu thun, wenn sie beantragt, ähnlich wie dies für die Heuberggemeinden geschehen ist, daß den Gemeinden des Alb- und Pfinz-Plateaus ein Staatszuschuß zu den Kosten des Unternehmens im Betrage von etwa 33 % gewährt werde. Dieser Betrag kann nicht aus den im außerordentlichen Budget unter Titel IX. § 2 bereits vorgesehenen Mitteln geschöpft werden, da hierfür, wie in der Begründung ausgeführt ist, schon ausgiebige Verwendung in Aussicht steht. Für die laufende Budgetperiode wird übrigens, da noch weitläufige Verhandlungen dem Beginn der Arbeit vorausgehen müssen, als erste Rate der Betrag von 50 000 ℳ genügen.

Die vorläufige Weigerung des Beitritts der oben bezeichneten Gemeinden, entsprungen theils aus Furcht vor den finanziellen Folgen, theils aus der Nichtanerkennung eines Bedürfnisses, würde der Ausführung des Unternehmens zunächst keinen Eintrag thun, da beide Orte mit Zweigleitungen gespeist werden sollen, deren Anlage zunächst eventuell unterbleiben könnte.

Digitized by Google

Darstellung

der ökonomischen Verhältnisse der bei der Wasserversorgung betheiligten Gemeinden.

	Einwohner	Bürger	Bruttovermögen	Schulden	Tilgungszeit	Reines Vermögen	Umlagepfl. Steuerkapital	Armenaufwand in 5 Jahren	Umlage in 5 Jahren	Bürgernutzen	Auflage
			M.	M.		M.	M.	M.	₰		M.
Grünwettersbach . .	1031	226	205 532	9338	1882—1901 je 797,50 M.	196 194	1 175 430	422—1042	50 50 61 66 67	2 Ster Holz, 50 Wellen (Werth per Loos 22,80 M.)	4,56
Hohenwettersbach .	455	77	135 164	50 007	1872—1900 je 4971 M.	85 157	216 070	100—561	50	—	—
Palmbach	312	70	47 642	—	—	47 642	366 883	31--67	57 68 58 72 66	22 Ar Ackerland (Werth per Loos 4,34 M.)	0,86
Stupferich	869	205	150 837	24	—	150 813	1 476 568	777—1174	39 35 42 42 36	2,01 Ster Holz und 65 Wellen (Werth per Loos 23,82 M.)	—
Untermutschelbach .	382	75	94 528	12 393	bis 1907 je 985 M.	82 135	432 240	79—212	50 75 72 77 70	3,2 Ster und 65 Wellen (Werth per Loos 30,32 M.)	4,40
Durlach	7656	987	2 410 349	359 291	ca. 30 Jahre von 1890 an je ca. 20 000 M. Kapital und Zins.	2 051 058	16 114 843	16 179 - 19 028	39 39 39 39 40	8 Ster Holz und 50 Wellen, 47,7 Ar Feld (Werth per Loos 95,86 M.)	28,60
Busenbach	971	176	180 413	239	—	180 174	1 079 964	243—311	46 50 58 50 62	1,5 Ster Holz u. 35,5 Wellen (Werth per Loos 9,92 M.)	1,98
Reichenbach . . .	780	164	242 820	—	—	242 820	935 088	60—279	45 47 48 48 48	1 Ster Holz und 30 Wellen (Werth per Loos 10,40 M.)	—

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

I. die Petition der Kreisausschüsse um Erhöhung des Staatsbeitrages zur Unterhaltung der Kreisstraßen, sowie um Einstellung dieses Beitrages in das ordentliche Budget,

und

II. den Nachtrag zum Spezial-Budget des Ministeriums des Innern Titel I, IX und X.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gönner.**

I.

Die Kreisausschüsse der 11 Kreisverbände des Landes haben sich in gleichlautenden Bittschriften an das Großh. Ministerium des Innern und an die Landstände mit dem Ansuchen gewendet, daß der bis jetzt bewilligte und auch für die Budgetperiode 1890/91 in Aussicht genommene Staatsbeitrag zu dem Aufwande für die Unterhaltung, Hauptausbesserung und den Neubau der Kreisstraßen von 100 000 ℳ auf 300 000 ℳ erhöht, und diese Summe nicht mehr in das außerordentliche, sondern künftighin in das ordentliche Budget eingestellt werden möge.

Zur Begründung dieser Bitte wurde geltend gemacht, daß die Kreisverbände sich schon seit längerer Zeit durch die Aufbürdung von Lasten, deren Tragung eigentlich einem staatlichen Zwecke diene, finanziell übermäßig beschwert und in der freien Entfaltung der den Kreisen ihrem Wesen nach zukommenden wirthschaftlichen Thätigkeit beeinträchtigt fühlen. Diese unbillige Belastung habe ihren Grund in der den Kreisverbänden auferlegten Pflicht zur Bestreitung des Aufwandes für die Landarmenpflege und in den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Januar 1868, die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend, und bezw. des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884.

Hinsichtlich des Aufwandes für die Landarmenpflege sei nun durch das Gesetz vom 1. März 1884, in welchem der Grundsatz aufgestellt wurde, daß den Kreisverbänden aus der Großh. Staatskasse Bauschsummen zur Verfügung gestellt werden sollen, deren Höhe jeweils auf die Dauer von zwei Budgetperioden zum Voraus zu bestimmen ist, eine befriedigende Abhilfe geschaffen worden, indem die Bauschsummen für die Budget-

Digitized by Google

perioden 1884/85 und 1886/87 auf jährlich 480 000 ℳ, und für die Budgetperioden 1888/89 und 1890/91 auf jährlich 514 000 ℳ*) bemessen wurden, auch mit Sicherheit zu erwarten sei, daß bei Erlassung der künftigen Gesetze die Großh. Staatsregierung und die beiden hohen Kammern der Landstände von dem gleichen Geiste des Wohlwollens bei der Beurtheilung der Bedürfnisse der Kreisverbände sich leiten lassen werden.

Was dagegen die Gesetzgebung bezüglich des Straßenwesens anbelange, so sei die übermäßige Belastung, welche das Gesetz vom 14. Januar 1868 den Kreisverbänden gebracht habe, durch das Gesetz vom 14. Juni 1884 keineswegs in dem von den Kreisausschüssen gehofften und von beiden Kammern der Landstände gewünschten Maße beseitigt worden, vielmehr ein großer Theil der Beschwerden bestehen geblieben.

Die Bittschrift weist im Einzelnen nach, welche Summen jeder der 11 Kreisverbände des Landes zu Folge des Gesetzes vom 14. Januar 1868 in den Jahren 1880 bis 1884, und zu Folge des Gesetzes vom 14. Juni 1884 in den Jahren 1885 bis 1889 aufzubringen hatte.

Das Gesammtergebniß ist folgendes:

Die Beiträge der Kreise beliefen sich in den Jahren 1880 auf 478 580 ℳ 65 ₰, 1881 auf 403 063 ℳ 92 ₰, 1882 auf 443 550 ℳ 10 ₰, 1883 auf 478 985 ℳ 44 ₰ und 1884 auf 513 117 ℳ 73 ₰.

Die Kreisverbände haben für die Kreisstraßen verausgabt in den Jahren 1885: 272 584 ℳ 45 ₰; 1886: 314 136 ℳ 76 ₰; 1887: 360 184 ℳ 82 ₰; 1888: 351 885 ℳ 12 ₰ und 1889 (nach dem Voranschlag): 391 631 ℳ 53 ₰.

Dazu hat die Staatskasse in jedem Jahre 100 000 ℳ und haben die Gemeinden jeweils 1/3 beigetragen, nämlich: 1885: 90 849 ℳ 48 ₰; 1886: 104 712 ℳ 25 ₰; 1887: 116 728 ℳ 27 ₰; 1888: 117 295 ℳ 4 ₰ und 1889 (nach dem Voranschlag): 130 543 ℳ 84 ₰.

Angesichts dieser schweren Belastung der Kreisverbände war schon auf den Versammlungen der Kreisausschüsse des Landes in den Jahren 1885, 1887 und 1888 Klage erhoben und schließlich auf der Versammlung in Karlsruhe am 10. November 1888 der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, daß die nach § 42 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 nur für die Dauer von drei Jahren in Aussicht genommene Beihilfe der Staatskasse zur Tragung des Unterhaltungsaufwandes für die Kreisstraßen im Betrage von jährlich 100 000 ℳ eine bleibende werden und den Kreisverbänden außerdem zur Förderung des Straßenwesens und anderer Kreiszwecke eine dauernde Dotation durch Ueberweisung einer entsprechenden Kapitalsumme bewilligt werden möge.

In der vorliegenden Bittschrift ist die letztgenannte Art der Hilfeleistung nicht mehr begehrt, sondern, wie Eingangs dieses Berichtes erwähnt, die Erhöhung des Staatsbeitrages von 100 000 ℳ auf 300 000 ℳ und die Einstellung dieser Summe in das ordentliche Budget in Vorschlag gebracht, auch die Erwägung angeregt worden, ob nicht etwa der dritte Theil der Dotation auf die von den betheiligten Gemeinden in der Gesammthöhe von rund 100 000 ℳ zu leistenden Vorausbeträge zu verrechnen wäre.

Die Budgetkommission hat sich zunächst allgemein auf den Standpunkt der Bittschrift gestellt und der Großh. Regierung die Berücksichtigung des Begehrens der Petenten empfohlen.

Von der Großh. Regierung wurde dagegen geltend gemacht, es könne auf den Antrag der Kreisausschüsse angebrachtermaßen nicht eingegangen werden, da dies mit dem Grundgedanken des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, welcher der Natur der Sache und den gleichen gesetzlichen Einrichtungen anderer Staaten entspreche, nicht vereinbarlich wäre. Das Straßengesetz habe die Kreisstraßen geschaffen und grundsätzlich bestimmt, daß der Aufwand für dieselben von den Kreisverbänden und den Gemeinden gemeinsam aufzubringen sei. Als Uebergangsbestimmung habe das Straßengesetz allerdings für die ersten drei Jahre einen jährlichen Staatszuschuß von 100 000 ℳ zugesichert; dieser Staatsbeitrag sei auch auf Grund budgetmäßiger Vereinbarung nach Ablauf jener drei Jahre bis jetzt weiter geleistet worden, und es könne angenommen werden, daß diese Leistung der Staatskasse eine fortdauernde sein werde. Allein durch die Bewilligung eines Staatszuschusses, welcher nahezu den ganzen Aufwand der Kreisverbände für die Unterhaltung der Kreisstraßen decken würde, wäre das dem

*) Diese Anführung beruht auf einem Versehen der Petenten, da die durch das Gesetz vom Jahre 1888 bestimmte Bauschsumme sich nicht auf 514 000 ℳ, sondern auf 613 000 ℳ beläuft.

Digitized by Google

Gesetz zu Grunde liegende Prinzip vernichtet. Wenn die Finanzlage des Staates eine günstige bleibe, so könnte sich die Großh. Regierung entschließen, den Kreisen zur Erfüllung ihrer Gesammtaufgabe, durch welche auch staatliche Zwecke gefördert werden, eine Donation zuzuwenden. Zur Zeit seien aber die finanziellen Verhältnisse des Staates nicht in dem Maße sicher, daß schon jetzt eine jährlich wiederkehrende Belastung von 300 000 *M.* auf die Staatskasse übernommen werden könne. Die Befriedigung eines hierauf abzielenden Wunsches müsse der Zukunft vorbehalten bleiben, einstweilen aber sei mit Vorsicht vorzugehen. Die Großh. Regierung wolle übrigens immerhin jetzt schon ihren guten Willen bethätigen und einige Positionen des Budgets, den Intentionen der Budgetkommission entsprechend, erhöhen, nämlich Titel IX im ordentlichen Etat, § 11, von 20 000 *M.* auf 30 000 *M.* jährlich, und im außerordentlichen Etat, § 1, von 160 000 *M.* auf 200 000 *M.*, und § 2 von 130 000 *M.* auf 150 000 *M.*, so daß ein jährlicher Gesammtmehraufwand von 40 000 *M.* sich ergeben würde.

Die Budgetkommission hat nun dieses Entgegenkommen der Großh. Regierung sachdienlich acceptirt, glaubte aber gleichwohl noch weiter gehen zu sollen, und zwar in der Erwägung, daß die Finanzlage des Staates dermalen eine so günstige ist, daß eine Mehrleistung der Staatskasse zu dem besonderen Zwecke, die Kreisverbände und die Gemeinden in der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu fördern und zu erleichtern, sehr wohl gerechtfertigt werden kann, wie denn auch bei der allgemeinen Berathung über das Staatsbudget für die Jahre 1890 und 1891 in der zweiten Kammer die ungetheilte Meinung sich kundgegeben hat, daß, wenn auch von einer Minderung der Staatssteuern abgesehen werden müsse, doch mindestens eine Erleichterung der Kreise und folgeweise der Gemeinden im Allgemeinen und eine ausgiebigere Unterstützung von bedürftigen oder durch hohe Umlagen schwer belasteten Gemeinden insbesondere anzustreben sei.

Aus diesem Grunde wurde von der Budgetkommission beschlossen, an die Großh. Regierung das Ersuchen zu richten, der mündlich gemachten Zusage entsprechend,

1. im ordentlichen Etat:

   zu Titel IX § 11 Staatsbeihilfe für Gemeinden, eine Nachforderung von jährlich 10 000 *M.*, also für beide Jahre von 20 000 *M.*,

2. im außerordentlichen Etat:

   a. zu § 1, Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, eine Nachforderung von 40 000 *M.*,

   b. zu § 2, Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen, eine solche von 20 000 *M.*

einzubringen.

Außerdem wurde die Großh. Regierung ersucht, zur Dotirung der Kreise, ohne Beschränkung der Verwendung für einen bestimmten Zweck, nachträglich eine Summe in Anforderung zu bringen, welche nach Abzug der oben erwähnten 40 000 *M.*, auf jährlich 180 000 *M.* festzusetzen wäre.

Gegen die Einstellung in den außerordentlichen Etat wollte die Budgetkommission nichts einwenden, vorbehaltlich der eventuellen anderweiten Regelung dieser Frage in der künftigen Budgetperiode.

Die Vertheilung der Summe von 160 000 *M.* auf die einzelnen Kreise sollte nach der Meinung der Budgetkommission für die laufende Budgetperiode der Großh. Regierung überlassen werden, für späterhin aber einer Vereinbarung mit den Ständen vorbehalten bleiben.

In diesem Sinne war der Antrag an die hohe Kammer projektirt, die Petitionen der Kreisausschüsse des Landes der Großh. Regierung empfehlend und mit dem Wunsche zu überweisen, daß die bezüglichen Nachforderungen noch auf dem gegenwärtigen Landtag eingebracht werden mögen.

Inzwischen ist nun von Großh. Regierung ein Nachtrag zum Spezial-Budget des Ministeriums des Innern den Ständekammern vorgelegt worden, in welchem unter anderen auch diejenigen Anforderungen gestellt wurden, welche den oben erwähnten Anträgen der Budgetkommission entsprechen, und worüber in Nachfolgendem berichtet wird.

Digitized by Google

II.

Nachtrag zum Spezial-Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1890 und 1891.

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

Unter Titel I § 1 Seite 2 des Budgets und im Gehaltsetat S. 88/89 ist für den Maschineningenieur (E 3 Gehaltsklasse I) ein Nebengehalt von jährlich 700 *M.* in Anforderung gebracht worden, welcher nach § 22 der Gehaltsordnung zu behandeln ist, da der genannte Beamte zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Gesetzes bereits im Bezuge eines Funktionsgehaltes im Betrage von 700 *M.* sich befunden hat. Hiernach findet auf den gegenwärtig vorhandenen Maschineningenieur die Bestimmung des § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung, wonach ein für den Hauptdienst bewilligter Nebengehalt beim Anfall einer Gehaltszulage im Betrage der letzteren als widerrufen gilt, keine Anwendung, es verbleibt diesem Beamten vielmehr der ihm früher bewilligte Funktionsgehalt als Nebengehalt auch auf den späteren Gehaltsstufen, immerhin aber nur bis zum Betrage des tarifmäßigen Höchstgehaltes dieser Amtsstelle.

Von Großh. Regierung wird nunmehr vorgeschlagen, daß dieser Nebengehalt von 700 *M.* auch bei eintretender Neubesetzung der Stelle als eine mit derselben verbundene Dienstzulage gelten soll, da nur unter dieser Voraussetzung auf die Gewinnung einer geeigneten Persönlichkeit mit Sicherheit gerechnet werden könne, zumal für den Dienst des auch mit der Dampfkesselinspektion betrauten Hilfsbeamten des Fabrikinspektors nicht bloß eine besondere technische, sondern auch eine administrative Vereigenschaftung unerläßlich sei.

Auf die Dienstzulage soll der § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung Anwendung finden, so daß dieselbe durch die mit der Zeit anfallenden tarifmäßigen Gehaltszulagen absorbirt werden wird.

Die Budgetkommission hält den Wunsch der Großh. Regierung, bei der Neubesetzung der Stelle des Maschineningenieurs mit Rücksicht auf die besondere Art der Dienstleistung dieses Beamten über einen Nebengehalt von 700 *M.* verfügen zu können (§ 25 des Beamtengesetzes) für berechtigt, und stellt deßhalb den Antrag,

> es wolle zur Verwilligung einer mit der Stelle des Maschineningenieurs nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung verbundenen Dienstzulage von jährlich 700 *M.* die Genehmigung ertheilt werden.

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.

Nach der auf Seite 13 des Budgets dargestellten Entzifferung sind unter lit. d Ziffer 2 zu Staatsbeiträgen an Gemeinden zur Gewinnung von Thierärzten im Allgemeinen, wie früher, 2000 *M.* jährlich gefordert. Zu dieser Summe wird nunmehr nachträglich eine Mehrforderung von jährlich 8000 *M.* zu dem besonderen Zwecke gestellt, um solchen Gemeinden, in welchen auf Grund des den Ständen vorliegenden Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände Ortsviehversicherungsanstalten sich bilden, Zuschüsse zu verwilligen, um den Abschluß von Verträgen mit Anstalts-Thierärzten über die thierärztliche Behandlung der Thiere in einer für die Versicherten vortheilhaften Weise zu ermöglichen.

Die neue Anforderung entspricht den bei der Berathung des Viehversicherungsgesetzes in beiden Kammern der Landstände hervorgetretenen Intentionen. Die Budgetkommission beantragt deßhalb die Genehmigung und ist auch mit der von der Großh. Regierung in Aussicht genommenen besonderen Verwendung der geforderten Summe einverstanden.

Digitized by Google

§ 11. Staatsbeihilfen an Gemeinden.

Die unter diesem Paragraphen eingestellte Position hatte früher jährlich 30 000 *M.* betragen, und wurde in dem Budget für 1890/91 auf jährlich 20 000 *M.* ermäßigt, weil eine besondere Anforderung für Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen im außerordentlichen Etat Titel IX § 2 im Betrage von 130 000 *M.* für beide Jahre aufgenommen worden ist. Die Belassung der Budgetposition auf der früheren Höhe durch die nachträgliche Forderung von jährlich 10 000 *M.* entspricht der Absicht der Budgetkommission, der Großh. Regierung zur ausgiebigeren Gewährung von Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden die nöthigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, 40 000 *M.* zu bereits geforderten 160 000 *M.* für beide Jahre.

§ 1a. Staatsbeitrag an die Kreisverbände des Landes 320 000 *M.* für beide Jahre.

§ 2. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen 20 000 *M.* zu bereits geforderten 130 000 *M.* für beide Jahre.

Die Mehrforderungen unter §§ 1 und 2 und die neue Anforderung unter § 1a stehen im Einklang mit den von der Budgetkommission an die Großh. Regierung gerichteten, unter I dieses Berichtes besprochenen Anträgen.

§ 2a. Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Die hier erscheinende neue Forderung von 120 000 *M.* für beide Jahre genügt einem von der zweiten Kammer in der 45. öffentlichen Sitzung vom 25. April d. J. genehmigten Antrag der Sonderkommission zur Prüfung der Beschwerden über Einquartierungslasten. Bezüglich der näheren Begründung verweisen wir auf die Erläuterungen Seite 7 der nachträglichen Budgetvorlage.

Die Budgetkommission stellt den Antrag:

1. Unter Titel IX nachträglich

A. im ordentlichen Etat jährlich	18 000 *M.*	
oder für beide Jahre		36 000 *M.*
B. im außerordentlichen Etat für beide Jahre		500 000 „
zusammen		536 000 *M.*

zu genehmigen;

2. hiernach die Petitionen der Kreisausschüsse des Landes um Erhöhung des Staatsbeitrages zur Unterhaltung der Kreisstraßen und um Einstellung dieses Beitrages in das ordentliche Budget für erledigt zu erklären.

Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Ordentlicher Etat.

Die Großh. Regierung hat die ständige Vermehrung der Gendarmerie-Mannschaft um 12 Mann in Aussicht genommen und verlangt zu diesem Zwecke im ordentlichen Etat 7 841 *M.* für das Jahr 1890 und 13 450 *M.* für das Jahr 1891. Eine ausführliche Begründung dieser nachträglichen Anforderung findet sich in der Anlage 3 Seite 24 des Budget-Nachtrages. Es wird hierbei geltend gemacht, daß die beabsichtigte Einführung der berittenen Gendarmerie mit 6 Mann vorzugsweise den Städten Karlsruhe und Mannheim zu dienen bestimmt sei, während das allgemeine Bedürfniß des Sicherheitsdienstes im ganzen Lande die Erhöhung des Mannschaftsstandes um 12 weitere Fußgendarmen dringend erfordere, zumal die Gendarmerie-Bediensteten

Digitized by Google

als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in ganz hervorragendem Maße in Anspruch genommen werden, und andererseits auch die sonstigen Aufgaben des Sicherheitsdienstes, wie die Vermehrung der Zahl von Anzeigen über strafbare Handlungen und Unglücksfälle von 39 998 im Jahre 1879 auf 46 782 im Jahre 1889 beweise, erheblich gewachsen seien.

Die Budgetkommission hält die Ausführungen der Großh. Regierung für zutreffend und will gegen die vorgeschlagene Vermehrung der Gendarmerie-Mannschaft nichts einwenden, möchte bei diesem Anlaß aber zu erwägen geben, daß die Thätigkeit der Gendarmerie im Dienste der Strafrechtspflege doch wohl nicht selten in einem zu ausgedehnten Umfange und in einer die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Mannschaft allzusehr anspannenden Weise in Anspruch genommen wird, daß somit, wenn die jetzt eintretende Vermehrung der Gendarmerie dem vorhandenen Bedürfnisse auf längere Dauer genügen soll, auf die thunlichste Beschränkung bei Verwendung der Bediensteten im Gehilfendienste der Staatsanwaltschaft und auf die vermehrte Ausnützung ihrer Arbeitskraft im eigentlichen Sicherheitsdienste Bedacht genommen werden sollte.

Zu den einzelnen Positionen unter §§ 1, 2, 10, 11 und 20 ist nichts zu erinnern. Die Ungleichheit der Anforderungen für die beiden Budgetjahre ist dem Umstande zuzuschreiben, daß die Anstellungen voraussichtlich nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 1890 erfolgen werden und die neu zugehenden Mannschaften während ihrer probeweisen Verwendung in diesem Jahre kein Wohnungsgeld erhalten.

Es wird beantragt, unter Titel X im ordentlichen Etat nachträglich 10 650 ℳ jährlich, oder 21 300 ℳ für beide Jahre zu genehmigen.

Digitized by Google

Beilage zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Mai 1890.

Der Großherzogliche Finanzminister

an

das verehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung dahier.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 7. Mai d. J., Nr. 243, mich allergnädigst zu beauftragen geruht, die nachverzeichneten zwei Nachtragsforderungen zum Budget des Finanzministeriums für 1890/91 bei der Ständeversammlung einzubringen, und zwar

Domänenverwaltung.

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

I.

Verkauf von Domänenwaldungen bei der Insel Mainau an die Privatvermögensverwaltung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Einnahme Titel I., § 5 und zugleich in Ausgabe Titel IV., § 5 268 133 ℳ

Erläuterung.

Zur Arrondirung des Waldbesitzes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der Insel Mainau im Flächengehalt von etwa 214 ha, worunter etwa 98 ha in den Jahren 1868 und 1871 erworbene Domänenwaldungen, sollen weitere auf den Gemarkungen Dingelsdorf und Litzelstetten gelegene Domänenwaldungen in der Größe von 90,4899 ha angekauft werden. Nach der vorschriftsmäßig aufgestellten Werthsberechnung über den abzutretenden Domänenwald beträgt der Gesammtwerth der Holzbestände und des Bodens 268 133 ℳ 28 ₰, welche Summe die Großherzogliche Privatvermögensverwaltung an den Domänengrundstock entrichten würde. Dieser Betrag wäre im außerordentlichen Etat der Domänenverwaltung als Einnahme, und da er an den Grundstock abzuliefern ist, ebendaselbst zugleich in Ausgabe vorzusehen.

Digitized by Google

II.

Ankauf eines Bildes für die Großherzogliche Kunsthalle zu Karlsruhe in Ausgabe Titel IV., § 6 und zugleich in Einnahme Titel I., § 6 . . . . . 45 000 *M.*

Erläuterung.

Es ist zur Zeit Gelegenheit geboten, eines der berühmtesten Bilder des verstorbenen Malers Anselm Feuerbach, das Gastmahl des Plato darstellend, um den nach sachverständigem Urtheil angemessenen Preis von 45 000 *M.* für die Großherzogliche Kunsthalle zu Karlsruhe zu erwerben. Die Benützung dieser Kaufsgelegenheit wird von berufener künstlerischer Seite auf das Wärmste befürwortet. Die zur Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle zur Verfügung stehenden ordentlichen Mittel im Betrag von jährlich 20 000 *M.* (vergl. Titel IV., § 32 des Budgets des Finanzministeriums) können für den vorliegenden Zweck nicht in Anspruch genommen werden, da sonst andere Anschaffungen auf mehrere Jahre hinaus vollständig unterbleiben müßten, was nicht angeht.

Die Ausgabe soll zu Lasten des Domänengrundstocks gemacht werden, weßhalb der Betrag von 45 000 *M.* im außerordentlichen Etat in Ausgabe und zugleich wieder in Einnahme vorzusehen ist.

Bei diesem Anlaß beehre ich mich, eine Aenderung des Budgetsatzes „Für Kirchen, Pfarreien und Schulen“ im ordentlichen Etat der Domänenverwaltung, § 34 b, Bauaufwand ergebenst in Antrag zu bringen. Dieselbe betrifft die Wiederherstellung der von der zweiten Kammer wegen Fehlens der Pläne und Kostenanschläge abgesetzten Anforderung für den Bau des katholischen Pfarrhauses in Sipplingen mit 28 500 *M.* und die Aufnahme eines weiteren Betrags von 33 000 *M.* für Erweiterung der evangelischen Stadtkirche in Lörrach.

Der Pfarrhausbau in Sipplingen muß nach dem angeschlossenen Bericht der Domänendirektion vom 17. März d. J., Nr. 5626, als ein dringendes und unverschiebliches Bedürfniß bezeichnet werden. Die von der Kammer geforderte Vorlage der Pläne und Kostenüberschläge läßt sich in Anbetracht der Geschäftsüberhäufung der betheiligten Baubehörden und bei der Schwierigkeit, inmitten der Bauzeit gute Hilfsarbeiter zu gewinnen, während der Dauer des gegenwärtigen Landtags nicht mehr ermöglichen; es müßte daher, wenn die Kammer auf ihrem Beschlusse beharrt, die Sache um zwei Jahre hinausgeschoben werden, trotzdem die obwaltenden Verhältnisse die Fertigstellung des Pfarrhauses noch im Laufe dieser Budgetperiode als dringend geboten erscheinen lassen. Meines Erachtens dürfte von der Vorlage der Pläne und Kostenanschläge im vorliegenden Fall um so eher abgesehen werden können, als die Mittel für den fraglichen Neubau bereits für die Budgetperiode 1888/89 angefordert und auch vorbehaltslos bewilligt waren, der Gegenstand somit den gegenwärtigen Landtag gar nicht mehr befassen würde, wenn nicht zufällig die langwierigen Verhandlungen mit den Betheiligten die thatsächliche Bauausführung bis jetzt verschoben hätten. Auch möchte ich darauf hinweisen, daß der vorige Landtag (vergleiche Kommissionsbericht des Abgeordneten Kriechle zu Titel V § 15 des Budgets des Finanzministeriums für 1888/89) die Mittel für die Kirchenbauten in Deutschneureuth, Badenweiler und Schopfheim ebenfalls unter dem einfachen Hinweis darauf verwilligt hat, daß die betreffenden Bauten schon von dem vorhergegangenen Landtag genehmigt worden seien.

Außerdem dürfte in Betracht kommen, daß hier die Verhältnisse durchaus einfach liegen. Es wird voraussichtlich möglich sein, für den Pfarrhausbau in Sipplingen das im Jahre 1886 erbaute Pfarrhaus in Sulz, Amtsbezirks Lahr, zum Muster zu nehmen, worüber Pläne und Kostenüberschläge zur Einsichtsnahme hier beigefügt sind. Immerhin werden aber für Sipplingen wegen der Lage des Bauplatzes und der Verschiedenheit der Preise, sowie behufs Ausschreibens und Vergebung der Arbeiten besondere Pläne und Kostenüberschläge gefertigt werden müssen; doch ist anzunehmen, daß der etwas höher gegriffene Budgetbetrag von 28 500 *M.* ausreichen wird.

Digitized by Google

Was die Erweiterung der evangelischen Stadtkirche in Lörrach anbelangt, so ist solche durch die erhebliche Unzulänglichkeit der für den Kirchenbesuch bestimmten Räume veranlaßt und aus diesem Grunde als ein unverschiebliches Bedürfniß allseitig anerkannt. Die Bauausführung erfordert nach den anliegenden Plänen und Kostenberechnungen (ausschließlich Hand- und Fuhrdienste und Bauplatz) einen Aufwand im Anschlag von 50 000 ℳ, von welchem das Domänenärar nach der ihm obliegenden Baupflicht etwa 33 000 ℳ zu tragen hat.

Dem von der Kammer unter § 34 b genehmigten Budgetsatz von . . . . . 248 581 ℳ.
würden hiernach zuzuschlagen sein: für Sipplingen 28 500 ℳ, für Lörrach 33 000 ℳ,
zusammen 61 500 ℳ, oder für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 30 750 „

zusammen demnach . . . 279 331 ℳ.

Das verehrliche Präsidium ersuche ich ganz ergebenst, die weitere geschäftliche Behandlung der gegenwärtigen Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

Die hier beigefügten Pläne ꝛc. bitte ich nach gemachtem Gebrauche an das Finanzministerium zurückgelangen lassen zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Karlsruhe, den 10. Mai 1890. **Ellstätter.**

Digitized by Google

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern

Titel XVI., XVII. und XVIII. der Ausgaben und Titel VII., VIII. und IX. der Einnahmen

für die

Jahre 1890 und 1891.

Seite 36—52 der Ausgaben und Seite 78—80 der Einnahmen. Gehaltstarif Seite 110.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Frank.**

Ordentlicher Etat.

A. Ausgabe.

Titel XVI. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

§ 1. **Gehalte.**

§ 2. **Wohnungsgeld.**

Unter § 1 werden 12 975 *M.* gegen 13 400 *M.*, also 425 *M.*, und unter § 2 52 *M.* weniger angefordert, da sich die Zahl der Beamten um 1 (Sekretariats- und Revisionsassistent) verminderte. Diese Stelle soll einem jüngeren Verwaltungsbeamten übertragen werden, der als Amtmann im Budget des Ministeriums des Innern (siehe Bericht des Abgeordneten Gönner, Seite 11) angefordert ist.

§ 3. **Andere persönliche Ausgaben** . . . . . 12 590 *M.*

mehr gegen seither 1190 *M.*

Diese Anforderung entziffert sich auf Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals einschließlich Bedienung . . . . . 11 300 *M.*

die zu Aufbesserungen als Ersatz für künftig ausfallende Remunerationen und nicht zu umgehender Arbeitsaushilfe gegeben werden sollen,

dann der Nebengehalt des Vorstandes mit . . . . . 1 100 „

der Führung der Bureauhandkasse mit . . . . . 40 „

und Versehung des Hausmeisterdienstes mit . . . . . 150 „

Letztere Stelle ist einem Verwaltungsassistenten übertragen.

Digitized by Google

§ 4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten . . . . . 60 ℳ.

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 5. Sachliche Amtsunkosten . . . . . 5 700 ℳ.

Davon entfallen auf Bureauaversum	2 230 ℳ.	
für voraussichtliche Erhöhung der Kosten für Ueberdruck und Vervielfältigung .	600 „	
Hausmiethe	2 750 „	
Ersatz von Bureaueinrichtungsgegenständen	120 „	

§ 6. Drucklosten . . . . . 11 000 ℳ.

mehr gegen seither 1000 ℳ. und wird diese Mehrforderung damit begründet, daß im nächsten Jahre eine Drucklegung der Forststatistik vorgenommen werden soll.

§ 7. Porto-, Fracht- und Telegraphenkosten.

a. Postporto	680 ℳ.
b. Eisenbahn-, Fracht- und andere Versendungskosten	250 „
c. Telegraphengebühren	10 „

§ 8. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 170 ℳ.

ist der Rechnungsdurchschnitt und gibt keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

die Summe A. Ordentlicher Etat mit durchschnittlich jährlich . .	44 847 „
„ „ „ „ für beide Jahre mit	89 694 „

zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1890 . . . 17 000 ℳ.

werden nicht beanstandet.

§ 2. Für die geologische Landesaufnahme . . . . . 60 000 „

Aus dem uns vorgelegten Bericht über die Thätigkeit der geologischen Landesanstalt im Jahr 1889 ist zu entnehmen, daß sich die Aufnahmearbeiten so ziemlich über alle Landestheile erstrecken. An der Spitze der Anstalt steht 1 Direktor, dem eine größere Anzahl von sachverständigen Mitgliedern beigegeben ist.

Die oben angeforderten Mittel im Betrag von 60 000 ℳ. sollen nach dem uns vorgelegten Voranschlag für 1890 und 1891 folgende Verwendung finden:

1. Gehalte:		
2 Landesgeologen 2 × 3 500 + 3 000 ℳ. = ...		13 000 ℳ.
2. Wohnungsgeld:		
2 Landesgeologen 2 × 620 + 620 ℳ.		2 480 „
3. Sonstige persönliche Ausgaben:		
Direktor, Funktionsgehalt 2 × 3 000 ℳ. = ...	6 000 ℳ.	
2 Mitglieder der berathenden Kommission desgl.		
2 × 500 + 500 ℳ. = ...	2 000 „	
Für Bedienung 2 × 200 ℳ.	400 „	
Für Arbeitsaushilfe	500 „	8 900 „
4. Tagegelder und Reisekosten:		
6 Mitarbeiter zu je 12 ℳ. Tagesgeldern bei 50 Arbeitstagen im Jahre		
2 × 6 × 12 × 50 = ...	7 200 „	
2 Landesgeologen mit je 10 ℳ. Tagesgeldern bei 200 Arbeitstagen		
im Jahre 2 × 2 × 10 × 200 = ...	8 000 „	
Uebertrag . . .		24 380 ℳ.

Digitized by Google

Uebertrag . . .		24 380 ℳ
5 Mitarbeiter zu je 9 ℳ Tagesgeldern bei 40 Arbeitstagen im Jahre 2 × 5 × 9 × 40 = ...	3 600 „	
Reisekosten im Jahre rund 900 ℳ, 2 × 900	1 800 „	20 600 „
5. Sonstiger Aufwand:		
Für Heizung, Beleuchtung und Gasverbrauch im Laboratorium des mineral-geologischen Instituts, an dieses zu zahlen jährlich 300 ℳ, also 2 × 300 ℳ	600 ℳ	
Zuschuß an dasselbe Institut für Benützung seines Inventars, jährlich 150 ℳ, also 2 × 150 ℳ	300 „	
Für Herstellung von Präparaten, Modellen, Photographien u. s. w. jährlich 400 ℳ, also 2 × 400 ℳ	800 „	
Für Instrumente und Bücher, einmalig rund	2 200 „	
Für Mobiliar, einmalig rund	800 „	
Druckkosten a) für 60 Bogen Publikationen à 100 ℳ . . .	6 000 ℳ	
b) für 3 Kartenblätter mit Erläuterungen à 1 200 „ . . .	3 600 „	9 600 „
Unvorhergesehenes, Bureau- und kleine Ausgaben rund	800 „	15 100 „
		60 080 ℳ
	rund	60 000 „

Die Regierung beabsichtigt hierdurch zwei Landesgeologen als etatmäßige Beamte nach D. 5 des Gehaltstarifs, einen mit 3500 ℳ und einen mit 3000 ℳ und Wohnungsgeld von je 620 ℳ, im außerordentlichen Etat anzustellen. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß diese Anstellung nach zwei Seiten unzulässig sei, da einmal im außerordentlichen Etat etatmäßige Beamte nicht angestellt werden können und überdies im Gehaltstarif „Landesgeologen“ nicht aufgeführt sind, und müßte vorher das Gesetz durch einen Nachtrag ergänzt werden. Es können daher die zwei Landesgeologen vor Einbringung des Gesetzesnachtrags zum Gehaltstarif und im außerordentlichen Etat als etatmäßige Beamte nicht angestellt werden

Mit dieser Maßlage beantragen wir Genehmigung.

Für Förderung der Gewerbe.

A. Ordentlicher Etat.

Titel XVII. Landesgewerbehalle.

§ 1. Gehalte.

a. Hauptanstalt		14 880 ℳ
und mehr gegen seither	1 880 ℳ	
In dem Gehaltsetat sind 5 Beamte aufgeführt:		
1 Vorstand D 5	5 000 „	
1 2. Beamter C 2	3 000 „	
1 Verwaltungsassistent H 8	2 000 „	
und 80 ℳ Dienstzulage als Remunerationsersatz.		
1 Aufseher I 9	1 800 „	
und 110 ℳ als Remunerationsersatz.		
1 Kanzleiassistent K 2	1 350 „	
und 450 ℳ Nebengehalt (§ 22 der G.-O.)		
1 Diener K 14	1 040 „	

Digitized by Google

Fünf Beamte waren es seither. Neu hinzu soll kommen der Diener K 14. Nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung wird die werthvolle Bibliothek der Landesgewerbehalle in umfangreichster Weise benützt und liegt dem Diener die Besorgung derselben ob. Dieser Dienst sei mit großer Verantwortung verbunden und deßhalb die etatmäßige Anstellung des Dieners angezeigt.

Dieser Diener wird im Gehaltsetat als pensionirter Schutzmann bezeichnet. Selbstverständlich wird, wenn die Stelle bewilligt, die Pension desselben aufgehoben.

Ihre Kommission billigt diese Gründe und beantragt Genehmigung

b. Filiale Furtwangen . . . . . 7 620 ℳ.

mehr gegen seither 220 ℳ.

In dem Gehaltsetat sind aufgeführt:

1 Vorstand E 3 mit . . . . . 4 000 ℳ.
1 Verwaltungsassistent . . . . . 2 000 „
bezw. 2 080 ℳ. und 80 ℳ. Dienstzulage als Remunerationsersatz.
1 Aufseher J 9 mit . . . . . 1 400 „
bezw. 1 500 ℳ. und 90 ℳ. Dienstzulage als Remunerationsersatz.

Beide letzteren Stellen waren seither etatmäßig, während die erstere dieses bis jetzt nicht ist.

Ihre Kommission kann sich damit einverstanden erklären, daß die Vorstandsstelle etatmäßig gemacht wird, dagegen kann sie sich nicht von der Nothwendigkeit überzeugen, daß der etatmäßige Gehaltssatz gleich 4 000 ℳ. betragen soll, sondern stellt den Antrag:

„das etatmäßige Gehalt auf 2500 ℳ. zu stellen und die weiteren 1500 ℳ. als Nebengehalt zu geben."

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

a. Hauptanstalt . . . . . 5 000 ℳ.

Diese entfallen auf 2 Assistenten, wovon der eine seither sein Gehalt aus Titel XVIII § 9 bezog, zu durchschnittlich 2200 ℳ. und den Funktionsgehalt des Ministerialkommissärs mit 600 ℳ.

b. Filiale Furtwangen . . . . . 3 000 „

die gleichfalls für 2 Assistenten verwendet werden.

§ 4. Diäten und Reisekosten.

a. Hauptanstalt . . . . . 1 000 ℳ.

ist der seitherige Budgetsatz.

b. Filiale Furtwangen . . . . . 1 000 „

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 5. Sachliche Amtsunkosten.

a. Hauptanstalt . . . . . 2 000 ℳ.

Der Rechnungsdurchschnitt ergibt 1408 ℳ 88 ₰ und hält daher Ihre Kommission eine Mehrforderung von 600 ℳ. für zu hoch. Sie beantragt, statt der angeforderten 2000 ℳ. nur 1700 ℳ. zu genehmigen, womit sich die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt.

b. Filiale Furtwangen . . . . . 740 „

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 6. Sonstige Ausgaben.

Ziffer 1. Für die Ausstellungen und Sammlungen waren im vorgelegten Budget 8 700 ℳ. vorgesehen. Der inzwischen von der Großherzoglichen Regierung eingebrachte Nachtrag für das Spezialbudget des Ministeriums des Innern, Titel XVII Seite 8, ermäßigt diese Summe auf . . . . . 5 200 ℳ.

somit sind 3500 ℳ. abzusetzen.

Digitized by Google

Der ständige Ausschuß der Landesgewerbehalle stellte den Antrag auf Errichtung eines sogenannten Kunstgewerbemuseums in Verbindung mit der Kunstgewerbeschule. Diesem Antrag kann insofern Rechnung getragen werden, als ein Theil der Sammlung, hauptsächlich kunstgewerbliche Erzeugnisse, von der Landesgewerbehalle nach dem sog. Lichthof der Kunstgewerbeschule verbracht werden soll.

Eine besondere Anstalt soll es nicht geben, sondern als ein Theil der Aufgaben der Kunstgewerbeschule. bleiben

Ziffer 2.	Für die Bibliothek	8 000 ℳ.
Ziffer 3.	Für Werkstätte und Laboratorium	62 „
Ziffer 4.	Für Gebäude-Unterhaltung	1 380 „
Ziffer 5.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	80 „

sind der Rechnungsdurchschnitt und geben keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Kunstgewerbeschule.

§ 7. **Gehalte** . . . . . 37 025 ℳ.

und zuzüglich der Anforderung in dem Nachtrag mit 760 ℳ. für 1890 und 1300 ℳ. für 1891, also im Durchschnitt 1030 ℳ. . . . . 38 055 „

Nach dem Gehaltsetat sind 11 Beamte an der Kunstgewerbeschule etatmäßig angestellt und für zwei weitere, incl. des Beamten, der in dem Nachtrag in Anforderung kommt, wird die etatmäßige Anstellung von der Großherzoglichen Regierung beantragt.

1 Direktor G 5.
5 Professoren D 5.
2 Zeichenlehrer G 2.
1 Technischer Assistent H 6.
1 Verwaltungsassistent H 8.
2 Aufseher J 9.

Ihre Kommission erbat sich von der Großherzoglichen Regierung darüber eine Auskunft, ob

1. die in Aussicht genommene Einführung eines Gästekurses für das Gewerbe fördernd sein dürfte und
2. wie lange der für diesen Kurs in Aussicht genommene etatmäßig anzustellende Lehrer im Dienst sei.

Aus der der Kommission von Großherzoglicher Regierung gemachten Mittheilung ist allerdings zu entnehmen, daß wiederholt Gesuche älterer Gehilfen und selbst auch von Meistern einlaufen, auf eine kürzere oder längere Zeit in die Kunstgewerbeschule aufgenommen zu werden, nachdem sie früher nicht in der Lage waren, einen kunstgewerblichen Unterricht zu besuchen. Eine Einreihung Solcher in eine planmäßige Klasse sei nicht möglich, da diese Leute verschiedenen Alters mit ungleicher Vorbildung wären und deßhalb sei ein besonderer Kurs geboten. Auch erscheine es nothwendig, daß für die Unterrichtsertheilung in diesem Kurs ein älterer Lehrer gewonnen werde, dem eine etatmäßige Anstellung zuerkannt werden sollte.

Dieser Ansicht tritt die Kommission nicht entgegen, sie stellt aber den Antrag, daß nur der Anfangsgehalt mit 1800 ℳ. statt der geforderten 2000 ℳ. eingestellt werde. Es sind somit von der Gehaltsumme 200 ℳ. abzusetzen und 37 855 ℳ. zu bewilligen.

Ihre Kommission kann den Gründen, die für die Einführung eines solchen Kurses gegeben sind, die Berechtigung nicht absprechen, und

beantragt Genehmigung.

Auch bezüglich der Anforderung für einen Aufseher der Sammlung in der Kunstgewerbeschule wünscht die Kommission, falls der neue Aufseher noch nicht etatmäßig ist, daß derselbe nicht gleich etatmäßig angestellt werden soll.

Digitized by Google

§ 8. **Wohnungsgeld** . . . . . 5 576 ℳ.

incl. des Wohnungsgeldes für den Beamten im Nachtrag.

§ 9. **Andere persönliche Ausgaben** . . . . . 9 760 ℳ.

die sich folgenderweise entziffern:

Seither angestellt:		
1. 2 technische Assistenten	3 800	ℳ.
2. Für Hilfslehrer	560	„
3. 1 Diener	1 200	„
Neu angefordert:		
4. 1 Assistent	1 800	„
5. 1 Hilfslehrer für Aktzeichnen	800	„
6. 2 Gehilfen für das Zeichenbureau	1 200	„
7. für Zulagen	400	„
	9 760	ℳ.
und mehr gegen seither . . .	4 414	„

Da durch den Umzug der neuen Kunstgewerbeschule der Unterrichtsplan erweitert wurde und auch eine größere Anzahl von Schülern aufgenommen werden konnte, hat Ihre Kommission gegen die beantragte Erhöhung dieser Position nichts zu erinnern.

§ 10. **Diäten und Reisekosten** . . . . . 505 ℳ.

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 11. **Sachliche Amtsunkosten** . . . . . 6 000 „

und mehr gegen seither 2 000 ℳ.

Nach der Begründung sei der Mehraufwand hauptsächlich durch die Heizung und Beleuchtung der neuen Schulräumlichkeiten veranlaßt.

Ihre Kommission nahm Veranlassung, sich nach dem Aufwand für Heizung und Beleuchtung der Monate Oktober, November und Dezember v. J. zu erkundigen und wurde ihr mitgetheilt, daß der Aufwand sich in diesen 3 Monaten

für Heizung	auf	1 971 ℳ.	60 ₰
„ Beleuchtung	„	494 „	67 „
zusammen		2 466 ℳ.	27 ₰

gestellt habe.

In jüngster Zeit wurde von der Großherzoglichen Regierung ein Nachtrag zu diesem Budget eingebracht und werden wir bei Besprechung desselben nochmals auf diese Sache zurückkommen.

§ 12. **Stipendien für Zöglinge und Preise** . . . . . 7 000 ℳ.

und mehr gegen seither 1 000 ℳ., die durch die vermehrte Schülerzahl begründet seien. Dem Jahresbericht entnehmen wir, daß im Jahre 1888 36 Schüler Stipendien im Betrage von 6 702 ℳ. bezogen haben und 21 Schülern konnte Schulgeldbefreiung bewilligt werden.

§ 13. **Für Unterrichtszwecke** . . . . . 14 840 ℳ.

Seither waren bewilligt 11 550 ℳ., somit mehr 3 290 ℳ. Die Anforderung gründet sich auf besonderen Voranschlag, den wir hier folgen lassen:

Digitized by Google

	jährlich
1. Material	7 900 M.
2. Geräthe	720 „
3. Gipsabgüsse	450 „
4. Vorlagen und sonstige Lehrmittel	3 770 „
5. Buchbinder	1 000 „
6. Drucksachen	250 „
7. Reparaturen	400 „
8. Reinigung	300 „
9. Verschiedenes	50 „
zusammen	14 840 M.

§ 13a des Nachtrags. Für Erweiterung der kunstgewerblichen Sammlung . . 3 500 M.

Von den in § 6 Ziffer 1 hierher übertragenen 3 500 M. sollen 3 000 M. zur Anschaffung kunstgewerblicher Erzeugnisse verwendet werden. Die weiteren 500 M. sind zur Bestreitung der Feuerversicherung bestimmt.

§ 14. Für Gebäude und Grundstücke . . . . . 750 M.

§ 15. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 83 M.

die nicht beanstandet werden.

Schnitzereischule in Furtwangen.

§ 16. Gehalte . . . . . 5 100 M.

An der Schnitzereischule sind 2 etatmäßige Beamte angestellt, 1 Vorstand und 1 Assistent.

§ 17. Wohnungsgeld . . . . . 285 M.

§ 18. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 500 M.

die wir abzusetzen beantragen. Nach der Begründung sollen diese einem Assistenten der Filiale (siehe § 3b) für Zeichnenunterrichtsertheilung in der Schnitzereischule zugewiesen werden. Wir sind aber der Meinung, daß hierfür keine besondere Vergütung beansprucht werden kann.

§ 19. Diäten und Reisekosten . . . . . 505 M.

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 20. Stipendien und Preise an Schüler . . . . . 1 800 M.

1889 hatte die Schule 27 Schüler. Von diesen erhielten 9 Schüler Stipendien von 120—180 M., im Gesammtbetrage 1 150 M. 14 Schüler waren vom Schulgeld befreit. Auch wurde eine Anzahl Preise bis zur Höhe von 20 M. an die besten Schüler zuerkannt.

Wir beantragen Bewilligung.

§ 21. Sonstiger Aufwand . . . . . 2 000 M.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1 441 M. Die Erläuterungen führen aber aus, daß durch den Materialverbrauch der stärkeren Schülerzahl eine Erhöhung nothwendig sei,

und beantragen wir Bewilligung.

Uhrmacherschule in Furtwangen.

§ 22. Gehalte.

7 190 M. und zuzüglich der Anforderung im Nachtrag unter diesen Paragraphen für 1 Jahr 380 M. zusammen . . . . . 7 570 „

Digitized by Google

Seither waren der Vorstand und 1 Assistent etatmäßige Beamte, hierzu soll nun die Werkmeister- und die im Nachtrag angeforderte Dienerstelle kommen.

Für die Werkmeisterstelle sind im Budget 2 200 ℳ. eingestellt. Ihre Kommission beantragt, den Betrag nicht zu kürzen, aber als etatmäßige Summe nur 1 500 ℳ. und als Nebengehalt 700 ℳ. einzustellen.

§ 23. Wohnungsgeld.

510 ℳ. und zuzüglich des im Nachtrag angeforderten Dieners mit 25 ℳ., zusammen . 535 ℳ.

§ 24. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 2 220 „

und entziffern sich dieselben:

1 Hilfslehrer	420 ℳ.
für einen weiteren Assistenten	1 800 „

Die Anforderung im außerordentlichen Budget soll zur Vergrößerung der Uhrmacherschule verwendet und dadurch ermöglicht werden, eine größere Anzahl von Schüler aufzunehmen. Auch ist beabsichtigt, den Unterrichtsplan auf Feinmechanik auszudehnen und haben wir deßhalb gegen die Vermehrung des Unterrichtspersonals nichts einzuwenden.

§ 25. Diäten und Reisekosten . . . . . 570 ℳ.

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 26. Stipendien und Preise an Schüler . . . . . 2 000 ℳ.

Der Budgetsatz war seither 1000 ℳ. Die Mehranforderung stützt sich darauf, daß künftig die Schülerzahl doppelt so groß sein wird, als es seither der Fall war. Auch sei zu berücksichtigen, daß eine große Zahl der Schüler Söhne unbemittelter oder wenig bemittelter Eltern seien.

Wir beantragen Bewilligung.

§ 27. Sonstiger Aufwand . . . . . 5 500 ℳ.

und mehr gegen seither 3000 ℳ.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 4061 ℳ. und der zu erwartende höhere Schülerstand macht eine Erhöhung nothwendig.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß nicht mehr eingestellt werden sollte, als der Rechnungsdurchschnitt ergibt, will aber in Anbetracht der Verhältnisse die Summe auf 4500 ℳ. erhöhen,

die wir zu bewilligen beantragen,

Somit werden hier 1000 ℳ. abgesetzt.

Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.

§ 28. Gehalte . . . . . 3 500 ℳ.

inclusive 600 ℳ. Nebengehalt.

§ 29. Wohnungsgeld . . . . . 420 ℳ.

§ 30. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 5 750 ℳ.

Seither 3850 ℳ., somit mehr 1900 ℳ.

Die Anforderung entziffert sich

1. 2 Assistenten 2500 ℳ. und für Bedienung 350 ℳ. = . . .	2 850 ℳ.
2. Für 1 weiteren Assistent	1 500 „
3. Für Zulagen	400 „
4. Funktionsgehalt des Vorstandes	1 000 „

Digitized by Google

In Anbetracht der gesteigerten Inanspruchnahme der Anstalt und auch der dadurch gesteigerten Mehreinnahmen

beantragen wir die Bewilligung.

§ 31. Diäten und Reisekosten . . . . . 90 *M.*

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 32. Sonstiger Aufwand . . . . . 1 500 „

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1 313 *M.* und hängt die Mehrforderung mit der gesteigerten Geschäftsthätigkeit der Anstalt zusammen.

Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.

§ 33. Gehalte . . . . . 3 200 *M.*

Der Vorstand der Probiranstalt bezog seither als nichtetatmäßiger Beamter 3 000 *M.* und soll nun etatmäßig angestellt und 200 *M.* Zulage erhalten.

Da sich bis jetzt gezeigt hat, daß die Probiranstalt für die Pforzheimer Industrie allerdings vorerst nicht entbehrt werden kann, daß aber eine starke Zunahme der bei der staatlichen Anstalt gemachten Proben nicht stattfindet,

beantragen wir: die etatmäßige Anstellung des Vorstandes nicht zu bewilligen und somit die hier angeforderten 3 200 *M.* abzusetzen und unter § 35 einzustellen.

§ 34. Wohnungsgeld . . . . . 260 *M.*

kommt in Folge der nichtetatmäßigen Anstellung des Beamten in Wegfall.

§ 35. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 1 340 „

für 1 Gehilfe 1 200 *M.*

und für Aushilfe 140 „

Hinzu kommt nun, nachdem die etatmäßige Anstellung des Vorstandes nicht genehmigt ist, dessen Gehalt mit 3 200 *M.*, so daß die Summe für § 35 statt 1 340 *M.* sich auf 4 540 *M.* erhöht.

§ 36. Sonstiger Aufwand . . . . . 2 260 *M.*

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1 326 *M.*

und beantragt daher Ihre Kommission: die seither bewilligte Summe von 2 150 *M.* einzustellen und 110 *M.* abzusetzen, womit sich die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt.

Kreismusikschulen.

§ 37. Gehalte . . . . . 2 650 *M.*

§ 38. Wohnungsgeld . . . . . 115 „

Die Mittel für diese Position wurde seither aus denen „Für sonstige Förderung der Gewerbe" geschöpft.

Der Vollzug des Artikels 22 des Etatgesetzes verlangt aber, daß die persönlichen Ausgaben besonders eingestellt werden.

Wir beantragen Bewilligung.

§ 39. Diäten und Reisekosten . . . . . 1 100 *M.*

Hiervon trägt der Kreis Villingen 1 000 *M.*, die unter Titel VIII, § 4, in Einnahme erscheinen.

§ 40. Errichtung von Lehrlingswerkstätten . . . . . 5 000 *M.*

ist der gleiche Budgetsatz.

Digitized by Google

Soweit bis jetzt Erfahrungen über die Leistungen der Lehrlingswerkstätte vorliegen, soll sich die Einrichtung bewähren. Zum ersten Mal werden in diesem Jahr die Arbeiten der Lehrlinge in Karlsruhe ausgestellt werden, und dabei wird man Gelegenheit haben, sich ein Urtheil über die Nützlichkeit der Einrichtung zu bilden.

§ 41. **Für sonstige Förderung der Gewerbe** . . . . . 23 000 ℳ.

Der Budgetsatz, der bis jetzt 24 000 ℳ. betrug, ermäßigt sich in Folge der besonderen Einstellung der Mittel für die Kreismusikschulen § 37—39 mit 2346 ℳ. und verbleiben somit noch 21 654 ℳ. Hinzu sollen 1200 ℳ. für Unterstützung von Haushaltungsschulen für Fabrikarbeiterinnen kommen. Derartige Schulen im Wiesenthal und in Pforzheim sind in den Fabrikgegenden ein Bedürfniß

und beantragen wir die Genehmigung.

§ 42. **Porto, Fracht- und Telegraphenkosten.**

a. Postporto . . . . . 440 ℳ.
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . . . . 74 „
c. Telegraphengebühren . . . . . 22 „

§ 43. **Verschiedene und zufällige Ausgaben** 375 ℳ.

ist der Rechnungsdurchschnitt.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. **Instandsetzung der Landesgewerbehalle** statt der angeforderten . . 60 000 ℳ.
nur 45 500 ℳ.

Der Nachtrag, der inzwischen von der Großherzoglichen Regierung eingebracht wurde, setzt diese Summe auf 45 500 ℳ. fest und somit eine Ermäßigung von 14 500 ℳ. Die im Budget in Aussicht genommene Kupferbedachung kann nach einer nochmaligen Besichtigung unterbleiben. Zugleich soll aber eine Verbesserung der bestehenden Gasleitung vorgenommen werden, so daß die Ausstellung auch in den Abendstunden besichtigt werden kann.

Wir beantragen Absetzung der im Budget angeforderten 60 000 ℳ.
und Genehmigung der im Nachtrag angeforderten . . . . . 45 500 „

§ 2. **Erweiterung der Vorbildersammlung der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule** 3 000 „

Wir verweisen auf die Begründung und beantragen Genehmigung.

§ 3. **Umzäunung der Kunstgewerbeschule, Weganlagen, sowie Anschaffung von Gasregulatoren und andere Herstellungen**

ist die Anforderung . . . . . 18 250 ℳ.

In dem schon erwähnten Nachtrag ist in diesem Paragraphen eine Nachforderung mit 7115 ℳ, somit im Ganzen . . . . . 25 365 ℳ.

Das Kunstgewerbeschulgebäude soll durch ein Geländer umzäunt werden und sind die Kosten hierfür einschließlich der für Weganlagen auf 16 000 ℳ. veranschlagt. Eine Umzäunung des Gebäudes, das werthvolle Gegenstände beherbergt, halten wir für angezeigt. Ebenso die Anschaffung von Gasdruckregulatoren mit einem Aufwand von 2250 ℳ. Außerdem sollen die erst voriges Jahr angeschafften 10 Stück sogenannte Wybauwöfen durch mit Kohlen zu heizende Dauerbrennöfen ersetzt werden, da erstere sich nicht bewährten. Sodann haben sich auch die Aborte ungenügend erwiesen und soll deshalb ein außerhalb des Gebäudes liegendes auf 4000 ℳ. veranschlagtes Aborthäuschen erbaut werden.

Schließlich hat sich auch die Nothwendigkeit gezeigt, daß die Fenster des ersten Stockes vergittert werden

und beantragen wir die Genehmigung.

Digitized by Google

§ 3a des Nachtrags. Beitrag an die Gemeinde Furtwangen zur Erbauung eines Gebäudes für die Uhrmacherschule . . . . . 50 000 M.

Die jetzige Schule, beziehungsweise ihre Räume, genügen seit einigen Jahren nicht, um die angemeldeten Schüler alle aufzunehmen. Da wohl anzunehmen ist, daß die Schülerzahl sich noch wesentlich vermehren wird und an dem alten Gebäude eine Vergrößerung nicht vorgenommen werden kann, hat sich die Gemeinde Furtwangen bereit erklärt, ein neues Gebäude im Betrag von etwa 70 000 M. zu erstellen, vorausgesetzt, daß ihr von Seiten des Staates eine bedeutende Unterstützung gewährt wird. Die Unterhandlungen, die darüber gepflogen wurden, haben zu dem Ergebniß geführt, daß an der Bausumme von 70 000 M. die Gemeinde Furtwangen 20 000 M. und der Staat als einmaliger Zuschuß 50 000 M. gibt.

Ihre Kommission kann dieser Abmachung zustimmen, muß aber dabei voraussetzen, daß die Großherzogliche Regierung durch einen Vertrag mit der Gemeinde sichert, daß das Gebäude für die Schule, beziehungsweise diesem Zweck erhalten bleibt. Weiter halten wir es für unumgänglich nothwendig, daß sich die Großherzogliche Regierung Pläne und Kostenüberschläge vorlegen läßt und dieselben einer genauen Prüfung unterzieht, damit die Ausführung auch eine zweckentsprechende wird.

Sollte aber dennoch mit der Zeit eine Aufhebung der Schule stattfinden, soll die Gemeinde einen entsprechenden Rückersatz leisten.

Unter diesen Voraussetzungen beantragen wir die Genehmigung.

Mit der Genehmigung ist auch die von dem Gemeinderath Furtwangen eingereichte Petition erledigt.

§ 4. Ergänzung und Einrichtung der Uhrmacherschule . . . . 7 290 M.

Im vorgelegten Budget waren für diesen Zweck 6790 M. angefordert. Der Nachtrag nimmt diese Summe auf und erhöht dieselbe um 500 M. Die gegenwärtige Einrichtung der Schule ist nur für 30 Schüler eingerichtet und wird sich voraussichtlich die Zahl um das Doppelte vermehren. Außerdem ist auch der Aufwand für Uebersiedelung der Schule, namentlich der Abbruch und Aufbau der Heißluftmaschine hier in Rechnung gezogen.

Wir beantragen Genehmigung.

§ 5. Außerordentlicher Beitrag an die Gemeinde Furtwangen zur Bestreitung des Aufwandes für Beschaffung erweiterter Räume für die Schnitzereischule (Nachtrag). . . . . 10 000 M.

Die Gemeinde Furtwangen beabsichtigt die Räume der Schnitzereischule, welche sie nebst Beleuchtung, Heizung und Bedienung unentgeltlich zu stellen hat, zu vergrößern. Der Ankauf des Gebäudes sowie dessen zweckentsprechende Herstellung wird auf etwa 25 000 M. zu stehen kommen und da die Gemeinde Furtwangen in einer wenig günstigen Lage sich befindet und die Schule für die Bewohner des ganzen Schwarzwaldes einen großen Werth hat,

beantragen wir Genehmigung.

A. Ordentlicher Etat.

Antrag: Die unter Titel XVII. für Förderung der Gewerbe im ordentlichen Etat angeforderte Summe von 216 378 M. und zuzüglich der im Nachtrag zu diesem Titel im ordentlichen Etat angeforderten 1030 M. (§ 7), 120 M. (§ 8), 3500 M. (§ 13a), 380 M. (§ 22), 25 M. (§ 23), 450 M. (§ 27) mit 5505 M. zusammen 221 883 M. abzüglich folgender Posten: 300 M. (§ 5), 3500 M. (§ 6), 200 M. (§ 7), 500 M. (§ 18), 1000 M. (§ 27), 260 M. (§ 34) und 110 M. (§ 36), also abzüglich von zusammen 5870 M. noch im Gesammtbetrage für 1 Jahr von 216 013 M. zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

Antrag: Die unter Titel XVII. für Förderung der Gewerbe im außerordentlichen Etat einschließlich der im Nachtrag mit 74 405 M. angeforderten Summe mit 141 155 M. zu bewilligen.

Digitized by Google

Für Förderung der Landwirthschaft.

Titel XVIII.

A. Ordentlicher Etat.

Seite 46.

§ 1. **Dotation des landwirthschaftlichen Vereins** . . . . . 32 000 ℳ

Die Dotation wurde in voriger Budgetperiode von 28 000 auf 32 000 ℳ erhöht, mit dem Hinweis in dem Bericht, daß die erhöhte Summe von 4 000 ℳ zur Verminderung des Preises für das landwirthschaftliche Wochenblatt verwendet werden sollen. Diesem wurde auch Rechnung getragen. Der landwirthschaftliche Verein, der sich über ganz Baden erstreckt, zählt 21 000 Mitglieder. Es war deshalb möglich, den Preis des Wochenblattes von 1 ℳ auf 80 ₰ für's Jahr zu ermäßigen.

Diese Ermäßigung setzt jedoch voraus, daß die Bezirksvereine das Blatt für ihre sämmtlichen Mitglieder beziehen und daß sie den bisherigen Jahresbeitrag ihrer Mitglieder nicht herabsetzen.

Die Thätigkeit des Vereins erstreckt sich, wie aus dem hier beigehefteten Voranschlag zu ersehen (Tabelle 1) auf Viehzucht, Förderung des Molkereiwesens, Förderung des Obst- und Weinbaues, Genossenschafts- und Vereinswesen.

Agrikultur-chemische Versuchsstation.

§ 2. **Gehalte.**

Für den Vorstand D. 5 . . . . . 5 000 ℳ

§ 3. **Wohnungsgeld** . . . . . 620 „

§ 4. **Andere persönliche Ausgaben** . . . . . 4 900 „

mehr gegen früher 500 ℳ.

Es beziehen 2 Assistenten zusammen . . . . . 4 100 ℳ

und für Bedienung . . . . . 800 „

§ 5. **Diäten und Reisekosten** . . . . . 1 620 ℳ

Diese Anforderung erscheint erstmals im Budget. Seither wurden diese Mittel aus der Position „Diäten und Reisekosten der Landwirthschaftslehrer" § 224 für 1888/89 angefordert.

§ 6. **Sonstiger Aufwand** . . . . . 1 060 ℳ

Nach dem Rechnungsdurchschnitt.

Die Bezeichnung „Agrikultur-" chemische Versuchsstation dürfte nach der Anschauung Ihrer Kommission in Zukunft in Landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt umgeändert werden.

Wir stellen den Antrag: die Ausgaben für die Agrikultur-chemische Versuchsstation mit 16 200 ℳ für 1 Jahr zu genehmigen.

Landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt.

§ 7. **Gehalte** . . . . . 2 940 ℳ

§ 8. **Wohnungsgeld** . . . . . 260 „

1 dekretmäßig angestellter Assistent mit 1 800 ℳ bezw. 1 880 ℳ und 500 ℳ Nebengehalt.

§ 9. **Andere persönliche Ausgaben** . . . . . 3 500 ℳ

Hier werden für einen mit seither 1500 ℳ angestellten Assistenten 1700 ℳ angefordert und der Anstaltsvorstand, der seither als solcher einen Nebengehalt von 1200 ℳ bezog, soll in Zukunft 1800 ℳ

Digitized by Google

erhalten, da die Anforderungen an diesen Beamten sich von Jahr zu Jahr steigern. Im nächsten Budget dürfte auch ersichtlich gemacht werden, welche Bezüge der Vorstand in seiner anderweitigen Stellung hat.

Die Kosten für Bedienung sind in der Summe § 17 eingerechnet.

§ 10. **Diäten und Reisekosten** . . . . . 780 ℳ.

Erscheinen hier erstmals und wurden seither unter der Position „Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs" verrechnet.

§ 11. **Staatszuschuß zur Bestreitung des sonstigen Aufwandes** . . . 4 000 ℳ.

Seither wurde der Aufwand für die Anstalt unter der oben erwähnten Position verrechnet. Nach den Erläuterungen zu dieser Anforderung hat die Entwickelung der Anstalt in den letzten Jahren rasch zugenommen und sei es deßhalb gerechtfertigt, eine eigene Position zu schaffen. Nach einer uns gemachten Mittheilung wurde von der Großherzoglichen Regierung ein Areal von 3,3 Hektar um den Preis von 181 ℳ 81 ₰ für das Hektar auf 15 Jahre in Pacht genommen, welches Gelände als Versuchsfeld für verschiedene Versuche bei dem Anbau landwirthschaftlicher Produkte dienen soll.

Die Gesammtausgaben würden sich zwar nach der Begründung auf 5200 ℳ. belaufen, es sei aber anzunehmen, daß 1200 ℳ. auch vereinnahmt werden und sind diese in Abzug gebracht.

Im nächsten Budget sollen die Einnahmen in einer Position besonders erscheinen und nicht an den Ausgaben in Abzug gebracht werden.

Wir beantragen, für die botanisch-landwirthschaftliche Versuchsanstalt 10 880 ℳ. für 1 Jahr zu genehmigen.

Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.

§ 12. **Gehalte** . . . . . 28 565 ℳ.

darunter 1 440 ℳ. Nebengehalt, somit mehr gegen seither 1 715 ℳ.

Nach dem Gehaltsetat sind es 11 Vorstandsstellen, wovon 1 zur Zeit unbesetzt ist. Zu dem Gehalt eines Vorstandes (landwirthschaftliche Winterschule Bühl) leistet die dortige Maria-Viktoria-Stiftung einen Zuschuß von 1 750 ℳ, die unter Titel IX § 3 in Einnahme erscheinen.

§ 13. **Wohnungsgeld** . . . . . 1 645 ℳ.

§ 14. **Andere persönliche Ausgaben** . . . . . 980 „

weniger gegen früher 1 640 ℳ.

Seither wurde der Zuschuß für die Kreiswinterschule Radolfzell mit jährlich 1 500 ℳ. unter dieser Position verrechnet, wird aber nun unter § 16 angefordert.

§ 15. **Diäten und Reisekosten** . . . . . 14 200 ℳ.

nach dem Rechnungsdurchschnitt und weniger gegen seither 1 800 ℳ., wovon aber 1 620 ℳ. auf § 5 Agrikultur-chemische Versuchsanstalt entfallen.

§ 16. **Sonstiger Aufwand** . . . . . 1 965 ℳ.

mehr gegen seither 1 565 ℳ., die als Zuschuß für die landwirthschaftliche Kreiswinterschule Radolfzell gegeben werden.

Wir beantragen, für die landwirthschaftlichen Winterschulen und Wanderlehrer 47 135 ℳ. für 1 Jahr zu bewilligen.

Landwirthschaftliche Lehranstalt Hochburg.

§ 17. **Gehalte** . . . . . 10 025 ℳ.

und mehr gegen seither 625 ℳ.

Digitized by Google

Nach dem Gehaltsetat, Seite 114 bezieht der Vorstand 1890 . . . . . 3 750 *M.*
und 1891 . . . . . 3 900 „
2 Real- und Fachlehrer für landwirthschaftlichen Unterricht 1890 . . . . . 4 300 „
1891 . . . . . 4 700 „
und 300 *M.* Nebengehalt.

1 technischer Assistent, dessen Stelle aber zur Zeit nicht etatmäßig besetzt ist, ... 1 400 „

Ihre Kommission beantragt, letztere Stelle überhaupt nicht etatmäßig zu machen und deßhab die hier angeforderten 1 400 *M.* abzusetzen und bei § 19 einzustellen.

Wir stellen deßhalb den Antrag: für Gehalte . . . . . 8 625 *M.*
zu bewilligen.

§ 18. **Wohnungsgeld** . . . . . 625 *M.*

Hier ist das Wohnungsgeld für den oben abgesetzten Assistenten mit 115 *M.* inbegriffen und sollen unter diesen § in Abzug gebracht werden, deßhalb statt der angeforderten 625 *M.* nur 510 *M.*,
die wir zu bewilligen beantragen.

§ 19. **Andere persönliche Ausgaben**
hat die Großherzogliche Regierung nichts angefordert.

Es kommt aber nun hier der Betrag für den unter § 17 abgesetzten Assistenten mit 1 400 *M.* in Anrechnung
und stellen wir deßhalb den Antrag, unter § 19 1 400 *M.* einzustellen.

§ 20. **Sonstiger Aufwand für Unterrichtszwecke** . . . . . 1 330 *M.*
ist der Rechnungsdurchschnitt und gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

§ 21. **Pachtzins und Unterhaltung**
der Gebäude und Wege des Pachtguts . . . . . 8160 *M.*
Von dieser Summe entfallen 5333 *M.* auf den Pachtzins und 2830 *M.* auf die Unterhaltung der Gebäude und Wege.

Wir beantragen Genehmigung.

Obstbauschule (einschließlich Förderung des Obstbaues).

§ 22. **Gehalte** für 1890 . . . . . 4 900 *M.*
„ 1891 . . . . . 5 000 „

Nach dem Gehaltsetat bezieht der Vorstand der Schule neben seinem Gehalt von 2 800 *M.* bezw. 3 000 *M.* noch 200 *M.* Dienstzulage als Remunerationsersatz und der Assistent 1 800 *M.* und 100 *M.* Dienstzulage als Remunerationsersatz. Wenn Ihre Kommission die etatmäßige Anstellung des Assistenten auch nicht beanstanden will, so glaubt sie aber doch, daß die Großherzogliche Regierung in Zukunft mit einer solchen bei den in dieser Stellung noch verhältnißmäßig jungen Beamten nur zögernd vorgehen möge.

§ 23 **Wohnungsgeld** . . . . . 520 *M.*

§ 24. **Andere persönliche Ausgaben** . . . . . 3 000 *M.*
die für 2 Assistenten zur Verwendung kommen sollen.

Im Effektivetat des vorigen Budgets war 1 Obstbaulehrer jetzt Vorstand, 1 Assistent und 1 Aufseher aufgeführt und soll demnach für den Aufseher 1 Assistent und neben diesem noch 1 weiterer Assistent zur Anstellung gelangen.

In Anbetracht der erweiterten Thätigkeit, wie sie in der Erläuterung zu § 25 gegeben ist, wollen wir die Vermehrung nicht beanstanden und
beantragen Genehmigung.

Digitized by Google

§ 25. Sonstiger Aufwand . . . . . 9000 *M.*

Der seitherige Budgetsatz betrug 7000 *M.* und nach den Erläuterungen sollen die mehr verlangten 2000 *M.* es ermöglichen, daß einer größeren Anzahl von jungen unbemittelten Landwirthen, die die Obstbauschule besuchen, Nachlässe an den Verpflegungskosten gewährt werden können. Ferner sollen in der Schule Obstverwerthungskurse in Verbindung mit Obstbaukursen eingerichtet werden. Ebenso empfehle sich die Anlegung eines pomologischen Versuchsgartens und wäre der laufende Aufwand für diese Erweiterung der Anstaltsthätigkeit 700 + 200 + 700 . . . . . 1600 *M.*

Es kommt noch hinzu, daß ein etatmäßiger Beamter aus dem Staatszuschuß an die Obstbauschule für die Kassen- und Rechnungsführung für den Betrieb derselben eine Vergütung von 360 *M.* bezieht.

Was die angeregte Erweiterung der Thätigkeit in der Obstbauschule betrifft, kann sich Ihre Kommission insoweit damit einverstanden erklären, als sie sich nicht auf die Anlegung des pomologischen Versuchsgartens erstreckt. Nachdem das Gut Augustenberg gekauft ist und die ständische Genehmigung erhalten hat, scheint es der Kommission nicht angezeigt, jetzt noch in dem bald anzugebenden Garten derartige Versuchsfelder anzulegen und

beantragt deßhalb, die für diesen Zweck eingestellten 700 *M.* abzusetzen

Jetzt schon zeigt sich in der Pflege der Obstbäume, daß in der landwirthschaftlichen Bevölkerung mehr Verständniß für den Obstbau vorhanden ist und wie mehr junge Leute auf diesem Gebiet theoretisch und praktisch ausgebildet werden können, umsomehr wird der Nutzen des Obstbaues in die Gemeinden hineingetragen.

Auch die Obstverwerthungskurse schaffen gewiß viel Nützliches. Kommt einmal ein reiches Obstjahr, dann wird oft der Ueberschuß unwirthschaftlich verwendet. Auch wird es nur gut sein, wenn der Werth der Beeren, die dieselben zur Haustrunkbereitung haben, immer mehr bekannt wird. Dieses dürfte in erster Linie der Fall werden, wenn die Schüler derartige Zubereitungen praktisch erlernen.

Wir beantragen, die Anforderung für die Obstbauschule einschließlich der Förderung des Obstbaues mit 16770 *M.* für 1 Jahr zu genehmigen.

§ 26. Hufbeschlagschulen . . . . . 12000 *M.*

Die Summe für Hufbeschlagschulen ist in diesem Budget erstmals in besonderer Position eingestellt. Seither wurden die Mittel hierfür aus den Beträgen für Förderung der Pferdezucht geschöpft.

Die 5 errichteten Schulen befinden sich in

Tauberbischofsheim,
Mannheim,
Karlsruhe,
Freiburg und
Meßkirch.

Der Aufwand hierfür nach Ausscheiden des sachlichen Aufwandes mit 3000 *M.* beträgt rund 9000 *M.* Da diese beiden Summen in einer Position im Budget eingestellt sind, ist Ihre Kommission der Meinung, daß in Zukunft unter § 26 nur der Aufwand für die Schulen und § 26 a der sachliche Aufwand eingestellt werde, womit sich Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt.

Was den sachlichen Aufwand betrifft, so sollen in jeder Schule jährlich 2 Kurse abgehalten werden. Die Vergütung für 1 Kurs beträgt für den beaufsichtigenden Thierarzt 300 *M.*, somit für 1 Schule jährlich 600 *M.* und für die 5 Schulen jährlich 3000 *M.*

Wir beantragen die Bewilligung.

§ 27. Zuschüsse zu den landwirthschaftlichen Haushaltungsschulen . . 1450 *M.*

Auch diese Anforderung erscheint im Budget erstmals besonders eingestellt und wurden für diesen Zweck seither die Mittel aus der Position „Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs" geschöpft.

Nachdem nun aber die Zahl der Schulen sich vermehren (Adolfzell, Neckarbischofsheim, Villingen,

Digitized by Google

Kenzingen und Sinzheim) und jede Schule eine staatliche Beihilfe zu ihren Kosten haben möchten, ist es angezeigt, eine besondere Position zu schaffen.

Der praktische Unterricht erstreckt sich auf Kochen, Backen, Milchverwerthung; im Sommer Gartenbau, dann auf häusliche Arbeiten, Stricken, Nähen, Kleidermachen, Bügeln und Waschen. Auch wird ein sonstiger theoretischer Unterricht, der sich hauptsächlich auf die Elementarfächer erstreckt, ertheilt. Die Dauer der Kurse beträgt 5 Monate.

Auch hier beantragen wir Genehmigung.

§ 28. Für Förderung der Pferdezucht 78 000 ℳ.

Der seitherige Budgetsatz betrug 81 000 ℳ. und mindert sich die Position durch das Ausscheiden der Mittel für die Hufbeschlagschulen (vergl. § 26) auf 81 000—11 444 = 69 556 ℳ.

Die Begründung sagt, daß die Schwierigkeiten, mit welchen die Pferdezucht des Landes zu kämpfen habe und die wachsenden Anstrengungen, um einen Rückgang der bäuerlichen Pferdezucht hintanzuhalten, es rechtfertigen, daß die Summe auf 78 000 ℳ. erhöht werde, zumal die Beschaffung von männlichem Zuchtmaterial wegen der zunehmenden Preissteigerung desselben größere Mittel beanspruche. Auch daß die der Aufzucht dienenden Veranstaltungen und die auf die Einfuhr guten weiblichen Zuchtmaterials gerichteten Bestrebungen eine kräftigere Beihilfe als seither erheischen.

Ueber die Verwendung der im letzten Budget bewilligten Mittel gibt die Anlage näheren Aufschluß.

Ihre Kommission hält die Erhöhung nach den gegebenen Erläuterungen für gerechtfertigt und beantragt deren Bewilligung.

§ 29. Für Förderung der Rindviehzucht . . . . . 100 000 ℳ.

ist der gleiche Budgetsatz und findet keine Beanstandung.

Was die Grundsätze betrifft, nach denen bei der Prämiirung verfahren wird, so sind dieselben in dem Budgetbericht des Abg. Frank von 1888/89 niedergelegt.

Die Anlage 3 entziffert die Verwendung der im letzten Budget bewilligten Mittel.

§ 30. Für Förderung der landwirthschaftlichen Geflügelhaltung . . . 5 000 ℳ.

Auch diese Anforderung erscheint erstmals im Budget.

Von Seiten der Geflügelzuchtvereine, sowie der landwirthschaftlichen Bezirksvereine wurden zahlreiche Gesuche an die Großherzogliche Regierung gerichtet, um Gewährung pekuniärer Beihilfen, insbesondere zur Anlegung von Zuchtstationen und zum Bezug von Geflügelstämmen und soll der namhafteste Theil der angeforderten Mittel zu solchen Beihilfen verwendet werden.

Ein anderer Theil soll durch eine umfassende Wanderlehrthätigkeit und durch Abgabe einer gemeinverständlichen Schrift für dieses Gebiet zu einem ermäßigten Preise, sowie durch die Aufstellung einzelner wissenschaftlich praktischer Arbeiten auf dem Gebiet der Rassenzucht zur Verwendung kommen. Da noch keine Erfahrungen vorliegen, läßt sich allerdings ein detailirter Verwendungsnachweis noch nicht liefern. Thatsache ist, daß bei dem relativ guten Preise des Geflügels sowie der Eierproduktion die Geflügelhaltung ein nicht unbedeutender Bestandtheil des landwirthschaftlichen Betriebs bildet und ist es sehr zu wünschen, daß diese Betriebsverhältnisse noch gebessert werden. Ob diese Besserung auf diesem vorgezeichneten Wege aber erreicht wird, läßt sich heute noch nicht vorhersagen, aber immerhin wird ein Versuch nach oben angedeuteter Weise gemacht werden dürfen.

Wir beantragen die Genehmigung, setzen aber dabei voraus, daß die bewilligten Mittel ausschließlich zur Verbesserung der landwirthschaftlichen Geflügelbestände verwendet werden.

§ 31. Für Förderung der Bienenhaltung für 1890 . . . 3 300 ℳ.
für 1891 . . . 5 700 „

Auch hier begegnen wir einer Anforderung, die erstmals im Budget erscheint.

Digitized by Google

Die Verwendung dieser Mittel soll in ähnlicher Weise geschehen, wie es bei der für landwirthschaftliche Geflügelhaltung angedeutet ist. Namentlich soll der bestehende badische Bienenzuchtverein, der 1856 gegründet wurde, jetzt circa 2 500 Mitglieder zählt und sich über ganz Baden erstreckt, aus den oben angeforderten Mitteln unterstützt werden.

Auch diese Förderung dürfte vorerst für einen Versuch gelten und wird sich erst später zeigen, ob auf diesem Wege weiter geschritten werden soll.

Die Ursache, weshalb für das Jahr 1891 mehr angefordert wird, als für 1890, findet nach den Erläuterungen seinen Grund darin, daß der Kongreß deutscher Bienenwirthe 1891 in Karlsruhe tagt, und daß damit eine große Ausstellung von Bienenvölker und Bienengeräthen verbunden werden soll. In Zukunft kommen hier 3 000 *M.* in Wegfall.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung.

§ 32. Für Förderung der Fischzucht . . . . . 9 000 *M.*

Seither waren verwilligt 7 500 *M.*, somit mehr 1 500 *M.*

Es wird angeführt, daß die verwilligten Mittel sich nicht als völlig ausreichend erwiesen hätten; außerdem sei beabsichtigt, Spezialkurse für künstliche Fischzucht, namentlich für Forst- und Landeskulturbeamte abzuhalten.

Ihrer Kommission erscheinen die Gründe für Erhöhung gerechtfertigt
und beantragt Genehmigung.

§ 33. Für sonstige Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs . . . 15 000 *M.*

Der seitherige Budgetsatz betrug 16 080 *M.* Daran ist abzuschreiben der seitherige Aufwand der landwirthschaftlichen botanischen Versuchsanstalt, vergleiche § 11 mit 3 950 *M.* und die Zuschüsse zu den landwirthschaftlichen Haushaltungsschulen mit 1 450 *M.*, zusammen 5 400 *M.* Es verbleibt somit ein Rest von 10 680 *M.*

Nach der Begründung reichen aber diese Mittel nicht aus, um die verschiedenen landwirthschaftlichen Zweige kräftig zu fördern.

Es werden deshalb weitere 4 320 *M.* verlangt.

Unter dieser Position gelangen auch die Bezüge eines Rebwartes, welchem an Gehalt und Gebühren jährlich 1 300 *M.* zugesichert sind, zur Verrechnung.

Auch hier beantragen wir Genehmigung.

Bei

§ 34. Porto, Fracht und Telegraphengebühren:

a. Postporto	. . . . .	753 *M.*
b. Versendungskosten	. . . . .	63 „
c. Telegraphengebühren	. . . . .	54 „

§ 35. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 150 *M.*

ist der Rechnungsdurchschnitt eingestellt und findet keine Beanstandung.

Summe des ordentlichen Etats,

abzüglich der in § 18 abgesagten 115 *M.* und in § 25 700 *M.*, zusammen 825 *M.*,

für 1 Jahr	. . . . .	370 970 *M.*
und für beide Jahre	. . . . .	741 940 „

die wir zu bewilligen beantragen.

Digitized by Google

B. Außerordentlicher Etat.

1. Beihilfe zur Torfstrengewinnung . . . . . 8 600 ℳ.

Von den im letzten Budget bewilligten Mitteln blieb ein Rest von 8 596 ℳ. 40 ₰ unverwendet.

Eine abermalige Einstellung von Mitteln halten wir für geboten und beantragen deshalb Genehmigung.

2. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten . . . . . 12 000 ℳ.

Die Kommission ersuchte die Großherzogliche Regierung, ihr näheren Aufschluß über den Erfolg der seither vorgenommenen Impfung zu geben und wurde ihr Folgendes mitgetheilt:

Im Jahre 1889 fand die Schutzimpfung gegen den Rauschbrand bei 534 Jungrindern in 13 Gemeinden der Amtsbezirke Mosbach, Adelsheim, Buchen, Tauberbischofsheim und Wertheim statt.

Verluste in Folge der Impfung traten ebensowenig ein, wie in früheren Jahren, auch blieben die geimpften Rinder vom natürlichen Rauschbrande verschont.

Die Erkrankungsfälle an Rauschbrand haben sich in dem vorzugsweise versuchten Kreis Mosbach seit dem Jahre 1886, in welchem mit den Impfungen begonnen wurde, von Jahr zu Jahr gemindert und im vorigen Jahr (1889) sich nur noch auf 35 belaufen, während im Jahr 1885 noch 110 Fälle gezählt wurden.

Während des Jahres 1889 ist die Schutzimpfung gegen den Rothlauf der Schweine an 473 Milchschweinen in den Amtsbezirken Achern, Buchen, Bühl, Heidelberg, Meßkirch, Mosbach, Müllheim, Oberkirch, Rastatt, Säckingen, Schopfheim, Sinsheim, Staufen, Villingen, Waldshut und Wolfach zur Anwendung gekommen.

Von den geimpften Thieren sind in Folge der Impfung 18 Stück 3,80 Prozent umgestanden, für welche Entschädigung geleistet wurde.

Erkrankungen an dem natürlichen Rothlauf kamen in der Folge unter den geimpften Schweinen nicht vor.

Auf Grund dieser günstigen Mittheilungen beantragen wir Genehmigung.

3. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten . . . 14 000 ℳ.

Nachdem in Elsaß-Lothringen, Württemberg und den benachbarten schweizerischen Kantonen Reblausherde aufgefunden wurden, erscheint es rathsam und nöthig, daß unsere heimischen Rebfelder durch geübte Sachverständige untersucht werden. Auch das Auftreten anderer Rebkrankheiten, besonders des Rebwurzelschimmels fordern zu Kulturversuchen auf, um eine wirksame Bekämpfung dieser Krankheiten festzustellen.

Wir beantragen deßhalb Genehmigung der angeforderten Mittel.

4. Für Tabaks- und Hanfanbauversuche . . . . . 12 000 ℳ.

Seit einer Reihe von Jahren wird Klage darüber geführt, daß die bei uns gebauten Tabake nicht mehr den Anforderungen des Handels und der Fabrikation so entsprechen, wie es früher der Fall war. Es sollen deshalb Versuche angestellt werden, um zu ermitteln, welche Ursachen den qualitativen Rückgang veranlassen. Die Versuche werden auf den Versuchsfeldern der landwirthschaftlichen botanischen Versuchsanstalt nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgeführt und sind auf 3 Jahre berechnet.

Aehnliche Verhältnisse liegen bezüglich der Hanfkultur vor.

Der Aufwand, um diese Versuche ausführen zu können, wird auf 12 000 ℳ. berechnet und sollen in dieser Budgetperiode 8000 ℳ. verwendet werden.

Digitized by Google

Von dem Tabaksverein Mannheim werden ähnliche Versuche auf den von demselben gepachteten Grundstücken gemacht und beabsichtigt die Großherzogliche Regierung diesem Verein zur Förderung seiner Bestrebungen eine von demselben erbetene Staatsbeihülfe von jährlich 2000 ℳ zu gewähren.

In der angeforderten Summe ist die Vergütung mit 1800 ℳ für einen für diese Zwecke nothwendig gewordenen Hülfsarbeiter inbegriffen.

Ihre Kommission erkennt die Gründe, die für diese Anbauversuche sprechen, für gerechtfertigt und

beantragt deshalb Genehmigung.

5. Für Obstverwerthungs- und Brennereikurse . . . . . 2900 ℳ.

In der Obstbauschule sollen diese Kurse im Anschluß an die Obstbaukurse stattfinden (vergl. § 25 des ordentlichen Etats). Um diese durchführen zu können, müssen einige bauliche Veränderungen und die dazu nothwendigen Apparate und Geräthe angeschafft werden,

wir beantragen Genehmigung.

6. Für Herstellung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude 3000 ℳ.

Aus landwirthschaftlichen Kreisen wurde wiederholt in Anregung gebracht, daß es wünschenswerth wäre, wenn eine Sammlung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude zu billigem Preise herausgegeben würde.

Diesen Wünschen soll nachgekommen werden, indem die Baugewerbeschule solche Pläne erstellen wird.

Auch hier beantragen wir Genehmigung.

7. Herstellung einer Wasserleitung in den Versuchsfeldern der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt . . . . . 2500 ℳ.

Eine ausreichende Bewässerung der Versuchsanpflanzungen ist erforderlich. Um diese durchzuführen, soll mit den angeforderten Mitteln die Hälfte der Versuchsfelder mit einer Wasserleitung versehen werden.

Wir beantragen Genehmigung.

Wir stellen nunmehr den Antrag: die Summe B. Außerordentlicher Etat mit 55000 ℳ zu genehmigen.

Nachtrag zum Titel XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft.

B. Außerordentlicher Etat.

8. Ankauf des Gutes „Augustenberg" bei Durlach für die Zwecke der Obstbauschule 85000 ℳ.

Die jetzige Obstbauschule umfaßt ein Gelände von 4,50 Hektar. Schon längst hat sich dieses Areal für die Zwecke der Obstbauschule nicht ausreichend erwiesen und wurde deßhalb weiteres Gelände von Domänenärar, das mit einem größeren Besitz an das der Obstbauschule angrenzt, zugepachtet. Aber auch diese Vergrößerung, abgesehen davon, daß der Eigenthümer kein weiteres Gelände mehr verpachten will, würde in Zukunft für die Zwecke der Obstbauschule nicht mehr genügen, da nach einer einmaligen Auspflanzung von jungen Bäumchen wieder einige Jahre zugewartet werden muß, ehe dasselbe wieder zu einer Baumschule verwendet werden kann. Hinzu kommt noch, daß das jetzige Gelände für Bauzwecke sehr gut verkäuflich sein wird.

In jüngster Zeit kam das Gut Augustenberg zum Verkauf und wurde dasselbe von der Großherzoglichen Regierung, vorbehaltlich der ständischen Genehmigung, für Zwecke der Obstbauschule um den Preis von 85000 ℳ erworben. Das Gut, das etwa 2 Kilometer von der Amtsstadt Durlach entfernt ist

Digitized by Google

und beinahe unmittelbar an die Gemeinde Grötzingen grenzt, liegt auf einer Anhöhe. Es umfaßt 27,57 Hektar. Die Bodenverhältnisse sind für die Zwecke der Obstbauschule äußerst günstig und auch die Gebäulichkeiten, soweit dieselben vorhanden, sind gut erhalten und lassen sich für die Anstaltszwecke verwenden. Der Bezug kann erst nach 3 Jahren stattfinden und bis dahin wird ein Anstaltsgebäude, das noch erstellt werden muß, errichtet werden können.

Eine Belastung für die Staatskasse wird wohl nicht eintreten, da, wie schon bemerkt, das jetzige Gelände zu einem Preise veräußert werden kann, das die Mittel für die Kaufsumme, sowie für den zu errichtenden Neubau aufbringen wird.

Wir beantragen Genehmigung.

Einnahme.

Landesstatistik.

Ordentlicher Etat.

Titel VII. Seite 78.

§ 1. Verschiedene und zufällige Einnahmen	336	M.
und für beide Jahre	672	„

die wir zu bewilligen beantragen.

Gewerbe.

Ordentlicher Etat.

Titel VIII. Seite 78.

§ 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	494	M.
§ 2. Schulgelder.		
1. der Kunstgewerbeschule	4 300	M.
2. der Schnitzereischule	200	„
3. der Uhrmacherschule	300	„
§ 3. Vergütung für Arbeiten.		
1. der Landesgewerbehalle (Hauptanstalt und Filiale)	1 870	M.
2. der Kunstgewerbeschule	1 400	„
3. der Schnitzereischule	450	„
4. der Uhrmacherschule	300	„
5. der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	4 000	„
6. der Probieranstalt in Pforzheim	2 000	„
§ 4. Beiträge zu dem Aufwand für die gewerblichen Anstalten . . .	6 700	M.
§ 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 100	M.
Summa Titel VIII. . .	23 114	M.
und für beide Jahre . .	46 228	„

Sämmtliche Einnahmen beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt und beantragen wir Genehmigung.

Digitized by Google

Landwirthschaft.

Ordentlicher Etat.

Titel IX. Seite 80.

§ 1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	6443 ℳ
§ 2. Vergütungen für Arbeiten.	
1. Der agrikulturchemischen Versuchsstation	1000 „
2. Der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	—
§ 3. Verschiedene und zufällige Einnahmen	2040 „
Summa Titel IX.	9483 ℳ
und für beide Jahre	18966 „

die wir zu bewilligen beantragen.

Digitized by Google

Entwurf

zum

Voranschlag

über

Einnahmen und Ausgaben

der

Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins

1889.

Digitized by Google

	Voranschlag 1888		Voranschlag 1889	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Einnahme.				
I. Rückstands-Rechnung.				
1. Kassenrest (einschl. Bankguthaben) vom vorigen Jahr . . .	5 436	07	10 958	17
2. Rückstände aus voriger Rechnung	—	—	1	—
Summa I.:	5 436	07	10 959	17
II. Rechnung vom laufenden Jahr.				
§ 1. Staatsbeitrag	32 000	—	32 000	—
§ 2. Erlös aus dem landwirthschaftlichen Wochenblatt . . .	21 000	—	22 000	—
§ 3. Wohnungsmiethe	1 740	—	1 749	38
§ 4. Zinsen	250	—	250	—
§ 5. Sonstige Einnahmen	300	—	300	—
Summa II.:	55 290	—	56 299	38
Summa der Einnahme:	60 726	07	67 258	55
Ausgabe.				
§ 1. Gehalte:				
a. Generalsecretär	5 000	—	5 000	—
Wohnungsgeldzuschuß	540	—	540	—
Lebensversicherungsbeitrag	404	40	404	40
b. Kassier	350	—	350	—
c. Registrator	1 800	—	2 000	—
Wohnungsgeldzuschuß	120	—	120	—
d. Kanzleidiener	650	—	650	—
e. Revision	50	—	50	—
Uebertrag:	8 914	40	9 114	40

Digitized by Google

		Voranschlag 1888		Voranschlag 1889	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag:	8 914	40	9 114	40
§ 2.	Reisekosten	3 800	—	3 800	—
§ 3.	Bureau-Aufwand:				
	a. Heizung und Beleuchtung	200	—	200	—
	b. Einrichtungskosten	150	—	150	—
	c. Schreibmaterialien	250	—	250	—
	d. Satzungen, Aufnahme-Diplome und Ueberdruck	350	—	350	—
	e. Porto, Fracht und Sonstiges	800	—	550	—
§ 4.	Büchersammlung	500	—	600	—
§ 5.	Steuer, Umlagen und Feuerversicherung	350	—	350	—
§ 6.	Gebäudeunterhaltung	400	—	500	—
§ 7.	Hausschuld, Verzinsung und Tilgung	3 570	—	3 570	—
§ 8.	Centralausschuß	800	—	800	—
§ 9.	Interessenvertretung	850	—	850	—
§ 10.	Landwirthschaftliches Wochenblatt:				
	a. Mitarbeiter	400	—	1 500	—
	b. Druckkosten	17 500	—	15 000	—
	c. Holzstöcke und Beilagen	200	—	200	—
	d. Postgebühr	9 000	—	9 000	—
	e. Sonstiges	100	—	100	—
§ 11.	Flugblätter und Verbreitung landwirthschaftl. Schriften	400	—	500	—
§ 12.	Gaunternehmen (Rindvieh- und Schweinezucht)	10 000	—	14 000	—
§ 13.	Molkereiwesen	1 200	—	1 200	—
§ 14.	Wein-, Obst- und Tabakbau	500	—	500	—
§ 15.	Sonstige Zweige der Landwirthschaft	300	—	1 000	—
§ 16.	Sonstige Ausgaben	191	67	3 174	15
	Summa der Ausgabe:	60 726	07	67 258	55

Digitized by Google

	Voranschlag 1888		Voranschlag 1889	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Vergleichung.				
Summe der Einnahme	60 726	07	67 258	55
Summe der Ausgabe	60 726	07	67 258	55

Karlsruhe, den 30. April 1889.

Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins:

Klein.

Märklin.

Digitized by Google

Entzifferung
des Aufwandes

1) Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs.

	1888.		1889.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
a. Gehalte	7 270	—	7 605	69
b. Wohnungsgeldzuschüsse	—	—	46	20
c. Sonstiger Aufwand:				
1. Ständige Ausstellung landwirthschaftlicher Lehrmittel	102	13	103	09
2. Pflanzenphysiologische (landwirthschaftlich-botanische) Versuchsanstalt	5 835	99	6 750	49
3. Unterstützung landwirthschaftlicher Spezialvereine	1 800	—	5 240	—
4. Ankauf landwirthschaftlicher Bücher, Apparate ꝛc.	1 655	25	610	25
5. Instruktionskurse im Weinbau	845	25	—	—
6. Zuschüsse zur Anstellung von Rebwarten und Anlage von Rebschulen	1 384	52	1 178	90
7. Maßregeln gegen die Reblaus und andere Krankheiten der Reben	4 314	31	4 070	52
8. Für landwirthschaftliche Haushaltungsschulen	1 050	—	1 050	—
9. Sonstiges	3 622	02	1 814	06
c:	20 609	47	20 817	31
Summa a, b und c:	27 879	47	28 469	20

Digitized by Google

	1888.		1889.	
	M.	₰	M.	₰
3) Für Förderung der Pferdezucht:				
a. Gehalte	1 185	14	1 283	90
b. Diäten und Reisekosten	4 637	97	3 624	05
c. Für Gebäude und Grundstücke	8 982	96	265	08
d. Ankauf von Zuchthengsten	13 048	19	5 735	25
e. Unterhaltung von Zuchthengsten	31 364	54	28 709	84
f. Für Fohlenweiden	7 506	20	6 181	05
g. Prämien für Pferdezüchter	9 660	—	10 280	—
h. Für Unterricht im Hufbeschlag	11 444	71	10 937	02
i. Sonstige Ausgaben	4 916	35	4 477	35
Summa:	92 746	06	71 493	54
4) Für Förderung der Rindviehzucht:				
a. Prämien für Rindviehzüchter	71 136	05	72 662	—
b. Förderung der Farrenhaltung	6 772	74	10 185	48
c. Unterstützung von Zuchtgenossenschaften	1 969	51	1 661	15
d. Für Viehweiden	4 884	30	2 593	72
e. Diäten und Reisekosten	4 518	59	6 360	93
f. Sonstige Ausgaben	4 159	30	17 811	64
Summa:	93 440	49	111 274	92

Digitized by Google

Voranschlag

der

landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt für die Jahre 1890 und 1891.

Ausgaben.	jährlich M.
1. Pacht für die Versuchsfelder	600
2. Beitrag zum botanischen Garten	1 000
3. Miethe für die Diensträume, sowie Aufwand für Heizung und Beleuchtung	800
4. Ständiger Arbeiter monatlich 60 M.	720
5. Für Bedienung der Anstalt	220
6. Für Tagelöhne	720
7. Für Pflügen und Eggen	160
8. Für Düngemittel	150
9. Für Anschaffung von Sämereien, Versuchspflanzen	200
10. Anschaffung und Unterhaltung von Geräthen	180
11. Für Reparaturen der in Aussicht genommenen Wasserleitung und der Zäune	50
12. Für Anschaffung von Zeitschriften, Karten, Büchern ꝛc.	100
13. Für Impressen, Schreibpapier, Schreibutensilien	50
14. Für Unterhaltung und Ergänzung der Apparate und Geräthe, Chemikalien u. s. w., welche bei den Keimversuchen und anderen pflanzenphysiologischen Arbeiten gebraucht werden	300
Summa	5 250
rund	5 200

Einnahmen	jährlich M.
1. Gebühren für Untersuchungen	300
2. Verkauf von Pflanzen, Knollen, Samen ꝛc., welche auf den Versuchsfeldern geerntet werden	900
Summa	1 200

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

Hauptabtheilung VI, Spezialbudget 3 der Eisenbahnbauverwaltung.

(3. Beilageheft VI, Seite 38.)

Erstattet
von dem Abgeordneten **Hoffmann.**

In dem von der Großherzoglichen Regierung für die Budgetperiode 1890 und 1891 vorgelegten Eisenbahnbaubudget sind neu angefordert

A. für das badische Bahnnetz	20 191 800 ℳ.
B. für die Main-Neckar-Eisenbahn	200 000 „
zusammen	20 391 800 ℳ.
An Restkrediten aus früheren Budgetperioden werden übertragen	4 371 851 „
so daß die Gesammtsumme der für 1890/91 zur Verwendung gelangenden Mittel sich voranschlagsmäßig auf	24 763 651 ℳ.

belaufen wird.

Hieran sind durch Einnahmen gedeckt:

Titel I. Kostenbeiträge für Herstellungen und Anlagen	8 187 690 ℳ.
„ II. Sonstige Einnahmen	63 000 „
hierzu die übertragenen Restkredite	1 714 191 „
zusammen	9 964 881 ℳ.

A. Badisches Bahnnetz.

§§ 1 bis 4. Bahnen im Interesse der Landesvertheidigung.

In dem mit dem deutschen Reich unterm 11. März 1887 abgeschlossenen und von den Ständen genehmigten Uebereinkommen wegen Ausführung der im Interesse der Landesvertheidigung erforderlichen Geleise und Bahnbauten hat Baden sich verpflichtet:

a. zum zweigeleisigen Ausbau der Strecken

1. Lauda, bayerische Grenze,
2. Eppingen—Bretten—Bruchsal—bayerische Grenze bei Rheinsheim,

Digitized by Google

3. Villingen—Hausach,
4. zur Ergänzung der Wasserstationen und der Bahnhofgeleise auf den Stationen Hausach und Villingen;

b. zur Herstellung neuer Eisenbahnverbindungen
1. von Leopoldshöhe nach Lörrach,
2. von Schopfheim nach Wallbach,
3. von Weizen nach Hintschingen,

c. zur Erwerbung der Wiesenthalbahn zwischen Lörrach und Schopfheim und Verstärkung des Geleisebaues auf dieser Strecke.

Das Eigenthum an den ausgeführten Bahnanlagen und dem erworbenen Grund und Boden steht ausschließlich dem Großherzogthum Baden zu, von welchem die neuen Geleise und Bahnanlagen in einer die Durchführung des Militärfahrplanes verbürgenden Weise unterhalten und erneuert, sowie im Frieden als Vollbahnen betrieben werden müssen.

Das Reich gewährt zu den Herstellungskosten einschließlich der Kosten für die Beschaffung der Betriebsmittel auf den neuen Bahnen eine Geldleistung, ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung, und zwar

a. für die Ausführung der zweiten Geleise 85 Prozent der vereinbarten Anschlagssumme von 4 471 500 ℳ.

b. für Herstellung der neuen Bahnen 95 Prozent der Anschlagssumme, welche nach einer dem Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für 1887/88 beigefügten Denkschrift vorbehaltlich der definitiven Vereinbarung vorläufig auf 34 259 000 ℳ. festgesetzt wurde.

Für den Erwerb der Wiesenthalbahn hat Baden aus eigenen Mitteln zu sorgen, ebenso wie für den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung sämmtlicher neuen Anlagen.

Inzwischen ist die Vereinbarung mit der Reichsregierung erfolgt und wurde der der Abrechnung zu Grunde zu legende definitive Kostenvoranschlag auf 36 610 200 ℳ. festgesetzt.

Die für den zweigeleisigen Ausbau obengenannter Bahnstrecken nöthigen Mittel wurden in einem Nachtrag zum Budget des Eisenbahnbaues für 1886/87 in der ganzen vereinbarten Anschlagssumme von 4 471 500 ℳ. angefordert und von den Landständen genehmigt. Ebenso wurde der das Reich daran treffende Antheil mit 3 800 775 ℳ. in Einnahme gestellt.

Für die Herstellung der neuen Eisenbahnlinien wurde in dem genannten Nachtrag als erste Rate die Summe von 4 000 000 ℳ. angefordert und genehmigt und dem entsprechend als Geldleistung des Reiches 3 800 000 ℳ. in Einnahme gestellt.

In dem letztjährigen Eisenbahnbaubudget wurde für die Erstellung der neuen Bahnen eine II. Rate im Betrag von 24 000 000 ℳ. bewilligt und erschien der das Reich daran treffende Antheil mit 22 800 000 ℳ. in Einnahme.

In der gleichen Budgetperiode wurden die Mittel für den Erwerb der Bahn von Basel bis Schopfheim im Betrag von 2 800 000 ℳ. bewilligt und ferner durch Administrativkredit noch weitere 400 000 ℳ. genehmigt.

Von dem mit der Reichsregierung vereinbarten definitiven Kostenanschlag von 36 610 200 ℳ. entfällt somit noch ein Restbetrag von 8 610 200 ℳ. auf die laufende Budgetperiode. Als eigentlicher Bauaufwand kommen davon unter Titel I. § 1 bis 4 7 150 200 ℳ. in Anforderung. Der Rest entfällt auf Transportmaterial und Verwaltungsanfwand und ist unter Titel IV. mit 1 160 000 ℳ. und unter Titel VI. mit 300 000 ℳ. in Anforderung gebracht. Die das Reich treffende Geldleistung erscheint mit dem Restbetrag von 8 179 690 ℳ. unter Titel I. in Einnahme.

Die Kommission beantragt die unter Titel I. angeforderten 7 150 200 ℳ. zu genehmigen.

Digitized by Google

Sonstige Bahnstrecken.

§ 5. Bahn von Hüfingen nach Donaueschingen.

Zur Erstellung dieser Bahnstrecke auf Staatskosten ist die Großherzogliche Regierung durch das Gesetz vom 9. Mai 1888 die Erbauung einer Bregthalbahn betr. ermächtigt und beantragt die Kommission die Genehmigung der eingestellten 425 000 ℳ.

§ 6. Bahn von Mannheim nach Schwetzingen, Herstellung des zweiten Geleises.

Anforderung . . . . . 574 000 ℳ.

§ 7. Bahn von Denzlingen nach Waldkirch.

Restkaufschilling . . . . . 200 000 ℳ.

Die unter den §§ 6 und 7 eingestellten Beträge sind in der Regierungsvorlage hinreichend begründet und beantragt die Kommission deren Genehmigung.

§ 8. Bahn von Schopfheim nach Zell.

Ueber die Bedingungen welche der Großherzoglichen Regierung die Erwerbung obiger Bahnstrecke ermöglichen, ist in § 22 der Konzession vom 17. November 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII. S. 375) Folgendes enthalten:

1. Der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2. Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu zahlen:
   a. im Falle der Rückkauf vor 15 Jahren von Eröffnung des Betriebs an erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens 5 Prozent Dividende erhalten haben, der hierzu fehlende Betrag,
   b. im Fall der Rückkauf nach 15 Jahren erfolgt, das Anlagekapital.

   Insofern jedoch die so ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre als der 25fache Betrag des der Gesellschaft zugeflossenen durchschnittlichen Reinertrages der dem Jahre der Kündigung vorausgegangenen letzten 5 Betriebsjahre und der Rückkauf nicht erst bei Ablauf der Konzession erfolgt, soll der 25fache Betrag dieses pro rata sich ergebenden durchschnittlichen Reinertrages bezahlt werden.
3. Zu dem Anlagekapital ist nicht blos die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den im Artikel 12 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden 4prozentigen Zinsen des eingezahlten Kapitals und endlich die der Gesellschaft von Seiten der Großherzoglichen Regierung für die Beschaffung des Baukapitals zugestandenen Provisionen zu rechnen.

Die Bahn wurde am 5. Februar 1876 dem Betrieb übergeben. Zur Berechnung der auf Grund der Konzessionsbedingungen sich ergebenden Entschädigung fehlt es nach einer Mittheilung der Großherzoglichen Regierung an den erforderlichen Unterlagen. Nach einer Aeußerung der Großherzoglichen Generaldirektion würde sich dieselbe jedenfalls um etwa 30 000 bis 40 000 ℳ höher belaufen, als die mit der Gesellschaft vereinbarte Vergütung der Anlagekosten, da während einer Reihe von Jahren die Dividende keine 5 Prozent betrug.

Im Hinblick darauf, daß die vordere Wiesenthalbahn bereits in den Besitz des Staates übergegangen ist, und es im Interesse des Verkehrs liegt, daß die ganze Linie sich einheitlich im Besitz und Betrieb des Staates bis zum Anschluß an die Zell-Todtnauer Lokalbahn befindet, muß die Kommission die Zweckmäßigkeit der Erwerbung der Strecke Schopfheim-Zell anerkennen. Der vereinbarte Ankaufspreis auf Grund des Anlagekapitals stellt sich nach den oben mitgetheilten Konzessionsbedingungen zweifellos günstiger, als unter zu Grundelegung derselben, ohne Rücksicht darauf, ob der Ankauf vor oder nach Ablauf von 15 Jahren von der Betriebs-

Digitized by Google

eröffnung ab erfolgt. Die Kommission kommt hiernach zu dem Antrag, die angeforderten 892 000 ℳ. zu genehmigen.

Stationen.

§ 9. Herstellung von Perron-Tunnels im Personenbahnhof in Mannheim.

Die Forderung wird mit der Steigerung des Verkehrs begründet und verweisen wir wegen der Einzelheiten auf die der Regierungsvorlage beigefügten Erläuterungen. Plan und Kostenvoranschlag waren der Kommission zur Einsicht vorgelegt und beantragen wir die Genehmigung der eingestellten 187 000 ℳ.

Mannheim, Centralgüterbahnhof.

§ 10a. Geleiserweiterung und Herstellung einer Dampfschiebebühne.

Die Forderung wird mit der in letzten Jahren eingetretenen erheblichen Verkehrszunahme begründet und beantragen wir die Genehmigung der eingestellten . . . . . 97 500 ℳ.

§ 10b. Errichtung einer Kleinkinderschule bei den Dienstwohnungen auf der Neckarspitze.

Bei der großen Entfernung der Dienstwohnungen von der Stadt wird es im Interesse der niederen Beamten und Arbeiter als wünschenswerth bezeichnet, für die noch nicht schulpflichtigen Kinder derselben, deren Zahl sich auf etwa 70 beläuft, durch Errichtung einer eigenen Kleinkinderschule Fürsorge zu treffen. In dem zu errichtenden Gebäude soll außer den Schulräumlichkeiten eine Wohnung für die Lehrerin und die Gehilfin vorgesehen werden. Nach einer uns gewordenen Mittheilung steht die Großherzogliche Verwaltung wegen Uebernahme der Schule mit der Gemeindeverwaltung in Mannheim und mit einzelnen Vereinen daselbst in Unterhandlung. Sollten dieselben zu keinem Ergebniß führen, so würde die Großherzogliche Verwaltung in die Lage versetzt werden, die Führung der Schule selbst übernehmen zu müssen, in welchem Falle die Mittel aus § 15 des Eisenbahnbetriebsbudgets zu schöpfen wären. Die Kommission will dieser allerdings weitgehenden Fürsorge für die niederen Beamten und Arbeiter nicht entgegentreten. Pläne und Kostenvoranschläge für den Bau sind der Kommission vorgelegen und beantragen wir die Genehmigung der angeforderten . . . . . 33 000 ℳ.

§ 10c. Herstellung von Beamten- und Arbeiterwohnungen.

In verschiedenen Budgets des Eisenbahnbaues wurden im Interesse des Dienstes bei der großen Entfernung des Centralgüterbahnhofs von der Stadt die Nothwendigkeit der Errichtung von Dienstwohnungen betont und Mittel hierfür bewilligt. Im letztjährigen Budget wurden für den genannten Zweck 57 200 ℳ. genehmigt, und damit ein Wohngebäude für 4 Güterexpeditionsbeamte mit Familie und ein solches für 8 Eisenbahnbedienstete mit Familie errichtet. Nach der Regierungsvorlage ist damit dem Bedürfniß noch nicht genügt und werden die Mittel für die weitere Erstellung eines Beamten- und eines Arbeiterwohngebäudes verlangt. Spezielle Pläne und Kostenvoranschläge wurden der Kommission nicht vorgelegt, mit dem Hinweis darauf, daß eine Anzahl solcher Gebäude nach Normalplänen und Kostenvoranschlägen nicht nur in Mannheim, sondern auch auf anderen Stationen errichtet worden sind, und hiernach auch für den vorliegenden Bau die Kosten mit Sicherheit veranschlagt werden können. Die Kommission hat hiergegen einen Einwand nicht zu machen und beantragt die Genehmigung der angeforderten 77 000 ℳ.

§ 11. Mannheim, Hafenanlagen und Lagerplätze.

Nach einer uns Seitens der Großherzoglichen Regierung gewordenen Mittheilung liegt ein zur Ausführung angenommener Plan noch nicht vor, und konnte deshalb auch ein Kostenvoranschlag bis jetzt nicht bearbeitet werden. Unter diesen Umständen konnte die Kommission in die Berathung dieser Position nicht eintreten und stellt den Antrag, bis zur Vorlage von definitiven Plänen und Kostenvoranschlägen die hier eingestellte I. Rate mit 1 000 000 ℳ. nicht zu genehmigen.

Digitized by Google

In der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. April d. J. wurde eine Petition übergeben:

„Vorstellung eines Bürgercomites in Mannheim, betreffend die Vorlage der Erweiterung des Hafengebietes daselbst."

Die Petenten führen aus, daß über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Erbauung einer zweiten Neckarbrücke in der Gegend des „Jungbusch", mit Ueberführung der Eisenbahnverbindung vom Hafengebiet nach dem jenseits des Neckar gelegenen Floßhafen in den verschiedenen Kreisen der Einwohnerschaft kein Zweifel bestehe. Es wird darauf hingewiesen, daß es insbesondere an einem passenden Gelände für die Entwicklung der Industrie fehle. Durch die Erstellung einer zweiten Neckarbrücke mit einer Eisenbahnverbindung würde diesem Mangel wesentlich abgeholfen. Es sei Hoffnung vorhanden, daß nach Erstellung einer solchen, ein Theil der Kohlenlager und verschiedene industrielle Etablissement vom Mühlauhafen hierher verlegt würden, wodurch eine Erweiterung des Hafens gegen die Rheinseite vollständig überflüssig würde.

Schließlich stellen die Petenten den Antrag:

„hohe zweite Kammer möge im Sinne unserer Vorstellung beschließen, die Vorlage betreffend Erweiterung des Hafengebietes gegen die Rheinseite einstweilen auf sich beruhen zu lassen, im Interesse der Industrie aber jetzt schon die dringliche Nothwendigkeit des Anschlusses des sogenannten Floßhafens an die „Centralstelle" mittelst einer neuen Eisenbahn- und Verkehrsbrücke warm befürworten und hohe Regierung noch auf dieser Session zu einer bezüglichen Vorlage bestimmen zu wollen."

Ihre Kommission verkennt nicht, daß durch die angestrebte Brücke und Eisenbahnverbindung das jenseits des Neckars gelegene Gelände wesentlich an Werth gewinnen und daß die Ausführung des Projektes dem ganzen in der Entwicklung begriffenen Stadttheil der Neckargärten zum wesentlichen Vortheil gereichen würde. Sie kann jedoch nicht anerkennen, daß die Förderung dieser Interessen eine unmittelbare Aufgabe des Staates sei, sie glaubt vielmehr, daß die Gemeinde und die Interessenten selbst berufen seien, an die Lösung dieser Aufgabe heranzutreten und stellt den Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

§ 12. Schweigern, Errichtung einer Güterstation.

Seit einer Reihe von Landtagen erstrebt die Gemeinde Schweigern in Verbindung mit anderen benachbarten Gemeinden die Erstellung einer Güterstation. Nachdem auf dem letzten Landtag eine diesbezügliche Petition der Großherzoglichen Regierung empfehlend überwiesen wurde, werden hier die Mittel zur Erstellung einer solchen im Betrag von 27,500 ℳ. in Anforderung gebracht. Die Interessenten sind bereit, an den Baukosten 8000 ℳ. zu ersetzen, welcher Betrag unter § 2 in Einnahme erscheint.

Antrag: Genehmigung der angeforderten 27 500 ℳ.

§ 13. Pforzheim. Umbau des Bahnhofes.

Durch Schreiben des Großherzoglichen Herrn Finanzministers vom 8. Mai d. J. wurde die Kommission in Kenntniß gesetzt, daß laut Bericht der Generaldirektion vom 6. Mai d. J. das Projekt des Bahnhofumbaues nach Berathung mit Vertretern der Stadt Pforzheim einer neuen Bearbeitung unterzogen wurde. Nach den vorgelegten Plänen und Kostenvoranschlägen erfordert das neue Projekt einen Mehraufwand von 100 000 ℳ. und wird das Ersuchen gestellt, die angeforderte Summe von 362 400 ℳ. um diesen Betrag zu erhöhen.

In dem erwähnten Schreiben der Generaldirektion wird ausgeführt, daß nach einer eingehenden Besprechung mit Vertretern der Stadt Pforzheim die von letzteren erhobenen Einwendungen gegen das Projekt nicht länger werden aufrecht erhalten werden, insbesondere wenn jetzt schon durch Ankauf des Geländes die spätere Erweiterung der Station gegen Osten gesichert wird. Der Stadtrath ist mit den Grundeigenthümern in Verkaufsverhandlungen eingetreten und ist nunmehr in der Lage, das betreffende Gelände, ungefähr 15 500 Quadratmeter, um den Preis von 4 ℳ. pro Quadratmeter zum Ankauf bis Ende dieses Monats zur Verfügung zu erhalten. Bezüglich eines kleinen Grundstückes von ungefähr 1000 Quadratmeter Flächeninhalt steht die Vereinbarung noch aus, weil der Eigenthümer zur Zeit von Pforzheim abwesend ist. Die

Digitized by Google

Generaldirektion nimmt an, daß die Gesammtkosten für den Geländeerwerb sich auf 70 000 ℳ. belaufen werden, ein Betrag, der mit Rücksicht auf die Lage, in der Nähe des Bahnhofes und der Stadt, als ein mäßiger bezeichnet wird und befürwortet den Erwerb des fraglichen Geländes. Dasselbe kann sofort zur Errichtung von Lagerplätzen in Benützung genommen werden an Stelle der im seitherigen Projekt vorgesehenen Lagerplätze gegenüber der Güterhalle, wo dieselben bei einer etwaigen späteren Ausdehnung des Bahnhofes gegen Norden wieder eingehen müßten. Zugleich werden die neuen Lagerplätze einen ungefähr 1 200 Quadratmeter größeren Flächeninhalt umfassen, was den Mehraufwand von 15 000 ℳ., welche deren Herstellung verursachen wird, wohl lohnen dürfte.

Schließlich ist noch in dem neuen Projekt ein Wartesaal für die in großer Zahl die Arbeiterzüge benützenden Arbeiter östlich vom Aufnahmsgebäude vorgesehen. Die Ueberfüllung des Wartesaales III. Klasse durch Arbeiter wird als ein großer Mißstand geschildert, der dringend einer Abhilfe bedürfe. Es ist beabsichtigt, diesen Wartesaal in zwei Abtheilungen, für die beiden Geschlechter getrennt, zu erstellen.

Der gesammte Mehraufwand für das neue Projekt setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Kosten der Geländeerwerbung	70 000 ℳ.
2.	Mehrkosten für Herstellung von Lagerplätzen auf dem zu erwerbenden Gelände . .	15 000 „
3.	Kosten des Gebäudes für einen Arbeiterwartesaal	15 000 „
	zusammen . .	100 000 ℳ.

Die Kommission muß die Mißstände auf dem Bahnhof in Pforzheim, wie sie in der Regierungsvorlage näher begründet sind und wie sie auch von Vertretern der Stadt Pforzheim bei verschiedenen Gelegenheiten hervorgehoben wurden, als durchaus vorhanden anerkennen. Sie spricht aber auch die Meinung aus, daß der Mehraufwand, welchen das neue Projekt erfordert, vollständig gerechtfertigt erscheint, da es, abgesehen von der Erstellung des Arbeiterwartesaals, auch die künftige Erweiterung der Station sicher stellt. Bezüglich der übrigen Einzelheiten des Umbauprojektes verweisen wir auf die zur Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen. Die Gesammtunkosten werden sich nach dem Gesagten auf 620 400 ℳ. stellen, woran als Ersatz für Perronanlagen, Hallen, Geleise ꝛc., welche beseitigt werden, 158 000 ℳ. auf Titel VII des Betriebsbudgets zu übernehmen sind, so daß hier statt der angeforderten 362 400 ℳ., nunmehr 462 400 einzustellen sind, deren Genehmigung wir beantragen.

§ 14. Karlsruhe, Neubau einer Telegraphenwerkstätte.

Die Kosten für den Neubau einschließlich des Bauplatzes, wofür ein dem Domänen-Aerar gehöriges Gelände im Werthanschlag von 23 000 ℳ. in Aussicht genommen war, beziffern sich auf . 153 000 ℳ.
wozu noch die Kosten für die erforderlichen Werkzeuge und Maschinen im Betrag von . . 35 000 „
kommen, so daß die Gesammtanforderung sich auf . . . . . 188 000 ℳ.
beläuft. Nach einer uns Seitens der Großherzoglichen Regierung gewordenen Mittheilung ist jedoch der in Aussicht genommene Bauplatz bis zum Jahre 1894 unkündbar verpachtet und mußte deshalb die Platzfrage einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden. Es ist nunmehr beabsichtigt, die Telegraphenwerkstätte ganz in der gleichen Weise, wie sie auf dem dem Domänen-Aerar gehörigen Platze geplant war, auf dem an der Bahnhofstraße im Personenbahnhof liegenden Platz zu errichten. Der auf dieser Stelle stehende Magazinsschuppen des Hauptmagazins soll abgebrochen und auf dem Gebiet bei der Eisenbahnhauptwerkstätte für seinen bisherigen Zweck wieder aufgebaut werden. Hierdurch würde die Nothwendigkeit des Ankaufs eines neuen Platzes wegfallen, dafür aber die Kosten für die Versetzung des Magazinsschuppens erwachsen. Eine Aenderung der angeforderten Gesammtsumme wird jedoch das Projekt nicht zur Folge haben, da nunmehr für die Baukosten 115 000 ℳ. und für die Versetzung des Magazinsschuppens 38 000 ℳ. vorgesehen sind. Die Kommission hat, nachdem Pläne und Kostenvoranschläge zur Einsicht vorgelegt waren, eine Einwendung gegen das neue Projekt nicht zu machen und beantragt Genehmigung der angeforderten 188 000 ℳ.

Digitized by Google

§ 15. Baden, Bahnhofumbau.

Die Regierungsvorlage führt aus, daß der Bahnhof in Baden den Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr genüge. Insbesondere sind die Abfertigungsräume und Wartesäle, sowie der Lagerraum für Güter in der Halle und im Freien zu klein, auch die Geleise- und Perronanlagen reichen nicht mehr aus. Die Kommission erkennt die geschilderten Mißstände auf dem Badener Bahnhof als dringend der Abhilfe bedürftig an, und verweisen wir wegen der Einzelheiten des Umbauprojektes auf die in der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen. Nach den der Kommission zur Einsicht vorgelegten Plänen und Kostenvoranschlägen beträgt der Gesammtaufwand, abgesehen von den Arbeiten, welche die Stadt Baden ausführen lassen wird, 1 289 000 ℳ. Davon werden 161 000 ℳ als Werth der zum Abbruch kommenden Gebäude und sonstiger Bahnhofsanlagen auf dem Betriebsetat angefordert und von dem Rest sind als erste Rate 800 000 ℳ hier eingestellt. Die Kommission spricht die Erwartung aus, daß es mit den in Aussicht genommenen Mitteln möglich sein wird, den Bahnhof in einer Weise umzubauen, wie es den Bedürfnissen und dem Ansehen Badens als Kurort und weit berühmter Bäderstadt entspricht und stellt den Antrag, die eingestellte erste Rate mit 800 000 ℳ zu genehmigen.

§ 16. Offenburg, Vergrößerung der Betriebswerkstätte und Einrichtung derselben mit Maschinen und Werkzeugen.

Anforderung . . . . . 60 000 ℳ.

§ 17a. Freiburg, Herstellung eines weiteren Dienst- und Wohngebäudes.

Anforderung . . . . . 54 000 ℳ.

Die beiden Anforderungen erscheinen in der Regierungsvorlage hinlänglich begründet und bieten zu einer Bemerkung keinen Anlaß. Pläne und Kostenvoranschläge waren der Kommission zur Einsicht vorgelegt und stellen wir den Antrag, die angeforderten Beträge zu genehmigen.

§ 17b. Freiburg, Straßenunterführung in der Verlängerung der Johanniterstraße.

Durch eine Zuschrift des Großherzoglichen Finanzministers vom 15. Januar d. J., Nr. 422, wurde der Kommission die Mittheilung gemacht, daß die wegen der Ausführung des Projekts erforderliche Verständigung mit der Stadtgemeinde Freiburg, bis jetzt nicht erzielt ist und voraussichtlich auch in der nächsten Zeit nicht erzielt werden wird. Da nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung in Folge dieses Umstandes an die Ausführung des Projektes in der laufenden Budgetperiode nicht herangetreten werden kann, so stellt die Kommission den Antrag, die hier eingestellten 84 000 ℳ nicht zu genehmigen.

§ 18. Singen, Bahnhoferweiterung.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung und Erweiterung der Geleiseanlagen auf dem Bahnhof in Singen, wird in der Regierungsvorlage mit dem dermaligen Stand des Verkehrs daselbst begründet. Die Baukosten sind auf 117 000 ℳ veranschlagt. Wir verweisen wegen der Entzifferung derselben auf die Regierungs-Vorlage und beantragen den zu Lasten der Eisenbahnbauverwaltung angeforderten Betrag mit 66 000 ℳ zu genehmigen.

§ 19. Zentrale Weichen- und Signalstellungen.

Zur allgemeinen Durchführung dieser sehr wesentlichen Vervollkommnung der Fahreinrichtungen in den Bahnhöfen wurde erstmals im Eisenbahnbaubudget für 1884/85 eine Anforderung gemacht. Der Gesammtaufwand wurde zu 2 400 000 ℳ veranschlagt und sollte auf 4 Budgetperioden, gleich 8 Jahren, vertheilt werden. Der in Aussicht genommene Aufwand ist jedoch bei Weitem nicht ausreichend. Die in den letzten 3 Budgetperioden zu Lasten des Eisenbahnbaues bewilligten Mittel belaufen sich bereits auf 2 080 000 ℳ, wozu die im vorliegenden Budget angeforderten 1 092 800 ℳ hinzu kommen, so daß dieser Betrag sich zusammen auf

Digitized by Google

3 172 800 ℳ. beläuft. Um die Einrichtung auf allen als Vollbahnen betriebenen Strecken, soweit auf denselben Weichen gegen die Spitze befahren werden, zur vollständigen Durchführung zu bringen, ist die Erstellung derselben auf 9 größeren und 17 kleineren Bahnhöfen noch erforderlich, und sollen die Mittel hierfür im nächstjährigen Budget eingestellt werden.

Im Hinblick darauf, daß der Aufwand für die zentralen Weichen- und Signalstellungen im Interesse einer erhöhten Betriebssicherheit gemacht wird, kommt die Kommission zu dem Antrag, die angeforderten 1 092 800 ℳ. zu genehmigen.

Transportmaterial.

§ 20. Lokomotiven und Tender.

Die Anforderung beträgt für die Beschaffung von 24 schweren Personen- und Güterzugslokomotiven

für die bestehenden Bahnen zu 40 000 ℳ. das Stück		960 000 ℳ.
für 10 Lokomotiven für die neuen Bahnen zu 38 000 ℳ. das Stück		380 000 „
zusammen		1 340 000 ℳ.

§ 21. Personenwagen.

Für die bestehenden Bahnen sollen angeschafft werden 45 Wagen III. Klasse, wovon 20 Stück mit Aborteinrichtung zu 8 000 ℳ. das Stück . . . . . 360 000 ℳ.

3 Wagen II./III. Klasse zu 9 800 ℳ. das Stück	29 400 „	
1 Reisewagen für Seine Königliche Hoheit den Großherzog	60 000 „	
zusammen . . .		449 400 ℳ.

Für die neuen Bahnen:

10 Wagen I./II. Klasse zu 15 000	150 000 ℳ.	
18 Wagen III. Klasse zu 8 000	144 000 „	
	294 000 „	
zusammen . . .		743 400 ℳ.

§ 22. Gepäck- und Güterwagen.

Für die bestehenden Bahnen wird beantragt anzuschaffen

10 Gepäckwagen zu 7 500 ℳ.		75 000 ℳ.
300 gedeckte Güterwagen mit Bremse zu 3 800 ℳ.		1 140 000 „
300 „ „ ohne „ „ 3 300 „		990 000 „
200 offene „ mit „ „ 3 100 „		620 000 „
200 „ „ ohne „ „ 2 700 „		540 000 „
Für die neuen Bahnen		
7 Gepäckwagen zu 7000 ℳ.	49 000 ℳ.	
60 gedeckte Güterwagen mit Bremse zu 3 700 ℳ.	222 000 „	
60 offene Güterwagen ohne Bremse zu 3 200 ℳ.	192 000 „	463 000 ℳ.
Zusammen . . .		3 828 000 ℳ.

Nach einer uns gewordenen Mittheilung beruhen die Einzelpreise der Güterwagen für die bestehenden Bahnen auf den Anschlägen, wie sie zur Zeit der Aufstellung des Budgets im Jahre 1889 für angemessen erschienen. Für die auf Rechnung der neuen Bahnen zu beschaffenden Güterwagen wurde dagegen der Preis eingestellt, wie er dem Ueberschlag in dem Uebereinkommen mit dem Reich vom Jahre 1887 zu Grunde gelegt war. Hieraus erklärt sich die Verschiedenheit der Einzelpreise für die Beschaffung von Güterwagen für die bestehenden und für die neuen Bahnen.

Digitized by Google

Was nun die Gesammtanforderung für die Vermehrung der Transportmittel betrifft, so spricht die Kommission die Ansicht aus, daß die Bewilligung derselben im Hinblick auf den in fortdauerndem Aufschwung begriffenen Verkehr, in Verbindung mit der Erstellung neuer Bahnen nicht verweigert werden kann.

Auch in der abgelaufenen Budgetperiode mußte in Folge Wagenmangels die Ladefrist mehrmals von 24 Stunden auf 6 Stunden herabgesetzt werden, eine Maßregel, welche im Interesse von Handel und Industrie thunlichst vermieden werden sollte. Anderseits kann sich aber die Kommission der Ansicht nicht verschließen, daß es nicht in Aussicht genommen werden kann, den Wagenpark durch Neubeschaffung auf eine solche Stärke zu bringen, daß zu keiner Zeit ein Mangel an Wagen sich fühlbar macht.

Es wird bei der Aufstellung des nächstjährigen Budgets Sache der Regierung und der Stände sein, eingehend zu erwägen, ob und in wieweit auch fernerhin ein Bedürfniß besteht in der außerordentlichen Vermehrung des Transportmaterials fortzufahren, wie solche sich seit einer Reihe von Jahren als nothwendig gezeigt hat.

Nach einer uns gewordenen Mittheilung war der Stand der Betriebsmittel auf Ende 1889 im Ganzen 467 Lokomotiven und 9310 Wagen aller Art. Nämlich:

21	Lokalzugslokomotiven,
185	Personen- und Schnellzugslokomotiven,
56	Lokomotiven für gemischten Dienst,
198	Güterzugslokomotiven,
7	Zahnradlokomotiven,
zusammen 467	Lokomotiven.

ferner

1239	Personenwagen,
206	Gepäckwagen,
3436	gedeckte Güterwagen,
3606	offene „
324	Schemelwagen,
499	Lastwagen verschiedener Art,
zusammen 9310	Wagen aller Art.

Die Kommission stellt den Antrag, die für Transportmaterial unter §§ 20, 21 und 22 angeforderten Beträge zu genehmigen.

§ 23. Reservestücke.

Die Anforderung von 103 000 *M.* ist in der Regierungsvorlage hinreichend begründet und beantragen wir deren Genehmigung.

§ 24. Kontinuirliche Bremsen.

Der für diesen Zweck zur Verwendung gelangende Betrag von 537 000 *M.* dient nicht allein zur Vollendung der Einrichtung kontinuirlicher Bremsen bei den Personenwagen, es sollen auch daraus die Kosten für die Umänderung älterer Bremsen an den schon eingerichteten Fahrzeugen bestritten werden. Wir verweisen hierwegen, sowie wegen Entziffierung der Kosten auf die in der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen und beantragen im Hinblick darauf, daß auch diese Einrichtung zur Erhöhung der Betriebssicherheit beitragen bestimmt ist, den zu Lasten des Bauaufwands zu übernehmenden Betrag von 172 000 *M.* zu genehmigen.

§ 25. Wagenausrüstungsgegenstände für Militärtransporte.

Anforderung . . . . . 130 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

Digitized by Google

§ 26. Lasten und Verwaltungskosten.

Die hier zur Anforderung kommende Summe von 4 Prozent aus den unter Titel I. bis III. veranschlagten Baukosten, ist der seit einer Reihe von Budgetperioden genehmigte Betrag für Lasten und Verwaltungskosten. Indem wir auf die in der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen verweisen, beantragen wir die Genehmigung der hier eingestellten 505 000 ℳ.

B. Main-Neckarbahn.

§ 1. Erweiterung der Station Weinheim.

Nach einer uns seitens Großherzoglicher Regierung gewordenen Mittheilung konnte die ganz ungewöhnliche, erst neuerdings eingetretene Verkehrszunahme auf der Station Weinheim bei Ausarbeitung des Planes zur früheren Bahnhoferweiterung nicht vorausgesehen werden. Die erste Anforderung für diese Bahnhofserweiterung erschien bereits in dem Baubudget für 1882/83. Der Plan wurde schon im Jahre 1881 bearbeitet und ist damals nach übereinstimmender Ansicht der drei betheiligten Regierungen für ausreichend befunden worden. Durch die mit der Verhandlung der Gemeinde Weinheim sich ergebenden Schwierigkeiten hat sich die Inangriffnahme des Baues verzögert und konnte derselbe erst im Jahre 1888 zum Abschluß gebracht werden.

Die Verkehrsgrundlagen hatten sich inzwischen vollständig geändert, so daß jetzt schon eine nochmalige Vergrößerung erforderlich ist. Die beantragte neue Erweiterung ist eine Fortsetzung des früheren Baues, da das erste Projekt bereits auf die Möglichkeit weiterer Vergrößerungen Rücksicht genommen hatte.

Die Kommission hält die gegebene Auskunft für genügend und beantragt unter Hinweis auf die gedruckten Erläuterungen der Regierungs-Vorlage, den angeforderten Betrag, wozu übrigens die Zustimmung der mitbetheiligten Regierungen noch einzuholen ist, mit 200 000 ℳ zu genehmigen.

Die Kommission stellt den Antrag, von der Gesammtanforderung für das badische Bahnnetz und für die Main-Neckarbahn im Betrag von		20 391 800 ℳ
abzusetzen:		
Bei § 11, Hafenanlagen in Mannheim	1 000 000 ℳ	
Bei § 17 b., Straßenunterführung in Freiburg	84 000 „	1 084 000 „
		19 307 800 ℳ
dagegen zuzusetzen:		
Bei § 13, Bahnhofumbau in Pforzheim		100 000 ℳ
und somit als Ausgabe zu genehmigen		19 407 800 ℳ

Einnahme.

Kostenbeiträge für Herstellungen und Anlagen.

§ 1. Geldleistungen des Reiches zu den Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung.

§ 2. Beiträge der Gemeinde Schweigern zur Errichtung einer Güterstation.

Wir verweisen auf die zu §§ 1 bis 4 und § 12 der Ausgabe gegebenen Erläuterungen und beantragen die Genehmigung der unter Titel I. eingestellten Beträge in der Gesammtsumme von . . 8 187 690 ℳ

Digitized by Google

Sonstige Einnahmen.

Die unter Titel II. §§ 3 bis 6 eingestellten Beträge, beruhen zum größten Theil auf dem Rechnungsdurchschnitt und bieten zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

Wir beantragen die Genehmigung der unter Titel II. eingestellten Summe von . . 63 000 ℳ.

Die Kommission beantragt hiernach die Einnahmen gleichlautend mit der Regierungs-Vorlage mit . . . . . 8 250 690 ℳ. zu genehmigen.

Digitized by Google

Beilage zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Mai 1890.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Spezial-Budget

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung (1. Betrieb, 1a. Werkstätten, 1b. Magazine),

2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,

4. über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1890 und 1891.

(Hauptabtheilung VI des Staatsvoranschlags.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Wilckens.**

---

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Vorbemerkung.

Dem Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1888 und 1889 ist in Bezug auf diesen bedeutsamen Staatsverwaltungszweig ein Zahlenmaterial vorausgeschickt worden, welches für die Beurtheilung der Grundlagen und der Ergebnisse der Eisenbahnbetriebsverwaltung von erheblichem Interesse ist und dessen Ergänzung auf den neuesten Stand daher angezeigt erscheint. Die einschlägigen Zahlen stellen sich zur Zeit wie folgt:

I. Wenn wir von den erst im Laufe der Budget-Periode zur Eröffnung kommenden neuen Staatsbahnstrecken Leopoldshöhe-Lörrach mit 7,45 Km., Schopfheim-Säckingen mit 20,65 Km. und Weizen-Hintschingen mit 41,33 Km., zusammen mit 69,43 Km., absehen, so hatten die vom Badischen Staat betriebenen Eisenbahnen Ende 1888 eine Länge von . . . . . 1383,411 Km.

von welchen auf die dem badischen Staat gehörigen Bahnen	1256,087	Km.,
auf die gepachteten Strecken (Bayer. Grenze bis Würzburg).	24,484	„
auf die in Mitbetrieb genommenen Strecken (Basel Bad. Bahnhof bis Basel Centralbahnhof)	4,887	„
und auf die Privatbahnen	97,953	„
Zusammen	1383,411	Km.

entfielen.

Digitized by Google

Von diesen Bahnstrecken liegen im Großherzogthum selbst	1245,584	Km.
auf preußischem Gebiete	20,959	„
auf bayerischem Gebiete	24,484	„
auf württembergischem Gebiete	24,171	„
auf hessischem Gebiete	22,167	„
und auf schweizerischem Gebiete	46,046	„
Zusammen wieder	1383,411	Km.

Als Vollbahnen werden betrieben 1176,77 Km.

Als Secundärbahnen werden betrieben 206,64 Km. und eine verpachtete Strecke bei Wertheim mit 1,64 Km.

Die ganze Bahn hat 267 Stationen für Personen- und Güterbeförderung, 82 Stationen und Haltestellen für Personenbeförderung allein und 3 Stationen für Güterbeförderung allein, also im Ganzen 352 oder je eine Station auf 3,930 Km. Bahnlänge.

Vergleicht man die Länge unserer Bahnen mit dem Flächenraum des Landes (15081 □-Km.) und der Einwohnerzahl (1,601,255), so entfällt 1 Km. Bahn auf je 10,76 □-Km. Fläche und auf 1143 Einwohner.

Wird dieses Ergebniß auf die beim Reichs-Eisenbahnamt üblichen Einheiten — 100 Quadratkilometer und 10,000 Einwohner — reducirt, so kommen in:

	auf je 100 □-Km. Grundfläche:		auf je 10,000 Einwohner:	
Baden	9,29 Km.	Eisenbahnen	8,64 Km.	Eisenbahnen
Elsaß-Lothringen	9,09 „	„	8,40 „	„
Königreich Preußen	6,90 „	„	8,27 „	„
(Hohenzollern)	7,05 „	„	12,04 „	„
Bayern	7,04 „	„	9,71 „	„
Sachsen	14,24 „	„	6,45 „	„
Württemberg	7,49 „	„	7,21 „	„
Hessen	11,88 „	„	9,38 „	„
Sachsen-Weimar	8,66 „	„	9,74 „	„

Die in dem Berichte der Budget-Kommission über das Eisenbahnbetriebs-Budget für 1888 und 1889 gemachte Bemerkung, daß Baden sich trotz der Gebirgigkeit eines großen Theils des Landes in Bezug auf die Dichtigkeit seines Eisenbahn-Netzes mit einer Reihe anderer deutscher Staaten messen könne, resp. sie auf diesem Gebiete zum Theil überrage, erscheint also auch jetzt noch als zutreffend.

II. Das Anlagekapital für Herstellung des bezeichneten Bahnnetzes berechnet sich ausweislich der Tabelle 24 des 1888er Jahresberichts nach Abzug der Kosten der oben genannten gepachteten (24,48 Km.) und mitbetriebenen (4,89 Km.) und nach Zuschlag der verpachteten Strecken (1,64 Km.) wie folgt:

Die noch verbleibenden 1257,73 Km. Staatsbahn haben im Ganzen gekostet	420 595 630	M.
die 97,95 Km. Privatbahnen dagegen	10 342 917	„
zusammen	430 938 547	M.
eine Gesammtsumme, welche sich, nach der Betriebsdauer berechnet, auf	418 674 406	M.
und auf	10 328 381	„
zusammen auf	429 002 787	M.

reducirt.

Auf 1 Km. Bahnlänge kommt hiernach ein Aufwand

bei den Staatsbahnen von	334 409	M.
bei den Privatbahnen von	105 594	„

Digitized by Google

Nach Maßgabe des Betriebsjahrs 1888 ist in der statistischen Tabelle 24 des Reichseisenbahnamts für die Badischen Bahnen der Kilometeraufwand auf . . . . . 317 876 *M.*
berechnet, während derselbe

für die Bahnen von Elsaß-Lothringen	361 762	*M.*
„ „ Preußischen Staatseisenbahnen	263 057	„
„ „ Bayerischen „	229 258	„
„ „ Sächsischen „	281 735	„
„ „ Württembergischen „	298 164	„
„ „ Oberhessischen Bahnen	186 849	„
„ „ Main-Neckar-Bahn	235 899	„

beträgt.

Den größten Kilometer-Aufwand zeigt die Strecke Mannheim-Rheinbrücke mit . . . . 3 290 741 *M.*
den kleinsten dagegen die Strecke Seckach-Walldürn mit . . . . . 85 639 „

Die beiden längsten Bahnstrecken sind

a) die Bahn Offenburg-Singen, welche bei einer Länge von 149,16 Km. einen Aufwand von 65 329 710 *M.* und per Kilometer einen solchen von . . . . . 437 948 *M.*

und b) die Bahn Heidelberg-Eberbach-bayerische Grenze bei Würzburg, welche bei einer Länge von 134,95 Km. einen Aufwand von 50 114 260 *M.* und per Kilometer einen solchen von . . . . . 371 354 *M.*

verursacht hat.

III. In Bezug auf die Rente unserer Staatsbahnen ist zu bemerken, daß die Einnahmen im Jahre 1888 . . . . . 39 686 041 *M.*
betragen haben, während sich die Ausgaben in genanntem Jahre auf . . . . . 22 702 609 „

beliefen, so daß sich der Ueberschuß auf . . . . . 16 983 432 *M.*
oder auf 4,06 Procent des Anlagekapitals berechnet.

Die Badischen Privatbahnen hatten 1888 eine Einnahme von . . . . . 1 613 461 *M.*
und eine Ausgabe von . . . . . 1 042 769 „

so daß sich der Ueberschuß auf . . . . . 570 692 *M.*
oder auf 5,53 Procent des Anlagekapitals beziffert.

Die Rente des Anlagekapitals beträgt, wenn man Staats- und Privatbahnen zusammennimmt, 4,09 Procent.

Ueberblickt man die Betriebsergebnisse in der Zeit von 1840 bis 1888, so sind die verschiedenen Perioden, welche bei der Berechnung der Rente unserer Bahnen in Betracht kommen, in dem auf dem letzten Landtage erstatteten Berichte des Abgeordneten Winterer des Näheren bezeichnet worden. Wenn in jenem Berichte die vierte Periode, welche die Jahre 1875 bis 1886 umfaßt, als eine solche des Rückgangs unserer Bahnerträgnisse charakterisirt werden mußte, so ist es gewiß erfreulich, daß wir jetzt in eine fünfte Periode, die als eine solche des erneuten Aufschwungs der Rentabilität unserer Bahnen sich darstellt, eingetreten zu sein scheinen. Hat doch die Rente unserer Bahnen, die noch 1886 3,32 Procent ausmachte, 1887 4,10 und 1888 4,09 Procent betragen, also bereits wieder Zahlen erreicht, welche an diejenigen der günstigsten Periode unseres Eisenbahnbetriebs (1856 bis 1874) grenzen. Wir wollen hoffen, daß dieser Umschwung zum Besseren anhalten und weitere vortheilhafte Ergebnisse im Gefolge haben möge.

Ob freilich das anzustrebende Ziel, daß die finanziellen Ergebnisse unseres Bahnbetriebs nicht bloß die Verzinsung, sondern auch die Amortisation der Bauschuld decken, bald erreicht werden wird, ist bei der Höhe dieser Schuld, bei dem Umstande, daß das Eisenbahnbau-Budget auch diesmal wieder sehr erhebliche Anforderungen stellt, im Hinblick auf den Zugang der in ihrem Betriebe voraussichtlich wenig rentablen strategischen Bahnen und mit Rücksicht auf die Steigerung der Löhne, sowie der Kohlen-, Eisen- und Oelpreise immerhin zweifelhaft.

Digitized by Google

Was die Rente anderer deutscher Bahnen anbelangt, so betrug solche 1888

bei den Bahnen in Elsaß-Lothringen	3,86	Procent,
„ „ „ im Königreich Preußen	6,03	„
„ „ „ „ „ Bayern	4,29	„
„ „ „ „ „ Sachsen	5,39	„
„ „ „ „ „ Württemberg	3,50	„
bei der Main-Neckar-Bahn	10,44	„
bei den oberhessischen Bahnen	0,68	„
bei der oldenburgischen Staatsbahn	5,79	„

Fassen wir die einzelnen Betriebsstrecken unserer Badischen Eisenbahnen in's Auge, so ergibt sich auch diesmal wieder, daß das Verhältniß, in welchem sie zur Herbeiführung der oben mitgetheilten Gesammtrente beitragen, ein ungemein ungleiches ist.

So beträgt z. B. der reine Einnahmeüberschuß

	Procent des Anlagekapitals:
bei der Strecke Karlsruhe-Offenburg	10,44,
„ „ „ Mannheim-Karlsruhe, Rheinbahn	9,98,
„ „ „ Mannheim-Mitte Rheinbrücke	8,52,
„ „ „ Mannheim-Heidelberg-Karlsruhe	7,67,
„ „ „ Offenburg-Freiburg	6,81,
„ „ „ Bruchsal-Bretten	6,18,
„ „ „ Offenburg-Singen	2,74,
„ „ „ Heidelberg-Eberbach- bayr. Grenze bei Würzburg	2,14.

Dagegen sinkt derselbe herab

bei der Strecke Freiburg-Neustadt auf	0,96,
„ „ „ Müllheim-Neuenburg auf	0,80,
„ „ „ Lauda-Wertheim auf	0,45,
„ „ „ Radolfzell-Mengen auf	0,43,
„ „ „ Königshofen-Mergentheim auf	0,27,
„ „ „ Grötzingen-Eppingen auf	0,20.

Folgende Bahnstrecken weisen, wenn man die Einnahmen mit den Ausgaben vergleicht, sogar einen Ausgabe-Ueberschuß auf, decken also nicht einmal die Betriebskosten:

Denzlingen-Waldkirch*)	mit	einem	Deficit	von	5 235 ℳ.
Schwackenreuthe-Pfullendorf	„	„	„	„	16 409 „
Krauchenwies-Sigmaringen	„	„	„	„	18 202 „
Oberlauchringen-Weizen	„	„	„	„	18 522 „
Hausach-Schiltach	„	„	„	„	27 594 „
Seckach-Walldürn	„	„	„	„	45 663 „
Neckargemünd-Sinsheim-Jagstfeld	„	„	„	„	53 432 „
Meckesheim-Neckarelz	„	„	„	„	72 430 „

Der Rentabilität der Privatbahnen ist bereits oben in Kürze gedacht worden.

Den dort angegebenen Zahlen liegen aber nicht die wirklichen Ergebnisse der Privatbahnen zu Grunde, indem solche erst nach dem Rechnungsabschluß der Eisenbahnhauptkasse zur vollständigen Abrechnung kamen.

*) NB. Wird an der Ausgabe obiger Bahn der 4prozentige Zins von 18 187 ℳ. für den vom Staat an die frühere Eigenthümerin der Strecke Denzlingen-Waldkirch noch zu entrichtenden Restkaufschilling abgesetzt, so ergibt sich kein Deficit, sondern eine Rente von 1,42 Procent.

Digitized by Google

Nach diesen wirklichen Ergebnissen betragen die Einnahmen der Privatbahnen im
Jahre 1888 . . . . . 1 613 461 ℳ 43 ₰,
die Betriebskosten . . . . . 1 139 543 „ 49 „
so daß sich ein Ueberschuß von . . . . . 473 917 ℳ 94 ₰
ergibt.

Derselbe repräsentirt 4,59 Procent des Anlagekapitals.

In Wirklichkeit muß aber die Staatsbahn nach den für die Abrechnung mit diesen Bahnen maßgebenden Gesetzen, Concessionen und Uebereinkommen die Summe von . . . . . 652 374 ℳ 89 ₰
also . . . . . 178 456 „ 95 „
mehr entrichten.

1886 betrug der auf diese Weise geleistete Zuschuß des Staats noch 242 991 ℳ, 1887: 193 263 ℳ.

IV. Das im Gesammtbetrieb (einschließlich der Werkstätten) verwendete Personal bestand im Jahre 1888 in
4 679 Beamten und Angestellten
und 5 823 ständigen Arbeitern,
zusammen 10 502 Personen,
so daß auf 1 Km. Bahn von den Beamten und Angestellten 3,382,
von den ständigen Arbeitern 4,209,
zusammen also 7,591
entfallen.

In der Tabelle 29 Spalte 73 ff. der Statistik des Reichseisenbahnamts ist die Zahl und Bezahlung der Beamten und Arbeiter auf Grund des Betriebsstandes von 1888 angegeben wie folgt:

	Betriebsverwaltung.			Werkstättenverwaltung.	
	Anzahl aller Beamten und Arbeiter:	Auf 1 Km. der durchschnittlichen Betriebslänge kommen also Köpfe:	Von der Gesammtbezahlung trifft auf 1 Betriebs-Km. ℳ:	Gesammtzahl der Angestellten und Arbeiter:	Treffen auf 1 Km. Köpfe:
Baden	8635	6,24	8513	1867	1,35
Elsaß-Lothringen	11309	7,53	9301	2398	1,59
Königreich Preußen	204397	8,89	9566	38284	1,67
„ Bayern	21789	4,77	6781	3378	0,74
„ Sachsen	24099	10,53	11309	3088	1,38
„ Württemberg	7799	4,99	5385	1080	0,69
Main-Neckarbahn	1393	13,90	17418	332	3,38
Oberhessische Bahnen	483	2,45	2596	65	0,33

V. Was die Behandlung des Eisenbahnbetriebs-Budgets seitens Ihrer Kommission betrifft, so sind wir hier mehr, wie bei jedem anderen Staatsvoranschlag, darauf angewiesen, uns auf die Mittheilungen der Großh. Regierung über die Nothwendigkeit der verschiedenen Aufwendungen zu verlassen. Ist es uns doch bei dem Umfange dieses Zweigs der Staatsverwaltung, sowie bei dem Umstande, daß viele der einschlägigen Anforderungen aus Gründen der Betriebssicherheit erhoben werden, deren Beurtheilung wiederum häufig technische Kenntnisse erfordert, ganz unmöglich, in die Details in der Weise einzudringen, wie sich dies bei anderen Abtheilungen

Digitized by Google

unseres Staatshaushalts als ausführbar erweist. Wir haben aber zu unserer Eisenbahnverwaltung auch diesmal wieder das Vertrauen, daß sie im Bewußtsein ihrer großen Verantwortlichkeit bestrebt war, bei der Aufstellung des Budgets die richtigen Grenzen einzuhalten. In diesem Vertrauen empfehlen wir dem hohen Hause das vorliegende Budget im Wesentlichen unverändert zur Annahme.

Wir gelangen zunächst zu der **Ausgabe,** und zwar zu

Titel I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

§ 1. Gehalte.

Wir begegnen hier gegenüber einem seitherigen Budgetsatze von 5 055 510 *M.* einer Anforderung von 5 659 120 *M.* für 1890 und von 5 763 390 *M.* für 1891. Es werden also durchschnittlich für ein Jahr 5 711 255 *M.* oder jährlich 655 745 *M.* mehr, wie seither, angefordert.

In der Budget-Anlage 1 (Seite 49 des Budgets) ist eine Entzifferung beigefügt, welche die Vertheilung der bisherigen Budgetsätze für Besoldungen, Gehalte u. s. w. auf die neuen, etwas geänderten Budget-Rubriken nachweist.

In der Budget-Anlage 2 (Seite 51 ff. des Budgets) finden wir den Gehalts-Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Wie sich die Zahl der etatmäßigen Beamten auf die bei Aufstellung des Budgets der letzten Jahre unterschiedenen Abtheilungen der Reichsstatistik (A. Allgemeine Verwaltung. B. Bahnverwaltung. C. Aeußerer Bahnhofdienst. D. Expeditionsdienst. E. Zugbegleitungsdienst. F. Zugbeförderungsdienst) vertheilt, ist in den diesem Berichte angeschlossenen Beilagen 1 und 2 mit ausführlicher Erläuterung des Mehr und Weniger dargethan. In denselben sind übrigens auch die Beamten der Werkstätten-Verwaltung und der Dampfschifffahrt aufgeführt. Nach dem Ergebniß der betreffenden Zusammenstellungen waren im Budget für 1888/89 angefordert und genehmigt:

	Betrieb.	Werkstätten.	Dampfschifffahrt.	Vorübergehend für den Neubau.
Staatsdiener (234)	229	4	1	6
Decret-Angestellte (4056)	3926	86	44	—
Zus. etatmäßige Beamte	4155	90	45	6
Für **1890** sind angefordert	4174	90	45	—
„ **1891**	4179	90	45	—

Beilage 1. In Beilage 1 ist nun an Hand der letztjährigen Budgetaufstellung nachgewiesen, wie die Zahl der bisher genehmigten Staatsdienerstellen sich auf die Abtheilungen A—F der Reichsstatistik vertheilt, und welche Beamtenzahl für 1890/91 in den Tarifabtheilungen B bis mit F angefordert ist.

Hiernach waren bisher **234** Stellen und weitere 6 als künftig wegfallend genehmigt, jetzt werden dagegen dauernd **243** Stellen angefordert: es sollen nämlich **6** Techniker beim Betrieb mehr angestellt werden (D 1 und E 3); außerdem weiter 1 Zentralinspektor (D 1), 2 Bahnarchitekten (F 3), 1 Maschineningenieur (F 3), zusammen **4** Beamte; dagegen kommt **1** Güterverwalterstelle (E 6) in Wegfall; 234 + 6 + 4 — 1 = 243. —

Digitized by Google

Daneben soll, ohne Veränderung der Gesammtzahl, 1 Revisorstelle (F 4) in eine Bureauvorsteherstelle (E 3) umgewandelt werden.

Ebenso ist in Beilage 2 nachgewiesen, wie viele Dekretangestellte bisher genehmigt waren und wie viele Beamte der Tarifabtheilungen G bis mit K im neuen Budget angefordert sind, mit Unterscheidung nach den Abtheilungen A—F der Reichsstatistik. Beilage 2.

Es sind hiernach statt bisheriger 4056 nun 4066 etatmäßige Stellen vorgesehen, also 10 mehr. Und zwar sind

mehr verlangt: 4 Sekretariatsassistenten,
1 Bureauassistent,
1 Bahnexpeditor I. Klasse,
2 Bahnexpeditoren II. Klasse,
3 Billetausgeber,
10 Expeditionsassistenten

Zusammen . . 21 mehr.

Dagegen weniger verlangt: 2 technische Assistenten (umgewandelt in Stellen F 3),
4 Pförtner,
1 Filialmagazinsmeister,
4 Bureaudiener

Zusammen . . 11 weniger

21 — 11 = 10.

Dieser in Anbetracht des demnächstigen Zugangs der strategischen Bahnen verhältnißmäßig nicht erheblichen Vermehrung des etatmäßigen Personals unserer Bahnverwaltung steht allerdings eine sehr namhafte Zunahme des nicht etatmäßigen Personals gegenüber, auf die weiter unten zurückzukommen sein wird.

Wir haben die Erläuterungen, welche zur Rechtfertigung des Zugangs an etatmäßigem Personal Seitens der Großh. Regierung gegeben worden sind, genau geprüft und keinen Anlaß gefunden, die Neuschaffung der einen oder anderen Stelle zu beanstanden.

Im Einzelnen ist zum Gehalts-Etat der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zu bemerken:

1. Die Abtheilungs-Vorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen beziehen nach dem Gehaltstarif Dienstzulagen von je 700 *M.* Da 4 derartige Vorstände in Frage kommen, so beträgt die Gesammtsumme des ihnen zustehenden Nebengehalts 2800 *M.* Diese Summe erscheint im Voranschlag für 1891, während in jenem für 1890 3000 *M.* eingestellt sind. Letzteres hängt nach einer von der Großh. Regierung gegebenen Auskunft damit zusammen, daß 2 Abtheilungsvorstände der Generaldirektion zur Zeit des Inkrafttretens des Beamtengesetzes einen Nebengehalt von je 800 *M.* hatten, welcher erst im Laufe der Budgetperiode im Zusammenhang mit dem Anfall von Gehaltszulagen an die in Betracht kommenden beiden Beamten auf den tarifmäßigen Betrag reducirt werden wird.

2. Mit Bezug auf die Position „Bahnbauinspektoren, Betriebsinspektoren, Maschineninspektoren, Vorstände der Zentralanstalten, Zentralinspektoren D 1" ist zunächst zu erwähnen, daß das Großh. Finanzministerium mit Erlaß vom 16. Januar d. J. Nr. 514 Ihrer Kommission mitgetheilt hat, es müsse in den Erläuterungen auf Seite 53 des Budgets heißen:

„4 Vorstände von Zentralanstalten, 15 Zentralinspektoren" (anstatt 5 Vorstände von Zentralanstalten, 14 Zentralinspektoren).

Seither betrug die Zahl der Beamten nach D 1 51, wovon aber 3 Bahnbauinspektoren im laufenden Jahre noch beim Eisenbahnbau verwendet werden, weßhalb die Bezüge derselben für 1890 am Schlusse des Gehaltsetats (vergl. S. 66 des Budgets) abgesetzt und auf den Bauetat übertragen sind.

In Folge des Zugangs der strategischen Bahnen soll nun der bahnbautechnische Dienst im Laufe der Budgetperiode neu organisirt werden, bei welcher Gelegenheit zugleich eine entsprechende Verkleinerung der jetzt vorhandenen Bahnbaubezirke, die von der Großh. Regierung zum Theil als zu umfangreich bezeichnet worden,

Digitized by Google

beabsichtigt ist. Anläßlich dieser Organisation werden die jetzt beim Bahnbau beschäftigten 3 Inspektoren wieder in den Betrieb übernommen werden.

Neu ist hier nur die Errichtung einer weiteren Zentralinspektorsstelle, welche im Interesse einer guten Kontrole über den Güterabfertigungs- und Güterbeförderungsdienst und der dadurch bedingten Verwehrung der Dienst- und Kassenprüfungen von der Großh. Regierung für nothwendig erklärt wird.

Die Bauzulagen von je 800 *M.* für die 3 Bahnbau-Inspektoren, welche jetzt noch beim Eisenbahnbau beschäftigt sind, fallen künftighin, und zwar vom Jahr 1891 an, weg.

3. Was die Position „Bahn- und Maschinen-Ingenieure I. Klasse, sowie Bahnarchitekten I. Klasse (Gehaltsklasse I), Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter, Bureauvorsteher E 3" betrifft, so hat auch hier nach der bereits unter Ziffer 2 erwähnten Mittheilung des Großh. Finanzministeriums eine Berichtigung der einschlägigen Erläuterungen einzutreten. Der künftige Stand soll nämlich 22 Bahningenieure und 7 Maschineningenieure I. Klasse (Gehaltsklasse I) (anstatt 23 Bahningenieure und 6 Maschineningenieure) betragen.

Ferner ist zu bemerken, daß die Zahl der bis jetzt genehmigten Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse und Bahnarchitekten I. Klasse 36 beträgt. Davon sind aber 3 Bahningenieure I. Klasse dermalen beim Bahnbau beschäftigt, welche ebenso wie die zur Zeit beim Bahnbau beschäftigen Bahnbau-Inspektoren vom Jahre 1891 an in den Eisenbahnbetriebsdienst übernommen werden sollen, und deren Bezüge für 1890 zu Lasten des Bauetats in Abzug gebracht sind.

Von diesen 36 Stellen sollen nach dem Vorschlage der Großh. Regierung 29 der Gehaltsklasse I (E 3) und 7 Stellen der Gehaltsklasse II (F 7) zugewiesen werden, und zwar sollen in die 29 Stellen der Gehaltsklasse I 22 Bahningenieure und 7 Maschineningenieure I. Klasse einrücken.

Außer diesen 29 Beamten erscheinen nach dem Gehaltsetat unter E 3 1 Hauptkassen- und 1 Hauptmagazinsverwalter und 6 Bureauvorsteher, so daß unter dieser Position des Gehaltstarifs für die Budgetperiode im Ganzen 37 Beamte angeordnet werden. Neu ist dabei die Stelle eines Bureauvorstehers, indem die Zahl der betreffenden Stellen aus den in den Erläuterungen auf Seite 53 des Budgets angegebenen, nicht zu beanstandenden Gründen von 5 auf 6 erhöht werden soll, wofür aber bei F 4 eine Revisorsstelle in Wegfall kommt.

Auffallend war Ihrer Kommission, daß nach dem Vorschlage der Großh. Regierung im Laufe der Budgetperiode keine Bahnarchitekten I. Klasse in die Gehaltsklasse I einrücken sollen, was zu einer Erörterung der Frage führte, ob etwa der Mangel akademischer Vorbildung der Grund sei, aus welchem man keinen der jetzt im Dienste befindlichen Bahnarchitekten I. Klasse nach E 3 bringen wolle. Auch bezüglich der Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse tauchten in der Kommission Zweifel darüber auf, ob die Großh. Regierung dieselben in die Gehaltsklasse I, also nach E 3, werde vorrücken lassen, wenn sie nicht in der Lage seien, den Nachweis akademischer Vorbildung zu liefern.

Die Großh. Regierung hat nun auf Befragen erklärt, es sei hinsichtlich aller dieser Beamten die Einreihung in die erste Gehaltsklasse nicht unbedingt an den Nachweis einer Vorbildung der gedachten Art geknüpft. Vielmehr habe man sich ausdrücklich vorbehalten, auch Beamte, die nicht als Ingenieur- oder Baupraktikanten recipirt worden, in die erste Gehaltsklasse einzurangiren. Doch sei diese Beförderung als eine von besonderer Würdigkeit und von längerer Dienstleistung des betreffenden Beamten abhängige, für diesen als Auszeichnung geltende Ausnahme zu behandeln, in welcher Beziehung sich die Großh. Regierung mit den Darlegungen des von dem Abgeordneten Friderich erstatteten Kommissionsberichts über die Gehaltsordnung (Verhandlungen der Ständeversammlung 1887/88, 6. Beilagenheft S. 360 und 361) im Einklang zu befinden glaube.

Da aus den seitens der Regierungsbank anläßlich der Berathung des Unterrichtsbudgets abgegebenen Erklärungen hervorzugehen schien, daß eine diese Frage allgemein behandelnde Staatsministerialentschließung ergangen sei, sah sich die Budgetkommission veranlaßt, die Großh. Regierung um Auskunft zu bitten, ob eine derartige Entschließung bestehe, eventuell welchen Wortlaut sie habe.

Daraufhin wurden uns von der Großh. Regierung „Vollzugsbestimmungen zur Gehaltsordnung" mitgetheilt, welche mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 27. Dezember v. J. Nr. 553 genehmigt worden sind.

Digitized by Google

Die §§ 5—8 dieser Vorschriften lauten:

„§ 5.

Soweit für einzelne Amtsstellen im Gehaltstarif bei gleicher Benennung der Beamten verschiedene Gehaltsklassen vorgesehen sind, können bei folgenden Diensten, nämlich

a. Vorstände der Strafanstalten (C 1);
b. Steuerkommissäre, Stiftungsverwalter (Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen), Vorstände der Universitätskassen (D 1);
c. Ministerialsekretäre (D 2);
d. Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (D 3);
e. Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse (E 3);
f. Stationskontroleure der Eisenbahnverwaltung (F 6)

in die oberste Gehaltsklasse regelmäßig nur solche Beamte einrücken, welche auf Grund der von ihnen abgelegten Staatsprüfung unter die Zahl der Anwärter für höhere Stellungen im Staatsdienst (Referendäre und Praktikanten, einschließlich der Eisenbahnpraktikanten) aufgenommen sind.

§ 6.

Landesherrlicher Entschließung bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise auch von jenen Beamten, welche unter die Anwärter der am Schluß von § 5 bezeichneten Art nicht aufgenommen sind, einzelne in die oberste Gehaltsklasse ihrer Kategorie einrücken zu lassen, falls solche Beamte sich während ihrer Verwendung auf Stellen der gleichen Art durch hervorragende Begabung und tadellose Führung ausgezeichnet und sich bereits während mindestens zweier Zulagefristen im Genuß des nach dem Gehaltstarif erreichbaren höchsten Diensteinkommens (an Gehalt, Alterszulage ꝛc.) der vorletzten Gehaltsklasse ihrer Kategorie befunden haben.

§ 7.

Im Uebrigen ist für das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse, neben den besonderen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungszweige, der Nachweis besonderer Tüchtigkeit und Befähigung für die Versehung von wichtigeren Diensten der betreffenden Art vorausgesetzt.

§ 8.

Von Erfüllung der am Schluß von § 6 aufgenommenen Bedingung kann denjenigen Maschineningenieuren I. Klasse Nachsicht ertheilt werden, welche vor Erlassung der Verordnung vom 21. März 1878 in den Staatsdienst eingetreten sind."

Es fragt sich nun, ob diese Bestimmungen nicht in der einen oder anderen Beziehung zu weit gehen, beziehungsweise ob sie mit den auf dem letzten Landtage gefaßten Beschlüssen vollständig in Uebereinstimmung sich befinden.

Prüft man diese Frage näher, so ist vor Allem daran zu erinnern, daß in dem Entwurfe des Gehaltstarifs, wie ihn seiner Zeit die Großh. Regierung der zweiten Kammer vorgelegt hatte, bei den Vorständen der Strafanstalten (Gehaltsklasse I) C 1, bei den Revisionsvorständen bei Ministerien und Mittelstellen, Ministerialsekretären, Vorständen der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen und Vorständen der Universitätskassen D 1, bei den Vorständen von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten D 2, bei den Ingenieuren I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieuren I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse E 3 und bei den Stationskontroleuren der Eisenbahnverwaltung F 5 die Höhe der dienstlichen Bezüge dieser Beamten oder die Möglichkeit ihres Einrückens in die oberste Gehaltsklasse davon abhängig gemacht war, ob der Betreffende eine akademische Vorbildung genossen.

Die Kommission der zweiten Kammer, welche den Gehaltstarif berieth, beantragte aber den Strich der „akademischen Vorbildung" in den erwähnten Fällen, welchem Antrage auch das hohe Haus entsprochen hat.

Sie erklärte sich dabei mit der Großh. Regierung durchaus darin einverstanden, daß auf die bezeichneten Amtsstellen, soweit es sich nicht um die Revisionsvorstände an Ministerien und Mittelstellen handle, *für die Regel* und vorzugsweise Beamte mit akademischer Vorbildung zu berufen seien.

Digitized by Google

Sie bemerkte aber, es könne bei den Beamten, bei welchen im Gehaltstarif die Unterscheidung bezüglich der akademischen Vorbildung gemacht sei, im Einzelfalle vorkommen, daß ein einzelner dieser Beamten auch ohne akademische Bildung oder ohne vorherige Ablegung eines Staatsexamens durch Begabung, Fleiß und tüchtige Leistungen dem akademisch gebildeten Beamten bezüglich seiner Brauchbarkeit und Durchbildung völlig gleichstehe. Für diese Fälle halte es die Kommission für unbedenklich, dem betreffenden Beamten die Möglichkeit des Aufrückens in die höhere Gehaltsklasse zu gewähren.

Weiter erklärte die Kommission, sie erkenne voll und ganz an, daß die Festsetzung der Vorbedingungen für die Erlangung jeder Art von Staatsämtern, mit einziger Ausnahme der Richter, Sache der Exekutive, nicht der Legislative sei. Sie wolle also nicht das Vorrücken von nicht akademisch gebildeten Beamten in die betreffenden höheren Gehaltsklassen befürworten, sie lasse vielmehr in dieser Richtung der pflichtgemäßen Erwägung der Großh. Regierung freie Hand, so daß dieselbe auch für die Zukunft die Uebertragung derartiger Stellen von Erlangung akademischer Vorbildung ausnahmslos abhängig machen könne, und vermöge nur ihrerseits nicht anzuerkennen, daß es richtig sei, daß bei dem Vorhandensein völlig gleicher Tüchtigkeit und Brauchbarkeit im Einzelfalle das Vorrücken in die höheren Bezüge derselben Kategorien von dem Nachweise akademischer Vorbildung abhängig gemacht werden solle.

Die ganze Frage erfuhr anläßlich der Berathung der Gehaltsordnung im Plenum der zweiten Kammer, und zwar in der Sitzung vom 30. Juni 1888, eine eingehende Besprechung. Seitens der Großh. Regierung war zu § 6 der Gehaltsordnung, welcher das Vorrücken auf höhere Amtsstellen behandelt, mit Rücksicht auf die von der Kommission beschlossene Beseitigung des Unterschieds zwischen akademisch und nicht akademisch gebildeten Beamten als Absatz 3 folgende Bestimmung nachträglich in Vorschlag gebracht worden:

> „Soweit im Gehaltstarif für Beamte der gleichen Benennung verschiedene Gehaltsklassen vorgesehen sind, erfolgt die Einreihung der Beamten in diese Klassen mit Beachtung der im Staatsvoranschlag genehmigten Zahl der Stellen einer jeden Gehaltsklasse und nach Maßgabe der durch landesherrliche Verordnung zu treffenden Bestimmung über die zur Erreichung der oberen Gehaltsstufen (Klassen) erforderliche besondere Qualifikation."

Im Verlaufe der Berathung dieses Vorschlags, welchem die Kommission beigetreten war und der auch die Zustimmung des Hauses fand, erklärte der Großh. Herr Finanzminister das Vorrücken in diejenigen oberen Gehaltsstufen, deren Erreichung der Entwurf des Tarifs von dem Nachweis akademischer Vorbildung abhängig gemacht, werde nach dem — allerdings im Einzelnen noch nicht feststehenden, aber voraussichtlichen — Inhalt der landesherrlichen Verordnung regelmäßig, wie dies auch der Kommissionsbericht als zulässig und zweckmäßig anerkenne, nur stattfinden können, wenn jene im Tarif aufgenommene Voraussetzung erfüllt sei. Indessen gedenke die Regierung sich ausdrücklich das Recht vorzubehalten, in besonderen Ausnahmefällen von dem Erforderniß akademischer Vorbildung abzusehen.

Mit dieser Erklärung, welche auf Antrag des Abgeordneten Friderich in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wurde, gab man sich damals in der Zweiten Kammer zufrieden.

Deßgleichen ist in dem Kommissionsberichte der Ersten Kammer, erstattet von dem Freiherrn Karl August von Göler, mit Bezug auf die Annahme des Zusatzes zu § 6 in der Zweiten Kammer, sowie auf die in derselben von dem Herrn Finanzminister abgegebene Erklärung bemerkt, die Kommission könne sich mit dieser Lösung der wichtigen, grundsätzlichen Frage befriedigt erklären.

Nach diesem Verlauf der Sache in beiden Häusern des Landtags muß die Budgetkommission anerkennen, daß die von der Großh. Regierung erlassenen Vollzugsbestimmungen dem Gesetze und den Intentionen der Kammerbeschlüsse im Allgemeinen entsprechen. Jedenfalls kann eine Beanstandung dieser Bestimmungen bezüglich jener Beamten, welche erst nach Inkrafttreten des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung in Stellen der in § 5 bezeichneten Art einrücken, nicht erhoben werden. Dagegen scheint uns allerdings hinsichtlich derjenigen Beamten, welche sich bereits am 1. Januar 1890 in derartigen Stellen befunden haben, eine gewisse, von dem letzten Landtag wohl nicht beabsichtigte Härte darin zu liegen, daß ihnen der § 6 am Schlusse das Vorrücken in die oberste Gehaltsklasse in sehr erheblicher Weise erschwert. Wir können es deßhalb nur begrüßen, daß die Großh. Regierung bei einem am 12. Mai d. J. stattgehabten Zusammentritt mit Ihrer Kommission, erklärt hat, es

Digitized by Google

werde die Allerhöchste Ermächtigung dazu eingeholt werden, in die Vollzugsbestimmungen der Gehaltsordnung eine weitere Uebergangsbestimmung aufzunehmen, wonach zu Gunsten derjenigen Beamten, welche am 1. Januar 1890 sich bereits in Amtsstellen befunden haben, für die der Gehaltstarif mehrere Gehaltsklassen vorgesehen hat, beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen von dem Erforderniß des Ablaufs zweier Zulagefristen abgesehen und außerdem auch von dem Erforderniß der stattgehabten Erreichung des seitherigen Höchstgehalts dann Abstand genommen werden kann, wenn der Beamte sich mindestens zehn Jahre in der betreffenden Amtsstellung befunden hat.

Wir müssen mit diesem Entgegenkommen der Großh. Regierung, welches gewiß auch in Beamtenkreisen dankbar anerkannt werden wird, und an dessen praktischer Bethätigung gegenüber den in Betracht kommenden Beamten wir nicht zweifeln, die Sache für erledigt erachten. —

Die in den Erläuterungen der Großh. Regierung mit Bezug auf die Vertheilung der Zahl der bis jetzt genehmigten Bahn- und Maschinen-Ingenieure, Bahnarchitekten I. Klasse auf E 3 und F 3 gemachte Bemerkung, daß diese Vertheilung während der Budgetperiode *veränderlich* sei, kann von Ihrer Kommission nur in dem Sinne als richtig anerkannt werden, daß die Gesammtzahl der in E 3 und F 3, sowie die Zahl der in E 3 angeforderten und bewilligten Stellen von Bahn- und Maschinen-Ingenieuren, sowie von Bahnarchitekten I. Klasse unüberschreitbar ist, daß aber in F 3 um so viele Beamte mehr einrangirt werden können, als solche in E 3 der Budgetbewilligung gegenüber weniger angestellt werden. Mit anderen Worten, es kann die niedrigere Tarifklasse innerhalb der angegebenen Grenzen stärker besetzt werden, als im Budget vorgesehen ist, nicht aber auch die höhere Tarifklasse. Es ist zwar die Richtigkeit dieser Auffassung Seitens des Großh. Finanzministeriums bezweifelt worden. Wir müssen an derselben aber im Hinblick auf Artikel 14 des Etatgesetzes, wonach die etatmäßige Anstellung von Beamten nur insoweit zulässig ist, als die betreffenden Amtsstellen *nach Art und Zahl* in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind, unbedingt festhalten, und der Großh. Regierung überlassen, bei Vorlage des nächsten Budgets eine höhere Zahl von Stellen nach E 3 anzufordern, falls sie mit der jetzt verlangten — wie wir nochmals betonen, unüberschreitbaren — Zahl von im Ganzen 37 nicht ausreichen sollte. Eine derartige Erhöhung schon jetzt eintreten zu lassen, wie uns Seitens der Großh. Regierung für den Fall des Bestehens auf der von uns als richtig erkannten Ansicht nachträglich angesonnen wurde, schien uns kein ausreichender Grund vorzuliegen. Wenn das Großh. Finanzministerium geglaubt hat, die Budgetkommission sei in der oben berührten, für das Bewilligungsrecht der Stände bedeutsamen Frage bei den Bezirkstheirärzten von anderen Anschauungen ausgegangen, wie aus dem Gönner'schen Berichte (S. 12, Ziff. 6) ersehen werden könne, so haben die deßfallsigen Ausführungen den Sinn, welchen ihnen das Großh. Finanzministerium beilegt, nicht gehabt, und es ist dies in der 55. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Mai d. J. ausdrücklich klargestellt, bezw. auch hinsichtlich der Eintheilung der Bezirkstheriärzte in verschiedene Gehaltsklassen die in Vorstehendem bezüglich der Veränderlichkeit einer derartigen Eintheilung während der Budgetperiode dargelegte Auffassung der Budgetkommission entschieden festgehalten worden.

4. Das *Mankogeld des Zahlmeisters* E 5 im Betrage von 375 *M.*, welches jetzt als Kassenzulage angefordert wird, schien Ihrer Kommission verhältnißmäßig hoch zu sein. Wir haben jedoch schließlich von einer Beanstandung des desfallsigen Betrags, der übrigens dem dermaligen Inhaber der Stelle, weil er ihn seither schon erhalten hat, auch nicht zum Theil entzogen werden könnte, in Anbetracht des verantwortungsvollen Kassendienstes dieses Beamten und im Hinblick darauf, daß auch die Kassiere der Generalstaatskasse und der Amortisationskasse Kassenzulagen von 385, bezw. 350 *M.* bekommen, abgesehen.

5. Die Zahl der Bahnverwalter und Güterverwalter E 6, welche bisher 51 betrug, soll nach dem Vorschlage der Großh. Regierung auf 50 ermäßigt werden, indem 1 Güterverwalterstelle als entbehrlich in Wegfall kommen soll.

6. Bezüglich der Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse und der Bahnarchitekten I. Klasse, insoweit dieselben in die Gehaltsklasse II, also nach F 3 eingetheilt werden sollen, ist zunächst das oben unter 3 Bemerkte zu vergleichen.

Die Zahl dieser Beamten soll nach den Anträgen der Großh. Regierung von 7 auf 10 erhöht werden.

Digitized by Google

Neu angefordert werden die Stellen für 2 Bahnarchitekten, von welchen der eine wegen der bevorstehenden Vermehrung der Bezirke der Bahnbau-Inspektionen für nothwendig erklärt wird, während der andere statt eines technischen Assistenten vorgesehen ist. Ferner wird mit Rücksicht auf das Anwachsen der Geschäfte statt eines technischen Assistenten ein Maschinen-Ingenieur I. Klasse neu angefordert.

7. Die Zahl der Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren, Eisenbahnsekretäre, Oberbuchhalter bei Zentralkassen F 4 soll nach dem Budget von 53 auf 51 reducirt werden. Es hängt dies damit, daß eine Oberbuchhalterstelle auf den Werkstätte-Etat (vergl. Seite 68 und 69 des Budgets) übertragen ist, sowie mit der bereits unter 3 erwähnten Neuschaffung der Stelle eines Bureauvorstehers, wofür die Stelle eines Revisors wegfällt, zusammen.

8. Auf die zu der Position Stationskontroleure (Gehaltsklasse I) F 6 von der Großh. Regierung gemachte Bemerkung, daß die Vertheilung der Zahl der Stationskontroleure auf F 6 und F 7 veränderlich sei, hat das in dieser Hinsicht oben unter 3 Ausgeführte sinngemäße Anwendung zu finden.

9. Das Gleiche, wie unter 8, gilt bezüglich der von der Großh. Regierung zu der Position Bahn- und Maschineningenieure II. Klasse (Gehaltsklasse II) G 4 gegebenen Erläuterung, daß die Vertheilung der 14 Stellen für Bahn- und Maschinen-Ingenieure II. Klasse oder technische Assistenten, welche nach Abgang von zwei auf Bahnarchitekten I. Klasse bezw. Maschineningenieure I. Klasse (Gehaltsklasse II) übertragenen Stellen von der seitherigen Budgetbewilligung übrig bleiben, mit 5 auf G 4 und mit 9 auf H 6 während der Budget-Periode veränderlich sei.

10. Die Zahl der Bahnexpeditoren I. Klasse, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten H 1 soll von 109 auf 110 erhöht werden, indem wegen Eröffnung neuer Bahnes eine Bahn-Expeditors-Stelle mehr errichtet werden soll.

Entziffert man die Zahl von 110, so fallen unter dieselbe 83 Bahnexpeditoren I. Klasse, 19 Güterexpeditoren und 8 Obertelegraphisten. Vier Beamte sind nach K 1 und § 25 Ziff. 3 der Gehaltsordnung zu behandeln.

Für 66 Beamte werden Dienstzulagen als theilweiser Ersatz für die in Wegfall gelangenden Tantièmen aus Waage-, Verlade-rc. Gebühren in Beträgen von etwa 20 bis 180 *M.*, zusammen von 3700 *M.*, angefordert, welche künftighin fortfallen.

Hinsichtlich dieser Gebühren ist zu bemerken, daß sich dieselben aus Wägegeld, Zählgebühren, Krahngeld, Auf- und Abladegebühren und Signirgebühren zusammensetzen. Von denselben waren seither den im Güterabfertigungsdienst beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeitern mit Ausnahme der Staatsdiener Tantièmen bewilligt, welche sich auf 50 Procent des Gesammtgebührenertrags beliefen und mit 25 Procent dem Expeditionsvorsteher und den Assistenten, bezw. Gehilfen und mit 25 Procent den Güterbodenmeistern, Güterbureaudienern und Arbeitern zu Gute kamen. Im Allgemeinen sollte monatlich Keiner mehr als 30 *M.* erhalten.

Vom 1. Januar 1890 an sollen nun Tantièmen aus diesen Gebühren nicht mehr gewährt werden. Dagegen sollen diejenigen Beamten und ständigen Arbeiter der Eisenbahnverwaltung, welche bestimmte, nach dem Nebengebührentarif von dem Versender, bezw. Empfänger besonders zu bezahlende Handdienstleistungen verrichten, dafür Arbeitsgebühren nach Maßgabe einer in Nr. 61 des Verordnungsblattes der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom Jahre 1889 abgedruckten allgemeinen Verfügung erhalten. (Vgl. Titel II § 15 des vorliegenden Budgets). Diese Arbeitsgebühren sollen an ständige Arbeiter und andere ohne Beamteneigenschaft ständig im Eisenbahndienste verwendete Personen, und, was die Beamten anbelangt, nur an Bureaudiener, Pförtner, Weichenwärter und Billetausgeber gegeben werden. Es sollen aber im Weiteren diejenigen etatmäßigen Beamten, welche bisher aus dem Tantièmenbezug eine regelmäßige und erhebliche Einnahmen hatten, denselben in der Folge jedoch ganz verlieren, wie Bahnexpeditoren I. und II. Klasse, Güterexpeditoren und Expeditionsassistenten, für den Ausfall dadurch entschädigt werden, daß ihnen etwa 60 Procent ihres bisherigen Tantièmenbezugs als künftig wegfallende Dienstzulage bewilligt werden, zu welchem Zwecke bei H 1 3700 *M.*, bei H 9 4900 *M.*, bei J 8 1700 *M.* und bei K 15 2500 *M.*, also im Ganzen 12 800 *M.* (nicht 8600 *M.*, wie auf Seite 5 des Budgets irrthümlich angegeben ist) angefordert werden.

In den Kreisen der Betheiligten scheint nun eine gewisse Unzufriedenheit darüber zu bestehen, daß dieser Tantièmen-Ersatz nicht nach den gleichen oder doch wenigstens nach ähnlichen Grundsätzen bemessen wird, wie der Remunerationsersatz, bezüglich dessen im Allgemeinen der im Durchschnitt der Jahre 1887/89 als ordentliche

Digitized by Google

Remuneration bezogene Betrag mit der Modifikation maßgebend ist, daß er 300 *M.* nicht übersteigen darf. Es wird behauptet, daß, da nur 60 Procent des seitherigen Tantièmenbezugs als Entschädigung gewährt werden sollen, eine Anzahl der betreffenden Beamten eine nicht unerhebliche Einkommens-Einbuße erleiden werde. Auch sei es unbillig, daß dann, wenn ein Beamter, der seither Tantièmenbezug hatte, auf seinen Wunsch versetzt wird, die Dienstzulage unter allen Umständen ganz fortfallen solle, während er doch vielleicht durch dringende Rücksichten auf seine Familie u. dgl. zur Aeußerung eines bezüglichen Wunsches veranlaßt worden sein könne.

Seitens der Großh. Regierung wurde dem gegenüber betont, daß, während die Remunerationen in jährlich nicht wesentlich verschiedenen Beträgen gleichmäßig an die Beamten gleicher Art vertheilt worden seien, die Einnahme der Bahnexpeditoren I. und II. Klasse, Güterexpeditoren, Expeditionsassistenten und Bureaudiener aus Tantièmen nur eine zufällige Nebeneinnahme gewesen sei, welche *einzelne* dieser Beamten in größeren oder geringeren Beträgen und zwar *nur insolange* bezogen hätten, als sie auf Stationen sich befunden, mit deren Dienst ein solcher Nebenbezug verbunden gewesen. Wegen dieser *Unsicherheit* im Bezug der bisherigen Tantièmen habe die Generaldirektion vorgeschlagen, nicht wie bei den Remunerationen einen vollen, sondern nur einen theilweisen Ersatz zu gewähren. Obwohl die Großh. Regierung diesen Antrag auch jetzt noch für begründet halte, sei sie aber, wenn man den in Aussicht genommenen Betrag von 60 Prozent für zu niedrig halte, auch damit einverstanden, daß die Entschädigung für die weggefallenen Tantièmen etwas höher bemessen und in den dazu geeigneten Fällen eine Entschädigungs-Dienstzulage bis zu etwa 80 Prozent des bisherigen Bezugs gegeben werde. Die im Gehaltsetat der Budgetvorlage hierfür vorgesehenen Ausgabebeträge würden sich alsdann entsprechend erhöhen; bei den Bureaudienern und Pförtnern halte es sogar die Regierung für thunlich, über die Grenze von 80 Prozent hinauszugehen. In Folge von Todesfällen seit Aufstellung des Budgets habe sich die bei Zugrundlegung von 60 Prozent nöthige Summe nach der neuesten Berechnung der Generaldirektion auf 12 345 *M.* (statt 12 800 *M.*, wie im Budget vorgesehen) ermäßigt. Nach nochmaliger Erwägung findet nun aber die Großh. Regierung eine ausgiebigere Schadloshaltung angemessen und wünscht jetzt als Tantièmenersatz einen Höchstbetrag von 16 000 *M.* bewilligt zu erhalten, wogegen wir Nichts zu erinnern finden.

Dabei wurde von Großh. Finanzministerium noch bemerkt, es werde die Großh. Generaldirektion mit einer Weisung in dem Sinn versehen werden, daß es dem einzelnen Beamten bezüglich seiner Tantième-Entschädigungs-Dienstzulage *nicht* zum Nachtheil gereichen solle, wenn er um seine Versetzung ausdrücklich nachsuche. Damit hat auch der zweite im Obigen erwähnte Beschwerdepunkt seine sachgemäße Erledigung gefunden.

Ein Beamter bezieht als Lagerhausverwalter in Konstanz eine Dienstzulage von 500 *M.*, welche eine Entschädigung dafür repräsentirt, daß er seither für das Beibringen von Getreide in die der Bahnverwaltung gehörigen Magazine eine Provision bezog, die künftig wegfällt.

11. Auf H 3 und H 4 sollen 170 seither genehmigte Assistenten- und Buchhalterstellen (einschließlich derjenigen für 36 Stationsassistenten und 1 Material- und Hausverwalter) mit einem wegen Zunahme der Revisions- und Sekretariatsgeschäfte sich als nothwendig erweisenden Zuschlage von 4 neuen Stellen in der Weise vertheilt werden, daß 132 auf H 3 und 42 auf H 4 entfallen. Unter den 132 auf H 3 zu übernehmenden Stellen befindet sich eine Buchhalterstelle, die vom Werkstätten-Etat hierher übertragen wird, und es sind von den dermaligen Inhabern dieser Stellen 32 nach K 1, bezw. nach § 25 Ziff. 3 der Gehaltsordnung zu behandeln. Letzteres trifft zur Zeit auch bei 5 Buchhaltern, deren Stellen nach H 4 angefordert werden, zu.

12. Die Stellen nach H 6 sollen vom Jahre 1891 an im Zusammenhang mit der bevorstehenden Aenderung der Bezirke der Bahnbau-Inspektionen um 3 technische Assistenten sowie um 2 Hochbauassistenten vermehrt werden und damit auf 40 anwachsen.

13. Bezüglich der Expeditions- und Bureauassistenten H 9 hat das Großh. Finanzministerium unterm 12. Februar d. J. Ihrer Kommission mitgetheilt, es befänden sich unter den in Anforderung gebrachten 222 Expeditionsassistenten zwei, von welchen der eine zur Zeit an Gehalt nebst Funktionsgehalt 2000 + 400 = 2400 *M.*, der andere 1800 + 200 = 2000 *M.* beziehe, wozu noch die bisherige Jahresremuneration von durchschnittlich je 75 *M.* komme, so daß der thatsächliche Gesammtbezug sich auf 2475, bezw. 2075 *M.* belaufe. Nun könne dem ersteren Beamten vom 1. Januar 1890 an ein Ersatz für die bisherige Remuneration nicht gewährt werden,

Digitized by Google

weil Dem (wegen Ueberschreitung des neuen Höchstbezugs) die Bestimmung des letzten Absatzes des § 23 der Gehaltsordnung entgegenstehe; der letztere Beamte dagegen könne die Remunerationszulage deßhalb nicht erhalten, weil er mit der ihm auf 1. Januar 1890 anfallenden tarifmäßigen Gehaltszulage von 150 *M.* den seither maßgebenden Höchstgehalt für Expeditionsassistenten (1800 *M.*) um 150 *M.* übersteige, was nach § 23, Abs. 2 der Gehaltsordnung gleichfalls die Nichtgewährung des Remunerationsersatzes zur Folge habe. Andererseits sei der obenerwähnte seitherige Funktionsgehalt dieses Beamten von 200 *M.* mit Verwilligung der vorstehenden Gehaltszulage um den Betrag der letzteren, also um 150 *M.*, zu ermäßigen und zwar gemäß § 22 der Gehaltsordnung. Unter diesen Umständen würden sich die beiden Beamten in ihrem thatsächlichen Einkommensbezug vom 1. Januar 1890 an um je 75 *M.* schlechter stellen, als vorher. Dies lasse sich nur dadurch vermeiden, daß im Staatsvoranschlag für 1890/91 zur Gewährung zweier besonderer Dienstzulagen von je 75 *M.* die Genehmigung ertheilt werde. Wir haben gegen die Ertheilung dieser Genehmigung im Hinblick darauf, daß es ein im Gesetz nicht berücksichtigter Ausnahmefall ist, daß ein Beamter bereits mehr bezieht, als der bisherige Höchstgehalt seiner Stelle ausmacht, Nichts zu erinnern. Uebrigens kommen die erwähnten zwei Dienstzulagen von je 75 *M.* künftighin in Wegfall.

Im Uebrigen ist zu bemerken, daß bei H 9 im Ganzen 11 Beamte mehr angefordert werden, wie bisher, nämlich 10 Expeditionsassistenten wegen Zunahme des Verkehrs und Eröffnung neuer Strecken, und 1 Bureauassistent, weil ein weiterer Betriebs-Inspektor von der Wahrnehmung des Stationsvorsteherdienstes entbunden wurde. Die Gesammtzahl der Beamten nach H 9 beträgt in der Budget-Periode 241, wovon 2 nach K 1, bezw. § 25 Ziff. 3 der Geh.-O. zu behandeln sind.

126 Beamte beziehen Dienstzulage als theilweisen Ersatz für die wegfallenden Tantièmen aus Waag- ꝛc. Gebühren in Beträgen von etwa 20 bis 160 *M.* (zusammen 4900 *M.*), in welcher Hinsicht auf das unter Ziffer 10 Bemerkte verwiesen wird.

14. Bezüglich der Bureauassistenten K 1 ist hervorzuheben, daß Ihrer Kommission eine Mittheilung des Großh. Finanzministeriums vom 4. März d. J. zugegangen ist, wonach sich erst nach Aufstellung des Budgets ergeben hat, daß unter den derzeit vorhandenen Inhabern fraglicher Stellen sich 5 Beamte befinden, bei welchen die Voraussetzung zur Einreihung in H 9 zutrifft, indem dieselben die Eisenbahnassistenten-Prüfung abgelegt haben. Es sind dies Bureauassistenten, die bei den technischen Bezirksbeamten der Eisenbahnverwaltung (Bahnbau- und Maschinen-Inspektoren) beschäftigt sind. Es soll daher, wogegen diesseits nichts zu erinnern ist, der Erläuterung dieser Position auf Seite 59 des Budgets beigefügt werden:

„Von den derzeit vorhandenen Beamten sind 5 nach H 9 zu behandeln."

15. Bei den Filialmagazinsmeistern J 3, deren Zahl zur Zeit 10 beträgt, soll nach dem Vorschlage der Großh. Regierung eine Stelle in Wegfall kommen.

16. Was die Bahnmeister J 4 betrifft, so liegt hier dem Hause eine von dem Abgeordneten Knecht in der 18. öffentlichen Sitzung vom 24. Februar d. J. übergebene Petition, d. d. Eberbach, den 19. Februar d. J., vor, in welcher um Besserstellung dieser Beamtenkategorie, wenigstens hinsichtlich ihrer Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen, gebeten wird.

Wir können mit Rücksicht darauf, daß auf Aenderungen des Gehaltstarifs zur Zeit grundsätzlich nicht eingegangen werden kann, nur beantragen, daß über die Petition, insoweit darin eine Besserstellung dieser Beamten angestrebt wird, die eine Aenderung des Tarifs zur Folge haben müßte, zur Tagesordnung übergegangen werde. Dagegen scheinen allerdings die Gebühren, welche die Bahnmeister für auswärtige Dienstleistungen beziehen und die von der Generaldirektion im Jahre 1882 festgesetzt wurden, verhältnißmäßig nieder zu sein. Es hat aber die Großh. Regierung erklärt, sie sei zur Zeit mit einer Prüfung der Frage beschäftigt, ob nicht eine Aufbesserung jener Gebühren zulässig wäre, und es werde wohl diese Frage im Prinzip bejaht werden. Es wird deßhalb die Petition, insoweit sie auf eine Erhöhung fraglicher Gebühren abhebt, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen sein.

Die Zahl der Bahnexpeditoren II. Klasse J. 8 soll wegen Eröffnung neuer Bahnstrecken von 36 auf 38 vermehrt werden. Die jetzt vorhandenen 36 Beamten sollen als theilweisen Ersatz für ihnen in der Folge

Digitized by Google

entgehende Tantièmen aus Waag- ꝛc. Gebühren Dienstzulagen von 20—140 *M*, im Ganzen von 1 700 *M*, erhalten, die nach dem oben unter Ziffer 10 ausgeführten nunmehr eine entsprechende Erhöhung erfahren werden.

18. Bei den Wagenrevidenten, Oberschaffnern, Billetausgebern I. Klasse K 6, deren Gesammtzahl dermalen 185 beträgt, ist eine Vermehrung um 3 beabsichtigt, und zwar sollen wegen Eröffnung neuer Bahnstrecken 3 Billetausgeber I. Klasse mehr angestellt werden.

Einzelne an der Neckarthalbahn stationirte Beamte erhalten eine Entschädigung dafür, daß sie und ihre Angehörigen beim Verkehr mit den Nachbarorten die Neckarfähren benützen müssen, wodurch ihnen besondere Kosten erwachsen, in Gestalt von Ortszulagen von 10, bezw. 20 und 30 *M*. Vergl. auch S. 67 des Budgets. Die Verschiedenheit dieser Ortszulagen, die unsererseits nicht beanstandet werden, hängt mit der größeren oder geringeren Zahl der Familienangehörigen der betreffenden Beamten zusammen.

19. Die Zahl der Bureaudiener und Pförtner, Wagenwärter K 15 soll nach dem Vorschlage der Großh. Regierung von 296 auf 288 verringert werden, indem 4 Bureaudiener- und 4 Pförtnerstellen eingehen sollen.

22 Bureaudiener und Pförtner sollen als theilweisen Ersatz für wegfallende Tantièmen aus Lagergebühren für Handgepäck Dienstzulagen im Gesammtbetrage von 2500 *M*. erhalten, bezüglich welcher das unter Ziffer 10 Gesagte zu vergleichen ist.

20. Bezüglich der Weichen- und Bahnwärter K 30 wird auf die eingehenden Erläuterungen auf S. 67 des Budgets verwiesen.

21. Schließlich bemerken wir noch, daß gerade auf dem Gebiete der Eisenbahnverwaltung die Fälle nicht selten sind, in welchen eine Tarifvorschrift es von der Ablegung einer Prüfung abhängig macht, ob der betreffende Beamte in die höhere Tarifabtheilung vorrücken kann. Die gleiche Erscheinung nehmen wir übrigens auf dem Gebiete der ganzen Staatsverwaltung wahr, und es haben daher die nachfolgenden Bemerkungen Geltung für unser gesammtes Staatsbudget. Fälle der gedachten Art finden sich im Gehaltstarif bei den in G 6 aufgeführten Beamten, die nur dann in diese Tarifabtheilung einrücken können, wenn sie eine bestimmte Prüfung abgelegt haben, während sie andernfalls nach J 5 gehören. Auch bei den in H 1, 3, 4, 8 und 9 erwähnten Beamten ist die Ablegung einer Prüfung die Voraussetzung ihrer Unterbringung in der Tarifabtheilung H, während sie, wenn sie diese Voraussetzung nicht erfüllt haben, sich nach K 1 eintheilen lassen müssen. Zur Vermeidung von Härten beim Uebergang läßt nun der § 25 der Gehaltsordnung, soweit die Einreihung eines Beamten in eine bestimmte Gehaltsklasse durch Tarifvorschrift von dem Nachweis einer gewissen Vorbildung abhängig gemacht ist, zu Gunsten derjenigen, vor dem 1. Januar 1890 auf solche Amtsstellen ernannten Beamten, welche die erforderliche Vorbildung nicht nachgewiesen haben, eine Abweichung in der Richtung zu, daß die Beamten, welche vor Einführung der jetzt vorgeschriebenen Prüfung auf eine Stelle der bezeichneten Art ernannt wurden, in jeder Beziehung so behandelt werden sollen, wie wenn sie den im Gehaltstarif erforderten Nachweis über ihre Vorbildung geliefert hätten. Gleiches soll bezüglich derjenigen Beamten gelten, von welchen die Ablegung der sonst vorgeschriebenen niederen Verwaltungsprüfung mit Rücksicht auf die von ihnen nachgewiesene vollständige Gymnasialbildung nicht verlangt worden ist. In der Praxis kommen nun aber auch verschiedentlich Fälle vor, in welchen den betreffenden Beamten seiner Zeit die Prüfung ausdrücklich erlassen worden ist. Mit Recht hat die Großh. Regierung schon seither in Fällen dieser Art, falls sie mit den Leistungen und dem Verhalten des betreffenden Beamten zufrieden war, ihm die Möglichkeit des Aufrückens in die höhere Tarifabtheilung zugestanden. Es gibt nun aber auch eine Anzahl von Fällen, in welchen ein Nachweis darüber, daß dem Beamten die Prüfung seiner Zeit nachgelassen worden ist, nicht geführt werden kann und in denen daher auch bei mildester Auslegung des § 25 der Gehaltsordnung ein Vorrücken des Betreffenden in die höhere Tarifabtheilung kaum als zulässig erscheint. Gleichwohl möchten wir im Interesse einer thunlichst wohlwollenden Ueberleitung in die neuen Verhältnisse einer günstigeren Behandlung der wenigen in Betracht kommenden Beamten nicht entgegentreten, solche vielmehr dem hohen Hause angelegentlichst empfehlen, was uns zu dem **Antrage** führt:

> Die zweite Kammer wolle zu Protokoll erklären, es möge die Großh. Regierung erwägen, ob nicht bei den ungeprüften Bediensteten der in Frage liegenden Art, sofern dieselben am 1. Januar 1890 eine längere Reihe von Jahren (min-

Digitized by Google

bestens 10 Jahre) zur Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörde in ihrer dermaligen Stellung sich befunden haben, die thatsächliche Versehung der Stelle der abgelegten Prüfung gleichgeachtet werden könne.

Im Uebrigen beantragen wir:

1. den Budgetsatz für Gehalte, Titel I, § 1,
   mit 5 659 120 *M.* für 1890 und
   „ 5 763 390 „ „ 1891
   zuzüglich von 3 200 *M.* für jedes Budgetjahr (vergl. das unter Ziffer 10 Bemerkte) zu bewilligen;
2. über die Petition der Bahnmeister, insoweit den Wünschen der Petenten nur durch eine Aenderung des Gehaltstarifs Rechnung getragen werden könnte, zur Tagesordnung überzugehen, die Petition dagegen, insoweit sie auf Erhöhung der Gebühren der Bahnmeister für auswärtige Dienstverrichtungen abhebt, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

§ 2. Wohnungsgeld.

Vergl. hierzu die Budget-Anlage 3, Abtheilung 1, Betrieb, S. 79 des Budgets, sowie das der Zweiten Kammer zugegangene, gedruckt ausgegebene Schreiben des Finanzministeriums vom 22. Februar d. J., Nr. 1645, die Dienstwohnungen bei der Eisenbahnverwaltung betr., ferner die dem Hause mitgetheilte Nachweisung über die in gemietheten Gebäuden befindlichen Dienstwohnungen von Beamten (nach dem berichtigten Entwurf des Budgets) S. 6.

Wir beantragen, den Budgetsatz für Wohnungsgeld, Titel I, § 2,
mit . . . . . 502060 *M.* für 1890 und
„ . . . . . 505220 „ „ 1891
zu bewilligen.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

§§ 3—15.

1. Was zunächst § 3a, Vergütungen und Bezüge des nicht etatmäßigen Personals betrifft, so weist diese Position gegen seither einen jährlichen Mehraufwand von 290 385 *M.* auf, was hauptsächlich damit zusammenhängt, daß eine sehr namhafte Vermehrung dieses Personals beabsichtigt ist. Der durch die Zunahme des Verkehrs und die Eröffnung neuer Bahnen verursacht werdende weitere Personalbedarf soll nämlich im Wesentlichen durch Verwendung nicht etatmäßigen Personals gedeckt werden. Natürlich ist nicht geplant, die neuen Bahnen lediglich mit nicht etatmäßigem Personal zu besetzen. Vielmehr wird letzteres, insoweit es neu zugeht, im ganzen Lande vertheilt und von dem etatmäßigen Personal, das bereits angestellt ist, ein entsprechender Theil an die neuen Bahnen versetzt werden.

Beilage 3. Aus der Berichtsbeilage 3 ist zu ersehen, wie sich das nicht etatmäßige Personal auf den Eisenbahnbetrieb und die Eisenbahnwerkstättenverwaltung vertheilt und welche Einzelbezüge den betreffenden Bediensteten zugewiesen werden sollen. Bei Mittheilung des desfallsigen Materials wurde übrigens von der Großh. Regierung darauf hingewiesen, es seien sowohl diese Einzelbeträge, als auch der Gesammtaufwand für das nicht etatmäßige Personal nur schätzungsweise angesetzt, da erst abgewartet werden müsse, welche Bezüge zu gewähren seien, wenn man tüchtiges Personal erhalten wolle, dem die etatmäßige Anstellung nicht in baldige Aussicht gestellt werden könne, weßhalb die Budgetsätze unter § 3 nur als Bauschbeträge gelten könnten.

Im Weiteren wird der Mehraufwand für das nicht etatmäßige Personal von der Großh. Regierung darauf zurückgeführt, daß die bisherigen Jahresremunerationen auch für dieses Personal in Wegfall zu kommen hätten und daher die ständigen Bezüge desselben in angemessener Weise zu erhöhen seien.

Digitized by Google

Wir haben zu einer Beanstandung der ganzen Position keine Veranlassung. Von den in den nächsten Jahren gemacht werdenden Erfahrungen wird es abhängen, ob die Verwendung nicht etatmäßigen Personals in dem Umfange, wie sie jetzt Seitens der Verwaltung beabsichtigt wird, durchführbar ist.

Es ist bei Berathung dieses Postens in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch eine etatmäßige Anstellung der Expeditions- und Telegraphengehilfinnen möglich sei. Zur Zeit ist eine solche Anstellung nicht thunlich, da die Genannten im Gehaltstarif keine Aufnahme gefunden haben. Letzteres beruht nach Angabe der Großh. Regierung darauf, daß die Eisenbahnverwaltung s. Zt. ein Bedürfniß hiefür nicht geltend machte und daß man überdies auf dem letzten Landtage der Meinung war, man solle die Zahl der etatmäßigen Beamtenkategorien nicht ohne Noth vermehren. Auch theilte die Großh. Regierung Ihrer Kommission mit, es bestehe bei der Eisenbahnverwaltung ein eigentliches dienstliches Bedürfniß zur Verwendung von weiblichem Personal nicht; die Verwendbarkeit desselben sei stets nur eine beschränkte und deßhalb nicht ganz einwandfrei. Bei der Reichsverwaltung habe — wohl aus ähnlichen Erwägungen — eine Ergänzung der Zahl der im Jahre 1872 von Baden übernommenen Telegraphengehilfinnen nicht stattgefunden; sie seien seit 1875 im Reichsetat als „künftig wegfallend" bezeichnet und ihre Zahl habe sich seitdem von 99 auf 48 vermindert. Die bei uns gemachten Erfahrungen hätten dagegen zu einer solchen Maßnahme bis jetzt keinen Anlaß gegeben; vielmehr sei man mit den Leistungen der Gehilfinnen, mit dem erwähnten Vorbehalt, im Allgemeinen wohl zufrieden gewesen. Gerade aber, weil letzteres der Fall, dürfte unseres Erachtens die Großh. Regierung anläßlich einer späteren Revision der Gehaltsordnung in Erwägung zu ziehen haben, ob nicht für besonders tüchtige und verdiente weibliche Beamte dieser Kategorie die Möglichkeit etatmäßiger Anstellung vorgesehen werden sollte. Dieselben können immerhin zu ihren Gunsten geltend machen, daß sie im Allgemeinen einen anstrengenden und verantwortungsvollen Dienst versehen, und daß auch Aufseherinnen bei Strafanstalten, Wärterinnen u. dgl. zur etatmäßigen Anstellung gelangen. Zur Gewährung von Unterstützungsgehalten an dienstunfähig werdende Gehilfinnen bietet übrigens, wie die Großh. Regierung hervorhob, der § 46 des Beamtengesetzes schon jetzt die erwünschte Handhabe.

Eine bei der zweiten Kammer eingelaufene Eingabe einer Anzahl von Güterpackern, d. d. Offenburg, den 10. Januar 1890, worin dieselben um etatmäßige Anstellung bitten, kann Seitens der Budgetkommission nicht befürwortet werden. Die betreffenden Bediensteten, deren Zahl sich auf 37—40 Mann beziffert, werden zur Zeit, wie die Bremser, Wagenschieber und Manöveristen, als Taglohnarbeiter behandelt, und es scheint uns ein zureichender Grund, von dieser Behandlungsweise abzugehen, um so weniger vorzuliegen, als die Einkommensverhältnisse dieser Leute verhältnißmäßig keine ungünstigen sind. Es beläuft sich nämlich ihr Durchschnittslohn auf 2 *M.* 70 ₰ bis 2 *M.* 80 ₰ pro Tag (Höchstbetrag 3 *M.*, niederster Betrag 2 *M.* 30 ₰); außerdem betragen durchschnittlich im Jahr auf den Mann gerechnet

die Fahrtgebühren	320 *M.*,
die Uebernachtgebühren	120 „
zusammen . . .	440 *M.*

Wir beantragen, über die fragliche Petition zur Tagesordnung überzugehen.

2. Die nicht für den Hauptdienst bewilligten Nebengehalte etatmäßiger Beamten betragen für beide Budget-Jahre je 61 060 *M.* d. h. 7410 *M.* mehr, wie bisher. Auf Seite 3 des Budgets ist eine Entzifferung des fraglichen Aufwands gegeben, auf die wir Bezug zu nehmen uns gestatten. Wir glaubten aber auch eine Entzifferung des Mehraufwandes von 7410 *M.* erheben zu sollen. Dieselbe ist in Beilage 4 abgedruckt und wird diesseits nicht beanstandet. Beilage 4.

Wir haben bei dieser Position auch die Frage erörtert, ob es als gerechtfertigt erscheint, die Vergütungen welche eine Anzahl von Städten für die zu Zwecken der Steuerkontrole für die Stadtverwaltungen erfolgende Führung von Verzeichnissen über die mit der Eisenbahn ankommenden verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände durch das Expeditionspersonal der Eisenbahnverwaltung bezahlt und die bisher an dieses Personal vertheilt wurden, in welcher Beziehung die als Beilage 5 beigefügte Tabelle näheren Aufschluß gibt, in der Folge in die Eisenbahnbetriebskasse fließen zu lassen. Es sind in der Budgetkommission Zweifel darüber laut Beilage 5.

Digitized by Google

geworden, ob der Wegfall der bezeichneten Vergütung an die Beamten, wie er seitens der Generaldirektion der Staatseisenbahnen angeordnet worden, nicht eine den Interessen der betheiligten Stadtgemeinden nachtheilige Wirkung haben werde, insofern als die bezüglichen Geschäfte von dem Eisenbahnpersonal künftighin vielleicht mit weniger Eifer und Pünktlichkeit als bisher besorgt würden. Auch wurde die Frage angeregt, ob es nicht sachlich begründet sei, die fraglichen Geschäfte, auch wenn sie ihrer Natur nach ganz oder in der Hauptsache während der Bureaustunden besorgt werden müssen, doch als außerhalb der regelmäßigen Dienstaufgaben der Beamten stehend zu betrachten, und demgemäß zuzulassen, daß von den Gemeinden die Vergütung auch fernerhin den etatmäßigen wie nicht etatmäßigen Beamten ganz oder theilweise zugewiesen werde. Das Großh. Finanzministerium hat nun erklärt, es müsse mit der Generaldirektion daran festhalten, daß es sich hier im Allgemeinen nicht um eine Nebenbeschäftigung einzelner bestimmter Beamten handle, worauf § 12 des Beamtengesetzes anwendbar wäre, sondern um eine von der Verwaltung übernommene Leistung, ähnlich etwa der Thätigkeit der Steuerkommissäre für die Gemeinden, wofür die Vergütung ebenfalls in die Staatskasse fließe. Es sei Sache der Verwaltung, die betreffenden Geschäfte je nach dem wechselnden Dienstaustheiler bei den einzelnen Expeditionen besorgen zu lassen, wobei es häufig geradezu unmöglich sei, einzelnen Beamten jene Geschäfte dauernd zu übertragen. Das Finanzministerium sei indessen bereit, nachprüfen zu lassen, ob nicht die Maßnahme der Generaldirektion in doppelter Richtung ergänzt werden könne:

a. Sollte sich zeigen, daß die in Rede stehende Thätigkeit irgend wo einzelne Beamte dauernd in ungewöhnlicher Weise und insbesondere außerhalb der eigentlichen Bureaustunden in Anspruch nehme, so werde das Finanzministerium anordnen, daß diesen Beamten ein Theil der von den Gemeinden zu leistenden Vergütung zuzuweisen sei; für jetzt erscheine es als zweifelhaft, ob dieser Fall in erheblichem Maße vorliege.

b. Sollten in der letzten Zeit einzelne Beamte aus fraglichen Vergütungen eine Art ständigen Nebeneinkommens bezogen haben, so könne ihnen dafür eine Dienstzulage gegeben werden, ähnlich wie dies wegen der wegfallenden Tantièmen beantragt sei.

Wir glaubten uns bei Berathung dieses Gegenstandes mit den von Großh. Finanzministerium gemachten Vorschlägen zufriedengeben zu sollen und erklären uns demgemäß insbesondere auch mit der Absicht der Großh. Regierung einverstanden, den etatmäßigen Beamten, bei welchen die unter b erwähnte Voraussetzung zutrifft — es sind dies 1 Güterverwalter mit 60 *M.*, 2 Güterexpeditoren mit 30 *M.*, 3 Bahnexpeditoren mit 30 *M.* und 29 Expeditionsassistenten mit 530 *M.* — innerhalb der genannten Gesammtbeträge Dienstzulagen zur Schadloshaltung zuzuweisen, welche zu Lasten des Gehaltsstats (§ 1) zu verrechnen sind. In Betreff der nicht etatmäßigen Beamten wird nach einer Zusicherung der Großh. Regierung, wo es erforderlich ist, in anderer Weise gesorgt werden können, ohne daß es deßwegen einer besonderen Budgetbewilligung bedürfte.

3. Zu § 8 ist zu bemerken, daß nach einer Mittheilung des Großh. Finanzministeriums vom 16. Januar d. J. die Erläuterung unter a lauten soll:

„Gebühren für Entdeckung von Schienen- und Radreifbrüchen und Brüchen an Dampfkrahnketten; es sind hiefür feste Gebühren ausgesetzt, die z. Zt. betragen:

für das Auffinden eines Schienen- und Radreifbruchs 4 *M.*, für das Auffinden eines Bruchs an Dampfkrahnenketten 2 *M.*"

4. Der Posten „Tag- und Akkordlöhne", § 9, zeigt gegen seither einen jährlichen Mehraufwand von 176 400 *M.*, welcher von der Großh. Regierung auf die Vermehrung des Arbeitspersonals in Folge des stärkeren Verkehrs und des Zugangs neuer Bahnen, sowie auf unvermeidlich gewesene Lohnerhöhungen zurückgeführt wird.

5. Wegen § 10 Dienstkleidung verweisen wir auf Seite 17 des auf dem letzten Landtage vom Abg. Winterer erstatteten Berichts über das Eisenbahnbetriebs-Budget.

6. Zu § 12, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen, ist auf den Beschluß der Zweiten Kammer vom 31. März d. J. hinzuweisen, wonach die Unterstützungs- und Belohnungsfonds für sämmtliche Ministerien nach gleichmäßigen Sätzen für den Kopf in der Art bemessen werden sollen, daß für die etatmäßigen Beamten 5 *M.*, und für die nicht etatmäßigen Bediensteten 7 *M.* 50 ₰ pro Kopf angenommen werden.

Digitized by Google

Für das etatmäßige Personal der Eisenbahnen werden diese Bezüge aus dem Fond des Finanzministeriums (Titel XII des Ausgabe-Etats des Finanzministeriums) geschöpft. Die nach Maßgabe des Kammerbeschlusses dort eintretende Aenderung der Zahl kann hier im Betriebsbudget, wo nur die Ersatzleistung für den wirklichen Aufwand gebucht wird (§ 12, Ziff. 1), unberücksichtigt bleiben.

Dagegen ist für das nicht etatmäßige Personal nunmehr der Kopfbetrag von 7 *M.* 50 ₰ anzuwenden. Dieser ergibt bei § 12, Ziff. 2, einen Aufwand von 5830 × 7 *M.* 50 ₰ = 43 725 *M.*, wodurch sich der Budgetsatz bei § 12 von 29 100 *M.* auf 15 000 + 43 725 = 58 725 *M.*, also um 29 625 *M.*, erhöht, ebenso beim Werkstättenetat § 7 der Aufwand und der Budgetsatz auf 1952 × 7 *M.* 50 ₰ = 14 640 *M.* (14 040 *M.* mehr). Beim Etat der Bodenseedampfschiffahrt berechnet sich der Budgetsatz bei § 5 auf 25 × 7 *M.* 50 ₰ = 190 *M.* (110 *M.* weniger). Die Großh. Regierung hält es nun für möglich, daß die erhöhten Budgetsätze nicht vollständig zur Gewährung von Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen gebraucht werden; denn die Mitglieder der Betriebskrankenkasse erhalten aus dieser in Krankheitsfällen die statutarischen Bezüge, wodurch das Bedürfniß zur Gewährung eigentlicher Unterstützungen nicht im gleichem Maaße, wie anderwärts, sich geltend macht. Für den Fall, daß eine solche Ersparniß eintreten sollte, wünscht nun die Großh. Regierung das Einverständniß der Kammer dazu, daß die ersparten Beträge in anderer Weise verwendet werden dürfen.

Wie nämlich regierungsseitig ausgeführt wird, ist im Eisenbahnbetriebsbudget (§ 14 [2]) derjenige Aufwand schätzungsweise mit rund 45 000 *M.* vorgesehen, welcher durch die voraussichtlich auf 1. Januar 1891 erfolgende Einführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung entstehen wird. Der genannte Betrag stellt aber nur denjenigen Aufwand dar, welcher im Fall der Gewährung der reichsgesetzlichen Mindestleistungen entsteht, während es kaum zu vermeiden sein wird, daß man auch bei uns, hierin dem Beispiel der preußischen, sächsischen u. s. w. Eisenbahnverwaltung folgend, über jene Mindestleistungen hinausgeht oder die gesetzlichen Leistungen der Arbeiter auf Kosten der Betriebskasse erleichtert. Was in dieser Hinsicht zu thun sich als zweckmäßig erweist, ist im gegenwärtigen Augenblick noch Gegenstand eingehender Prüfung, die im Laufe dieses Sommers zum Abschluß gebracht werden muß, deren Ergebniß sich aber im Einzelnen noch nicht voraussehen läßt. Für den genannten Zweck steht vorerst nur der Zinsenertrag aus dem sehr mäßigen Vermögen der bisherigen „Unterstützungskasse“ zur Verfügung; es kann auch nicht gesagt werden, in welchem Umfang außerdem noch laufende Mittel erforderlich sein werden. Bei dieser Sachlage scheint es der Großh. Regierung erwünscht zu sein, daß die Kammer sich grundsätzlich damit einverstanden erkläre, daß die Regierung je nach dem Ergebniß der angeordneten Prüfung auf 1. Januar 1891 eine Arbeiterpensionskasse (nach § 5 oder nach § 36 des Reichsgesetzes) einrichtet und in diese Kasse die am Budgetsatz für Unterstützungen ꝛc. des nicht etatmäßigen Personals etwa erzielten Ersparnisse fließen läßt.

Es scheinen uns gegen dieses Vorhaben der Großh. Regierung keine erhebliche Bedenken obzuwalten und wir haben deshalb gegen die Ausführung desselben nichts einzuwenden, vorbehaltlich künftiger definitiver Regelung der Sache bei Berathung des nächsten Budgets.

Wie im Uebrigen die neue Arbeiterpensionskasse zu gestalten, ob sie namentlich als eine besondere, die Theilnahme der Arbeiter an der Landesversicherungsanstalt ausschließende Kasseneinrichtung zu organisiren sein wird oder ob eine Betheiligung der Arbeiter an der Landesanstalt stattfinden und die Pensionskasse nur Zuschußleistungen gewähren soll, ist noch nicht entschieden. Wir müssen uns auch, da uns das zur Beurtheilung der ganzen Frage nöthige Material nicht zur Verfügung steht, eines Urtheils darüber, welcher Weg hier am besten einzuschlagen sein dürfte, enthalten und der pflichtgemäßen Erwägung der Großh. Regierung anheimstellen, welche Organisation sich auf diesem Gebiete z. Zt. am ehesten zur Durchführung empfiehlt.

Ueber die Verhältnisse der seitherigen Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete haben wir uns von der Großh. Generaldirektion eine Denkschrift erbeten, die als Beilage 6 diesem Berichte angefügt ist. Wir haben dagegen, daß das Vermögen dieser Kasse vorerst für sich verwaltet und weiterhin der Arbeiterpensionskasse überwiesen wird, Nichts zu erinnern. Beilage 6.

7. Zu § 13 Ziff. 1, für ärztliche Untersuchung und Behandlung, erwähnen wir, daß es uns im Hinblick auf die während des letzten Landtags über das Institut der Bahnärzte gepflogenen Verhandlungen als wünschens-

Digitized by Google

werth erschien, eine nähere Darlegung darüber zu erhalten, in welcher Weise sich seither dieses Institut entwickelt hat. Die Großh. Regierung ist unserem Wunsche durch Vorlage einer Denkschrift nachgekommen, welche in
lage 7. Beilage 7 abgedruckt ist. Ein abschließendes Urtheil über den Werth der ganzen Einrichtung wird sich wegen der Kürze der Zeit, in welcher sie besteht, jetzt noch kaum geben lassen. Jedenfalls haben wir Nichts dagegen einzuwenden, daß die Kosten für dieselbe auch für diese Budgetperiode bewilligt werden.

8. Was den Posten „Insgemein" § 15 angeht, so verweisen wir hinsichtlich der Arbeitsgebühren auf das oben zu Titel I unter Ziff. 10 Bemerkte.

Wir beantragen hiernach

1. den Budgetsatz für andere persönliche Ausgaben Titel II
   mit 5 774 990 *M.* für 1890 und
   „ 5 929 120 „ „ 1891
   zuzüglich von 29 625 *M.* für jedes Budgetjahr (vergl. das oben unter Ziff. 6 Ausgeführte) zu bewilligen und
2. über die Petition der Güterpacker zur Tagesordnung überzugehen.

Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

Sachliche Amtsunkosten. §§ 16—18.

Die Anforderung beträgt hier pro Jahr 889 000 *M.*, d. h. 63 000 *M.* mehr gegenüber dem seitherigen Budgetsatz.

Maßgebend in Betreff der sachlichen Amtsunkosten ist nunmehr eine Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 18. Oktober v. J. (Ges.- und Verordn.-Bl., S. 235), wornach sich die Bewilligungen zur Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten unterscheiden in

I. Bauschbeträge, wozu sämmtliche bisherigen Bureauaversen bis zum Betrage von einschließlich 100 *M.* jährlich zu rechnen sind;

II. Kredite, welche Bezeichnung alle die Jahressumme von 100 *M.* überschreitenden Bewilligungen zu umfassen hat.

Bezüglich der Bauschbeträge findet eine eigentliche Rechnungslegung nicht statt.

Ueber die Kredite sind an Stelle der bisherigen Bureauhandkassenrechnungen Handkassenrechnungen zu führen. Zur Führung solcher Rechnungen sind verpflichtet: die Generaldirektion, die Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine, die Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, die Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren, der Dampfschifffahrtsinspektor, die Bahn- und Güterverwaltungen, sowie die Bahn- und Güterexpeditionen, die beiden letztgenannten Dienste jedoch nur dann, wenn der denselben zur Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten bewilligte Jahresbetrag 100 *M.* übersteigt und ihnen demzufolge ständige Kredite ertheilt werden.

Unter die sachlichen Amtsunkosten fällt der Aufwand:

1. für Beschaffung oder Ueberlassung von Diensträumlichkeiten durch den Vorstand der die letzteren benützenden Dienststelle;
2. für Heizung und Beleuchtung der Diensträumlichkeiten nebst Zugehörden;
3. für Reinigung der Diensträumlichkeiten und für Bedienung, soweit nicht besondere Beamte oder Hilfskräfte hiefür vorhanden sind;
4. für kleinere Arbeiten zur Erhaltung des benützbaren Zustandes der Diensträume;
5. für Beschaffung der Schreib- und Zeichenmittel, Packstoffe;
6. für mechanische Vervielfältigung von Erlassen, Entwürfen u. dergl.;
7. für Anschaffung, Instandhaltung und Ergänzung der zum Dienstbetrieb erforderlichen Gegenstände;
8. für Anschaffung von Büchern, Zeitungen und anderen Drucksachen und für Buchbinderkosten.

Digitized by Google

Indem wir im Uebrigen auf die angeführte Verordnung, sowie auf die Begründung des Budgets auf Seite 7 verweisen, fügen wir nur noch bei, daß bei der elektrischen Beleuchtung des Bahnhofs in Karlsruhe, deren Einrichtung im Ganzen 236 000 M. gekostet hat, nunmehr 113 Bogenlichter und 200 Glühlichter im Betriebe sind.

Es haben betragen im

Jahr	die Betriebskosten	Unterhaltungskosten	Bogenlichtbrennstunden	Glühlichtbrennstunden
1886	29 678 M.	2 550 M.	181 784	331 264
1887	33 978 „	5 448 „	267 714	511 738
1888	32 690 „	5 898 „	292 977	551 457
1889	31 641 „	4 736 „	301 631	586 119

Die höheren Unterhaltungskosten im Jahre 1887/89 schreiben sich davon her, daß ein Theil der ursprünglich gelegten Leitungen und Apparate durch neue, bessere ersetzt werden mußte.

Andere sachliche Ausgaben. §§ 19—27.

1. Zu § 19 ist zu bemerken, daß nach einer der zweiten Kammer zugegangenen Mittheilung des Großh. Finanzministeriums vom 5. Februar d. J. hier am Budgetsatz für jedes Jahr ein an den Domänenetat für Dienstzimmer in Mannheim bezahlter Miethzins von 430 M. in Abzug zu bringen ist.

Der Satz beträgt hiernach für 1890 . . . . . 3 870 M.,
„ 1891 . . . . . 8 870 „
durchschnittlich für ein Jahr . . 6 370 „

2. Bei § 25 b ist hervorzuheben, daß in Folge des Unfallversicherungsgesetzes sich die Entschädigungsleistungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes vermindern, sowie daß im Jahr 1888 an fortlaufenden Renten 106 486 M. und an einmaligen Entschädigungen 7768 M. verausgabt wurden.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel III
mit 1 172 600 M. für 1890 und
mit 1 177 600 M. für 1891
abzüglich obiger 430 M. für jedes Budgetjahr zu bewilligen.

Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.

a. Anlagen auf freier Strecke. §§ 28—37.

Zu § 29 Oberbau ist darauf aufmerksam zu machen, daß für die Budget-Periode der Umbau von 125 Km. Bahn von Holzschwellen auf eiserne Querschwellen in Aussicht genommen ist, während im Budget für 1888/89 nur 119 Km. zum Umbau vorgesehen waren. Auch weist die Großh. Regierung darauf hin, es habe sich bei den bisherigen Ausführungen gezeigt, daß der Voranschlag für die gleichzeitig mit dem Umbau vorzunehmende Bettungsbereitung zu knapp gegriffen gewesen sei, um die im Interesse der Sicherheit des Betriebs sehr wünschenswerthe Erhöhung der Verwendung von Schotter in ausreichendem Maaße herbeizuführen. Dazu kommt noch für das Jahr 1891 wegen der neuen Bahnen, die erfahrungsgemäß in den ersten Jahren ziemlich hohe Kosten für Geleisregulierung und Neuschotterung verursachen, ein Zuschlag von 42 000 M.

b. Bahnhofsanlagen. §§ 38—44.

Unter § 40 wird der dritte Theil von 384 000 M. für eine Umänderung der vorhandenen 240 Brückenwaagen älterer Konstruktion, die pro Waage auf 1 600 M. zu stehen kommen soll, angefordert. Die Abänderung ist veranlaßt durch das Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 115) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Oktober 1884 (R.-G.-Bl. S. 215) und der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normalaichungskommission vom 30. Dezember 1884 (dritte Beilage zu R.-G.-Bl. 1885 S. 14).

Digitized by Google

c. Telegraphen- und Signalvorrichtungen. §§ 45—47.

Zu § 45 bemerkt die Großh. Regierung, daß der gegenüber dem seitherigen Budgetsatz sich ergebende jährliche Mehraufwand von 44 900 *M.* mit der in Aussicht genommenen Erstellung von Ausfahrtssemaphoren auf weiteren 60 Stationen, sowie damit zusammenhänge, daß künftighin derjenige Theil der Kosten der Unterhaltung der zentralen Weichen- und Signalstellungen, welcher auf die Unterhaltung der Signale entfalle, nicht mehr auf § 41, sondern hierher verrechnet werden solle.

Wir beantragen den Budetsatz bei Titel IV

mit 2 335 850 *M.* für 1890 und
„ 2 409 050 *M.* „ 1891

zu bewilligen.

Titel V. Kosten des Bahntransports.

a. Kosten der Züge. §§ 48—58.

1. Von besonderem Interesse ist hier, daß die Kosten der Lokomotivfeuerung dem seitherigen Budgetsatz von 1 350 000 *M.* gegenüber pro Jahr 287 500 *M.* mehr betragen.

Es ist dabei der 1888er Aufwand mit 1 394 000 *M.* zu Grund gelegt und wegen Steigerung der Kohlenpreise ein Zuschlag von 15 Prozent gemacht; ferner sind wegen der neuen Bahnen für 1890 26 000 *M.* und für 1891 43 000 *M.* vorgesehen.

Leider ist zu befürchten, daß diese Sätze nicht ausreichen werden. Nach einer Mittheilung der Großh. Generaldirektion wird der Aufwand nach den zumeist schon abgeschlossenen Verträgen für 1890 2 630 000 *M.* und nach den derzeitigen Preisen für 1891 2 959 000 *M.* betragen, so daß sich dem Budget gegenüber für beide Jahre zusammen ein Mehraufwand von 1 998 000 *M.* ergeben dürfte, welcher, wenn man, statt der 1888er Verbrauchsmenge, diejenige des Jahres 1889 zu Grund legt, sogar auf 2 527 000 *M.* ansteigt.

Wenn wir gleichwohl von einer Erhöhung des Budget-Satzes absehen, so geschieht dies nur im Hinblick auf die vorsichtige Einstellung der Einnahmen, welche hoffen läßt, daß durch den voraussichtlichen Mehraufwand für Kohlen eine Störung des Gleichgewichts im Budget schließlich doch nicht eintreten wird.

2. Zu § 55 möge erwähnt werden, daß nach einer von uns bei der Großh. Generaldirektion gemachten Erhebung zur Zeit für Gasbeleuchtung 254 Personen- und 13 Güterwagen eingerichtet sind. Für die Produktion des erforderlichen Gases wurden 2 Gaswerke in Mannheim und Konstanz errichtet und zum Transport desselben 3 Gastransportwagen erstellt.

b. Unterhaltung der Betriebsmittel. §§ 59—64.

1. Unter § 59 werden 110 000 *M.* für Umänderung von 10 Tenderlokomotiven (das Stück zu 11 000 *M.*) angefordert. Diese Forderung war schon im letzten Budget vorgesehen. Die betreffende Herstellung kam aber damals nicht zur Ausführung.

2. Aus der Position „Insgemein" § 64 sollen Zugmeister, zugführende Schaffner und Wagenwärter für Instandhaltung ihrer Kursuhren eine Bauschvergütung von jährlich 7 *M.* erhalten, wogegen diesseits Nichts erinnert wird.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel V

mit 5 908 900 *M.* für 1890 und
„ 5 029 100 „ „ 1891

zu bewilligen.

Digitized by Google

Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

1. Oberbau. §§ 65—70.

1. Bei dem Budgetsatz für Schienen und Kleineisenzeug (§ 65) macht sich die Erhöhung der Eisenpreise geltend. Im Hinblick auf dieselbe mußte zu dem bisher in Berechnung gezogenen Preise ein Zuschlag von 10 Prozent gemacht werden.

2. Anläßlich der Berathung der Position für Weichen, Herz- und Kreuzstücke (§ 66) glaubten wir eine Nachweisung über den dermaligen Stand der zentralen Weichen- und Signalstellung erheben zu sollen. Aus derselben geht hervor, daß derartige Weichen- und Signalstellwerke eingerichtet wurden:

bis Ende 1886 auf den Stationen: Bruchsal, Friedrichsfeld, Appenweier, Mannheim (Personenbahnhof, Ostseite), Heidelberg, Bretten, Wyhlen, Karlsruhe, Offenburg, Basel (Rangirbahnhof), Kehl (Ostseite), Schwetzingen,
ferner in Gutach, Karlsdorf, Wiesenthal, Niederwasser, Neulußheim, Nußbach, Eggenstein, Lrennet, Albbruck, Markelfingen, Reichenau,
Bauerbach, Wössingen, Bieberach-Zell, Gondelsheim, Heidelsheim, Hockenheim, Waghäusel;

bis Ende 1887 auf den Stationen: Ettlingen;
Neckarau, Rheinau, Steinsfurth, Laufenburg, Neunkirch, Binau, Edelfingen;

bis Ende 1888 auf den Stationen: Mannheim (Personenbahnhof, Westseite), Freiburg, Mannheim (Centralgüterbahnhof, Südseite), Graben-Neudorf, Müllheim, Kehl (Westseite), Waldshut, Oos;
Linkenheim;

bis Ende 1889 auf den Stationen: Durlach, Lauda, Hausach, Osterburken, Villingen;

bis 1. Mai 1890 auf den Stationen: Neckargemünd, Offenburg (Mitte), Neckarelz;

im Bau begriffen sind: Königshofen, Wolfach, Radolfzell, Säckingen;

in Vorbereitung befinden sich: Leopoldshöhe, Eberbach, Mühlacker, Immendingen, Oberlauchringen, Singen, Konstanz, Lörrach, Schopfheim, Mannheim (Rangirbahnhof);
Mosbach, Seckach, Triberg, Marbach, Engen, Altbreisach, Rheinfelden, Erzingen, Karlsruhe (Mühlburger Thor);
Neckarsteinach, Neckarhausen, Hirschhorn, Zwingenberg, Neckargerach, Dallau, Auerbach, Schefflenz, Eicholzheim, Adelsheim, Neckarzimmern, Gundelsheim, Offenau, Jöhlingen;
Ortenberg, Gengenbach, Steinach, Haslach, Sommerau;
Klengen, Pfohren, Neudingen, Geisingen, Hattingen;
Thalmühle, Mühlhausen, Hohenkrähen;
Hugstetten, Gottenheim, Ihringen;
Neuenburg;
Grenzach, Beuggen, Murg, Laufenburg (Pers.-Station), Dogern, Thiengen, Grießen, Wilchingen, Beringen, Thayingen, Gottmadingen, Allensbach, Petershausen, Riehen, Haagen, Steinen, Maulburg, Horheim, Ofteringen, Untereggingen, Eberfingen, Stühlingen, Weizen;
Weil, Hasel, Wehr, Oeflingen, Brennet W., Grimmelshofen, Fützen, Epfenhofen, Zollhaus Blumberg, Riedöschingen, Leipferdingen, Aulfingen, Kirchenhausen.

3. Bei § 67, Schwellen, ist der Erwähnung werth, daß beim Umbau einiger Geleisestrecken auf der am häufigsten und mit den schwersten Zügen befahrenen Hauptbahn Mannheim-Heidelberg-Offenburg mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten, welche die Unterhaltung derart befahrener Bahnstrecken verursacht, der Versuch gemacht werden soll, schwerere Eisenschwellen zu verwenden. Der Mehraufwand für die schwereren Schwellen beträgt 36 000 ℳ.

Digitized by Google

2. Betriebsmittel. §§ 68—70.

Vergl. hiezu die einschlägigen Erläuterungen auf Seite 17 des Budgets.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel VI

mit 3 351 100 *M.* für 1890 und

mit 3 351 100 *M.* für 1891

zu bewilligen.

Titel VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

(§ 71.)

Nach der dem Budget beigefügten Erläuterung kommen hier Mittel zur Anforderung, welche nach seitheriger Uebung zum Theil ihre Aufnahme im Eisenbahnbaubudget gefunden haben. Die Großh. Regierung hält es jedoch für angemessen, in letzterem nur Anforderungen von größerem Belang, wie für Herstellung neuer Bahnen, umfassendere Erweiterungen an bestehenden Anlagen und für Erhöhung des Standes an vorhandenen Betriebsmitteln, einzustellen. Ferner soll hierher auch ein Theil des Aufwandes für wichtigere Umbauten verrechnet werden, soweit nämlich solcher die Kosten des Ersatzes für die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen darstellt.

Wir pflichten dieser Behandlungsweise, die geeignet ist, ein zu erhebliches Anwachsen unserer Eisenbahnbauschuld zu verhindern, durchaus bei und empfehlen demgemäß die Anforderung unter diesem Paragraphen zur Genehmigung. Dieselbe hat sich übrigens nach einem der Zweiten Kammer zugegangenen Nachtrag vom 17. April d. J. (vergl. Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung vom 18. April d. J.), auf welchen wir hier Bezug nehmen, um 109 850 *M.* erhöht.

Als Antheil an folgenden im Baubudget vorgesehenen Herstellungen sind eingestellt:

Bahnhofumbau in Pforzheim	158 000 *M.*
„ „ „ Baden	161 000 *M.*
Bahnhoferweiterung in Singen	22 000 *M.*
Verbesserungen der Bremseinrichtungen	45 000 *M.*
	386 000 *M.*

Es versteht sich von selbst, daß diese Antheile hier nur unter der Voraussetzung zur Genehmigung gelangen können, daß die betreffenden Hauptsummen bei Berathung des Bahnbau-Budgets bewilligt werden.

Was speciell die Bremseinrichtungen betrifft, so gibt darüber, in welchem Umfange die bewährte Westhing-house-Bremse in unserem Bahnbetriebe bis jetzt zur Einführung gelangt und welcher Aufwand dadurch verursacht worden ist, die Beilage 8 näheren Aufschluß.

Beilage 8.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel VII

mit 615 370 *M.* für 1890 und

mit 615 370 *M.* für 1891

zuzüglich der nachträglich für jedes Budgetjahr angeforderten 5492 *M.* zu bewilligen.

Bezüglich des

Titel VIII, Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen

(§§ 72—76),

verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 19 des Budgets, die uns zu Bemerkungen keinen Anlaß geben.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel VIII

mit 884 000 *M.* für 1890 und

mit 885 800 *M.* für 1891

zu bewilligen.

Digitized by Google

Titel IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.

§§ 77 und 78.

Zu § 77 ist zu erwähnen, daß für beide Budgetjahre gegenüber einem seitherigen Budgetsatz von 1 080 000 *M.* je 1 100 000 *M.* Miethe einschließlich der Konventionalstrafen angefordert werden.

Die Großh. Regierung bemerkt dazu, die Vermehrung unseres Wagenparks werde zwar die Ausgaben für Wagenmiethe mindern; doch empfehle es sich mit Rücksicht auf das 1888er Ergebniß den Budgetsatz etwas zu erhöhen.

Diesem Posten steht übrigens eine Einnahmeposition von 820 000 *M.* für Miethen (einschließlich Konventionalstrafen) — vgl. § 20 der Einnahme — gegenüber.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel IX

für 1890 mit 1 120 000 *M.* und

für 1891 mit 1 120 000 *M.*

zu bewilligen.

Ebenso stellen wir den Antrag, die Gesammtausgaben des Eisenbahnbetriebsbudgets

mit 26 423 990 *M.* für 1890 und

mit 26 785 750 *M.* für 1891

zuzüglich der bei Titel I § 1, Titel II und Titel VII bezeichneten Summen von 3200, 29 625 und 54 925 *M.* für jedes Budgetjahr und abzüglich der bei Titel III erwähnten Summe von 430 *M.* für jedes Budgetjahr zu bewilligen.

Wir gehen nunmehr zur

Einnahme

über, und zwar zu

Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

§§ 1—6.

Wir können uns mit der vorsichtigen Einstellung dieser Einnahmen, wie sie auf Seite 21 des Budgets erläutert ist, nur einverstanden erklären. Es erscheint diese Vorsicht um so mehr als geboten, als der Ausgabenetat, wenigstens was die Kosten für Anschaffung von Kohlen angeht, aller Voraussicht nach erheblich überschritten werden wird, und als, wie aus den Verhandlungen des Badischen Eisenbahnraths vom 11. April d. J. hervorgeht, auf dem Gebiete der Schnellzugstaxen, der Sätze für zusammenstellbare Rundreisebillete und der Gepäcktaxen in Deutschland Neuerungen bevorstehen, denen sich die Badische Bahnverwaltung im Interesse einer einheitlichen Tarifgestaltung kaum wird entziehen können und die ihr einen Einnahme-Ausfall von rund 400 000 *M.* pro Jahr bringen dürften.

Wenn in jener Sitzung des Eisenbahnraths auch die Frage der Einführung eines Zonentarifs nach dem ungarischen Vorbilde erörtert wurde, so kann Ihre Kommission es nur billigen, daß die Großh. Regierung es zur Zeit abgelehnt hat, die Initiative zu einer derartigen Maßnahme zu ergreifen.

Es ist, wie uns scheint, von der Generaldirektion unserer Staatseisenbahnen mit Recht darauf hingewiesen worden, man dürfe bei Beurtheilung der ungarischen Erfolge nicht außer Acht lassen, daß dort früher höhere Fahrpreise als auf den deutschen Bahnen bestanden hätten und daß sich daselbst auch jetzt nur bei weiteren Entfernungen über 225 Km. hinaus wesentlich billigere Taxen ergäben; ob aber die Eisenbahnverwaltung dazu berufen sei, gerade den Fernverkehr gegenüber dem Nahceverkehr in so weitgehendem Maße zu bevorzugen, erscheine sehr zweifelhaft.

Auch stelle sich der ungarische Zonentarif nicht allein als eine Verwaltungs-, sondern auch als eine politische Maßregel dar, insofern dieselbe dazu diene, die Bedeutung von Pest als Mittelpunkt des Landes zu heben.

Eine Nachfolge in etwas abgeschwächter Form solle nun der ungarische Tarif in Oesterreich finden, nämlich nicht als Staffeltarif, sondern mit gleicher Grundtaxe für sämmtliche Entfernungen und nur mit geringeren Abstufungen der Zonen bis 100 Km., so daß für Entfernungen über 100 Km. die Fahrpreise für je 50 Km. in gleicher Weise anwüchsen.

Digitized by Google

Daß eine derartige Abgrenzung für das Publikum einen besonderen Vortheil biete, sei wohl nicht zu behaupten, wie es überhaupt zweifelhaft erscheine, ob ein solches System, welches die Zonen, innerhalb welcher die Fahrpreise gleich sind, nach dem Umfang verschieden abgrenze, auf die Dauer haltbar erscheine, da in vielen Fällen die direkten Fahrpreise durch Zwischenabfertigung unterboten werden könnten.

Der Perrot'sche Gedanke, der in dem Einheitsporto gipfele, leide an 2 Grundfehlern, da bei diesem System Leistung und Gegenleistung nicht in richtigem Verhältniß stehe und die Annahme unzutreffend sei, daß durch die Einführung billigerer Taxen für den Fernverkehr eine bessere Ausnutzung des Wagenmaterials sich erzielen lasse.

Was die bessere Ausnutzung betreffe, so stehe ihr die Ungleichmäßigkeit des Verkehrs auf den verschiedenen Strecken entgegen, die durch keine Tarifmaßregel beseitigt werden könne. Die Ausrüstung der durchgehenden Züge müsse nach dem Erforderniß der verkehrsreichsten Strecken bemessen und darum bei einem gesteigerten Verkehr auf den verkehrsärmeren Strecken eine größere Zahl leerer Plätze geführt werden.

Eine Steigerung der Frequenz bedinge darum auch die Anschaffung eines größeren Wagenmaterials und eine Erweiterung der Bahnhofsanlagen.

Daß der jetzige Verkehr noch entwickelungsfähig sei, unterliege keinem Zweifel; wenn aber in dieser Beziehung, wie geschehen, auf die stetige Steigerung der Brutto-Einnahme aus den ermäßigten Klassen hingewiesen werde, so sei dieser Hinweis kein glücklicher, weil die Steigerung hauptsächlich die Folge der Einführung von Arbeiter- und Lokalzügen sei, welche bei den sehr billigen Taxen kaum ein Reinerträgniß lieferten.

Auch wurde von der Generaldirektion an Hand einer Vergleichung der Taxen der ungarischen und österreichischen Zonentarife mit den badischen Taxen darauf hingewiesen, daß mit den ersteren keineswegs eine Verbilligung in dem Grade verbunden sei, wie seitens des Publikums gewöhnlich angenommen werde. Namentlich wenn man der Vergleichung die badischen Rückfahrttaxen zu Grunde lege, was zulässig, da der innere Verkehr in der Hauptsache ein Rückfahrtsverkehr sei, so ergebe sich, daß die badischen Taxen vielfach billiger seien, als die ungarischen bis zu 225 Km. und billiger als die österreichischen in den nächsten Entfernungen, sowie bei Benützung von Schnellzügen auf weitere Entfernungen in I. Klasse und ziemlich gleich in II. Klasse.

Es werden diese Darlegungen der Generaldirektion im Wesentlichen als zutreffend erachtet werden müssen. Jedenfalls scheint uns die vorwürfige Frage noch nicht soweit geklärt zu sein, daß für die Volksvertretung Anlaß gegeben sein dürfte, sich mit ihr eingehender zu beschäftigen.

Von größerem Interesse war für uns die Frage, in welcher Weise sich bei uns in der letzten Zeit der Beilage 9. Lokal- und Arbeiterzugsverkehr gestaltet hat. Die Beilage 9 gibt in dieser Beziehung bemerkenswerthe Aufschlüsse. Aus der betreffenden Tabelle geht wohl hervor, daß die desfallsigen Taxen so billig sind, daß die fragliche Einrichtung uns vor Einführung einer vierten Wagenklasse, wie solche in Preußen dem Lokal- und Arbeiterverkehr dient, entheben dürfte. In finanzieller Hinsicht haben die Lokal- und Arbeiterzüge wegen der niedrigen Preise und der geringen Ausnützung des dabei zur Verwendung kommenden Materials zweifellos kein glänzendes Ergebniß. Es ist aber, was speciell den Arbeiterzugsverkehr angeht, die wirthschaftliche Seite der Sache von größter Bedeutung. Muß es doch als ein wesentlicher Fortschritt angesehen werden, daß die Arbeiter in der Umgebung der Städte, wenn sie in letzteren Beschäftigung haben, nicht gezwungen sind, sich daselbst auch niederzulassen, vielmehr durch den regelmäßigen Zugverkehr die Möglichkeit haben, ihre Wohnungen auf dem Lande beizubehalten. Es kann daher nur gewünscht werden, daß diese nützliche Einrichtung immer weiter entwickelt und ausgebildet werde.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel I

mit 13909800 ℳ für 1890 und

„ 14140800 „ „ 1891

zu genehmigen.

Digitized by Google

Titel II. Aus dem Güterverkehr.

§§ 7—15.

Bei der anhaltenden Steigerung der Einnahmen aus Expreßgut, Milch und Eilgut ist hier dem Budgetsatz die Einnahme des Jahres 1888 mit einem Zuschlag für die neuen Bahnen zu Grund gelegt.

Wir beantragen den Budgetsatz bei Titel II

mit 23 898 000 *M.* für 1890 und
„ 23 927 000 „ „ 1891

zu genehmigen.

Bezüglich

Titel III, Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen,

§§ 16—19,

Titel IV, Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln,

§§ 20 und 21,

Titel V, Erträge aus Veräußerungen,

§§ 22—24,

verweisen wir lediglich auf die Erläuterungen auf Seite 23 und 25 des Budgets.

Wir beantragen, den Budgetsatz

bei Titel III mit 509 300 *M.* für 1890 und
„ „ „ 515 400 „ „ 1891,
„ „ IV „ 840 000 „ „ 1890 und
„ 840 000 „ „ 1891,
„ „ V „ 955 000 „ „ 1890 und
„ 955 000 „ „ 1891

zu genehmigen.

Zu Titel VI, Verschiedene und zufällige Einnahmen,

§§ 25—33,

ist zu erwähnen, daß nach Mittheilung des Großh. Finanzministeriums vom 5. Februar d. J. bei § 26 an den Miethzinsen aus an andere Verwaltungen überlassenen Diensträumlichkeiten der Betrag von 750 *M.* abzusetzen ist, so daß für dieselben statt 39 000 *M.* nur 38 250 *M.*, und als Einnahme unter genanntem Paragraphen überhaupt statt 390 700 *M.* nur 389 950 *M.* vorzusehen sind.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel VI

mit 739 900 *M.* für 1890 und
mit 739 900 *M.* für 1891

abzüglich obiger 750 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen.

Ebenso stellen wir den Antrag auf Genehmigung der Gesammteinnahmen des Eisenbahnbetriebsbudgets

mit 40 852 000 *M.* für 1890 und
mit 41 118 100 *M.* für 1891

abzüglich der bei Titel VI erwähnten 750 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre.

Digitized by Google

Das Budget

1 a der Eisenbahnwerkstättenverwaltung

(S. 28 fg. des Budgets)

gibt uns nur zu der Bemerkung Anlaß, daß die in der Erläuterung zu § 4 der Ausgabe erwähnten Werkstättengebühren nach einer von uns bei der Großh. Regierung erhobenen Auskunft auf einer schon lange bestehenden Einrichtung beruhen, wornach das technische Fahrpersonal der Eisenbahn- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung an den Tagen, an welchen es nicht im Fahrdienst eingetheilt ist, mit Werkstättearbeiten (z. B. Instandhaltung der Lokomotiven u. dgl.) befaßt wird, wofür seit 1843 besondere Gebühren bezahlt werden. Dieselben sind beim Einkommensanschlag der Beamten berücksichtigt und betragen dermalen pro Arbeitsstunde:

für Lokomotivführer und Schiffsmaschinenleiter . . . . . 14 ₰
für Reserveführer, Heizer und Wägenwärter . . . . . 12 ₰
für Reserveheizer, Wagenwärtersgehülfen und Bremser . . . . 9 ₰

Sodann haben wir auf das zu dem Ausgabe-Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung Titel II unter Ziff. 6 Ausgeführte hinzuweisen, wornach sich beim Werkstätten-Etat § 7 der Budgetsatz auf 14 640 *M.* (14 040 *M.* mehr) erhöht.

Wir beantragen, die Ausgaben der Eisenbahnwerkstätten-Verwaltung
mit 3 796 700 *M.* für 1890 und
mit 3 809 740 *M.* für 1891
zuzüglich obiger 14 040 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre zu bewilligen und die gleichen Beträge für 1890 und 1891 in Einnahme zu stellen.

Hinsichtlich des Voranschlags

1 b der Eisenbahn-Magazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung

verweisen wir lediglich auf Seite 32 und 33 des Budgets und beantragen:

die Ausgaben und Einnahmen dieser Verwaltung
mit je 6 825 800 *M.* für 1890 und
mit je 6 825 800 *M.* für 1891

zu genehmigen.

Was

2. das Budget der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung

(S. 34 fg. des Budgets)

betrifft, so wolle der Gehaltsetat dieser Verwaltung auf S. 72 fg., der Wohnungsgeldetat auf S. 79 fg. des Budgets verglichen werden.

Wir haben gegen das vorliegende Budget nichts zu erinnern und erlauben uns nur Folgendes zu bemerken:

1. Nach dem zum Ausgabe-Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung Titel II unter Ziffer 6 Ausgeführten berechnet sich der Budgetsatz bei § 5 nicht auf 300, sondern auf 190 *M.* pro Jahr.

2. Die in der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. December v. J. zur Erörterung gebrachte Frage, wie es mit der Verrechnung der Einnahmen aus dem Trajektverkehr zu halten sei, glaubt Ihre Kommission dadurch für erledigt ansehen zu können, daß seitens der Großh. Regierung die Zusicherung gegeben worden ist, es werde jeweils in den Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnverwaltung ersichtlich gemacht werden, welche Beträge aus Gütertaxen der Bodensee-Dampfschifffahrt in die Eisenbahnkasse geflossen sind.

Digitized by Google

Wir beantragen
das Budget der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung mit einer Ausgabe
von 285 710 *M.* für 1890 und
von 286 290 *M.* für 1891
abzüglich von 110 *M.* pro Jahr (vgl. das oben unter 1. Bemerkte)
und mit einer Einnahme
von 294 600 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre
zu genehmigen.

4. Das Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn

(S. 48 des Budgets)

weist gegenüber einem seitherigen Budgetsatz von 630 700 *M.* für 1890 556 200 *M.* und für 1891 543 600 *M.* auf.

Nach dem Voranschlag der Main-Neckarbahn (Anlage 4 des Budgets S. 87 fg.) ist der Reinertrag derselben berechnet

für 1890 auf 1 745 490 *M.* und
für 1891 auf 1 724 290 *M.*

An diesen Beträgen nehmen Preußen, Hessen und Baden nach Verhältniß der Baukapitalien Theil. Nach der auf Seite 48 des Budgets gegebenen Entzifferung fallen auf Baden in den beiden Budgetjahren die oben angegebenen Summen.

Der Mindererertrag des badischen Antheils von durchschnittlich 80 800 *M.* pro Jahr wird von der Großh. Regierung mit etwa 66 000 *M.* dem Rückgang des Einnahme-Ueberschusses der Main-Neckarbahn zugeschrieben. Letzterer hat aber nicht etwa in einer Verminderung der Transporteinnahmen seinen Grund, sondern ist einer vorübergehenden außerordentlichen Steigerung der Betriebsausgaben zuzuschreiben. Es hat nämlich die Main-Neckarbahn, was die Ergänzung ihres Transportmaterials angeht, in früheren Jahren mit der Verkehrsentwicklung nicht immer gleichen Schritt gehalten, so daß jetzt größere Aufwendungen nöthig sind, wenn der Verkehr der Verwaltung nicht über den Kopf wachsen soll.

Auch einige andere Einrichtungen der Main-Neckarbahn scheinen den Anforderungen der Zeit gegenüber etwas zurückgeblieben zu sein. Die Gasbeleuchtung der Personenwagen soll bei ihr jetzt erst in Angriff genommen werden. Auch die Ausstattung der Wagen mit der Westinghouse-Bremse ist noch nicht abgeschlossen.

Es ist bei dieser Sachlage begreiflich, daß die Kosten für Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen (Tit. VII des Ausgabe-Etats der Main-Neckar-Bahn) vorübergehend hoch sind und dem seitherigen Budgetsatz von 90 000 *M.* gegenüber in den beiden Budgetjahren je 442 250 *M.* betragen. Uebrigens ist anzunehmen, daß die erforderlichen Ergänzungen und Verbesserungen in nicht ferner Zeit erreicht sein werden und daß dann auch der finanzielle Abschluß der Bahn, der ja immer noch ein sehr günstiger ist, indem das badische Baukapital nur etwa 7 849 500 *M.* beträgt, sich wieder vortheilhafter gestalten wird.

Indem wir sonst auf die Budgetvorlage verweisen, beantragen wir, den Voranschlag der Main-Neckar-Bahn

mit einer Ausgabe von 4 189 440 *M.* für 1890 und
„ „ „ „ 4 210 640 „ „ 1891
sowie mit einer Einnahme von je 5 934 930 in beiden Jahren
und mit einem Antheile Badens am Einnahmeüberschuß von
556 200 *M.* im Jahre 1890 und
von 543 600 „ „ „ 1891
zu genehmigen.

Digitized by Google

Beilage 1.

Bisherige Staatsdiener.

Seite 19, 67 und 79 des Budgets für 1888/89.

Genehmigt für 1888/89: 234 Stellen und 6 (vorübergehend für den Neubau).
Angefordert für 1890/91: 248 Stellen.

	Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
A. Allgemeine Verwaltung. (Zentralverwaltung.)			
B 1 Generaldirektor	1	1	
B 3 Abtheilungsdirektoren . .	4	4	
C 2 Kollegialmitglieder . . .	12	12	
C 5 Vorstand der Eisenbahnhauptkasse	1	1	
D 1 Vorstände von Zentralanstalten	5	19	1 Zentralinspektor mehr angefordert.
D 1 Zentralinspektoren	13		
E 5 Zahlmeister	8	1	
E 3 Kassen- und Magazinsverwalter, Bureauvorsteher . . .		8	1 Bureauvorsteher mehr (an Stelle eines Revisors).
E 3 Ingenieure I. Klasse . .	6	6	
F 4 Sekretäre, Revisoren, Kontroleure u. s. w.	54	51	1 Stelle ist auf den Werkstätten-Etat übertragen,
F 8 Zeichner I. Klasse . . .		1	1 „ soll in eine Bureauvorsteherstelle umgewandelt werden.
F 3 Bahnarchitekten I. Klasse .	—	1	1 Stelle neu angefordert, an Stelle eines technischen Assistenten.
Zusammen A	104	105	
B. Bahnverwaltung.			
D 1 Bahnbauinspektoren . . .	12	15	Für 3 Inspektoren, die für die Dauer des Baues der strategischen Bahnen genehmigt waren, sollen jetzt 3 neue Bezirke errichtet und in Folge dessen die Stellen dauernd beibehalten werden.
E 3 Bahningenieure I. Klasse .	18	21	Für 3 Ingenieure, bei denen das gleiche Verhältniß obwaltet, wie bei den Bauinspektoren, sollen dauernde Stellen geschaffen werden.
F 3 Bahnarchitekten I. Klasse .	3	4	1 Stelle neu angefordert, wegen Vermehrung der Bezirke.
Zusammen B	33	40	

Digitized by Google

	Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
C. Äußerer Bahnhofsdienst.			
D 1 Betriebsinspektoren . . .	14	14	
E 6 Bahnverwalter	40	40	
F 6 Stationskontroleure . . .	11	2	
F 7 Stationskontroleure . . .		9	
F 7 Telegraphenkontroleure . .	6	6	
Zusammen C	71	71	
D. Expeditionsdienst.			
E 6 Güterverwalter	11	10	1 Stelle weniger angefordert.
F. Zugsbeförderungsdienst.			
D 1 Maschineninspektoren . .	4	4	
E 3 Maschineningenieure I. Klasse	6	6	
F 3 Maschineningenieure I. Klasse	—	1	1 Stelle mehr (an Stelle eines technischen Assistenten).
Zusammen F	10	11	
dazu A	104	105	
B	33	40	
C	71	71	
D	11	10	
Zusammen	229	237	
dazu **Werkstätten:**			
D 1 Vorstand	1	1	
E 3 Maschineningenieure I. Klasse	2	2	
F 4 Telegraphenkontroleur . .	1	1	
F 4 Oberbuchhalter	—	1	Hierher übertragen von Zentralverwaltung.
Zusammen Werkstätten . .	4	5	
D 1 Dampfschifffahrtsinspektor .	1	1	
Im Ganzen	234 (+ 6)	243	

Digitized by Google

Beilage 2.

Bisherige Decret-Angestellte.

Seite 21, 23, 25, 27, 29, 67 und 79 des Budgets für 1888/89.

Genehmigt für 1888/89: 4056 Stellen.
Angefordert „ 1890: 4066 „
„ „ 1891: 4070 „

O.-Z.		Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
	A. Allgemeine Verwaltung.			
1.	H 6 bezw. G 4 Technische Assistenten (Ingenieure II. Klasse und Architekten	Siehe unten O.-Z. 107.		(Bisher 7 Stellen.)
2.	H 6 Zeichner	14	14	
3.	H 3 und H 4 Sekretariats-, Registratur-, Expeditur-, Bureauassistenten und Buchhalter . .	132	137	Von den 137 Stellen 132 unter H 3 und 5 unter H 4. Gegen bisher 4 Stellen mehr wegen Zunahme der Secretariats- und Revisionsgeschäfte; 1 Buchhalterstelle von § 2 des Werkstättenetats hierher übertragen. (Vgl. O.-Z. 123.)
4.	K 2 Kanzleiassistenten	12	12	
5	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen .	—	—	Nicht etatmäßiges Personal; vgl. unten O.-Z. 115.
6.	H 4 Material- und Hausverwalter	1	1	
7.	J 2 Vorsteher der Billetdruckerei	1	1	
8.	K 2 Billetdrucker	2	2	
9.	Billetdruckergehilfen	—	—	Nicht etatmäßig; vgl. O.-Z. 116.
10.	J 1 Hauptmagazinsmeister . .	1	1	
11.	K 2 Magazinsaufseher	1	8	Der bisher unter B Bahnverwaltung aufgeführte Kyanisiranstalts-Aufseher zählt als Magazins-Aufseher.
12.	K 2 Kyanisiranstaltsaufseher . .	1		
13.	K 10 Heizer bei der Zentralheizung	1	1	
14.	K 10 Kanzlei- und Kassendiener .	11	11	
	Uebertrag:	183	188	

Digitized by Google

O.-Z.		Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
	Uebertrag:	183	188.	
	B. Bahnverwaltung.			
15.	H 6 G 4 Bahnbautechnische Assistenten (Ingenieure II. Klasse) .	Siehe unten O.-Z. 108.		(Bisher 6 Stellen.)
16.	H 6 Hochbauassistenten	12	12	
17.	K 1 Bureauassistenten der Bahnbauinspektoren	Siehe unten O.-Z. 110.		(Bisher 12 Stellen.)
18.	Kanzleigehilfen der Bahnbauinspektoren	—	—	Nichtetatmäßig; siehe O.-Z. 117.
19.	J 4 Bahnmeister	81	81	
20.	K 19 Kulturoberaufseher . . .	1	1	
21.	K 30 Bahnwärter	701	701	
22.	K 15 Bureaudiener der Bahnbauinspektoren	Siehe unten O.-Z. 112.		
23.	J 4 Telegraphenaufseher (jetzt Telegraphenmeister)	6	6	
24.	K 2 Lyanisiranstaltsaufseher (jetzt Magazinsmeister)	—	—	Siehe oben O.-Z. 12.
	C. Aeußerer Bahnhofdienst.			
25.	H 9 Bureauassistenten	11	12	1 Stelle mehr.
26.	Kanzleigehilfen	—	—	Nichtetatmäßig; vergl. O.-Z. 118.
27.	H 4 Stationsassistenten . . .	36	36	
82.	H 1 Bahnexpeditoren I. Klasse .	82	83	1 Stelle mehr wegen der neuen Bahnen.
83.	J 8 „ II. „ .	36	38	2 Stellen mehr wegen der neuen Bahnen.
84.	J 4 Stationsmeister	60	60	
85.	K 15 Portier (Pförtner) . . .	40	36	4 Stellen kommen in Wegfall.
86.	H 1 Obertelegraphisten . . .	8	8	
87.	H 9 Telegraphisten	7	7	
88.	Telegraphengehilfen	—	—	Nichtetatmäßig; vergl. O.-Z. 120.
89.	K 6 Wagenrevidenten	32	32	
90.	K 30 Weichenwärter	890	890	
91.	J 3 Filialmagazinsmeister . . .	10	9	1 Stelle fällt weg.
	D. Expeditionsdienst.			
92.	H 1 Güterexpeditoren	19	19	
93.	K 6 Billetausgeber I. Klasse . .	58	61	3 Stellen mehr wegen der neuen Bahnen.
94.	H 9 Expeditionsassistenten . . .	212	222	10 Stellen mehr wegen der neuen Bahnen.
95.	Expeditionsgehilfen	—	—	Nichtetatmäßig; vergl. O.-Z. 121.
96.	K 15 Bureaudiener	Siehe unten O.-Z. 113.		
	Uebertrag:	2485	2502	

Digitized by Google

O.-Z.		Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
	Uebertrag	2485	2502	
	E. Zugbegleitungsdienst.			
97.	J 12 Zugmeister	92	92	
98.	K 6 Oberschaffner	95	95	
99.	K 16 Schaffner	238	238	
100.	K 15 Wagenwärter	197	197	
	F. Zugbeförderungsdienst.			
101.	H 6 technische Assistenten . . .	Siehe unten O.-Z. 109.		(Bisher 3 Stellen.)
102.	K 1 Bureau-Assistenten . . .	„ „ „ 111.		(Bisher 4 Stellen.)
103.	Kanzleigehilfen	—	—	Nichtetatmäßig; vergl. O.-Z. 119.
104.	J 8 Lokomotivführer	348	348	
105.	K 10 Reserveführer und Heizer .	380	380	
106.	K 15 Bureaudiener	Siehe unten O.-Z. 114.		
	Zusammen . . .	3835	3852	
	Hiezu			
107.	technische Assistenten (Ingenieure II. Klasse und Architekten) siehe oben Abtheilung A O.-Z. 1 .	7		Von den bisherigen 16 Stellen gehen 2 ab wegen Uebertragung auf Bahnarchitekten I. Klasse (Geh.-Kl. II.) bezw. Maschineningenieur I. Kl. (Geh.-Kl. I.) F 3.
108.	Bahnbautechnische Assistenten (Ingenieure II. Klasse) siehe oben Abtheilung B O.-Z. 15. . .	6	14	Von den restlichen 14 Stellen sind 5 unter G 4 und 9 unter H 6 vorgesehen.
109.	Technische Assistenten (siehe oben Abtheilung F O.-Z. 101 . .	3		
110.	K 1 Bureauassistenten (siehe oben Abtheilung B O.-Z. 17) . .	12		
111.	K 1 Bureauassistenten (siehe oben Abtheilung F O.-Z. 102) . .	4	16	Gehalts-Etat Seite 58—59 unten.
112.	K 15 Bureaudiener (siehe oben Abtheilung B O.-Z. 22) . .	8		
113.	K 15 Bureaudiener (siehe Abtheilung D O.-Z. 96	49	55	4 Stellen kommen in Wegfall.
114.	K 15 Bureaudiener (siehe Abtheilung F O.-Z. 106	2		
	Summe der etatmäßigen Stellen:	3926	3937	

Digitized by Google

O.-Z.		Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
	Uebertrag	3926	3937	
	Hiezu nicht etatmäßiges Personal.			
115.	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen (oben O.-Z. 5)	28	40	
116.	Billetdruckergehilfen (oben O.-Z. 9)	7		
117.	Kanzleigehilfen der Bahnbauinspektoren (oben O.-Z. 18) . . .	12	34	Siehe Ausgabe-Titel II § 3 des Eisenbahnbetriebsbudgets.
118.	Kanzleigehilfen (oben O.-Z. 26)	11		
119.	„ „ („ „ 103)	4		
120.	Telegraphengehilfen (oben O.-Z. 88)	25	25	
121.	Expeditionsgehilfen („ „ 95)	362	382	
	Summe aller Stellen im Eisenbahnbetriebsbudget	4375 *)	4418	*) Hiervon waren bisher 21 Stellen auf dem Bauetat verrechnet; nach Abzug dieser bleibt die auf Seite 29 des 1888/89 Budgets aufgeführte Zahl von 4354.
	Werkstätte-Etat.			
122.	G 4 Technischer Assistent (jetzt Maschineningenieur II. Klasse) . .	1	1	
123.	H 4 Buchhalter	1	—	In das Eisenbahnbetriebsbudget übertragen; vergl. oben O.-Z. 3.
124.	K 2 Kanzleiassistent	1	1	
125.	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen .	—	—	2 Beamte nicht etatmäßig; vergl. Titel II § 3 des Werkstättenbudgets.
126.	G 3 und J 2 Werkmeister . .	17	12 5	Werkstättenvorsteher G 3. Werkmeister J 2.
127.	J 3 Werkführer	39	39	
128.	H 6 Zeichner	1	1	
129.	K 6 Werkschreiber	24	24	
130.	K 2 Magazinsaufseher	1	1	
131.	K 15 Unreandiener	1	1	
	Summe Werkstätte	86	85	Ausschließlich der 2 nicht etatmäßigen Beamten O.-Z. 125.
	Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung.			
132.	H 4 Verwaltungsassistenten . .	2	2	
133.	J 4 Schiffskapitäne	6	6	
134.	K 5 Schiffskapitänaspiranten . .	2	2	Gehören zur Klasse der Steuermänner; vergl. O.-Z. 137.
135.	K 19 Schiffskassirer	3	3	
	Uebertrag	13	13	

Digitized by Google

O.-Z.		Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
	Uebertrag	13	13	
136.	J 13 Platzsteuermann	1	1	
137.	K 5 Steuermänner	6	6	Vergl. O.-Z. 134.
138.	K 22 Untersteuermänner . . .	10	10	
139.	J 13 Maschinenleiter . . .	5	5	
140.	K 17 Maschinenheizer	6	6	
141.	K 19 Schleppschifffführer . . .	3	3	
	Summe Bodenseedampfschifffahrt:	44	44	Sämmtlich etatmäßige Beamte.
	Hiezu Eisenbahnbetrieb	3926	3937	„ „ „
	„ Werkstätten	86	85	„ „ „
	Summe	4056	4066 *)	

*) Die Zahl 4066 erhöht sich für 1891 auf 4071, da in diesem Jahre 3 technische Assistenten (H 6) und 2 Hochbauassistenten (H 6) weiter zugehen.

Digitized by Google

Nicht etatmäßiges Personal.

	Einzelbetrag.	Im Ganzen 1890	1891
	M.	M.	M.
Eisenbahnbetrieb. § 3 a.			
39 Gehilfen auf der Kanzlei, im Rechnungsdienst und bei der Billetdruckerei (Zentralverwaltung)	1 250	48 750	48 750
1 Zeichner (etwa)		1 800	1 800
3 Bureaugehilfen (bei Bahnbauinspektoren)	1 400		4 200
31 (1890: 28) Kanzleigehilfen bei Bahnbau-, Betriebs- und Maschineninspektoren	1 200	33 600	37 200
17 (1890 bis 1. Juni nur 13) Bahn- und Telegraphenmeister .	1 500	23 000	25 500
30 Bahnwärter (vom 1. Juni 1890 an)	750	13 130	22 500
7 Weichenwärter	850	5 950	5 950
407 Expeditions- und Telegraphengehilfen	1 200	488 400	488 400
60 (1890 bis 1. Juni nur 41) Schaffner	750	39 070	45 000
40 („ „ 1. „ „ 31) Wagenwärter	900	32 630	36 000
120 („ „ 1. „ „ 88) Lokomotivheizer	950	101 340	114 000
		787 670	829 300
Werkstättenverwaltung. § 3.			
2 Gehilfen	1 250	2 500	2 500

Digitized by Google

Beilage 4.

Ausgabe-Titel II. § 3 b. Nebengehalte etatmäßiger Beamter

(nicht für den Hauptdienst).

Entzifferung des Mehraufwands.

	Bisheriger Budgetsatz	Neuer Budgetsatz	Gegen bisher mehr	Gegen bisher weniger	Erläuterungen.
Prüfungshonorare	—	1 500	1 500	—	Diese Art von Ausgaben wurde bisher unter Tit. III § 27 „Insgemein" verrechnet, daher Mehraufwand hier nur ein scheinbarer.
Vergütung für Führung der Handkasse	—	100	100	—	Bisher unter Tit. II § 12 (Remunerationen ꝛc.) verrechnet, daher Mehraufwand nur scheinbar.
Vergütung an Bahnexpeditoren II. Kl. und Billetausgeber I. Kl. für die Mithilfe von Familien-Angehörigen im Dienst	15 000	16 500 125	1 625	—	Nach dem Stand am 1. Juli 1889 bemessen, unter Zuschlag von 1000 ℳ wegen der neuen Bahnen.
Aversen der Weichenwärter für Besorgung des Billetausgabedienstes	34 650	37 371	2 721	—	Nach dem Stand am 1. Juli 1889 bemessen, unter Hinzurechnung des Bedarfs für die neuen Bahnen (etwa 8 weitere Aversen).
Vergütung für Mitbesorgung des Postdienstes	4 000	3 300	—	700	Neuester Stand.
Vergütung an Buchhalter der Eisenbahn-Hauptkasse für Fertigung von Rechnungsreinschriften	—	2 160	2 160	—	Bisher unter „Geschäftsaushilfe" (jetzt § 3 c) verrechnet, daher Mehraufwand hier nur scheinbar.
Summe § 3 b . . .	53 650	61 056	8 106	700	
		rund 61 060	700		
			7 406		
		rund	7 410		

Digitized by Google

Mitwirkung

des

Eisenbahnpersonals bei Erhebung

von

städtischen Verbrauchssteuern.

Digitized by Google

Eine Inanspruchnahme des Eisenbahnpersonals für Zwecke der städtischen Verbrauchsteuererhebung findet statt in:	Die Anfertigung der Verzeichnisse über die angekommenen verbrauchsteuerpflichtigen Gegenstände geschieht durch:	Andere Geschäfte, welche noch neben der Anfertigung der Verzeichnisse von den Eisenbahnbeamten zu besorgen sind:
Mannheim	Die Beamten der Eilgut- und Frachtgutexpedition gemeinsam.	Bellebung der Frachtbriefe über verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände mit gelben Zetteln, durch welche der Empfänger auf die Steuerpflichtigkeit hingewiesen wird. Die Zettel werden von der Stadtverwaltung geliefert.
Heidelberg	Die Beamten der Bahn- und Güterverwaltung und der Bahnexpedition am Karlsthor nach Maßgabe des Dienstantheilers.	wie oben, aber grüne Zettel.
Karlsruhe	Den Dienstvorsteher bei der Eilgutexpedition; bei der Frachtgutexpedition das Personal, das den Rechnungsdienst besorgt; bei der Bahnexpedition Mühlburger-Thor und Mühlburg das Hilfspersonal.	Neben den bei etwaigen Unrichtigkeiten oder Reklamationen entstehenden Korrespondenzen keine weitere Verrichtungen.
Baden	Die Expeditionsbeamten der Güterexpedition.	wie bei Karlsruhe.
Freiburg	Schalter- und Kanzleibeamte.	wie bei Karlsruhe. Der auf das Geschäft bezügliche Schriftwechsel wird durch den Güterverwalter geführt.
Konstanz	Es werden hier nur den Expreßgutsendungen mit anscheinend oktroipflichtigem Inhalte gelbe Zettel, welche den Empfänger an die Verpflichtung der Entrichtung der Verbrauchssteuer erinnern sollen, Seitens des Bahnpersonals beigegeben. Verzeichnisse werden keine geführt.	

Digitized by Google

Vergütung, welche von Seiten der Stadtverwaltungen geleistet werden:	Art der Vertheilung der Gebühren an die einzelnen Beamten:	Bemerkungen:
300 ℳ jährlich.	60 ℳ an das Personal der Eilguterpedition, 240 ℳ an das Personal der Frachtgutexpedition, so daß auf einen Beamten jährlich durchschnittlich 12 ℳ beziehungsweise 6 ℳ 40 ₰ entfielen.	
150 ℳ jährlich.	Je der vierte Theil an die Frachtgutabfertigung, Eilgutabfertigung, Gepäckabfertigung und die Bahnexpedition am Karlsthor.	
256 ℳ jährlich.	12 ℳ monatlich für die Eilguterpedition, 5 ℳ monatlich für die Frachtguterpedition, 12 ℳ jährlich für die Station Mühlburger Thor, 20 ℳ jährlich für die Station Mühlburg.	
60 ℳ jährlich.	zu gleichen Theilen an alle Expeditionsbeamten.	zu Baden: Die seiner Zeit angeordnete Beigabe von Anmeldungsformularen zu Expreßgutsendungen kam nicht zum Vollzug, da der Stadtrath es vorzog, es bei dem früheren Verfahren, wonach die ankommenden Expreßgutsendungen von der Gepäckbestätterei dem Oktroi-Einnehmer vorgeführt und das Oktroi dafür bezahlt und dem Empfänger unter Ausfolgung der Oktroiquittung mit dem Bestellgeld angerechnet wurde, zu belassen. Eine Vergütung für die Leistungen der Gepäckbestätterei findet nicht statt.
300 ℳ jährlich.	Der Dienstvorstand und zwei weitere Beamte erhielten etwa 60 ℳ; der Rest wurde an das übrige Personal, auch wenn es mit dem fraglichen Geschäfte keine Befassung hatte, vertheilt, wobei auf einen Beamten etwa 9 ℳ jährlich entfielen.	Seit Eröffnung der Eilguterpedition (1. März 1890) betheiligt sich auch noch der Eilgut-Schalter-Beamte an der Aufstellung des Verzeichnisses.
keine.	—	

Digitized by Google

Beilage 6.

Die vormalige **Unterstützungskasse** für niedere Eisenbahnbedienstete betreffend.

Schon bei der vormaligen Großh. Bad. Postverwaltung hat die Einrichtung bestanden, die Strafgelder für Ritt- und Fahrtversäumnisse und später auch die von Bediensteten im Disciplinarwege erhobenen Strafen nicht als Gegenstand des Etats zu behandeln, sondern zu einem Fond anzusammeln, aus dessen Mitteln dann den Bediensteten im Bedürfnißfalle Unterstützungen gewährt werden konnten.

Nach Eröffnung der badischen Eisenbahn wurde mit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem **Staatsministerium** vom 1. April 1841 bestimmt, daß auch die erhobenen Geldstrafen für Eisenbahnpolizeivergehen von den Einnahmen der Bahn getrennt zu halten und zu Unterstützungen zu verwenden seien. Demgemäß wurde aus diesen und den übrigen Strafgeldern ein Unterstützungsfond für niedere Eisenbahnbedienstete mit verzinslicher **Hinterlegung der Ueberschüsse** bei der Versorgungsanstalt gebildet und daraus zunächst an ständige Bahnhof- und Werkstättenarbeiter bei Erkrankungen die Hälfte ihres Taglohns auf die Dauer von 14 Tagen gewährt, und später auch an eigentliche Eisenbahnbedienstete in Fällen des dringenden Bedürfnisses Unterstützungen bewilligt.

Nachdem inzwischen diesem Fond mit Allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 25. Januar 1861 auch die Erlöse aus den in Räumen der Bahn oder in Wagen liegen gebliebenen unanbringlichen Reiseeffekten und Gütern zugewiesen worden waren, schritt das vormalige Großh. Handelsministerium im Jahr 1863 zur Konstituirung dieses Fonds als „**Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete**“ mit besondern Statuten, deren Zweck dahin bestimmt wurde, diesen Bediensteten, sowie den Arbeitern im unmittelbaren Dienste der Verwaltung, sowie deren Relikten in Unglücks- und Krankheitsfällen eine außerordentliche Unterstützung zu gewähren, soferne die Uebernahme einer solchen auf die Betriebskasse nach budgetmäßigen Grundsätzen unzulässig erscheint, ferner den nicht pensionsfähigen Bediensteten und Arbeitern bei Dienstuntauglichwerden Sustentationen, und endlich den Relikten der nicht in die Wittwenkasse aufgenommenen Bediensteten in besondern Fällen Unterstützungen zu gewähren. Ein Anspruch auf solche Unterstützungen bestund statutengemäß nicht, sie wurden nur im Gnadenwege verliehen und waren jederzeit widerruflich. Außer den seitherigen Einnahmen wurden der Kasse nebst den Zinsen aus ihren Ueberschüssen und etwaigen freiwilligen Zuwendungen noch die Rekognitionsgebühren für die Ertheilung der Erlaubniß zum Verkauf von Viktualien, Büchern ꝛc. in den Bahnhoflokalitäten und ein regelmäßiger budgetmäßiger Zuschuß aus der Eisenbahnbetriebskasse, welcher damals 4000 fl. betrug, zugewiesen. Die Kasse stand unter der Verwaltung der damaligen Direktion der Verkehrs-Anstalten und wurde durch die Generalpostkasse geführt mit alljährlicher regelmäßiger Rechnungsablage, Abhör und Veröffentlichung eines Status im Verordnungsblatt. Im gleichen Jahre wurde der Kasse aber auch die Verpflichtung zur Uebernahme der seither aus dem Allgemeinen Gratialfond geleisteten jährlichen Gnadengaben an Eisenbahnbedienstete und deren Relikten auferlegt.

Mit dem Uebergange des badischen Postwesens an das Reich im Jahr 1872 wurde die bis dahin bestandene Unterstützungskasse für niedere **Postbedienstete** aufgelöst und ein Theil des Vermögens derselben dem

Digitized by Google

Post-, Armen- und Unterstützungsfond in Berlin vertragsmäßig überwiesen, der Rest des Vermögens ist mit 43 964 fl. an die Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete übergegangen.

Im Jahr 1875 wurde für die Kasse durch Großh. Handelsministerium ein neues Statut errichtet, welches unter Festhaltung der allgemeinen Grundsätze des frühern Statuts über die Art der Gewährung der Unterstützungen und die Zuständigkeit dazu, ebenso über die Verwaltung des Vermögens nähere Bestimmungen trifft und seither in Kraft geblieben ist.

Mit dem Anwachsen des Personals und der Zunahme des Verkehrs sind auch die Anforderungen an die Leistungen der Kasse fortwährend gestiegen, so daß mehrfache erhebliche Erhöhungen des budgetmäßigen Zuschusses nöthig fielen

Derselbe hat jährlich betragen:

bis 1865	4 000 fl.
von 1866—1874	5 000 fl.
für 1875	8 571 ℳ. 43 ₰
von 1876—1883	9 000 ℳ.
von 1884—1887	18 000 ℳ.

von 1888 an in Folge der Errichtung einer Krankenkasse und Einführung der Unfallversicherung nur noch 5000 ℳ.

Im Jahr 1875 ist der Kasse noch eine weitere Verpflichtung erwachsen. Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, den seit 1850 unter den Angehörigen der Badischen Eisenbahnverwaltung bestandenen „Unterstützungsverein des Dienstpersonals der Badischen Verkehrsanstalten," der sich die Aufgabe gestellt hatte, durch Leistung von Beiträgen auf Lebensdauer den Hinterbliebenen der Mitglieder ein Sterbekapital auf den Todesfall zu sichern, und der, wie ähnliche Vereine dieser Art, durch Führung der Verwaltung ohne versicherungstechnische Grundlage in mißliche Lage gerathen war, nach richtigen Grundsätzen zu reconstituiren. was nur durch Gewährung materieller Beihilfe aus staatlichen Mitteln möglich war.

Die Beihilfe wurde in der Weise festgesetzt, daß für diejenigen damals 1264 Mitglieder, welche am 1. April 1876 bereits das 45. Jahr zurückgelegt hatten, ein monatlicher Beitragszuschuß bewilligt wurde, welcher gestattete, den hohen Monatsbeitrag, welchen sie andernfalls zu zahlen gehabt haben würden, auf mäßiger Höhe zu halten. Diese Beitragszuschüsse wurden jedoch dem Verein nicht baar ausgefolgt, sondern bei der Unterstützungskasse für Rechnung des Vereins verwaltet unter Zuschlag der jährlichen 4proc. Zinsen. Die erstmalige Beihilfe hat 1876 18 441 ℳ. betragen und ist seither bis Ende Juni 1889 der Gesammtbetrag auf 176 605 ℳ. 57 ₰ angewachsen, er ist von dem übrigen Vermögen der Unterstützungskasse getrennt in Rechnung.

Mit der durch die neue Beamtengesetzgebung vorgesehenen Einrichtung von Unterstützungs- und Belohnungsfonds für etatmäßige Beamte (vergl. § 28 u. ff des Etatgesetzes) ist ein Theil der statutenmäßigen Verpflichtungen der Unterstützungskasse hinfällig geworden, und da im Budget für 1890/91 auch für die nicht etatmäßigen Beamten und Arbeiter die Mittel zu Unterstützungen durch Großh. Finanzministerium vorgesehen wurden, so sind damit die bisherigen Aufgaben der Unterstützungskasse mit Ausnahme der jährlichen Leistungen an den Unterstützungsverein vom 1. Januar l. J. an weggefallen und auf die Eisenbahnbetriebskasse bezw. den neuerrichteten Fond übergangen, ebenso fällt der seitherige budgetmäßige Zuschuß von diesem Zeitpunkt ab weg.

Nach den Erläuterungen zu § 14 Z. 2 des Eisenbahnbetriebsbudgets ist in Aussicht genommen, daß das Vermögen der Unterstützungskasse, welches am 1. Januar l. J. sich rein auf 362 260 ℳ. 44 ₰ belaufen hat, vorerst für sich weiterverwaltet, und später der zu errichtenden Arbeiterpensionskasse zugewiesen werden soll.

Ferner ist mit Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 11. Februar l. J. bestimmt worden, daß die bisherige Beitragsleistung der Unterstützungskasse an den Unterstützungsverein auch fernerhin aus dem Ertrag des Kapitalvermögens dieser Kasse bestritten und der betreffende Vermögenstheil des Vereins wie seither unter staatlicher Verwaltung behalten werden soll.

Im Jahre 1889 (1. Januar bis 31. Dezember) haben die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Kasse sich, wie folgt, gestellt:

Digitized by Google

Einnahmen.

	Soll:
Strafgelder	15 932 ℳ 80 ₰
Erlös aus herrenlosen Gegenständen	3 031 „ 97 „
Recognitionsgebühren	3 563 „ 57 „
Zinsen aus veranlagtem Vermögen	21 878 „ 59 „
Budgetmäßiger Zuschuß	5 000 „ — „
Schenkungen	605 „ 69 „
Sonstige Einnahmen	37 „ 45 „
Sa.	50 050 ℳ 07 ₰

Ausgaben.

Ständige Sustentationen	6 876 ℳ 49 ₰
Außerordentliche einmalige Unterstützungen:	
a. in Terminen	1 222 „ 25 „
b. einmalige	24 831 „ 37 „
Zuschuß an den Unterstützungsverein für 1889	13 913 „ 37 „
Sonstige Ausgaben	280 „ 61 „
Sa.	47 124 ℳ 09 ₰

Das Gesammtvermögen der Kasse einschließlich des dem Unterstützungsverein gehörigen Theils ist zum größten Theil in badischen und fremden Staatsobligationen, Rheinischen Hypothekenbank-Pfandbriefen und guten Eisenbahn-Prioritäten und ein weiterer Theil in verzinslichen Darlehen auf liegenschaftliches Unterpfand angelegt.

Digitized by Google

Beilage 7.

Das Institut der Bahnärzte bei den Großh. Badischen Staats-Eisenbahnen.

Der bahnärztliche Dienst umfaßt folgende Aufgaben:

1. Freie ärztliche Behandlung der im Nachstehenden aufgezählten Beamten, sowie der Familienangehörigen derselben mit Ausnahme des Gesindes. Geburtshilfliche und größere chirurgische Leistungen sind nicht inbegriffen.

2. Ausstellung der Krankheits- und Genesungsmeldungen für dieses Personal.

3. Vornahme ärztlicher Untersuchungen und Ausstellung von Gutachten für das gesammte Dienstpersonal (einschließlich der Arbeiter), sowie auch auf Verlangen über andere außerhalb der Verwaltung stehende Personen.

4. Begutachtung der Wohnungsräumlichkeiten und anderer Einrichtungen, sowie sonstiger Angelegenheiten in gesundheitlicher Hinsicht, insbesondere auch Prüfung der auf den Stationen befindlichen Rettungskasten;

5. erste Hilfeleistung an Ort und Stelle bei Unglücksfällen und erste Behandlung der Verletzten;

6. Unterweisung einzelner Bediensteten in der ersten, bis zum Eintreffen des Arztes erforderlichen Hilfeleistung und

7. Allgemeine Fürsorge für das Personal in gesundheitlicher Beziehung.

Die unter Ziffer 1 aufgeführte kostenfreie ärztliche Behandlung genießen die im Betriebs- und Werkstättendienst, Magazinsdienst und Dampfschifffahrts-Betriebsdienst beschäftigten nachstehend genannten Beamten:

a. etatmäßige Beamte.

1. Güterexpeditoren, Bahnexpeditoren und Billetausgeber;
2. Stations-, Expeditions-, Bureau- und Kanzleiassistenten;
3. Obertelegraphisten und Telegraphisten;
4. Stationsmeister, Bureaudiener und Pförtner;
5. Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner;
6. technische Assistenten (auch Ingenieure II. Klasse), Hochbauassistenten, Bahnmeister, Telegraphenmeister, Bahn- und Weichenwärter;
7. Werkmeister, Werkführer, Zeichner und Werkschreiber;
8. Lokomotivführer, Reservеführer, Lokomotivheizer, Wagenwärter und Wagenrevidenten;
9. Magazinsmeister und Magazinsaufseher;
10. Verwaltungsassistenten bei der Dampfschifffahrtsverwaltung, Schiffskapitäne, Schiffskassiere, Platzsteuermann, Steuermänner, Untersteuermänner, Schleppschiffführer, Maschinenleiter und Schiffsheizer.

Digitized by Google

b. nicht etatmäßige Beamte.

1. Eisenbahnpraktikanten, Eisenbahnaspiranten, Eisenbahn- und Telegraphenassistenten;
2. Expeditions-, Telegraphen-, Kanzlei-Gehilfen und Gehilfinnen.

Ausgeschlossen ist das bei der Generaldirektion selbst, den Eisenbahnhauptkontrolen und der Eisenbahnhauptkasse beschäftigte Personal. Im Ganzen beträgt das freie bahnärztliche Behandlung genießende Personal rund 4200 Mann, darunter befinden sich rund 600 ledige und 3600 verheirathete beziehungsweise verwittwete Beamte, letztere mit rund 12,500 Angehörigen.

Für die Besorgung des bahnärztlichen Dienstes sind im Ganzen 84 Aerzte (Bezirksärzte, Bezirksassistenzärzte oder sonstige praktische Aerzte) als Bahnärzte vertragsmäßig gegen feste Jahresvergütung bestellt.

Die räumliche Ausdehnung der Bahnarztbezirke ist je nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden; an den großen Stationen beschränken sich diese Bezirke lediglich auf die Station und den Wohnsitz des Arztes; die übrigen umfassen auch das Streckenpersonal beziehungsweise Personal der kleineren Stationen in der Umgegend. Bahnärzte an geeigneten Bahnkreuzungspunkten, wie Schwetzingen, haben bis zu 45 Kilometer Bahnstrecke. Die größte einem Bezirk angehörende Bahnstrecke gleicher Bahnlinie, wobei der Wohnsitz des Arztes in der Mitte liegt, beträgt 36 Kilometer. Es ist das der Bezirk Eberbach, welcher sich von Binau bis Neckargemünd erstreckt.

Nach der Zahl der freie ärztliche Behandlung genießenden Beamten umfassen die 3 kleinsten Bezirke 5, 6 und 9 Familien, die größten Bezirke 223, 260 und 432 Familien und außerdem 36, 34 beziehungsweise 69 ledige Beamte.

Die den Bahnärzten zu zahlenden Jahresvergütungen beziffern sich je nach der räumlichen Ausdehnung der Bezirke und der Anzahl der zu behandelnden Beamten und Familien auf 48 bis 2730 ℳ. Der gesammte Jahresaufwand beträgt zur Zeit rund 32,000 ℳ.

Das Institut der Bahnärzte ist am 1. Juli 1889 in's Leben getreten. Dasselbe ist daher noch zu jung und die bisher damit gemachten Erfahrungen sind noch zu gering, um über diese Einrichtung, deren Bedeutung und Nutzen, für die Eisenbahnverwaltung schon jetzt ein maßgebendes Urtheil abgeben zu können. Indessen kann bestätigt werden, daß, wenn auch die Einführung des Instituts, die Abgrenzung der Bezirke, Gewinnung geeigneter Aerzte ꝛc. in einzelnen Bezirken nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen ist und die weiter noch zu machenden Erfahrungen da und dort noch Aenderungen mit sich bringen werden, die Einrichtung im Allgemeinen als eine ersprießliche angesehen werden darf und sich auch während der Influenzaepidemie (Dezember 1889 bis Februar 1890), wo der Krankenstand von 4 beziehungsweise 5 bis auf 22 Procent des Beamtenpersonals gestiegen ist, abgesehen von einzelnen unbedeutenden Schwierigkeiten, ganz gut bewährt hat.

Digitized by Google

Beilage 8.

Durchgehende Bremsen

(Westinghouse-Bremse).

Bewilligung	1882/83	57 700 M.	auf Bauetat
	1884/85	754 400 M.	
	1886/87	506 200 M.	
		1 318 300 M.	
Davon verwendet bis 1./4. 90		1 004 764 M.	
	Rest	303 536 M.	

Davon wurden eingerichtet:

mit Westinghouse-Bremse und Nothsignal	180	Lokomotiven
	567	Personenwagen
mit Westinghouse-Bremse	190	Gepäckwagen
	40	Eilgutwagen
mit Westinghouseleitung und Signal	511	Personenwagen
mit Westinghouseleitung	7	Pferde- und Güterwagen

insgesammt 180 Lokomotiven und 1315 Wagen.

Sogleich bei der Neubeschaffung mit Westinghousebremse eingerichtet (deren Kosten aus den Anschaffungsmitteln bestritten worden sind) wurden:

mit Westinghouse-Bremse und Signal	59	Lokomotiven
	137	Personenwagen
mit Westinghouse-Bremse	12	Gepäckwagen
	9	Eilgutwagen
	3	Gastransportwagen

insgesammt 59 Lokomotiven und 161 Wagen.

Im Ganzen waren daher am 1. April 1890 eingerichtet:

mit Westinghouse-Bremse und Signal	239	Lokomotiven
	704	Personenwagen
mit Westinghouse-Bremse	202	Gepäckwagen
	49	Eilgutwagen
	3	Gastransportwagen
mit Westinghouseleitung und Signal	511	Personenwagen
mit Westinghouseleitung	7	Pferde- und Güterwagen

insgesammt 239 Lokomotiven und 1476 Wagen.

Zur Einführung der Westinghouse-Schnell-Bremse und Anbringung der Bremse an allen Wagen und den Treibrädern der Lokomotiven sind außer obigem Rest von . . . . . 303 536 M.
noch erforderlich 217 000 M.

so daß der Gesammtaufwand sich stellen wird auf . . . . . 1 535 300 M.

Digitized by Google

Lokalzugsverkehr.

Strecke.	Anzahl der Züge (beide Richtungen zus.) Sommer 1888	Winter 88/89	Anzahl der ausgegebenen Fahrscheine: 1888	1889	Einnahme: 1888	1889
					M.	M.
Mannheim-Hockenheim	34	36	244 957	245 617	28 399	28 623
Heidelberg-Wiesloch	14	16	213 015	223 622	29 941	31 963
Heidelberg-Neckargemünd	8	8	136 748	154 054	18 343	20 780
Karlsruhe-Etlingen Stadt	44	40	191 590	306 878	52 414	60 823
Freiburg-Emmendingen	18	20	193 446	242 428	33 385	42 640
Freiburg-Heitersheim	12	14	215 379	257 361	43 488	52 245
	130	134	1 195 135	1 429 960	205 972	237 077

Taxe 2 ₰ für 1 Km.

Arbeiterzüge.

Besondere Arbeiterzüge wurden geführt auf den Strecken:	In beiden Richtungen zus. Sommer 1888.	Winter 1888/89.
Mannheim-Heidelberg	1	1
Heidelberg-Schwetzingen	2	2
Karlsruhe-Bruchsal	2	2
Karlsruhe-Graben	2	2
Karlsruhe-Bretten	2	2
Mühlacker-Pforzheim-Wilferdingen	8	10
Karlsruhe-Maxau	4	4
Freiburg-Altbreisach	2	2
	23	25

Arbeiterwochenkarten für je 6 Hin- und Rückfahrten.

	Anzahl	Einnahme.
		M.
1888:	276 182	291 654
1889:	320 358	339 071

Für Arbeiterwochenkarten wird erhoben bis zu 5 Km — 60 ₰ und für jedes weitere Km 10 ₰ mehr.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

die Nachtragsforderungen zum Budget des Finanzministeriums für 1890/91, Domänenverwaltung.

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

Erstattet durch den Abgeordneten **Kriechle.**

I.

Es wird beabsichtigt, zur Arrondirung des Waldbesitzes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der Insel Mainau weitere auf den Gemarkungen Dingelsdorf und Litzelstetten gelegene Domänenwaldungen im Flächenmaße von 90,4899 ha. anzukaufen. Der Kaufpreis ist auf 268 133 ℳ. 28 ₰ festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus 230 950 ℳ. 8 ₰ für den Werth des vorhandenen Holzes und aus 37 183 ℳ. 20 ₰ für Grund und Boden. Es gibt dies einen Durchschnittspreis (für Holz und Boden) von 2963 ℳ. 2 ₰ für den Hektar. Der Werth des Holzes wurde durch genaue Aufnahme und Berechnung der vorhandenen Bestände durch einen Forsttaxator unter Prüfung eines forsttechnischen Mitgliedes der Domänendirektion gefunden, während der Werth des Bodens auf Grund der instruktionsmäßig durchgeführten Erwerbungswerthberechnung festgestellt wurde, und nach Abzug der Lasten 410 ℳ. 91 ₰ für den Hektar ergab.

Der Kaufpreis ist im außerordentlichen Etat der Domänenverwaltung in Einnahme vorzutragen und — da derselbe an den Domänengrundstock abzuliefern ist — wieder in Ausgabe zu stellen.

Wir sind mit dem Verkaufe einverstanden, halten den festgestellten Kaufpreis als dem wirklichen Werthe der abzutretenden Waldfläche entsprechend, und stellen den Antrag:

————268 133 ℳ. 28 ₰ unter Titel I. § 5 in Einnahme und unter Titel IV. § 5 in Ausgabe zu genehmigen.

II.

Es bietet sich Gelegenheit eines der bedeutendsten Bilder des verstorbenen Malers Anselm Feuerbach — das Gastmahl des Plato darstellend — für die Großherzogliche Kunsthalle zu erwerben, und zwar für den Preis von 45 000 ℳ. Die Benützung dieser Gelegenheit wird von sachverständiger Seite auf das Wärmste empfohlen

Digitized by Google

unter dem Hinweis darauf, daß der Kaufpreis bei der ganz hervorragenden Bedeutung dieses Kunstwerkes, in welchem die geniale Begabung Feuerbach's zum höchsten Ausdrucke gelangt ist, als ein mäßiger bezeichnet werden müsse. Das Bild ist gegenwärtig im Privatbesitz.

Ihre Kommission ist mit der Großh. Regierung darin einverstanden, daß die Erwerbung dieses Kunstwerkes für unsere Kunsthalle von großem Werthe sei, und glaubt ihr die nöthigen Mittel hiezu zur Verfügung stellen zu sollen, weßhalb der Antrag dahin geht:

„45 000 *M.* im außerordentlichen Etat in Ausgabe, und weil die Ausgabe zu Lasten des Domänengrundstockes zu machen ist, zugleich wieder in Einnahme zu genehmigen."

III.

Die Großh. Regierung wünscht eine Aenderung des Budgetsatzes „Für Kirchen, Pfarreien und Schulen" im ordentlichen Etat der Domänenverwaltung § 34 b Bauaufwand und zwar in der Weise, daß die von der zweiten Kammer wegen Fehlens von Plänen und Kostenüberschlägen zurückgesetzte Summe von 28 500 *M.* für den Bau eines katholischen Pfarrhauses in Sipplingen wieder eingestellt werde, und zugleich eine neue Anforderung von 33 000 *M.* für Erweiterung der evangelischen Stadtkirche in Lörrach zu genehmigen sei. Für die letztere Bauausführung sind der Kommission Pläne und Kostenüberschläge mitgetheilt worden, während für den Neubau des Pfarrhauses in Sipplingen auch jetzt noch keine Kostenanschläge vorgelegt werden konnten, weil die betreffenden Baubehörden wegen mangelndem Hilfspersonal zur Fertigung derselben bisher außer Stand waren. Die Großh. Regierung gedenkt diesen Neubau genau nach dem Muster des im Jahre 1886 erbauten Pfarrhauses in Sulz auszuführen, und hat deßhalb die Pläne und Kostenüberschläge des letzteren Baues der Kommission zur Einsicht übergeben. Die Budgetkommission kann dies aber keineswegs für genügend und den Bestimmungen des Etatgesetzes entsprechend ansehen, sie muß vielmehr prinzipiell daran festhalten, daß die Genehmigung der Ausgaben für staatliche Neubauten, auch wenn solche durch privatrechtliche Verpflichtungen veranlaßt sind, in der Regel von der Vorlage detaillirte Pläne und Kostenanschläge abhängig zu machen sei. Ein Grund von dieser Regel abzuweichen, liegt aber hier nicht vor, da es bei einem so einfachen Bau, wie ein Pfarrhaus, keiner Schwierigkeit unterliegt, Pläne ꝛc. in wenigen Tagen anzufertigen. Wenn sie aber in dem vorliegenden Falle dennoch zu dem Antrage auf nachträgliche Genehmigung der angeforderten 28 500 *M.* kommt, so hat dies seinen Grund lediglich darin, daß dieser Betrag zu diesem Zwecke schon vom letzten Landtage definitiv genehmigt wurde und für die Großh. Regierung eigentlich die Aufrechterhaltung des damals erhaltenen Kredits genügt hätte.

Bezüglich der zweiten Anforderung für die Erweiterung der evangelischen Stadtkirche in Lörrach ist zu bemerken, daß die Unzulänglichkeit der Räume für die nach der gegenwärtigen Seelenzahl von Lörrach sich ergebenden Kirchenbesucher nachgewiesen ist und die Dringlichkeit der Abhilfe nachgewiesen erscheint. Von dem Bauaufwand hat das Domänenärar nach Maßgabe seiner Verpflichtungen rund 33 000 *M.* zu tragen.

Ihre Kommission glaubt auch hier den Antrag auf Genehmigung der Anforderung stellen zu sollen, da durch die Ausführung dieser Erweiterung ein Neubau, welcher dem Domänenärar erheblich größere Kosten veranlassen würde, vermieden werden kann.

Demgemäß geht der Antrag der Budgetkommission dahin:

Zu den unter § 34 b bereits genehmigten	248 581 *M.*
noch jährlich weitere	30 750 „
daher jährlich zusammen	279 331 *M.*

zu genehmigen.

Digitized by Google

Der Großherzogliche Finanzminister

an

den Vorstand der Budget-Kommission der zweiten Kammer Herrn Abgeordneten Friderich

Hochwohlgeboren.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Betreff der in das Eisenbahnbaubudget (§ 11) eingestellten und von der Budgetkommission bis zur Vorlage von definitiven Plänen und Kostenanschlägen vorerst abgesetzten Forderung für die Herstellung weiterer Hafenanlagen und Lagerplätze auf der Mühlau in Mannheim Folgendes mitzutheilen:

Zur Zeit, als das Eisenbahnbaubudget aufgestellt wurde, war das von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen bearbeitete Projekt für die Herstellung eines neuen Hafenkanals zwischen dem bestehenden Mühlauhafen und dem Rhein noch nicht allseitig erwogen, insbesondere war dasselbe von der mitbetheiligten Flußbaubehörde einer gründlichen Prüfung noch nicht unterzogen worden. Dies ist inzwischen geschehen, und es hat die weitere Prüfung zu theilweise abweichenden Vorschlägen der Flußbauverwaltung geführt, welche an sich als durchaus zweckmäßig anerkannt werden müssen und von der Generaldirektion bisher nur wegen ihrer vermeintlichen Undurchführbarkeit nicht in Rechnung gezogen worden sind. Es handelt sich nämlich um die Frage, ob nicht die Herstellung hochwasserfreier Anlagen am offenen Rheine vor der Herstellung eines weiteren Binnenkanals den allseitigen Interessen besser entsprechen würde. Zur Berathung dieser Frage hat unter Betheiligung von Vertretern der Eisenbahn- und der Flußbauverwaltung unter'm 8. d. M. eine kommissarische Besprechung stattgefunden, deren Ergebniß in dem zur Kenntnißnahme beigefügten Protokoll niedergelegt ist. Die Vertreter der Flußbaubehörde hielten die Anlage eines Flußhafens am offenen Rhein für zulässig, sofern mit der Bayerischen Regierung hierüber eine Verständigung erzielt werden könne, was nach dem bisherigen Verhalten dieser Regierung bei anderen Anlagen, deren Ausführung von Einfluß auf die Stromverhältnisse waren, nicht gerade als unwahrscheinlich zu bezeichnen sei.

Als Ergebniß der kommissarischen Berathung wurde festgestellt, daß die beiden Projekte, der offene Flußhafen und der Hafenkanal, nach dem beiliegenden Plane in ein Projekt zusammenzufassen und dessen allmählige Ausführung zur wirksamen Ausnützung des Geländes zwischen Mühlauhafen und Rhein anzustreben sei. Die Reihenfolge der Ausführung, ob zuerst Flußhafen oder Kanal, wäre vorerst offen zu halten, bis über die Stellung der Bayerischen Regierung zu dem Projekte nach den noch einzuleitenden Verhandlungen Gewißheit erlangt sei.

Wäre aus den Verhandlungen zu entnehmen, daß eine Einigung mit Bayern in Bälde nicht zu erwarten ist, so wäre im Hinblick auf die Dringlichkeit der Beschaffung weiterer Lagerplätze unbeschadet der Weiterführung der Verhandlungen das Kanalprojekt in erster Reihe zur Durchführung zu bringen.

Digitized by Google

Die Kosten für die Ausführung des ganzen Projekts stellen sich auf Grund summarischer Berechnungen nach den Erfahrungen bei den seitherigen Hafenbauten auf . . 4 380 000 ℳ. und zerfallen auf die einzelnen Theile wie folgt:

A. Herstellung des offenen Flußhafens ausschließlich Zufahrtsstraßen	2 320 000 ℳ.
B. Herstellung des Hafenkanals ausschließlich Zufahrtsstraßen	1 860 000 „
C. Herstellung der Zufahrtsstraßen und der neuen Verbindungsstraße der Mühlauinsel mit der Ringstraße beim europäischen Hofe	200 000 „
Summa Summarum . . .	4 380 000 ℳ.

Die Straßenherstellungskosten sind besonders aufgeführt, weil sie den beiden unter A und B genannten Herstellungen gemeinschaftlich sind und mit dem Theil ausgeführt werden müssen, der zuerst an die Reihe kömmt.

Es würde demnach die Ausführung des offenen Flußhafens in erster Reihe einen Kostenaufwand von 2 320 000 + 200 000 = ... 2 520 000 ℳ. und die des Hafenkanals einen solchen von 1 860 000 + 200 000 = ... 2 060 000 „ erfordern, und somit die erstere Ausführung für die nächsten Jahre einen Mehraufwand von 460 000 ℳ. erfordern, der sich erst später bei Ausführung des zweiten Theiles des Projektes wieder ausgleichen würde. In diesem Mehraufwand sind auch die Kosten für die Arbeiten enthalten, die im Flußbett selbst vorgenommen werden müssen, um eine immer genügende Wassertiefe vor der Kaimauer des Flußhafens zu gewinnen.

Ich glaube noch beifügen zu sollen, daß über das jetzige Projekt die Handelskammer in Mannheim noch nicht gehört ist; es darf aber als sicher angenommen werden, daß dasselbe bei dem dortigen Handelsstand nicht auf Widerspruch stoßen wird, da durch die gleich oder später erfolgende Herstellung eines offenen Flußhafens ein längst gehegter, bisher aber für undurchführbar gehaltener Wunsch desselben in Erfüllung gehen würde und auch die jetzt projektirte größere Breite des Hafenkanals zu Beanstandungen keinen Anlaß mehr darbietet.

Es ist nun beabsichtigt, in dieser und der nächsten Budgetperiode einen der beiden Theile des Projektes zur Ausführung zu bringen, während der andere Theil zurückgestellt bleiben soll, bis die neugeschaffenen Anlagen wieder vollständig ausgenützt sind, was voraussichtlich erst nach einer längeren Reihe von Jahren eintreten dürfte.

Für die Budgetperiode 1890/91 genügt die angeforderte Rate von 1 000 000 ℳ.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, die Wiedereinstellung dieser Summe in das Budget gefälligst veranlassen zu wollen, indem eine Verschiebung der ganzen Angelegenheit nicht nur für die Eisenbahnverwaltung, sondern auch für den Platz Mannheim mit höchst empfindlichen Nachtheilen verbunden sein dürfte, weil eine Anzahl größerer Handelsfirmen leicht veranlaßt würde, wegen Mangels an geeigneten Lagerplätzen in Mannheim sich nach Ludwigshafen oder nach einem andern konkurrirenden Rheinhafen zu wenden.

Karlsruhe, den 19. Mai 1890.

Hochachtungsvollst

Ellstätter.

Digitized by Google

Spezial-Budget

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse

für die Jahre

1890/1891

nach den Kammerbeschlüssen zu dem Budget der Verkehrsanstalten.

Digitized by Google

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		Ausgabe.					
		Verwaltungsaufwand.					
	1/2	Gehalte und Wohnungsgeld . .		35 695	36 435		
	3	Andere persönliche Ausgaben .		3 421	3 421		
	4/8	(Bleiben gleich.)		32 670	30 670		
		I		71 786	70 526		
II.		Passivzinsen		14 015 434	13 885 484		
III.		Schuldentilgung		4 133 345	4 220 321		
IV.		Vorschußersatz		9 818 000	—		
V.		Bauaufwand a. . 2 657 660					
		b. . 12 197 110					
		14 854 770		8 000 000	6 854 770		
VII.		Bilanz		4 165 575	4 680 774		
		Ausgabe		40 204 140	29 711 875		
		Einnahme.					
I.		Kassenvorrath		503 000	665 575		
II.		Aktive		3 546 000	3 500 000		
III.		Zinsen		150 000	150 000		
IV.		Dotation:					
	1	Staatsbahn		14 339 940	14 244 280		
	2	Bodenseeschifffahrt . . .		9 000	8 420		
	3/5	(Bleiben gleich.)		3 806 200	3 793 600		
				18 155 140	18 046 300		
V.		Agio		850 000	350 000		
VI.		Schuldenaufnahme		17 000 000	7 000 000		
		Einnahme		40 204 140	29 711 875		

Digitized by Google

9	10	11
Gegen seither jährlich		
mehr	weniger	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
		Zu 161 ℳ für Abstempelungen.
		1890 ab 35 500 ℳ Zinsen aus 891 000 ℳ für die Bahn Schopfheim-Zell für 1 Jahr.
		Gemäß Baubudget.
		1890 nach dem Stand auf 1. Januar; 1891 Titel I und II gleich Ausgabe Titel VII.
		abzüglich der Erhöhung der Betriebsausgaben um 88 070 ℳ Zugang die Minderausgabe von je 110 ℳ

Digitized by Google

Aenderungen im Budget der Verkehrsanstalten.

Im Baubudget der Eisenbahnbauverwaltung gehen auf die Regierungsforderung von			20 391 800 M.
ab: Für Straßenunterführung in Freiburg an	84 000 M.		
abzüglich der bewilligten	40 000 M.		
	44 000 M.		
zu: für den Bahnhof in Pforzheim	100 000 M.		
restlich zu			56 000 M.
		Ausgabe	20 447 800 M.
		ab die Einnahme	8 250 690 M.
		Mehrausgabe	12 197 110 M.
Der Reinertrag der Staatseisenbahn für 1890 im Anschlage von			14 428 010 M.
vermindert sich um			
die Mehrausgabe laut Kommissionsbericht von	87 750 M.		
abzüglich einer Minderausgabe von	430 M.		
	87 320 M.		
dazu tritt die Minbereinnahme von	750 M.		
			88 070 M.
Verbleibt Reinertrag für 1890			14 339 940 M.
Am Reinertrag für 1891 im Anschlag von			14 332 350 M.
geht die gleiche Mehrausgabe und Mindereinnahme mit			88 070 M.
ab und verbleiben für 1891			14 244 280 M.

Der Reinertrag der Bodenseeschifffahrt, veranschlagt	1890:	1891:
zu	8 890 M.	8 310 M.
erhöht sich um die Minderung der Ausgaben mit	110 M.	110 M.
und beträgt also	9 000 M.	8 420 M.

Digitized by Google

Aenderungen im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1890/91.

Ausgabe.

Unter Titel I pos. 3 sind für Abstempeln der eingelösten Werthpapiere laut Schreiben an die Budgetkommission vom 4. März 1890 № 1783 zuzuschlagen . . . . . 161 M.

wodurch sich Titel I für

	1890:	1891:
im Anschlag von	71 625 M.	70 365 M.
erhöht auf	71 786 „	70 526 „

Titel II. Passivzinsen vermindern sich wegen des Wegfalls der Zinsen aus dem Ankaufskapital für die Bahn Schopfheim-Zell gemäß Schreibens an die Budgetkommission vom 10. Februar d. J. № 1231 für das Jahr 1889 um rund . . . . . 35 500 M.

und betragen daher für 1890 statt . . . . . 14 050 934 „

restlich . . . . . 14 015 434 M.

Titel V. Bauaufwand:

Die aufrecht zu erhaltenden Kredite bestehen nach der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues vom 5. März 1890 in . . . . . 4 371 851 M.

woran die Einnahmereste abgehen mit . . . . . 1 714 191 „

so daß vorzubehalten sind . . . . . 2 657 660 M.

Die neuen Anforderungen im Anschlag von . . . . . 12 141 110 M.

erhöhen sich um die weiter genehmigten*) . . . . . 56 000 „

und betragen . . . . . 12 197 110 M.

so daß für Bauaufwand vorzusehen sind . . . . . 14 854 770 „

wovon entfallen auf	1890:	1891:
Beträge von	8 000 000 M.	6 854 770 M.

Titel VII. Die Kassen- und Aktivbestände bilanziren die Einnahme mit . . . . . 4 165 575 „ 4 680 774 „

Die Summe der Ausgabe ist . . . . . 40 204 140 „ 29 711 875 „

*) Erläuterung siehe oben.

Digitized by Google

Einnahme.

			1890:	1891:
I. Der Kassenvorrath (einschließlich des Giroguthabens bei der Reichsbank betrug auf 1. Januar				
rund			503 000 ℳ	
und beziffert sich für 1891 nach Maßgabe der Kassen- und Aktivbestände (Titel VII der Ausgabe) auf			—	665 575 ℳ
II. Die Aktiven im Anschlag von			3 546 000 „	5 000 000 „
sind der Bilanzsumme entsprechend einzustellen mit			3 546 000 „	3 500 000 „
IV. Die Dotation aus dem Reinertrag der Eisenbahn im Anschlag von			14 428 010 ℳ	14 332 350 ℳ
vermindert sich auf Grund der Aenderungen im Budget der Verkehrsanstalten um je *)			88 070 „	88 070 „
und ist zu veranschlagen zu			14 339 940 ℳ	14 244 280 ℳ
Der Reinertrag der Bodenseedampfschifffahrt im Anschlag von			8 890 „	8 310 „
erhöht sich für jedes Jahr um die Minderausgabe von			110 „	110 „
und ist im Budget einzustellen mit			9 000 ℳ	8 420 ℳ
Der Gesammtanschlag der Einnahme mit			41 878 100 „	31 438 456 „
vermindert sich hiernach				
bei Titel I um	1 586 000 ℳ	138 621 ℳ		
„ „ II „	— „	1 500 000 „		
„ „ IV „ (88 070 — 110) um	87 960 „	87 960 „	1 673 960 „	1 726 581 „
Im Budget erscheint eine Einnahme von (gleich obiger Ausgabe).			40 204 140 ℳ	29 711 875 ℳ

*) Erläuterung siehe oben.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

1. **den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891 betreffend (Seite I ff.),**

sowie über

2. **den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1890 und 1891 (Seite XXII).**

Erstattet von dem Abgeordneten **Friderich.**

I.

In unserem allgemeinen Bericht über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1890 und 1891 haben wir auf die verschiedenen Ursachen hingewiesen, welche die Arbeiten der Budgetkommission verzögern mußten und den so verspäteten Abschluß des Finanzgesetzes herbeiführten. Es darf angeführt werden, daß die Kommission nahezu die doppelte Zahl anstrengender Sitzungen im Vergleich zu früheren Budgetperioden bedurfte für die Lösung ihrer Aufgabe. Um nicht eine nochmalige provisorische Forterhebung der Steuern nöthig zu machen und der hohen ersten Kammer die Möglichkeit zur ruhigen Prüfung des Staatsvoranschlages zu gewähren, müssen wir uns auf eine kurz gedrängte Berichterstattung beschränken. Die Aenderungen, welche beantragt und beschlossen wurden im ordentlichen Etat der Ausgaben und Einnahmen gegen den Voranschlag, sind gegenüber den hohen Summen von geringer Bedeutung. Es betragen

die ordentlichen Ausgaben gegen den Voranschlag im Durchschnitt weniger jährlich . . . . . 160 784 *M.*

die ordentlichen Einnahmen mehr jährlich . . . . . 4 004 „

es ist der Abschluß somit günstiger im ordentlichen Etat um . . . . . 164 788 *M.*

Anders gestaltet sich jedoch der außerordentliche Etat; hier tritt eine Steigerung der Ausgaben ein gegen den ersten Entwurf des Voranschlags um den hohen Betrag von . . . . . 670 318 *M.*

Wir heben als besonders erwähnungswerth hervor: die Einstellung einer Summe von 160 000 *M.* als Dotirung der Kreisverwaltungen und Erhöhung der Staatsunterstützung für Kreisstraßen ꝛc. um 40 000 *M.*, den

Digitized by Google

Zuschuß von 200 000 *M.* zur Ermöglichung der allgemeinen Rindviehversicherung, ferner den außerordentlichen Beitrag für Militärverpflegung mit 60 000 *M.*, sodann Beitrag zur Wasserversorgung im Alb- und Pfinzgebiet mit 50 000 *M.* und Ankauf des Hofguts Augustenburg mit 85 000 *M.*

Die Aufnahme dieser für die Kreise und Gemeinden werthvollen Summen konnte Dank dem Entgegenkommen der Großh. Regierung erfolgen; dieselben werden eine Störung unserer wohlgeordneten Finanzverhältnisse nicht zur Folge haben, aber dazu beitragen, eine Erleichterung der Aufgaben der Kreisverwaltung herbeizuführen.

Das Mehr der Einnahmen des außerordentlichen Etats beziffert sich, im Voranschlag auf . . . 1 490 175 *M.*
nach dem Finanzgesetz . . . . . 1 803 308 „
auf Mehr . . . . . 313 133 *M.*

Namhafte Steigerung der Ausgaben im ordentlichen Etat ist durch die Aufbesserung der Bezüge aller Beamten der Staatsverwaltung und vorzugsweise von Gewährung von Ruhegehalten und durch die Hinterbliebenenversorgung herbeigeführt; es ist dieses ein bleibender und mit der Zeit steigender Mehraufwand.

Der ungewöhnlich hohe Aufwand an außerordentlichen Ausgaben konnte von der Großh. Staatsregierung nur angefordert und von der Kammer nur bewilligt werden angesichts der günstigen Lage unserer Finanzverhältnisse und der Hoffnung einer fortschreitend guten Entwickelung unseres wirthschaftlichen Verkehrs. Wir haben dabei nicht außer Acht gelassen, daß unter diesen Anforderungen des außerordentlichen Budgets erste Raten enthalten sind, denen weitere in der nächsten Periode folgen werden.

Artikel 1.

Die Ausgaben des ordentlichen Etats sind festgestellt:
für das Jahr 1890 auf . . . . . 49 150 612 *M.*
„ „ „ 1891 „ . . . . . 49 561 877 „
Summe beider Jahre . . . 98 712 489 *M.*
Hiezu die außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 9 117 837 „
Summe aller Ausgaben für beide Jahre 107 830 326 *M.*

Die Einnahmen des ordentlichen Etats sind festgestellt:
für das Jahr 1890 auf . . . . . 50 145 456 *M.*
„ „ „ 1891 „ . . . . . 50 313 220 „
100 458 676 *M.*

Die Einnahmen des außerordentlichen Etats sind berechnet:
für beide Jahre auf . . . . . 1 803 308 „
Summe aller Einnahmen für beide Jahre . . . . 102 261 984 „
Es fehlen somit zur Deckung der Ausgaben beider Jahre 5 568 342 *M.*

Artikel 2.

Die vorbezeichnete Unzulänglichkeit der Einnahme mit . . . . . 5 568 342 *M.* — ₰
soll Deckung erhalten aus in dem Betriebsfonds früherer Perioden angesammelten Ueberschüssen mit . . . . . 4 219 044 „ 19 „
Der fehlende Rest von . . . . . 1 349 297 *M.* 81 ₰
soll Deckung finden durch einen außerordentlichen in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse.

Digitized by Google

In dem erwähnten Bericht der Budgetkommission haben wir den Stand der Betriebsüberschüsse für den letzten Dezember 1888 nachgewiesen mit . . . . . 14 843 238 M. 81 ₰
und dabei erwähnt, daß nach einem damals mitgetheilten summarischen Rechnungsauszug die Ergebnisse des Jahres 1889 überaus günstig sich gestaltet haben, so daß auf Ueberschüsse dieses Jahres von mehr denn 6 Millionen zu rechnen sei.

Unter diesen Verhältnissen ist die Annahme von Artikel 2 zu empfehlen. Die Fortdauer des Friedens und gesegnete Ernten dürfte eine Förderung unserer wirthschaftlichen Lage zur Folge haben und damit den in Aussicht genommenen Zuschuß der Amortisationskasse überflüssig erscheinen lassen.

Artikel 3.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1886/87 und 1888/89 betragen nach Beilage 2, Seite XXI, nebst den übrigen Ausgaben, wofür Deckungsmittel aus dem umlaufenden Betriebsfond vorzubehalten sind . . . . . 5 924 491 M. 45 ₰
Hiezu gelangt nach einer Zuschrift des Großh. Finanzministeriums die Differenz wegen Verlegung des Rechnungsjahres mit . . . . . 230 553 „ 17 „
Summe . . . 6 155 044 M. 62 ₰

Die Deckung soll stattfinden:

1) Durch den in Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1888 (verglichen mit dem Nachtrag hiezu vom 24. Juli 1888) berechneten Ueberschuß des ordentlichen Etats für 1889 mit . . . . . 1 185 850 „ — „

2) Bezüglich des Restbetrags von . . . . . 4 969 194 M. 62 ₰
soll diese erfolgen aus Ueberschüssen des Betriebsfonds.

Es ist in diesem Artikel ferner ausgesprochen, daß die für die Etatsperiode 1888/89 bewilligten außerordentlichen Kredite mit dem letzten Dezember 1891 erlöschen.

Artikel 4.

Dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung auf letzten Dezember 1888 mit 14 843 238 M. 81 ₰
sollen die in Artikel 2 und 3 bezeichneten Beträge mit . . . 4 219 044 M. 19 ₰
und . . . . . 4 969 194 „ 62 „
zusammen mit . . . . . 9 188 238 „ 81 „
entnommen werden und es verbleibt als umlaufender Betriebsfond für die Budgetperiode 1890/91 die Summe von . . . . . 5 655 000 M. — ₰

Artikel 5, 6 und 7.

Es sind diese gleichlautend mit den Bestimmungen der abgelaufenen Budgetperiode, es ist nichts beizufügen.

Artikel 8.

In dem Vortrag des Herrn Finanzministers zum außerordentlichen Etat im Eingang des dritten Beilageheftes ist darauf hingewiesen, daß zu den außerordentlichen Ausgaben abzüglich der Einnahmen noch hinzuzurechnen sind die als Beiträge zur Unterstützung des Lokalbahnwesens von der Staatskasse zu leistenden Summen für die Bregthalbahn mit 600 000 M. und für die Bahn von Kehl nach Lichtenau und Bühl mit 390 000 M. Diese Summen erscheinen zwar im Budget der Amortisationskasse (IV, Seite 120) als III. Zuwachs an neuen Schulden mit 960 000 M. in Ausgabe, es soll nun durch Artikel 8

Digitized by Google

der Finanzverwaltung das Recht eingeräumt werden, soweit die Mittel hiezu reichen, auch diese Summen dem umlaufenden Betriebsfond zu entnehmen. Diese Bestimmung entspricht den auf Grund des Berichts (Seite 6) des Abgeordneten Pfister über das Budget der Amortisationskasse gefaßten Beschlüssen.

Artikel 9.

Dieser Artikel überweist dem Großh. Finanzministerium den Vollzug des Gesetzes.

Wiederholt haben wir unsere Anerkennung über die günstige Lage unseres Staatshaushaltes, Dank der umsichtigen, sorgsamen Leitung, ausgesprochen und empfehlen die Annahme des Artikels.

II.

Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1890 und 1891.

Beilage 3, Seite XXII.

Indem wir auf die Begründung hiezu verweisen, verzeichnen wir an Aktiven:

1) Geldvorrath	2 644 500 ℳ.
2) Naturalvorräthe	482 600 „
3) Aktivreste	5 750 700 „
Summe der Aktiven . . .	8 877 800 ℳ.
abzüglich der Passivreste mit	3 222 800 „
erscheint Rest der Aktiven mit . . .	5 655 000 ℳ.

als umlaufender Betriebsfond.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag, die hohe Kammer wolle beschließen:

I. dem Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891 betreffend, mit den vorgeschlagenen Aenderungen ihre Zustimmung zu ertheilen;

II. den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes mit 5 655 000 ℳ. zu genehmigen, und

III. hierüber in abgekürzter Form berathen.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1890 und 1891.

Erstattet von dem Abgeordneten **Friderich.**

Mit dem Abschluß der Berathung über das Eisenbahnbau-Eisenbahnbetriebsbudget nebst Budget der Bodensee-Dampfschifffahrtsbetriebsverwaltung und dem Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckarbahn ist es möglich, das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach den in diesen Verwaltungszweigen gegebenen Zahlen aufzustellen und darauf der Kasse die für Erfüllung ihrer Aufgabe nöthigen Mittel zuzuweisen.

Der Voranschlag berechnete die Ausgaben:

für das Jahr 1890 auf . . . . . 41 878 100 ℳ.
„ „ „ 1891 „ . . . . . 31 438 456 „

und die Einnahmen für jedes der Jahre gleich hoch wie die Ausgaben.

Durch die Beschlüsse der Kammer sind Aenderungen bei den Ausgaben und den Einnahmen erfolgt, wir berühren diese bei den einschläglichen Positionen.

Ausgabe.

I. Verwaltungsaufwand.

An dem Aufwand für Verwaltung der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse trägt die Erstere ein Drittheil und die Letztere zwei Drittheile.

Nach dem Voranschlag ist derselbe berechnet:

für das Jahr 1890 auf . . . . . 71 625 ℳ. für 1891 auf 70 365 ℳ.

Zu diesen Summen treten hinzu § 3 andere persönliche Ausgaben, für Abstempelungen der eingelösten Werthpapiere für je 1000 Stück 20 Pfennig . . . . . 161 „ „ „ „ 161 „

71 786 ℳ. für 1891 auf 70 526 ℳ.

Digitized by Google

II. Die Passivzinsen

waren berechnet

für das Jahr 1890 auf	14 050 934	*M.*
sie verringern sich für das Jahr 1890 um	35 500	„
somit für das Jahr 1890	14 015 434	*M.*,

für das Jahr 1891 13 885 484 *M.* im Jahre 1891 gleich dem Voranschlag.

Der um 35 500 *M.* geminderte Betrag besteht aus dem Wegfall des für das Jahr 1890 eingestellten Zinsenbedarfs aus dem Ankaufkapital für die Bahn Schopfheim-Zell von 892 000 *M.* Es beruht dieses nach Schreiben des Großh. Finanzministeriums vom 10. Februar 1890 darauf, daß die Direktion der Schopfheimer Bahngesellschaft das Ansuchen stellte, ihr einen dem 4%igen Jahreszins entsprechenden Betrag abschläglich zuzuweisen, damit sie die Dividende für das Jahr 1889 auszahlen könne. Die Generaldirektion wurde hierauf ermächtigt, dem Gesuch der Gesellschaft stattzugeben und die Ausgabe unter der Rechnungsrubrik „Revenuenantheile der Privatbahnen" (§ 37 der Eisenbahnbetriebsverwaltung) für 1889 zu buchen. Damit im Zusammenhang ist der Zeitpunkt des Uebergangs der Schopfheim-Zeller Bahn rechnerisch erst für 1. Januar 1890 zu buchen.

III. Planmäßige Schuldentilgung.

Es sind diese auf den Tilgungsplan berechneten Summen die gleichen wie im Voranschlag für 1890 . . . . . 4 133 345 *M.*, für 1891 4 220 321 *M.*

IV. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse

für das Jahr 1890 . . . . . 9 818 000 *M.* — — —

V. Bauaufwand.

Gegen den Voranschlag mit

a) Aufrecht zu erhaltende Kredite .	3 600 000	*M.*
b) Neue Forderungen	12 141 110	„
	15 741 110	*M.*

sind durch die Beschlüsse der Kammer Aenderungen dahin eingetreten, daß die nach den Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues anrecht zu erhaltenden Restkredite betragen 4 371 851 *M.*, abzüglich der Einnahmereste mit . . . . . 1 714 191 „

	2 657 660	*M.*
Zu den neuen Anforderungen im Voranschlag von	12 141 110	„
kommen hinzu	56 000	„
	12 197 110	*M.*
Der ganze Bauaufwand beträgt demnach .	14 854 770	*M.*

Von dieser Summe sind jetzt eingestellt:

für das Jahr 1890 . . . . . 8 000 000 *M.*, für 1891 6 854 770 *M.*

Digitized by Google

Die Aenderungen an dem Baubudget betragen gegen die Regierungsvorlage mit einer Ausgabe von . . . . . 20 391 800 *M.*

nach Abzug von:

für Straßenunterführung in Freiburg	84 000 *M.*	
hieran bewilligt	40 000 „	
	44 000 „	
und mit der Bewilligung von dem Mehraufwand für den Bahnhofbau in Pforzheim mit	100 000 *M.*	
		56 000 *M.*
Ausgabe		20 447 800 *M.*
abzüglich der Einnahmen mit		8 250 690 „
Ausgabe mehr		12 197 110 *M.*

VI. Rabatt.

VII. Kassen- und sonstige Activbestände.

Diese Summen dienen zur Bilanzierung, es sind eingestellt

für 1890 . . . . . 4 165 575 *M.*, für 1891 4 680 774 *M.*

Ausgabe für 1890 . . . . . 40 204 140 *M.*, für 1891 29 711 875 *M.*

Einnahme.

I. Kassenvorrath.

Für das Jahr 1890 ist der Stand auf 1. Januar eingestellt mit 503 000 *M.* und für 1. Januar 1891 berechnet auf 665 575 *M.*

II. Activen.

Die Summen beider Jahre dienen zur Ausgleichung und sind zu entnehmen den Faustpfandbarlehen und den verzinslichen Kontokorrentguthaben; sie sind gleich dem Voranschlag.

III. Activzinsen.

Für jedes Jahr gleich mit . . . . . 150 000 *M.*

Digitized by Google

IV. Dotation.

Im Voranschlag war diese berechnet:

	1890	1891
Reinertrag der Staatsbahn	14 428 010 ℳ.	14 332 350 ℳ.
auf Grund der Beschlüsse mindert sich dieser in beiden Jahren um	88 070 „	88 070 „
Mehrausgabe Titel I	3 200 ℳ.	
„ Titel II	29 625 „	
„ Titel III	54 925 „	
	87 750 ℳ.	
abzüglich Minderausgabe Titel III . . .	430 „	
	87 320 ℳ.	
es geht zu Mindereinnahme Titel VI . .	750 „	
	88 070 ℳ.	
Reinertrag der Dampfschifffahrt. Dieser erhöht sich in jedem Jahr um 110 ℳ., somit für 1890	9 000 ℳ., 1891	8 420 ℳ.
Die Positionen 3, 4 und 5 bleiben sich gleich wie im Voranschlag.		
a) Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn .	556 200 „ „	543 600 „
b) Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung . . .	500 000 „ „	500 000 „
c) Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt .	2 750 000 „ „	2 750 000 „
Summe IV:	1890 18 155 140 ℳ.	1891 18 046 300 ℳ.

V. Agio.

Der Berechnung des Agio ist die Schuldaufnahme zu Grund gelegt, dabei wurde der Kurswerth der badischen Schuldverschreibungen vorsichtigerweise nicht voll berücksichtigt; es darf aber angenommen werden, daß ein Agio von 5 % zu erzielen ist. Im Jahr 1888 wurden 6,75 % erzielt, und im Jahr 1889 stellte sich der Verkaufspreis auf 108,65 bis 109,15. Für das Jahr 1890 850 000 ℳ., für 1891 350 000 ℳ.

VI. Schuldenaufnahme.

Im Jahr 1890 17 000 000 ℳ. und 1891 7 000 000 ℳ.

Von dem Fortgang der Eisenbahnbauten wird es abhängen, in welcher Höhe die Aufnahme von Anlehen respektive Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen stattfinden wird.

Die Summe der Ausgaben im Voranschlag
für das Jahr 1890 mit 41 878 100 ℳ., für 1891 mit 31 438 456 ℳ.
mindert sich „ „ „ „ auf 40 204 140 „ „ „ auf 29 711 875 „

Die Einnahmen stellen sich für die beiden Jahre gleich hoch wie die Ausgaben.

Die Budgetkommission beantragt:

I. den Voranschlag des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Ausgabe und Einnahme
für das Jahr 1890 mit je 40 204 140 ℳ.,
„ „ „ 1891 „ „ 29 711 875 „
zu genehmigen und

II. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über die

Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1889/90.

Erstattet von dem Abg. **Weber**-Offenburg.

Es wird festgestellt, daß von Großh. Oberrechnungskammer die gemäß § 55 der Verfassungsurkunde, und Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrrechnungskammer betr., vorgeschriebene detaillirte Uebersicht über die zur Verwendung bewilligten Staatsgelder den 30. November 1889 übergeben wurde.

Aus der Denkschrift, die sich bereits in Ihren Händen befindet, ist zu entnehmen, daß die durch die Oberrechnungskammer anzustellende primäre Abhör von Rechnungen in der vorgeschriebenen Ausdehnung stattgefunden hat.

Es wird hervorgehoben, daß in den nächsten Jahren eine größere Anzahl von Bureau- oder Handkassenrechnungen zu prüfen sein wird.

Mit der Abhör der Schuldentilgungskassenrechnungen war die Prüfung der in den Jahren 1886 und 1887 eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrolirung dieser Papiere verbunden.

Die Zahl der Staatsobligationen, Koupons und Loose betrug:

1886: 829 849 Stück, im Werth von 18 793 466.19 *M.*

1887: 814 723 Stück, im Werth von 17 913 951.79 *M.*

Bezüglich der stattgehabten Oberabhör wird bestätigt, daß sich dieselbe auf die vorschriftsmäßige Anzahl von Rechnungen erstreckt hat.

In der Denkschrift vom 13. November 1889 Seite 5 ist die Wahrnehmung niedergelegt, daß da und dort in Rechnungen Verwendungen unter die uneigentlichen Ausgaben gebucht sind, die ihrer Natur nach schon von Anfang an als definitive zu verrechnen gewesen wären.

Auf desfalsige Anfrage erhielt die Budgetkommission die Erläuterung, daß unter Ziffer 1 a von der Hochschule Freiburg das Haus Nr. 14 der Albertstraße von Fabrikant Merker für die Zeit vom 1. April 1882 bis 1. Januar 1888 um jährlich 1800 *M.* gemiethet und dem Direktor des chemischen Laboratoriums zu jährlich 1000 *M.* in Aftermiethe übergeben wurde.

Der entstandene und durch die Staatskasse zu deckende Ausfall beträgt jährlich 800 *M.* und im Ganzen 4600 *M.*

Digitized by Google

Nach näherer Erhebung wurde uns mitgetheilt: die vorschüßliche Verrechnung des Ausfalls von 800 M. habe die Großh. Regierung angeordnet, weil sie glaubte, denselben aus andern Mitteln der Universität decken zu können. Später sei die Einstellung dieses Postens in's Staatsbudget übersehen worden.

Die Kommission hält an der Ansicht fest, daß dieser Posten mindestens vom Jahre 1884 an hätte in das Budget aufgenommen werden sollen.

Der Beschluß wegen Anschaffung von Uniformsmänteln bleibt dem nächsten Landtag vorbehalten.

Unter Ziffer

1 b wurde mitgetheilt, daß die Gebühren des Architekten Schmalholz bei der Bezirksbauinspektion Freiburg mit 1312 M. 50 ₰ und 540 M. wegen Geschäftsaushilfe bei Durchführung des Universitätsbauwesens (besonders wegen Erweiterung des anatomischen Hörsaales und der Herstellungen im Wechselhaus der Entbindungsanstalt) auf den Grundstock der Universität übernommen wurden.

Die Kommission bemerkt dazu, daß der Betrag dieser Gebühren mit zusammen 1852 M. 50 ₰ den Baukosten hätte zugeschlagen werden sollen und in der Rechnung vom Jahre 1887 definitiv verausgabt und unter besonderem Eintrag aufzuführen gewesen wäre.

1 c. Der im Staatsbudget von 1886/87 (außerordentlicher Etat) eingestellte Posten von 33 000 M. für Erweiterung des anatomischen Hörsaales wurde um 24 273 M. 02 ₰ überschritten, welche Summe im Jahre 1888 auf die Grundstocksrechnung übertragen wurde.

Die Kommission erachtet diesen Gegenstand als erledigt, weil er in der Rechnungsnachweisung pro 1886 behandelt und für unbeanstandet erklärt wurde.

1 d. Die Kosten für Erweiterung des mineralogisch-geologischen Instituts beliefen sich auf 2543 M. 71 ₰ und wurden vorschüßlich verausgabt und zum Ersatz aus dem außerordentlichen Etat in Rechnung vorgemerkt.

Die Kommission hat hierzu zu bemerken, daß dieser Posten ebenfalls den Baukosten hätte beigeschlagen werden sollen. Eine etwaige Ueberschreitung des Kredits wäre in der Rechnungsnachweisung zu begründen gewesen.

Ziffer 2.

Bei Abhör der Rechnung der Entbindungsanstalt in Freiburg für 1885 hat sich ergeben, daß mit Erlaß des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 5. Juli 1885 Nr. 11310 die Ausführung von Bauveränderungen an dem zur gynäkologischen Klinik gehörigen Wechselhause, bestehend in dem Aufbau eines dritten Stockwerkes, unter der Voraussetzung genehmigt worden ist, daß die zu 11 300 M. veranschlagten Kosten aus eigenen Mitteln der Klinik, also aus sog. Betriebsüberschüssen, bestritten werden. Da die in Frage stehende bauliche Veränderung sich als ein Neubau charakterisirte, welcher ohne Vorwissen der Stände und ohne daß die zur Bestreitung des Bauaufwandes erforderlichen Mittel sofort verfügbar gewesen sind, ausgeführt wurde, so haben wir, weil das Großh. Ministerium sich bereit erklärt hat, nach Beendigung des Baues den Sachverhalt den Ständen nachträglich zur Kenntniß zu bringen, in unserer Beurkundung zur vergleichenden Darstellung für 1884 und 1885 (Spezialbudget II, Seite 39) einen entsprechenden Vorbehalt gemacht.

Auf diesen Gegenstand bezieht sich nun die in den Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung für 1886 und 1887 — Spezialbudget II, Seite 37, § 74 Ba Absatz 1 — von der Großh. Regierung gegebene Aufklärung.

Die Kommission hält diesen Gegenstand für erledigt, weil er anläßlich der Behandlung der Rechnungsnachweisungen als unbeanstandet erklärt wurde.

Ziffer 3.

Für die Budgetjahre 1888 und 1889 wurde nach den Erläuterungen zu Spezialbudget IV Seite 38 § 3 a und Seite 136 der Rechnungsnachweisung von 1886/87 unter Berufung auf Artikel 9 des Etatgesetzes statt des Reinertrags der Brauerei Rothhaus und des Hofes Dürrenbühl erstmals Roheinnahme und Aufwand getrennt aufgeführt.

Digitized by Google

In Folge dieser Aenderung wurden in der Rechnungsführung der Domänenverwaltung Boundorf neue Anordnungen nothwendig, welche uns von Großh. Finanzministerium zur Begutachtung zugegangen waren. Bei dieser Gelegenheit haben wir Kenntniß erhalten von einem sog. ständigen Reservefond, welcher nach den Vorschlägen der Großh. Domänendirektion auch unter den geänderten Verhältnissen bestehen bleiben sollte, während wir uns für sofortige Entfernung desselben aus der Domänenrechnung aussprachen.

Dieser Fond, zuletzt 140 000 *M.* betragend, ist dadurch entstanden, daß seit einer Reihe von Jahren nur der im Budget aufgenommene Reinertrag in der laufenden Etatrechnung zur Vereinnahmung kam und der Mehrbetrag des wirklichen Geschäftsgewinnes der beiden gewerblichen Unternehmungen unter den uncigentlichen Einnahmen der Domänenverwaltung als Reserve für außerordentliche Bedürfnisse gebucht worden ist.

Von Großh. Finanzministerium ist angeordnet worden, daß die in Rede stehenden 140 000 *M.* noch im Laufe des Jahres in der Etatrechnung (Rechn.-Abth. II, Außerordentlicher Etat) in Einnahme zu stellen sind und daß in der vergleichenden Darstellung das Sachverhältniß s. Zt. zu erläutern ist.

Die Kommission bemerkt dazu, daß die Summe von 140 000 *M.* in der Vorschußrechnung der Brauerei Rothhaus und des Hofes Dürrenbühl dadurch entstanden ist, daß ein Theil des Reingewinnes der Verwendung zu budgetmäßigen Zwecken entzogen und zur Bildung eines Reservefonds angesammelt wurde, was ihr aber erst durch die Mittheilung der Großh. Oberrechnungskammer zur Kenntniß kam.

Die Budgetkommission betont, daß die Bildung eines solchen Reservefonds der ständischen Genehmigung bedurft hätte, weßhalb sie ihr Befremden über die Nichteinholung derselben nicht zu unterdrücken vermag.

Ziffer 4.

Neubau für das zoologische Institut.

Nachdem wir durch den Bericht der Budgetkommission zu § 18 des Außerordentlichen Budgets der Universität Freiburg für 1888/89 erstmals nähere Kenntniß davon erhalten hatten, welche Grundsätze wegen Einholung der Landständischen Genehmigung zur Verwendung von Grundstocksmitteln der Freiburger Universitätsstiftung nach den zwischen der Budgetkommission und der Großh. Regierung gepflogenen Erörterungen maßgebend sein sollen, hielten wir es für unsere Aufgabe, von nun an bei Prüfung der Ausgaben der Universitätsrechnung unser Augenmerk auf den richtigen Vollzug dieser Grundsätze zu richten.

Es wurde nun anläßlich der Abhör der 1887er Rechnung zur Sprache gebracht, daß für das zoologische Institut auf Rechnung des Grundstocks ein Neubau erstellt worden ist, wofür sich nach Anzeige der Revision der Aufwand einschließlich des Werthes eines Bauplatzes auf *M.* 81 915.78 beläuft und daß nach den Grundsätzen, welche nach dem obengenannten Kommissionsbericht Geltung haben, zu diesem Bau ständische Bewilligung hätte eingeholt werden sollen.

Hiergegen wurde schon bei unserer ersten Berathung der Sache angeführt, daß die Landständische Vertretung durch die Erläuterungen zu § 74 Spezialbudget 1886/87 Abth. II Seite 25, sowie durch den zugehörigen Bericht der Budgetkommission von diesem Bauvorhaben bereits Kenntniß erhalten und dasselbe wenigstens indirekt gebilligt zu haben scheine.

Da nun aber weiter wahrgenommen wurde, daß der Universitätskasse nach den Vorschußrechnungen für 1886 und 1887 Beträge von zusammen 100 000 *M.* zugeflossen waren, welche von verzinslichen Kapitalaufnahmen bei der Sparkasse Freiburg herrührten und da diese Anleihen bei Berücksichtigung der Kassenverhältnisse in Beziehung zu fraglichem Neubau zu bringen waren, so sind wir mit Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts über diese Punkte in Erörterungen getreten. Von genanntem Ministerium wurde uns mitgetheilt, daß der von der Universitätskorporation beschlossene Bau aus Grundstocksmitteln erst dann in Vollzug gesetzt worden sei, nachdem der durch Aufwendung von Grundstocksvermögen sich ergebende Ausfall an der Rente des Universitätvermögens durch eine entsprechende Erhöhung der allgemeinen Dotation ausgeglichen war und die Stände durch Bewilligung dieser durch den Institutsbau veranlaßten Erhöhung dem Bau selbst die Genehmigung ertheilt hätten. Da es nun aber wirthschaftlich nicht für zweckmäßig erachtet worden sei, die vorhandenen gut rentirend angelegten Aktivkapitalien der Hochschule zur Bestreitung der Baukosten flüssig zu machen oder liegenschaftliche Güter der Universität zu diesem Behuf zu veräußern, so sei die Kapitalaufnahme

Digitized by Google

von der mit der Verwaltung des Korporationsvermögens betrauten Universitätsverwaltungsbehörde beschlossen und durchgeführt worden ohne eine Mitwirkung von Seiten des Ministeriums. Ein kleiner Theil der durch Kapitalaufnahme flüssig gemachten Mittel sei zur Deckung der Mehrausgabe von 24 273 ℳ 2 ₰ für die Erweiterung des anatomischen Hörsaales (Vergleichende Darstellung für 1886/87 Spezialbudget II § 15 Seite 37) verwendet worden.

Nach diesen Darlegungen und da wir von etwaigen Verhandlungen der Budgetkommission bezw. der Kammern hinsichtlich dieses Baues keine näheren Kenntnisse hatten, schien für uns kein Grund vorzuliegen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nicht unerwähnt lassen, daß die Bestimmung in Abs. 3 von Art. 11 des Oberrechnungskammer-Gesetzes bis jetzt nicht praktisch geworden ist.

Neubau für das pathologische Institut.

Gelegentlich der Untersuchung in Betreff eines ungetilgten Vorschußpostens mußte auf die früheren Rechnungen zurückgegriffen werden, wobei sich ergab, daß in den Jahren 1882/85 für den Neubau des pathologisch-anatomischen Instituts rund 94 347 ℳ aus Mitteln des Grundstocks verwendet worden sind. Auf unsern Vorschlag, nachträglich die Genehmigung der Stände zu diesem Bau einzuholen, hat das Großh. Ministerium darauf aufmerksam gemacht, daß im vorliegenden Fall das Interesse der Staatskasse in keiner Weise berührt wurde, weil für den Ausfall der Rente des Grundstocksvermögens und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf diesen Bau die Zuschußleistung des Studienstiftungsfonds an der Universität durch Beschluß der Korporation ausweislich Spezialbudgets II für 1884/85 Seite 62 „Zuschüsse aus Stiftungen“ um jährlich 6000 ℳ erhöht wurde und dieser Beschluß durch Staatsministerialentschließung vom 2. August 1880 die Allerhöchste Genehmigung erhalten hatte, daß somit die Voraussetzung, welche die Einholung der ständischen Genehmigung bei Verwendung von Grundstocksmitteln bedinge, hier nicht vorliege.

Durch diese Erklärung war der Gegenstand für uns erledigt.

Vorschußkonto.

Hier handelt es sich um die mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gepflogenen Verhandlungen über die in Ziffer 1 erwähnten Vorschußzahlungen aus der Universitätskasse.

Schließlich haben wir zu Ziffer 4 beizufügen, daß Großh. Finanzministerium, welches von den Abhdrucken Einsicht genommen, sich vorbehalten hat, nach Benehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Oberrechnungskammer Vorschläge zu machen, welche darauf abzielen, für die Verwendung der Grundstocks- und Betriebsfondsmittel dieser Anstalten eine feste, den etatgesetzlichen Vorschriften entsprechende Grundlage zu beschaffen.

Zu Ziffer 4 bemerkt die Kommission: Für den Neubau des zoologischen Instituts in Freiburg sind 81 915 ℳ 78 ₰ aus Grundstocksmitteln der Universitätsstiftung (laut der 1887er Rechnung) verausgabt worden.

Diese Mittel wurden durch Kapitalaufnahme bei der Sparkasse Freiburg flüssig gemacht.

Nach den im Bericht von der Budgetkommission für die Jahre 1888/89 zu § 18 entwickelten Grundsätzen wäre zu dem Neubau des zoologischen Instituts die ständische Zustimmung vor Ausführung des Baues einzuholen gewesen.

Da jedoch nachträglich die Zustimmung zur Erstellung des zoologischen Instituts ertheilt worden ist, so will man die Sache nicht beanstanden, erwartet jedoch, daß die Grundsätze des Etatrechts, wie sie schon in § 18 des Berichts der Budgetkommission zu Titel II aufgestellt sind, beachtet werden.

Zugleich muß die Budgetkommission ihr Befremden aussdrücken, daß der Abs. 3 Art. 11 des Oberrechnungskammergesetzes noch nicht praktisch geworden ist.

Was die Schlußbemerkung der Großh. Oberrechnungskammer zu Ziffer 4 betrifft, so wird es nöthig erscheinen, dieser Behörde alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Landtags mitzutheilen.

Digitized by Google

Zum pathologischen Institut.

Die Schmälerung der Erträgnisse, welche der Universitätsfond durch Bestreitung der Baukosten für das neue pathologische Institut im Betrag 94 347 ℳ. erlitt, ist dadurch ausgeglichen worden, daß die Zuschüsse aus dem Studienstiftungsfond an die Universitätskasse um jährlich 6000 ℳ. erhöht worden sind.

Unter diesen Verhältnissen glaubt die Kommission eine Beanstandung nicht erheben zu sollen.

Vorschußkonto.

Die Kommission hält für zweckmäßig daß vom Großh. Staatsministerium ein Normativ über die Verwaltung des Universitätsvermögens, insbesondere über die Kompetenz der lokalen Aufsichtsbehörde (des Plenums) erlassen werde, wodurch der Wiederkehr von Unregelmäßigkeiten der beanstandeten Art vorgebeugt würde.

Ziffer 5.

An und für sich wäre es nicht unthunlich, daß von der Oberrechnungskammer in den Beurkundungen zur vergleichenden Darstellung die von ihr erhobenen Beanstandungen, soweit sie solche nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für wichtig genug hält, zu bezeichnen und zu erläutern sind. Ob diese Erläuterung in allen Fällen kurz sein kann, um das erforderliche Verständniß zu gewähren, möchten wir aber bezweifeln. Ueberdies wollen wir darauf aufmerksam machen, daß nach den Motiven in der Regierungsvorlage zum Oberrechnungskammergesetz und auch nach dem betreffenden Kommissionsbericht der Ersten Kammer in die den Ständen von uns vorzulegenden Nachweisungen nur solche Bemerkungen aufzunehmen sind, bezüglich deren Differenzen zwischen den Ansichten der Oberrechnungskammer und der Regierung unausgeglichen blieben.

Nach diesem Gesichtspunkt ist seither bei den Beurkundungen der Oberrechnungskammer verfahren worden; in sonstigen zu beanstandenden Fällen, bei welchen ungeachtet der erzielten Anerkennung durch die betreffenden Ministerialressorts eine Aufklärung den Ständen gegenüber wünschenswerth war, wurde bei diesen Behörden die Anregung gegeben, nähere Darlegung des Sachverhalts in ihren Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung aufzunehmen.

Zu Ziffer 5. Die Kommission erachtet für genügend, wenn wie bisher nur jene Beanstandungen, bezüglich welcher zwischen der Oberrechnungskammer und dem betreffenden Ressortministerium ein Ausgleich nicht erzielt worden ist, sowie sonstige Anstände, deren Kenntniß für die Landstände von Wichtigkeit ist, in die Rechnungsnachweisung aufgenommen werden.

Mit dieser Anschauung stimmen die Motive der Regierungsvorlage zum Oberrechnungskammergesetz überein.

Wir haben gerne der Denkschrift entnommen, daß die Großh. Oberrechnungskammer Weisungen gegeben hat, eine engere Auslegung der Bestimmung von Art. 8 des Etatgesetzes zu geben und Abweichungen vorkommenden Falls zu notaminiren.

Ihre Kommission findet keinen Anlaß zur übergebenen Denkschrift einen Antrag zu stellen.

UNIVERSITÄTS BIBLIOTHEK FREIBURG ANNUL

Digitized by Google

Digitized by Google

NON-CIRCULATING BOOK

Digitized by Google

YE 05082

Digitized by Google

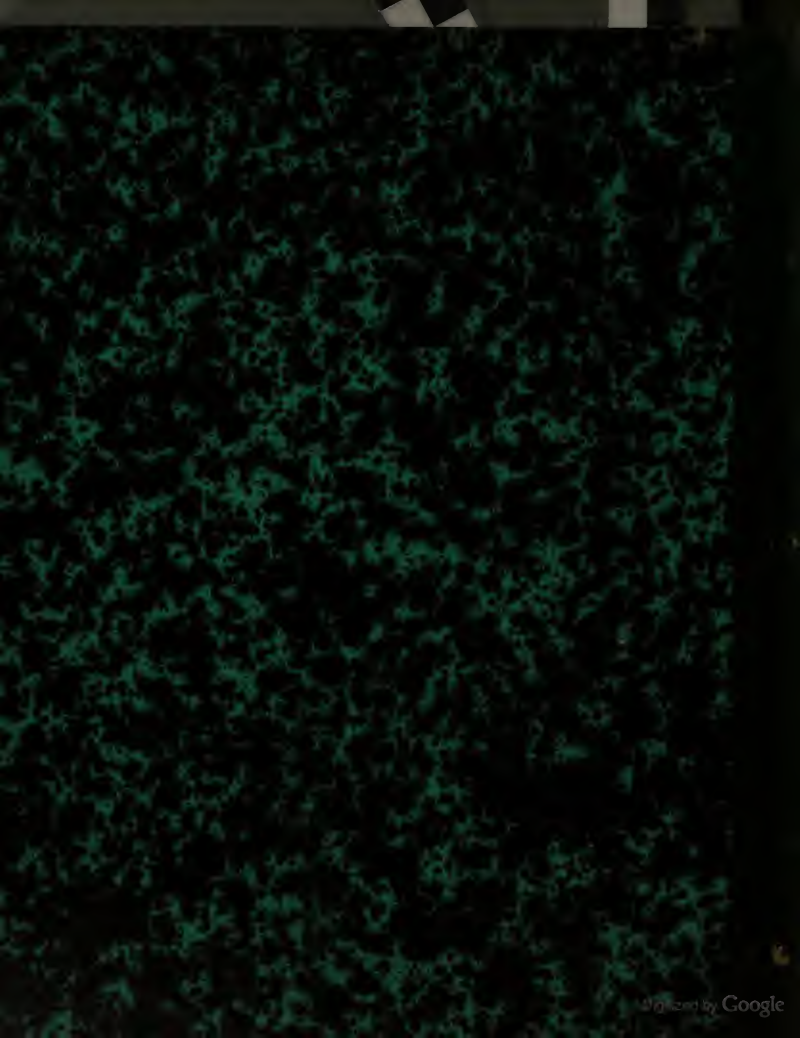
Digitized by Google